

VERKAUFSPROSPEKT

zu den Anteilen des

COLUMBIA THREADNEEDLE (LUX) III

eine Luxemburger *Investmentgesellschaft mit variablem Kapital*

R.C.S. Luxembourg B 25 570

1. Dezember 2023

Wenn bezüglich des Inhalts dieses Dokuments Unklarheiten bestehen oder Sie an der Zeichnung von Anteilen des Columbia Threadneedle (Lux) III (der „Fonds“) interessiert sind, wenden Sie sich an den Leiter Ihrer Bank, an Ihren Börsenmakler, Rechtsanwalt, Steuerberater oder sonstigen Finanzberater.

Niemand ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Ausgabe von Fondsanteilen Informationen und Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Verkaufsprospekt oder dem Jahresbericht und Halbjahresbericht enthalten sind. Weder die Ausgabe dieses Prospekts noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen sind als Zusicherung zu verstehen, dass die im Prospekt aufgeführten Informationen zu jedem Zeitpunkt nach der Veröffentlichung weiterhin gültig sind. Personen, die dieses Dokument innerhalb ihres jeweiligen Gebietes erhalten, können dieses nicht als Zeichnungsangebot betrachten, außer ein solches Zeichnungsangebot kann innerhalb des jeweiligen Gebietes ohne die Einhaltung von Zulassungsbestimmungen oder anderen Gesetzesbestimmungen rechtmäßig ergehen oder solche Zulassungsbestimmungen oder andere Gesetzesbestimmungen sind eingehalten worden. Es obliegt jeder Person, die Fondsanteile erwerben will, sich über die in diesem Zusammenhang zur Anwendung kommenden Gesetze des jeweiligen Gebietes zu informieren, einschließlich der Einholung von erforderlichen behördlichen oder anderen Genehmigungen oder der Einhaltung von anderen in diesem Gebiet zur Anwendung kommenden erforderlichen Formalitäten.

In Großbritannien wird dieser Prospekt von Columbia Threadneedle Management Limited herausgegeben, die der Aufsicht der Financial Conduct Authority untersteht.

Gemäß Paragraph 21 des United Kingdom Financial Services & Markets Act 2000 (der „Act“) ist der Fonds ein anerkannter Organismus für gemeinsame Anlagen. Folglich unterliegt die Werbung für den Fonds in Großbritannien durch befugte Personen im Sinne des Act nicht den in diesem Paragraph aufgeführten Beschränkungen.

Die Anteile wurden und werden nicht gemäß dem United States Securities Act 1933 samt seiner Novellierungen (der „1933 Act“) eingetragen oder gemäß den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer anderen Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten eingetragen oder gekennzeichnet. Der Fonds wurde nicht und wird nicht gemäß dem United States Investment Company Act 1940 (der „1940 Act“) samt seiner Novellierungen eingetragen. Die Anteile sind und werden nicht nach dem novellierten United States Securities Act 1933 („1933 Act“) oder gemäß den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer anderen Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten eingetragen und dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Bundesstaaten und des Distrikts Columbia), deren Territorien, Besitzungen oder sonstigen deren Rechtshoheit unterliegenden Gebieten (die „Vereinigten Staaten“) oder an bzw. zugunsten von US-Personen (im Sinne der Regulation D des 1933 Act) angeboten oder verkauft werden. Ausgenommen sind bestimmte Transaktionen, die von dem Zulassungserfordernis des 1933 Act und sonstiger Wertpapiergesetze befreit sind. **Aufgrund der zusätzlichen rechtlichen Auflagen und Compliance-Anforderungen, die mit einer Anlage von in den Vereinigten Staaten ansässigen Personen oder in den Vereinigten Staaten domizilierten Körperschaften einhergehen würden, nimmt der Fonds weder Kauf- oder Zeichnungsanträge von US-Personen noch Anträge hinsichtlich der Übertragung von Anteilen an eine US-Person an.**

Verlässlichkeit der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen zur steuerlichen Situation in den Vereinigten Staaten

Die in diesem Prospekt enthaltenen Ausführungen zu steuerlichen Erwägungen in den Vereinigten Staaten wurden zu Werbezwecken bzw. zur Unterstützung der Vermarktung der in diesem Projekt angeführten Transaktionen oder Belange erstellt. Jeder Steuerzahler sollte bezüglich der Steuergesetze der Vereinigten Staaten den Rat eines unabhängigen Steuerberaters auf Grundlage seiner persönlichen Situation einholen.

Einige der Anteile sind bei der *Finanzinspektionen* in Schweden, der *Autorité des Marchés Financiers* in Frankreich, der *Autorité Financière Markten* in den Niederlanden, der *Finanstilsynet* in Norwegen, der *Financial Conduct Authority* („FCA“) in Großbritannien, der *Central Bank & Financial Conduct Authority of Ireland* in Irland, der *Finnish Financial Supervision Authority* (FIN-FSA), der *Finanzmarktaufsicht* (FMA) in Österreich, der *Comissão do Mercado de Valores Mobiliários* in Portugal, der *Comisión Nacional del Mercado de Valores* in Spanien, der *Commissione Nazionale per le Società e la Borsa* in Italien, der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* in Deutschland sowie der *Autorité des services et marchés financiers* in Belgien zum Zweck des Vertriebs der Anteile in Schweden, Frankreich, den Niederlanden, Norwegen, Großbritannien, Irland, Finnland, Österreich, Portugal, Spanien, Italien, Deutschland und Belgien registriert worden. Der Fonds und eine Auswahl von Anteilen einer Reihe von Teilfonds sind von der *Financial Market Supervisory Authority* („FINMA“) zum öffentlichen Vertrieb in der Schweiz und von der Schweiz aus zugelassen worden. (Ein Exemplar der Ausgabe dieses Prospekts für die Schweiz ist beim Schweizer Vertreter des Fonds erhältlich). Es können auch Anträge auf Registrierung der Anteile bei den zuständigen Aufsichtsbehörden in anderen europäischen Ländern gestellt werden.

Datenschutz

Der Fonds verarbeitet die personenbezogenen Daten von Anteilshabern und potenziellen Anlegern, die sich an den Fonds wenden. Daher und in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Verpflichtungen des Fonds enthält die Datenschutzerklärung des Fonds Einzelheiten über die Erhebung, Verwendung und Weitergabe personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anteilshaber oder potenziellen Anleger oder der Anlage in den Teilfonds. Anteilshaber und potenzielle Anleger können weitere Informationen darüber erhalten, wie der Fonds personenbezogene Daten verarbeitet, die für die Teilfonds relevant sind, indem sie die aktuellste Version der Datenschutzerklärung des Fonds unter www.columbiathreadneedle.com/en/cookie-policy/ lesen.

Es liegt in der Verantwortung der Anteilsinhaber oder potenziellen Anleger, jede andere Person, deren personenbezogene Daten von diesen Anteilsinhabern oder potenziellen Anlegern an den Fonds weitergegeben werden, darüber zu informieren, wie der Fonds personenbezogene Daten verarbeitet, und ihnen den Link zur Datenschutzerklärung des Fonds zur Verfügung zu stellen.

Wenn Anleger über einen Vermittler wie z. B. einen Vermögensverwalter oder Finanzberater auf den Fonds zugreifen, werden diese Organisationen ebenfalls personenbezogene Daten dieser Anleger verarbeiten. Dies geschieht jedoch getrennt vom Fonds. Wenn Anleger Fragen dazu haben, wie diese Vermittler die personenbezogenen Daten von Anlegern verarbeiten, sollten sie sich daher direkt an sie wenden.

Der Fonds lagert Dienstleistungen wie die in diesem Prospekt beschriebenen Verwaltungs- und Verwahrstellenfunktionen an Drittanbieter aus um das Tagesgeschäft des Fonds zu führen und die Anteilsinhaber zu betreuen. Dies erfordert den Austausch von Informationen mit den Dienstleistern, auch über die ihnen angeschlossenen Betriebsstätten, in Bezug auf den Fonds, die Portfoliobestände, die Geschäftslage, die Geschäftstätigkeit und sonstige Angelegenheiten, die für die Geschäftstätigkeit des Fonds erforderlich sind. Auch persönlich identifizierende Informationen der Anteilsinhaber können zwischen dem Fonds und den Dienstleistern ausgetauscht werden. Angeschlossene Betriebsstätten unserer Verwaltungsstelle und Verwahrstelle, die Dienstleistungen wie Buchhaltung, Kundenbetreuung und Transferstellenleistungen erbringen, können sich in allen Ländern der Welt befinden (z. B. in Australien, Kanada, China, Indien, Irland, Luxemburg, den Niederlanden, Polen, im Vereinigten Königreich und in den Vereinigten Staaten). Alle diese Informationen werden in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften, der Kontrollumgebung und dem Betriebsmodell der Dienstleister verarbeitet, was vom Fonds überprüft wurde und regelmäßig überwacht wird.

Luxemburger Register der wirtschaftlichen Eigentümer

Das Luxemburger Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Schaffung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (das „RBE-Gesetz“) verpflichtet alle im *Registre de Commerce et des Sociétés* von Luxemburg eingetragenen Unternehmen, einschließlich des Fonds, Informationen über ihre wirtschaftlichen Eigentümer („wirtschaftliche Eigentümer“) einzuholen und an ihrem eingetragenen Sitz aufzubewahren. Der Fonds muss Informationen bezüglich der wirtschaftlichen Eigentümer in das Luxemburger Register der wirtschaftlichen Eigentümer eintragen, das unter der Aufsicht des Luxemburger Justizministeriums eingerichtet wird.

Das RBE-Gesetz definiert einen wirtschaftlichen Eigentümer im Falle von juristischen Personen wie dem Fonds im weitesten Sinne als natürliche Person(en), in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger letztlich steht, entweder durch den direkten oder indirekten Besitz eines ausreichenden Anteils von Aktien oder Stimmrechten, auch über Beteiligungen in Form von Inhaberaktien, oder durch Kontrolle mit anderen Mitteln, sofern es sich nicht um eine an einem geregelten Markt notierte Gesellschaft handelt, die dem Recht der Europäischen Union entsprechenden Offenlegungspflichten bzw. gleichwertigen internationalen Standards unterliegt, die eine angemessene Transparenz der Eigentumsinformationen gewährleisten.

Ein von einer natürlichen Person gehaltener Anteilsbesitz von 25 % plus einem Anteil oder eine Beteiligung am Fonds von mehr als 25 % gilt als Hinweis auf direkte Eigentümerschaft. Ein Anteilsbesitz von 25 % plus einem Anteil oder eine Beteiligung am Fonds von mehr als 25 %, der von einer juristischen Person, die unter der Kontrolle einer oder mehrerer natürlicher Person(en) steht, oder von mehreren juristischen Personen, die unter der Kontrolle derselben natürlichen Person(en) stehen, gehalten wird, gilt als Hinweis auf direkte Eigentümerschaft.

Sofern die oben genannten Kriterien des wirtschaftlichen Eigentümers von einem Anteilsinhaber in Bezug auf den Fonds erfüllt werden, ist dieser Anteilsinhaber gesetzlich verpflichtet, den Fonds zu gegebener Zeit zu informieren und die erforderlichen Belege und Informationen bereitzustellen, die erforderlich sind, damit der Fonds seine Verpflichtung gemäß dem RBE-Gesetz erfüllen kann. Das Versäumen des Fonds und der betreffenden wirtschaftlichen Eigentümer, ihren jeweiligen Verpflichtungen gemäß dem RBE-Gesetz nachzukommen, wird mit strafrechtlichen Geldbußen geahndet. Sollte ein Anteilsinhaber nicht in der Lage sein, zu überprüfen, ob er die Bedingungen für einen wirtschaftlichen Eigentümer erfüllt, kann er sich zur Klärung an den Fonds wenden.

Für beide Zwecke kann die folgende E-Mail-Adresse verwendet werden: Lux-CTenquiries@statestreet.com.

Bei „Anteilen“ handelt es sich hier um eine Anteilsklasse des Fonds ohne Nennwert, die gemäß den Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts angeboten werden. Dementsprechend bedeutet „Anteilsinhaber“ die Inhaber der Anteile. Unter „EUR“, „Euro“ und „€“ ist die Einheitswährung der Europäischen Union zu verstehen, während sich Hinweise auf „GBP“, „Pfund Sterling“ bzw. „£“ auf die Währung Großbritanniens beziehen. „CHF“ bezieht sich auf die Währung der Schweiz, „US-Dollar“ oder „USD“ bezieht sich auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika, „Singapur-Dollar“ oder „SGD“ ist die Währung von Singapur, „Kanadischer Dollar“ oder „CAD“ ist die Währung von Kanada, „SEK“ bezieht sich auf die Währung von Schweden, „NOK“ ist die Währung von Norwegen, „JPY“ ist die Währung von Japan, „KRW“ ist die Währung von Südkorea, „Australischer Dollar“ oder „AUD“ ist die Währung von Australien, „DKK“ ist die Währung von Dänemark. Wenn nichts Gegenteiliges festgelegt ist, sind „Geschäftstage“ alle Tage, an denen die Banken in London und Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Dieser Prospekt darf nur zusammen mit einer Kopie des letzten verfügbaren Jahresberichtes und Jahresabschlusses des Fonds und einer Kopie des letzten Halbjahresberichtes, falls dieser nach dem (ggf. aufgelegten) Jahresbericht veröffentlicht worden ist, ausgegeben werden.

INHALT

BESCHREIBUNG DES FONDS.....	5
VERWALTUNGSRAT	6
MANAGEMENT, VERWALTUNG UND BERATER	7
A. ANLAGEZWECK UND -POLITIK.....	9
B. AUFSICHTSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN.....	9
C. MANAGEMENT.....	9
D. VERWAHRSTELLE.....	12
E. STRUKTUR.....	14
F. KREDITAUFNAHME.....	17
G. STEUERN.....	18
H. US-WERTPAPIERGESETZE	25
I. DIVIDENDENPOLITIK.....	27
J. GEBÜHREN UND HONORARE	28
K. ZEICHNUNG VON ANTEILEN.....	29
L. RÜCKNAHME VON ANTEILEN.....	30
M. UMTAUSCH VON ANTEILEN.....	32
N. NETTOINVENTARWERT	33
O. ZEITWEILIGE AUSSETZUNG VON AUSGABE UND RÜCKNAHME	37
P. SONSTIGES.....	37
Q. RISIKOFAKTOREN.....	38
R. ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	51
S. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN.....	55
T. LATE-TRADING- UND MARKET-TIMING-VERBOT	70
U. ALLGEMEINES – NACHHALTIGKEITSANGABEN	71
ANHANG I – TEILFONDS DES FONDS.....	74
I. CT (Lux) Diversified Growth	75
II. CT (Lux) Sustainable Opportunities European Equity	81
III. CT (Lux) European Growth & Income	86
IV. CT (Lux) European Smaller Cap	90
V. CT (Lux) Global Convertible Bond	94
VI. CT (Lux) Responsible Global Emerging Markets Equity.....	99
VII. CT (Lux) Global Smaller Cap Equity.....	105
VIII. CT (Lux) Global Total Return Bond.....	109
IX. CT (Lux) Responsible Global Equity.....	114
X. CT (Lux) US Smaller Companies	118
XI. CT (Lux) Global Absolute Return Bond	122
XII. CT (Lux) Responsible Euro Corporate Bond.....	127
XIII. CT (Lux) Euro Bond	132
XIV. CT (Lux) SDG Engagement Global Equity	137
XV. CT (Lux) Sustainable Multi-Asset Income.....	142
XVI. CT (Lux) Sustainable Global Equity Enhanced Income.....	148
ANHANG II – ANHÄNGE MIT OFFENLEGUNGEN GEMÄß LEVEL 2-STANDARDS DER SFDR.....	153

BESCHREIBUNG DES FONDS

Columbia Threadneedle (Lux) III (der „Fonds“) ist eine gemäß den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg als *société d'investissement à capital variable* („SICAV“) gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Fondsanteile können an der Luxemburger Börse oder über das von der Luxemburger Börse betriebene multilaterale Handelssystem („Euro-MTF“) gehandelt werden.

Die Koordinierte Satzung („Satzung“) des Fonds ermächtigt den Verwaltungsrat des Fonds (der „Verwaltungsrat“), jederzeit Anteile verschiedener Teilfonds (jeweils ein „Teilfonds“) auszugeben. Der Ausgabeerlös der Anteile jedes Teilfonds kann in übertragbaren Wertpapieren und sonstigen zentralbankfähigen Effekten in einem bestimmten geografischen Gebiet, Industriesektor oder einer bestimmten Währungszone und/oder in einer bestimmten Art von Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren oder übertragbaren schuldrechtlichen Wertpapieren, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmt werden, angelegt werden.

Der Fonds stellt eine einzige Rechtspersönlichkeit dar. Jeder Teilfonds besteht aus Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und haftet nur für seine eigenen Schulden und Verbindlichkeiten. Lässt sich ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit des Fonds keinem bestimmten Teilfonds zuordnen, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit allen Teilfonds anteilig zugewiesen.

Der Verwaltungsrat kann des Weiteren entscheiden, innerhalb eines jeden Teilfonds zwei oder mehrere Anteilklassen auszugeben, deren Aktiva gemeinschaftlich gemäß der Anlagepolitik für den jeweiligen Teilfonds angelegt werden können, wobei jedoch für eine bestimmte Anteilsklasse eines jeden Teilfonds ein eigener Verkaufs- und Rücknahmemechanismus, Gebühren, Währungen, Absicherungsrichtlinien und andere solche Merkmale gelten können.

Die am Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts aufgelegten Teilfonds und ihre spezifischen Eigenschaften werden in „Anhang I – Teilfonds des Fonds“ ausführlicher beschrieben. Falls der Verwaltungsrat beschließen sollte, zusätzliche Teilfonds zu schaffen oder zusätzliche Anteilklassen auszugeben, wird der Anhang I dieses Prospekts dahingehend aktualisiert.

Die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile durch den Fonds geschieht auf der Basis des jeweils zugrunde liegenden Nettoinventarwerts; das Kapital des Fonds entspricht jederzeit dem Wert seines Nettovermögens. Der Verwaltungsrat des Fonds ist ohne Einschränkungen zur Ausgabe weiterer voll eingezahlter Anteile ohne Nennwert jedes Teilfonds befugt. Der Fonds behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge ganz oder teilweise zurückzuweisen. In einem solchen Fall werden die Zeichnungsgelder oder ihr Saldo dem Antragsteller so bald wie möglich auf dem Postweg zurückerstattet.

VERWALTUNGSRAT

Vorsitzender:

Patrick Johns

Non-Executive-Berater für Columbia Threadneedle Investments, Norfolk, Großbritannien

Verwaltungsratsmitglieder:

Jacques Elvinger

Partner, Elvinger Hoss Prussen, *société anonyme*, 2, Place Winston Churchill, L-1340 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Ailbhe Jennings

nicht geschäftsführende Beraterin von Columbia Threadneedle Investments, Schuttrange, Luxemburg

Rogier van Harten

Head of Institutional , Europe, Columbia Threadneedle Netherlands B.V., Jachthavenweg 109-E, 1081 KM Amsterdam, Niederlande

Tina Watts

Head of Operations EMEA, Columbia Threadneedle Investments, Cannon Place, 78 Cannon Street, London EC4N 6AG, Großbritannien

MANAGEMENT, VERWALTUNG UND BERATER

INGETRAGENER GESELLSCHAFTSSITZ

49, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Carne Global Fund Managers (Luxembourg) S.A.
3, rue Jean Piret
L-2350 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

ANLAGEVERWALTER

Columbia Threadneedle Management Limited
Cannon Place
78 Cannon Street
London EC4N 6AG
Großbritannien

SUB-ANLAGEVERWALTER

Columbia Threadneedle Netherlands B.V.
Jachthavenweg 109-E
1081 KM Amsterdam
Niederlande

Columbia Management Investment Advisers, LLC
290 Congress Street
Boston, Massachusetts 02110
Vereinigte Staaten von Amerika

Columbia Threadneedle (EM) Investments Limited
Cannon Place
78 Cannon Street
London EC4N 6AG
Großbritannien

Threadneedle Asset Management Limited
Cannon Place
78 Cannon Street
London EC4N 6AG
Großbritannien

VERWAHRSTELLE, REGISTERFÜHRER, TRANSFERSTELLE, DOMIZILSTELLE, ZAHL- UND VERWALTUNGSSTELLE IN LUXEMBURG

State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg
49, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
(Tel.: +352 46 40 10 7460, Fax: +352 2452 9066)

BÖRSENNOTIERUNGSSTELLE

BNP Paribas Securities Services, Niederlassung Luxemburg
33, rue de Gasperich
L-5826 Hesperange
Großherzogtum Luxemburg

INFORMATIONEN- UND ZAHLSTELLE IN FRANKREICH

CACEIS BANK
1/3, Place Valhubert
F-75013 Paris
Frankreich

INFORMATIONEN- UND FACILITY-AGENT IN IRLAND

Bridge Consulting Limited
33 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland
(Tel.: +353 1 631 64444, Fax: +353 1 667 0042)

INFORMATIONS- UND ZAHLSTELLE IN ÖSTERREICH

UniCredit Bank Austria AG
Schottengasse 6-8
1010 Wien
Österreich
(Tel.: +431 33 147 5613, Fax: +431 33 147 6933)

VERTRETER IN DER SCHWEIZ

Carnegie Fund Services S.A.
11, rue du General-Dufour
1204 Genf
Schweiz
(Tel.: +41 22 705 11 77, Fax: +41 22 705 11 79)

ZAHLSTELLE IN DER SCHWEIZ

Banque Cantonale de Genève
17, quai de l'Île
1204 Genf
Schweiz
(Tel.: +41 22 809 35 43, Fax: +41 22 809 35 63)

INFORMATIONS- UND ZAHLSTELLE IN DEUTSCHLAND

CACEIS Bank Deutschland GmbH
Lilienthalallee 34-36
D-80939 München
Deutschland

VERTRETER IN SPANIEN

Allfunds Bank S.A.
C/Estafeta n°6 (La Moraleja)
Complejo Plaza de la Fuete – Edificio 3
E-28109 Alcobendas – Madrid
Spanien

ZAHLSTELLE IN ITALIEN

Allfunds Bank S.A., Niederlassung Mailand
Via Santa Margherita, 7
I-20121 Mailand
Italien

INFORMATIONS- UND ZAHLSTELLE IN BELGIEN

BNP Paribas Securities Services S.C.A.
Niederlassung Brüssel
Boulevard Louis Schmidt, 2
1040 Brüssel
Belgien

WIRTSCHAFTSPRÜFER

PricewaterhouseCoopers, *société coopérative*
2, rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

RECHTSBERATER

Elvinger Hoss Prussen, *société anonyme*
2 Place Winston Churchill
L-1340 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

A. ANLAGEZWECK UND -POLITIK

Der Fonds bietet im Rahmen der gleichen Anlageform eine Auswahl von Anlagen in einen oder mehrere Teilfonds, die sich hauptsächlich durch ihre spezifische Anlagepolitik und -ziele auszeichnen und sich, von Fall zu Fall, in der Währung, in der sie denominated sind, oder durch andere Merkmale unterscheiden.

Der Fonds kann in dem in Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Rahmen derivative Finanzinstrumente sowie Techniken und Instrumente auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verwenden.

Die am Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts aufgelegten Teilfonds sowie ihre spezifischen Eigenschaften werden im „Anhang I – Teilfonds des Fonds“ zu diesem Dokument ausführlicher beschrieben.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Auflegung zusätzlicher Teilfonds oder Klassen beschließen; in einem solchen Fall wird der Anhang I des vorliegenden Prospekts aktualisiert.

B. AUFSICHTSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Das Fondsvermögen wird so angelegt, dass der Fonds weiterhin die Voraussetzungen für einen Teil-I-Fonds gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in seiner jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz“) erfüllt. Der Fonds hält die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmter Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) in ihrer geänderten Fassung (die „OGAW-Richtlinie“) ein.

Die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) in ihrer jeweils geänderten oder ergänzten Fassung erstellten Basisinformationsblätter („KIDs“), die sich auf die jeweilige Klasse (wie nachstehend definiert) beziehen, der letzte Jahresbericht des Fonds und etwaige nachfolgende Halbjahresberichte sind am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich, und Kopien davon können auf Anfrage angefordert werden.

Die Anlagebeschränkungen, denen der Fonds unterliegt, sind im Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.

Zum Zwecke des Vertriebs ist der Fonds auch in mehreren anderen Ländern der Europäischen Union und des EWR registriert worden (wie im Einzelnen auf Seite 2 des vorliegenden Prospekts beschrieben) und muss bei Geschäften mit Investoren dieser Länder zusätzliche von den dortigen Aufsichtsbehörden festgelegte Auflagen für den Vertrieb einhalten.

C. MANAGEMENT

DIE VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER DES FONDS

Patrick Johns (Vorsitzender) ist Non-Executive-Berater für Columbia Threadneedle Investments.

Jacques Elvinger ist ein Partner der Luxemburger Anwaltskanzlei Elvinger Hoss Prussen, *société anonyme*. Herr Elvinger ist seit 1984 Avocat à la Cour in Luxemburg.

Ailbhe Jennings ist nicht geschäftsführende Beraterin von Columbia Threadneedle Investments.

Rogier van Harten ist Head of Institutional, Europe bei Columbia Threadneedle Netherlands B.V., einem Unternehmen von Columbia Threadneedle Investments.

Tina Watts ist Head of Operations EMEA bei Columbia Threadneedle Investments.

Weitere Verwaltungsratsmitglieder können zu gegebener Zeit ernannt werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates, die Mitarbeiter von Columbia Threadneedle Investments oder deren verbundenen Unternehmen sind, verzichten auf ihre Honorare und Ansprüche. Patrick Johns, Jacques Elvinger und Ailbhe Jennings haben jeweils Anspruch auf ein jährliches Honorar.

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Gemäß dem Verwaltungsgesellschaftsvertrag (der „Verwaltungsgesellschaftsvertrag“) hat der Fonds Carne Global Fund Managers (Luxembourg) S.A., eine nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründete Aktiengesellschaft (*société anonyme*) mit Sitz in 3, rue Jean Piret, L-2350 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, und eingetragen im *Registre de Commerce et des Sociétés* unter der Nummer B148258, zur Verwaltungsgesellschaft des Fonds (die „Verwaltungsgesellschaft“) bestellt. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 17. September 2009 als „société anonyme“ nach luxemburgischem Recht gegründet, wird von der CSSF reguliert und ist als Verwaltungsgesellschaft gemäß Kapitel 15 des Gesetzes zugelassen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter der Aufsicht des Verwaltungsrats im Tagesgeschäft für die Erbringung von Anlageverwaltungs-, Risikomanagement-, Verwaltungs-, Marketing- und Vertriebsdienstleistungen in Bezug auf alle Teilfonds verantwortlich und kann diese Aufgaben ganz oder teilweise an Dritte übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist auch als Verwaltungsgesellschaft für andere Investmentfonds tätig. Die Namen dieser anderen Fonds sind auf Anfrage erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde vom Fonds ermächtigt, bestimmte Verwaltungs-, Vertriebs- und Anlageverwaltungsaufgaben an spezialisierte Dienstleister zu übertragen. In diesem Zusammenhang hat die Verwaltungsgesellschaft bestimmte Verwaltungsaufgaben an die Verwaltungsstelle übertragen und kann bestimmte Vertriebsaufgaben an die globale Vertriebsstelle übertragen. Die Verwaltungsgesellschaft hat außerdem Anlageverwaltungsaufgaben an den Anlageverwalter übertragen, wie nachstehend ausführlicher beschrieben.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aktivitäten der Dritten, denen sie Aufgaben übertragen hat, auf regelmäßiger Basis überwachen. Die Verträge zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den betreffenden Drittparteien sehen vor, dass die Verwaltungsgesellschaft diesen Drittparteien jederzeit weitere Anweisungen erteilen und ihr Mandat jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen kann, wenn dies im Interesse der Anteilsinhaber ist. Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Fonds bleibt durch die Tatsache, dass diese gewisse Aufgaben an Dritte übertragen hat, unberührt.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält zur Erfüllung ihrer Überwachungs- und Aufsichtspflichten regelmäßige Berichte von dem/den Anlageverwalter(n) und den anderen Dienstleistungsanbietern des Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik festgelegt, die den in der Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der OGAW-Richtlinie im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen (die „OGAW V“) dargelegten Grundsätzen und den damit verbundenen in Luxemburg geltenden rechtlichen und regulatorischen Bestimmungen entspricht.

Die Vergütungspolitik legt die Grundsätze fest, die für die Vergütung der Geschäftsleitung, aller Mitarbeiter, die einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Finanzinstitute haben, sowie aller Mitarbeiter, die unabhängige Kontrollfunktionen ausüben, gelten.

Insbesondere entspricht die Vergütungspolitik den folgenden Grundsätzen in einer Weise und in einem Umfang, die der Größe, der internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft angemessen sind:

- i. Sie ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt nicht zu der Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Vertragsbedingungen oder Satzungen nicht vereinbar sind;
- ii. falls und soweit zutreffend, wird die Leistungsbewertung in einem mehrjährigen Rahmen festgelegt, der der den Anlegern des Fonds empfohlenen Haltedauer entspricht, um sicherzustellen, dass der Bewertungsprozess auf der längerfristigen Wertentwicklung des Fonds und seinen Anlagerisiken beruht und dass die tatsächliche Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt wird;
- iii. sie steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der Verwaltungsgesellschaft und des Fonds sowie der Anteilsinhaber und umfasst unter anderem Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
- iv. die festen und variablen Komponenten der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander und die feste Komponente macht einen ausreichend hohen Anteil an der Gesamtvergütung aus, um eine ausmachende flexible Politik in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten zu ermöglichen, einschließlich der Möglichkeit, keine variable Vergütungskomponente zu zahlen.

Die Vergütungspolitik wird mindestens einmal jährlich von einem Vergütungsausschuss festgelegt und überprüft.

Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschließlich der Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, sowie der Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen und der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses sind auf der Website <http://www.carnegroup.com/policies-and-procedures/> erhältlich; eine gedruckte Fassung wird auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die variable Vergütung wird nicht über Vehikel oder Methoden gezahlt, die die Umgehung der Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften erleichtern. Als Gegenleistung für ihre Dienste ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, vom Fonds für jeden Teilfonds eine Vergütung zu erhalten, wie sie in diesem Prospekt und im Einklang mit dem Verwaltungsgesellschaftsvertrag festgelegt ist.

Zusätzliche Informationen, die die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zur Verfügung stellen muss, einschließlich der Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden der Anteilsinhaber, den Umgang mit Aktivitäten, die zu tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten führen, und die Stimmrechtspolitik der Verwaltungsgesellschaft, sind am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Verfahren zur Steuerung des Liquiditätsrisikos

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein umsichtiges und striktes Verfahren zur Steuerung des Liquiditätsrisikos eingeführt und umgesetzt, das konsequent angewendet wird, und hat umsichtige und strikte Liquiditätsmanagementverfahren eingeführt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken der Teilfonds zu überwachen und die Einhaltung der internen Liquiditätsschwellen sicherzustellen, sodass jeder Teilfonds in der Regel jederzeit seinen Verpflichtungen zur Rücknahme seiner Anteile auf Verlangen der Anteilsinhaber nachkommen kann.

Zur Überwachung der Teilfonds und der Wertpapiere werden qualitative und quantitative Kennzahlen verwendet, um sicherzustellen, dass die Anlageportfolios angemessen liquide sind und die Teilfonds die Rücknahmeanträge der Anteilsinhaber erfüllen können. Darüber hinaus werden auch die Anteilsinhaberkonzentrationen regelmäßig überprüft, um ihre potenziellen Auswirkungen auf die Liquidität der Teilfonds zu bewerten.

Die Teilfonds werden einzeln auf Liquiditätsrisiken überprüft.

Das Liquiditätsmanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt die Anlagestrategie, die Handelsfrequenz, die Liquidität der Basiswerte (und deren Bewertung) sowie die Anteilsinhaberbasis.

Die Liquiditätsrisiken sind im Unterabschnitt „Liquiditätsrisiko“ im Abschnitt Q „Risikofaktoren“ näher beschrieben. Zur Steuerung des Liquiditätsrisikos können die folgenden Liquiditätsmanagement-Tools eingesetzt werden:

- unter bestimmten Umständen kann der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds an einem Bewertungstag angepasst werden, wie im Unterabschnitt „Swing Pricing“ im Abschnitt N „Nettoinventarwert“ beschrieben;
- eine Aussetzung der Rücknahme von Anteilen unter bestimmten Umständen, wie im Abschnitt O „Zeitweilige Aussetzung von Ausgabe und Rücknahme“ beschrieben;
- die Aufschiebung von Rücknahmen oder die Verzögerung der Zahlung von Rücknahmeerlösen gemäß Abschnitt L „Rücknahme von Anteilen“;
- unter bestimmten Umständen dürfen Rücknahmeanträge gemäß Abschnitt L „Rücknahme von Anteilen“ in Form von Wertpapieren abgewickelt werden.

Anteilsinhaber, die das Liquiditätsrisiko der Basiswerte selbst einschätzen möchten, sollten beachten, dass die vollständigen Portfoliobestände der Teilfonds im letzten geprüften Jahresbericht und dem aktuellen Halbjahresbericht – sofern dieser später veröffentlicht wurde – angegeben sind.

DIE ANLAGEVERWALTER

Die Verwaltungsgesellschaft hat Columbia Threadneedle Management Limited zum Anlageverwalter der Teilfonds ernannt. Columbia Threadneedle Management Limited ist uneingeschränkt befugt, die Anlageverwaltungsfunktionen für jeden Teilfonds auf eigene Kosten und unter Beibehaltung der vollen Verantwortung (ganz oder teilweise) an die nachstehend aufgeführten Unternehmen zu delegieren:

- Columbia Threadneedle Netherlands B.V.,
- Columbia Management Investment Advisers, LLC,
- Columbia Threadneedle (EM) Investments Limited und
- Threadneedle Asset Management Limited,

(jeweils ein „Anlageverwalter“ und zusammen mit Columbia Threadneedle Management Limited die „Anlageverwalter“).

Informationen über den/die Anlageverwalter, der/die für die Verwaltung des jeweiligen Teilfonds verantwortlich ist/sind, sind auf der Website <https://www.columbiathreadneedle.co.uk/en/inst/our-products/significant-fund-changes/investment-managers-columbia-threadneedle-lux-iii/> verfügbar und werden bei nächster Gelegenheit in „Anhang I – Teilfonds des Fonds“ aufgenommen.

Die Anlageverwalter sind jeweils indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaften von Ameriprise Financial, Inc. („Ameriprise“), einer in den Vereinigten Staaten gegründeten Gesellschaft.

Columbia Threadneedle Management Limited ist eine in Großbritannien gegründete Gesellschaft, die von der FCA in Großbritannien zugelassen wurde und deren Aufsicht untersteht. Columbia Threadneedle Management Limited leistet primär Investmentmanagementdienste für verschiedene Investmentfonds, offene und geschlossene Offshore-Investmentfonds und institutionelle Anleger. Die Verwaltungsratsmitglieder von Columbia Threadneedle Management Limited sind Phil Doel, David Logan und Richard Watts.

Columbia Threadneedle Netherlands B.V. ist eine in den Niederlanden gegründete Gesellschaft, die seit dem 25. Februar 2019 als Verwalter alternativer Investmentfonds qualifiziert ist. Sie unterliegt der Aufsicht der niederländischen Behörde für die Finanzmärkte (Autoriteit Financiële Markten - „AFM“) in Bezug auf das Marktverhalten sowie der Aufsicht der niederländischen Zentralbank („DNB“). Sie ist gemäß Artikel 2:65 des niederländischen Finanzaufsichtsgesetzes (Wet op het financieel toezicht - „Wft“) für die Erbringung von Fondsverwaltungsdiensten zugelassen. Die Haupttätigkeit von Columbia Threadneedle Netherlands B.V. umfasst die Erbringung von Anlageverwaltung, Anlagelösungen und Beratungsdiensten für niederländische institutionelle Anleger. Die Verwaltungsratsmitglieder von Columbia Threadneedle Netherlands B.V. sind Marco de Vreede, David Logan, Richard Watts, Rogier van Harten und Bart Kuijpers.

Columbia Management Investment Advisers, LLC ist ein bei der U.S. Securities and Exchange Commission („SEC“) in den USA eingetragener Anlageberater und eine Tochtergesellschaft von Ameriprise.

Columbia Threadneedle (EM) Investments Limited ist eine private Kapitalgesellschaft, die am 28. Februar 1995 gemäß den Companies Acts 1985 in England und Wales unter der Registernummer 3029249 gegründet wurde. Sie ist für das Investmentgeschäft zugelassen und steht unter der Aufsicht der FCA im Vereinigten Königreich und der SEC in den Vereinigten Staaten.

Threadneedle Asset Management Limited ist eine in England und Wales eingetragene Gesellschaft und eine Tochtergesellschaft von TAM UK International Holdings Limited, einer in England und Wales eingetragenen Gesellschaft, die sich im Besitz von Ameriprise befindet. Threadneedle Asset Management Limited, die auch den Handelsnamen „Columbia Threadneedle Investments“ verwendet, ist eine im Vereinigten Königreich gegründete Gesellschaft, die von der FCA im Vereinigten Königreich zugelassen wurde und deren Aufsicht untersteht. Columbia Threadneedle Management Limited leistet primär Investmentmanagementdienste für verschiedene Investmentfonds und Mandate institutioneller Kunden. Die Verwaltungsratsmitglieder von Threadneedle Asset Management Limited sind Michaela Jackson, Frederic Mouchel, David Logan und Richard Watts.

Die Anlageverwalter sind für die Verwaltung der Geschäfte der aufgelegten Teilfonds verantwortlich und unterliegen der Gesamtkontrolle und -verantwortung der Verwaltungsgesellschaft. Columbia Threadneedle Management Limited behält die vollständige Aufsicht über die Ausübung der Verwaltungsfunktion durch die Gesellschaften, an die sie diese Funktion für einen oder mehrere Teilfonds delegiert hat.

Die Anlageverwalter behalten sich das Recht vor, mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft andere mit Ameriprise verbundene Unternehmen auf eigene Kosten und Verantwortlichkeit mit der Verwaltung aller oder eines Teils der Vermögenswerte einiger Teilfonds oder mit der Erbringung von Beratungsleistungen in Bezug auf die Verwaltung eines Teilfonds zu beauftragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anlageverwalter Dienstleistungen in Anspruch nehmen können, die von verbundenen Unternehmen innerhalb der Ameriprise-Finanzgruppe erbracht werden.

INFORMATIONS- UND FACILITY-AGENT IN IRLAND

In Irland ansässige Anteilsinhaber können von der Informationsstelle und dem Facilities Agent in Irland kostenlos ein Exemplar des Verkaufsprospekts des Fonds, seiner Gründungsurkunde und Satzung und aller nachfolgenden diesbezüglichen Änderungen sowie des letzten Jahres- und Halbjahresberichts erhalten. Sie können sich dort auch nach den Ausgabe- und Rücknahmepreisen der Anteile des Fonds erkundigen.

INFORMATIONS- UND ZAHLSTELLEN

In Österreich, Frankreich, Deutschland, Italien, Spanien und der Schweiz ansässige Anteilsinhaber können von den oben genannten Informations- und Zahlstellen kostenlos ein Exemplar des Verkaufsprospekts des Fonds, seiner Gründungsurkunde und Satzung und aller nachfolgenden diesbezüglichen Änderungen sowie des letzten Jahres- und Halbjahresberichts erhalten. Sie können sich dort auch nach den Ausgabe- und Rücknahmepreisen der Anteile des Fonds erkundigen.

D. VERWAHRSTELLE

Aufgaben der Verwahrstelle

Die State Street Bank International GmbH, handelnd durch die Niederlassung Luxemburg, wurde gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts als Verwahrstelle für die Vermögenswerte des Fonds ernannt. Die Verwahrstelle wurde mit den folgenden Hauptaufgaben betraut:

- (a) sie stellt sicher, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Liquidation von Anteilen gemäß dem anwendbaren Recht und der Satzung erfolgen;
- (b) sie stellt sicher, dass die Berechnung des Wertes der Anteile gemäß dem anwendbaren Recht und der Satzung erfolgt;
- (c) sie leistet den Weisungen des Fonds oder der im Auftrag des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft Folge, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das anwendbare Recht oder die Satzung;
- (d) sie stellt sicher, dass bei Transaktionen, die Vermögenswerte des Fonds betreffen, die Gegenleistung binnen der üblichen Fristen an den Fonds geleistet wird;
- (e) sie stellt sicher, dass die Erträge des Fonds gemäß dem anwendbaren Recht und der Satzung verwendet werden;
- (f) sie überwacht die Barmittel und Cashflows des Fonds; und
- (g) sie verwahrt die Vermögenswerte des Fonds, was die Verwahrung von zu verwahrenden Finanzinstrumenten, die Überprüfung der Eigentumsverhältnisse und die Führung von Aufzeichnungen in Bezug auf andere Vermögenswerte einschließt.

Haftung der Verwahrstelle

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments, der gemäß der OGAW-Richtlinie und insbesondere Artikel 24 der OGAW-Richtlinie bestimmt wurde, ist die Verwahrstelle verpflichtet, dem Fonds unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückzugeben oder einen entsprechenden Betrag zu erstatten.

Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments auf ein äußeres Ereignis zurückzuführen ist, das nach vernünftigen Ermessen nicht von der Verwahrstelle kontrolliert werden kann und dessen Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen gemäß der OGAW-Richtlinie nicht hätten vermieden werden können.

Im Falle des Verlusts eines verwahrten Finanzinstruments können die Anteilsinhaber die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über den Fonds geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anteilsinhaber führt.

Die Verwahrstelle haftet dem Fonds für alle sonstigen Verluste, die er infolge der fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle aus der OGAW-Richtlinie erleidet.

Die Verwahrstelle haftet nicht für Folgeschäden, mittelbare Schäden oder Sonderschäden oder Verluste, die aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen entstanden sind.

Übertragung

Die Verwahrstelle hat die umfassende Befugnis, ihre Verwahrungsaufgaben ganz oder teilweise zu übertragen, jedoch bleibt ihre Haftung von dem Umstand, dass sie einige oder alle in ihrer Verwahrung befindlichen Vermögenswerte einem Dritten anvertraut hat, unberührt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von der Übertragung ihrer Verwahrungsaufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag unberührt.

Die Verwahrstelle hat bei der Auswahl und Bestellung von Unterdepotbanken die gebotene Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit walten zu lassen, um sicherzustellen, dass jede Unterdepotbank über die erforderlichen Sachkenntnisse und Erfahrungen verfügt und diese aufrechterhält.

Die Verwahrstelle hat die in Artikel 22(5)(a) der OGAW-Richtlinie festgelegten Verwahrungspflichten an die State Street Bank and Trust Company mit eingetragenem Sitz in One Congress Street, Suite 1, Boston, Massachusetts 02114-2016, USA, übertragen, die sie zu ihrer weltweiten Unterdepotbank bestellt hat. State Street Bank and Trust Company hat als weltweite Unterdepotbank lokale Unterdepotbanken im State Street Global Custody Network bestellt.

Informationen zu den übertragenen Verwahrungsaufgaben und Angaben zur Identität der betreffenden Beauftragten und Unterbeauftragten sind am eingetragenen Sitz des Fonds oder auf der folgenden Internetseite erhältlich:

<https://www.statestreet.com/disclosures-and-disclaimers/lu/subcustodians>.

Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Gruppe von Gesellschaften und Unternehmen, die im gewöhnlichen Geschäftsgang gleichzeitig für eine große Zahl von Kunden sowie für eigene Rechnung tätig sind, was zu tatsächlichen oder potenziellen Konflikten führen kann. Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen Aktivitäten im Rahmen des Verwahrstellenvertrags oder gesonderter vertraglicher oder sonstiger Vereinbarungen ausführen. Solche Aktivitäten können insbesondere die folgenden umfassen:

- (i) Leistungen als Bevollmächtigte (Nominee), Verwaltungsleistungen, Leistungen einer Register- und Transferstelle, Research-Leistungen, Leistungen als Beauftragte für Wertpapierleihgeschäfte, Anlageverwaltungs-, Finanzberatungs- und/oder sonstige Beratungsleistungen für den Fonds;
- (ii) Beteiligung an Bank-, Verkaufs- und Handelsgeschäften, einschließlich Devisen-, Derivat-, Kreditvergabe-, Vermittlungs-, Market-Making- oder sonstiger Finanzgeschäfte mit dem Fonds im eigenen Namen und für eigene Rechnung oder für andere Kunden.

Im Zusammenhang mit den obigen Aktivitäten:

- (i) werden die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen bestrebt sein, von solchen Aktivitäten zu profitieren, und sind berechtigt, Gewinne oder Vergütungen in jedweder Form zu erzielen und zu behalten, und sind nicht verpflichtet, dem Fonds die Art oder den Betrag solcher Gewinne oder Vergütungen, einschließlich der Gebühren, Kosten, Provisionen, Gewinnanteile, Spreads, Aufschläge, Abschläge, Zinsen, Rabatte, Nachlässe oder sonstigen Leistungen, die sie im Zusammenhang mit solchen Aktivitäten empfangen haben, offenzulegen;
- (ii) können die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte oder Finanzinstrumente im eigenem Namen und im eigenen Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden handelnd kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder halten;
- (iii) können die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen in die gleiche Richtung oder in die entgegengesetzte Richtung zu den vorgenommenen Geschäften handeln, auch auf der Basis von Informationen, die sich in ihrem Besitz befinden und für den Fonds nicht verfügbar sind;

- (iv) können die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen gleiche oder ähnliche Dienstleistungen für andere Kunden, unter anderem Wettbewerber des Fonds, erbringen;
- (v) können der Verwahrstelle oder ihren verbundenen Unternehmen vom Fonds Gläubigerrechte eingeräumt werden, die von ihnen ausgeübt werden können.

Der Fonds kann ein mit der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen zur Ausführung von Devisen-, Kassa- oder Swapgeschäften für Rechnung des Fonds einsetzen. In solchen Fällen handelt das verbundene Unternehmen in eigenem Namen und nicht als Vermittler, Vertreter oder Treuhänder des Fonds. Das verbundene Unternehmen ist bestrebt, einen Gewinn aus diesen Geschäften zu erzielen, und ist berechtigt, Gewinne einzubehalten und diese dem Fonds nicht offenzulegen. Das verbundene Unternehmen hat solche Geschäfte zu den mit dem Fonds vereinbarten Bedingungen abzuschließen.

Sind dem Fonds gehörende Barmittel bei einem verbundenen Unternehmen, das eine Bank ist, hinterlegt, entsteht ein potenzieller Interessenkonflikt in Bezug auf die Zinsen (soweit sie anfallen), die ggf. von dem verbundenen Unternehmen auf das betreffende Konto zu zahlen oder diesem zu belasten sind, und in Bezug auf die Gebühren oder sonstigen Vorteile, die sich aus dem Halten solcher Barbestände als Bank und nicht als Treuhänder ergeben können.

Der Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft können auch ein Kunde oder eine Gegenpartei der Verwahrstelle oder ihrer verbundenen Unternehmen sein.

Die potenziellen Konflikte, die sich aus dem Einsatz von Unterdepotbanken durch die Verwahrstelle ergeben können, umfassen vier große Kategorien:

- (1) Konflikte aus der Auswahl von Unterdepotbanken und der Asset-Allokation zwischen den einzelnen Unterdepotbanken, die beeinflusst sind durch (a) Kostenfaktoren, wie etwa die niedrigsten berechneten Gebühren, Gebührenerlässe oder ähnliche Anreize, und (b) umfassende beiderseitige Geschäftsbeziehungen, bei denen die Verwahrstelle zusätzlich zu objektiven Bewertungskriterien auf der Basis des wirtschaftlichen Werts der umfangreichen Geschäftsbeziehung handeln kann;
- (2) Unterdepotbanken, gleich ob es sich um mit der Verwahrstelle verbundene Unternehmen handelt oder nicht, sind für andere Kunden und im eigenen Interesse tätig, was zu Konflikten mit den Interessen des Kunden führen kann;
- (3) Unterdepotbanken, gleich ob es sich um mit der Verwahrstelle verbundene Unternehmen handelt oder nicht, haben nur indirekte Beziehungen zu den Kunden und betrachten die Verwahrstelle als ihre Gegenpartei, was für die Verwahrstelle den Anreiz schaffen könnte, zum Schaden der Kunden in ihrem Eigeninteresse oder im Interesse anderer Kunden zu handeln; und
- (4) Unterdepotbanken können marktbasiertere Gläubigerrechte gegen Vermögenswerte des Kunden haben, an deren Durchsetzung sie interessiert sind, wenn sie für Wertpapiertransaktionen nicht bezahlt werden.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Verwahrstelle ehrlich, fair, professionell, unabhängig und allein im Interesse des Fonds und seiner Anteilsinhaber zu handeln.

Die Verwahrstelle hat die Erfüllung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle funktional und hierarchisch von ihren anderen, potenziell in Konflikt stehenden Aufgaben getrennt. Das System der internen Kontrollen, die unterschiedlichen Berichtslinien, die Verteilung der Aufgaben und die Managementberichterstattung gestatten, dass potenzielle Interessenkonflikte und Verwahrungsprobleme ordnungsgemäß festgestellt, bewältigt und überwacht werden. Außerdem erlegt die Verwahrstelle im Zusammenhang mit ihrem Einsatz von Unterdepotbanken diesen vertragliche Beschränkungen auf, um einige der potenziellen Interessenkonflikte zu regeln, und nimmt in Bezug auf die Unterdepotbanken Sorgfaltsüberprüfungen und Aufsichtstätigkeiten wahr, um ein hohes Maß von Kundenservice seitens dieser Beauftragten sicherzustellen. Ferner erstattet die Verwahrstelle häufig Bericht zu den Aktivitäten und Positionen der Kunden, wobei die zugrunde liegenden Funktionen internen und externen Prüfungen unterzogen werden. Schließlich trennt die Verwahrstelle die Erfüllung ihrer Verwahrungsaufgaben intern von ihren Aktivitäten auf eigene Rechnung und befolgt einen Verhaltensstandard, der von den Mitarbeitern einen ethischen, fairen und transparenten Umgang mit den Kunden verlangt.

Aktuelle Informationen zur Verwahrstelle, ihren Pflichten, den Konflikten, die auftreten können, und den von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrungsfunktionen sowie die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und der Interessenkonflikte, die sich aus einer solchen Beauftragung ergeben können, werden Anteilsinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

E. STRUKTUR

GESELLSCHAFTSSTRUKTUR

Der Fonds ist eine gemäß dem (novellierten) Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in Luxemburg als Teil I-SICAV eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Fonds wurde am 27. Februar 1987 per Notariatsakt auf unbestimmte Dauer gegründet. Die Satzung des Fonds wurde am 4. April 1987 in Luxemburg im *Mémorial* veröffentlicht. Die Satzung des Fonds wurde zuletzt am 13. Juni 2022 mit Wirkung zum 4. Juli 2022 geändert, um den Namen des Fonds von

BMO Investments (Lux) I Fund in Columbia Threadneedle (Lux) III zu ändern. Eine koordinierte Satzung des Fonds wurde gemäß den luxemburgischen Rechtsvorschriften beim *Registre de Commerce et des Sociétés* von Luxemburg hinterlegt, wo sie eingesehen werden kann.

GRUNDKAPITAL

Fondsanteile jeder Klasse sind frei übertragbar und bei der Ausgabe gleichberechtigt am Gewinn und den Dividenden des Teilfonds, auf den sie sich beziehen. Vorbehaltlich dessen haften den Fondsanteilen jeder Klasse, die alle ohne Nennwert sind, keine Vorzugs- oder Bezugsrechte an; jedem Anteil kommt auf allen Versammlungen der Anteilsinhaber eine Stimme zu. Alle Anteile des Fonds müssen vollständig eingezahlt sein. Die Bestimmungen über die Verteilung der Aktiva und Passiva des Fonds auf die einzelnen Teilfonds sind in Abschnitt N „Nettoinventarwert“ beschrieben.

Der Verwaltungsrat ist befugt, den Anteilsbesitz von Personen, Firmen oder Gesellschaften zu beschränken oder zu verhindern, falls er den Interessen des Fonds, der Mehrheit von Anteilsinhabern des Fonds oder eines Teilfonds bzw. von Klassen eines Teilfonds u. U. entgegensteht. Sollte der Verwaltungsrat den Eindruck erhalten, dass eine Person, die vom Anteilsbesitz im eigenen Namen oder in Verbindung mit Dritten ausgeschlossen ist, materielle Eigentümerin von Anteilen ist, dann ist er befugt, den gesamten betroffenen Anteilsbesitz zwangsweise einzuziehen.

Namensanteile werden mittels der Eintragung in das Verzeichnis des Fonds belegt und lediglich durch eine Buchung festgehalten. Investoren wird eine Ausführungsanzeige mit Angaben zu den zugeteilten Anteilen und eine Bestätigung der Eintragung der Anteile zugestellt.

ANTEILSKLASSEN

Allgemeine Merkmale

Um den besonderen Bedürfnissen der Anteilsinhaber gerecht zu werden, kann der Verwaltungsrat beschließen, innerhalb eines jeden Teilfonds verschiedene Anteilsklassen oder Unterklassen (eine „Unterklasse“) aufzulegen, deren Vermögen gemäß der spezifischen Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds gemeinschaftlich investiert wird, die jedoch jede beliebige Kombination der folgenden Merkmale aufweisen können:

- Jeder Teilfonds kann Anteile der Klassen A, AD, B, C, D, F, I, ID, L, P, R, X, XP, XA und XR enthalten, die sich hinsichtlich der Struktur der Verkaufs- oder Rücknahmegebühren, der Gebührenstruktur, des Mindestzeichnungsbetrags, der Anlagevoraussetzungen, der Basiswährung, der Dividendenpolitik und anderer spezifischer Merkmale, die im „Anhang I – Teilfonds des Fonds“ aufgeführt sind, unterscheiden können.
- Alle Anteilsklassen können, soweit verfügbar, in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds angeboten werden oder sie können auf eine beliebige andere Währung lauten. Die Währungsbezeichnung wird als Suffix im Namen der Anteilsklasse angegeben.
- Alle Anteilsklassen können entweder
 - ungesichert oder
 - währungsabgesichert sein, wobei im zweiten Falle der Hinweis „Hedged“ (abgesichert) oder „Portfolio Hedged“ (Teilfonds-abgesichert) im Namen der Anteilsklasse enthalten ist.
- Für die einzelnen Anteilsklassen können, soweit verfügbar, außerdem unterschiedliche Dividendenpolitiken gelten und es kann sich entweder um thesaurierende oder um ausschüttende Anteilsklassen handeln, wie im Abschnitt „I. Dividendenpolitik“ des allgemeinen Teils dieses Prospekts und im Unterabschnitt „Dividenden“ im Anhang des betreffenden Teilfonds beschrieben. Thesaurierende Anteilsklassen werden durch den abgekürzten Hinweis „The“ im Namen der Anteilsklasse gekennzeichnet. Die Namen der ausschüttenden Anteilsklassen enthalten keinen spezifischen Hinweis dieser Art.

Eine vollständige Liste der verfügbaren Anteilsklassen erhalten Sie über www.columbiathreadneedle.com, am eingetragenen Sitz des Fonds oder bei Columbia Threadneedle Management Limited.

Für jede Anteilsklasse oder Unterklasse können spezifische Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren, Gebühren, Mindestzeichnungsbeträge, Währungen, Ausschüttungspolitiken oder andere besondere Merkmale gelten. Ein gesonderter Nettoinventarwert per Anteil, der infolge dieser verschiedenen Faktoren unterschiedlich sein kann, wird für jede Klasse bzw. Unterklasse berechnet. Außerdem können die Verwaltungsratsmitglieder beschließen, innerhalb der Klassen Anteile auszugeben, deren Bezeichnung einen Verweis auf den Markennamen eines Vertriebsträgers enthält. Derartige Anteile (falls ausgegeben) sind ausschließlich für Kunden des betreffenden Vertriebsträgers erhältlich. Die zum Datum des vorliegenden Prospekts verfügbaren Anteile und Klassen sowie die besonderen Merkmale jeder Klasse bzw. Unterklasse sind im „Anhang I – Teilfonds des Fonds“ angegeben.

Spezifische Merkmale

Columbia Threadneedle Management Limited und alle Vertriebsagenturen, zu der Columbia Threadneedle Management Limited in einem bestimmten Hoheitsgebiet eine Beziehung unterhält, sind zu der im Anhang zu jedem Teilfonds aufgeführten Platzierungs- und/oder Einführungsgebühr („Provision“) von bis zu 5 % des Zeichnungsbetrags bezüglich der emittierten

Anteile der Klasse A, Klasse AD, Klasse I, Klasse ID und Klasse C (maximal 5 % des Nettoinventarwerts solcher Anteile), sowie von bis zu 1 % des Zeichnungsbetrags bezüglich der emittierten Anteile der Klasse B (maximal 1 % des Nettoinventarwerts solcher Anteile) berechtigt. Ein Teil dieser Gebühr kann in Form eines Einführungshonorars an Börsenmakler oder andere anerkannte Einführungsagenten weitergegeben werden. Weitere Angaben finden sich in den Abschnitten J „Gebühren und Honorare“ und K „Zeichnung von Anteilen“. Für Anteile der Klasse F, Anteile der Klasse R und Anteile der Klasse P wird keine Platzierungs- und/oder Einführungsgebühr erhoben.

Anteile der Klasse C sind nur erhältlich für bzw. über:

- 1) Finanzintermediäre, denen es gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und/oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen verboten ist, Zuwendungen von Dritten anzunehmen oder zu behalten, oder
- 2) Finanzintermediäre, die aufgrund der von ihnen geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen keine Zuwendungen von Dritten annehmen oder behalten dürfen

und die (I) eine aktuell gültige vertragliche Vereinbarung abgeschlossen haben, in deren Rahmen die Verwaltungsgesellschaft und/oder Columbia Threadneedle Management Limited als Hauptvertriebsstelle agiert und (II) von der Verwaltungsgesellschaft und/oder Columbia Threadneedle Management Limited in deren Funktion als Hauptvertriebsstelle genehmigt wurden.

Anteile der Klasse P sind nur erhältlich für:

- 1) Anleger, die als professionelle Kunden („Professionelle Kunden“) im Sinne von Anhang II Abschnitt I der Richtlinie 2014/65/EU auf den Märkten für Finanzinstrumente („MiFID II“) gelten und wie folgt investieren:
 - (i) für eigene Zwecke oder
 - (ii) in ihrem eigenen Namen, jedoch im Auftrag eines ihrer Kunden, auf der Grundlage eines Vermögensverwaltungsmandats,
- 2) Finanzintermediäre, denen es gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und/oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen verboten ist, Zuwendungen von Dritten anzunehmen oder zu behalten und die
 - (i) in ihrem eigenen Namen, jedoch im Auftrag eines ihrer professionellen Kunden investieren oder
 - (ii) im Auftrag professioneller Kunden investieren,
- 3) Finanzintermediäre, die aufgrund der von ihnen geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen keine Zuwendungen von Dritten annehmen oder behalten dürfen und die:
 - (i) in ihrem eigenen Namen, jedoch im Auftrag eines ihrer professionellen Kunden investieren oder
 - (ii) im Auftrag professioneller Kunden investieren,

und die von der Verwaltungsgesellschaft und/oder Columbia Threadneedle Management Limited in deren Funktion als Hauptvertriebsstelle genehmigt wurden.

Die Ausgabe von Anteilen der Klasse I, Anteilen der Klasse ID und Anteilen der Klasse D beschränkt sich auf institutionelle Anleger (einschließlich professioneller Kunden) gemäß der Definition in den Richtlinien oder Empfehlungen der luxemburgischen Aufsichtsbehörde („institutionelle Anleger“), und der Fonds wird keine Anteile dieser Klassen an Anleger, die keine institutionellen Anleger sind, ausgeben oder transferieren. Der Fonds darf nach eigenem Ermessen die Annahme einer Zeichnung für Anteile der Klasse I und/oder Anteile der Klasse ID und/oder Anteile der Klasse D bis zu dem Zeitpunkt hinauszögern, an dem er genügend Beweise hat, dass der Anleger die Voraussetzungen eines institutionellen Anlegers erfüllt. Wenn es sich jemals zeigt, dass ein Inhaber von Anteilen der Klasse I und/oder Anteilen der Klasse ID und/oder Anteilen der Klasse D kein institutioneller Anleger ist, wird der Fonds entweder die betreffenden Anteile gemäß den nachstehenden Bestimmungen unter „Rücknahme von Anteilen“ zurücknehmen oder diese Anteile in Anteile einer Klasse umtauschen, die nicht ausschließlich für institutionelle Anleger bestimmt ist (sofern eine solche Klasse mit ähnlichen Merkmalen existiert), und den Anteilsinhaber über diesen Umtausch informieren. Anteile der Klasse D, der Klasse I und der Klasse ID unterscheiden sich hinsichtlich ihrer erforderlichen Mindestanlage und ihrer Gebührenstruktur.

Anteile der Klassen L und X können nur von Anlegern gezeichnet werden, die Kunden der Columbia Threadneedle Management Limited oder eines ihrer verbundenen Unternehmen sind („Kunden von Columbia Threadneedle Management Limited“). Sofern im Anhang des entsprechenden Teilfonds nicht anders angegeben, wurden die Anteile der Klassen L und X aufgelegt, um Anlegern eine alternative Gebührenstruktur anzubieten, bei der die jährliche Investmentmanagementgebühr und ggf. die Performancevergütung, die normalerweise von Columbia Threadneedle Management Limited dem jeweiligen Teilfonds belastet und dann auf den Anteilspreis umgeschlagen werden, stattdessen dem Anleger direkt durch Columbia Threadneedle Management Limited oder gegebenenfalls ihr verbundenes Unternehmen in Übereinstimmung mit dem zwischen dem Anleger und Columbia Threadneedle Management Limited oder einem ihrer verbundenen Unternehmen abgeschlossenen Investmentmanagementvertrag belastet und zugeordnet werden.

Anteile der Klassen XP, XA und XR dürfen nur von bestimmten Kunden von Columbia Threadneedle Management Limited gezeichnet werden, die Vereinbarungen mit bestimmten Vertriebsstellen, Plattformen oder Finanzmittlern eingegangen sind, die Verträge mit Columbia Threadneedle Management Limited oder einem ihrer verbundenen Unternehmen haben. Anteile der Klassen XP, XA und XR unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Mindestanlageanforderung und Gebührenstruktur. Anteile

der Klasse XP sind Kunden von Columbia Threadneedle Management Limited vorbehalten, die als institutionelle Anleger qualifiziert sind. Anteile der Klassen XA und XR sind Privatkunden von Columbia Threadneedle Management Limited vorbehalten. Darüber hinaus sind Anteile der Klasse XR Kunden von Columbia Threadneedle Management Limited vorbehalten, die separate Vereinbarungen mit bestimmten Vertriebsstellen, Plattformen oder Finanzmittlern eingegangen sind, die Verträge mit Columbia Threadneedle Management Limited in ihrer Funktion als Hauptvertriebsstelle des Fonds haben.

Der Verwaltungsrat kann für jede Klasse oder Unterklasse von Anteilen Mindestanlagebeträge festlegen, die gegebenenfalls im „Anhang I – Teilfonds des Fonds“ angegeben werden. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen gegebenenfalls auf die Anwendung von Mindestanlagebeträgen verzichten.

Beschränkungen von Zeichnung und Umtausch in bestimmte Teilfonds oder Klassen

Ein Teilfonds, oder eine Klasse, kann für neue Zeichnungen oder Umtausch in ihn (aber nicht für Rücknahme oder Umtausch aus ihm bzw. ihr) geschlossen werden, wenn die Schließung nach Auffassung des Anlageverwalters zum Schutz der Interessen vorhandener Anteilsinhaber, oder um eine effiziente Verwaltung des Teilfonds bzw. der Klasse zu ermöglichen, erforderlich ist. Ohne Einschränkung der Umstände, unter denen eine Schließung angebracht sein kann, kann dies der Fall sein, wenn ein Teilfonds oder eine Klasse einen solchen Umfang erreicht hat, dass die Kapazität des Marktes und/oder die Kapazität des Anlageverwalters erreicht ist oder eine optimale Verwaltung des Teilfonds bzw. der Klasse schwierig wird, und/oder wenn die Zulassung weiterer Mittelzuflüsse die Wertentwicklung des Teilfonds oder der Klasse beeinträchtigen würde. Jeder Teilfonds bzw. jede Klasse kann ohne Benachrichtigung der Anteilsinhaber für neue Zeichnungen oder den Umtausch geschlossen werden. Sobald ein Teilfonds oder eine Klasse geschlossen sind, wird er/sie nicht wieder geöffnet, bevor nach Auffassung des Anlageverwalters die Umstände, welche die Schließung erforderlich gemacht haben, nicht mehr vorliegen.

Anleger sollten sich den aktuellen Status der Teilfonds oder Klassen vom Anlageverwalter bestätigen lassen.

VERSAMMLUNGEN UND RECHENSCHAFTSBERICHTE

Das Geschäftsjahr des Fonds endet jeweils am 30. September. Die Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber des Fonds findet am eingetragenen Geschäftssitz des Fonds in Luxemburg oder an einem in der Einladung aufgeführten anderen Ort statt. Sofern in der Einberufungsmittelteilung nicht anders angegeben, findet die Jahreshauptversammlung jedes Jahr am letzten Donnerstag im Januar um 11:30 Uhr (Ortszeit Luxemburg) oder, falls dieses Datum in Luxemburg kein Geschäftstag ist, am nächsten, darauffolgenden Geschäftstag statt. Einberufungsmittelteilungen für die Hauptversammlungen werden im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* („RESA“) und, soweit vom luxemburgischen Recht vorgeschrieben, in einer oder mehreren luxemburgischen Tageszeitungen sowie in den vom Verwaltungsrat bestimmten sonstigen Tageszeitungen veröffentlicht und den Inhabern von Inhaberanteilen mindestens acht Kalendertage vor der Versammlung postalisch an die im Anteilsinhaberregister eingetragene Adresse zugestellt.

Diese Einladungen legen die Tagesordnung fest und geben die Zeit und den Ort der Versammlung und die Teilnahmebedingungen an und enthalten Hinweise auf die geltenden Vorschriften bezüglich der Teilnahme, der Beschlussfähigkeit und Mehrheitsverhältnisse auf allen Jahreshauptversammlungen, die in den Artikeln 450-1, 450-3 und 450-4 des (novellierten) Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften des Großherzogtums Luxemburg und in der Gründungsurkunde und Satzung des Fonds festgelegt werden.

Die auf der Versammlung der Anteilsinhaber gefassten Beschlüsse gelten für den Fonds als Ganzes und für alle Anteilsinhaber des Fonds unter der Bedingung, dass alle Änderungsvorschläge, die Rechte der Anteilsinhaber einer Klasse gegenüber jenen einer anderen Anteilsklasse berühren, bezüglich jeder solchen relevanten Klasse den vorstehenden erwähnten Erfordernissen bezüglich Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse unterliegen. Jeder Anteil jeder Klasse ist ungeachtet des Nettoinventarwerts per Anteil dieser Klasse vorbehaltlich der durch die Koordinierte Satzung des Fonds auferlegten Einschränkungen zu einer Stimme berechtigt.

Geprüfte Rechenschaftsberichte bezüglich des vorausgegangenen Geschäftsjahres des Fonds können von den Anteilsinhabern des Fonds jährlich am eingetragenen Gesellschaftssitz des Fonds in Luxemburg innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres eingesehen werden. Des Weiteren können die nicht geprüften Halbjahresberichte am Gesellschaftssitz des Fonds in Luxemburg innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres eingesehen werden. Die geprüften Rechenschaftsberichte und die Halbjahresberichte enthalten Informationen über jeden Teilfonds und auf konsolidierter Basis über den Fonds als Ganzes.

Die vorgenannten Berichte enthalten Bilanzen des Fonds in Euro sowie spezifische Informationen über jeden Teilfonds in der Referenzwährung jedes Teilfonds.

F. KREDITAUFNAHME

Der Fonds kann zeitlich begrenzte Kredite in Höhe von bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts aufnehmen; diese Kredite können zur Deckung von Zeichnungen, Rücknahmen und für kurzfristige Zahlungsverpflichtungen und alle anderen zeitlich begrenzten Zwecke verwendet werden. Solche Kreditaufnahmen, die nicht über die Ausgabe von Anleihen oder Schuldtiteln geschehen dürfen, werden zu den vom Verwaltungsrat festgelegten Bedingungen und Bestimmungen in Übereinstimmung mit den im Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Anlagebeschränkungen abgewickelt.

Nachstehend findet sich ein Kurzüberblick über die Steuerbehandlung in bestimmten Gebieten (zum Datum dieses Verkaufsprospekts). Es obliegt jedoch gänzlich den potenziellen Investoren, sich über die auf sie persönlich Anwendung findenden Steuer- oder Devisenkontrollgesetze zu informieren. Investoren sollten sich von ihren Steuerberatern über die Steuer- und anderen Folgen des Kaufs, des Besitzes, der Übertragung oder des Verkaufs von Anteilen gemäß den Gesetzen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Domizils beraten lassen.

Die folgenden Informationen beruhen auf den derzeit in Luxemburg geltenden Gesetzen, Rechtsvorschriften, Entscheidungen und Praktiken und unterliegen damit verbundenen Änderungen, möglicherweise mit rückwirkender Kraft. Diese Zusammenfassung beabsichtigt nicht, eine umfassende Beschreibung aller luxemburgischen Steuergesetze und Luxemburg betreffenden steuerlichen Überlegungen zu geben, die für die Entscheidung für eine Anlage in Fondsanteilen oder den Besitz, das Halten oder die Veräußerung von Fondsanteilen relevant sein können, und ist nicht als Steuerberatung für einen bestimmten oder potenziellen Anleger bestimmt. Potenzielle Anleger sollten ihre eigenen professionellen Berater zu den Auswirkungen des Kaufs, des Haltens oder der Veräußerung von Anteilen und zu den Rechtsvorschriften des Hoheitsgebiets, in dem sie steuerpflichtig sind, konsultieren. Diese Zusammenfassung beschreibt keine steuerlichen Auswirkungen, die sich aus dem Recht eines anderen Staats oder Ortes oder eines anderen besteuernenden Hoheitsgebiets als Luxemburg ergeben.

AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) hat einen gemeinsamen Meldestandard („GMS“) entwickelt, um einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch („AIA“) auf weltweiter Basis zu erreichen. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die „EU-Amtshilferichtlinie“) verabschiedet, um den GMS in den Mitgliedstaaten einzuführen.

Die EU-Amtshilferichtlinie wurde durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten im Bereich der Besteuerung („GMS-Gesetz“) in luxemburgisches Recht umgesetzt. Das GMS-Gesetz verlangt von luxemburgischen Finanzinstituten, die Inhaber von Finanzvermögen zu identifizieren und festzustellen, ob sie in Ländern, mit denen Luxemburg eine Vereinbarung zum Austausch von Steuerinformationen geschlossen hat, steuerlich ansässig sind. Entsprechend kann der Fonds von seinen Anlegern verlangen, Informationen über die Identität und steuerliche Ansässigkeit von Finanzkontoinhabern (einschließlich bestimmter Rechtsträger und ihrer beherrschenden Personen) beizubringen, um ihren GMS-Status festzustellen. Die Beantwortung GMS-bezogener Fragen ist zwingend vorgeschrieben. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden für die Zwecke des GMS-Gesetzes oder andere vom Fonds im Abschnitt zum Datenschutz dieses Verkaufsprospekts angegebene Zwecke im Einklang mit dem Luxemburger Datenschutzgesetz genutzt. Informationen zu einem Anleger und seinem Konto werden an die luxemburgischen Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) übermittelt, die diese Informationen danach jährlich automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiterleiten, sofern dieses Konto nach dem GMS-Gesetz als gemäß GMS meldepflichtiges Konto gilt.

Der Fonds ist für die Verarbeitung der im GMS-Gesetz vorgesehenen personenbezogenen Daten verantwortlich. Die Anleger haben im Hinblick auf die an die luxemburgischen Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) übermittelten Daten ein Auskunfts- und Berichtigungsrecht und können sich mit dem Fonds zur Ausübung dieser Rechte an dessen eingetragenem Sitz in Verbindung setzen.

Der Fonds behält sich das Recht vor, einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen abzulehnen, falls die etwa vorgelegten Informationen nicht den Anforderungen nach dem GMS-Gesetz genügen.

Zusätzlich hat Luxemburg die multilaterale OECD-Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden („multilaterale Vereinbarung“) unterzeichnet, um Informationen nach dem GMS automatisch auszutauschen. Die multilaterale Vereinbarung soll den GMS in Nicht-Mitgliedstaaten einführen. Sie erfordert Vereinbarungen mit den jeweiligen Ländern.

Anleger sollten hinsichtlich der möglichen steuerlichen oder sonstigen Auswirkungen der Einführung des GMS professionellen Rat einholen.

LUXEMBURG

1. Besteuerung des Fonds

Der Fonds unterliegt in Luxemburg keiner Besteuerung seiner Einkünfte, Erträge oder Gewinne.

Der Fonds unterliegt in Luxemburg keiner Vermögenssteuer.

In Luxemburg sind keine Stempelsteuern, Gesellschaftsteuern oder anderen Steuern auf die Ausgabe von Fondsanteilen zu zahlen.

Die Teilfonds unterliegen jedoch grundsätzlich einer Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) zum Satz von 0,05 % pro Jahr ihres Nettoinventarwertes am Ende des jeweiligen Quartals; diese Steuer wird vierteljährlich berechnet und fällig.

Vorbehaltlich bestimmter Bedingungen gilt jedoch ein ermäßigter Zeichnungssteuersatz von 0,01 % pro Jahr für:

- Teilfonds, die als Geldmarktfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds („**Verordnung (EU) 2017/1131**“) zugelassen sind;
- Teilfonds oder Anteilsklassen, deren Anteile ausschließlich von einem oder mehreren institutionellen Anlegern gehalten werden.

Seit dem 1. Januar 2021 können die Teilfonds in Abhängigkeit vom Wert ihres in Wirtschaftstätigkeiten, die als ökologisch nachhaltig im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 gelten (die „**zulässigen Aktivitäten**“), investierten Nettovermögens von verringerten Zeichnungssteuersätzen profitieren. Davon ausgenommen ist der Anteil des Nettovermögens, der in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie investiert ist. Die verringerten Zeichnungssteuersätze sind wie folgt:

- 0,04 %, falls mindestens 5 % des Gesamtnettovermögens des Teilfonds in zulässige Aktivitäten investiert sind;
- 0,03 %, falls mindestens 20 % des Gesamtnettovermögens des Teilfonds in zulässige Aktivitäten investiert sind;
- 0,02 %, falls mindestens 35 % des Gesamtnettovermögens des Teilfonds in zulässige Aktivitäten investiert sind; und
- 0,01 %, falls mindestens 50 % des Gesamtnettovermögens des Teilfonds in zulässige Aktivitäten investiert sind.

Die oben angeführten Zeichnungssteuersätze gelten nur für das in zulässige Aktivitäten investierte Nettovermögen.

Von der Zeichnungssteuer befreit sind:

- der Anteil der Vermögenswerte eines Teilfonds (auf Pro-rata-Basis), der in Luxemburger Anlagefonds oder deren Teilfonds angelegt ist, sofern diese selbst der Zeichnungssteuer unterliegen;
- Teilfonds, (i) deren Wertpapiere ausschließlich von einem oder mehreren institutionellen Anlegern gehalten werden, und (ii) die als kurzfristige Geldmarktfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1131 zugelassen sind, und (iii) die das höchstmögliche von einer anerkannten Ratingagentur vergebene Rating erhalten haben. Falls in einem Teilfonds, der die vorstehenden Bedingungen (ii) bis (iii) erfüllt, mehrere Anteilsklassen aufgelegt wurden, gilt diese Befreiung von der Zeichnungssteuer nur für diejenigen Anteilsklassen, die auch die vorstehende Bedingung (i) erfüllen;
- Teilfonds, deren Hauptziel die Anlage in Mikrofinanzinstituten ist; und
- Teilfonds, (i) deren Wertpapiere an mindestens einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, notiert sind oder gehandelt werden, und (ii) deren ausschließliches Ziel die Nachbildung der Performance eines oder mehrerer Indizes ist. Falls in einem Teilfonds, der die vorstehende Bedingung (ii) erfüllt, mehrere Anteilsklassen aufgelegt wurden, gilt diese Befreiung von der Zeichnungssteuer nur für diejenigen Anteilsklassen, die auch die vorstehende Bedingung (i) erfüllen;
- Teilfonds, die als europäische langfristige Investmentfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds zugelassen sind; und
- Teilfonds, deren Wertpapiere (i) Einrichtungen zur betrieblichen Altersversorgung und vergleichbaren Anlagevehikeln, die auf Initiative eines oder mehrerer Arbeitgeber zugunsten ihrer Arbeitnehmer eingerichtet wurden, und (ii) Unternehmen eines oder mehrerer Arbeitgeber, die die von ihnen gehaltenen Mittel zur Gewährung von Altersversorgungsleistungen an ihre Arbeitnehmer investieren, und (iii) Sparern im Rahmen eines gemäß der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) aufgelegten paneuropäischen privaten Pensionsprodukts vorbehalten sind. Werden in dem betreffenden Teilfonds mehrere Anteilsklassen aufgelegt, so kommt diese Befreiung nur denjenigen Anteilsklassen zugute, deren Wertpapiere den vorstehend unter (i), (ii) und (iii) genannten Anlegern vorbehalten sind.

Die Anwendung der oben genannten Ermäßigungen und/oder Befreiungen von der Zeichnungssteuer unterliegt bestimmten Bedingungen (Berichterstattung und Prüfung), die im Gesetz von 2010 vorgesehen sind.

Quellensteuer

Vom Fonds vereinnahmte Zins- und Dividendenerträge unterliegen gegebenenfalls einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer in den Herkunftsländern. Der Fonds kann darüber hinaus bezüglich realisierter oder nicht realisierter Kapitalwertsteigerungen seiner Vermögenswerte in den Ursprungsländern steuerpflichtig sein. Für den Fonds können von Luxemburg geschlossene Doppelbesteuerungsabkommen gelten, die zu einer Befreiung von der Quellensteuer oder zur Minderung des Quellensteuersatzes führen können.

Vom Fonds vorgenommene Ausschüttungen sowie Liquidationserlöse und Kapitalgewinne aus dem Fonds unterliegen in Luxemburg keiner Quellenbesteuerung.

2. Besteuerung der Anteilsinhaber

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Kapitalerträge, die durch den Verkauf von Anteilen von in Luxemburg ansässigen Privatanlegern erzielt werden, die die Anteile in ihren privaten Teilfonds halten (nicht als Geschäftsvermögen), unterliegen in der Regel nicht der Luxemburger Einkommensteuer außer in folgenden Fällen:

- (i) die Anteile werden innerhalb von sechs Monaten ab ihrem Zeichnungs- bzw. Kaufdatum wieder verkauft; oder
- (ii) die im privaten Teilfonds gehaltenen Anteile stellen einen beträchtlichen Anteilsbesitz dar. Ein Anteilsbesitz wird als beträchtlich erachtet, wenn der Verkäufer allein oder zusammen mit seinem Ehepartner und minderjährigen Kindern in den fünf Jahren vor dem Datum der Veräußerung ohne Unterbrechung direkt oder indirekt mehr als 10 % des Anteilskapitals des Fonds hält oder gehalten hat.

Vom Fonds erhaltene Ausschüttungen unterliegen der persönlichen Luxemburger Einkommensteuer. Die persönliche Luxemburger Einkommensteuer wird nach einem progressiven Steuertarif erhoben und durch den Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*) erhöht.

In Luxemburg ansässige Gesellschaften

In Luxemburg ansässige gewerbliche Anleger unterliegen der Körperschaftssteuer auf die bei Veräußerung von Anteilen erzielten Kapitalgewinne und auf vom Fonds erhaltene Ausschüttungen.

In Luxemburg ansässige gewerbliche Anleger mit steuerlichen Vergünstigungen, z. B. (i) ein Organismus für gemeinsame Anlagen („OGA“) gemäß dem Gesetz, (ii) ein spezialisierter Investmentfonds gemäß dem geänderten Luxemburger Gesetz vom 13. Februar 2007 zu spezialisierten Investmentfonds (das „SIF-Gesetz“), (iii) ein reservierter alternativer Investmentfonds gemäß dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds (soweit er nicht von der Wahlmöglichkeit Gebrauch gemacht hat, sich der allgemeinen Körperschaftsbesteuerung zu unterwerfen) oder (iv) eine Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen gemäß dem geänderten Luxemburger Gesetz vom 11. Mai 2007 zu Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen, sind von der Einkommensteuer in Luxemburg befreit, unterliegen stattdessen aber einer jährlichen Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*), d. h., aus den Anteilen erzielte Erträge und daraus realisierte Gewinne unterliegen keinen luxemburgischen Einkommensteuern.

Die Anteile werden dem steuerpflichtigen Nettovermögen der in Luxemburg ansässigen gewerblichen Anleger zugerechnet, außer wenn der Inhaber der Anteile (i) ein OGA gemäß dem Gesetz, (ii) ein dem geänderten Gesetz vom 22. März 2004 zu Verbriefungen unterstehendes Vehikel, (iii) eine dem geänderten Luxemburger Gesetz vom 15. Juni 2004 zu Investmentgesellschaften in Risikokapital unterstehende Investmentgesellschaft in Risikokapital, (iv) ein spezialisierter Investmentfonds gemäß dem SIF-Gesetz, (v) ein reservierter alternativer Investmentfonds gemäß dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds, oder (vi) eine Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen gemäß dem geänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 zu Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen ist. Das steuerpflichtige Nettovermögen unterliegt einem Jahressteuersatz von 0,5 %. Ein reduzierter Steuersatz von 0,05 % gilt für den Anteil des Nettovermögens, der über 500 Millionen EUR hinausgeht.

Nicht in Luxemburg ansässige Personen

Nicht gebietsansässige natürliche Personen oder Organisationen ohne dauerhaften Sitz in Luxemburg, denen die Anteile zuzurechnen sind, unterliegen keiner luxemburgischen Besteuerung auf Kapitalerträge, die bei der Veräußerung der Anteile erzielt werden, oder auf die vom Fonds erhaltenen Ausschüttungen, und die Anteile unterliegen nicht der Vermögensteuer.

GROSSBRITANNIEN

Nachstehend finden Sie eine allgemeine Zusammenfassung der verschiedenen Aspekte des britischen Steuersystems, das möglicherweise für Personen mit steuerlichem Wohnsitz in Großbritannien gilt, die Anteile der Fondsklassen erwerben, und soweit es sich um natürliche Personen handelt, nur für diejenigen, die in Großbritannien ansässig sind. Sie dient nur als allgemeine Zusammenfassung und basiert auf den zum Datum dieses Verkaufsprospekts geltenden Gesetzen und der vom britischen Finanzamt („HM Revenue & Customs“, „HMRC“) veröffentlichten Verwaltungspraxis. Gesetze und Usus können sich ändern, und die nachstehende Zusammenfassung ist nicht als erschöpfend zu betrachten. Sie gilt zudem nur für britische Anteilsinhaber, die die uneingeschränkten wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile sind und diese Anteile als Anlage halten, und nicht für diejenigen, die Anteile als Teil eines Finanzgeschäfts halten. Diese Zusammenfassung behandelt nicht die steuerlichen Auswirkungen, die sich für Anteilsinhaber ergeben, die Treuhänder, Finanzinstitute, Versicherungsgesellschaften, Organismen für gemeinsame Anlagen, Altersversorgungssysteme, Wohlfahrtsorganisationen, steuerbefreite Einrichtungen oder sonstige Anteilsinhaber sind, die besonderen Formen der Besteuerung unterliegen.

Diese Zusammenfassung dient nur der allgemeinen Information und ist nicht als rechtliche oder steuerliche Beratung für einen einzelnen Anleger bestimmt und darf auch nicht als solche aufgefasst werden. Sie behandelt nicht alle steuerlichen Überlegungen, die für bestimmte Anleger im Hinblick auf ihre besonderen Umstände relevant sein können.

Potenzielle Anleger sollten sich durch Konsultation ihrer eigenen Steuerberater vor einer Anlage in Anteilen des Fonds ausreichend über die gesamten steuerlichen Auswirkungen informieren, insbesondere auch über die Folgen des Erwerbs, des Besitzes und der Veräußerung der Anteile nach dem britischen Steuerrecht und der Praxis des HMRC unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände.

1. Der Fonds

Es ist geplant, dass sich das Steuerdomizil des Fonds außerhalb Großbritanniens befinden soll. Solange der Fonds kein Gewerbe in Großbritannien mit einer ständigen Niederlassung dort betreibt und nicht in Großbritannien steuerlich ansässig ist, unterliegt der Fonds nicht der britischen Körperschaftssteuer in Bezug auf dadurch bedingte Erträge oder zuzurechnende Gewinne, mit Ausnahme bestimmter britischer Quellensteuern oder bestimmter sonstiger aus britischen Quellen stammender Erträge.

2. Anteilsinhaber

Anteile des Fonds stellen Beteiligungen an einem „Offshore-Fonds“ im Sinne der Definition zu den Zwecken des Taxation (International and Other Provisions) Act von 2010 („TIOPA 2010“) dar. Jede Anteilsklasse wird zu diesem Zweck als separater Offshore-Fonds behandelt. Im Rahmen der Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (in der jeweils gültigen Fassung) unterstehen Personen, deren steuerlicher Wohnsitz sich in Großbritannien befindet, unter Umständen bezüglich der Gewinne aus der Veräußerung oder Rücknahme von Anteilen eines Offshore-Fonds der Einkommensteuer (oder der Körperschaftssteuer). Diese Steuerbelastung findet jedoch keine Anwendung, wenn die Anteile in einer Beteiligungsklasse gehalten werden, die vom HMRC für den ganzen Zeitraum, in dem die Anteile gehalten werden, als „berechtigter Fonds“ eingestuft wird. In diesem Zusammenhang steht „berechtigter“ für eine Zertifizierung durch das HMRC als „Berichtsfonds“ und falls die Klasse bereits vor dem 1. Oktober 2010 existierte, für eine Zertifizierung als „Ausschüttungsfonds“.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 ein neues britisches Offshore-Fonds-System eingeführt wurde. Diesen Regelungen zufolge verlieren die betreffenden Anteilsklassen rückwirkend ihren „Status als ausschüttender Fonds“, erhalten aber stattdessen den „Status als Reporting-Fund“, wofür sie einen einmaligen Genehmigungsmechanismus nutzen. Nachdem der Status als Berichtsfonds von HMRC für die entsprechenden Klassen gewährt wurde, bleibt er dauerhaft erhalten, sofern die Anforderungen für den jährlichen Bericht eingehalten werden. Der Verwaltungsrat hat für bestimmte Anteilsklassen des Fonds vom 1. Oktober 2010 an den Status als Reporting-Fund erhalten. Dies bedeutet, dass Anleger, sobald der Fonds seinen Status von einem „ausschüttenden Fonds“ in einen „Berichtsfonds“ gewechselt hat, wenn der Status eines Berichtsfonds für eine Anteilsklasse erworben wurde, die ihren steuerlichen Wohnsitz in Großbritannien haben (sofern es sich nicht um Personen handelt, die mit den Anteilen handeln und anderen Regelungen unterliegen), der Steuer auf Veräußerungsgewinne (oder der Körperschaftssteuer auf Veräußerungsgewinne) in Bezug auf jeglichen bei Veräußerung oder Rückkauf der Anteile realisierten Gewinn unterliegen können, es sei denn, sie sind aus anderen Gründen von der Steuer befreit. Wurde der Status als Berichtsfonds nicht erworben, können Personen mit steuerlichem Wohnsitz in Großbritannien der Einkommensteuer (oder der Körperschaftssteuer) in Bezug auf jeglichen bei Veräußerung oder Rückkauf der Anteile der betreffenden Anteilsklasse realisierten Gewinn unterliegen.

Im weitesten Sinne handelt es sich bei einem „Berichtsfonds“ um einen Offshore-Fonds, der bestimmte Anforderungen an die jährliche Berichterstattung gegenüber HMRC und seinen Anteilsinhabern erfüllt. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen, die Angelegenheiten des Fonds in einer Weise zu führen, dass diese jährlichen Pflichten aktuell und fortlaufend für diejenigen Klassen des Fonds erfüllt werden, für die der Status eines Status als Berichtsfonds in Großbritannien erlangt wurde. Eine Liste der Klassen, für die der Status als Berichtsfonds erlangt wurde und die zuvor den Status als ausschüttender Fonds besaßen, ist unter dem folgenden Link verfügbar:

<https://www.gov.uk/offshore-funds-distributing-and-reporting-funds>

Zu diesen jährlichen Pflichten zählen die Berechnung und die Berichterstattung hinsichtlich der Erträge des Offshore-Fonds für jeden Berichtszeitraum (gemäß der Definition im Hinblick auf das britische Steuerrecht) auf Anteilsbasis gegenüber allen betreffenden Anteilsinhabern (gemäß der Definition für diese Zwecke). Britische Anteilsinhaber, die ihre Anteile am Ende des Berichtszeitraums, auf den sich der berichtete Ertrag bezieht, halten, unterliegen der Einkommen- oder Körperschaftssteuer auf die Barausschüttung oder den vollen berichteten Betrag, wobei der jeweils höhere Betrag gilt. Sämtlicher über Ausschüttungen hinausgehende berichtete Ertrag fällt für britische Anteilsinhaber sechs Monate nach Geschäftsjahresende an und wird in der Rechnungslegungs- und Berichtswahrung des jeweiligen Teilfonds angegeben.

Der Fonds wird für jeden Teilfonds ein Ertragsausgleichskonto führen, um sicherzustellen, dass die Höhe der auf die Anteile zu zahlenden Dividenden nicht durch Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen der relevanten Teilfonds oder Klassen während des Berichtszeitraums beeinflusst wird. Der Fonds beabsichtigt derzeit jedoch nicht, den Ertragsausgleich auf solche Weise vorzunehmen, dass die Anleger gemäß den Bestimmungen der Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (in der jeweils gültigen Fassung) im ersten Zeitraum, in dem sie eine Anlage tätigen, eine Kapitalrückzahlung erwarten können.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, den jährlichen Anlegerbericht jedes Jahr am oder um den 31. März über die Internetseite www.columbiathreadneedle.com zu veröffentlichen. Sofern britische Anleger den jährlichen Bericht in einem anderen Format benötigen, werden sie gebeten, den Fonds entsprechend unter der folgenden Adresse zu benachrichtigen: State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, Shareholder Services Tel.: +352 46 40 10 7460 oder unter Lux-CTenquiries@statestreet.com.

Die Anteile des Fonds sollen auf breiter Basis vertrieben werden und die Verwaltungsratsmitglieder bestätigen, dass sie bestrebt sind, den Fonds so zu verwalten, dass die Bedingung der „echten Diversifizierung der Inhaberstruktur“ („genuine diversity of ownership“) im Sinne der Offshore Fund (Tax) Regulations 2009 (in ihrer jeweils gültigen Fassung) erfüllt ist. Die Anteile sollen in ausreichendem Umfang verkauft und verfügbar gemacht werden, dass sie den angestrebten Anlegerkategorien zugänglich werden, und dies soll in einer Weise geschehen, die für diese Kategorien von Anlegern attraktiv ist.

Britische Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass die Offshore Fund (Tax) Regulations 2009 (in ihrer jeweils gültigen Fassung) Änderungen unterworfen sein können. Die vorstehende Darstellung ist zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Verkaufsprospekts korrekt.

Wenn natürliche Personen mit Wohnsitz in Großbritannien Dividenden oder vom Fonds ausgewiesene Erträge erhalten, unterliegen sie der britischen Einkommensteuer auf den vollen gezahlten Dividendenbetrag, vorbehaltlich des weiter unten genannten jährlichen Steuerfreibetrags. Wenn ein Offshore-Fonds, wie in der Gesetzgebung definiert, mehr als 60 % seiner Vermögenswerte in verzinslicher (oder ähnlicher) Form hält, wird jede Ausschüttung oder jeder ausgewiesene Ertrag als Zinsen betrachtet werden, die dem Einkommensteuerzahler in Großbritannien zugeflossen sind.

Mit Wirkung vom 6. April 2016 gilt für natürliche Personen als Anteilsinhaber, die in Großbritannien steuerlich ansässig sind, ein neues System für die Dividendenbesteuerung. Dividendenerträge sind nicht länger mit einer britischen Steuergutschrift verbunden, stattdessen finden neue Steuersätze Anwendung. Diese beinhalten einen Nullsteuersatz für die ersten 5.000 GBP Dividendeneinkommen der Steuerjahre 2016/17 und 2017/18 und 2.000 GBP für Dividendeneinkommen ab dem 6. April 2018 (der „Steuerfreibetrag“). Für Dividendeneinkommen, das den Steuerfreibetrag übersteigt, finden verschiedene Steuersätze Anwendung. Bei der Bestimmung des Einkommensteuersatzes oder der Einkommensteuersätze, die auf das steuerpflichtige Einkommen einer natürlichen Person als Anteilsinhaber anzuwenden sind, werden die Dividendenerträge als der höchste Teil des Einkommens eines solchen Anteilsinhabers behandelt. Dividendeneinkommen, das in den Bereich des Steuerfreibetrags fällt, wird gegen den Grundsteuersatz oder gegen höhere Steuersatzgrenzen (je nachdem, was zutrifft) angerechnet, was den Steuersatz beeinflussen kann, der auf den Teil des Dividendeneinkommens anfällt, der den Steuerfreibetrag übersteigt.

Sofern das Dividendeneinkommen einer natürlichen Person als Anteilsinhaber für das Steuerjahr den Steuerfreibetrag übersteigt und es, wenn es als der oberste Teil des Einkommens des betreffenden Anteilsinhabers behandelt wird, über dem persönlichen Grundfreibetrag dieses Anteilsinhabers aber unter der Grenze des Eingangssteuersatzes liegt, unterliegt der betreffende Anteilsinhaber einer Besteuerung auf dieses Dividendeneinkommen zum Dividendeneingangssteuersatz von 7,5 %. Sofern das betreffende Dividendeneinkommen über der Obergrenze des Eingangssteuersatzes aber unter der Obergrenze des höheren Steuersatzes liegt, wird der betreffende Anteilsinhaber auf das Dividendeneinkommen mit dem oberen Dividendensteuersatz von 32,5 % besteuert. Sofern das betreffende Dividendeneinkommen über der Obergrenze des oberen Steuersatzes liegt, wird der betreffende Anteilsinhaber auf das Dividendeneinkommen mit dem Dividendenzuschlagssteuersatz von 38,1 % besteuert.

Die Dividende fällt bei britischen institutionellen Anlegern, die der britischen Körperschaftssteuer unterliegen, bei Bezug von Dividenden des Fonds wahrscheinlich unter eine der zahlreichen Befreiungen von der britischen Körperschaftssteuer. Ausgewiesene Erträge werden für diese Zwecke genauso wie eine Dividendenausschüttung behandelt werden. Unabhängig von evtl. gezahlten Dividenden wird nach den Regeln zu Darlehensverhältnissen (Loan Relationship Rules) in Großbritannien, wenn die Anlage, die von einem Offshore-Fonds gehalten wird, in dem der institutionelle Anteilsinhaber anlegt, zu mehr als 60 % (wertmäßig) aus „qualifizierenden Anlagen“ besteht, die Beteiligung eines institutionellen Anteilsinhabers an dem Fonds als eine Gläubigerbeziehung behandelt und muss, gemäß einigen Vorschriften zur Bekämpfung der Steuerumgehung, auf der Basis einer Zeitwertbilanzierung (Fair Value Accounting) besteuert werden. Im weitesten Sinne sind qualifizierende Anlagen diejenigen, die direkt oder indirekt eine Rendite in Form von Zinsen erzielen.

Natürliche Personen, deren steuerlicher Wohnsitz sich in Großbritannien befindet, werden auf die Bestimmungen aus Kapitel 2 von Teil 13 des Income Tax Act von 2007 hingewiesen. Diese Vorschriften dienen dazu, eine Vermeidung von Einkommensteuerzahlungen natürlicher Personen durch Transaktionen auszuschließen, deren Resultat die Übertragung von Vermögen oder Erträgen an Personen (einschließlich Gesellschaften) ist, deren Wohnsitz sich im Ausland befindet oder die im Ausland ansässig sind, mit dem Ergebnis, dass diese Personen jährlich in Bezug auf nicht ausgeschüttete Erträge oder Gewinne des Fonds einkommensteuerpflichtig werden können. Personen mit steuerlichem Wohnsitz in Großbritannien werden außerdem darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen aus Abschnitt 13 des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 auf jede Person angewendet werden können, deren anteilige Beteiligung am Fonds (ob als Anleger oder auf andere Weise als „Teilhaber“ für Steuerzwecke in Großbritannien) bei Zusammenlegung mit der anderer mit dieser Person verbundenen Personen 25 % oder mehr ausmacht, wenn der Fonds gleichzeitig auf solche Weise beaufsichtigt wird, dass dadurch eine Gesellschaft entstünde, die, wäre sie in Großbritannien ansässig, dort für Steuerzwecke als geschlossene Gesellschaft („close company“) zu betrachten wäre. Eine Anwendung von Abschnitt 13 könnte zur Folge haben, dass eine Person mit einem solchen Anteil am Fonds zum Zwecke der britischen Besteuerung von zuzurechnenden Gewinnen so behandelt wird, als ob ein Teil der dem Fonds zuzurechnenden Gewinne (wie beispielsweise beim Verkauf von irgendwelchen seiner Anlagen) dieser Person selbst zuzurechnen wären, und zwar entsprechend dem Anteil am Gewinn, der der Beteiligung des Anteils dieser Person am Fonds gleichkommt (entsprechend der oben genannten Festlegung).

Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen gegen bar sollten keine Verpflichtungen hinsichtlich der britischen Stempelsteuer oder der Stempelabgabe-Rücklagesteuer verursachen.

Aufgrund dessen, dass der Fonds nicht in Großbritannien eingetragen ist und kein Register der Anteile in Großbritannien geführt werden wird, entfällt möglicherweise die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe-Rücklagesteuer aufgrund der Übertragung von Anteilen an den Sekundärmarkt. Gleichermaßen entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung von Stempelsteuer, vorausgesetzt, jedes Schriftstück, mit dem Anteile am Fonds übertragen werden, wird außerhalb Großbritanniens ausgefertigt – ganz gleich aus welchem Grund diese Übertragung nach Großbritannien stattfindet.

SCHWEIZ

Der Fonds wurde (gemeinsam mit einer Auswahl von Teilfonds) von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) als ausländische kollektive Kapitalanlage gemäß dem schweizerischen Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen zum Vertrieb an qualifizierte und nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz und von der Schweiz aus zugelassen. Aufgrund dieser Autorisation werden sowohl der Fonds als auch eine entsprechend ausgewählte Anzahl von Teilfonds im Allgemeinen hinsichtlich steuerrechtlicher Zwecke ebenbürtig behandelt wie Schweizer kollektive Kapitalanlagen.

Die nachfolgenden Informationen sind eine allgemeine Zusammenfassung und nicht erschöpfend. Sie berücksichtigen insbesondere nicht die speziellen Umstände einzelner Anleger. Diese Zusammenfassung beruht auf den Steuergesetzen, den Steuervorschriften und der Behördenpraxis der Schweiz, die zum Datum dieses Verkaufsprospekts gültig sind und die sich, möglicherweise mit rückwirkender Kraft, ändern können (oder deren Auslegung sich ändern kann). Potenziellen Anlegern wird geraten, ihre eigenen Rechts- und Steuerberater im Hinblick auf ihre besonderen Umstände bezüglich der Schweizer Steuergesetze und Steuervorschriften und der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die für sie relevant werden könnten, zu konsultieren. Anleger, die Anteile an offenen Investmentfonds zu privaten Anlagezwecken halten (Privatvermögen) und in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig sind, verweisen wir auf die folgenden allgemeinen steuerlichen Regeln. Diese Informationen berücksichtigen nicht die spezifische steuerliche Behandlung von Sonderfällen (z. B. Investmentfonds als Geschäftsvermögen).

Ausschüttende Anteilsklassen: Vom Columbia Threadneedle (Lux) III ausgeschüttete Erträge gelten auf Bundes- und Kantons- bzw. kommunaler Ebene als steuerpflichtiges Einkommen. Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass Luxemburger SICAVs hinsichtlich der direkten Bundessteuern sowie der Kantonal- und Kommunalsteuern wie Schweizer Investmentfonds behandelt werden. Der Fonds gilt als ausschüttender Fonds, solange er mindestens 70 % seiner Nettoerträge (einschließlich aufgelaufener Gewinne) ausschüttet. Sofern der Fonds ausnahmsweise einen geringen Anteil der Erträge einbehält, sind diese einbehaltenen Erträge in der Regel in dem betreffenden Jahr auf der Ebene des Anlegers nicht steuerpflichtig. Von der SICAV erwirtschaftete und an den Anleger ausgeschüttete Kapitalgewinne sind für den Anleger steuerfrei, wenn die Anteile der SICAV als Privatvermögen gehalten und die Kapitalerträge separat offengelegt und ordnungsgemäß erklärt werden.

Thesaurierende Anteilsklassen: Einbehaltene Erträge aus den (Netto)-Erträgen der jeweiligen Anteilsklassen gelten hinsichtlich der Schweizer direkten Bundessteuern sowie der Kantonal- und Kommunalsteuern als steuerpflichtige Einnahmen. Einbehaltene Erträge eines „thesaurierenden Fonds“ gelten daher als steuerpflichtige Einnahmen des Anlegers in dem entsprechenden Jahr, obgleich keine Ausschüttung erfolgt. Kapitalgewinne sind für den Anleger steuerfrei, wenn die Anteile als Privatvermögen gehalten und die Kapitalerträge separat offengelegt und ordnungsgemäß erklärt werden. Werden die Anteile als Geschäftsvermögen gehalten, werden sie steuerlich anders behandelt.

Kapitalgewinne aus dem Verkauf von Anteilen (die Rücknahme von SICAV-Anteilen nicht eingeschlossen), die als Privatvermögen gehalten wurden, sind prinzipiell weder auf kantonaler/kommunaler noch auf Bundesebene steuerpflichtig. Wird die Anlagetätigkeit eines Privatanlegers aufgrund besonderer Umstände als mit einem kommerziellen Ziel verbunden eingestuft, zählen alle realisierten Kapitalgewinne und -verluste als Teil des gewöhnlichen steuerpflichtigen gewerblichen Einkommens.

Vermögenssteuer: Der Marktwert der Anteile, die von in der Schweiz ansässigen Anlegern gehalten werden, ist im steuerpflichtigen Nettovermögen enthalten und unterliegt der kantonalen und kommunalen Vermögenssteuer.

Primärmarkt: Die Ausgabe von Anteilen unterliegt keiner Schweizer Stempelsteuer. Die Rücknahme von Anteilen unterliegt keiner Schweizer Stempelsteuer, solange die Anteile storniert und nicht wiederverkauft werden.

Sekundärmarkt: Beim Kauf, Verkauf oder der Übertragung von Anteilen an ausländischen Investmentfonds durch einen Schweizer Wertpapierhändler (wie vom Schweizer Bundesgesetz über die Stempelabgaben definiert, z. B. eine Schweizer Bank) oder wenn ein solcher Schweizer Wertpapierhändler als Verkaufsvermittler handelt, wird allgemein eine Schweizer Wertpapierübertragungssteuer von bis zu 0,30 % erhoben. Die zusätzliche Gebühr der Schweizer Börse beträgt 0,015 %.

IRLAND

Die nachfolgenden Informationen sind eine Zusammenfassung bestimmter in Irland auftretender steuerlicher Auswirkungen des Kaufs, des Besitzes und der Veräußerung von Fondsanteilen. Die Zusammenfassung beabsichtigt nicht, eine umfassende Beschreibung aller Irland betreffenden steuerlichen Überlegungen zu geben, die relevant sein können. Die Zusammenfassung bezieht sich nur auf die Situation von Personen, die die uneingeschränkten wirtschaftlichen Eigentümer von Anteilen sind, und gilt möglicherweise nicht für andere Kategorien von Personen.

Die Zusammenfassung beruht auf den zum Datum dieses Verkaufsprospekts gültigen irischen Steuergesetzen und der Verwaltungspraxis der irischen Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners), die sich künftig oder rückwirkend ändern können. Potenzielle Anleger sollten ihre eigenen Berater zu den Irland betreffenden und den sonstigen steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Besitzes und der Veräußerung von Anteilen konsultieren.

Irland betreffende steuerliche Überlegungen für den Fonds

Der Verwaltungsrat hat die Absicht, die Angelegenheiten des Fonds auf solche Weise zu handhaben, dass keine steuerliche Ansässigkeit in Irland entsteht. Dementsprechend unterliegt der Fonds in Irland mit Ausnahme bestimmter, aus irischen Quellen stammender Erträge und Gewinne keiner Besteuerung in Bezug auf seine Erträge oder seine Gewinne, solange der Fonds innerhalb Irlands weder ein Gewerbe betreibt noch durch eine Niederlassung oder Vertretung in Irland ein Gewerbe betreiben lässt.

Besteuerung von in Irland ansässigen Anteilsinhabern

Die Anteile am Fonds stellen eine wesentliche Beteiligung („material interest“) an einem Offshore-Fonds im Sinne von Kapitel 4 im Teil 27 des irischen Taxes Consolidation Act 1997 dar, sofern der Fonds ein in einem EU-Mitgliedstaat steuerlich ansässiger OGAW ist.

Anteilsinhaber, die in Irland ihren steuerlichen Wohnsitz oder ihren gewohnheitsmäßigen Wohnsitz haben, sind verpflichtet, der irischen Steuerbehörde in dem Jahr (oder im Falle von Gesellschaften als Anteilsinhabern in der Rechnungsperiode), in der die Anteilsinhaber die Anteile erworben haben, eine Steuererklärung abzugeben. Die Steuererklärung muss den Namen und die Adresse des Fonds, eine Beschreibung der erworbenen Anteile (einschließlich der Kosten für den Anteilsinhaber) sowie den Namen und die Adresse der Person, über die die Anteile erworben wurden, enthalten.

Irische Besteuerung von Dividenden oder sonstigen vom Fonds vorgenommenen Ausschüttungen

Anteilsinhaber, die in Irland steuerlich ansässig sind, sind im Rahmen einer Selbstveranlagung für Ausschüttungen, die sie in Bezug auf die Anteile erhalten haben, wie folgt einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtig:

- (a) Wenn der Anteilsinhaber keine Gesellschaft ist, beträgt der Einkommensteuersatz auf die Ausschüttungen 41 %; und
- (b) wenn der Anteilsinhaber eine Gesellschaft ist und die Ausschüttung nicht als ein Erlös aus einem vom Anteilsinhaber ausgeführten Handelsgeschäft betrachtet wird, beträgt der Körperschaftsteuersatz auf die Ausschüttung 25 %.

Irische Besteuerung von Gewinnen in Bezug auf Anteile am Fonds

Anteilsinhaber, die in Irland steuerlich ansässig sind, unterliegen im Allgemeinen in Bezug auf die bei der Rücknahme oder Veräußerung von Anteilen erzielten Gewinne der irischen Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer (und nicht der irischen Kapitalertragssteuer):

- (a) Wenn der Anteilsinhaber keine Gesellschaft ist, beträgt der Einkommensteuersatz auf den Gewinn 41 %; und
- (b) wenn der Anteilsinhaber eine Gesellschaft ist und der Gewinn nicht als ein Erlös aus einem vom Anteilsinhaber ausgeführten Handelsgeschäft betrachtet wird, beträgt der Körperschaftsteuersatz auf die Ausschüttung 25 %.

Wenn sich im Rahmen der Berechnung ein Verlust ergeben würde, sind die Gewinne mit Null anzusetzen und für Zwecke der irischen Besteuerung werden keine bei einer solchen Veräußerung anfallenden Verluste berücksichtigt.

Irische Besteuerung nach 8-Jahres-Zeiträumen

Wenn ein Anteilsinhaber Anteile über einen Zeitraum von acht Jahren nach dem Erwerb hält, wird der Anteilsinhaber so behandelt, als ob er diese Anteile am achten Jahrestag ihres Erwerbs und am Ende jedes nachfolgenden 8-Jahres-Zeitraums zu ihrem Marktwert veräußert (und sofort wieder erworben) hätte. Der Anteilsinhaber ist verpflichtet, die irische Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, die in Bezug auf die sich aus dieser fiktiven Veräußerung ergebenden Gewinne anfällt, im Wege der Selbstveranlagung zu erklären. Sofern vom Anteilsinhaber bei einer solchen fiktiven Veräußerung eine Steuer zu zahlen ist, wird die betreffende Steuer berücksichtigt, um sicherzustellen, dass eine auf eine spätere tatsächliche Rücknahme oder Übertragung der betreffenden Anteile anfallende Steuer nicht die Steuer übersteigt, die zu zahlen gewesen wäre, wenn die fiktive Veräußerung nicht stattgefunden hätte.

PPIU-Regeln

Falls der Fonds in Bezug auf einen in Irland steuerlich ansässigen Anteilsinhaber ein „Personal Portfolio Investment Undertaking“ („PPIU“) ist, finden zusätzliche steuerliche Regelungen Anwendung. Im Wesentlichen ist der Fonds in Bezug auf einen bestimmten Anteilsinhaber dann ein PPIU, wenn dieser Anteilsinhaber die Auswahl einzelner oder aller Anlagen des Fonds direkt oder indirekt beeinflussen kann. Der Fonds ist nur in Bezug auf diejenigen Anteilsinhaber ein PPIU, die die Auswahl „beeinflussen“ können. Wenn der Fonds in Bezug auf einen Anteilsinhaber, bei dem es sich um eine in Irland steuerlich ansässige natürliche Person handelt, ein PPIU ist, erhöht sich der auf Dividenden, Ausschüttungen, Gewinne und 8-Jahres-Steuerereignisse anzuwendende Einkommensteuersatz auf 60 % (oder auf 80 %, wenn das Einkommen oder der Gewinn nicht korrekt in der entsprechenden irischen Steuererklärung angegeben ist). Für Anteilsinhaber, die in Irland steuerlich ansässige Gesellschaften sind, wird kein erhöhter Steuersatz erhoben. Es gelten auch bestimmte Ausnahmen von diesen PPIU-Regeln.

Nicht in Irland steuerlich ansässige Anteilsinhaber

Personen, die in Irland wohnhaft aber nicht steuerlich ansässig sind, können die „Remittance Basis of Taxation“ in Anspruch nehmen, wonach die Steuerpflichtigkeit nur dann entsteht, wenn und soweit die Erträge oder Gewinne aus dem Fonds nach Irland überwiesen werden.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Dieser Prospekt enthält keine Angaben zur Bundeseinkommensteuer der Vereinigten Staaten, die im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Besitz und der Veräußerung der Anteile durch US-Steuerzahler relevant sein können, und vor einer Anlage in den Fonds sollten sich US-Steuerzahler oder US-Personen (wie nachstehend definiert), die sich mit der Absicht tragen, Fondsanteile zu halten, den Rat ihres eigenen Steuerberaters einholen.

DEUTSCHLAND

Die Kategorisierung eines Teilfonds als „Aktienfonds“ gemäß dem deutschen Investmentsteuerreformgesetz vom 8. Juli 2016 („InvStG“) hängt davon ab, ob der Teilfonds die geltenden Schwellenwerte für Aktienanlagen einhält.

Die folgenden Teilfonds qualifizieren sich als Aktienfonds im Sinne des InvStG, das sie kontinuierlich über 50 % ihres Vermögens in Aktienwerte (gemäß Definition im InvStG) investieren:

CT (LUX) Responsible Global Emerging Markets Equity
CT (LUX) Sustainable Opportunities European Equity
CT (LUX) European Growth & Income
CT (LUX) European Smaller Cap
CT (LUX) Global Smaller Cap Equity
CT (LUX) Responsible Global Equity
CT (LUX) US Smaller Companies
CT (LUX) SDG Engagement Global Equity
CT (Lux) Sustainable Global Equity Enhanced Income

H. US-WERTPAPIERGESETZE

ANLAGE- UND ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNGEN FÜR US-PERSONEN

Der Fonds ist und wird nicht gemäß dem novellierten United States Investment Company Act 1940 eingetragen. Die Anteile sind und werden nicht nach dem novellierten United States Securities Act 1933 („1933 Act“) oder gemäß den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer anderen Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten eingetragen und dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Bundesstaaten und des Distrikts Columbia), deren Territorien, Besitzungen oder sonstigen deren Rechtshoheit unterliegenden Gebieten (die „Vereinigten Staaten“) oder an bzw. zugunsten von US-Personen (im Sinne der Regulation D des 1933 Act) angeboten oder verkauft werden. Ausgenommen sind bestimmte Transaktionen, die von dem Zulassungserfordernis des 1933 Act und sonstiger Wertpapiergesetze befreit sind. **Aufgrund der zusätzlichen rechtlichen Auflagen und Compliance-Anforderungen, die mit einer Anlage von in den Vereinigten Staaten ansässigen Personen oder in den Vereinigten Staaten domizilierten Körperschaften einhergehen würden, nimmt der Fonds weder Kauf- oder Zeichnungsanträge von US-Personen noch Anträge hinsichtlich der Übertragung von Anteilen an eine US-Person an.**

Ein Umzug in die Vereinigten Staaten sowie alle anderen Umstände, aufgrund derer ein Anleger als US-Person gelten könnte, sind der Verwaltungsstelle zu melden. Sollten die Verwaltungsstelle oder der Verwaltungsrat nach einer solchen Meldung zur Ansicht gelangen, dass die Annahme, der Anleger sei nunmehr eine US-Person, ausreichend begründet ist, kann das Konto des Anlegers gesperrt oder können seine Anteile zwangsweise zurückgenommen werden; weitere Anlagen oder ein Umtausch sind nicht mehr zulässig. Sonstige mit zuvor erworbenen Anteilen verbundene Rechte bleiben davon unberührt.

OBLIGATORISCHE RÜCKNAHME

Die Verwaltungsratsmitglieder sind befugt, jederzeit nach Mitteilung an den Anteilsinhaber (i) vom Anteilsinhaber eine Erklärung darüber zu verlangen, ob er eine US-Person ist, oder (ii) die von US-Personen gehaltenen Anteile zwangsweise zurückzunehmen, wenn dies nach dem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder zur Einhaltung der US-Gesetze erforderlich oder angemessen ist. Eine solche Rücknahme hat die nach dem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder zum Zweck der Einhaltung des 1940 Act erforderliche rückwirkende Kraft.

DEFINITION EINER US-PERSON

Jeder Anleger muss versichern, dass der Anleger keine „US-Person“ ist und die Anteile weder direkt noch indirekt zugunsten oder für Rechnung einer „US-Person“ erworben werden. Zu diesem Zweck gilt eine Person als „US-Person“, wenn sie einer der folgenden beiden Kategorien angehört: (a) eine Person, die gemäß der Definition in Rule 902 von Regulation S des Gesetzes von 1933 eine „US-Person“ ist, oder (b) eine Person, die nicht unter die Definition einer „Nicht-US-Person“ gemäß Rule 4.7 der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (Commodity Futures Trading Commission, „CFTC“) fällt. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass eine Person nur dann von dieser Definition einer US-Person ausgeschlossen ist, wenn keine der Definitionen einer „US-Person“ von Rule 902 auf sie zutrifft und sie gemäß Rule 4.7 der CFTC als „Nicht-US-Person“ gilt.

Nach Rule 902 von Regulation S des 1933 Act umfasst die Definition des Begriffes „US-Person“ folgende Merkmale:

- (a) alle natürlichen in den USA ansässigen Personen;
- (b) alle gemäß den Gesetzen der USA gegründeten oder eingetragenen Gesellschaften oder Körperschaften;
- (c) jeden Nachlass, dessen Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist;
- (d) jeden Trust mit einer US-Person als Treuhänder;
- (e) jede Vertretung oder Zweigstelle einer Nicht-US-Körperschaft in den USA;
- (f) jedes Konto ohne Verwaltungsvollmacht oder jedes ähnliche Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder eines Trusts), das von einem Händler oder einem Treuhänder zugunsten oder für Rechnung einer US-Person geführt wird;
- (g) jedes Treuhandkonto oder ähnliche Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder eines Trusts), das von einem in den USA gegründeten oder eingetragenen oder im Falle einer Einzelperson dort ansässigen Händler oder Treuhänder geführt wird; oder
- (h) jede Gesellschaft oder Körperschaft, wenn sie (i) gemäß den Gesetzen eines Nicht-US-Hoheitsgebietes gegründet wurde oder eingetragen ist und (ii) von einer US-Person hauptsächlich zum Zweck der Anlage in Wertpapieren gegründet wird, die nicht gemäß dem 1933 Act eingetragen sind, es sei denn, sie wird von zugelassenen Investoren (gemäß der Definition von Rule 501(a) des 1933 Act) gegründet oder eingetragen und kontrolliert, die keine natürlichen Personen, kein Nachlass oder Trust sind.

Dessen ungeachtet schließt der Begriff „US-Person“ Folgendes aus: (a) jedes Treuhandkonto oder ähnliche Konten (ausgenommen ein Nachlass oder Trust), das von einem in den USA gegründeten, eingetragenen oder im Falle einer Einzelperson dort ansässigen Händler oder einem anderen professionellen Treuhänder zugunsten oder für Rechnung einer Nicht-US-Person geführt wird; (b) jeden Nachlass, dessen als Vollstrecker oder Verwalter agierender professioneller Treuhänder eine US-Person ist, wenn (i) ein Testamentsvollstrecker oder Verwalter eines Nachlasses, der keine US-Person ist, bezüglich der Vermögensmasse des Nachlasses die alleinige oder gemeinsame Entscheidungsgewalt bei Investitionen hat und (ii) der Nachlass nicht US-Recht untersteht; (c) jeden Trust, dessen professioneller Treuhänder eine US-Person ist, wenn ein Treuhänder, der keine US-Person ist, bezüglich des Trustvermögens die alleinige oder gemeinsame Entscheidungsgewalt bei Investitionen hat, und kein Nutznießer des Trusts (und kein Treugeber im Falle eines widerrufbaren Trusts) eine US-Person ist; (d) einen gemäß den Gesetzen eines anderen Landes als den USA und gemäß dem Usus und den urkundlichen Erfordernissen eines solchen Landes errichteten und verwalteten Arbeitnehmervergünstigungsplan; (e) jede Vertretung oder Zweigstelle einer US-Person außerhalb der USA, wenn (i) die Vertretung oder Zweigstelle aus rechtsgültigen Geschäftsgründen besteht und (ii) die Vertretung oder Zweigstelle im Versicherungs- oder Bankgeschäft tätig ist und im Gebiet, in dem sie tätig ist, einer bedeutenden Versicherungs- oder Bankenaufsicht untersteht, und (f) den Internationalen Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Vereinten Nationen und ihre Organe, angegliederten Organisationen und Pensionskassen und alle anderen ähnlichen internationalen Organisationen, deren Organe, angegliederten Organisationen und Pensionskassen.

Rule 4.7 der CFTC sieht derzeit im Wesentlichen vor, dass folgende Personen als „Nicht-US-Personen“ gelten:

- (a) eine natürliche Person, die nicht in den Vereinigten Staaten oder einer Enklave der Regierung der Vereinigten Staaten, ihrer Vertretungen oder Organe ansässig ist;
- (b) eine Personengesellschaft, Handelsgesellschaft oder andere Körperschaft, sofern diese nicht vorwiegend für den Zweck der passiven Anlage gegründet wurde, die gemäß den Gesetzen eines Landes außerhalb der Vereinigten Staaten errichtet wurde und ihren Hauptgeschäftssitz außerhalb der Vereinigten Staaten hat;
- (c) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Erträge nicht der US-Einkommensteuer unterliegt;
- (d) ein hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteter Rechtsträger, etwa ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder ähnliche Körperschaft, vorausgesetzt die Anteile, die von Personen gehalten werden, die nicht als Nicht-US-Personen oder anderweitig als qualifizierte, zulässige Personen (im Sinne von CFTC Rule 4.7(2) oder (3)) gelten, stellen insgesamt maximal 10 % des wirtschaftlichen Eigentums dar, und vorausgesetzt, dass diese Körperschaft nicht vorwiegend zur Erleichterung der Tätigkeit von Anlagen durch als Nicht-US-Personen geltende Personen in einen Pool errichtet wurde, dessen Betreiber von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil es sich bei den am Pool beteiligten Personen um Nicht-US-Personen handelt; und
- (e) ein Pensionsprogramm für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Körperschaft, die außerhalb der USA gegründet wurde und deren Hauptgeschäftssitz außerhalb der Vereinigten Staaten liegt.

ERISA

Dieser Prospekt enthält keine Ausführungen über Punkte, die auf den Kauf von Anteilen durch Arbeitnehmervergünstigungspläne („ERISA-Pläne“) gemäß Titel 1 des novellierten Employee Retirement Income Security Act 1974 („ERISA“) oder auf Pensionspläne für selbständig erwerbstätige Einzelpersonen und individuelle Alterskonten oder andere „Pläne“ gemäß Paragraph 4975 (e) (1) des Code Anwendung finden oder sich auf sie beziehen.

Vor einer Investition in den Fonds sollte sich jeder US-Steuerzahler, der beabsichtigt, Anteile des Fonds zu halten, über die spezifischen Rechts- und Steuerfolgen beraten lassen.

I. DIVIDENDENPOLITIK

- Wenn Anteilsklassen für den Status als Berichtsfonds registriert sind, sollen alle ausschüttenden Klassen (sofern im relevanten Anhang eines Teilfonds nichts anderes angegeben ist) 100 % der meldepflichtigen Erträge (die in Übereinstimmung mit der Definition von meldepflichtigen Erträgen in den britischen Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 in ihrer jeweils gültigen Fassung berechnet werden), die für den Teilfonds oder die ausschüttende Klasse anfallen, ausschütten. Dies kann jedoch nicht garantiert werden. Es ist möglich, dass der Verwaltungsrat in bestimmten Fällen der Ansicht ist, dass die zur Ausschüttung verfügbaren Beträge so gering sind, dass eine Ausschüttung wirtschaftlich nicht sinnvoll ist.
- In Fällen, in denen die Anteilsklassen nicht für den Status als Meldefonds in Großbritannien registriert wurden, wird der Verwaltungsrat eine alternative Grundlage festlegen, anhand derer der Betrag der Dividende ermittelt wird.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, einmal im Jahr oder häufiger Dividenden an die Anteilhaber auszuschütten, jedoch unter der Bedingung, dass das gesamte Nettovermögen des Fonds infolge dieser Ausschüttungen nicht unter den nach Luxemburger Recht erforderlichen Mindestwert fällt. Wenn im „Anhang I – Teilfonds des Fonds“ nichts anderes festgelegt wird, sind die Dividenden am letzten Geschäftstag im Januar zu zahlen.

Anteilhaber können unter den folgenden Zahlungsoptionen für ihre Dividenden wählen:

- 1) Die Zahlung der Dividenden erfolgt mittels direkter Überweisung auf das Bankkonto des Anteilhabers. Die Zahlung erfolgt in der Währung, auf die die Teilfonds oder Klassen (falls ausgegeben) jeweils lauten und die für jeden Teilfonds im „Anhang I – Teilfonds des Fonds“ angegeben ist.

Wenn die Anlage eines Anteilhabers in eine Klasse eines Teilfonds jedoch ein Dividende von weniger als 100 USD bzw. 100 EUR (je nach der Währung, auf die die entsprechende Klasse oder der Teilfonds lautet) erwirtschaftet, wird diese automatisch in die Zeichnung weiterer Anteile der Klasse, auf die sich die Dividende bezieht, wiederangelegt.

- 2) Die Reinvestition von Dividenden in die Zeichnung weiterer Anteile der Klasse, auf die sich die Dividende bezieht, kann beim Fonds beantragt werden.

Solche Anteile werden am Geschäftstag der Zahlung der relevanten Dividende zum Preis ausgegeben, der gemäß der gleichen Methode berechnet wird wie der Preis für andere Ausgaben von Anteilen dieser Klasse zu diesem Datum. Anteilsbruchteile werden bei Wiederanlage von Dividenden auf drei Dezimalstellen emittiert.

- 3) Wenn in einer bestimmten Anteilsklasse thesaurierende Anteile ausgegeben sind, wird der den jeweiligen Anteilen zurechenbare Investmentreinertrag nicht an den Anteilhaber gezahlt oder in die Zeichnung zusätzlicher Anteile, wie vorstehend unter 1) und 2) beschrieben, reinvestiert, sondern in der Anteilsklasse einbehalten und erhöht so den Nettoinventarwert der Anteile der entsprechenden Klasse. Thesaurierende Anteilsklassen werden im Namen der Anteilsklasse mit „Thes“ bezeichnet.

Wenn Anteilhaber ihre Zahlungspräferenz nicht auf dem Antragsformular angegeben oder dem Fonds 14 Tage vor der Zahlung der entsprechenden Dividende mitgeteilt haben, erfolgt eine automatische Wiederanlage der Dividenden.

Nach der Wiederanlage verbleibende Salden aus Dividendenberechtigungen werden zugunsten des jeweiligen Teilfonds bzw. der Klasse einbehalten. Machen Anteilhaber Gebrauch von dieser Wiederanlagemöglichkeit, werden alle dem Anteilhaber zustehenden Dividenden vom Fonds zugunsten des entsprechenden Anteilhabers an die Luxemburger Niederlassung von State Street Bank International GmbH gezahlt. State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, als Vertreter der Anteilhaber wird dem Fonds diese Gelder zur Zeichnung weiterer Anteile des Teilfonds oder der Klasse gutschreiben, auf die sich diese Dividenden beziehen. Anteilhaber werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Wahl der Wiederanlage ihrer Dividenden den Charakter der Dividenden nicht ändert, die weiterhin Einkommen des Anteilhabers darstellen. Die sich daraus ergebenden Steuerfolgen hängen von den Umständen jedes Anteilhabers ab.

Dividenden, die innerhalb von fünf Jahren nicht eingelöst werden, verfallen und fallen gemäß Luxemburger Recht den relevanten Teilfonds oder (je nachdem) Anteilsklassen des Fonds zu.

Der Fonds wird für jeden Teilfonds ein Ertragsausgleichskonto führen, um sicherzustellen, dass die Höhe der auf die Anteile zu zahlenden Dividenden nicht durch Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen der relevanten Teilfonds oder Klassen während des Berichtszeitraums beeinflusst wird. Der Zeichnungspreis für solche Anteile enthält daher eine Ertragsausgleichszahlung, die gestützt auf die aufgelaufenen Erträge der relevanten Teilfonds oder Klassen berechnet wird; die erste Ausschüttung betreffend Anteilen der relevanten Teilfonds oder Klassen umfasst eine Zahlung aus dem Kapital, die im Regelfall dem Betrag einer solchen Ertragsausgleichszahlung entspricht. Der Rücknahmepreis für jeden Anteil enthält ebenfalls eine Ertragsausgleichszahlung bezüglich der bis zum Datum der Rücknahme aufgelaufenen Erträge der relevanten Teilfonds oder Klassen. Dies spiegelt nicht die steuerliche Position bezüglich britischer Anleger wider.

J. GEBÜHREN UND HONORARE

Verwaltungsgesellschaftsgebühr

Der Fonds zahlt der Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Verwaltungsgesellschaftsgebühr, die aus dem Vermögen des Fonds zu entrichten ist und 0,02% per annum des Nettoinventarwerts eines Teilfonds beträgt.

Anlageverwaltungsgebühren

Die Anlageverwalter haben Anspruch auf eine täglich auflaufende Verwaltungsvergütung, die aus dem Vermögen des aufgelegten Teilfonds oder der aufgelegten Anteilsklasse zu zahlen ist. Die Verwaltungsvergütung beruht auf dem durchschnittlichen Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Klasse und wird an jedem Bewertungstag berechnet. Die einem Teilfonds oder einer Klasse belastete maximale Verwaltungsvergütung ist im Anhang des betreffenden Teilfonds angegeben. Die Verwaltungsvergütung für jeden Teilfonds oder jede Klasse wird in den Jahresabschlüssen des Fonds bekannt gegeben. Die Verwaltungsvergütung wird den Anlageverwaltern monatlich rückwirkend gezahlt. Die Anlageverwalter sind berechtigt, einen Teil ihres Honorars an die Wertschriftenhändler weiterzugeben, die die Anteile vertreiben.

Performancevergütung

Zusätzlich zur Managementgebühr haben die Anlageverwalter unter Umständen auch Anspruch auf eine Performancevergütung. Angaben zu dieser (ggf. zu zahlenden) Performancevergütung werden im „Anhang I – Teilfonds des Fonds“ aufgeführt.

Platzierungsgebühr

Darüber hinaus ist Columbia Threadneedle Management Limited unter Umständen zu der im Anhang zu jedem Teilfonds aufgeführten Platzierungs- und/oder Einführungsgebühr („Provision“) von bis zu 5 % des Zeichnungsbetrags bezüglich der ausgegebenen Anteile der Klasse A, Klasse AD, Klasse I, Klasse ID, und Klasse C (maximal 5 % des Nettoinventarwerts solcher Anteile), sowie von bis zu 1 % des Zeichnungsbetrags bezüglich der ausgegebenen Anteile der Klasse B (maximal 1 % des Nettoinventarwerts solcher Anteile) berechtigt. Ein Teil dieser Gebühr kann an Börsenmakler oder andere anerkannte Einführungsagenten weitergegeben werden. Die (ggf.) geltende Gebühr wird im „Anhang I – Teilfonds des Fonds“ aufgeführt. Für Anteile der Klasse F, Anteile der Klasse R, Anteile der Klasse P und Anteile der Klasse X wird keine Platzierungs- und/oder Einführungsgebühr erhoben.

Außerdem kann Columbia Threadneedle Management Limited bestimmte Kosten im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds auf den Fonds abwälzen. Diese Kosten beinhalten Vermarktungsunterlagen (in verschiedener Form), Direktmailings, Werbung und Dokumente oder Initiativen, die einen unmittelbaren Zusammenhang mit einem oder mehreren Teilfonds aufweisen. In einer Rechnungsperiode können bis zu 0,025 % des Nettoinventarwerts des Fonds oder des/der jeweiligen Teilfonds berechnet werden. Marketing-Aufwendungen werden den Hongkong-Anteilsklassen des jeweiligen Teilfonds nicht in Rechnung gestellt. Alle Kosten, die gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Vermarktung der Hongkonger Anteilsklassen entstehen, werden von Columbia Threadneedle Management Limited getragen.

Vertriebsgebühr

Darüber hinaus kann Columbia Threadneedle Management Limited auch eine Gebühr für den Fonds berechnen, mit der die Vertriebskosten des Fonds in den verschiedenen Gebieten abgedeckt werden, in denen der Fonds eingetragen ist.

Die Höhe der in einem Berichtszeitraum berechneten Gebühr beträgt maximal 0,05 % des Nettoinventarwerts des Fonds oder des (der) jeweiligen Teilfonds.

Vertriebsgebühren werden den Hongkong-Anteilsklassen des jeweiligen Teilfonds nicht in Rechnung gestellt. Alle Kosten, die gegebenenfalls im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Hongkonger Anteilsklassen entstehen, werden von Columbia Threadneedle Management Limited getragen.

Depotbank- und Verwaltungsgebühren

State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, hat Anspruch auf vom Fonds zu zahlende Gebühren, die täglich auflaufen und monatlich rückwirkend zu zahlen sind. Die Gebühren belaufen sich auf bis zu 0,50 % der verwahrten Vermögenswerte zuzüglich einer Transaktionsgebühr für ihre Funktion als Verwahrstelle des Fonds. Die tatsächliche Höhe der für Verwahrdienste zu zahlenden Gebühren und Transaktionskosten variiert je nach Land. Darüber hinaus hat State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, für ihre Tätigkeit als Registerführer sowie Transfer-, Domizil-, Zahl- und Verwaltungsstelle des Fonds Anspruch auf Gebühren in Höhe von bis zu 0,045 % des bestehenden Nettoinventarwerts zuzüglich einer Transaktionsgebühr.

Außerdem ist State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, berechtigt, Gebühren auf den Fonds abzuwälzen, die von externen Kursanbietern berechnet werden, wenn die Kosten der Erlangung der Kurse vom Anbieter nicht im festen Standard-Prozentsatz von State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, für die Fondsbuchhaltung enthalten sind.

Sonstige Provisionen und zulässige Dienstleistungen

Für die in Abschnitt R „Allgemeine Informationen“, Absatz 19 beschriebene Leistung Responsible Engagement Overlay (*reo*®) hat Columbia Threadneedle Management Limited Anspruch auf eine jährliche Service-Gebühr in Höhe von 0,015 % der Aktien- und Rentenanlagen der Teilfonds. Eine Liste der Portfolios, die diesen Service nutzen, ist auf Anfrage bei Columbia Threadneedle Management Limited erhältlich. Dieser Service wird den Hongkong-Anteilsklassen der jeweiligen Teilfonds nicht in Rechnung gestellt.

Verwaltungsratsmitglieder

Jedem Verwaltungsratsmitglied des Fonds steht eine vom Fonds auf der Hauptversammlung von Zeit zu Zeit festzulegende Entschädigung für die von ihm geleisteten Dienste zu. Zusätzlich kann jeder Direktor angemessen für Reise- und Unterkunftskosten und andere Spesen entschädigt werden, die im Rahmen der Teilnahme an oder Rückkehr von Sitzungen des Verwaltungsrates oder Hauptversammlungen des Fonds entstehen oder in anderer Weise in Verbindung mit den Geschäften des Fonds ordnungsgemäß anfallen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, die Mitarbeiter von Columbia Threadneedle Investments oder eines verbundenen Unternehmens sind, verzichten auf ihre Honorare und Ansprüche.

Allgemeines

Die in diesem Dokument aufgeführten Gebühren gelten ausschließlich der Mehrwertsteuer, die zusätzlich zahlbar ist. Gewisse Betriebskosten werden vom Fonds getragen. Sie werden im nachstehenden Abschnitt R „Allgemeine Informationen“ näher aufgeführt.

K. ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Der Fonds behält sich das Recht zur ganzen oder teilweisen Zurückweisung von Zeichnungsanträgen vor. Wird ein Zeichnungsantrag zurückgewiesen oder eine Zuteilung storniert, zahlt der Fonds auf Risiko des Antragstellers die Zeichnungsgelder oder deren Saldo innerhalb von fünf Geschäftstagen nach der Rückweisung oder auf Kosten des Antragstellers mittels telegrafischer Überweisung zurück. Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts der Klasse vom Fonds suspendiert worden ist, dürfen keine Anteile irgendeiner Klasse emittiert werden.

Der Fonds kann für die relevante Klasse eine Platzierungs- und/oder Einführungsgebühr in Rechnung stellen, die an Columbia Threadneedle Management Limited zu zahlen ist. Die Einführungsprovision von Börsenmaklern oder anderen zugelassenen Agenten kann aus dieser Gebühr gezahlt werden. Die (ggf.) geltende Gebühr wird im „Anhang I – Teilfonds des Fonds“ aufgeführt.

Unter bestimmten Umständen und vorbehaltlich einer abweichenden Darstellung im Anhang zu einem Teilfonds, ist der Verwaltungsrat befugt, den für den Ausgabepreis geltenden Nettoinventarwert per Anteil anzupassen, wie im Abschnitt N „Nettoinventarwert“ unter „Swing Pricing“ beschrieben. In jedem Fall müssen die Anpassungen des Nettoinventarwerts pro Anteil an jedem Bewertungstag für alle am jeweiligen Bewertungstag bearbeiteten Ausgabevorgänge identisch sein.

Wenn im Anhang des Prospekts „Teilfonds des Fonds“ nichts anderes festgelegt wird, erhalten erfolgreiche Antragsteller binnen 21 Luxemburger Geschäftstagen nach dem Ausgabedatum eine Bestätigung ihrer Beteiligung. Sofern im „Anhang I – Teilfonds des Fonds“ nichts anderes festgelegt ist, werden keine Anteilszertifikate ausgestellt. Die Zeichnungsbeträge können in Euro, Pfund Sterling, US-Dollar oder in einer anderen Währung, die gegebenenfalls im „Anhang I – Teilfonds des Fonds“ aufgeführt ist, beglichen werden und müssen innerhalb von drei Luxemburger Geschäftstagen nach dem relevanten Bewertungstag eingehen, sofern nichts anderes im „Anhang I – Teilfonds des Fonds“ angegeben ist. Erfolgt eine Zahlung in einer anderen Währung als der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds oder im Falle unterschiedlicher Klassen oder Unterklassen in einer anderen Währung als der Währung, auf die die betreffende Klasse oder Unterklasse lautet, so trägt der Anteilsinhaber das Wechselkursrisiko. Einzelheiten bezüglich des Mindestzeichnungsbetrags (einschließlich Platzierungs- und/oder Einführungsgebühr) sind gegebenenfalls im „Anhang I – Teilfonds des Fonds“ zu finden. Dieser Mindestzeichnungsbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrates ausgesetzt oder geändert werden. Der

Mindestzeichnungsbetrag gilt dann nicht, wenn die Anteile von Unternehmen gezeichnet werden, bei denen es sich um verbundene Unternehmen von Columbia Threadneedle Management Limited handelt oder von Anlageverwaltern, Vertriebsgesellschaften dritter Parteien oder anderen von Columbia Threadneedle Management Limited genehmigten Finanzvermittlern, die die Zeichnung in ihrer Funktion als Bevollmächtigter vornehmen. Alle Überweisungen, Eigentumsurkunden oder andere Dokumente, die von dem oder an den Fonds (oder seinen Vertreter) gesandt werden, geschehen auf Risiko des Anteilsinhabers. Ist im „Anhang I – Teilfonds des Fonds“ nichts anderes festgelegt, müssen ein Zeichnungsformular und ein unterzeichnetes Formular zur Verhinderung der Geldwäsche am relevanten Bewertungstag (gemäß der Definition im nachstehenden Abschnitt N „Nettoinventarwert“) bis 12:00 Uhr mittags (Ortszeit Luxemburg) eingehen. In einem solchen Fall werden die Anteile zu einem Preis ausgegeben, der auf dem am relevanten Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert basiert. Alle nach 12:00 Uhr mittags (Ortszeit Luxemburg) eingehenden Anträge werden behandelt, als ob sie am nächsten Geschäftstag eingegangen wären.

Das Auflegungsdatum und der Erstangebotspreis für jede neu geschaffene oder aktivierte Klasse oder Unterklasse werden im Antragsformular und/oder im jüngsten Jahresbericht des Fonds angegeben. Das Antragsformular wird aktualisiert, wenn neue Klassen oder Unterklassen erhältlich sind.

Der Fonds wird Anteile in Bruchteilen, auf drei Dezimalstellen auf- bzw. abgerundet, ausgeben, wenn diese durch Zeichnungen oder Wiederanlage von Dividenden veranlasst werden. Die Anteilsinhaber dieser Bruchteile haben einen verhältnismäßigen Anspruch auf Dividenden und Liquidationserlöse, sind aber nicht stimmberechtigt.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen beschließen, Anteile eines Teilfonds oder einer Klasse gegen Sachbeiträge in Gestalt von Wertpapieren nach Maßgabe der Luxemburger Rechtsbestimmungen auszugeben. Der Wirtschaftsprüfer des Fonds stellt auf Kosten der Anteilsinhaber einen Bewertungsbericht aus und die eingebrachten Wertpapiere tragen sowohl den Anlagebeschränkungen des Fonds als auch der Anlagepolitik des betroffenen Teilfonds oder (ggf.) der betroffenen Klasse Rechnung. Alle in Verbindung mit einem Sachbeitrag entstandenen Kosten sind vom entsprechenden Anteilsinhaber zu tragen, es sei denn, der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass die Zeichnung in Form von Wertpapieren im Interesse des Fonds ist. In diesem Fall werden alle oder ein Teil der Kosten vom Fonds getragen.

Vorbeugung von Geldwäsche und Terroristenfinanzierung

Bei allen Erstanträgen müssen die Anleger ergänzend zum Antragsformular und dem Auskunftsformular zur Verhinderung von Geldwäsche ihre Identität anhand von Dokumenten, für die ein bestimmtes Format festgelegt wurde, nachweisen, um die Auflagen internationaler Regelungen und der Luxemburgischen Gesetze und Vorschriften zu erfüllen (z. B. unter anderem das novellierte Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung, der Großherzoglichen Verordnung vom 01. Februar 2010, der CSSF-Vorschrift 12-02 vom 14. Dezember 2012 und dem CSSF-Rundschreiben 13/556 bezüglich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung sowie jeweiliger Änderungen oder Nachfolgeregelungen). Aufgrund dieser Bestimmungen muss die Register- und Transferstelle eines luxemburgischen Organismus für gemeinsame Anlagen in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen die Identität des Zeichners feststellen. Die Register- und Transferstelle kann von den Zeichnern verlangen, dass sie jedes Dokument vorlegen, das sie als notwendig erachtet, um eine solche Identitätsprüfung durchzuführen. Darüber hinaus kann die Register- und Transferstelle als Beauftragter des Fonds alle sonstigen Informationen verlangen, die der Fonds möglicherweise benötigt, um seinen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen wie unter anderem dem CRS-Gesetz (Definition nachstehend) nachzukommen. Die erforderlichen Dokumente und ihr Format sind im Formular zur Verhinderung der Geldwäsche aufgeführt.

Der Fonds und/oder die Vertriebsstelle behält sich das Recht vor, einen Antrag abzulehnen oder Verkaufserlöse ohne Zahlung von Zinsen nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise einzubehalten, wenn er/sie keine ausreichenden Informationen über den Anteilsinhaber erhalten hat und nicht zweifelsfrei feststellen kann, ob es sich bei den Zeichnungsgeldern um Erlöse aus Vergehen handelt, die unter die EU-Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche fallen.

L. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Wenn im „Anhang I – Teilfonds des Fonds“ nichts anderes festgelegt ist, muss jeder Antrag eines Anteilsinhabers auf widerrufliche Rücknahme seiner Anteile schriftlich und mit Zahlungsanweisungen an den Fonds, c/o State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, gesendet werden. Der Fonds wird die derart zur Rücknahme eingereichten Anteile zum Nettoinventarwert des relevanten Teilfonds am relevanten Bewertungstag wie nachstehend festgelegt abzüglich der ggf. erhobenen Rücknahmegebühr zurücknehmen.

Wenn im „Anhang I – Teilfonds des Fonds“ nichts anderes festgelegt wird, können Anteile in der Regel zu dem am relevanten Bewertungstag berechneten Rücknahmepreis zurückgegeben werden. Die Rücknahme bezüglich eines bis 12:00 Uhr mittags (Ortszeit Luxemburg) eingehenden Antrags wird an dem luxemburger Bewertungstag (gemäß der Definition im nachstehenden Abschnitt N „Nettoinventarwert“) abgewickelt, an dem der Rücknahmeantrag eingeht. Rücknahmeanträge, die nach 12:00 Uhr mittags (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden am nächsten Bewertungstag abgewickelt. Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert per Anteil der relevanten Klasse (der in der Regel gestützt auf den letzten verfügbaren Preis der Vermögenswerte des relevanten Teilfonds berechnet wird).

Unter bestimmten Umständen und vorbehaltlich einer abweichenden Darstellung im Anhang zu einem Teilfonds, ist der Verwaltungsrat befugt, den für den Rücknahmepreis geltenden Nettoinventarwert per Anteil anzupassen, wie im Abschnitt N „Nettoinventarwert“ unter „Swing Pricing“ beschrieben. In jedem Fall müssen die Anpassungen des Nettoinventarwerts pro Anteil an jedem Bewertungstag für alle am jeweiligen Bewertungstag bearbeiteten Rücknahmevorgänge identisch sein.

Der Fonds ist nicht verpflichtet, in fünf aufeinander folgenden Geschäftstagen mehr als insgesamt 10 % der Anteile eines Teilfonds oder einer Klasse zurückzunehmen, und zu diesem Zweck gilt der Umtausch von Anteilen von einem zum anderen Teilfonds bzw. von einer zu einer anderen Klasse als Rücknahme des ersten Teilfonds oder der ersten Klasse. Übersteigt die Zahl der in fünf aufeinander folgenden Geschäftstagen eingegangenen Rücknahmeanträge diese Höchstgrenze, können Rücknahmegesuche (immer vorbehaltlich der vorgenannten Höchstgrenze, jedoch kann in keinem Fall ein Rücknahmeantrag einer in einem Teilfonds gehaltenen Anteilsklasse länger als fünf aufeinander folgende Geschäftstage nach dem Eingang des Rücknahmeantrags und der entsprechenden Dokumentation zurückgestellt werden) auf den nächsten Geschäftstag vorgetragen werden. Alle derart vorgetragenen Anträge werden vor allen später eingegangenen Rücknahmeanträgen behandelt.

Der Verwaltungsrat des Fonds kann gemäß den Bestimmungen des Teilfonds, die (ggf.) im „Anhang I – Teilfonds des Fonds“ näher beschrieben werden, Rücknahmen vornehmen.

Ein Anteilsinhaber kann vom Fonds die teilweise Rücknahme oder den teilweisen Umtausch einer Beteiligung verlangen unter der Bedingung, dass der Nettoinventarwert des Restbestandes der Anteile bestimmter Teilfonds oder Klassen nicht unter dem (ggf.) im „Anhang I – Teilfonds des Fonds“ aufgeführten Mindestbetrag liegt. Falls der Nettoinventarwert des Bestandes an eingetragenen Anteilen bestimmter Teilfonds oder Klassen eines Anteilsinhabers infolge des Verkaufs von Anteilen unter den (ggf.) im „Anhang I – Teilfonds des Fonds“ festgelegten Mindestbetrag oder dessen Gegenwert fällt, kann der Fonds die Rücknahme dieser Anteile verlangen. Für Anteile, für die ein Anteilschein ausgegeben wurde, wird die Zahlung normalerweise spätestens drei Geschäftstage nach Eingang der relevanten Unterlagen getätigt, sofern im „Anhang I – Teilfonds des Fonds“ nichts anderes angegeben ist.

Zahlungen können auf Wunsch des Anteilsinhabers in Euro, Pfund Sterling, US-Dollar oder in einer anderen Währung geleistet werden, die gegebenenfalls in „Anhang I – Teilfonds des Fonds“ aufgeführt ist. Erfolgt eine Zahlung in einer anderen Währung als der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds oder im Falle unterschiedlicher Klassen oder Unterklassen in einer anderen Währung als der Währung, auf die die betreffende Klasse oder Unterklasse lautet, so trägt der Anteilsinhaber das Wechselkursrisiko. Die Zahlung erfolgt normalerweise durch Überweisung auf ein vom Anteilsinhaber angegebenes Bankkonto, das auf Pfund Sterling, Euro oder US-Dollar lautet. Der Fonds nimmt Banküberweisungen kostenlos vor. Reicht unter außerordentlichen Umständen die Liquidität eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse nicht zur Deckung der zu leistenden Zahlungen, sofern nicht anders im „Anhang I – Teilfonds des Fonds“ angegeben, innerhalb einer Frist von drei luxemburger Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag, wird eine solche Zahlung so bald als realistisch möglich geleistet. Es werden keine Zinsen gezahlt.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, Zahlungen des Rücknahmepreises an einen Anteilsinhaber, der damit einverstanden ist, gemäß den luxemburgischen Rechtsbestimmungen ganz oder teilweise in Form von Wertpapieren zu leisten. In dem durch luxemburgische Rechtsbestimmungen oder Verordnungen vorgeschriebenen Umfang, oder wenn dies vom Verwaltungsrat angefordert wird, stellt der Wirtschaftsprüfer des Fonds einen Bewertungsbericht aus. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit einer Rückzahlung in Sachwerten sind von dem betreffenden Anteilsinhaber zu tragen. Der Verwaltungsrat wird dieser Vorgehensweise nicht zustimmen, wenn er der Auffassung ist, dass eine derartige Transaktion nicht im besten Interesse der restlichen Anteilsinhaber ist.

Sofern durch die Rücknahme von Anteilen Bruchteile entstehen, werden diese Bruchteile von Anteilen vom Fonds nach Auf- oder Abrundung auf drei Dezimalstellen emittiert.

In Übereinstimmung mit den relevanten Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche sind der Fonds oder seine Vertreter unter Umständen verpflichtet, vor der Realisierung des Erlöses die Identität der Person zu überprüfen, die die Anteile zurückgibt. Unter bestimmten Umständen kann dies eine beträchtliche Verzögerung der Zahlung zur Folge haben.

Wenn in diesem Prospekt nichts anderes festgehalten ist, müssen die Rücknahmegesuche folgende Angaben enthalten:

- vollständige/r Name/n und Anschrift/en des/der das Rücknahmegesuch stellenden Anteilsinhaber/s
- Anzahl der Anteile jeder Klasse, die zurückgenommen werden sollen
- ob es sich bei den Anteilen um Anteile mit oder ohne Anteilszertifikat handelt
- Angaben, an wen die Zahlung zu leisten ist, falls der Empfänger sich vom/von den Anteilsinhaber/n unterscheidet, und die vom Anteilsinhaber gewünschte Währung.

Inhaber von Anteilen mit Anteilszertifikat müssen ihre ordnungsgemäß aufgegebenen Anteilszertifikate zusammen mit dem schriftlichen Rücknahmeantrag oder unmittelbar nach der Faxübermittlung des Antrags an den Fonds senden.

Falls ein Anteilsinhaber bei der Rücknahme in einer Währung bezahlt werden möchte, die sich von der Währung unterscheidet, auf die der relevante Teilfonds oder (ggf.) die relevante Klasse oder Unterklasse lautet, wird die erforderliche Devisentransaktion von State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, im Auftrag und auf Kosten des Anteilsinhabers ohne Verantwortung gegenüber dem Fonds angeordnet und vorgenommen.

Der bei der Rücknahme gezahlte Rücknahmepreis kann je nach dem Inventarwert der Nettoanlagen des relevanten Teilfonds oder der relevanten Klasse am relevanten Bewertungstag über oder unter dem vom Anteilsinhaber für die Anteile gezahlten Preis liegen. Auf Rücknahmeerlöse, die beispielsweise aufgrund von Verzögerungen bei der Rückführung von Anlagen oder bei der Liquidation von Anlagen zur Deckung solcher Rücknahmen nicht innerhalb der vorstehend aufgeführten Fristen gezahlt werden, werden keine Zinsen gezahlt.

Ein Anteilsinhaber kann seinen Rücknahmeantrag nur bei der Aussetzung der Bewertung des Vermögens des Fonds und/oder des relevanten Teilfonds oder (ggf.) der relevanten Klasse zurückziehen; in einem solchen Fall ist die Rückziehung dann wirksam, wenn der Fonds vor Ablauf der Aussetzung eine dahingehende schriftliche Mitteilung erhält. Wird der Antrag nicht gemäß dieser Bestimmung zurückgezogen, wird die Rücknahme vorbehaltlich des vorstehend aufgeführten Mitteilungserfordernisses an dem auf den Ablauf der Aussetzung folgenden Bewertungstag vorgenommen.

Der Verwaltungsrat kann alle von einer US-Person gehaltenen Anteile zwangsweise zurücknehmen, soweit dies nach dem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder zur Einhaltung der Gesetze der Vereinigten Staaten erforderlich oder angemessen ist. Für zusätzliche Informationen sei auf den vorstehenden Abschnitt H „US-Wertpapiergesetz“, Unterabschnitt „Obligatorische Rücknahme“ verwiesen. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit eine zwangsweise Rücknahme von Anteilen durchführen, die direkt oder indirekt von oder zugunsten einer Person gehalten oder erworben werden, die gegen die hierin festgelegten Eigentumsbeschränkungen verstoßen hat. Gleiches gilt, wenn das Eigentum einer bestimmten Person an Anteilen rechtswidrig ist oder voraussichtlich zu einem haftungsbedingten steuerlichen, rechtlichen, aufsichtsrechtlichen oder finanziellen Nachteil für den Fonds, die Anteilsinhaber insgesamt oder einen Teilfonds führt.

Vorbehaltlich der obigen Ausführungen kann der Fonds seine Anteile unbegrenzt zurücknehmen.

M. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Wenn im „Anhang I – Teilfonds des Fonds“ nichts anderes festgelegt ist, können Anteilsinhaber an jedem Bewertungstag in Luxemburg (gemäß vorstehender Definition) einen Teil oder alle ihre Anteile einer Klasse eines Teilfonds („Originalklasse/Originalteilfonds“) gegen Anteile derselben Klasse eines anderen Teilfonds, die zu der Zeit angeboten werden, umtauschen („neue Klasse/neuer Teilfonds“), so wie nachfolgend genauer erläutert.

Unter bestimmten Umständen und vorbehaltlich einer abweichenden Darstellung im Anhang zu einem Teilfonds, ist der Verwaltungsrat befugt, den für den Umtauschbetrag geltenden Nettoinventarwert per Anteil anzupassen, wie im Abschnitt N „Nettoinventarwert“ unter „Swing Pricing“ beschrieben. In jedem Fall müssen die Anpassungen des Nettoinventarwerts pro Anteil an jedem Bewertungstag für alle am jeweiligen Bewertungstag bearbeiteten Umtauschvorgänge identisch sein.

Anteilsinhaber, die Anteile umschichten möchten, können dies an jedem Bewertungstag mittels eines unwiderruflichen schriftlichen Antrags oder eines schriftlich bestätigten Fax oder elektronischen Auftrags tun. Ein solcher Antrag ist an folgende Adresse zu richten: Fonds, c/o State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg.

Wenn im „Anhang I – Teilfonds des Fonds“ nichts anderes festgelegt ist, wird ein bis 12:00 Uhr mittags (Ortszeit Luxemburg) eingehender Antrag auf Umtausch am Bewertungstag (gemäß der Definition des nachstehenden Abschnitts N „Nettoinventarwert“), an dem der Antrag auf Umtausch eingeht, abgewickelt. Umtauschanträge, die nach 12:00 Uhr mittags (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden am nächsten Bewertungstag abgewickelt. Die vorstehend aufgeführten allgemeinen Bestimmungen und Verfahren für die Rücknahme gelten auch für den Umtausch.

Die auszugebende Anzahl der Anteile der neuen Klasse/des neuen Teilfonds wird anhand folgender Formel berechnet:

$$N = \frac{P(R \times CF)}{S}$$

wobei:

N die Anzahl der zuzuteilenden Anteile der neuen Klasse/des neuen Teilfonds ist

P die Anzahl der umzutauschenden Anteile der Originalklasse/des Originalteilfonds ist

R der Rücknahmepreis je Anteil der Originalklasse/des Originalteilfonds für am relevanten Geschäftstag eingegangene Rücknahmeanträge ist

CF der vom Verwaltungsrat bestimmte Währungsumtauschfaktor ist, der den effektiven Wechselkurs am relevanten Geschäftstag für die Währungen der Originalklasse/des Originalteilfonds und der neuen Klasse/des neuen Teilfonds darstellt (falls sie auf unterschiedliche Währungen lauten)

S der Zeichnungspreis je Anteil der neuen Klasse/des neuen Teilfonds ist, der für am relevanten Geschäftstag eingegangene Zeichnungsanträge gilt.

Ein Umtausch wird gebührenfrei vorgenommen.

Beim Umtausch werden Anteilsbruchteile von maximal drei Dezimalstellen ausgegeben. Alle Restbeträge fallen an das Vermögen der Originalklasse/des Originalteifonds zurück, von dem Anteile umgetauscht werden.

Ungeachtet des zwangsweisen Umtauschs, wie zuvor im Abschnitt „Anteilsklassen“ beschrieben, können die Anteilsinhaber Anteile einer Klasse in Anteile einer anderen Klasse desselben Teilfonds oder gegebenenfalls eines anderen Teilfonds umschichten. Für die Umschichtung gelten folgende Beschränkungen:

- Die Umschichtung von Anteilen in Anteile einer Klasse, die spezifischen Anlegern vorbehalten ist (wie im Anhang des jeweiligen Teilfonds beschrieben), ist nur zulässig, sofern der die Umschichtung seiner Anteile beantragende Anteilsinhaber die besonderen Kriterien der neuen Klasse erfüllt.
- Bei der Umschichtung von Anteilen einer Klasse mit einem niedrigeren Ausgabeaufschlag in eine Klasse mit einem höheren Ausgabeaufschlag kann der betreffende Anteilsinhaber aufgefordert werden, die Differenz zwischen dem entrichteten niedrigeren Ausgabeaufschlag und dem höheren Ausgabeaufschlag zu zahlen, der zu entrichten wäre, wenn der betreffende Anteilsinhaber ursprünglich Anteile gezeichnet hätte, für die der höhere Ausgabeaufschlag gilt.

Anteilsinhabern wird empfohlen, die nach jeder Umschichtung oder jedem Umtausch zugestellte Bestätigung unverzüglich zu überprüfen um sicherzustellen, dass der Vorgang ordnungsgemäß auf ihrem Konto verbucht worden ist.

N. NETTOINVENTARWERT

Der Nettoinventarwert des Fonds und seiner Teilfonds wird in Übereinstimmung mit der Koordinierten Satzung des Fonds an jedem Tag (außer Karfreitag und dem 24. Dezember (Heiligabend)), der ein Geschäftstag ist – sofern im Anhang zum jeweiligen Teilfonds keine abweichende Regelung getroffen wurde – (ein „Bewertungstag“), in Euro berechnet.

GEMÄSS DER KOORDINIERTEN SATZUNG DES FONDS KANN DER VERWALTUNGSRAT BESCHLIESSEN, INNERHALB JEDES TEILFONDS EINE ODER MEHRERE KLASSEN EINZURICHTEN, DEREN VERMÖGENSWERTE GEMÄSS DER SPEZIFISCHEN ANLAGEPOLITIK DES BETREFFENDEN TEILFONDS GEMEINSAM INVESTIERT WERDEN, WOBEI JEDOCH FÜR DIE EINZELNEN KLASSEN SPEZIFISCHE ZEICHNUNGS- ODER RÜCKNAHMEGEBÜHREN, GEBÜHREN, MINDESTZEICHNUNGSBETRÄGE ODER AUSSCHÜTTUNGSPOLITIKEN GELTEN KÖNNEN. FÜR JEDE KLASSE WIRD EIN GESONDERTER NETTOINVENTARWERT, DER INFOLGE DIESER FAKTOREN UNTERSCHIEDLICH SEIN KANN, BERECHNET. WURDEN IM GLEICHEN TEILFONDS EINE ODER MEHRERE KLASSEN EINGERICHTET, SIND DIE VORSTEHEND ANGEFÜHRTEN ZUTEILUNGSREGELUNGEN ENTSPRECHEND AUF DIESE KLASSEN ANZUWENDEN.

Der Nettoinventarwert der Anteile eines jeden Teilfonds oder einer jeden Klasse des Fonds wird in der vom Verwaltungsrat für jeden Teilfonds oder jede Klasse von Zeit zu Zeit festgelegten Währung als Wert je Anteil ausgedrückt und wird für jeden Bewertungstag berechnet, indem das jedem Teilfonds oder jeder Klasse zuzuteilende Nettovermögen des Fonds (d. h. der letzte verfügbare Wert der Vermögenswerte des Fonds, die auf jeden Teilfonds oder jede Klasse entfallen, abzüglich der diesem Teilfonds oder dieser Klasse an den relevanten Märkten zurechenbaren Verbindlichkeiten) durch die Zahl der zu diesem Zeitpunkt begebenen Anteile geteilt wird.

Zur Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse werden nicht auf die Währung eines Teilfonds oder einer Klasse lautende Aktiva oder Passiva zu dem zuletzt verfügbaren Wechselkurs in die Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse umgerechnet.

Der Nettoinventarwert pro Teilfonds oder (je nachdem) Anteilsklasse kann ausschließlich zur Information der Anteilsinhaber in einer anderen Währung als die Referenzwährung des Teilfonds oder der Klasse veröffentlicht werden. Gegebenenfalls enthält der Anhang des betroffenen Teilfonds genauere Angaben und die diesbezüglichen Bedingungen.

Der Nettoinventarwert der verschiedenen Teilfonds oder Klassen wird folgendermaßen festgestellt:

- (i) Zu den Vermögenswerten des Fonds gehören:
 - (a) alle verfügbaren Barmittel oder Bareinlagen, einschließlich aller daraus erwachsenden Zinsen;
 - (b) alle Wechsel und bei Sicht fälligen Schuldscheine und Außenstände (einschließlich der Erlöse verkaufter, jedoch nicht angedienter Wertpapiere);
 - (c) alle Anleihen, Geldmarktinstrumente, zeitlich befristeten Schuldscheine, Aktien, Anteile, Schuldverschreibungen, Bezugsrechte, Warrants, Swaps, Optionen, andere Finanzderivate, Anteile/Aktien an Organismen für gemeinsame Anlagen und andere im Besitz des Fonds befindlichen oder von ihm kontrahierten Anlagen und Wertpapiere;

- (d) alle Aktien, Stockdividenden, Bardividenden und Barausschüttungen an den Fonds (unter der Bedingung, dass der Fonds Berichtigungen für Änderungen des Marktwertes von Wertpapieren vornehmen kann, die durch den Handel mit Ex-Dividenden, Ex-Bezugsrechten oder durch ähnliche Transaktionen entstehen);
- (e) alle Zinsen aus verzinslichen Wertpapieren im Besitz des Fonds, ausgenommen in dem Umfang wie sie im Kapitalbetrag solcher Wertpapiere inbegriffen oder eskomptiert sind;
- (f) die Gründungskosten des Fonds, soweit diese nicht abgeschrieben worden sind, unter der Bedingung, dass diese Gründungskosten direkt aus dem Kapital des Fonds abgeschrieben werden können; und
- (g) alle anderen Vermögenswerte jeder Art und Beschaffenheit, einschließlich vorausbezahlter Kosten.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird folgendermaßen bestimmt:

- (1) Alle verfügbaren Barmittel oder Bareinlagen, Wechsel, bei Sicht fälligen Schuldscheine und Außenstände, vorausbezahlten Kosten, Bardividenden und vorerwähnten ausgewiesenen oder aufgelaufenen, jedoch noch nicht erhaltenen Zinsen werden zu ihrem vollen Betrag bewertet, es sei denn, es ist damit zu rechnen, dass er nicht vollständig bezahlt oder erhalten wird. In einem solchen Fall wird der Wert unter Anrechnung der vom Fonds zur Festsetzung des wahren Wertes als erforderlich erachteten Abschläge bestimmt.
 - (2) Der Wert der an einer Börse notierten oder gehandelten Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder derivativen Finanzinstrumente basiert auf ihrem letzten verfügbaren Kurs.
 - (3) Der Wert von an Freiverkehrsmärkten oder anderen geregelten Märkten gehandelten Wertpapieren und/oder derivativen Finanzinstrumenten basiert auf ihrem letzten verfügbaren Kurs.
 - (4) Falls Wertpapiere der Teilfonds des Fonds am relevanten Tag nicht an einer Börse, einem Freiverkehrsmarkt oder anderen geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden oder falls bezüglich der an einer Börse notierten oder gehandelten Wertpapiere oder an einem Freiverkehrsmarkt oder einem anderen geregelten Markt gehandelten Wertpapiere der gemäß Absatz (2) oder (3) bestimmte Kurs nicht dem marktgängigen Kurs der relevanten Wertpapiere entspricht, wird der Wert dieser Wertpapiere auf der Grundlage des realistischere zu erwartenden Verkaufspreises unter Einhaltung der Sorgfaltspflicht und nach Treu und Glauben ermittelt.
 - (5) Derivative Finanzinstrumente, die weder an einer amtlichen Börse notiert sind noch an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, werden in zuverlässiger und überprüfbarer Weise täglich und in Übereinstimmung mit den Marktpraktiken bewertet.
 - (6) Swaps werden zum angemessenen Zeitwert auf der Grundlage der Basiswerte (zum Geschäftsschluss- oder Innertageskurs) bewertet sowie anhand der Merkmale der zugrundeliegenden Verpflichtungen.
 - (7) Anteile oder Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Typs werden auf der Grundlage ihres letzten Nettoinventarwerts entsprechend der diesbezüglichen Angaben dieser Organismen bewertet.
 - (8) Wenn die Interessen des Fonds oder seiner Anteilsinhaber dies rechtfertigen (beispielsweise zur Vermeidung von Market-Timing-Praktiken), kann der Verwaltungsrat geeignete Maßnahmen wie die Methode des Fair Value Pricing ergreifen, um den Wert des Fondsvermögens anzupassen, wie in den Verkaufsunterlagen des Fonds ausführlicher dargelegt.
- (ii) Zu den Verbindlichkeiten des Fonds gehören:
- (a) alle geschuldeten Darlehen, Wechsel und Verbindlichkeiten;
 - (b) alle aufgelaufenen oder zu zahlenden Verwaltungskosten (einschließlich Investmentmanagement-/Beratungsgebühren, Verwaltungsgesellschaftsgebühren (falls solche anfallen), Depot-/Verwahrstellengebühren und Gesellschaftsvertretergebühren oder anderer Gebühren und Aufwendungen, die an Verwaltungsratsmitglieder, leitende Angestellte oder bestellte Vertreter/Rechtsträger des Fonds zu zahlen sind);
 - (c) alle gegenwärtigen und zukünftigen bekannten Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen Vertragsverpflichtungen zur Leistung von Zahlungen oder Werten, einschließlich aller nicht gezahlten, vom Fonds erklärten Dividenden, wenn der Bewertungstag auf den Stichtag der Festlegung der zu den Dividenden berechtigten Personen oder auf ein späteres Datum fällt;
 - (d) eine angemessene Rückstellung für zukünftige Steuern, basierend auf dem von Zeit zu Zeit vom Fonds bestimmten Nettovermögen am Bewertungstag, und für allfällige vom Verwaltungsrat bewilligten und genehmigten Regressverpflichtungen; und

- (e) alle anderen Verpflichtungen des Fonds jeglicher Art und Beschaffenheit, ausgenommen die durch die Fondsanteile verkörperten Verbindlichkeiten. Bei der Bestimmung der Höhe solcher Verbindlichkeiten hat der Fonds alle vom Fonds zu zahlenden Ausgaben zu berücksichtigen, wie z. B. Gründungskosten, Honorare und Spesen der Verwaltungsratsmitglieder, der Anlageverwalter oder Anlageberater, der Verwaltungsgesellschaft (falls vorhanden), der Buchprüfer, der Depotbank/Verwahrstelle, Domizilstelle, Registerführer, Transferstelle, Zahlstellen sowie Zeichnungs- und Rücknahmeagenten und der ständigen Vertreter an den Orten der Registrierung, aller anderen vom Fonds beauftragten Agenten, Honorare für Rechts- und Revisionsdienste, Honorare für Investmentresearch, Werbe-, Druck-, Berichterstattungs- und Veröffentlichungskosten, einschließlich der Kosten für die Werbung für Prospekte oder die Vorbereitung und den Druck von Prospekten, Basisinformationsblättern, Erklärungen oder Registrierungsangaben, Jahres- und Halbjahresberichten, Kosten für die Börsenzulassung und für die Vornahme und Aufrechterhaltung von Registrierungen bei oder die Genehmigung von Regierungs- oder anderen zuständigen Behörden, Steuern und öffentliche oder aufsichtsrechtliche Gebühren oder Abgaben und alle anderen Betriebskosten, einschließlich der Kosten für den Kauf und den Verkauf von Anlagen, die Kosten für die Abhaltung von Versammlungen der Anteilhaber und Verwaltungsratsmitglieder, Bank- und Maklergebühren, Porto, Telefon-, Fax- und Telexgebühren. Unter bestimmten Umständen können die vom Fonds zu zahlenden Kosten auch Honorare für das Investmentresearch umfassen. Der Fonds kann Verwaltungs- und andere Spesen regelmäßiger und wiederholter Art schätzungsweise auf Jahresbasis oder für einen anderen Zeitraum im Voraus berechnen und kann diese über einen solchen Zeitraum zu gleichen Teilen auflaufen lassen.
- (iii) Der Verwaltungsrat hat für jeden Teilfonds folgendermaßen einen Anlagenpool zu errichten:
- (a) Der Erlös aus der Zuteilung und Ausgabe jedes Teilfonds ist in den Büchern des Fonds dem für diesen Teilfonds errichteten Anlagenpool zuzuschreiben, und die diesem zurechenbaren Aktiva und Passiva und das Einkommen und die Ausgaben sind diesem Pool vorbehaltlich der Bestimmungen der Koordinierten Satzung zuzuteilen.
- (b) Stammt ein Vermögenswert aus einem anderen, ist dieser abgeleitete Vermögenswert in den Büchern des Fonds dem gleichen Pool zuzuteilen, von dem er stammt, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswertes ist der Wertzuwachs oder die Wertverminderung dem relevanten Pool zuzurechnen.
- (c) Geht der Fonds eine Verpflichtung ein, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Pools oder auf eine Handlung im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Pools bezieht, ist diese Verpflichtung dem relevanten Pool zuzurechnen.
- (d) Kann ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit des Fonds nicht einem bestimmten Pool zugeteilt werden, ist ein solcher Vermögenswert oder eine solche Verpflichtung anteilmäßig zum Nettoinventarwert der relevanten Teilfonds allen Pools zuzuteilen, unter der Bedingung, dass:
- der Verwaltungsrat alle von ihm früher zugeteilten Aktiva und Passiva neu zuteilen kann, wenn es die Umstände seiner Ansicht nach erfordern;
 - der Verwaltungsrat in den Büchern der Gesellschaft einen Vermögenswert eines Anlagenpools einem anderen Pool zuteilen kann, falls aus irgendeinem Grund (einschließlich, jedoch nicht nur des Vorgehens eines Gläubigers gegen bestimmte Vermögenswerte des Fonds) eine solche Verpflichtung ganz oder teilweise nur aufgrund einer solchen vom Verwaltungsrat gemäß der Satzung vorgenommenen Zuteilung anfällt.
- (e) Bei der Ausschüttung oder beim Eintritt des ggf. zur Dividendenzahlung an die Anteilhaber jeglicher Teilfonds festgelegten Stichtags ist der Nettoinventarwert dieses Teilfonds um den Betrag solcher Dividenden herabzusetzen.
- (f) Am Bewertungstag sind alle Käufe oder Verkäufe der vom Fonds an einem solchen Datum kontrahierten Wertpapiere soweit möglich zu berücksichtigen.
- (iv) Im Sinne von Paragraph (ii) und (iii) und diesem Paragraph (iv) gilt: (a) Anteile, für die Zeichnungen angenommen wurden, für die die Zahlung jedoch noch nicht eingegangen ist, gelten ab dem Geschäftsschluss des Bewertungstags als begeben, an dem sie zugeordnet wurden, und ihr Preis gilt daher bis zum Eingang bei dem Fonds als Forderung des Fonds; (b) zurückzunehmende Fondsanteile gelten als begebene Anteile und sind bis unmittelbar nach Geschäftsschluss an dem relevanten Bewertungstag zu berücksichtigen und ab diesem Zeitpunkt und bis zur Zahlung gilt der Preis als Verpflichtung des Fonds; (c) alle Anlagen, Barguthaben und anderen Aktiva des Fonds, die nicht auf die Währung lauten, in der der Nettoinventarwert des relevanten Teilfonds oder (ggf.) der relevanten Klasse angegeben wird, sind unter Berücksichtigung des marktgängigen Wechselkurses oder der marktgängigen Wechselkurse zu bewerten, die an dem Datum und zu der Zeit für die Festsetzung des Nettoinventarwerts solcher Anteile gelten; und (d) in Situationen, in denen die Interessen des Fonds oder seiner Anteilhaber dies rechtfertigen, darf der Verwaltungsrat angemessene Maßnahmen treffen, wie im Prospekt näher erläutert.

SWING PRICING

Unter bestimmten Umständen (beispielsweise bei großem Handelsvolumen) können sich die Investitions- und/oder Deinvestitionskosten negativ auf die Beteiligungen der Anteilhaber an einem Teilfonds auswirken. Zur Verhinderung dieses Effekts, der als „Verwässerung“ bezeichnet wird, kann der Verwaltungsrat festlegen, dass eine „Swing Pricing“-Methode angewendet wird, die es ermöglicht, den Nettoinventarwert pro Anteil nach oben oder unten um Handels- und sonstige Kosten sowie Steuerabgaben (die je nach Marktbedingungen variieren können) anzupassen. Diese Kosten und Abgaben können im Rahmen des wirksamen Kaufs oder Verkaufs von Vermögenswerten des entsprechenden Teilfonds anfallen, falls die Nettokapitalaktivität infolge der gesamten Geschäfte innerhalb dieses Teilfonds an einem bestimmten Bewertungstag einen von Zeit zu Zeit durch den Verwaltungsrat festgesetzten Grenzwert (der „Grenzwert“) überschreitet.

Der Fonds verwendet eine teilweise Swing-Price-Anpassung, d. h. die Preisanpassung wird ausgelöst, wenn die Differenz zwischen Zeichnungen und Rücknahmen, als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausgedrückt, an einem bestimmten Bewertungstag den Grenzwert überschreitet. Die Verwässerungsanpassung wird gegebenenfalls in den betreffenden Teilfonds eingezahlt und wird Teil des Vermögens dieses Teilfonds zugunsten seiner Anteilhaber.

Die Festlegung der angemessenen Verwässerungsquoten und Schwellenwerte wurde an Columbia Threadneedle Management Limited delegiert. Die Verwässerungsquoten werden in der Regel mindestens einmal im Vierteljahr vom Verwaltungsrat überprüft und beschlossen. Die Schwellenwerte werden in der Regel mindestens einmal jährlich überprüft.

Anpassungen können unter den folgenden Umständen vorgenommen werden, wenn der Teilfonds nach Ansicht des Anlageverwalters: eine Phase anhaltenden Rückgangs verzeichnet; eine Phase anhaltenden Wachstums verzeichnet; an einem Bewertungsdatum Netto-Rücknahmen oder Netto-Zeichnungen in einer Höhe aufweist, die den Schwellenwert überschreitet; oder in jedem anderen Fall, in dem die Interessen der Anteilhaber die Durchführung einer Swing-Price-Anpassung erfordern. Es ist nicht möglich, genau vorherzusagen, wie häufig Swing-Pricing angewendet wird oder ob zu einem zukünftigen Zeitpunkt eine Verwässerung eintreten wird.

Beschreibung der Swing-Pricing-Methode:

Der Swing-Pricing-Mechanismus besteht aus drei Hauptkomponenten:

1. einem Grenzwert
2. einem Eingangs- (Kauf-) Anpassungssatz
3. einem Ausstiegs- (Verkaufs-) Anpassungssatz

Diese Komponenten können für jeden Teilfonds unterschiedlich sein.

Falls die Nettokapitalaktivität an einem bestimmten Bewertungstag zu einem Aktivzugang führt, der oberhalb des Grenzwerts für den entsprechenden Teilfonds liegt, wird der Nettoinventarwert, auf dessen Grundlage alle Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschvorgänge für diesen Teilfonds erfolgen, um den Swing-Faktor, der vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgesetzt wird, nach oben korrigiert.

Falls die Nettokapitalaktivität an einem bestimmten Bewertungstag zu einem Aktivaabgang führt, der oberhalb des Grenzwerts für den entsprechenden Teilfonds liegt, wird der Nettoinventarwert, auf dessen Grundlage alle Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschvorgänge für diesen Teilfonds erfolgen, um den Swing-Faktor, der vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgesetzt wird, nach unten korrigiert. Da der Swing-Pricing-Mechanismus auf die Kapitalaktivität auf der Ebene des Teilfonds angewendet wird, werden die spezifischen Umstände jeder einzelnen Anlegertransaktion dabei nicht berücksichtigt.

Normalerweise beträgt der Swing-Faktor in keinem Fall mehr als 2 % des Nettoinventarwerts pro Anteil des entsprechenden Teilfonds. Darüber hinaus nutzt die Verwaltungsstelle zum Zwecke der Berechnung der Ausgaben eines Teilfonds auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des entsprechenden Teilfonds (einschließlich ggf. anfallender Erfolgsgebühr) auch weiterhin den Nettoinventarwert ohne Swing-Korrektur.

Unter außergewöhnlichen Umständen (z. B. hohe Marktvolatilität, Marktstörungen, wirtschaftliche Abkühlung aufgrund von Terroranschlägen oder Krieg, Pandemien oder Naturkatastrophen) kann der Verwaltungsrat beschließen, dass es im besten Interesse der Anteilhaber ist, den Swing-Faktor auf über 2 % des Nettoinventarwerts je Anteil des betreffenden Teilfonds zu erhöhen. Eine derartige Erhöhung des Swing-Faktors wird auf der Website unter www.columbiathreadneedle.com bekannt gegeben.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Volatilität des Nettoinventarwerts des Fonds infolge der Anwendung des Swing Pricing möglicherweise nicht die tatsächliche Portfolio-Performance widerspiegelt.

Angaben über den Nettoinventarwert pro Anteil, den Ausgabe- und den Rücknahmepreis sind am Gesellschaftssitz des Fonds und von Columbia Threadneedle Management Limited erhältlich und werden regelmäßig veröffentlicht, wie im „Anhang I – Teilfonds des Fonds“ ausführlicher beschrieben.

O. ZEITWEILIGE AUSSETZUNG VON AUSGABE UND RÜCKNAHME

Der Fonds kann die Berechnung des Nettoinventarwerts und das Recht der Anteilsinhaber auf Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds oder einer Klasse des Fonds und die Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds oder einer Klasse des Fonds aussetzen: (a) während eines Zeitraums, in dem eine der wichtigsten Börsen oder einer der wichtigsten geregelten Märkte, an denen ein bedeutender Teil der Anlagen des Fonds, die dem relevanten Teilfonds oder der relevanten Klasse zuzuteilen sind, von Zeit zu Zeit notiert ist oder gehandelt wird, mit Ausnahme der normalen Feiertage geschlossen ist oder der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder (b) bei Eintritt einer Lage, die einen Ausnahmezustand darstellt, infolgedessen die Veräußerung oder Bewertung von Anlagen des Fonds, die einem solchen Teilfonds oder (ggf.) einer solchen Klasse zuzuteilen sind, nicht durchführbar ist; oder (c) während eines Ausfalls oder einer Einschränkung der Berechnungs- und Kommunikationssysteme, die in der Regel zur Bestimmung der Preise oder des Wertes der Anlagen eines Teilfonds oder einer Klasse oder der an einer Börse oder einem geregelten Markt geltenden Kurse oder Werte; oder (d) während eines Zeitraums, in dem der Fonds nicht in der Lage ist, die zur Leistung des Rücknahmepreises erforderlichen Anlagen zurückzuführen oder der Transfer von Geldern für die Abwicklung oder den Erwerb von Anlagen oder für die bei der Rücknahme von Anteilen fälligen Zahlungen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu den üblichen Wechselkursen durchgeführt werden kann; oder (e) im Falle einer Veröffentlichung (i) der Einberufung einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber, auf der ein Beschluss zur Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds vorgeschlagen werden soll, oder des Beschlusses des Verwaltungsrats zur Auflösung eines oder mehrerer Teilfonds, oder (ii) soweit eine solche Aussetzung zum Schutz der Anteilsinhaber gerechtfertigt ist, der Mitteilung über die Hauptversammlung der Anteilsinhaber, auf der die Zusammenlegung des Fonds oder eines Teilfonds vorgeschlagen werden soll, oder des Beschlusses des Verwaltungsrats zur Zusammenlegung eines oder mehrerer Teilfonds; oder (f) in einem Zeitraum, in dem der Master-OGAW eines Teilfonds, der die Voraussetzungen als Feeder-OGAW oder eines Ziel-Teilfonds eines Anlage-Teilfonds erfüllt, vorübergehend den Rückkauf, die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile entweder auf eigene Initiative oder auf Anordnung seiner zuständigen Behörden aussetzt; oder (g) während eines Zeitraums, in dem die bestehenden Umstände im Einklang mit dem Gesetz die Aussetzung zum Schutz der Anteilsinhaber rechtfertigen würden. Alle Anteilsinhaber, die einen Zeichnungsantrag stellen oder ihre Anteile zur Rücknahme andienen, werden über eine solche Aussetzung informiert; diese Mitteilung kann in Fällen, in denen der Verwaltungsrat dies für geeignet hält, unter www.columbiathreadneedle.com, unter www.fundinfo.com (für die Teilfonds, die zum öffentlichen Vertrieb in der Schweiz und von der Schweiz aus zugelassen worden sind) und in anderen Zeitungen bzw. auf Websites, die der Verwaltungsrat zur Information der Investoren für geeignet hält, veröffentlicht werden. Anteilsinhaber werden unverzüglich über die Beendigung einer solchen Aussetzung informiert.

Gemäß dem Gesetz sind die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in folgenden Fällen verboten:

- (a) während eines Zeitraums, in dem der Fonds keine Verwahrstelle hat;
- (b) wenn die Verwahrstelle in Liquidation geht oder für zahlungsunfähig erklärt wird oder einen Vergleich mit Gläubigern, einen Zahlungsaufschub oder eine Zwangsverwaltung beantragt oder einem ähnlichen Verfahren unterworfen wird.

P. SONSTIGES

Investoren aus Großbritannien, die aufgrund dieses Verkaufsprospekts einen Investmentvertrag zum Kauf von Fondsanteilen abschließen, sind nicht berechtigt, den Vertrag gemäß den Rücktrittsregeln der britischen Financial Conduct Authority zu kündigen. Mit der Annahme des Antrags durch den oder im Namen des Fonds kommt dem Vertrag bindende Kraft zu.

Die meisten oder alle Schutzmaßnahmen im Rahmen des britischen Regulierungssystems finden keine Anwendung. Die Rechte der Anteilsinhaber des Fonds fallen womöglich nicht unter den Schutz des Entschädigungsprogramms für britische Investoren.

Investoren, die zusätzliche Informationen wünschen oder eine Beschwerde gegen irgendwelche Aspekte des Fonds oder dessen Aktivitäten einlegen möchten, können diese direkt an den Fonds, c/o State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, oder zur Weiterleitung an den Fonds an Columbia Threadneedle Management Limited, Cannon Place, 78 Cannon Street, London EC4N 6AG, Großbritannien, richten.

Die luxemburgischen Gesetze und Verordnungen sowie die Rundschreiben, die die luxemburgische Aufsichtsbehörde von Zeit zu Zeit herausgegeben hat, bilden den Rahmen der umrissenen, relevanten Standespflichten zur Verhinderung der Benutzung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren zum Zweck der Geldwäsche. Dementsprechend sind State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, die Identität des Anteilszeichners (eine beglaubigte Kopie des Passes oder des Personalausweises im Falle von natürlichen Personen und für Zeichner, die Unternehmen oder Körperschaften sind, ein Auszug aus dem Handelsregister oder andere amtliche Dokumente) und/oder der Status des Finanzmittlers (ein aktueller Originalauszug aus dem Handelsregister und gegebenenfalls oder auf Verlangen eine beglaubigte Kopie der Geschäftszulassung der zuständigen Behörden vor Ort) mitzuteilen. Diese Angaben werden ausschließlich zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften eingeholt und sind durch das Berufsgeheimnis, dem State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, und ihre bestellten Vertreter in Luxemburg unterstehen, sowie durch das Bankgeheimnis geschützt. In Übereinstimmung mit den relevanten Vorschriften ist der Fonds verpflichtet, vor der Abwicklung des Zeichnungsantrags für Anteile die Identität potenzieller Anteilsinhaber zu überprüfen. In Ermangelung der relevanten Angaben kann der Verkauf von Anteilen hinausgeschoben bzw. können Anteile unter Umständen zwangsweise verkauft und/oder der Verkaufserlös zurückbehalten werden. Werden zusätzliche Angaben benötigt, wird der potenzielle Anteilsinhaber so bald als möglich nach Eingang des Zeichnungsantrags schriftlich dahingehend informiert.

Q. RISIKOFAKTOREN

Diese Risikofaktoren sind nicht als vollständig zu betrachten, und es kann weitere Risikofaktoren geben, die ein potenzieller Investor vor seiner Investition in Anteile des Fonds in Betracht ziehen sollte. Jeder einzelne Teilfonds oder jede einzelne Klasse kann zusätzliche spezifische Risikofaktoren aufweisen, die im „Anhang I – Teilfonds des Fonds“ ausführlicher beschrieben werden.

ALLGEMEINE FÜR ALLE TEILFONDS GELTENDE RISIKEN

MARKTRISIKO

Die Anlagen jedes Teilfonds oder (ggf.) jeder Klasse unterliegen den üblichen Marktbewegungen und anderen mit allen Anlagen verbundenen Risiken; daher kann keine Garantie bezüglich des Wertzuwachses oder der Ausschüttungen abgegeben werden. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist nicht unbedingt ein Anhaltspunkt für die künftige Performance. Der Wert der Anlagen und der aus ihnen fließenden Erträge und demzufolge der Wert der Anteile jedes Teilfonds oder jeder Klasse kann nicht nur zu-, sondern auch abnehmen und es kann sein, dass ein Investor sein Anlagekapital nicht zurückerhält. Ein Investor, der seine Anlage in den Fonds insbesondere nach kurzer Zeit realisiert, erhält aufgrund der bei der Ausgabe anfallenden Gebühren unter Umständen nicht den ursprünglich angelegten Betrag zurück. Es kann nicht zugesichert werden, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreicht oder dass ein Anleger Gewinne erzielt oder Verluste vermeidet, ob in erheblichem oder anderweitigem Umfang. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass ein Teilfonds eventuell keine Ausschüttungen an die Anleger vornimmt.

US-BANKENGESETZE

Ameriprise, die oberste Muttergesellschaft der Anlageverwalter, unterliegt als Savings and Loan Holding Company („**SLHC**“) den US-Bankengesetzen auf Bundesebene, einschließlich bestimmter Teile des U.S. Bank Holding Company Act (der auch die allgemein als „**Volcker Rule**“ bekannte Regelung enthält), sowie den Regeln des Board of Governors des Federal Reserve System. Dies bedeutet unter anderem, dass Ameriprise als SLHC und seine verbundenen Unternehmen bestimmten Beschränkungen hinsichtlich ihrer Investitionen und Aktivitäten unterliegen.

Der Fonds wird derzeit von Ameriprise oder einem seiner verbundenen Unternehmen im Sinne des U.S. Bank Holding Company Act kontrolliert. Dementsprechend unterliegt der Fonds bestimmten Beschränkungen in Bezug auf Anlagen in Aktienwerten und Beteiligungen an verbundenen zugrunde liegenden Fonds. Insbesondere werden die gesamten Anlagen von Ameriprise in Aktienwerten von Unternehmen außerhalb des Finanzsektors – einschließlich der Anlagen des Fonds und aller anderen beherrschten Fonds oder Unternehmen zusammengenommen – auf weniger als 5 % der gesamten im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Aktien des Emittenten begrenzt.

Darüber hinaus verbietet die Volcker Rule einem Bankinstitut („Banking Entity“) wie einem Anlageverwalter sowie Ameriprise und bestimmten anderen verbundenen Unternehmen generell, als Eigenhändler eine Beteiligung an einem gedeckten Fonds („Covered Fund“) im Sinne der Volcker Rule zu erwerben oder zu halten oder einen solchen Fonds zu sponsern, es sei denn, die Investition oder Aktivität erfolgt gemäß einer Befreiung von der Volcker Rule. Es wird erwartet, dass der Fonds die Bedingungen für den Ausschluss ausländischer Investmentfonds von der Definition eines „gedeckten Fonds“ gemäß der Volcker Rule erfüllt, die unter anderem bestimmte Beschränkungen für den Besitz von Unternehmensaktien durch Ameriprise, den Fonds, verbundene Unternehmen des Fonds und Ameriprise sowie bestimmte Verwaltungsratsmitglieder und Führungskräfte vorsieht.

INTERNATIONALE INVESTITIONEN

Internationale Anlagen beinhalten bestimmte Risiken, unter anderem:

- i) Der Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds kann durch Unsicherheiten beeinflusst werden, z. B. durch Änderungen in den Bereichen Regierungspolitik, Besteuerung, Schwankungen der Wechselkurse, Auferlegung von Einschränkungen bezüglich Währungsrückführung, soziale und religiöse Instabilität, politische, wirtschaftliche oder andere Entwicklungen des Rechts oder der Vorschriften der Länder, in die ein Teilfonds anlegen kann und vor allem durch Änderungen der Gesetzgebung in Bezug auf die Höhe ausländischer Beteiligungen in den Ländern, in die ein Teilfonds anlegen kann.
- ii) Die Standards, Praktiken und Offenlegungspflichten für Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Finanzen können sich für einige Länder, in die ein Teilfonds anlegen kann, von denen für Luxemburg unterscheiden.
- iii) Die Vermögenswerte eines Teilfonds können in Wertpapiere investiert werden, die auf andere Währungen lauten als die Währung des Fonds. Die Erträge aus diesen Anlagen erfolgen in diesen Währungen. Diese können gegenüber der Währung des Fonds an Wert verlieren. Ein Teilfonds wird seinen Nettoinventarwert berechnen und Ausschüttungen in der Währung des Fonds tätigen. Aus diesem Grund besteht ein umfassendes Wechselkursrisiko, das den Wert der Anteile und der vom Fonds gezahlten Ertragsausschüttungen beeinflussen kann.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTLICHE RISIKEN

In den letzten Jahren unterlagen die europäischen Finanzmärkte regelmäßig Volatilität und wurden negativ von Sorgen bezüglich der Höhe der Staatsverschuldungen, Abwertungen der Kreditwürdigkeit und/oder Restrukturierungen der Staatsverschuldung beeinflusst. Es gab Bedenken, dass bestimmte Mitgliedstaaten innerhalb der Eurozone ihren Schuldverpflichtungen oder Finanzierungsanforderungen nicht nachkommen könnten. Diese Staaten sind fortlaufend von der Hilfe anderer Regierungen, Institutionen und/oder multilateralen Behörden und Büros abhängig und könnten negativ beeinflusst werden, wenn diese Unterstützung geändert oder beendet wird. Eine Staatsinsolvenz hat wahrscheinlich negative Auswirkungen auf die betroffenen Mitgliedstaaten, die Eurozone und die Weltwirtschaft.

Es ist möglich, dass ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Eurozone irgendwann die Eurozone verlassen und zu einer nationalen Währung zurückkehren und/oder dass der Euro in seiner jetzigen Form als einzelne Währung nicht mehr bestehen wird. Die Auswirkungen von einem Euro-Austritt eines Mitgliedstaats können nicht vorhergesagt werden, sind aber wahrscheinlich negativer Art und umfassen womöglich unter anderem eine Kapitalflucht aus als schwächer angesehenen Ländern in starke Länder der Europäischen Union, Zahlungsausfall bestehender Inlandsverschuldung, Zusammenbruch des inländischen Bankensystems, Beschlagnahmung von Barmitteln oder Vermögenswerten, Auferlegung von Kapitalkontrollen, die insbesondere ausländische Beteiligungen benachteiligen können, sowie politische und bürgerliche Unruhen. Wenn ein Land aus dem Euro austritt hat dies wahrscheinlich eine destabilisierende Wirkung auf alle Länder der Eurozone sowie deren Wirtschaften und negative Auswirkungen für die Weltwirtschaft insgesamt.

VERWALTUNGSRISIKO

Die vom Anlageverwalter verfolgte Strategie, deren Umsetzung einer Reihe von Einschränkungen unterliegt, führt unter Umständen nicht zu den gewünschten Ergebnissen. Darüber hinaus können die Anlageverwalter die Rechte der Anleger in Bezug auf Wertpapiere, die im Teilfonds enthalten sind, nach freiem Ermessen ausüben. Es kann nicht garantiert werden, dass die Ausübung dieses Verwaltungsmandats dazu führt, dass das Anlageziel des Teilfonds erreicht wird.

ILLIQUIDITÄT VON OGAW UND OGA

Einige Teilfonds können in Anteile von offenen Anlagefonds investieren, die als OGAW oder OGA gelten. Obwohl diese OGAW und OGA offener Art sind (d. h. Anträge auf Rücknahmen von Beteiligungen sind jederzeit zum nächsten berechneten Nettoinventarwert möglich), kann es außergewöhnliche Umstände geben, in denen dieses Recht auf Rücknahme durch die Illiquidität der durch diese OGAW oder OGA getätigten Anlagen beeinträchtigt wird, was sich indirekt auf die Berechnung des Nettoinventarwerts der betroffenen Teilfonds sowie auf die Ausgabe und Rücknahme ihrer Anteile auswirkt.

AUSWIRKUNG WESENTLICHER RÜCKNAHMEN

Wesentliche Rücknahmen von Anteilnehmern innerhalb von kurzer Zeit könnten dafür sorgen, dass bestimmte Positionen schneller aufgelöst werden müssen als es wünschenswert wäre, was sich wiederum negativ auf den Wert der Vermögenswerte des Fonds auswirken könnte. Durch die sich dadurch ergebende Senkung der Vermögenswerte des Fonds könnte es schwieriger sein, positive Renditen zu erwirtschaften oder die durch die verringerte Eigenkapitalbasis entstandenen Verluste auszugleichen.

CYBERKRIMINALITÄT UND SICHERHEITSVERSTÖSSE

Durch die zunehmende Verwendung des Internets und von Technologie bei den Geschäftsabläufen des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters sowie aller anderen Dienstleister, ist der Fonds anfälliger für größere betriebliche und Informationssicherheitsrisiken, wenn es zu Verletzungen der Cybersicherheit kommt. Cybersicherheitsverstöße umfassen unter anderem die Infizierung mit Computerviren und der unbefugte Zugriff auf Systeme durch „Hacking“ oder andere Methoden, mit dem Zweck, Vermögenswerte oder sensible Informationen zu entwenden, Daten zu beschädigen oder Betriebsunterbrechungen zu verursachen. Es kann auch ohne den unbefugten Zugriff zu Cybersicherheitsverstößen kommen, z. B. durch Denial-of-Service-Angriffe oder Situationen, in denen befugte Personen absichtlich oder versehentlich vertrauliche Informationen, die in den Systemen des Anlageverwalters oder anderer Dienstleister gespeichert sind, veröffentlichen. Ein Cybersicherheitsverstoß kann Unterbrechungen verursachen und die Geschäftsabläufe des Fonds beeinflussen, was möglicherweise zu finanziellen Verlusten, der Unfähigkeit, den Nettoinventarwert zu bestimmen, Verstößen gegen geltendes Recht, regulatorischen Strafen bzw. Geldbußen sowie zu Compliance- und anderen Kosten führen kann. Das könnte sich negativ auf den Fonds und seine Anteilnehmer auswirken. Da der Fonds darüber hinaus eng mit externen Dienstleistern zusammenarbeitet, können Cybersicherheitsverstöße bei diesen Dritten den Fonds indirekt den gleichen Risiken aussetzen wie bei direkten Cybersicherheitsverstößen. Ebenso können sich indirekte Cybersicherheitsverstöße bei einem Emittenten von Wertpapieren, in die ein Teilfonds investiert, gleichermaßen negativ auf den entsprechenden Teilfonds und seine Anteilnehmer auswirken.

WÄHRUNGSRISIKO

Währungsrisiko umfasst das Risiko, dass der Wert einer Anlage, die auf eine andere Währung lautet als die Referenzwährung der Gesellschaft, negativ oder positiv von Währungsschwankungen beeinflusst werden kann. Währungsrisiko umfasst zudem das Risiko, dass der Wert einer Anteilsklasse, die auf eine andere Währung lautet als die Referenzwährung, negativ oder positiv von Währungsschwankungen beeinflusst werden kann.

KONZENTRATIONSRISIKO

Ein Teilfonds, der auf eine einzelne Aktie, Aktiengruppe, Branche oder Branchengruppe konzentriert ist, kann anfälliger für einzelne wirtschaftliche, marktbezogene, politische oder aufsichtsrechtliche Ereignisse sein.

WECHSELKURSRISIKO

Änderungen des Kursverhältnisses zwischen den Währungen können ebenfalls Wertzunahmen oder -abnahmen der Anlage zur Folge haben. Der auf die Basiswährung lautende Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse wird entsprechend den Kursänderungen zwischen der Basiswährung und den Währungen der zugrunde liegenden Wertpapiere des Teilfonds schwanken, wobei die Schwankungsbreite je nach Umfang der Absicherung des Währungsrisikos, die von Anteilsklasse zu Anteilsklasse unterschiedlich sein kann, begrenzt ist.

Im Allgemeinen können Wechselkurse extrem schwanken und sind schwierig vorherzusagen. Wechselkurse können u. a. durch folgende Faktoren beeinflusst werden: Veränderung von Angebot und Nachfrage für eine bestimmte Währung; Handels-, Steuer- und Geldpolitik von Regierungen (einschließlich Devisenkontrollprogrammen, Beschränkungen an lokalen Börsen oder Märkten und Grenzen für ausländische Investitionen in einem Land oder für Investitionen von Ansässigen eines Landes in anderen Ländern); politische Ereignisse, Veränderungen der Zahlungs- und Handelsbilanzen; inländische und ausländische Inflationsraten; inländische und ausländische Zinssätze; internationale Handelsbeschränkungen sowie Währungsabwertungen und -aufwertungen. Darüber hinaus intervenieren Regierungen gegebenenfalls direkt oder durch Gesetzesmaßnahmen an den Devisenmärkten, um die Kurse unmittelbar zu beeinflussen. Abweichungen des Ausmaßes der Marktvolatilität von den entsprechenden Erwartungen des Anlageverwalters können zu erheblichen Verlusten für einen Teilfonds führen, insbesondere wenn Transaktionen nach nicht direktionalen Strategien getätigt wurden.

KONTRAHENTENRISIKO

Institute, wie etwa Brokerhäuser, Banken und Broker-Dealer, können mit einem Teilfonds Kauf- und Verkaufsgeschäfte in Bezug auf Vermögenswerte oder Wertpapiere tätigen. Ein Konkurs, Betrug, eine aufsichtsrechtliche Sanktionierung eines dieser Institute oder deren Weigerung, ein Geschäft zu Ende zu führen, könnten die operativen Kapazitäten oder die Kapitalposition des Fonds oder eines bestimmten Teilfonds erheblich beeinträchtigen. Der Manager wird angemessene Anstrengungen unternehmen, um derartige Risiken zu senken. Es kann nicht garantiert werden, dass Transaktionen zwischen derartigen Kontrahenten immer auf die von dem Fonds oder einem Teilfonds vorgesehene Art und Weise oder mit einem für den Fonds oder den Teilfonds vorteilhaften Ergebnis abgeschlossen werden. Zudem ist es dem Fonds gestattet, unter bestimmten Umständen für Rechnung eines jeden Teilfonds Beträge auf Kredit aufzunehmen. Kredite können mit den Vermögenswerten des Fonds besichert werden, die als Sicherheit an die Kontrahenten abgetreten werden.

KONTRAHENTENRISIKO EINER BÖRSE ODER EINES CLEARING-HAUSES

Im Falle des Konkurses oder der Zahlungsunfähigkeit einer Börse oder eines Clearing-Hauses könnten dem Fonds Mittel verloren gehen, die über seinen Broker als Einschusszahlung bei der Börse oder dem Clearing-Haus hinterlegt wurden, sowie etwaige Gewinne auf seine an der Börse ausstehenden Positionen und nicht realisierte Gewinne auf seine an der Börse glattgestellten Positionen.

KONTRAHENTENRISIKO DER VERWAHRSTELLE

Ein Teilfonds ist dem Kreditrisiko jeder von der Verwahrstelle eingesetzten Unterdepotbank und Hinterlegungsstelle ausgesetzt, die Barmittel der Verwahrstelle oder anderer Hinterlegungsstellen verwahrt. Im Falle der Insolvenz einer Unterdepotbank oder sonstigen Hinterlegungsstelle wird der Teilfonds bezüglich der von ihm gehaltenen Barmittel als allgemeiner Gläubiger der Unterdepotbank oder anderen Hinterlegungsstellen angesehen. Die Vermögenswerte des Teilfonds werden jedoch von der Verwahrstelle oder sonstigen Hinterlegungsstelle in getrennten Konten geführt und wären im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle geschützt.

UMGEKEHRTE PENSIONSGESCHÄFTE UND VERKÄUFE MIT RÜCKKAUFRECHT, BEI DENEN DER FONDS ALS KÄUFER AUFTRIT

Sollte ein Kontrahent, bei dem Barmittel hinterlegt wurden, ausfallen, besteht das Risiko, dass der Wert der erhaltenen Sicherheit geringer ist als der hinterlegte Barbetrag. Als Ursache dafür kommen Fehler bei der Bewertung der Sicherheit, eine ungünstige Entwicklung des Werts der Sicherheit am Markt, eine Bonitätsabstufung des Emittenten der Sicherheit oder die Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird, in Frage. Die Blockierung von Barmitteln bei Transaktionen, die vom Volumen oder der Laufzeit her erheblich sind, Verzögerungen beim Wiedereinbringen hinterlegter Barmittel oder Schwierigkeiten bei der Verwertung von Sicherheiten können die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigen, Rücknahmeanträge oder Wertpapierkäufe für den Fonds abzuwickeln. Da ein Teilfonds von Verkäufern erhaltene Barsicherheiten wiederanlegen darf, besteht das Risiko, dass der Renditewert der wiederangelegten Barsicherheiten unter den diesen Verkäufern geschuldeten Betrag sinkt.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte bergen zudem operationelle Risiken, beispielsweise die Nichtabwicklung oder verzögerte Abwicklung von Anweisungen sowie rechtliche Risiken in Verbindung mit der bei solchen Geschäften genutzten Dokumentation.

UMGEKEHRTE PENSIONSGESCHÄFTE UND VERKÄUFE MIT RÜCKKAUFRECHT, BEI DENEN DER FONDS ALS VERKÄUFER AUFTRITT

Sollte ein Kontrahent, bei dem eine Sicherheit hinterlegt wurde, ausfallen, besteht das Risiko, dass der Wert der bei dem Kontrahenten hinterlegten Sicherheit höher ist als die ursprünglich erhaltenen Barmittel. Als Ursache dafür kommen Faktoren wie der übliche Überschuss des Sicherheitenwerts gegenüber den erhaltenen Barmitteln, ein Wertzuwachs der Sicherheit am Markt oder eine Verbesserung der Bonitätsbeurteilung des Emittenten der Sicherheit in Frage. Die Blockierung von Anlagepositionen in übermäßig umfangreichen oder lang laufenden Transaktionen oder Verzögerungen beim Wiedereinbringen der hinterlegten Sicherheiten können die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigen, seinen Lieferverpflichtungen aus Wertpapierverkäufen oder Zahlungsverpflichtungen aus Rücknahmeanträgen nachzukommen. Da ein Teilfonds den von Käufern erhaltenen Barbetrag wiederanlegen darf, besteht das Risiko, dass der Renditewert des wiederangelegten Barbetrags unter den diesen Käufern geschuldeten Betrag sinkt.

Pensionsgeschäfte bergen zudem operationelle Risiken, beispielsweise die Nichtabwicklung oder verzögerte Abwicklung von Anweisungen sowie rechtliche Risiken in Verbindung mit der bei solchen Geschäften genutzten Dokumentation.

WERTPAPIERLEIHGESCHÄFTE

Wertpapierleihgeschäfte sind mit einem Kontrahentenrisiko verbunden. Darunter fallen die Risiken, dass die verliehenen Wertpapiere möglicherweise vom Leihenden nicht oder nicht fristgerecht zurückerstattet werden oder dass die Rechte an der Sicherheit bei einem Ausfall der Leihstelle verloren gehen. Sollte der Leihende die von einem Teilfonds verliehenen Wertpapiere nicht zurückerstatten, besteht das Risiko, dass der Betrag, der aus der Verwertung der erhaltenen Sicherheit erzielt wird, unter dem Wert des verliehenen Wertpapiers liegt. Als Ursache dafür kommen Fehler bei der Bewertung der Sicherheit, eine ungünstige Entwicklung des Werts der Sicherheit am Markt, eine Bonitätsabstufung des Emittenten der Sicherheit oder die Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird, in Frage. Da ein Teilfonds von Leihnehmern erhaltene Barsicherheiten wiederanlegen darf, besteht das Risiko, dass der Renditewert der wiederangelegten Barsicherheiten unter den diesen Leihnehmern geschuldeten Betrag sinkt. Verzögerungen bei der Rückerstattung der verliehenen Wertpapiere können die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigen, seinen Lieferverpflichtungen aus Wertpapierverkäufen oder Zahlungsverpflichtungen aus Rücknahmeanträgen nachzukommen.

INTERESSENKONFLIKTE IN VERBINDUNG MIT WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTEN UND TOTAL RETURN SWAPS

Aufgrund der verschiedenen Gegenparteien besteht das Risiko eines potenziellen Interessenkonflikts, wenn der Fonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und/oder Total Return Swaps eingeht. Die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageverwalter haben jeweils geeignete Richtlinien eingeführt, um solche potenziellen Interessenkonflikten zu handhaben (soweit erforderlich).

Die Verwahrstelle oder eines ihrer verbundenen Unternehmen kann zudem gemäß den Bedingungen einer Wertpapierleihvereinbarung zur Wertpapierleihstelle des Fonds ernannt werden. Gemäß den Bedingungen einer solchen Vereinbarung wird die Wertpapierleihstelle bestellt, um die Wertpapierleihgeschäfte des Fonds zu verwalten, und hat Anspruch auf den Erhalt einer Gebühr. Die Erträge aus Wertpapierleihgeschäften werden dem jeweiligen Teilfonds und der Wertpapierleihstelle zugeteilt. Genaue finanzielle Einzelheiten zu den Erträgen und Aufwendungen aus Wertpapierleihgeschäften, die für den Fonds abgeschlossen werden, einschließlich gezahlter oder zahlbarer Gebühren, sind im Jahres- und Halbjahresabschluss enthalten.

Die Verwahrstelle kann ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an der Bereitstellung von Produkten oder Dienstleistungen haben oder eine Vergütung für damit verbundene Produkte oder Dienstleistungen erhalten, die dem Fonds bereitgestellt oder für diesen erbracht werden, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist. Infolge dieser Geschäftsbeziehungen erhalten die verbundenen Unternehmen der Verwahrstelle neben anderen Leistungen Provisionen und Aufschläge/Abschläge sowie Erträge in Verbindung mit der Erbringung von Prime-Broker- und sonstigen Dienstleistungen.

VERWAHRRISIKO

Die Vermögenswerte des Fonds (hierzu zählen ausdrücklich auch alle Vermögenswerte, die der Fonds im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften erwirbt), werden durch die Verwahrstelle verwahrt, und Anteilshaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Verwahrstelle im Falle ihrer Insolvenz nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtung zur zeitnahen Rückgabe aller Vermögenswerte an den Fonds vollumfänglich zu erfüllen. Die Vermögenswerte des Fonds sollten in den Büchern der Verwahrstelle als dem Fonds gehörend ausgewiesen werden.

Die von der Verwahrstelle gehaltenen Wertpapiere und Schuldverpflichtungen (einschließlich Kreditübertragungen und Darlehensbeteiligungen) werden von den sonstigen Vermögenswerten der Verwahrstelle getrennt verwahrt. Damit wird das Risiko der Nichtrückerstattung im Falle einer Insolvenz der Verwahrstelle verringert, jedoch nicht ausgeschlossen.

Für Barmittel gilt jedoch keine solche Trennung, was das Risiko erhöht, dass diese im Falle einer Insolvenz nicht zurückgegeben werden. Die Verwahrstelle verwahrt nicht alle Vermögenswerte des Fonds selbst, sondern nutzt ein Netzwerk von Unterdepotbanken, die nicht derselben Unternehmensgruppe angehören wie die Verwahrstelle. Anteilshaber sind zudem dem Risiko der Insolvenz der Unterdepotbanken ausgesetzt. Ein Teilfonds kann in Märkten investieren, deren Verwahr- und/oder Abrechnungssysteme nicht vollständig entwickelt sind.

RISIKEN IN VERBINDUNG MIT OTC-TRANSAKTIONEN

Instrumente, die an OTC-Märkten gehandelt werden, werden möglicherweise in geringeren Volumina gehandelt und ihre Preise können daher volatiliter als die von Instrumenten sein, die hauptsächlich an Börsen gehandelt werden. Solche Instrumente können weniger liquide als in größerem Umfang gehandelte Instrumente sein. Darüber hinaus können die Preise solcher Instrumente einen nicht ausgewiesenen Händleraufschlag enthalten, den einen Teilfonds als Teil des Kaufpreises bezahlt.

Im Allgemeinen gibt es bei Transaktionen auf OTC-Märkten (an denen in der Regel Devisen-, Termin-, Spot- und Optionskontrakte, Credit Default Swaps, Total Return Swaps und bestimmte Optionen auf Währungen gehandelt werden) weniger staatliche Regulierung und Überwachung als bei Transaktionen, die an organisierten Börsen getätigt werden. OTC-Derivate werden direkt mit dem Kontrahenten statt über eine anerkannte Börse und Clearingstelle ausgeführt. Gegenparteien von OTC-Derivaten genießen nicht denselben Schutz wie diejenigen, die an anerkannten Börsen gehandelt werden, wie z. B. durch die Leistungsgarantie einer Börse oder eines Clearinghauses.

Das Hauptrisiko bei OTC-Derivaten (wie z. B. nicht börsengehandelte Optionen, Termingeschäfte, Swaps, Total Return Swaps oder Differenzkontrakte) besteht im Ausfallrisiko eines Kontrahenten, der zahlungsunfähig geworden ist oder auf andere Weise nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen des Instruments nachzukommen. OTC-Derivate können einen Teilfonds dem Risiko aussetzen, dass der Kontrahent eine Transaktion nicht gemäß ihren Bedingungen ausführt oder die Abwicklung der Transaktion aufgrund eines Streites über die Vertragsbedingungen (ob gutgläubig oder nicht) oder wegen Insolvenz, Konkurs oder anderer Kredit- oder Liquiditätsprobleme des Kontrahenten verzögert. Das Kontrahentenrisiko wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Teilfonds gemindert. Der Wert der Sicherheiten kann jedoch schwanken, und es kann schwierig sein, sie zu veräußern. Daher gibt es keine Zusicherung, dass der Wert der gehaltenen Sicherheiten ausreicht, um den dem Teilfonds geschuldeten Betrag zu decken.

Ein Teilfonds darf OTC-Derivate abschließen, wenn sie über eine Clearingstelle abgewickelt werden, die als zentraler Kontrahent fungiert. Das zentrale Clearing soll das Kontrahentenrisiko reduzieren und die Liquidität im Vergleich zu bilateral abgewickelten OTC-Derivaten erhöhen. Es hebt diese Risiken jedoch nicht vollständig auf. Der zentrale Kontrahent verlangt Bareinschüsse vom Clearing Broker, der seinerseits Bareinschüsse vom Teilfonds verlangt. Bei einem Ausfall des Clearing-Brokers, bei dem der Teilfonds eine offene Position unterhält oder wenn der Einschuss nicht genau zugeordnet und dem betreffenden Teilfonds nicht korrekt gemeldet wird, besteht für einen Teilfonds ein Verlustrisiko für seine Ersteinschuss- und Nachschusszahlungen, insbesondere dann, wenn der Einschuss auf einem Sammelkonto gehalten wird, das der Clearing Broker für den zentralen Kontrahenten unterhält. Im Fall, dass der Clearing Broker zahlungsunfähig wird, ist der Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, seine Positionen an einen anderen Clearing-Broker zu übertragen bzw. zu „portieren“.

Anlagen in OTC-Derivaten können dem Risiko abweichender Bewertungen aufgrund unterschiedlicher zulässiger Bewertungsmethoden unterliegen. Obwohl der Fonds geeignete Bewertungsverfahren eingeführt hat, um den Wert von OTC-Derivaten zu bestimmen und zu überprüfen, sind bestimmte Transaktionen komplex und die Bewertung kann nur von einer begrenzten Anzahl von Marktteilnehmern erbracht werden, die auch als Kontrahent für die Transaktionen auftreten können. Eine ungenaue Bewertung kann zu einer unrichtigen Erfassung von Gewinnen oder Verlusten führen und ein Kontrahentenrisiko bewirken.

Im Gegensatz zu börsengehandelten Derivaten, die hinsichtlich ihrer Bedingungen standardisiert sind, werden OTC-Derivate im Allgemeinen durch Verhandlungen mit der anderen Partei des Instruments errichtet. Zwar ermöglicht diese Art von Vereinbarung mehr Flexibilität, um das Instrument an die Bedürfnisse der Parteien anzupassen, aber OTC-Derivate können ein größeres rechtliches Risiko beinhalten als börsengehandelte Instrumente, da ein Verlustrisiko besteht, wenn die Vereinbarung als rechtlich nicht durchsetzbar erachtet wird oder nicht ordnungsgemäß dokumentiert ist. Es kann zudem ein Rechts- oder Dokumentationsrisiko bestehen, wenn sich die Parteien hinsichtlich der richtigen Auslegung der Bedingungen der Vereinbarung nicht einig sind. Diese Risiken werden jedoch in gewissem Maße durch branchenübliche Vereinbarungen gemildert, wie sie von der International Swaps and Derivatives Association (ISDA) veröffentlicht werden.

OPERATIVES RISIKO

Die Geschäftstätigkeit des Fonds (einschließlich der Anlageverwaltung und des Vertriebs) wird von den in diesem Prospekt genannten Dienstleistern durchgeführt. Bei Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit eines Dienstleisters könnten die Anleger mit Verzögerungen (beispielsweise Verzögerungen bei der Bearbeitung von Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen) oder anderen Störungen konfrontiert sein.

SICHERHEITENRISIKO

Zwar werden möglicherweise Sicherheiten zur Abmilderung des Ausfallrisikos für den Kontrahenten geleistet, jedoch besteht das Risiko, dass bei der Realisierung der erhaltenen Sicherheiten, insbesondere wenn es sich um Wertpapiere handelt, nicht genügend Barmittel erlöst werden, um die Verbindlichkeit des Kontrahenten auszugleichen. Dies kann auf verschiedene Faktoren wie eine ungenaue Preisfestlegung der Sicherheiten, das Unterlassen einer regelmäßigen Bewertung der Sicherheiten, für den Wert der Sicherheiten nachteilige Marktveränderungen, eine Verschlechterung der Bonität des Emittenten der Sicherheiten oder Illiquidität des Marktes zurückzuführen sein, auf dem die Sicherheit gehandelt wird.

Wenn ein Teilfonds wiederum Sicherheiten bei einem Kontrahenten hinterlegen muss, besteht das Risiko, dass der Wert der vom Teilfonds beim Kontrahenten platzierten Sicherheiten höher als die Barmittel oder Anlagen ist, die der Teilfonds empfängt.

Wenn es zu Verzögerungen oder Schwierigkeiten bei der Rückforderung von Vermögenswerten oder Barmitteln, Sicherheiten bei Gegenparteien oder der Realisierung von Sicherheiten durch Gegenparteien kommt, können die Teilfonds in beiden Fällen Schwierigkeiten bei der Erfüllung von Rücknahme- und Kaufaufträgen oder Liefer- und Abnahmeverpflichtungen aus anderen Verträgen haben.

Da ein Teilfonds Barsicherheiten reinvestieren darf, besteht das Risiko, dass der Wert der reinvestierten Barsicherheiten bei der Rückgabe möglicherweise nicht ausreicht, um den Betrag zu decken, der an den Kontrahenten zurückgezahlt werden muss. In diesem Fall müsste der Teilfonds den Fehlbetrag decken. Im Falle der Wiederanlage von Barsicherheiten treffen alle mit einer normalen Anlage verbundenen Risiken zu.

Da die Sicherheiten in Barmitteln oder bestimmten Finanzinstrumenten geleistet werden, ist auch das Marktrisiko relevant. Von einem Teilfonds erhaltene Sicherheiten können entweder bei der Depotbank oder bei einem Drittverwahrer gehalten werden. Solange diese Vermögenswerte verwahrt werden besteht in beiden Fällen ein Verlustrisiko aufgrund von Ereignissen wie der Insolvenz oder der Nachlässigkeit einer Verwahrstelle oder Unterverwahrstelle.

LIQUIDITÄTSRISIKO

Die meisten Wertpapiere und Instrumente des Fonds können in der Regel zeitnah zu einem angemessenen Preis veräußert werden. Der Fonds kann jedoch in Wertpapiere und Instrumente investieren, die möglicherweise relativ illiquide sind. Das bedeutet, dass sie nicht schnell und einfach zu einem vorteilhaften Preis verkauft werden können. Manche Wertpapiere und Instrumente sind aufgrund rechtlicher Beschränkungen, der Art besagter Wertpapiere bzw. Instrumente oder fehlender Käuferschaft illiquide. Daher kann der Fonds bei der Veräußerung solcher Wertpapiere Geld verlieren oder muss zusätzliche Kosten tragen. Der Fonds wird jedoch OTC-Derivategeschäfte nur dann abschließen, wenn es gestattet ist, solche Transaktionen jederzeit zu einem angemessenen Wert zu liquidieren.

RECHTLICHE UND REGULATORISCHE RISIKEN

Jeder Teilfonds muss die regulatorischen Beschränkungen oder ihn betreffenden Gesetzesänderungen erfüllen, die eventuell eine Änderung der von einem Teilfonds verfolgten Anlagepolitik und Zielsetzungen erfordern können. Darüber hinaus kann eine Gesetzesänderung sich auf die Marktstimmung auswirken, was wiederum Einfluss auf die Wertentwicklung eines Teilfonds haben kann. Es lässt sich nicht vorhersagen, ob eine solche Gesetzesänderung positive oder negative Konsequenzen für einen Teilfonds hat. Schlimmstenfalls verliert der Anteilsinhaber seine gesamten Anlagen in dem Teilfonds.

SCHWELLENMÄRKTE

Der Anleger wird auf die erhöhten Risiken von Anlagen in Schwellenländern aufmerksam gemacht. Nachstehend ein Überblick der allgemeinen Risiken von Schwellenländern:

- Schwellenländer befinden sich in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung und sind mit einem erhöhten Risiko von Enteignungen, Verstaatlichungen und sozialer, politischer und ökonomischer Unsicherheit behaftet.
- Gefälschte Wertpapiere – Bedingt durch die mangelhaften Überwachungsstrukturen ist es möglich, dass Wertpapiere, welche von Teilfonds gekauft wurden, gefälscht sind. Dementsprechend ist es möglich, einen Verlust zu erleiden.
- Liquiditätsengpässe – Der Kauf und Verkauf von Wertpapieren kann teurer, zeitaufwendiger und im Allgemeinen schwieriger sein als dies in entwickelteren Märkten der Fall ist. Liquiditätsengpässe können außerdem die Kursvolatilität erhöhen. Viele Schwellenländer sind klein, haben kleine Handelsvolumen, sind wenig liquide und mit hoher Kursvolatilität verbunden.
- Währungsschwankungen – Die Währungen der Länder, in welche ein Teilfonds investiert, verglichen mit seiner Rechnungswährung, können beträchtliche Schwankungen erfahren, nachdem der Teilfonds in diese Währungen investiert hat. Diese Schwankungen können einen beträchtlichen Einfluss auf den Ertrag des Teilfonds haben. Es ist nicht für alle Währungen in Schwellenländern möglich, Währungsrisiko-Absicherungstechniken anzuwenden.
- Währungsausfuhrbeschränkungen – Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Schwellenländer die Ausfuhr von Währungen beschränken oder vorübergehend einstellen. Dementsprechend ist es dem Teilfonds nicht möglich, etwaige Verkaufserlöse ohne Verzögerung zu beziehen. Zur Minimierung einer eventuellen Auswirkung auf Rücknahmegesuche werden die Teilfonds in eine Vielzahl von Märkten investieren.
- Settlement- und Depotrisiken – Die Settlement- und Depotsysteme in Schwellenländern sind nicht so weit entwickelt wie diejenigen von entwickelten Märkten. Die Standards sind nicht so hoch und die Aufsichtsbehörden nicht so erfahren. Dementsprechend ist es möglich, dass das Settlement sich verspätet und dies Nachteile für die Liquidität und die Wertpapiere hat.
- Kauf- und Verkaufsbeschränkungen – In einigen Fällen können Schwellenländer den Kauf von Wertpapieren durch ausländische Investoren beschränken. Dementsprechend sind einige Aktien einem Teilfonds nicht zugänglich, weil die maximal erlaubte Anzahl, welche von ausländischen Anteilsinhabern gehalten werden darf, überschritten ist. Darüber hinaus kann die Beteiligung durch ausländische Investoren am Nettoertrag, am Kapital und an den Ausschüttungen Beschränkungen oder staatlicher Genehmigung unterworfen sein. Schwellenländer können außerdem den Verkauf von Wertpapieren durch ausländische Investoren beschränken. Sollte es einem Teilfonds aufgrund einer solchen

Einschränkung untersagt sein, seine Wertpapiere in einem Schwellenland zu veräußern, wird er versuchen, eine Ausnahmegewilligung bei den zuständigen Behörden einzuholen oder die negativen Auswirkungen dieser Beschränkung durch Anlagen in andere Märkte wettzumachen. Ein Teilfonds wird nur in solche Märkte investieren, deren Beschränkungen akzeptabel sind. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass zusätzliche Beschränkungen auferlegt werden.

- Rechnungslegung – Die Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards, -methoden, -praktiken und -angaben, welche von Gesellschaften in Schwellenländern verlangt werden, unterscheiden sich hinsichtlich des Inhalts, der Qualität und der Fristen für die Bereitstellung von Informationen für die Investoren von denjenigen in entwickelten Märkten. Dementsprechend kann es schwierig sein, Anlagemöglichkeiten richtig zu bewerten.
- An bestimmten Märkten können Anlagen durch den Teilfonds erst dann erfolgen, nachdem der entsprechende Anlageverwalter oder der Fonds von der zuständigen Aufsichtsbehörde registriert worden ist. Dies kann jedoch nicht garantiert werden. Bis zur Registrierung sind Anlagen auf die internationalen Emissionen von Unternehmen mit Sitz in diesen Schwellenländern, die an einer anerkannten Börse notiert sind, oder auf Organismen für gemeinsame Anlagen beschränkt, die an diesen Märkten Anlagen vornehmen.

Aus den vorerwähnten Gründen richten sich Teilfonds, die in Schwellenländern investieren, an Anleger, die sich des erhöhten Risikos bewusst sind.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM EINSATZ DERIVATIVER FINANZINSTRUMENTE

Bestimmte Teilfonds können zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Teilfondmanagements Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten tätigen. Der Begriff „effizientes Teilfondmanagement“ bezieht sich auf Transaktionen, die zur Verringerung des Risikos und der Kosten oder zur Erzeugung zusätzlichen Kapitals für den betreffenden Teilfonds bei einem angemessenen Risikoniveau getätigt werden, wobei das Risikoprofil des betroffenen Teilfonds berücksichtigt wird.

Derivative Finanzinstrumente sind keine Anlageinstrumente im eigentlichen Sinne, sondern Rechte, deren Bewertung hauptsächlich auf dem Preis sowie den Preisschwankungen und -erwartungen eines Basisinstruments beruht. Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko. Je nach den spezifischen Merkmalen der derivativen Finanzinstrumente können die vorgenannten Risiken jedoch anderer Natur und gelegentlich höher sein als die mit einer Anlage in den Basiswerten verbundenen Risiken. Bei börsengehandelten Derivaten ist das Ausfallrisiko aufgrund von Clearingstellen, die bei diesen Derivaten die Funktion des Emittenten oder der Gegenpartei übernehmen, in der Regel geringer als bei over-the-counter gehandelten Derivaten, wie etwa Aktienoptionen, Indexoptionen, Optionen auf Varianz, Total Return Swaps, Correlation Swaps und Dispersion Swaps. Bei over-the-counter gehandelten Derivaten gibt es keine vergleichbare Garantie einer Clearingstelle, und der Fonds muss bei der Einschätzung des potenziellen Ausfallrisikos die Kreditwürdigkeit der jeweiligen Gegenpartei berücksichtigen. Es kann auch ein Liquiditätsrisiko bestehen, d. h. der Kauf oder Verkauf bestimmter Instrumente kann sich schwierig gestalten. Zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in der fehlerhaften Preisbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Derivate nicht vollständig mit ihren Basiswerten, Zinssätzen oder Indizes korrelieren. Unangemessene Bewertungen können zu einer höheren Nachfrage nach Barmitteln seitens der Gegenparteien oder zu Wertverlusten beim betreffenden Teilfonds führen. Es besteht nicht immer eine direkte oder parallele Beziehung zwischen einem Derivat und dem Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes, von denen es abgeleitet ist. Der Einsatz von Derivaten durch einen Teilfonds ist aus diesen Gründen nicht immer eine effiziente Möglichkeit zur Erreichung des Anlageziels eines Teilfonds und kann sogar eine gegenteilige Wirkung haben.

Bezüglich etwaiger Anlagen in Optionsscheinen werden Investoren auf die höhere Volatilität der Preise von Optionsscheinen aufmerksam gemacht, was eine erhöhte Volatilität der Preise der Anteile zur Folge haben kann.

STRUKTURIERTE PRODUKTE

Bestimmte Teilfonds können in strukturierte Produkte, wie etwa aktiengebundene kurzfristige Schuldverschreibungen, Credit-Linked-Notes, Participation Notes oder von Investmentbanken ausgestellte Zertifikate investieren. Durch die Anlage in strukturierte Produkte geht der Anleger das Risiko eines Ausfalls/einer Insolvenz der Emittenten ein. Anleger von Teilfonds, die in strukturierte Produkte anlegen, können ihre gesamten Anlagen verlieren. Nachstehend ein Überblick der allgemeinen Risiken, die mit dieser Art von strukturierten Produkten verbunden sind:

- Marktkursschwankungen des Basiswerts ziehen nicht unbedingt entsprechende Änderungen des Marktwerts des strukturierten Produkts nach sich. Die Anlage in einem strukturierten Produkt ist nicht mit der direkten Investition in die Basiswerte der strukturierten Produkte vergleichbar (bei denen es sich normalerweise um Aktien von Unternehmen handelt). Ein Kursanstieg des Basiswerts führt nicht unbedingt in dem gleichen Umfang zu einem Anstieg des Marktwerts des strukturierten Produkts. Auch ein Ausbleiben jeglichen Anstiegs ist möglich. Zudem kann der Marktwert eines strukturierten Produkts durch andere Faktoren belastet werden, die in keinem direkten Zusammenhang mit den Kursen der Basiswerte stehen, so etwa Schwankungen der Marktzinsen, Einschätzung der Bonität des Emittenten des Produkts durch den Markt und die Verfügbarkeit von Kaufinteressenten am Markt.
- Die Glattstellung von Sicherungsgeschäften in Bezug auf die strukturierten Produkte selbst könnte die Kurse der Basiswerte belasten. Der Emittent eines strukturierten Produkts darf auf dem Markt Sicherungsgeschäfte abschließen, um die gleichen Kuponzahlungen und Rücknahmebeträge erhalten zu können, die einem Anleger, welcher in ein solches Produkt investiert hat, zustehen. Diese Geschäfte umfassen in der Regel Kontrakte über den Kauf und/oder Verkauf von

Basiswerten – im Fall von aktiengebundenen kurzfristigen Schuldverschreibungen den Aktien, die den Basiswert bilden – und die Einrichtung von Long- und/oder Shortpositionen in diesen Aktien, die kontinuierlich angepasst werden können. Die Glatstellung oder Anpassung dieser Positionen kurz vor oder an einem Kuponberechnungsdatum für das strukturierte Produkt kann die Handelskurse der Aktien an dem betreffenden Kuponberechnungsdatum belasten, insbesondere falls ihr Handelsvolumen ansonsten zu jenem Zeitpunkt niedrig ist. Diese Maßnahme könnte die Rendite der Unternehmen in Bezug auf das betreffende Kuponberechnungsdatum senken, was zu einem niedrigeren Kupon führen würde.

- Der Handelspreis strukturierter Produkte kann schwanken.
- Der Handelspreis für strukturierte Produkte kann in Abhängigkeit von Faktoren wie Marktziinsänderungen, der Finanzlage und den betrieblichen Ergebnissen des Emittenten, der Markteinschätzung der Kreditqualität des Emittenten und dem Markt für ähnliche Wertpapiere schwanken. Zudem könnte der Preis beeinträchtigt werden, falls nur sehr wenige Kaufinteressenten am Markt vorhanden sind. Falls ein Teilfonds versucht, ein strukturiertes Produkt vor der Fälligkeit zu verkaufen, erhält er unter Umständen ein Angebot, das unter dem Betrag liegt, den er investiert hat. Möglich ist auch, dass es ihm nicht gelingt, das strukturierte Produkt zu verkaufen.

INVESTITIONEN IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA (VR CHINA) ÜBER CHINA-HONGKONG STOCK CONNECT-PROGRAMME

Alle Teilfonds, die in China investieren dürfen, können über das Shanghai-Hongkong Stock Connect-Programm und andere ähnlich regulierte Programme nach Maßgabe der geltenden aufsichtsrechtlichen Beschränkungen (die „China-Hongkong Stock Connect-Programme“) in China A-Aktien investieren. Die China-Hongkong Stock Connect-Programme sind Programme für Wertpapierhandels- und -Clearing-Programme, die von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), der Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) und der Shanghai Stock Exchange („SSE“) und ähnlichen Börsen in Festlandchina sowie der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) mit dem Ziel entwickelt wurden, einen gegenseitigen Börsenzugang zwischen Festlandchina und Hongkong zu schaffen. Diese Programme ermöglichen es ausländischen Investoren, bestimmte chinesische A-Aktien, die an Börsen von Festlandchina wie unter anderem der SSE notiert sind, über ihre in Hongkong ansässigen Broker zu handeln.

Alle Teilfonds, die in China investieren dürfen, können vorbehaltlich der einschlägigen aufsichtsrechtlichen Beschränkungen über die China-Hongkong Stock Connect-Programme in China-A-Aktien investieren.

Die Teilfonds, die in die inländischen Wertpapiermärkte der Volksrepublik China investieren möchten, können zusätzlich zu den Systemen für qualifizierte institutionelle Auslandsanleger (QFII) und qualifizierte institutionelle Renminbi-Auslandsanleger (RQFII) die China-Hongkong Stock Connect-Programme und andere ähnlich regulierte Programme nutzen. Sie sind damit den folgenden zusätzlichen Risiken ausgesetzt:

Allgemeines Risiko: Die einschlägigen Vorschriften sind ungeprüft und können sich noch ändern. Es gibt keine Sicherheit darüber, wie sie angewendet werden. Das kann sich negativ auf die Teilfonds auswirken. Die Programme erfordern den Einsatz neuer IT-Systeme (Informationstechnologie), die aufgrund ihres grenzüberschreitenden Charakters einem operativen Risiko ausgesetzt sind. Wenn die entsprechenden Systeme nicht richtig funktionieren, kann der Handel über die Programme sowohl in Hongkong als auch in Shanghai und auf anderen Märkten gestört werden.

Clearing- und Abwicklungsrisiko: Die HKSCC und ChinaClear haben Clearing-Verbindungen aufgebaut und werden jeweils Teilnehmer des anderen, um das Clearing und die Abwicklung von grenzüberschreitenden Geschäften zu erleichtern. Bei grenzüberschreitenden Geschäften, die auf einem Markt initiiert werden, übernimmt das Clearinghaus dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abwicklung gegenüber seinen eigenen Clearingteilnehmer und verpflichtet sich andererseits, die Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen seiner Clearingteilnehmer gegenüber dem Clearinghaus auf der Gegenseite zu erfüllen.

Rechtliches/Wirtschaftliches Eigentum: Wenn Wertpapiere grenzüberschreitend verwahrt werden, gibt es bestimmte Risiken in rechtlicher Hinsicht und hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentums, die in Verbindung mit den obligatorischen Anforderungen der lokalen Zentralverwahrer, HKSCC und ChinaClear, stehen.

Wie in anderen aufstrebenden und weniger entwickelten Märkten beginnt der rechtliche Rahmen erst, das Konzept des rechtlichen/formellen Eigentums und wirtschaftlichen Eigentums oder von Anrechten an Wertpapieren zu entwickeln. Darüber hinaus garantiert HKSCC als treuhänderischer Besitzer nicht das Eigentum an Wertpapieren, die über China-Hongkong Stock Connect-Programme gehalten werden, und ist nicht verpflichtet, das Eigentum oder andere mit dem Eigentum verbundene Ansprüche im Namen der wirtschaftlichen Eigentümer durchzusetzen. Folglich können die Gerichte entscheiden, dass jede(r) Beauftragte oder Verwahrer/Depotbank als registrierter Inhaber von Wertpapieren der China-Hongkong Stock Connect-Programme das volle Eigentum daran besitzt und dass diese Wertpapiere aus den China-Hongkong Stock Connect-Programmen Teil des Pools von Vermögenswerten sind, der einer solchen Stelle zur Ausschüttung an die Gläubiger dieser Stellen zur Verfügung steht und/oder dass ein wirtschaftlicher Eigentümer diesbezüglich keinerlei Rechte hat.

Somit können weder Teilfonds noch die Depotbank sicherstellen, dass das Eigentum der Teilfonds an diesen Wertpapieren oder seine Ansprüche daran sichergestellt sind.

In dem Maße, in dem HKSCC so gestellt ist, als übernehme sie eine Verwahrungsfunktion in Bezug auf von ihr gehaltene Vermögenswerte, ist zu beachten, dass die Depotbank und die Teilfonds keine rechtliche Beziehung zu HKSCC unterhalten und kein direkter Rechtsweg gegen HKSCC zur Verfügung steht, falls die Teilfonds Verluste erleiden, die aus der Leistung oder Insolvenz von HKSCC resultieren.

Für den Fall, dass ChinaClear in Verzug gerät, ist die Haftung von HKSCC im Rahmen ihrer Marktverträge mit den Clearing-Teilnehmern darauf beschränkt, die Clearing-Teilnehmer bei ihren Ansprüchen zu unterstützen. HKSCC wird in gutem Glauben handeln, um die Wiedergewinnung der ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear über die verfügbaren rechtlichen Kanäle oder durch die Liquidation von ChinaClear zu erreichen. In diesem Fall werden die Teilfonds ihre Verluste oder ihre Wertpapiere aus den China-Hongkong Stock Connect-Programmen möglicherweise nicht vollständig zurückerhalten, und der Prozess dafür könnte sich ebenfalls verzögern.

Operationelles Risiko: Die HKSCC erbringt Clearing-, Abwicklungs-, Treuhandfunktionen und andere damit zusammenhängende Dienstleistungen der von Hongkong-Marktteilnehmern durchgeführten Transaktionen. Die Bestimmungen der VR China, mit denen bestimmte Verkaufs- und Kaufbeschränkungen auferlegt werden, gelten für alle Marktteilnehmer. Im Falle eines Verkaufs ist eine Vorablieferung von Anteilen an den Broker erforderlich. Das erhöht das Kontrahentenrisiko. Aufgrund dieser Anforderungen sind die Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, ihre Bestände an chinesischen A-Aktien rechtzeitig zu erwerben und/oder zu veräußern.

Quotenbeschränkungen: Die Programme unterliegen Quotenbeschränkungen, durch die die Fähigkeit der Teilfonds eingeschränkt werden kann, über die Programme rechtzeitig in chinesische A-Aktien zu investieren.

Anlegerentschädigung: Die Teilfonds werden nicht von lokalen Anlegerentschädigungssystemen profitieren.

Die China-Hongkong Stock Connect-Programme stehen nur an Tagen zur Verfügung, an denen sowohl die Märkte in der Volksrepublik China als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind und die Banken auf den jeweiligen Märkten an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet sind. Es kann Situationen geben, dass es in der VR China ein normaler Handelstag für den Markt ist, die Teilfonds aber dennoch keinen Handel mit chinesischen A-Aktien durchführen können. Die Teilfonds können während der Zeit, in der ein China-Hongkong Stock Connect-Programm nicht ausgeführt wird, Kursschwankungen der chinesischen A-Aktien ausgesetzt sein.

ANLAGEN IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA (VRC) ÜBER BOND CONNECT

Bond Connect ist eine im Juli 2017 für den gegenseitigen Rentenmarktzugang zwischen Hongkong und Festlandchina gestartete Initiative, die vom China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre („CFETS“), China Central Depository & Clearing Co., Ltd, Shanghai Clearing House, Hong Kong Exchanges and Clearing Limited und der Central Moneymarkets Unit eingerichtet wurde.

Im Rahmen der bestehenden Vorschriften in Festlandchina wird es zulässigen ausländischen Anlegern erlaubt sein, über den Northbound-Handel von Bond Connect („Northbound Trading Link“) in die Anleihen zu investieren, die auf dem China Interbank Bond Market („CIBM“) im Umlauf sind. Es wird keine Anlagquote für den Northbound Trading Link geben.

Gemäß den in Festlandchina geltenden Vorschriften muss eine von der Hong Kong Monetary Authority anerkannte Offshore-Verwahrstelle (derzeit die Central Moneymarkets Unit) Nominee-Sammelkonten bei einer von der People's Bank of China anerkannten Onshore-Verwahrstelle (derzeit anerkannte Onshore-Verwahrstellen sind die China Securities Depository & Clearing Co., Ltd und die Interbank Clearing Company Limited) eröffnen. Alle von zulässigen ausländischen Anlegern gehandelten Anleihen werden im Namen der Central Moneymarkets Unit registriert. Diese hält die Anleihen als Nominee-Eigentümer.

Für Anlagen über Bond Connect müssen die relevanten Einreichungen, die Registrierung bei der People's Bank of China und die Kontoeröffnung über eine Onshore-Abwicklungsstelle, eine Offshore-Verwahrstelle, eine Registerstelle oder andere Dritte (wie jeweils zutreffend) durchgeführt werden. Dementsprechend unterliegen die Teilfonds Ausfallrisiken oder Fehlern seitens solcher Dritter.

Anlagen auf dem CIBM über Bond Connect unterliegen auch aufsichtsrechtlichen Risiken. Die maßgeblichen Regeln und Vorschriften für diese Regelungen können sich ändern, was auch rückwirkend der Fall sein kann. Falls die Kontoeröffnung bzw. der Handel auf dem CIBM durch die zuständigen Behörden von Festland-China ausgesetzt wird, wird dies nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit der Teilfonds zur Anlage auf dem CIBM haben. In einem solchen Fall wird die Fähigkeit der Teilfonds zur Erreichung ihres Anlageziels beeinträchtigt.

Es gibt keine spezifischen schriftlichen Richtlinien der Steuerbehörden von Festlandchina zur Behandlung von Einkommensteuer und anderen Steuerkategorien, die in Bezug auf den Handel im CIBM durch zulässige ausländische institutionelle Anleger über Bond Connect zahlbar sind.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT INVESTITIONEN IN WANDELBARE WERTPAPIERE

Wandelbare Wertpapiere: Wandelbare Wertpapiere und Umtauschanleihen sind Aktien oder andere Wertpapiere, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu einem bestimmten Preis oder anhand einer bestimmten Formel in eine bestimmte Stammaktie des gleichen oder eines anderen Emittenten umgewandelt oder umgetauscht werden können. Der Wert eines wandelbaren Wertpapiers ist abhängig von seinem „Anlagewert“ (bestimmt durch seine Rendite im Vergleich zu den Renditen anderer Wertpapiere mit vergleichbarer Laufzeit und Qualität, die kein Wandlungsprivileg haben) und seinem „Wandlungswert“ (der Wert des Wertpapiers, laut Marktwert, wenn es in die zugrunde liegende Stammaktie umgewandelt wird). Der Anlagewert eines wandelbaren Wertpapiers wird durch Änderungen der Zinssätze beeinflusst, wobei der Anlagewert mit steigenden Zinsen sinkt und mit fallenden Zinsen steigt. Auch die Bonität des Emittenten und andere Faktoren können sich auf den Anlagewert der Wandelanleihe auswirken. Der Wandlungswert eines wandelbaren Wertpapiers wird durch den Marktpreis der zugrunde liegenden Stammaktien bestimmt. Wenn der Wandlungswert im Verhältnis zum Anlagewert niedrig ist, wird der Preis des

wandelbaren Wertpapiers hauptsächlich von seinem Anlagewert bestimmt. Soweit der Marktpreis der zugrunde liegenden Stammaktie den Wandlungspreis erreicht oder übersteigt, wird der Preis der wandelbaren Wertpapiere zunehmend von ihrem Wandlungswert beeinflusst. Ein wandelbares Wertpapier wird in der Regel mit einem Aufschlag auf seinen Wandlungswert verkauft, dessen Höhe davon abhängt, wie viel Wert die Anleger dem Recht zum Erwerb der zugrunde liegenden Stammaktien beimessen, solange sie ein festverzinsliches Wertpapier besitzen. Im Allgemeinen sinkt der Aufschlag, wenn sich die Wandelanleihe der Fälligkeit nähert. Ein wandelbares Wertpapier kann nach Wahl des Emittenten zu einem Preis zurückbezahlt werden, der im maßgeblichen Instrument der Wandelanleihe festgelegt ist. Wenn ein vom Fonds gehaltenes wandelbares Wertpapier zur Rücknahme aufgerufen wird, muss der Fonds dem Emittenten gestatten, das Wertpapier zurückzunehmen, es in die zugrunde liegende Stammaktie umzuwandeln oder es an einen Dritten zu verkaufen. Jede dieser Maßnahmen könnte sich nachteilig auf die Fähigkeit des Fonds auswirken, sein Anlageziel zu erreichen.

Bedingte Wandelanleihen: Manche wandelbare Wertpapiere werden als sogenannte Bedingte Wandelanleihen (oder „CoCo-Anleihen“) ausgegeben, bei denen die Umwandlung der Anleihe in die Aktie zum angegebenen Umwandlungskurs erfolgt, wenn ein vorab festgelegtes Auslöserereignis eintritt. Daher sind Emittenten solcher Anleihen tendenziell anfällig für Schwächen an den Finanzmärkten. Da eine Umwandlung nach einem bestimmten Ereignis eintritt, kann sie erfolgen, wenn der Aktienkurs der zugrunde liegenden Aktie niedriger ist als bei Ausgabe oder Kauf der Anleihe, was im Vergleich zu herkömmlichen wandelbaren Wertpapieren ein größeres Potenzial für Kapitalverluste mit sich bringt.

Anlagen in bedingten Wandelanleihen können zudem folgende Risiken beinhalten (nicht erschöpfende Liste):

- *Coupon-Annullierung:* Bei manchen CoCo-Anleihen sind die Couponzahlungen vollkommen freiwillig und können vom Emittenten jederzeit, aus beliebigem Grund und für jeden Zeitraum annulliert werden.
- *Rendite:* Anleger wurden aufgrund der oft attraktiven Rendite von CoCo-Anleihen, die als Komplexitätsaufschlag angesehen werden kann, von diesen Instrumenten angezogen.
- *Bewertungs- und Abschreibungsrisiken:* Der Wert von CoCo-Anleihen muss möglicherweise aufgrund des höheren Risikos einer Überbewertung dieser Anlageklasse auf den relevanten zulässigen Märkten reduziert werden. Daher kann ein Teilfonds seine gesamte Anlage verlieren oder muss Barmittel oder Wertpapiere mit einem Wert akzeptieren, der unter dem seiner ursprünglichen Anlage liegt.
- *Call-Extension-Risiko:* Manche CoCo-Anleihen werden als unbefristete Instrumente ausgegeben, die bei Erreichen bestimmter Niveaus und nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde kündbar sind.
- *Risiko der Kapitalstrukturinversion:* Im Gegensatz zur klassischen Kapitalhierarchie können Anleger in CoCo-Anleihen Kapitalverluste erleiden, während die Aktieninhaber dies nicht tun.
- *Umwandlungsrisiko:* Manchmal ist es für den Anlageverwalter des betreffenden Teilfonds schwierig abzuschätzen, wie sich die Wertpapiere bei der Wandlung verhalten werden. Im Fall einer Umwandlung in Aktien könnte der Anlageverwalter gezwungen sein, diese neuen Aktienanteile zu verkaufen, da die Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds in seinem Teilfonds keine Aktien zulässt. Dieser Zwangsverkauf selbst kann zu Liquiditätsproblemen mit diesen Aktien führen.
- *Unbekannte Risiken:* Die Struktur von CoCo-Anleihen ist innovativ und noch nicht getestet.
- *Branchenkonzentrationsrisiko:* Die Anlage in CoCo-Anleihen kann zu einem erhöhten Branchenkonzentrationsrisiko führen, da solche Wertpapiere nur von einer begrenzten Anzahl von Banken ausgegeben werden.
- *Auslöseniveaurisiko:* Auslöseniveaus unterscheiden sich und bestimmen das Umwandlungsrisiko, das vom Abstand der Kapitalquote zum Auslöseniveau abhängt. Es kann für den Anlageverwalter des betreffenden Teilfonds schwierig sein, die auslösenden Ereignisse vorherzusehen, bei denen die Umwandlung der Verbindlichkeit in Eigenkapital erfolgen muss.
- *Liquiditätsrisiko:* Unter bestimmten Umständen kann es schwierig sein, einen Käufer für CoCo-Anleihen zu finden, und der Verkäufer muss möglicherweise einen erheblichen Abschlag auf den erwarteten Wert der CoCo-Anleihen akzeptieren, um sie veräußern zu können.

ASSET BACKED SECURITIES UND MORTGAGE BACKED SECURITIES

Asset Backed Securities („ABS“), einschließlich Mortgage Backed Securities („MBS“), sind Schuldtitel, die ihren Inhabern das Anrecht auf feste oder revolvingende Zahlungen verleihen, die überwiegend vom Cashflow aus einem bezeichneten Pool von Vermögenswerten abhängig sind, die gemäß ihren Bedingungen innerhalb eines begrenzten Zeitraums in Barmittel umgewandelt werden, sowie Rechten oder anderen Vermögenswerten, die die Bedienung oder die pünktliche Ausschüttung von Erlösen an die Inhaber von ABS sicherstellen sollen. Die Basiswerte von Asset Backed Securities können unter anderem Grundpfandrechte, Kreditkarten, Studienkredite, Autokredite und Anlagen-Leasing umfassen.

In der Regel schwankt der Marktwert eines ABS-Portfolios unter anderem abhängig von der Finanzlage der Schuldner oder Emittenten des Portfolios und der Basiswerte, der allgemeinen Wirtschaftslage, der Situation bestimmter Finanzmärkte, politischen Ereignissen, Entwicklungen oder Trends in bestimmten Branchen und Änderungen der vorherrschenden Zinssätze.

ABS sind häufig mit dem Risiko einer Verlängerung oder vorzeitigen Tilgung verbunden, was erhebliche Auswirkungen auf den Zeitpunkt ihrer Cashflows haben kann. Die durchschnittliche Laufzeit der einzelnen Wertpapiere kann durch zahlreiche Faktoren beeinflusst werden, beispielsweise strukturelle Merkmale (darunter das Vorhandensein und die Häufigkeit der Ausübung optionaler Rücknahme- und obligatorischer vorzeitiger Tilgungsoptionen oder Tilgungsfonds-Merkmale), das aktuelle Zinsniveau, die tatsächliche Ausfallquote der Basiswerte, der Zeitpunkt der Einziehung und die Rotation der Basiswerte. Daher kann bezüglich des exakten Zeitpunkts der Cashflows aus dem Wertpapierportfolio keine Zusicherung gegeben werden. Diese Ungewissheit kann die Renditen eines Teilfonds beeinträchtigen.

Weiterhin beinhaltet jede Art von ABS, wenn es nicht garantiert ist, spezifische Kreditrisiken. Diese hängen von der Art der betreffenden Vermögenswerte und der verwendeten Rechtsstruktur ab.

Ein Teil der Wertpapiere im Teilfonds kann aus ABS bestehen, die hinsichtlich der Zahlungsrechte nachrangig sind und in der Rangfolge hinter anderen Wertpapieren stehen, die besichert sind oder eine Eigentumsbeteiligung an demselben Vermögenspool darstellen. Solche nachrangigen ABS haben ein höheres Verlustrisiko als die höherrangigen Klassen dieser Wertpapiere.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT ANLAGEN IN REITS

Ein Real Estate Investment Trust („REIT“) ist eine Gesellschaft, deren Haupttätigkeit der Besitz und häufig auch die Verwaltung von Immobilien ist. Dies umschließt unter anderem Immobilien im Wohnungsbereich, Gewerbebereich (Einkaufszentren, Bürogebäude) und Industriebereich (Fabriken, Lagerhäuser). Einige REITs sind außerdem an Immobilienfinanzierungstransaktionen und anderen Aktivitäten der Immobilienentwicklung beteiligt. Die Rechtsform eines REIT, seine Anlagebeschränkungen und die Rechts- und Steuervorschriften, denen er unterliegt, hängen von der Gerichtsbarkeit ab, in der er gegründet wurde. Anlagen in REITs sind zulässig, wenn sie als übertragbare Wertpapiere gelten. Die Anteile eines geschlossenen REIT, die an einem geregelten Markt notiert sind, können als an einem geregelten Markt notiertes übertragbares Wertpapier klassifiziert werden und dadurch als zulässige Anlage für ein OGAW nach dem Luxemburger Gesetz qualifiziert sein. Anlagen in geschlossene REITs, deren Anteile als übertragbare Wertpapiere gelten, die jedoch nicht an einem geregelten Markt notiert sind, sind auf 10 % des Nettoinventarwerts beschränkt (zusammen mit allen übrigen Anlagen in Übereinstimmung mit Anlagebeschränkung I (2) aus Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“).

Ein Teilfonds investiert nicht direkt in Immobilien, kann jedoch durch seine Anlagen in REITs ähnlichen Risiken ausgesetzt sein wie bei einem direkten Besitz von Immobilien (zusätzlich zu den Marktrisiken bei Wertpapieren). Immobilienanlagen sind relativ illiquide und können die Fähigkeit eines REIT beeinflussen, als Reaktion auf Veränderungen der wirtschaftlichen Bedingungen, internationalen Wertpapiermärkte, Wechselkurse, Zinssätze, Immobilienmärkte oder sonstigen Faktoren sein Anlageportfolio zu diversifizieren oder einen Teil seines Vermögens zu liquidieren. Schwierige weltwirtschaftliche Bedingungen könnten negative Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb, die Finanzlage und die Geschäftsergebnisse von REITs haben. REITs können seltener und mit einem begrenzten Volumen handeln und abrupteren oder unberechenbareren Kursentwicklungen ausgesetzt sein als andere Wertpapiere.

Die Kurse von REITs werden durch Veränderungen des Werts der zugrunde liegenden Immobilien, die sich in Besitz der REITs befinden, beeinflusst. Anlagen in REITs können einen Teilfonds daher Risiken aussetzen, die den Risiken im Zusammenhang mit dem direkten Besitz von Immobilien ähneln. Die Kurse von Hypotheken-REITs werden durch die Qualität der von ihnen gewährten Kredite, die Kreditwürdigkeit der von ihnen gehaltenen Hypotheken und den Wert der Immobilien, welche die Hypotheken absichern, beeinflusst.

Des Weiteren sind REITs abhängig von Fähigkeiten zur Verwaltung der zugrunde liegenden Immobilien und können in der Regel nicht diversifiziert werden. Außerdem können bestimmte REITs für spezielle Zwecke, in die ein Teilfonds investieren kann, ihre Vermögenswerte in spezifischen Immobiliensektoren halten, z. B. REITs für Hotels, Pflegeheime oder Lagerhäuser, und deshalb den Risiken im Zusammenhang mit nachteiligen Entwicklungen in diesen Sektoren ausgesetzt sein.

REITs werden in hohem Maße durch Cashflow, Ausfälle von Kreditnehmern und Selbstliquidation beeinflusst. Zudem besteht das Risiko, dass Schuldner von REIT-Hypotheken oder Mieter von Immobilien im Besitz eines REIT ihre Verpflichtungen gegenüber dem REIT nicht einhalten können. Wenn es zum Ausfall eines Schuldners oder Mieters kommt, muss der REIT möglicherweise mit Verzögerungen bei der Durchsetzung seiner Rechte als Hypothekengläubiger oder Vermieter rechnen und hohe Kosten zum Schutz seiner Investitionen in Kauf nehmen. Wenn sich andererseits die Geschäfts- oder Finanzlage der wichtigsten Mieter verschlechtert, zahlen sie ihre Miete womöglich nicht pünktlich oder erfüllen ihre Verträge nicht. Mieter in einer bestimmten Branche können auch durch einen Abschwung in dieser Branche betroffen und dadurch nicht mehr in der Lage sein, ihre Miete pünktlich zu zahlen oder ihre Verträge zu erfüllen. Dies kann zu Verlusten für die REITs führen.

REITs haben unter Umständen beschränkte finanzielle Ressourcen und können Verschuldungsgrenzen unterliegen. Deshalb müssen sich REITs bei der Ausweitung ihres Portfolios auf externe Finanzierungsquellen verlassen, die nicht unbedingt zu annehmbaren wirtschaftlichen Bedingungen oder überhaupt verfügbar sind. Wenn ein REIT kein Kapital aus externen Quellen erhält, kann er keine Immobilien erwerben, wenn sich strategische Gelegenheiten ergeben.

Due-Diligence-Prüfungen, die von REITs für Gebäude und Anlagen durchgeführt werden, identifizieren nicht immer alle Sachmängel, Verstöße gegen Gesetze und Vorschriften und andere Defekte. Verluste oder Verbindlichkeiten aus latenten Defekten an Gebäuden oder Anlagen können sich negativ auf die Einnahmen und den Cashflow der REITs auswirken.

Diese Faktoren wiederum können einen nachteiligen Effekt auf den Wert des relevanten Teilfonds haben, der in REITs investiert.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT NOTLEIDENDEN WERTPAPIEREN

Anlagen in notleidende Wertpapiere (d. h. Wertpapiere mit einem langfristigen Rating unter CCC von Standard & Poor's oder einem äquivalenten Rating) können zusätzliche Risiken für einen Teilfonds bedeuten. Diese Wertpapiere gelten als vorwiegend spekulativ in Bezug auf die Fähigkeit des Emittenten, über einen längeren Zeitraum Zins- und Tilgungszahlungen zu leisten oder andere Bedingungen der Angebotsdokumente zu erfüllen. Sie sind in der Regel nicht abgesichert und anderen ausstehenden Wertpapieren und Gläubigern des Emittenten untergeordnet. Zwar verfügen die Wertpapiere mit hoher Wahrscheinlichkeit über einige Qualitäts- und Schutzzeigenschaften, doch diese werden von den großen Unsicherheiten bzw. den wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit ungünstigen wirtschaftlichen Bedingungen überschattet. Deshalb kann ein Teilfonds seine gesamte Investition verlieren, muss Barmittel oder Wertpapiere mit einem geringeren Wert als seine ursprüngliche Investition annehmen und/oder muss eine Zahlung über einen längeren Zeitraum akzeptieren. Die Einziehung von Zins- und Tilgungsbeträgen kann zusätzliche Kosten für den relevanten Teilfonds umfassen. Unter diesen Umständen entschädigen die Erträge aus den Anlagen des relevanten Teilfonds die Anteilsinhaber womöglich nicht ausreichend für die eingegangenen Risiken.

FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT (FATCA)

Der Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) ist Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act von 2010, der in den Vereinigten Staaten von Amerika 2010 in Kraft getreten ist. Dieses Abkommen erfordert von den Finanzinstitutionen, die außerhalb der Vereinigten Staaten operieren, dass die „als US-Person festgelegten“ Anleger Informationen über ihre „Finanzberichterstattung“ direkt oder indirekt an die US-Amerikanischen Steuerbehörden sowie an den Internal Revenue Service („IRS“) auf einer jährlichen Basis weitergeben.

Im Rahmen von FATCA unterliegt der Fonds (bzw. jeder einzelne Teilfonds) der US-Quellensteuer (in Höhe von 30 %) auf Zahlungen bestimmter Beträge, die nach dem 30. Juni 2014 an eine solche Rechtspersönlichkeit geleistet wurden („quellensteuerpflichtige Zahlungen“), sofern diese nicht umfangreichen Melde- und Einbehaltungsaufgaben nachkommt (oder als auflagenkonform angesehen wird). Zu den quellensteuerfähigen Zahlungen zählen im Allgemeinen Zinsen (einschließlich Abschläge bei Erstausgabe), Dividenden, Leib- und Zeitrenten und sonstige feste oder vorhersehbare jährliche oder regelmäßige Gewinne oder Erträge, sofern diese Zahlungen aus einer Quelle in den USA stammen, sowie der Bruttoertrag aus der Veräußerung von Wertpapieren, die Zinsen oder Dividenden aus einer Quelle in den USA erbringen könnten. Erträge, die faktisch mit der Ausübung eines Handels oder Geschäftsbetriebs in den USA verbunden sind, fallen allerdings nicht unter diese Definition.

Am 28. März 2014 hat das Großherzogtum Luxemburg ein zwischenstaatliches Abkommen des Modells 1 mit den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossen und einen diesbezüglichen Vorvertrag unterzeichnet. Der Fonds (und der jeweilige Teilfonds) würden somit die Bestimmungen dieses zwischenstaatlichen Vertrags von Luxemburg einhalten müssen, der durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 betreffend FATCA (das „FATCA-Gesetz“) in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde, um den Bestimmungen des FATCA zu genügen, anstatt direkt die aus dem FATCA hervorgegangenen Vorschriften des US-Finanzministeriums einzuhalten. Dem FATCA-Gesetz und dem zwischenstaatlichen Vertrag von Luxemburg zufolge muss der Fonds (oder der jeweilige Teilfonds) möglicherweise Informationen erheben, mit denen sich die direkten und indirekten gemäß FATCA als US-Personen zu kategorisierenden Anteilsinhaber identifizieren lassen („FATCA-berichtsspflichtige Konten“). Alle Informationen über FATCA-berichtsspflichtige Konten, die der Fonds (oder der jeweilige Teilfonds) erhält, werden der luxemburgischen Steuerbehörde mitgeteilt, die diese über ein automatisches Verfahren gemäß Artikel 28 der am 3. April 1996 in Luxemburg geschlossenen Vereinbarung zur Vermeidung von Doppelbesteuerung und Prävention von Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit Ertrags- und Kapitalsteuern zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Großherzogtum Luxemburg jährlich mit den Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika austauscht.

Obwohl der Fonds (oder der jeweilige Teilfonds) sich bemühen wird, die Anforderungen zu erfüllen, durch die er von der Quellensteuer gemäß FATCA befreit wäre, kann nicht garantiert werden, dass der Fonds (oder der jeweilige Teilfonds) diesen Anforderungen entsprechen kann. Sollte der Fonds (oder ein Teilfonds) infolge des FATCA-Regimes einer Quellensteuer unterworfen werden, kann es zu erheblichen Wertverlusten bei den von Anteilsinhabern gehaltenen Anteilen kommen.

Der Fonds (oder der jeweilige Teilfonds) beabsichtigt, die Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und des zwischenstaatlichen Vertrags von Luxemburg zu erfüllen, um als FATCA-konform zu gelten und somit nicht der Quellensteuer in Höhe von 30 % in Bezug auf seinen Anteil an solchen Zahlungen zu unterliegen, die tatsächlichen US-Anlagen oder als solche geltenden Anlagen des Fonds zuzurechnen sind. Der Fonds wird die Auswirkungen der Auflagen des FATCA und insbesondere des FATCA-Gesetzes auf sein Geschäft auf laufender Basis bewerten.

Die folgenden Schritte kann der Fonds (und der jeweilige Teilfonds) ergreifen, um im Einklang mit den oben dargelegten Umständen die Einhaltung des FATCA, des FATCA-Gesetzes und des zwischenstaatlichen Vertrags von Luxemburg zu gewährleisten:

- a. Anfordern von Informationen oder Dokumenten einschließlich des Steuerformulars W-8, gegebenenfalls einer globalen Vermittler-Identifikationsnummer oder eines anderen gültigen Nachweises für die FATCA-Registrierung des Anteilsinhabers beim IRS oder einer entsprechenden Befreiung, um den FATCA-Status des Anteilsinhabers festzustellen;
- b. Melden von Angaben zum Anteilsinhaber und zu dessen Kontostand im Fonds (oder Teilfonds) an die luxemburgische Steuerbehörde, sofern das Konto als ein FATCA-meldepflichtiges Konto gemäß dem FATCA-Gesetz und dem zwischenstaatlichen Vertrag von Luxemburg erachtet wird;

- c. Melden von Angaben über Zahlungen eines nicht teilnehmenden ausländischen Finanzinstituts an Anleger mit FATCA-Status an die luxemburgische Steuerbehörde (*Administration des Contributions Directes*);
- d. Einbehalten der anwendbaren US-Quellensteuer von bestimmten durch oder im Namen des Fonds (oder Teilfonds) an den Anteilsinhaber geleisteten Zahlungen gemäß FATCA, dem FATCA-Gesetz oder dem zwischenstaatlichen Vertrag von Luxemburg;
- e. Offenlegen der persönlichen Daten gegenüber den direkten Zahlern von bestimmten Erträgen mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, die dieser zur Erhebung der Quellensteuer und Erfüllung seiner Berichtspflichten bezüglich der Zahlung dieser Erträge benötigt.

Der Fonds ist für die Verarbeitung der im FATCA-Gesetz vorgesehenen personenbezogenen Daten verantwortlich. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden für die Zwecke des FATCA-Gesetzes und andere vom Fonds im Verkaufsprospekt angegebene Zwecke im Einklang mit geltenden Datenschutzgesetzen genutzt und können an die luxemburgischen Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) übermittelt werden. Die Beantwortung FATCA-bezogener Fragen ist zwingend vorgeschrieben. Die Anleger haben im Hinblick auf die an die luxemburgischen Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) übermittelten Daten ein Auskunfts- und Berichtigungsrecht und können sich mit dem Fonds zur Ausübung dieser Rechte an dessen eingetragenem Sitz in Verbindung setzen.

Der Fonds behält sich das Recht vor, einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen abzulehnen, falls die von einem potenziellen Anleger gemachten Angaben nicht den Anforderungen gemäß FATCA, dem FATCA-Gesetz und dem zwischenstaatlichen Vertrag genügen.

Potenziellen Anteilsinhabern wird geraten, sich von einem eigenen Berater zu den möglichen Auswirkungen von FATCA auf ihre Anlage in Anteilen informieren zu lassen.

VERBRIEFUNGSVERORDNUNG

Die neue Verbriefungsverordnung (Verordnung EU 2017/2402) (die „Verbriefungsverordnung“) ist am 17. Januar 2018 in Kraft getreten und gilt seit dem 1. Januar 2019 EU-weit. Die Verbriefungsverordnung ersetzt den bestehenden sektorspezifischen Ansatz zur Regulierung der Verbriefung durch ein neues Regelwerk, das für alle europäischen Verbriefungen gilt. Die Verwaltungsgesellschaft fällt in den Anwendungsbereich der Verbriefungsverordnung.

Die Definition von „Verbriefung“ soll alle Transaktionen und Strukturen erfassen, bei denen das mit einer Risikoposition oder einem Pool von Risikopositionen verbundene Kreditrisiko in Tranchen unterteilt wird. Im Wesentlichen umfasst die Definition jede Anlage mit Tranchen oder Klassen, bei denen Zahlungen im Rahmen der Transaktion oder Struktur von der Wertentwicklung der Risikoposition oder des Pools von Risikopositionen abhängig sind und sich die Beteiligung an Verlusten zwischen den Tranchen während der Lebensdauer der Transaktion oder Struktur unterscheidet.

Institutionelle Anleger wie die Verwaltungsgesellschaft des Fonds müssen sicherstellen, dass der Originator, Sponsor oder ursprüngliche Kreditgeber einer Verbriefung im Sinne der Verbriefungsverordnung einen materiellen Nettoanteil von mindestens 5 % an der Verbriefung zurückbehält. Diese Regeln bedeuten, dass die Verwaltungsgesellschaft bzw. der (Sub-)Anlageverwalter des jeweiligen Teilfonds Due-Diligence-Prüfungen durchführen muss, bevor er eine Anlage in einer Verbriefungsposition tätigt, und während des Bestehens der Anlage in einer Verbriefung fortlaufend Due-Diligence-Prüfungen durchführen muss. Die OGAW-Richtlinie wurde geändert, um eine neue Bestimmung aufzunehmen, die besagt, dass OGAW-Verwaltungsgesellschaften mit einem Engagement in Verbriefungspositionen, die nicht die Auflagen der Verbriefungsverordnung erfüllen, „im besten Interesse der Anleger des entsprechenden OGAW handeln und Abhilfemaßnahmen treffen müssen“.

Die Verbriefungsverordnung gilt für Verbriefungen von Wertpapieren, die am oder nach dem 1. Januar 2019 ausgegeben werden oder die ab diesem Datum neue Verbriefungspositionen schaffen. Bereits bestehende Verbriefungen müssen weiterhin die Vorschriften erfüllen, die unmittelbar vor dem Datum des Inkrafttretens der Verbriefungsverordnung galten, es sei denn, es werden neue Wertpapiere ausgegeben oder neue Positionen geschaffen.

LIBOR-RISIKO

Viele Finanzinstrumente verwendeten einen variablen Zinssatz auf Basis des LIBOR, dem Angebotssatz für kurzfristige Eurodollar-Einlagen zwischen großen internationalen Banken. Nach Marktaktivitäten ließ die britische Financial Conduct Authority den LIBOR jedoch auslaufen und beendete die Veröffentlichung der LIBOR-Einstellungen zum 1. Januar 2022, wobei bis Ende 2023 ausstehende Änderungen erwartet werden. Während die Branche auf Ersatzsätze umgestiegen ist, besteht weiterhin Ungewissheit hinsichtlich des Ausstiegsprozesses, der zu einer Zunahme der Volatilität oder Illiquidität an den Märkten führen könnte. Er könnte auch zu einer Wertminderung einiger LIBOR-basierter Anlagen führen und die Effektivität neuer Absicherungsgeschäfte, die gegen bestehende LIBOR-basierte Instrumente platziert werden, verringern, da diese Anlagen und Instrumente an die Ersatzsätze angepasst werden.

Jeder Teilfonds kann zusätzliche spezifische Risikofaktoren aufweisen, die im Anhang I „Ausgegebene Teilfonds“ ausführlicher beschrieben werden.

COVID-19 UND KRISEN IM BEREICH DER ÖFFENTLICHEN GESUNDHEIT

Der weitreichende Ausbruch einer infektiösen Atemwegserkrankung, COVID-19, Anfang 2020 löste eine anhaltende weltweite Pandemie aus, die Reisebeschränkungen, Störungen im Gesundheitswesen, längere Quarantänephasen, Stornierungen, Unterbrechungen der Lieferkette, geringere Verbrauchernachfrage, Entlassungen, Rating-Herabstufungen, Zahlungsausfälle und anderen erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen zur Folge hatte. An bestimmten Märkten kam es zu vorübergehenden Schließungen, extremer Volatilität, schweren Verlusten, reduzierter Liquidität und erhöhten Handelskosten.

COVID-19 hat daher allgemein zu Marktturbulenzen und erhöhter Marktvolatilität geführt, was sich auf die Preise aller Anlageklassen ausgewirkt hat. Die Auswirkungen von COVID-19 auf die globalen Märkte könnten die Performance des Fonds erheblich beeinträchtigen, unter anderem insofern, als der Fonds Anlagen in bestimmten Unternehmen oder Branchen tätigt, die unter durch COVID-19 verursachten oder verschärften Rückgängen oder Hindernissen leiden. Das volle Ausmaß, die Dauer und die Folgen der COVID-19-Pandemie sind ungewiss, und eine daraus resultierende wirtschaftliche Abkühlung und/oder ein ungünstiges Geschäftsklima an den Märkten können sich negativ und nachhaltig auf die Geschäftstätigkeit und die finanzielle Lage der Anlageverwalter, des Fonds und der Anlagen selbst auswirken. Ähnliche Folgen könnten sich bei anderen vergleichbaren Ausbrüchen und lang anhaltenden Krisen im Bereich der öffentlichen Gesundheit ergeben.

KONZENTRATION AUF EINEN BESTIMMTEN ANLAGESTIL

Die Konzentration auf einen bestimmten Anlagestil kann die Wertentwicklung eines Teilfonds gegenüber seiner Vergleichsbenchmark positiv oder negativ beeinflussen. Kein Anlagestil schneidet unter allen Marktbedingungen gut ab. Wenn ein Stil an Beliebtheit gewinnt, kann ein anderer in Ungnade fallen. Solche Bedingungen können für kurze oder lange Zeiträume bestehen bleiben.

KONZENTRATION AUF EINEN WACHSTUMSORIENTIERTEN ANLAGESTIL

Ein Teilfonds ist im Vergleich zu seiner Benchmark wachstumsorientiert, wenn der überwiegende Teil des Teilfonds in Unternehmen mit überdurchschnittlichen Wachstumsraten oder gutem Wachstumspotenzial (basierend auf Indikatoren wie Gewinn- und Umsatzwachstum) gegenüber seiner Vergleichsbenchmark investiert. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass diese Unternehmen auch in Zukunft diese Merkmale aufweisen werden. Der Anlagestil eines Teilfonds kann sich im Laufe der Zeit auch ändern.

R. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

- (1) Das Kapital des Fonds entspricht jederzeit seinem Gesamtnettvermögenswert. Das gemäß luxemburgischem Recht erforderliche Mindestkapital entspricht 1.250.000 Euro.
- (2) Der Fonds wird auf unbefristete Zeit errichtet; die Liquidation des Fonds wird in der Regel auf einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilhaber beschlossen. Sinkt das Kapital des Fonds unter zwei Drittel des gesetzlich festgelegten Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat auf einer Hauptversammlung, für die kein Quorum vorgeschrieben ist und auf der Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit der auf der Versammlung vertretenen Anteile gefällt werden, die Liquidation des Fonds unterbreiten. Sinkt das Kapital des Fonds unter ein Viertel des Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat auf einer Hauptversammlung, für die kein Quorum vorgeschrieben ist, die Liquidation des Fonds unterbreiten; die Liquidation kann von den Anteilhabern, die ein Viertel der auf der Versammlung vertretenen Anteile halten, beschlossen werden.
- (3) Im Falle der Liquidation des Fonds ist die Liquidation von einem oder mehreren Liquidatoren abzuwickeln, die auf der Versammlung der Anteilhaber ernannt werden, auf der die Liquidation beschlossen wird, die auch deren Befugnisse und Entschädigung festlegt.

Die Nettoerlöse aus der Liquidation, die jedem Teilfonds oder jeder Klasse entsprechen, werden von den Liquidatoren an die Inhaber von Anteilen jedes Teilfonds oder jeder Klasse anteilig entsprechend ihres Besitzes von Anteilen dieses Teilfonds oder dieser Klasse entweder in bar oder, nach vorheriger Zustimmung der Anteilhaber, in Form von Sachbeiträgen ausgeschüttet. Alle Gelder, auf die Anteilhaber nach der Liquidation des Fonds Anspruch haben und die nicht vor dem Abschluss des Liquidationsverfahrens von diesen Berechtigten beansprucht werden, werden gemäß luxemburger Recht bei der Caisse de Consignation im Großherzogtum Luxemburg zugunsten dieser berechtigten Personen hinterlegt. Die so hinterlegten Beträge verfallen nach luxemburgischem Recht.

Wenn nach Abschluss der Liquidation eines Teilfonds vom Fonds unerwartete Zahlungen empfangen werden, die sich auf den betreffenden Teilfonds beziehen, und der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass es in Anbetracht der betreffenden Beträge oder der seit dem Abschluss der Liquidation verstrichenen Zeit nicht angemessen oder betrieblich gerechtfertigt ist, diese an die früheren Anteilhaber auszukehren, werden diese Beträge vom Fonds einbehalten.

- (4) Es wird eine Bestätigung über die Beteiligung ausgestellt. Die Beteiligung wird mittels einer auf den Namen lautenden Bucheintragung protokolliert.
- (5) Der Fonds kommt für alle seine Kosten auf. Hierzu gehören Honorare und Spesen der Verwaltungsratsmitglieder, Anlageverwalter, Buchführer, der Depotbank/Verwahrstelle, des Registerführers, der Transfer-, Domizil-, Zahl- oder Verwaltungsstellen, der Zeichnungs- und Rücknahmestellen und der ständigen Vertreter am Ort der Registrierung,

aller übrigen vom Fonds hinzugezogenen Vertreter, alle Rechts- und Prüfungshonorare, die Kosten für die Werbung, den Druck, die Rechenschaftsberichte und Veröffentlichungen, einschließlich der Kosten für die Werbung oder die Vorbereitung und den Druck von Prospekten, von Basisinformationsblättern, von Erklärungen, Registrierungsangaben oder Jahres- oder Halbjahresberichten, die Kosten der Börsennotierung und die Kosten der Einholung und Aufrechterhaltung von Registrierungen bei und Genehmigungen von Regierungs- oder anderen zuständigen Stellen (was auch Gebühren im Zusammenhang mit einer Akkreditierung als „verantwortlich“ oder „nachhaltig“ und mit Zertifizierungen beinhalten kann, die für den Vertrieb verschiedener Teilfonds in unterschiedlichen Rechtsordnungen erforderlich sind), alle Steuern oder öffentlichen Abgaben und alle übrigen Betriebskosten, einschließlich der Kauf- und Verkaufskosten von Anlagen, Zinsen, Bank- und Maklergebühren, Postgebühren, Telefon- und Telexgebühren. Der Fonds kann Verwaltungskosten und andere regelmäßig oder wiederholt anfallende Aufwendungen für ein Jahr oder andere Zeiträume im Voraus schätzungsweise bestimmen und sie während solcher Perioden zu gleichen Teilen auflaufen lassen.

- (6) Der in Verbindung mit der Errichtung neuer Teilfonds entstehende Aufwand wird grundsätzlich von dem betreffenden Teilfonds getragen und über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum abgeschrieben, an dem er entstanden ist, wie nach Luxemburger Recht zulässig.
- (7) Der Fonds ist in keine Prozesse verwickelt und der Verwaltungsrat hat keine Kenntnis von tatsächlichen oder angedrohten Forderungen gegen den Fonds.
- (8) Es wurden keine Anteile oder Anleihen des Fonds ausgegeben, die nicht ganz oder teilweise in bar bezahlt wurden, noch ist eine solche Ausgabe geplant. Es bestehen weder Optionen auf die Anteile des Fonds noch sind bedingte oder unbedingte Optionen auf sie vereinbart worden. Wenn in diesem Dokument nichts anderes festgehalten wird, werden im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen oder Anleihen des Fonds weder Provisionen gewährt noch sind solche geplant.
- (9) Das Hauptziel des Fonds ist es, Geschäfte als allgemeine Kapitalanlagegesellschaft zu betreiben.
- (10) Der Fonds verfügt über keine geschäftliche Niederlassung in Großbritannien und hat keine Tochtergesellschaften.
- (11) Die folgenden Verträge wurden außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit geschlossen und sind oder können von wesentlicher Natur sein:
 - (a) der Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Fonds;
 - (b) der Anlageverwaltungsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds und Columbia Threadneedle Management Limited Anlageverwalter(sowie etwaige Vereinbarungen über eine Unterbeauftragung);
 - (c) der Hauptvertriebsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds und Columbia Threadneedle Management Limited;
 - (d) der Verwahrstellenvertrag zwischen dem Fonds und State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg; und
 - (e) der Verwaltungsstellen-, Domizil-, Gesellschafts- und Zahlstellen-, Register- und Transferstellenvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds und State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg.

AnlageverwalterAnlageverwalterAlle diese Verträge können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien abgeändert werden, wobei die Entscheidung dazu auf Seiten des Fonds vom Verwaltungsrat gefällt wird.

- (12) Kopien der nachstehend aufgeführten Dokumente können während der üblichen Geschäftszeiten an Wochentagen (Samstag und öffentliche Feiertage ausgenommen) am eingetragenen Gesellschaftssitz des Fonds, 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, und in den Geschäftsräumen von Columbia Threadneedle Management Limited, Cannon Place, 78 Cannon Street, London EC4N 6AG, Großbritannien, kostenlos eingesehen werden:
 - (a) die Koordinierte Satzung des Fonds;
 - (b) die vorstehend erwähnten rechtserheblichen Verträge;
 - (c) der aktuelle Prospekt des Fonds;
 - (d) die aktuellen Basisinformationsblätter für die jeweilige Klasse;
 - (e) der letzte Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds;
 - (f) Exemplare von Mitteilungen an die Anteilhaber; und
 - (g) das Risikomanagementverfahren des Fonds.

- (13) Anleger haben Kenntnis davon, dass das Basisinformationsblatt für jede Klasse auf www.columbiathreadneedle.com zur Verfügung steht. Vor der Zeichnung von Anteilen einer Klasse und soweit gemäß lokalen Gesetzen und Bestimmungen erforderlich, sollte jeder Anleger das Basisinformationsblatt für die jeweilige Klasse erhalten. Das Basisinformationsblatt enthält unter anderem Informationen zur Wertentwicklung in der Vergangenheit, zum synthetischen Risiko sowie zum Ertragsindikator und den Gebühren. Anleger können das Basisinformationsblatt entweder von der oben angegebenen Webseite herunterladen oder dieses in Papierform bzw. auf einem anderen dauerhaften Datenträger nach Absprache mit Columbia Threadneedle Management Limited oder Finanzmittler anfordern.
- (14) Die Hauptversammlung der Anteilsinhaber kann ohne die Quorumserfordernisse und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen mittels der Annullierung der Anteile eines solchen Teilfonds oder einer solchen Klasse die Herabsetzung des Kapitals des Fonds beschließen und den Inhabern der annullierten Anteile eines solchen Teilfonds oder einer solchen Klasse den vollen Nettoinventarwert der Anteile eines solchen Teilfonds oder einer solchen Klasse zum Datum der Annullierung ausbezahlen.

Unbeschadet in diesem Prospekt enthaltener gegenteiliger Bestimmungen muss jede Zusammenlegung eines Teilfonds mit einem anderen Teilfonds des Fonds oder mit einem anderen OGAW (gleichgültig, ob luxemburgischen Gesetzen unterworfen oder nicht) vom Verwaltungsrat beschlossen werden, sofern der Verwaltungsrat nicht beschließt, den Beschluss für die Zusammenlegung der Hauptversammlung der Anteilsinhaber des betroffenen Teilfonds vorzulegen. In letzterem Fall ist kein Quorum für diese Hauptversammlung erforderlich, und der Beschluss für die Zusammenlegung erfolgt durch eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wenn der Fonds durch die Zusammenlegung eines Teilfonds nicht weiter besteht, muss die Zusammenlegung ungeachtet des Vorstehenden von einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber ohne Quorumserfordernisse und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Zusätzlich zu Vorstehendem kann der Verwaltungsrat die Liquidation eines Teilfonds oder einer Klasse beschließen, falls der Verwaltungsrat zu einem Zeitpunkt gestützt auf annehmbare Gründe zur Ansicht gelangt, dass:

- (i) die Weiterführung eines Teilfonds oder einer Klasse gegen die Wertpapier- oder Investment- oder ähnlichen Gesetze oder Vorschriften einer Regierungs- oder Regulierungsbehörde in Luxemburg oder in einem anderen Land verstoßen würde, in dem der Fonds gegründet wurde oder von dem aus er verwaltet wird oder in dem die Anteile vermarktet werden; oder
 - (ii) der Weiterbestand eines Teilfonds oder einer Klasse Steuerverpflichtungen oder andere monetäre Nachteile für den Fonds zur Folge hätte, denen er sonst nicht unterstehen würde oder die er sonst nicht erlitten hätte; oder
 - (iii) die Weiterführung eines Teilfonds oder einer Klasse den Verkauf der Anteile in einem der vorgenannten Länder verhindern oder einschränken würde; oder
 - (iv) eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation im Zusammenhang mit einem Teilfonds oder einer Klasse dies rechtfertigt; oder
 - (v) der Gesamtnettoinventarwert eines Teilfonds oder einer Klasse unter 1.000.000 Euro (oder dessen Gegenwert) absinkt.
- (15) Gemäß den dem Verwaltungsrat erteilten Befugnissen zur Auferlegung von Beschränkungen zur Gewährleistung, dass Fondsanteile nicht von bestimmten, in Abschnitt H „US-Wertpapiergesetz“ erwähnten Personen oder von nicht-institutionellen Investoren, wenn ein Teilfonds oder eine Anteilsklasse gemäß Artikel 174 des Gesetzes institutionellen Investoren vorbehalten ist, erworben oder gehalten werden, kann der Fonds in Fällen, in denen er der Ansicht ist, dass eine nicht berechnete Person Fondsanteile hält, alle von einer solchen Person gehaltenen Anteile zwangsweise zurücknehmen, indem er dieser Person in Übereinstimmung mit der Satzung eine dahingehende Mitteilung zukommen lässt.

Der Verwaltungsrat kann die Rücknahme aller Anteile des entsprechenden Teilfonds oder der entsprechenden Klasse verlangen und vornehmen, falls der Nettoinventarwert aller Anteile jenes Teilfonds oder jener Klasse unter 1.000.000 Euro (oder dessen Gegenwert) liegt. In einem solchen Fall werden die Inhaber von Anteilen dieser Klasse unter Einhaltung einer angemessenen Frist mittels einer schriftlichen Mitteilung an ihre eingetragene Anschrift von der Entscheidung des Verwaltungsrats informiert.

- (16) (i) Keine Verträge oder Transaktionen zwischen dem Fonds und einer anderen Körperschaft oder Firma werden durch die Tatsache berührt oder ungültig gemacht, dass ein oder mehrere Direktoren oder leitende Angestellte des Fonds an einer solchen anderen Körperschaft oder Firma beteiligt sind oder ein Direktor, Partner, leitender Angestellter oder Mitarbeiter einer solchen Körperschaft oder Firma sind. Ein Verwaltungsratsmitglied oder leitender Angestellter des Fonds, der als Verwaltungsratsmitglied, leitender Angestellter oder Mitarbeiter einer Körperschaft oder Firma tätig ist, mit denen der Fonds vertragliche oder sonstige geschäftliche Beziehungen eingeht, ist aufgrund einer solchen Tätigkeit nicht daran gehindert, bei Angelegenheiten im Zusammenhang mit solchen Verträgen oder anderen Geschäftsbeziehungen mitzureden oder abzustimmen oder tätig zu werden.

- (ii) Falls ein Verwaltungsratsmitglied oder leitender Angestellter des Fonds ein persönliches Interesse an einer Transaktion des Fonds hat, hat dieses Verwaltungsratsmitglied oder dieser leitende Angestellte den Verwaltungsrat über dieses persönliche Interesse zu informieren und darf bei dieser Transaktion nicht mitreden oder abstimmen und das Interesse des Verwaltungsratsmitglieds oder leitenden Angestellten an ihr sind auf der nächsten Hauptversammlung der Anteilhaber bekannt zu geben.
 - (iii) Der im vorstehenden Abschnitt (ii) verwendete Ausdruck „persönliches Interesse“ umfasst keine Beteiligung oder kein Interesse an Angelegenheiten, Positionen oder Transaktionen, an der Columbia Threadneedle Management Limited oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder die vom Verwaltungsrat nach freiem Ermessen bestimmten anderen Körperschaften oder Firmen beteiligt sind.
 - (iv) Der Fonds kann Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte und deren Erben, Nachlass- und Erbschaftsverwalter für alle von ihnen im Zusammenhang mit einer Klage, einem Prozess oder einem Verfahren erlittenen angemessenen Kosten entschädigen, in die sie aufgrund ihrer gegenwärtigen oder ehemaligen Funktion als Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte des Fonds oder einer anderen Körperschaft im Auftrag des Fonds verwickelt sind, deren Anteilhaber oder Gläubiger der Fonds ist, und von denen sie nicht entschädigt werden, hiervon ausgenommen sind Sachen, in denen sie bei einer solchen Klage, einem solchen Prozess oder Verfahren im Endurteil wegen grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung der Amtspflicht verurteilt werden. Im Falle eines Vergleichs wird eine Entschädigung nur im Zusammenhang mit solchen Angelegenheiten geleistet, die in den Rahmen des Vergleichs fallen, bei denen der Fonds vom Rechtsberater dahingehend informiert wird, dass sich die entschädigungsberechtigte Person keine Verletzung der Amtspflicht hat zuschulden kommen lassen. Das vorerwähnte Recht auf Entschädigung schließt andere Rechte nicht aus, die einer solchen Person zustehen.
- (17) Der aktuelle Kurs jeden Teilfonds oder jeder Klasse ist am Gesellschaftssitz des Fonds und von der Geschäftsstelle von Columbia Threadneedle Management Limited, Cannon Place, 78 Cannon Street, London EC4N 6AG, Großbritannien, erhältlich.
- (18) Der Handel an der Luxemburger Börse oder über das Euro-MTF unterliegt den Vorschriften und Richtlinien der Luxemburger Börse und ist von der Leistung der üblichen Broker-Gebühren abhängig. Mit Anteilsbruchteilen kann an der Luxemburger Börse oder über das Euro-MTF kein Handel getrieben werden.
- (19) Columbia Threadneedle Management Limited ist davon überzeugt, dass Anleger sich in zunehmendem Maße für ökologische, gesellschaftliche und führungsbezogene Themen (ESG) interessieren, und dass diese sich wesentlich auf die Unternehmen, in die wir investieren, auswirken können. Dementsprechend hat der Fonds Columbia Threadneedle Management Limited damit beauftragt, mit den von den Teilfonds gehaltenen Unternehmen zusammenzuarbeiten, um die ESG-Performance zu verbessern und den Wert der Anlagen zu schützen.

Der Responsible Engagement Overlay-Service, der unter der Marke **reo**® angeboten wird, zielt darauf ab, Unternehmen zu einem verantwortungsvolleren Verhalten in Bezug auf Unternehmensführung, soziale und ökologische Praktiken anzuhalten, und zwar in einer Weise, die mit den Werten der Aktionäre vereinbar ist.

Das Ziel von **reo**® besteht darin, die Beteiligungsunternehmen zu einer Verbesserung ihrer Geschäftsleistung durch die Einführung besserer Verfahren in den Bereichen Unternehmensführung, Soziales und Umwelt anzuhalten. **reo**® ist nicht dazu gedacht, Stellung zur Angemessenheit dessen zu nehmen, was ein Beteiligungsunternehmen tut oder nicht tut, und führt nicht dazu, dass ein erheblicher Einfluss auf die Geschäftsführung dieser Unternehmen ausgeübt wird.

Bei **reo**® geht es darum, die Fähigkeit von Columbia Threadneedle Management Limited als Verwalter der Aktien- und Anleihenportfolios des Fonds zu nutzen, um die Beteiligungsunternehmen über einen konstruktiven Dialog zu einem verantwortungsvolleren Verhalten in Bezug auf Unternehmensführung, soziale und ökologische Praktiken anzuhalten. Nach Ansicht von Columbia Threadneedle Management Limited kann **reo**® zum Geschäftserfolg und damit zum Wert der Aktien der Beteiligungsunternehmen beitragen, was letztlich den Wert der Anlagen des Fonds erhöht.

Weitere Informationen zu **reo**® und den Unternehmen, zu denen der Kontakt anhand des **reo**® Service aufrecht erhalten wird, finden Sie unter www.columbiathreadneedle.com.

Der Anlageverwalter übt die mit den Aktienanlagen des Fonds verbundenen Stimmrechte basierend auf seinen operativen Leitlinien zur Unternehmensführung aus, die auf Antrag von Columbia Threadneedle Management Limited erhältlich sind.

- (20) Der Fonds weist Anleger darauf hin, dass diese ihre Rechte nur direkt gegenüber dem Fonds geltend machen können, insbesondere das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilhaber, falls ein Anleger selbst und in seinem eigenen Namen im Anteilhaberregister des Fonds eingetragen ist. Wenn ein Anleger über einen Intermediär in den Fonds investiert, der zwar im Auftrag des Anlegers, jedoch in seinem eigenen Namen, in den Fonds investiert, ist es dem Anleger eventuell nicht immer möglich, bestimmte Rechte als Anteilhaber direkt gegenüber dem Fonds auszuüben. Es wird den Anlegern empfohlen, sich hinsichtlich ihrer Rechte beraten zu lassen.

- (21) Relevante Mitteilungen oder andere Informationen für die Anteilsinhaber bezüglich ihrer Anlage in dem Fonds (einschließlich Änderungen an diesem Prospekt) können auf der Website www.columbiathreadneedle.com veröffentlicht werden. Darüber hinaus, und wenn dies durch luxemburgisches Recht oder die CSSF vorgeschrieben ist, werden die Anteilsinhaber weiterhin schriftlich oder auf sonstige gemäß luxemburgischem Recht vorgeschriebene Weise informiert.“ Insbesondere sollten die Anteilsinhaber Abschnitt E „Struktur - Versammlungen und Rechenschaftsberichte“ beachten.

S. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Das Fondsvermögen wird so angelegt, dass der Fonds die Voraussetzungen für einen Teil-I-Fonds gemäß dem Gesetz erfüllt. Dementsprechend hält der Fonds die Europäische Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 ein, wie unter B. „Aufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen“ angegeben.

Der Verwaltungsrat hat aufgrund des Prinzips der Risikosteuerung die Vollmacht, die Anlagepolitik für die Anlagen des Fonds im Hinblick auf jeden Teilfonds festzulegen, mit folgenden Einschränkungen:

- I. (1) Der Fonds darf für jeden Teilfonds in Folgendes investieren:
- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden; dabei handelt es sich um einen Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 betreffend Märkten für Finanzinstrumente. Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an jeden anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Staat in Ost- und Westeuropa, Asien, Afrika, Australien Nord- und Südamerika und Ozeanien, der regelmäßig geöffnet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist (nachfolgend als „in Frage kommender Markt“ bezeichnet);
 - b) kürzlich ausgegebene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, vorausgesetzt, dass die Emissionsbedingungen vorsehen, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einem in Frage kommenden Markt zu beantragen, und eine solche Notierung innerhalb eines Jahres nach Ausgabe erfolgt;
 - c) Anteile an OGAW und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“), gleich ob diese ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben oder nicht, vorausgesetzt, dass:
 - diese anderen OGA nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der EU oder nach den Rechtsvorschriften von Ländern zugelassen sind, die sie einer Aufsicht unterstellen, die nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem EU-Recht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau für Anteilsinhaber dieser anderen OGA dem Schutzniveau für Anteilsinhaber eines OGAW nahe kommt und insbesondere, dass die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung sowie Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG entsprechen,
 - die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, gemäß seiner Satzung insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderen OGA anlegen darf,
 - d) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, vorausgesetzt, dass das Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem Land hat, das ein Mitgliedstaat der EU ist, oder falls das Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem nicht der EU angehörenden Land hat, vorausgesetzt, dass dieses Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde denjenigen nach dem EU-Recht gleichwertig sind;
 - e) derivative Finanzinstrumente einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem in Frage kommenden Markt gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Absatzes (I) (1), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäß seinem Anlageziel investieren darf,

- das Gesamtrisiko der Basiswerte darf die in den Anlagebeschränkungen III a) (i), a) (ii), (b), (c) und (d) festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten, vorausgesetzt jedoch, dass Anlagen eines Teilfonds in indexbasierten Derivaten nicht zu den in Anlagebeschränkung III angegebenen Limits hinzugerechnet werden. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung dieser Einschränkung mit berücksichtigt werden,
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zugelassen wurden, und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

und/oder

f) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem in Frage kommenden Markt gehandelt werden und unter Artikel 41 h) des Gesetzes aufgeführt sind, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, diese Instrumente werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EU-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-EU-Mitgliedstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
- von einem Organismus begeben, dessen sämtliche Wertpapiere an in Frage kommenden Märkten gehandelt werden oder
- von einem Kreditinstitut, das gemäß den im EU-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des EU-Rechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

(2) Der Fonds kann außerdem maximal 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in anderen als den oben unter (1) angegebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen.

II. Der Fonds kann zusätzliche liquide Mittel (z. B. Sichteinlagen, wie Barmittel auf einem Girokonto bei einem Kreditinstitut, die jederzeit verfügbar sind) in Höhe von bis zu 20 % seines Nettovermögens halten, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41, Absatz 1 des Gesetzes und im Einklang mit der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds oder für einen Zeitraum, der bei ungünstigen Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, zu investieren. Unter außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen kann diese Grenze vorübergehend überschritten werden, wenn dies im besten Interesse der Anteilhaber liegt.

III. a) (i) Der Fonds wird nicht mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, die von ein und demselben Emittenten begeben wurden.

(ii) Der Fonds darf nicht mehr als 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

(iii) Das Ausfallrisiko einer Gegenpartei des Teilfonds bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein unter vorstehend I.d.) angegebenes Kreditinstitut ist, und ansonsten 5 % des Nettovermögens.

b) Wenn der Fonds ferner im Namen eines Teilfonds Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines Emittenten hält, die einzeln 5 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds übersteigen, darf die Gesamtheit dieser Anlagen nicht mehr als 40 % des gesamten Nettovermögens dieses Teilfonds ausmachen.

Diese Grenze gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivattransaktionen mit Finanzinstituten, die einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der in Absatz a) festgelegten Einzelhöchstgrenzen darf der Fonds für jeden Teilfonds nicht miteinander kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20 % seines Nettovermögens in einem einzigen Emittenten führen würde:

- Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten dieses Emittenten,
 - Einlagen bei dieser Einrichtung oder
 - Engagements in Zusammenhang mit OTC-Derivattransaktionen mit dieser Einrichtung.
- c) Das oben in Unterabsatz a) (i) festgelegte Limit von 10 % kann bis auf höchstens 35 % angehoben werden, falls es sich um Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen lokalen Behörden oder einem anderen in Frage kommenden Staat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- d) Das vorstehend in Unterabsatz a) (i) festgelegte Limit von 10 % kann bei gedeckten Schuldverschreibungen gemäß Artikel 3, Punkt 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU sowie bei gewissen Anleihen, falls diese vor dem 8. Juli 2022 von Kreditinstituten mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat der EU begeben wurden, welche laut Gesetz einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen unterliegen, bis auf höchstens 25 % angehoben werden. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen vor dem 8. Juli 2022 gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die im Konkursfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

Investiert ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in derartige in diesem Unterabsatz genannte Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten, darf der Gesamtwert dieser Investitionen 80 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

- e) Die in Absatz (c) und (d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Berechnung der in Absatz (b) festgelegten Beschränkung auf 40 % unberücksichtigt.

Die in den Unterabsätzen a), b), c) und d) genannten Grenzen können nicht zusammengefasst werden; dementsprechend dürfen Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, Einlagen oder derivativen Instrumenten ein und desselben Emittenten in keinem Fall mehr als insgesamt 35 % des Nettovermögens eines Teilfonds ausmachen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Absatz III vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Der Fonds kann in kumulativer Weise bis zu 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten innerhalb derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) **Unbeschadet der obenstehenden Bestimmungen ist der Fonds ermächtigt, bis zu 100 % des Nettovermögens jedes Teilfonds nach dem Prinzip der Risikostreuung in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der EU, seinen lokalen Behörden oder Agenturen oder einem anderen Staat, der von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde akzeptiert wird (zum Datum dieses Prospekts sind dies OECD-Mitgliedsstaaten, Singapur und die Mitglieder der G20), oder internationalen Organismen öffentlichen-rechtlichen Charakters, denen ein Mitgliedstaat der EU oder mehrere als Mitglieder angehören, begeben oder garantiert sind, vorausgesetzt der Teilfonds besitzt Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen, und die Wertpapiere aus einer einzigen Emission dürfen nicht mehr als 30 % des gesamten Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.**

- IV. a) Unbeschadet der in Absatz V. genannten Anlagegrenzen werden die in Absatz III. vorgesehenen Limite für Anlagen in Aktien und/oder Anleihen ein und desselben Emittenten auf maximal 20 % angehoben, wenn die Anlagen mit dem Ziel erfolgen, einen bestimmten Aktien- oder Rentenindex nachzubilden, der ausreichend diversifiziert ist, eine angemessene Referenz des Marktes darstellt, auf den er sich bezieht, in angemessener Weise veröffentlicht und in den Anlagegrundsätzen des betreffenden Teilfonds angegeben ist.

- b) Die in Absatz a) angegebene Grenze wird auf höchstens 35 % angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere an geregelten Märkten, an denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Höchstgrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- V. a) Der Fonds darf keine Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihm ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

- b) Ein Portfoliofonds darf höchstens:
- 10 % der stimmrechtslosen Aktien eines Emittenten erwerben,
 - 10 % der Schuldverschreibungen eines Emittenten erwerben,
 - 25 % der Anteile eines OGAW oder eines anderen OGA gemäß Artikel 2 (2) des Gesetzes erwerben;
 - 10 % der Geldmarktinstrumente eines Emittenten erwerben.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lassen.

- c) Die Bestimmungen in Absatz V. gelten nicht für Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von einem Drittstaat (nachfolgend: „in Frage kommender Staat“) begeben oder garantiert werden oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben werden.

Auf die Bestimmungen des vorliegenden Absatzes V. wird ebenfalls verzichtet im Hinblick auf vom Fonds gehaltene Anteile am Kapital einer Gesellschaft, der in einem nicht der EU angehörenden Land eingetragen ist und ihre Vermögenswerte hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in diesem Land anlegt, wenn gemäß den Gesetzen dieses Landes eine solche Beteiligung die einzige Möglichkeit für den Fonds darstellt, in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes anzulegen, unter der Bedingung jedoch, dass diese Gesellschaft aus dem nicht der EU angehörenden Land sich in ihrer Anlagepolitik an die in Absatz III., V. und VI. a), b), c) und d) festgelegten Anlagegrenzen hält.

- VI. a) Sofern in der Anlagepolitik eines Teilfonds nichts anderes festgelegt ist, darf der Fonds nicht mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Anteilen oder Aktien der vorstehend in Absatz I) (1) (c) genannten OGAW und/oder OGA anlegen.
- b) Wenn ein Teilfonds befugt ist, mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteilen oder Aktien von OGAW und/oder anderen OGA anzulegen, muss der betreffende Teilfonds außer den nachfolgend unter c), d) und e) genannten Beschränkungen die folgenden Anlagebeschränkungen einhalten:
- Die Anlagen in anderen OGA dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen;
 - Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Aktien oder Anteilen ein und desselben OGAW oder anderen OGA anlegen. Soweit ein OGAW oder anderer OGA aus mehreren Teilfonds besteht und vorausgesetzt, dass bei den verschiedenen Teilfonds der Grundsatz der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten gewährleistet ist, ist bezüglich der Anwendung dieses 20-Prozent-Limits jeder Teilfonds als separate Einheit zu betrachten.
- c) Die Basiswerte, die von den OGAW oder den anderen OGA, in welchen der Fonds anlegt, gehalten werden, müssen im Hinblick auf die oben unter III. genannten Anlagebeschränkungen nicht berücksichtigt werden.
- d) Wenn der Fonds in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investiert, die mit dem Fonds durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle verbunden sind, dürfen dem Fonds aufgrund seiner Anlage in den Anteilen solcher anderen OGAW und/oder OGA weder Ausgabeaufschläge noch Rücknahmeabschläge berechnet werden.

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Anlageverwalter dürfen einen Nachlass jeglicher Gebühren oder Abgaben erhalten, die von anderen OGAW und/oder OGA, in die der Fonds investiert hat, (oder deren Verwaltungsgesellschaften) erhoben werden.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter des Fonds für den Fonds Anteile oder Aktien von anderen Wertpapierfonds oder anderen Investmentfonds erwirbt, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter des Fonds selbst oder einer Gesellschaft, die mit dieser bzw. diesem über eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder über eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 % des Kapitals oder der Stimmen verbunden (ein „verbundener Fonds“) ist, darf dem Fonds im Hinblick auf diese Beteiligungen keine Verwaltungsgebühr oder nur eine verminderte Gesamtverwaltungsgebühr von 0,25 % berechnet werden. Ferner dürfen die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter des Fonds dem Fonds keine Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge berechnen, die sonst einem solchen verbundenen Fonds entstehen würden.

Legt die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter des Fonds in Einklang mit dem vorangegangenen Abschnitt in Anteilen eines verbundenen Fonds an, für den eine niedrigere (Gesamt-) Verwaltungsvergütung als oben beschrieben erhoben wird, kann die Verwaltungsgesellschaft des Fonds – statt die oben genannte verminderte Gesamtverwaltungsvergütung auf in diesen Zielfonds investierte Vermögenswerte zu erheben – die Differenz zwischen der Gesamtverwaltungsvergütung des investierenden Fonds und der (Gesamt-) Verwaltungsvergütung des verbundenen Fonds erheben.

Wenn ein Teilfonds einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte in andere OGAW und/oder andere OGA investiert, beträgt die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren, die sowohl dem Teilfonds selbst als auch dem OGAW und/oder anderen OGA, in denen der Teilfonds anzulegen plant, in Rechnung gestellt werden können, nicht mehr als 2,5 %. Der Fonds wird in seinem Jahresbericht die Gesamtverwaltungsvergütungen angeben, die sowohl dem betreffenden Teilfonds als auch den OGAW oder OGA, in die dieser Teilfonds während des betreffenden Zeitraums investiert hat, berechnet wurden.

- e) Der Fonds darf nicht mehr als 25 % der Anteile ein und desselben OGAW oder anderen OGA erwerben. Diese Grenze kann zum Zeitpunkt des Kaufs unberücksichtigt bleiben, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der ausgegebenen Anteile nicht berechnet werden kann. Bei OGAW oder sonstigen OGA mit mehreren Teilfonds gilt diese Einschränkung im Hinblick auf die Gesamtheit der von den OGAW oder sonstigen OGA ausgegebenen Anteile, alle Teilfonds zusammengenommen.

- VII. a) Der Fonds darf im Namen eines Teilfonds keine Beträge auf Kredit aufnehmen, die 10 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds überschreiten; alle diese Kredite dürfen nur bei einer Bank und nur auf vorübergehender Basis aufgenommen werden, vorausgesetzt, dass es dem Fonds gestattet ist, Devisen mittels eines Parallelkredites zu erwerben;
- b) Der Fonds darf keine Kredite gewähren oder Bürgschaften für Dritte übernehmen.
Ungeachtet dieser Einschränkung kann der Fonds Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere in I. (1) c), e) und f) angegebene Finanzinstrumente erwerben, die nicht voll eingezahlt sind.
- c) Der Fonds darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten tätigen.
- d) Der Fonds darf Immobilien oder bewegliches Sachvermögen nur erwerben, insoweit dies für die unmittelbare Durchführung seiner Geschäfte unbedingt erforderlich ist.
- e) Der Fonds darf weder Edelmetalle noch sie verkörpernde Zertifikate erwerben.
- VIII. a) Der Fonds braucht die in diesem Absatz vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht einzuhalten. Neu aufgelegte Teilfonds können während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Auflegung von Absatz III., IV. und VI. a), b) und c) abweichen, sofern die Einhaltung des Prinzips der Risikostreuung gewahrt bleibt.
- b) Wenn die unter Absatz a) genannten Grenzen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen, oder durch die Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, muss er es bei seinen Verkaufstransaktionen als vorrangiges Ziel ansehen, diese Situation zu beheben, und dabei die Interessen seiner Anteilsinhaber gebührend berücksichtigen.
- c) Soweit ein Emittent ein Rechtssubjekt mit mehreren Teilfonds ist, wobei die Vermögenswerte eines Teilfonds ausschließlich den Anlegern dieses Teilfonds und denjenigen Gläubigern vorbehalten sind, deren Anspruch in Verbindung mit der Auflegung, dem Betrieb oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds als gesonderter Emittent im Sinne der Anwendung der Regeln zur Risikostreuung zu betrachten, die in den Absätzen III., IV. und VI. beschrieben werden.
- IX. Unter den Voraussetzungen und in den gesetzlich festgelegten Grenzen kann der Fonds, soweit durch die luxemburgischen Gesetze und Vorschriften zulässig, (i) Teilfonds zusammenstellen, die entweder die Voraussetzungen als Feeder-OGAW (ein „Feeder-OGAW“) oder als Master-OGAW (ein „Master-OGAW“) erfüllen, (ii) ein bestehender Teilfonds in einen Feeder-OGAW umwandeln, oder (iii) den Master-OGAW eines seiner Feeder-OGAW ändern.
- Ein Feeder-OGAW investiert mindestens 85 % seiner Vermögenswerte in die Anteile eines anderen Master-OGAW. Ein Feeder-OGAW kann bis zu 15 % seiner Vermögenswerte in einer oder mehreren der folgenden Anlageformen halten:
- ergänzende liquide Mittel in Übereinstimmung mit Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“, Punkt II.;
 - derivative Finanzinstrumente, die nur für Absicherungszwecke eingesetzt werden dürfen.
- Zum Zwecke der Einhaltung von Artikel 42 (3) des Gesetzes muss der Feeder-OGAW sein gesamtes Engagement in Finanzderivate durch die Kombination seines eigenen direkten Engagements gemäß dem zweiten Punkt berechnen, entweder durch:
- a) das tatsächliche Engagement des Master-OGAW in Finanzderivate im Verhältnis zu den Anlagen des Feeder-OGAW in den Master-OGAW; oder
- b) das potenzielle maximale Gesamtengagement des Master-OGAW in Finanzderivate, das in den Managementbestimmungen des Master-OGAW oder in der Satzung im Verhältnis zu den Anlagen des Feeder-OGAW in den Master-OGAW vorgesehen ist.
- Sofern nicht im Anhang zu einem Teilfonds anders angegeben, wird Option a) verwendet, um das Gesamtengagement eines Teilfonds zu berechnen, der sich als Feeder-OGAW qualifiziert.
- Wenn ein Master-OGAW aufgelöst wird, sollte der Feeder-OGAW ebenfalls aufgelöst werden, es sei denn, die CSSF genehmigt (i) einen neuen Master-OGAW oder (ii) eine Änderung der Anlagepolitik des Feeder-OGAW.
- Wenn ein Master-OGAW mit einem anderen OGAW zusammengeführt oder in zwei oder mehr OGAW aufgeteilt wird, sollte der Feeder-OGAW aufgelöst werden, es sei denn, die CSSF genehmigt, (i) dass der Feeder-OGAW weiterhin ein Feeder-OGAW eines Master-OGAW sein kann, der bei einer solchen Zusammenführung oder Aufteilung entsteht, (ii) dass der Feeder-OGAW ein Feeder-OGAW eines neuen Master-OGAW werden kann oder (iii) dass die Anlagepolitik des Feeder-OGAW geändert werden kann.
- X. Ein Teilfonds (der „Anlageteilfond“) kann Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds des Fonds (jedes ein „Zielteilfond“) ausgegeben werden oder ausgegeben werden sollen, vorausgesetzt:

- der Zielteifond investiert wiederum nicht in dem Anlageteifond, der in diesem Zielteifond investiert ist; und
- höchstens 10 % der Vermögenswerte des Zielteifonds, deren Erwerb in Betracht gezogen wird, können gemäß seiner Anlagepolitik in Anteile eines anderen OGAW oder anderer OGA investiert werden; und
- der Anlageteifond darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Anteile eines einzelnen Zielportfolios investieren; und
- mit den Anteilen des Zielportfolios verbundene eventuelle Stimmrechte werden unbeschadet der angemessenen Geschäftsprozesse in den Abschlüssen und regelmäßigen Berichten ausgesetzt, solange sie vom betreffenden Anlageportfolio gehalten werden; und
- solange die Anteile vom Anlageportfolio gehalten werden, wird der Wert der Wertpapiere für die Berechnung des Nettovermögens des Fonds zum Zwecke der Überprüfung der vom Gesetz geforderten Untergrenze des Nettovermögens nicht berücksichtigt.

XI. **Finanzderivate**

Der Fonds darf im Hinblick auf alle Teilfonds eine Reihe von Strategien, die den Einsatz von Finanzderivaten beinhalten, anwenden. Zu diesen Finanzderivaten gehören unter anderem Finanzterminkontrakte, Optionen (sowohl als Verkäufer als auch als Käufer), Termingeschäfte (einschließlich Devisentermingeschäfte), Swaps (einschließlich Total Return Swaps, Devisenswapgeschäfte, Rohstoffindexswaps, Zinsswaps, Credit Default Swaps und auf Wertpapierkörbe bezogene Swaps) und Differenzkontrakte. Die diesen Instrumenten zugrunde liegenden Vermögenswerte oder Indizes müssen zu jedem Zeitpunkt mit dem Gesetz konform sein und können aus einem oder mehreren der folgenden Elemente bestehen: übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, andere Investmentfonds, Finanzindizes, Zinsen und Wechselkurse sowie Währungen. Soweit in der Anlagepolitik eines Teilfonds nichts anderes vorgesehen ist, kann jeder Teilfonds die folgenden derivativen Finanzinstrumente ausschließlich zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken einsetzen. Sollte ein Teilfonds Finanzderivate auf regelmäßiger Basis verwenden, um seine Anlageziele zu verfolgen, wird die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds umfassende Detailangaben zu dem Einsatz dieser Finanzderivate enthalten.

Genauere Angaben zu den Strategietypen, die eingesetzt werden können, finden sich im Folgenden.

Der Einsatz von Derivaten und anderen Finanztechniken und -instrumenten darf nicht dazu führen, dass der Fonds von den im „Anhang I – Teilfonds des Fonds“ angegebenen Anlagezielen abweicht.

Das Engagement in Finanzderivaten wird unter Berücksichtigung des aktuellen Werts der zugrunde liegenden Wertpapiere, des Kontrahentenrisikos, der vorhersehbaren Marktbewegungen und der zur Liquidation der Positionen verfügbaren Zeit berechnet. Dies gilt auch in Bezug auf die folgenden Abschnitte:

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Absatzes XI mit berücksichtigt werden.

Wenn ein Teilfonds in einen Total Return Swap oder ein anderes Finanzderivat mit ähnlichen Eigenschaften investiert, enthält die Beschreibung des Anlageziels und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds im „Anhang I – Teilfonds des Fonds“ Angaben zu den zugrunde liegenden Vermögenswerten und Anlagestrategien, bei denen ein Engagement eingegangen wird, sowie zu den jeweiligen Kontrahenten.

Wenn ein Teilfonds in indexbezogene Finanzderivate investiert, müssen diese Anlagen nicht bis zu den oben unter III. a) bis e) aufgeführten Grenzwerten kombiniert werden. Die Neugewichtungshäufigkeit des zugrunde liegenden Index dieser derivativen Finanzinstrumente wird vom Indexanbieter festgelegt und folgt einem vorher festgelegten Zeitplan. Es entstehen keine Kosten für den Teilfonds, wenn eine Neugewichtung des Index an sich stattfindet, und es werden keine Kosten auf Indexebene berücksichtigt. Informationen über die im Rahmen eines Teilfonds verwendeten Indizes, unter anderem auch Informationen über die Indexmethodik, etwaige damit verbundene Risiken und die Neugewichtungshäufigkeit, erhalten Sie auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft.

Es können sowohl einfache als auch die im Folgenden genauer erläuterten exotischen Arten von Derivaten eingesetzt werden, sofern die zugrunde liegenden Wertpapiere zulässige Anlagen gemäß Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“ darstellen. Derivatgeschäfte können entweder über eine Börse oder einen anderen der Öffentlichkeit zugänglichen regulierten Markt oder im außerbörslichen Handel (OTC) getätigt werden. Neben Marktrisiken können Derivate außerdem dem Kontrahentenrisiko unterliegen, also dem Risiko, dass die Gegenpartei möglicherweise ihre mit dem Kontrakt verbundenen Verpflichtungen nicht erfüllen kann und dadurch einen finanziellen Verlust verursacht.

OTC-Kontrahenten

Bei OTC-Geschäften müssen der Kontrahent oder dessen Garantiegeber mindestens eines der folgenden aktuellen Kreditratings von einer durch die Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur aufweisen: bei Verpflichtungen bis zu einem Jahr, das höchste kurzfristige Rating (P1 oder gleichwertig), für Verpflichtungen über einem Jahr ein Langfrist-Rating von mindestens „Baa1“, „BBB+“ oder gleichwertig. Wenn das Rating eines Kontrahenten oder Garantiegebers unter das geforderte Mindestrating fällt, werden alle noch offenen Positionen innerhalb eines angemessenen Zeitraums glattgestellt, wobei die Interessen der Anleger gewahrt bleiben müssen.

OTC-Geschäfte werden nur mit Kontrahenten abgeschlossen, (i) die im Rahmen des Auswahlverfahrens des entsprechenden Anlageverwalters zugelassen wurden und (ii) mit denen der jeweilige Teilfonds einen ISDA-Rahmenvertrag abgeschlossen hat. Kein Kontrahent hat Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich der Zusammensetzung oder der Verwaltung des Anlageportfolios eines Teilfonds.

Vorbehaltlich der obigen Ausführungen gelten die folgenden Anlagebeschränkungen in Bezug auf derivative Finanzinstrumente nicht für Teilfonds, die einen Value-at-Risk (VaR)-Ansatz zur Berechnung ihres Gesamtengagements in derivativen Finanzinstrumenten anwenden. Mit dem VaR-Ansatz werden die Risiken täglich unter Berücksichtigung eines Konfidenzintervalls von 99 % und einer Halteperiode von 20 Handelstagen gemessen. Als VaR gilt der maximale Verlust, der mit einer Wahrscheinlichkeit von 99 % bei einer Halteperiode von einem Monat bei dem Teilfonds entstehen kann. Gemäß diesem Modell wird der Betrag in 1 % der Fälle übertroffen. Der Fonds oder sein ordnungsgemäß bestellter Vertreter muss regelmäßig Stress Tests durchführen.

Teilfonds, die ihr Gesamtengagement in derivativen Finanzinstrumenten auf der Grundlage einer Verpflichtung berechnen, müssen bei der Verwendung von Derivaten die folgenden Grenzen und Beschränkungen einhalten:

(a) Optionen auf Wertpapiere

Der Fonds kann Verkaufsoptionen auf Wertpapiere verkaufen unter der Bedingung, dass er während der Laufzeit einer solchen Option über genügend liquide Reserven zur Deckung des vollen Ausübungspreises verfügt, der bezüglich der zu kaufenden Wertpapiere bei der Ausübung der Option zu zahlen ist.

Der Fonds kann Kaufoptionen auf Wertpapiere verkaufen unter der Bedingung, dass diese Optionen durch Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds gedeckt sind. In einem solchen Fall sind die entsprechenden Vermögenswerte bis zur Ausübung der betreffenden Optionen in diesem Teilfonds zu halten, es sei denn, ihr Verkauf erscheint vor dem Hintergrund schwächer tendierender Märkte ratsam, und unter der Bedingung, dass die Liquidität des Marktes ausreicht, um eine unverzügliche Deckung der offenen Positionen zu sichern. In einem solchen Fall darf der Ausübungspreis aller nicht gedeckten Optionen insgesamt höchstens 25 % des Nettovermögens des relevanten Teilfonds betragen.

Der Fonds darf Kauf- und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere erwerben, sofern der Gesamterstehungspreis (hinsichtlich des gezahlten Aufgeldes) aller Optionen auf Wertpapiere und der nicht zur Absicherung erworbenen Optionen 15 % des Nettovermögens des relevanten Teilfonds nicht übersteigt.

(b) Futures und Optionen auf Indizes, Zinsen und andere Finanzinstrumente

Der Fonds kann Index-Futures- oder Zins-Futures-Kontrakte eingehen oder Optionen darauf kaufen oder verkaufen, einschließlich:

- (i) des Erwerbs von Verkaufsoptionen oder des Verkaufs von Kaufoptionen und des Abschlusses von Terminverkaufskontrakten, alle zum Zwecke der Absicherung, unter der Bedingung, dass der Wert der solchen Terminverkaufskontrakten zugrunde liegenden Wertpapiere zusammen mit den zugrunde liegenden Wertpapieren der Optionen auf Aktienindizes oder auf andere Finanzinstrumente, die zum gleichen Zweck gekauft und/oder verkauft werden, den Marktwert der abzusichernden Vermögenswerte nicht übersteigt; und
- (ii) des Kaufs und Verkaufs von Optionen auf Aktienindizes und andere Finanzinstrumente (einschließlich Zinsswaps mit Finanzinstituten ersten Ranges) und des Abschlusses von Terminverkaufskontrakten und/oder Terminkaufkontrakten zu anderen Zwecken als der Absicherung, unter der Bedingung, dass der Wert der solchen Termin- und Optionskontrakten zugrunde liegenden Wertpapiere zusammen mit dem Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere aller Optionen auf Wertpapiere und auf Aktienindizes oder auf andere Finanzinstrumente, die zu anderen Zwecken als der Absicherung erworben werden, das Nettovermögen des betreffenden Teilfonds nicht übersteigt.

Der Fonds darf die vorstehend in (a) und (b) erwähnten Transaktionen nur dann abwickeln, wenn diese Transaktionen Kontrakte betreffen, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, der regelmäßig geöffnet, anerkannt und öffentlich ist. Bezüglich der bei den vorstehenden Einschränkungen erwähnten Optionen kann der Fonds am Freimarkt Optionstransaktionen mit renommierten Finanzinstituten abwickeln, die an solchen Transaktionen beteiligt sind.

(c) Credit Default Swaps (CDS)

Der entsprechende Anlageverwalter kann CDS, die Kreditderivate darstellen, verwenden, um die mit dem Anleihefond oder dem Geldmarktteilfonds verbundenen Kreditrisiken zu steuern. Einerseits kann er Kreditderivate zu Absicherungszwecken einsetzen, um sein Engagement zu verringern (bzw. das Kreditrisiko auf einen Kontrahenten zu übertragen). Andererseits kann er über Transaktionen mit Credit Default Swaps ein zusätzliches Kreditengagement eingehen. Wenn der entsprechende Anlageverwalter Kreditderivate verwendet, muss der Referenzschuldner über herausragende Aktien, Schuldtitel oder Rechte verfügen, die an einer Börse oder einem der Öffentlichkeit zugänglichen regulierten Markt („regulierter Markt“) gehandelt werden.

(d) Credit-Linked Notes (CLN)

Der Fonds kann zur Steuerung des Kreditrisikos in CLN anlegen, sofern diese CLN von einer Finanzinstitution mit hohem Rating ausgegeben werden und jederzeit die Anlagebeschränkungen aus I. (1) nicht verletzen. CLNs müssen die Übertragung des Kreditrisikos eines Vermögenswerts unabhängig von den sonstigen mit ihm verbundenen Risiken ermöglichen und dürfen keine stückmäßige Lieferung oder Übertragung vorsehen. Außerdem müssen die in diesen Anlagebeschränkungen vorgesehenen Diversifizierungsgrundsätze auf Ebene des Emittenten der Notes und auf Ebene des ursprünglichen Schuldners eingehalten werden.

(e) **Devisenkurssicherungstransaktionen**

Der Fonds darf keinen Handel mit Devisenterminkontrakten und anderen oben beschriebenen derivativen Finanzinstrumenten tätigen, es sei denn, dies dient der Absicherung gegen Risiken, und unter der Bedingung, dass die in einer Währung durchgeführten Transaktionen eines Teilfonds den Wertansatz des auf diese Währung (oder auf ähnlich schwankende Währungen) lautenden Gesamtvermögens dieses Teilfonds nicht übersteigen, und dass auch der Zeitraum, in dem diese Vermögenswerte gehalten werden, nicht überschritten wird; und

zur Absicherung gegen Devisenrisiken kann der Fonds offene Positionen bei Devisen-Futures eingehen und/oder Währungsoptionen halten unter der Bedingung, dass solche Futures und Optionen an einem geregelten Markt gehandelt werden, oder er kann Devisenterminkontrakte oder Devisenswaps mit Finanzinstituten ersten Ranges abschließen.

Darüber hinaus kann der Fonds die folgenden Devisenkurssicherungstechniken anwenden:

- (i) Proxy-Hedging, d. h. eine Technik, bei der ein Teilfonds eine Absicherung der Referenzwährung des Teilfonds (oder des Vergleichsindex oder des Währungsrisikos der Vermögenswerte des Teilfonds) gegen das Risiko einer einzelnen Währung vornimmt, indem stattdessen eine andere sehr ähnliche Währung verkauft (bzw. gekauft) wird. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Währungen in der Tat ähnlichen Schwankungen unterliegen;
- (ii) Cross-Hedging, d. h. eine Absicherungstechnik, bei der ein Teilfonds eine Währung verkauft, in der er investiert hat, und mehr von einer anderen Währung kauft, in der der Teilfonds ebenfalls investiert hat, wobei die Höhe der Grundwährung unverändert bleibt. Voraussetzung ist jedoch, dass alle diese Währungen Devisen der Länder sind, die zu dem Zeitpunkt zum Vergleichsindex des Teilfonds oder zu seiner Anlagepolitik gehören, und dass die Technik als eine effiziente Methode zur Erzielung der gewünschten Währungs- und Vermögensengagements benutzt wird;
- (iii) Antizipative Absicherung, d. h. eine Technik, bei der die Entscheidung, eine Position in einer bestimmten Währung aufzunehmen, getrennt von der Entscheidung gefällt wird, einige auf diese Währung lautende Wertpapiere im Portfolio des Teilfonds zu haben. Voraussetzung ist jedoch, dass die Währung, die antizipativ auf einen späteren Kauf von zugrunde liegenden Wertpapieren des Portfolios eine Währung jener Länder ist, die zum Vergleichsindex oder zur Anlagepolitik des Teilfonds gehören.

Absicherung von Anteilklassen

Da es keine getrennte Haftung für Verbindlichkeiten zwischen den Anteilklassen gibt, kann das entfernte Risiko bestehen, dass unter bestimmten Umständen Transaktionen zur Währungsabsicherung in Bezug auf eine Anteilklasse zu Verbindlichkeiten führen, die sich auf den Nettoinventarwert der anderen Anteilklassen desselben Teilfonds auswirken können. Eine aktuelle Liste der von diesem Risiko betroffenen Anteilklassen ist auf Anforderung am eingetragenen Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

(f) **Taktische Portfoliostrukturierung**

Futures, Termingeschäfte, Optionen, Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) und Differenzkontrakte dürfen eingesetzt werden, um das kurz- bis mittelfristige Engagement eines Teilfonds in Kreditspreads, bestimmten Wertpapieren oder Märkten zu erhöhen oder zu verringern. Dies kann entweder im Vorfeld einer eher langfristigen Anlage oder einer Neubewertung der vertraglichen Bindung des Teilfonds hinsichtlich des fraglichen Vermögenswerts oder Markts erfolgen, oder auf rein vorübergehender Basis, wenn für diese Zwecke der Einsatz von Derivaten effizienter ist.

Steuerung von Beta und Zinsduration

Der entsprechende Anlageverwalter kann Futures, Terminkontrakte, Optionen, Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) und Differenzkontrakte einsetzen, um als Reaktion auf Volatilitätsschwankungen das Beta, die Zinsduration oder Spreadduration des ganzen oder eines Teils des Anlageportfolios eines Teilfonds zu steigern oder zu verringern, ohne das Marktengagement zu verändern.

Durch einen derartigen Einsatz von Derivaten kann die Sensitivität des Anlageportfolios gegenüber allgemeinen Marktbewegungen vorübergehend höher oder niedriger sein als bei vergleichbaren Teilfonds, die keine Derivate enthalten. Für den entsprechenden Anlageverwalter ist dies eine Möglichkeit, um bei einem Teilfonds vorbehaltlich der Anforderungen aus Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“ einen Hebel zu erzielen, wenn dies mit Blick auf bestimmte Märkte oder Wertpapiere nach Ansicht des entsprechenden Anlageverwalters besonders vielversprechend erscheint.

Alternativ kann der entsprechende Anlageverwalter die Hebelung eines Teilfonds reduzieren, indem er Short-Positionen eingeht. Er kann den Teilfonds dadurch vor potenziell ungünstigen Marktlagen schützen oder das Engagement bei Wertpapieren oder Märkten verringern, die seiner Analyse zufolge überbewertet sind und bei denen ein Abverkauf bevorstehen könnte, ohne dabei den Barmittelbestand erhöhen zu müssen.

Ausnutzen von Überzeugungen bezüglich Bewertungen oder voraussichtlicher Markttrends

Die Teilfonds profitieren über Wertpapierpositionen und Long-Ausrichtungen in ihren Portfolios von unabgesicherten positiven Entwicklungen von Marktpreisen und positiven Neubewertungen von Vermögenswerten. Darüber hinaus kann der entsprechende Anlageverwalter Futures, Termingeschäfte, Optionen, Swaps und Differenzkontrakte einsetzen, um den Nutzen von Long-Positionen für das Portfolio durch Hebelung zu vergrößern, oder einen Teilfonds so zu positionieren, dass er über Short-Positionen oder negative Positionierungen im Zusammenhang mit bestimmten Wertpapieren, Märkten oder Marktfaktoren von erwarteten Korrekturen bei überbewerteten Wertpapieren oder von fallenden Marktpreisen profitieren kann.

Cashmanagement und effizientes Anlegen

Als Alternative zum Kauf von Wertpapieren kann der entsprechende Anlageverwalter außerdem sich auf diese beziehende oder damit in Zusammenhang stehende Futures, Termingeschäfte, Optionen, Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) und Differenzkontrakte als Einzelanlage oder in Verbindung mit den betreffenden Wertpapieren nutzen, wenn der Einsatz von Derivaten eine entsprechende Anlage effizienter oder günstiger macht. Derartige Instrumente dürfen auch verwendet werden, um das Marktengagement aufrechtzuerhalten oder zu verringern, wenn der jeweilige Fonds Mittelzu- und -abflüsse durch Zeichnungen und Rücknahmen verzeichnet und sich der Kauf oder Verkauf von übertragbaren Wertpapieren zu diesem Zweck als weniger effizient erweist.

Marktkonzentrationen

Bestimmte Märkte im Anlageuniversum der Teilfonds können aufgrund einer Reihe unverhältnismäßig stark kapitalisierter Emittenten in diesen Märkten einen hohen Konzentrationsgrad aufweisen, weshalb es den Teilfonds schwerfallen kann, in diesen Märkten ein angemessenes Engagement durch den Kauf übertragbarer Wertpapiere aufrechtzuerhalten, ohne gegen ihre Anlagebeschränkungen zu verstoßen. In diesen Märkten kann der entsprechende Anlageverwalter Index-Futures verwenden, um das angestrebte Engagement aufzubauen.

RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN

Der Fonds wird ein Risikomanagementverfahren einsetzen, das es ihm ermöglicht, jederzeit das Risiko der Positionen in Finanzderivaten und ihren Anteil am Gesamtrisikoprofil jedes Teilfonds zu überwachen und zu messen. Der Fonds wendet gegebenenfalls ein Verfahren für die genaue und unabhängige Bewertung aller OTC-Finanzderivate an, das der luxemburgischen Regulierungsbehörde regelmäßig gemäß dem Gesetz mitgeteilt wird. Die Risikomessung und -überwachung des Portfolios erfolgt anhand eines Value-at-Risk (VaR) oder eines Commitment-Ansatzes.

Der Fonds stellt sicher, dass das Gesamtrisiko bei keinem Teilfonds 210 % des Gesamtnettowerts des jeweiligen Teilfonds überschreitet, wie nachstehend in Abschnitt XIII.

Sofern der „Anhang I – Teilfonds des Fonds“ für spezifische Teilfonds keine anders lautenden Angaben enthält, wird der Commitment-Ansatz zur Überwachung und Messung des Gesamtengagements der Teilfonds verwendet. Eine Berechnung des Gesamtengagements unter Verwendung des VaR-Ansatzes sollte alle Positionen des betreffenden Teilfonds berücksichtigen.

Teilfonds, die sich der VaR-Methode bedienen, müssen die Höhe ihres erwarteten Hebels offenlegen, die im „Anhang I – Teilfonds des Fonds“ angegeben ist. Der erwartete Hebel, der für jeden Teilfonds angegeben ist, dient nur als Anhaltspunkt und stellt keine vorgeschriebene Grenze dar. Der tatsächliche Hebel des Teilfonds kann den erwarteten Hebel zeitweise deutlich übersteigen. Der Einsatz von Derivaten erfolgt jedoch nach wie vor im Einklang mit dem Anlageziel und dem Risikoprofil des Teilfonds sowie unter Einhaltung seines VaR-Grenzwertes. In diesem Zusammenhang ist der Hebel ein Maßstab für den Einsatz aller Derivate und entspricht der Summe des fiktiven Engagements in den eingesetzten Derivaten ohne Aufrechnungsvereinbarungen. Da bei der Berechnung weder darauf geachtet wird, ob ein bestimmtes Derivat das Anlagerisiko erhöht oder reduziert, noch die schwankende Sensitivität des fiktiven Engagements in Derivaten zu Marktbewegungen berücksichtigt wird, spiegelt diese unter Umständen nicht das wirkliche Anlagerisiko in Verbindung mit einem Teilfonds wider.

VaR-Grenzen werden mithilfe eines absoluten oder relativen Ansatzes festgelegt. Die Einzelheiten sind nachfolgend aufgeführt.

Absoluter VaR-Ansatz

Der absolute VaR-Ansatz eignet sich in der Regel in den Fällen, in denen es kein erkennbares Referenzportfolio bzw. keinen Vergleichsindex gibt. Im Rahmen des absoluten VaR-Ansatzes wird eine Grenze als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Teilfonds festgelegt. Die absolute VaR-Grenze eines Teilfonds muss auf 20 % oder weniger des Nettoinventarwerts festgelegt werden. Diese Grenze basiert auf einer Halteperiode von einem Monat und einem unilateralen Konfidenzintervall von 99 %.

Relativer VaR-Ansatz

Der relative VaR-Ansatz wird für Teilfonds verwendet, bei denen ein VaR-Vergleichsindex festgelegt wird, der die Anlagestrategie des entsprechenden Teilfonds widerspiegelt. Im Rahmen des relativen VaR-Ansatzes wird eine Grenze als ein Vielfaches des VaR eines Vergleichsindex oder eines Referenzportfolios festgelegt. Die relative VaR-Grenze eines Teilfonds muss auf das Zweifache oder weniger des VaR des VaR-Vergleichsindex des Teilfonds festgelegt werden. Informationen zum speziellen verwendeten VaR-Vergleichsindex werden im „Anhang I – Teilfonds des Fonds“ dargelegt.

Bei der Berechnung der „Summe der Nennwerte“-Hebelwirkung wird keine Unterscheidung zwischen Finanzderivaten, die für Anlagezwecke eingesetzt werden, und Derivaten, die für Absicherungszwecke eingesetzt werden, getroffen. Infolgedessen tragen Strategien zur Risikominderung ebenfalls zu einer Erhöhung dieser Hebelwirkung für das jeweilige Portfolio bei. Überdies ist die Aufrechnung von Derivatepositionen nicht erlaubt. Infolgedessen können Derivate-Rollover und Strategien, die sich auf eine Kombination aus synthetischen Long- und Short-Positionen stützen, zu einer starken Erhöhung dieser Hebelwirkung beitragen, während das Gesamtrisiko des Portfolios durch diese Strategien nicht oder nur geringfügig erhöht werden würde. Überdies wird bei diesem Ansatz weder die Volatilität des Derivat-Basiswerts noch eine Unterscheidung zwischen kurzlaufenden und langlaufenden Werten berücksichtigt.

Der Commitment-Ansatz misst nur das Gesamtengagement, das sich auf Positionen in Finanzderivaten unter Berücksichtigung von Aufrechnungen oder Absicherungen bezieht.

Die vollständigen Verbindlichkeiten jedes Teilfonds in derivativen Finanzinstrumenten, die auf 100 % des Gesamtnettowerts des Teilfonds begrenzt sind, bemessen sich als Gesamtsumme aller einzelnen Verbindlichkeiten nach Berücksichtigung der eventuellen Aufrechnungen und Deckungen.

Auf Anfrage der Anleger stellt der Verwaltungsrat ergänzende Informationen zu Risikomanagementverfahren zur Verfügung.

XII. **Techniken und Instrumente für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente**

Soweit gesetzlich maximal zulässig und innerhalb der Grenzen, die in den für den Fonds geltenden Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, insbesondere gemäß den Bestimmungen von (i) Artikel 11 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 bezüglich bestimmter Definitionen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 zu Organismen für gemeinsame Anlagen¹ (die „Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008“), (ii) des CSSF-Rundschreibens 08/356 bezüglich der für Organismen für gemeinsame Anlagen geltenden Regelungen zur Anwendung bestimmter Techniken und Instrumente auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente („CSSF-Rundschreiben 08/356“) und (iii) des CSSF-Rundschreibens 14/592 bezüglich der ESMA-Leitlinien zu ETF und anderen OGAW-Angelegenheiten („CSSF-Rundschreiben 14/592“) (in der jeweils gültigen Fassung), kann der Fonds zum Zwecke der Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge oder zum Zwecke der Reduzierung von Kosten oder Risiken (A) als Käufer oder Verkäufer optionale und nicht optionale Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte sowie (B) Wertpapierleihgeschäfte abschließen.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Ein Pensionsgeschäft ist eine Transaktion, die durch eine Vereinbarung geregelt wird, durch die ein Geschäftspartner Wertpapiere an ein Portfolio verkauft und gleichzeitig vereinbart, diese Wertpapiere zu einem vom Kontrahenten festgelegten zukünftigen Termin zu einem festgelegten Preis zurückzukaufen.

Ein umgekehrtes Pensionsgeschäft ist eine Transaktion, die durch eine Vereinbarung geregelt wird, bei der ein Geschäftspartner Wertpapiere an ein Portfolio verkauft und gleichzeitig vereinbart, diese Wertpapiere zu einem vom Kontrahenten festgelegten zukünftigen Termin zu einem festgelegten Preis zurückzukaufen.

Der Fonds kann Wertpapiere im Rahmen von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften kaufen oder verkaufen unter der Bedingung, dass die Gegenpartei eine renommierte Körperschaft oder Finanzinstitution oder ein in solchen Transaktionen erfahrener Broker/Dealer ist. Er muss des Weiteren Aufsichtsvorschriften unterliegen, die die CSSF als den vom EU-Recht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht. Während der Laufzeit des umgekehrten Pensionsgeschäfts, in dessen Rahmen der Fonds Wertpapiere gekauft hat, und ausgenommen die Gegenpartei kommt ihren Verpflichtungen im Rahmen des Pensionsgeschäfts nicht nach, darf der Fonds die Wertpapiere, die Gegenstand der Vereinbarung sind, weder vor der Abwicklung des Rückkaufs der Wertpapiere durch die Gegenpartei noch vor Ablauf der Rückkaufperiode verkaufen. Der Fonds wird seinen im Rahmen des Pensionsgeschäfts gekauften Wertpapierbestand überwachen, um sicherzustellen, dass er jederzeit fähig ist, seinen Verpflichtung zur Rücknahme von Anteilen nachzukommen.

Mit im Rahmen von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften getätigten Transaktionen sind keine besonderen Gebühren verbunden. Die Transaktionsgebühren entsprechen den marktüblichen Sätzen. Infolgedessen erhält der Fonds 100 % der Bruttoerlöse aus Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften, und der Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft verlangen über die Anlageverwaltungsgebühr oder die Verwaltungsgebühr der Verwaltungsgesellschaft für das betreffende Portfolio hinaus keine zusätzlichen Gebühren oder Kosten aus diesen Erlösen. Der Fonds stellt sicher, dass er jederzeit die Barmittel/Barsicherheiten, die durch ein Pensionsgeschäft gebunden sind, in voller Höhe wieder abrufen oder das umgekehrte Pensionsgeschäft/Pensionsgeschäft kündigen kann. Im geprüften Bericht des Fonds werden weitere Informationen in Übereinstimmung mit dem Recht und den Vorschriften von Luxemburg dargelegt.

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts sind der maximale und der erwartete Anteil des Nettovermögens eines Teilfonds, der (umgekehrten) Pensionsgeschäften unterliegen könnte, in „Anhang I – Teilfonds des Fonds“ genannt, mit der Ausnahme, dass in dem Fall, dass ein Teilfonds keine (umgekehrten) Pensionsgeschäfte eingeht, im Anhang des entsprechenden Teilfonds nicht auf solche Geschäfte Bezug genommen wird.

¹ Durch dieses Gesetz wurde das Gesetz vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen aufgehoben und ersetzt.

Bei den Teilfonds, die (umgekehrte) Pensionsgeschäfte nutzen, erfolgt dies in der Regel fortlaufend. Jedoch ist der tatsächliche Anteil des Nettovermögens eines Teilfonds, der (umgekehrten) Pensionsgeschäften unterliegt, von Faktoren wie insbesondere dem Gesamtnettovermögen des Teilfonds, der Nachfrage am zugrunde liegenden Markt und saisonalen Trends am zugrunde liegenden Markt abhängig. In Phasen geringer oder fehlender Marktnachfrage kann der Anteil des Nettovermögens eines Teilfonds, der (Pensions-)Geschäften unterliegt, geringer sein, während es auch Phasen höherer Nachfrage geben kann, in denen der Anteil höher sein wird.

Bei der Nutzung von umgekehrten Pensionsgeschäften nutzt der jeweilige Teilfonds solche Geschäfte üblicherweise zum Zwecke der Anlage von Barmitteln und zum Erhalt von Zinserträgen auf die Anlage, wobei diese Anlagen durch Sicherheiten geschützt ist, die den Bedingungen in Abschnitt XIII entsprechen (siehe unten). Bei der Nutzung von Pensionsgeschäften nutzt der jeweilige Teilfonds solche Geschäfte zum Zwecke der Erlangung von Liquidität zu einem geringen Zinssatz, um unerwartete Rücknahmeanträge auszuführen und dabei den Verkauf anderer Positionen mit potenziellen Abschlägen zu vermeiden.

Folgende Arten von Vermögenswerten können Gegenstand von Pensionsgeschäften sein:

- kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente wie in der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 definiert;
- Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD, deren lokalen Behörden oder von supranationalen Institutionen und Unternehmen mit Geltungsbereich innerhalb der EU, der Region oder der Welt ausgegeben oder garantiert werden;
- Anteile von Geldmarkt-OGA, die ihren Nettoinventarwert täglich berechnen und ein Bonitätsrating von AAA oder vergleichbar aufweisen;
- Anleihen von nichtstaatlichen Emittenten, die eine angemessene Liquidität bieten;
- Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats oder an einer Börse eines Mitgliedstaates der OECD notiert sind oder gehandelt werden, unter der Bedingung, dass diese Anteile in einem wichtigen Index enthalten sind.

Die Vermögenswerte, die Gegenstand von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften sind, werden von der Depotbank (oder einer Unterverwahrstelle im Auftrag der Depotbank) auf einem in den Büchern der Depotbank geführten registrierten Konto verwahrt.

Die Anleger werden auf Abschnitt Q „Risikofaktoren“ dieses Prospekts hingewiesen, in dem sie weitere Informationen zu den Risiken finden, die mit Anlagen in Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften verbunden sind, sowie zu den Risiken in Verbindung mit der Verwaltung von Sicherheiten, wie zum Beispiel operativen, Liquiditäts-, Gegenpartei-, Verwahrungs- und rechtlichen Risiken sowie ggf. den Risiken in Verbindung mit deren Weiterverwendung.

Wertpapierleihe

Wertpapierleihgeschäfte sind Transaktionen, bei denen ein Portfolio Wertpapiere mit der Verpflichtung überträgt, dass ein Schuldner zu einem zukünftigen Zeitpunkt oder auf Verlangen des Portfolios gleichwertige Wertpapiere zurückgeben wird.

Der Fonds hat ein Kontrollsystem eingeführt, um die mit Wertpapierleihgeschäften einhergehenden Risiken zu verringern. Die Verwaltungsstelle und die drei Sicherheitstreuhänder arbeiten partnerschaftlich zusammen, und die Wertpapierleihstelle macht die Verwaltungsstelle umgehend darauf aufmerksam, wenn ein Leihender nicht in der Lage ist, den Marktwert bereitzustellen.

State Street Bank GmbH, Niederlassung London, erhält für ihre Leistungen als Wertpapierleihstelle eine Gebühr in Höhe von 15 %. Dem Anlageverwalter steht als Koordinator der Wertpapierleihgeschäfte des Fonds zur Deckung seines betrieblichen Aufwands eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 % zu. Es fallen keine verborgenen Erträge an. Dementsprechend erhält der Fonds 75 % der mit Wertpapierleihgeschäften erwirtschafteten Bruttoerträge. Der Anlageverwalter verfolgt den Grundsatz, dem Fonds alle Erträge abzüglich des direkten und indirekten betrieblichen Aufwands zu erstatten. Der Anlageverwalter ist kein verbundenes Unternehmen der Verwaltungsstelle oder der Verwahrstelle des Fonds. Die Wertpapierleihstelle gehört der gleichen Unternehmensgruppe wie die Verwahrstelle an.

Der Fonds kann die Wertpapiere seines Portfolios an spezialisierte Banken und Kreditinstitute und andere erstklassige Finanzinstitute sowie an hoch qualifizierte eingetragene Broker/Händler oder über anerkannte Clearinginstitute wie Clearstream oder Euroclear verleihen, sofern die Bestimmungen im CSSF-Rundschreiben 08/356 eingehalten werden.

Die vom Fonds im Zusammenhang mit diesen Geschäften erhaltenen Sicherheiten bestehen hauptsächlich aus Wertpapieren und sonstigen liquiden Mitteln, die von Zeit zu Zeit von der luxemburgischen Regulierungsbehörde genehmigt werden. Barsicherheiten werden nicht wiederangelegt. Jeder Kontrahent weist ein dem Branchenstandard entsprechendes Kreditrating auf, das für den Anlageverwalter im Hinblick auf die Marktbedingungen zum jeweiligen Zeitpunkt akzeptabel ist. Des Weiteren wird sichergestellt, dass der Fonds zu jeder Zeit in der Lage ist, die von ihm ausgegebenen Wertpapiere zurückzunehmen bzw. jeglichen zuvor eingegangenen Wertpapierleihvertrag zu beenden.

Der Fonds darf jedoch keine Wertpapiere verleihen, die im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten als Basiswert dienen oder im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften akzeptiert wurden. Wertpapiere, die dazu dienen, Deckung für Derivate auf einen Wechselkurs oder eine Währung zu bieten, werden nicht als an die besagten Derivate gebunden angesehen.

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts sind der maximale und der erwartete Anteil des Nettovermögens eines Teilfonds, der Wertpapierleihgeschäften unterliegen könnte, in „Anhang I – Teilfonds des Fonds“ genannt, mit der Ausnahme, dass in dem Fall, dass ein Teilfonds keine Wertpapierleihgeschäfte eingeht, im Anhang zu dem entsprechenden Teilfonds nicht auf solche Geschäfte Bezug genommen wird.

Bei den Teilfonds, die Wertpapierleihgeschäfte nutzen, erfolgt dies in der Regel fortlaufend. Jedoch ist der tatsächliche Anteil des Nettovermögens eines Teilfonds, der Wertpapierleihgeschäften unterliegt, von Faktoren wie insbesondere dem Gesamtvermögen des Teilfonds, der Nachfrage von Leihnehmern nach zu leihenden Wertpapieren am zugrunde liegenden Markt und saisonalen Trends am zugrunde liegenden Markt abhängig. In Phasen geringer oder fehlender Leihnachfrage des Marktes nach den zugrunde liegenden Wertpapieren kann der Anteil des Nettovermögens eines Teilfonds, der Wertpapierleihgeschäften unterliegt, geringer sein, während es auch Phasen höherer Nachfrage geben kann, in denen der Anteil höher sein wird.

Soweit nicht anders im Anhang eines Teilfonds angegeben, nutzt jeder Teilfonds, der Wertpapierleihgeschäfte einsetzt, diese üblicherweise zum Zwecke der Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge, sei es durch die vom Leihnehmer gezahlte Gebühr für die Nutzung der Wertpapiere oder durch die Wiederanlage der Barsicherheiten.

Die folgenden Arten von Vermögenswerten können Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein: Aktien und Anleihen, die den einschlägigen Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 08/356 entsprechen und vom betreffenden Portfolio in Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik gehalten werden, wenn das Portfolio als Leihnehmer fungiert.

Die von einem Portfolio gehaltenen Vermögenswerte, die verliehen werden, werden von der Depotbank (oder einer Unterverwahrstelle im Auftrag der Depotbank) auf einem in den Büchern der Depotbank geführten registrierten Konto verwahrt.

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ dieses Prospekts hingewiesen, in dem sie weitere Informationen zu den Risiken finden, die mit der Nutzung von Wertpapierleihgeschäften verbunden sind, sowie zu den Risiken in Verbindung mit der Verwaltung von Sicherheiten, wie zum Beispiel operativen, Liquiditäts-, Gegenparti-, Verwahrungs- und rechtlichen Risiken sowie ggf. den Risiken in Verbindung mit deren Weiterverwendung.

Total Return Swaps

Um ihr Anlageziel zu erreichen, dürfen Portfolios sich in Total Return Swaps engagieren; dies sind Derivatkontrakte, bei denen eine Gegenpartei die gesamte wirtschaftliche Leistung einer Referenzobligation einschließlich der Erträge aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursveränderungen und Kreditverluste auf einen Kontrahenten überträgt.

Im Fall, dass ein Portfolio zum Datum dieses Prospekts Total Return Swaps (einschließlich Total Return Index Swaps) eingeht, werden der maximale und der erwartete Anteil besagter Transaktionen am Nettovermögen des betreffenden Portfolios im Anhang für das jeweilige Portfolio angegeben. Der Umfang der Nutzung von Total Return Swaps durch den Teilfonds ist von den Marktbedingungen abhängig. Total Return Swaps bieten ein Engagement auf Gesamtditebasis in einer zugrunde liegenden Referenzanlage. Die Gesamtdite umfasst Gewinne oder Verluste aus Marktbewegungen, Kreditverluste und Erträge aus Zinsen und Gebühren. In Abhängigkeit von den Marktbedingungen kann ein Total Return Swap die am besten geeignete Möglichkeit für einen Teilfonds sein, ein wirtschaftliches Long- oder Short-Engagement in einem Schuldtitel, einem maßgeschneiderten Korb aus Schuldtiteln oder einem Schuldtitelindex zu erlangen, wenn Direktanlagen, Anlagen über einen Organismus für gemeinsame Anlagen oder Anlagen über andere derivative Finanzinstrumente (z. B. Futures) nicht leicht verfügbar, nicht wirtschaftlich, nicht liquide oder eine Short-Position sind (da die geltenden Gesetze und Vorschriften physische Leerverkäufe untersagen, jedoch ein wirtschaftliches Engagement in Short-Positionen gestatten). Wenn und sofern ein Portfolio Total Return Swaps zeichnet, dient dies dazu, sein Anlageziel zu erreichen.

Die folgenden Arten von Vermögenswerten können Gegenstand von Total Return Swaps sein: Aktien-, Währungs- und/oder Rohstoffindizes (u. a. beispielsweise der Bloomberg Commodities Index), Volatilitäts-Varianz-Swaps sowie festverzinsliche Wertpapiere, insbesondere High-Yield-Unternehmens- und -Bankenanleihen sowie kreditbezogene Forderungen.

Alle Erträge aus Total Return Swaps werden an das betreffende Portfolio zurückerstattet, und der Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft verlangen über die Anlageverwaltungsgebühr oder die Verwaltungsgebühr der Verwaltungsgesellschaft für das betreffende Portfolio hinaus keine zusätzlichen Gebühren oder Kosten aus diesen Erlösen.

Der Anleger wird auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ dieses Verkaufsprospekts verwiesen, um weitere Informationen über die mit Anlagen in Total Return Swaps verbundenen Risiken zu erhalten.

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ dieses Prospekts hingewiesen, in dem sie weitere Informationen zu den Risiken finden, die mit den Anlagen in Total Return Swaps verbunden sind, sowie zu den Risiken in Verbindung mit der Verwaltung von Sicherheiten, wie zum Beispiel operativen, Liquiditäts-, Gegenpartei-, Verwahrungs- und rechtlichen Risiken sowie ggf. den Risiken in Verbindung mit deren Weiterverwendung.

Überschreitung der Höchstgrenzen

Der Fonds muss sich bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die Wertpapieren anhaften, die Teil seiner Vermögenswerte bilden, nicht an die vorstehend festgelegten prozentualen Anlagegrenzen halten. Werden diese Prozentgrenzen aus Gründen außerhalb der Kontrolle des Fonds oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten, muss der Fonds bei seinen Verkaufstransaktionen primär auf die Behebung dieser Situation hinarbeiten, wobei er die Interessen der Anteilsinhaber gebührend zu berücksichtigen hat.

XIII. Im Zusammenhang mit Finanzderivaten und Finanztechniken und -instrumenten erhaltene Sicherheiten

Vermögenswerte, die von Kontrahenten bei Wertpapierleihgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und OTC-Derivatgeschäften einschließlich von Devisentermingeschäften gestellt werden, werden als Sicherheiten behandelt.

Der Fonds schließt ausschließlich Geschäfte mit Kontrahenten, die der relevante Anlageverwalter in seiner Funktion als Koordinator von Wertpapierleihgeschäften als kreditwürdig einstuft, ab. Zugelassene Kontrahenten weisen üblicherweise ein langfristiges Kreditrating von mindestens A (Standard & Poor's) oder A2 (Moody's) auf. Die Kontrahenten halten aufsichtsrechtliche Regeln ein, die von der CSSF als den aufsichtsrechtlichen Vorschriften der EU gleichwertig angesehen werden, und sie sind Stellen mit einer Rechtspersönlichkeit, die in der Regel in einem Land der OECD ansässig sind. Kontrahenten entsprechen den Bestimmungen von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Wiederverwendung (die „SFT - Verordnung“). Für die Kontrahenten gelten aufsichtsrechtliche Bestimmungen, die von der CSSF als den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der EU gleichwertig erachtet werden. Der Kontrahent erhält keine Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios eines Teilfonds oder die Basiswerte der vom Teilfonds eingesetzten Finanzderivate. Die Anlageentscheidungen eines Teilfonds unterliegen keiner Genehmigungspflicht durch die Kontrahenten.

Die Sicherheiten können gegen das Brutto-Engagement gegenüber Kontrahenten verrechnet werden, sofern sie den in den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften, Rundschreiben und CSSF-Stellungnahmen dargelegten Kriterien genügen, zu denen auch solche bezüglich der Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation und Streuung gehören.

Insbesondere müssen Sicherheiten die folgenden Kriterien erfüllen:

- i) Alle nicht als Barmittel erhaltenen Sicherheiten müssen hochliquide sein und an einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der Bewertung vor dem Verkauf liegt.
- ii) Erhaltene Sicherheiten werden mindestens einmal täglich unter Verwendung verfügbarer Marktpreise und unter Berücksichtigung eines angemessenen Abschlags bewertet, der für jede Anlageklasse auf der Grundlage der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Abschlagsrichtlinie festgelegt wird (siehe nachstehende Tabelle). Die Sicherheiten werden täglich neu bewertet und unterliegen möglicherweise den täglichen Variation Margin-Anforderungen. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, werden als Sicherheiten nur akzeptiert, wenn entsprechend konservative Abschläge vorgenommen werden.
- iii) Die erhaltenen Sicherheiten müssen von hoher Qualität sein.
- iv) Die erhaltenen Sicherheiten müssen von einem Unternehmen ausgegeben worden sein, das vom Kontrahenten unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Leistung des Kontrahenten aufweist.
- v) Die Sicherheiten sollten eine hinreichende Streuung über Länder, Märkte und Emittenten aufweisen, wobei sich das Engagement bei einem einzigen Emittenten auf maximal 20 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds belaufen darf. Sollten für einen Teilfonds Engagements bei mehreren Kontrahenten bestehen, werden die unterschiedlichen Sicherheitenkörbe bei der Berechnung der 20-%-Grenze für das Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten summiert. Im durch die Vorschriften und über Ausnahmeregelung zulässigen Rahmen kann ein Teilfonds Sicherheiten annehmen, die vollständig aus unterschiedlichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die von einem EU-Mitgliedsstaat, einer seiner Behörden, einem OECD-Land, Singapur oder einem Mitglied der G20 oder einem internationalen öffentlichen Organ, dem mindestens ein Mitgliedsstaat angehört, begeben oder garantiert werden. In einem solchen Fall erhält der Teilfonds Wertpapiere von mindestens sechs unterschiedlichen Emittenten, wobei die Wertpapiere eines einzelnen Emittenten maximal 30 % des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds ausmachen dürfen.
- vi) Im Falle einer Übertragung von Ansprüchen werden die erhaltenen Sicherheiten von der Depotbank auf einem in den Büchern der Depotbank geführten registrierten Verwahrungskonto oder bei einem ihrer Korrespondenten verwahrt, an den die Depotbank die Verwahrung besagter Sicherheiten delegiert hat. Bei anderen Arten von Sicherheit werden gemäß Artikel 34 (5) des Gesetzes die Sicherheiten von einem Dritten als Verwahrer gehalten, der von einer Aufsichtsbehörde sorgfältig überwacht wird und in keiner Verbindung zum Geber der Sicherheit steht

- vii) Die erhaltene Sicherheit muss vom Fonds jederzeit ohne Bezugnahme auf oder Genehmigung durch den Kontrahenten vollstreckbar sein.

Die im Rahmen derartiger Transaktionen erhaltenen Sicherheiten müssen die im CSSF-Rundschreiben 08/356 (in dessen aktueller oder novellierter Fassung) Kriterien erfüllen, wozu die folgenden Sicherheiten gehören:

- (i) liquide Mittel (z. B. Barmittel, Bankzertifikate mit kurzer Laufzeit oder Geldmarktinstrumente gemäß Richtlinie 2007/16/EG des Rates vom 19. März 2007) und deren Äquivalente (einschließlich Kreditbriefe und auf erste Anforderung zahlbare Bankgarantien eines nicht mit dem Kontrahenten verbundenen erstklassigen Kreditinstituts);
- (ii) von einem OECD-Mitgliedsstaat oder deren Behörden oder einer supranationalen Organisation und gemeinsamen Unternehmen mit der EU mit regionaler oder weltweiter Reichweite begebene oder garantierte Anleihen;
- (iii) Anteile von Geldmarkt-OGA, die ihren Nettoinventarwert täglich berechnen und ein Bonitätsrating von AAA oder vergleichbar aufweisen;
- (iv) Anteile von OGAW, die überwiegend in den unter (v) und (vi) dargelegten Anleihen/Anteilen anlegen;
- (v) von erstklassigen Emittenten ausgegebene oder garantierte Anleihen mit angemessener Liquidität, oder
- (vi) an einem regulierten Markt in einem EU-Mitgliedsstaat oder einer Börse in einem OECD-Mitgliedsstaat zugelassene oder gehandelte Aktien, sofern diese im Hauptindex des jeweiligen Marktes enthalten sind.

Bei der Verrechnung der Sicherheiten wird deren Wert um einen Prozentsatz („Haircut“) reduziert, der unter anderem kurzfristige Schwankungen im Wert des Engagements und der Sicherheiten berücksichtigen soll. Es werden Sicherheiten in hinreichender Höhe gehalten, mit denen sichergestellt wird, dass das Nettoengagement gegenüber einem Kontrahenten die Grenzen pro Kontrahent, die in Anlageziel und -politik des jeweiligen Teilfonds im „Anhang I – Teilfonds des Fonds“ dargelegt sind, nicht überschreitet.

Zum Datum dieses Prospektes werden die folgenden Arten von Sicherheiten akzeptiert und im Kontext der **Wertpapierleihe** im Allgemeinen die folgenden Haircuts für Sicherheiten durch den Fonds angewendet (wobei sich der Fonds das Recht vorbehält, diese Grundsätze von Zeit zu Zeit zu ändern):

Zulässiger Besicherungsgrad	Haircut/vorausgesetzter Besicherungsgrad
Staatsanleihen	
Handelbare Schuldtitel, die von den Regierungen Australiens, Österreichs, Kanadas, Belgiens, Dänemarks, Finnlands, Frankreichs, der Niederlande, Norwegens, Neuseelands, der Schweiz, Schwedens, Deutschlands, des Vereinigten Königreichs und der USA begeben wurden und ein Mindestkreditrating von BBB- von S&P oder Baa3 von Moody's (je nachdem, welches niedriger ist) aufweisen.	>5 % / ≥105 %
Unternehmensanleihen mit mindestens Investment-Grade-Rating und einer Restlaufzeit von 20 Jahren	>2 % / ≥102 %
Aktien	>5 % / ≥105 %

Zum Datum dieses Prospektes werden die folgenden Arten von Sicherheiten akzeptiert und im Allgemeinen die folgenden Haircuts für Sicherheiten im Kontext von **Transaktionen mit OTC-Derivaten** durch den Fonds angewendet (wobei sich der Fonds das Recht vorbehält, diese Grundsätze von Zeit zu Zeit zu ändern):

Zulässige Sicherheiten	Haircut
Staatsanleihen	
Übertragbare Regierungsschuldverschreibungen aus dem Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, den Niederlanden und Deutschland mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr und einem Kreditrating von mindestens BBB- durch S&P oder Baa3 von Moody's (jeweils geringerer Wert)	0,5 %
Übertragbare Regierungsschuldverschreibungen aus dem Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, den Niederlanden und Deutschland mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr und maximal fünf Jahren und einem Kreditrating von mindestens BBB- durch S&P oder Baa3 von Moody's (jeweils geringerer Wert)	2 %

Übertragbare Regierungsschuldverschreibungen aus dem Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, den Niederlanden und Deutschland mit einer Restlaufzeit von über fünf Jahren und maximal zehn Jahren und einem Kreditrating von mindestens BBB- durch S&P oder Baa3 von Moody's (jeweils geringerer Wert)	5 %
Aktien	0 %
Barmittel	0 %

Zum Datum dieses Prospektes werden die folgenden Arten von Sicherheiten akzeptiert und im Allgemeinen die folgenden Haircuts für Sicherheiten im Kontext von **Pensionsgeschäften** durch den Fonds angewendet (wobei sich der Fonds das Recht vorbehält, diese Grundsätze von Zeit zu Zeit zu ändern):

Zulässige Sicherheiten	Haircut
Staatsanleihen	
Übertragbare Regierungsschuldverschreibungen aus dem Vereinigten Königreich, Frankreich, den Niederlanden und Deutschland mit einem Kreditrating von mindestens BBB- durch S&P oder Baa3 von Moody's (jeweils geringerer Wert)	0 bis 5 %
Aktien	0 %
Barmittel	0 %

Erhaltene Sachsicherheiten werden nicht verkauft, erneut angelegt oder verpfändet.

Von einem Teilfonds für eine der oben genannten Transaktionen erhaltene Barsicherheiten können entsprechend der Anlageziele des Teilfonds wiederangelegt werden in:

- Einlagen bei Kreditinstituten, deren eingetragener Sitz sich in einem EU-Mitgliedstaat befindet oder die, wenn sich ihr eingetragener Sitz in einem Drittstaat befindet, Aufsichtsregeln unterliegen, die von der CSSF als den durch die EU-Gesetzgebung festgeschriebenen gleichwertig betrachtet werden;
- qualitativ hochwertigen Staatsanleihen;
- umgekehrte Pensionsgeschäfte, wenn diese Geschäfte mit Kreditinstituten durchgeführt werden, die einer Aufsicht unterliegen, und sofern der Fonds jederzeit in der Lage ist, den vollständigen aufgelaufenen Barbetrag abzurufen;
- Anteile, die von kurzfristigen Geldmarktfonds gemäß der Definition in den Richtlinien unter „Common Definition of European Money Market Funds“ (CESR/10-049) begeben werden.

Wiederangelegte Barsicherheiten müssen gemäß den für Sicherheiten, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt, geltenden Diversifizierungsanforderungen diversifiziert werden. Es besteht das Risiko, dass der Renditewert des wiederangelegten Barbetrags unter den geschuldeten Betrag sinkt.

Im Falle der Wiederanlage von Barsicherheiten treffen alle mit einer normalen Anlage verbundenen Risiken zu.

Grenze für die Hebelwirkung von Finanzinstrumenten

Das Gesamtengagement aus der Verwendung von Derivaten darf maximal 100 % des Nettogesamtvermögens des jeweiligen Teilfonds betragen. Die Gesamtrisikoposition eines einzelnen Teilfonds darf sich jederzeit auf maximal 200 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds belaufen. Wie unter VII. a) oben angeführt, darf ein Teilfonds vorübergehend Kredite in Höhe von maximal 10 % seines Nettovermögens aufnehmen. Die Gesamtrisikoposition eines Teilfonds darf sich auf maximal 210 % des Nettovermögens dieses Teilfonds belaufen.

XIV. Transaktionen mit verbundenen Personen

Jegliche Barmittel, die zum Vermögen des Fonds gehören, können als Einlage bei der Verwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter oder jeglichen verbundenen Gesellschaften dieser Unternehmen (bei denen es sich um Institute handelt, die eine Zulassung für die Annahme von Einlagen besitzen) hinterlegt werden, sofern die betreffende Institution die Einlage zu einem Satz verzinst, der in Einklang mit den üblichen Bankverfahren nicht unter dem Satz liegt, der für Einlagen in Höhe der fraglichen Einlage marktüblich ausgehandelt wird.

Kapital kann von der Verwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft, dem/den Anlageverwalter(n) oder einer mit diesen verbundenen Gesellschaft (bei der es sich um eine Bank handelt) auf Kredit aufgenommen werden, sofern diese Bank dafür einen Zinssatz berechnet, der nicht höher ist bzw. etwaige Gebühren für das Arrangement oder die Kündigung des Darlehens berechnet, die nicht höher sind als ein im marktüblichen Bankgeschäft ausgehandelter Satz für ein Darlehen in Höhe und Art des fraglichen Darlehens.

Jede Transaktion zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft, dem/den Anlageverwalter(n), den Geschäftsführern des Fonds oder einer deren verbundenen Gesellschaften als Auftraggeber darf nur mit der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Verwahrstelle durchgeführt werden.

Sämtliche im Namen des Fonds ausgeführten Transaktionen werden zu den besten marktüblich verfügbaren Bedingungen abgeschlossen. Transaktionen mit verbundenen Gesellschaften der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder der Geschäftsführer des Fonds dürfen maximal 50 % des Werts der Fondstransaktionen pro Rechnungsjahr des Fonds ausmachen.

„Verbundene Person“ einer Gesellschaft bedeutet:

- (a) jede Person oder Gesellschaft, die direkt oder indirekt der wirtschaftliche Eigentümer von 20 % oder mehr des Grundkapitals dieser Körperschaft ist oder in der Lage ist, direkt oder indirekt 20 % oder mehr aller Stimmrechte dieser Körperschaft auszuüben;
- (b) jede Person oder Gesellschaft, die von einer Person kontrolliert wird, die eine oder beide der im vorstehenden Absatz (a) aufgeführten Bedingungen erfüllt;
- (c) jedes Mitglied der Gruppe, die die Gesellschaft darstellt; und
- (d) jedes Verwaltungsratsmitglied oder jeder leitende Angestellte der Gesellschaft oder einer verbundenen Person einer Körperschaft gemäß den vorstehenden Absätzen (a), (b) oder (c).

T. LATE-TRADING- UND MARKET-TIMING-VERBOT

Unter Late Trading versteht man die Annahme von Zeichnungen (bzw. Rücknahmen oder Umtauschen), die nach der geltenden Annahmeschlusszeit am betreffenden Bewertungstag erhalten wurden, und die Ausführung dieses Auftrags zu dem an diesem Tag gültigen Nettoinventarwert. Late Trading ist streng verboten.

Unter Market Timing versteht man eine Arbitragemethode, bei der Anleger systematisch Anteile des Fonds innerhalb kurzer Zeit zeichnen und zurückgeben oder umtauschen, um von Zeitunterschieden und/oder Verzerrungen oder Fehlern des Verfahrens zur Bestimmung der Nettoinventarwerts eines bestimmten Teilfonds zu profitieren. Unangemessene, kurzfristige (Market-Timing-) Handelspraktiken können die Portfolioverwaltungsstrategien beeinträchtigen und die Performance des Fonds mindern.

Um den Schaden für den Fonds und die Anteilsinhaber möglichst zu begrenzen, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge abzulehnen oder eine Gebühr in Höhe von bis zu 2 % des Auftragswertes zugunsten des Fonds von jedem Anleger zu erheben, der unangemessenen Handel betreibt oder für solche Praktiken in der Vergangenheit bekannt geworden ist, oder wenn sich das Handelsverhalten eines Anlegers nach Auffassung des Verwaltungsrats in der Vergangenheit als schädlich für den Fonds oder einen oder mehrere Teilfonds herausgestellt hat bzw. in der Zukunft herausstellen könnte. Bei ihrer Beurteilung kann der Verwaltungsrat den Handel in mehreren Konten in gemeinsamem Besitz oder unter gemeinsamer Kontrolle berücksichtigen. Der Verwaltungsrat ist außerdem berechtigt, sämtliche Anteile eines Inhabers, der unangemessene Handelspraktiken anwendet oder angewendet hat, zwangsweise zurückzunehmen. Weder der Verwaltungsrat noch der Fonds haften für Verluste aufgrund der Ablehnung von Aufträgen.

Um solche Praktiken zu vermeiden, werden Anteile zu einem unbekanntem Kurs basierend auf dem Nettoinventarwert ausgegeben, zurückgenommen und umgetauscht, und der Fonds nimmt nach dem jeweiligen Annahmeschluss keine Aufträge mehr entgegen.

Der Fonds behält sich das Recht vor, Aufträge bezüglich eines Teilfonds von einer Person, welche er verdächtigt, solche Praktiken anzuwenden, abzulehnen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Fondsanleger zu ergreifen.

U. ALLGEMEINES – NACHHALTIGKEITSANGABEN

(1) Einführung

Gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zu nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen im Finanzdienstleistungssektor („**Offenlegungsverordnung**“), müssen in diesem Prospekt bestimmte Angaben zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen sowie portfoliospezifische Angaben zu den wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen jedes Portfolios gemacht werden. Im Rahmen der Offenlegungsverordnung bezeichnet „Nachhaltigkeitsrisiko“ Umwelt-, Sozial- oder Governance- („ESG“) Ereignisse oder Bedingungen, die sich bei ihrem Eintreten tatsächlich oder potenziell in erheblichem Maße negativ auf den Wert einer Anlage auswirken können.

(2) Kategorisierung der Portfolios

Es wird davon ausgegangen, dass die folgenden Portfolios in den Anwendungsbereich fallen von:

a) Artikel 8 der Offenlegungsverordnung, da sie jeweils Umwelt- oder soziale Eigenschaften fördern:

- (i) CT (Lux) Responsible Global Emerging Markets Equity,
- (ii) CT (Lux) Responsible Global Equity,
- (iii) CT (Lux) Responsible Euro Corporate Bond,
- (iv) CT (Lux) SDG Engagement Global Equity und
- (v) CT (Lux) Sustainable Global Equity Enhanced Income.

(die „**Artikel-8-Teilfonds**“)

b) Artikel 9 der Offenlegungsverordnung, da sie jeweils nachhaltige Anlagen zum Ziel haben:

- (i) CT (Lux) Sustainable Opportunities European Equity und
- (ii) CT (Lux) Sustainable Multi-Asset Income.

(die „**Artikel-9-Teilfonds**“)

Bei den übrigen Portfolios wird nicht davon ausgegangen, dass sie in den Anwendungsbereich von Artikel 8 oder Artikel 9 der Offenlegungsverordnung fallen. Die diesen Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Wie nachstehend unter (3) dargelegt, integrieren die Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Anlageentscheidungsprozess und berücksichtigen nachteilige Auswirkungen ihrer Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Da diese Teilfonds jedoch keine ökologischen und nachhaltigen Merkmale in Übereinstimmung mit der Offenlegungsverordnung bewerben, wird deren Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Abänderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (die „**Taxonomie-Verordnung**“) nicht offengelegt.

Die Taxonomie-Verordnung legt Kriterien fest, anhand derer bestimmt werden kann, ob eine Wirtschaftstätigkeit im Hinblick auf sechs Umweltziele als ökologisch nachhaltig einzustufen ist.

Die zugrunde liegenden Investitionen der Artikel-8-Teilfonds und der Artikel-9-Teilfonds berücksichtigen derzeit nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, wie sie in der Taxonomie-Verordnung definiert sind, sodass der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gemäß der Taxonomie-Verordnung derzeit nicht auf sie anwendbar ist. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts sind 0 % der Investitionen in den Artikel-8-Teilfonds und Artikel-9-Teilfonds auf Wirtschaftstätigkeiten festgelegt, die gemäß der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. Die Anlageverwalter arbeiten an der Entwicklung der Methodik für die Berechnung der Taxonomie-Konformität, sodass die Position in Bezug auf das Halten von Investitionen, die gemäß der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, laufend überprüft wird und dieser Abschnitt U, soweit erforderlich, entsprechend geändert wird.

Zwar sind die Offenlegungsanforderungen im Rahmen der Offenlegungsverordnung und der Taxonomie-Verordnung weiterhin ungewiss, doch haben diese keinen Einfluss auf die Art und Weise, in der die Artikel-8- und Artikel-9-Teilfonds verwaltet werden. Die Teilfonds entsprechen weiterhin den Nachhaltigkeitskriterien bzw. ihrem Nachhaltigkeitsziel, wie in deren Anlagepolitik dargelegt. Ausführliche Angaben sind „Anhang II – SFDR-Level 2-Offenlegungsanhänge“ zu entnehmen. AnlageverwalterAnlageverwalter

(3) Integration von Nachhaltigkeitsrisiken

a) **Offenlegung des Nachhaltigkeitsrisikos**

Die Verwaltungsgesellschaft überträgt die Anlageverwaltung der Portfolios an Anlageverwalter. Daher wird die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Richtlinien zum Nachhaltigkeitsrisiko für das jeweilige Portfolio der Anlageverwalter berücksichtigt.

b) **Wie die Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken integrieren**

Alle Anlageverwalter sind Unternehmen innerhalb der Columbia Threadneedle Investments-Unternehmensgruppe und halten die Richtlinien zum Nachhaltigkeitsrisiko ein. Diese Richtlinie ist unten zusammengefasst und unter www.columbiathreadneedle.com verfügbar.

Als ein Erstunterzeichner der UN-Prinzipien für verantwortliches Investieren wenden die Anlageverwalter seit vielen Jahren einen integrierten Ansatz zur Beurteilung von Nachhaltigkeitsrisiken an. Der Ansatz hat sich mit der Entwicklung der Märkte mit einem größeren Zugang zu Informationen verändert, die bei der Identifizierung, Messung und Verwaltung dieser Risiken helfen. Die Anlageverwalter passen ihren Ansatz für unterschiedliche Anlageklassen und Anlagestrategien an.

Das Investment Committee („IC“) der Anlageverwalter trägt die Verantwortung für die Überwachung der Strategie für verantwortungsvolle Anlagen, die ESG-Integration und das ESG-Risikomanagement. Das IC überprüft die Richtlinien zum Nachhaltigkeitsrisiko auf jährlicher Basis.

Die Anlageverwalter wenden für die ESG-Integration einen individuellen Ansatz nach Anlagestrategien und Anlageklassen an, um zu gewährleisten, dass ihre Analyse der ESG-Faktoren für das Anlageverfahren jedes Teams relevant und aussagekräftig ist. Insbesondere, und wie in den Richtlinien zum Nachhaltigkeitsrisiko näher beschrieben, gehen die Anlageverwalter die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken wie folgt an:

- Identifikation und Integration von ESG- & Nachhaltigkeitsrisiken;
- spezifische Integration nach Anlageklassen;
- individuelle Filter- und Anlagekriterien für unsere Fondspaletten Sustainable und Responsible;
- Due Diligence dritter Verwalter;
- aktive Eigentümerschaft;
- Ausschlüsse.

Die Anlageverwalter veröffentlichen regelmäßig zusätzliche Informationen zu ihren Aktivitäten in den Bereichen verantwortungsvolle Anlagen und Verwaltung von Nachhaltigkeitsrisiken. Siehe www.columbiathreadneedle.com.

c) **Wahrscheinliche Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen der jeweiligen Portfolios**

Die Anlageverwalter sind überzeugt von der Wichtigkeit eines verantwortungsvollen Ansatzes bei Anlagen und dass die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess für das Verständnis des tatsächlichen Wertes einer Anlage unabdingbar ist. Die Anlageverwalter glauben, dass dies zu besseren langfristigen Anlageergebnissen führt. Es besteht jedoch keine Garantie, dass nachhaltiges Anlegen längerfristig bessere Renditen gewährleistet. Insbesondere kann jedem Anlageverwalter durch die Beschränkung des Bereichs investierbarer Vermögenswerte durch ausschließendes Filtern die Gelegenheit entgehen, in eine Anlage zu investieren, der er im Laufe der Zeit ansonsten eine wahrscheinliche Outperformance zutraut. Insgesamt ist jeder Anlageverwalter jedoch der Auffassung, dass die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess ein wichtiges Element bei der Ermittlung langfristiger Performanceergebnisse und eine wirksame Risikominderungstechnik ist.

Daher ist der Anlageverwalter des jeweiligen Portfolios der Auffassung, dass die Auswirkung von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Finanzperformance der von ihm verwalteten Portfolios gering ist.

d) **Bedeutende negative Auswirkungen von Nachhaltigkeitsfaktoren auf Anlageentscheidungen**

Die Verwaltungsgesellschaft muss gemäß Artikel 4 der Offenlegungsverordnung bestimmte Angaben auf ihrer Webseite zur Erläuterung machen, ob sie bedeutende negative Auswirkungen von Nachhaltigkeitsfaktoren auf Anlageentscheidungen (Principal Adverse Impacts - „PAI“) berücksichtigt.

Bedeutende negative Auswirkungen werden von Anlageverwaltern in ihrem Anlageentscheidungsprozess berücksichtigt, und die Verwaltungsgesellschaft gewährleistet, dass diese bedeutend negativen Auswirkungen von den Anlageverwaltern tatsächlich berücksichtigt werden.

So berücksichtigen die Anlageverwalter nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen

Columbia Threadneedle Investments EMEA, zu der die Anlageverwalter gehören, ist sich bewusst, dass Investitionsentscheidungen zu negativen Auswirkungen auf ökologische und soziale Nachhaltigkeitsfaktoren beitragen oder diese verursachen können („**nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen**“). In diesem Sinne hat Columbia Threadneedle Investments EMEA sich für die Anforderung der SFDR entschieden, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Unternehmensebene zu berücksichtigen. Diese Entscheidung auf Gruppenebene trat am 1. Juli 2022 in Kraft und gilt für die von allen juristischen Personen in EMEA, einschließlich der Anlageverwalter, verwalteten Vermögenswerte.

Die SFDR führt eine Reihe von obligatorischen und freiwilligen PAI-Indikatoren ein, die sich auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall, Soziales und Beschäftigung, die Achtung der Menschenrechte und Korruptionsbekämpfung beziehen. Die Anlageverwalter beabsichtigen, die nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsindikatoren auf folgende Weise anzugehen:

- Nutzung bestehender Mitwirkungsverfahren. Zu den Mitwirkungsaktivitäten gehören die Kontaktaufnahme mit Emittenten, Sitzungen mit Emittenten und die Beteiligung an Initiativen, die die PAI verhindern oder abschwächen sollen. In Fällen, in denen die Abhilfemaßnahmen scheitern, können potenzielle Eskalationsmaßnahmen eine Abstimmung gegen die Geschäftsführung und gegebenenfalls eine Veräußerung umfassen. Die Priorisierung von Mitwirkungsaktivitäten erfolgt auf Gruppenebene.
- Berücksichtigung von PAI im Rahmen des Investitions-Researchs. Mehrere PAI werden in bestehenden Modellen aktiv gewichtet oder in die Portfolio-Überwachung einbezogen, insbesondere bei Investitionen im Zusammenhang mit staatlichen Emittenten.
- Unternehmensweite Ausschlüsse. Die Anlageverwalter wenden derzeit unternehmensweite Ausschlüsse für umstrittene Waffen an.

Diese Methodik wird auf Unternehmensebene umgesetzt und aufgrund ihrer Anwendung kann bei einzelnen Fonds nicht davon ausgegangen werden, dass sie sich für die Berücksichtigung von PAI auf Produktebene gemäß SFDR entschieden haben. Wenn ein Anlageverwalter PAI auf Produktebene berücksichtigt, wird er die spezifische Methodik, die er zur Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen für den einzelnen Teilfonds verwendet, separat offenlegen. Dies wird ein Merkmal der Anlagepolitik des Teilfonds sein und der gewählte Ansatz wird sich von der Vorgehensweise auf Unternehmensebene unterscheiden.

Weitere Informationen darüber, wie die Anlageverwalter die PAI ihrer Investitionsentscheidungen auf Unternehmensebene berücksichtigen wollen, finden Sie auf der jeweiligen Website.

So berücksichtigt der Anlageverwalter die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen für die Teilfonds

Die Anlageverwalter berücksichtigen für bestimmte Teilfonds auch die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen hinsichtlich der Nachhaltigkeitsfaktoren auf Produktebene. Die Berücksichtigung von PAI basiert auf der Identifizierung von Unternehmen, in die investiert wird oder Emittenten mit schlechten ESG-Praktiken und schlechter ESG-Performance, wie z. B. massive und anhaltende Menschenrechtsverletzungen, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Umweltverschmutzung oder Korruption, durch Investitions-Research und Mitwirkungsprozesse. Bei der Portfoliokonstruktion und der Aktienausswahl werden PAI durch Ausschlüsse auf Portfolioebene berücksichtigt, die bestimmten Nachhaltigkeitsindikatoren entsprechen (z. B. Verstöße gegen den UN Global Compact). Die Nachhaltigkeitsindikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen werden von bestimmten Teilfonds durch ihre Ausrichtung auf Netto-Null und die Anwendung der Netto-Null-Engagement- und Desinvestitionsmethodik berücksichtigt. Bei denjenigen Teilfonds, die keinen Netto-Null-Ansatz verfolgen, wird die Berücksichtigung dieser Nachhaltigkeitsindikatoren durch die Mitwirkungs- und Stewardship-Aktivitäten mit den Unternehmen, in die investiert wird, erreicht. Weitere Nachhaltigkeitsindikatoren, die in die Priorisierung der Mitwirkung einfließen, sind Biodiversität, Geschlechtervielfalt im Vorstand und Diskriminierung. Weitere Informationen darüber, wie der Anlageverwalter die PAI von Investitionsentscheidungen für die Teilfonds berücksichtigt, sind im Abschnitt „Anlageziele und -politik“ und in den Anhängen für die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 erforderlichen Angaben (die „SFDR-Level 2-Offenlegungsanhänge“) unter „Anhang II – SFDR-Level 2-Offenlegungsanhänge“ für den jeweiligen Teilfonds enthalten. Zusätzliche Informationen werden auch in den Jahresberichten des Fonds bereitgestellt.

Die Anlageverwalter nutzen eine Vielzahl von Quellen, um die Wesentlichkeit der nachteiligen Auswirkungen, den Ansatz des Emittenten zur Bewältigung der Beeinträchtigung sowie die Frage zu bewerten, ob und wie die PAI angegangen werden können. Sie verwenden ESG-Daten von externen Anbietern, Unternehmensangaben, öffentliche Informationen und Untersuchungen, die von ihren Spezialisten für verantwortliches Investieren und ihren Anlageteams durchgeführt werden. Die Berücksichtigung von PAI wird auch durch interne Analyseinstrumente und eine langjährige Erfahrung in der direkten Zusammenarbeit mit den Unternehmen, in die investiert wird, unterstützt.

Zu den von den Anlageverwaltern verwalteten Teilfonds, die derzeit PAI auf Produktebene berücksichtigen, gehören:

- (i) CT (Lux) Responsible Global Emerging Markets Equity,
- (ii) CT (Lux) Responsible Global Equity,
- (iii) CT (Lux) Responsible Euro Corporate Bond,
- (iv) CT (Lux) SDG Engagement Global Equity,
- (v) CT (Lux) Sustainable Opportunities European Equity,
- (vi) CT (Lux) Sustainable Multi-Asset Income und
- (vii) CT (Lux) Sustainable Global Equity Enhanced Income

I. CT (Lux) Diversified Growth

1. Name des Teilfonds

CT (Lux) Diversified Growth

2. Anlageziele und -politik

Anlageziel des Teilfonds ist es, mittel- bis langfristig einen Kapitalzuwachs durch einen breit diversifizierten Mix aus Beständen an traditionellen und alternativen Vermögenswerten wie Aktien, Rentenwerte, Immobilien (indirekt) und Rohstoffe (indirekt) zu erzielen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds strebt eine Rendite von +4 % über dem ESTR (Euro Short-Term Rate) (oder dem Gegenwert des SONIA (Sterling Overnight Index Average) in Lokalwährung je abgesicherter Anteilsklasse) über einen rollierenden Dreijahreszeitraum an. Durch die Verwendung der effizientesten Produkte am Markt, die ein liquides und kostengünstiges Engagement in der jeweiligen Anlageklasse bieten, wird die Portfolioeffizienz bei gleichzeitiger Kostenminimierung maximiert. Zur Portfoliostrukturierung wird eine Kombination aus liquiden Mitteln, börsengehandelten Fonds (ETF), Derivaten, notierten Zertifikaten von Investmentbanken und Swapkontrakten verwendet. Der Teilfonds ist nicht durch die Zusammensetzung dieser Benchmark eingeschränkt und verfügt über erhebliche Freiheiten, in ein Portfolio zu investieren, das sich wesentlich von der Zusammensetzung der Benchmark unterscheidet.

Neben seinem Engagement in alternativen Anlageklassen wird der Teilfonds strategisch höhere Gewichtungen bei Schwellenmärkten und Märkten für Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung aufweisen. Beide tragen zur Diversifizierung bei, und es wird davon ausgegangen, dass sie mittelfristig höhere Kapitalrenditen bieten. Dadurch, dass der Teilfonds eine übermäßige Konzentration auf eine einzige Anlageklasse vermeidet, wird er ein gut ausgewogenes Risikoprofil aufweisen.

Vorbehaltlich der in Abschnitt S des Verkaufsprospekts enthaltenen Anlagebeschränkungen wird ein Engagement in den einzelnen Anlageklassen hauptsächlich durch den Kauf und Verkauf von Derivaten wie Terminkontrakte, Optionen, Swaps, Credit Default Swaps (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Total Return Swaps aus Aktienkörben und Aktienindizes), Credit Linked Notes und Devisenterminkontrakte aufgebaut, die jeweils an anerkannten Börsen oder am OTC-Markt gehandelt werden können, börsengehandelte Fonds, Investmentfonds, Zertifikate von Investmentbanken, notierte Wertpapiere und Rentenwerte. Ein Engagement in Immobilien und Rohstoffen kann über Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, Aktien oder Anteilen von OGA oder OGAW oder Derivaten, die an Immobilien- oder Rohstoffindizes gebunden sind, erzielt werden. Eine Direktanlage in Edelmetallen, Edelmetallzertifikaten, Rohstoffen und Rohstoffzertifikaten ist nicht gestattet.

Der erwartete Anteil des Nettovermögens im Teilfonds, das Gegenstand von Total Return Swaps sein könnte, beträgt 0 %, höchstens jedoch 20 %.

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“ kann der Teilfonds die Wertpapiere seines Teilfonds verleihen und Rückkaufvereinbarungen mit erstklassigen Finanzinstituten treffen.

Der erwartete Anteil des Nettovermögens im Teilfonds, das Gegenstand einer Wertpapierleihe sein könnte, beträgt 0 %, höchstens jedoch 5 %.

Der erwartete Anteil von Pensionsgeschäften am Nettovermögens des Teilfonds beträgt 0 %, höchstens jedoch 20 %.

Der Teilfonds setzt Finanzderivate für die Erreichung seiner Anlageziele (Engagement in allen oben aufgeführten Anlageklassen und geografischen Sektoren) und für Absicherungszwecke (vorwiegend Zins- und Währungsrisikomanagement) ein und hält hierbei synthetische Long- und Short-Positionen zur Maximierung der Kapitalrenditen.

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“, darf der Teilfonds zu Anlagezwecken mit Devisentermingeschäften handeln, und er schließt diese Geschäfte zudem regelmäßig ab, um die nicht auf Euro lautenden Vermögenswerte des Teilfonds gegen EUR abzusichern.

Die Performance des Teilfonds wird in der Referenzwährung des Teilfonds gemessen, d. h. in EUR. Der Teilfonds gibt in verschiedenen Klassen Anteile aus, und zwar in abgesicherten Klassen (im Folgenden als die „abgesicherten Anteilsklassen“ bezeichnet) sowie in nicht abgesicherten Klassen (im Folgenden als „nicht abgesicherte Anteilsklassen“ bezeichnet).

Eine nicht abgesicherte Anteilsklasse stellt eine Direktanlage in den Teilfonds dar und das Währungsrisiko wird nur auf der Ebene der Vermögenswerte des Teilfonds abgesichert.

Abgesicherte Anteilsklassen werden auf Ebene der Anteilsklasse und vor der Anlage in den Teilfonds gegen EUR abgesichert, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen der abgesicherten Anteilsklasse auf die Wertentwicklung des Teilfonds zu minimieren. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine genaue Absicherung des Wertes der abgesicherten Anteilsklassen eventuell aufgrund von Marktbewegungen der Wertpapierwerte des Teilfonds, Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen sowie der benötigten Zeit für die Vorlage von Informationen und die Durchführung ggf. erforderlicher Anpassungen der

betreffenden Sicherungspositionen nicht erreicht werden kann. Daraus resultiert, dass unter normalen Marktbedingungen die Sicherungsabdeckung zwischen 95 % und 105 % des Wertes jeder abgesicherten Anteilsklasse schwankt.

Der Teilfonds darf gemäß den in Abschnitt S Punkt I. (1) c) enthaltenen Anlagebeschränkungen bis zu 100 % seines Nettovermögens in OGAW oder anderen OGA anlegen und ist daher keine zulässige Anlage für andere OGAW.

Der Teilfonds investiert in OGAW oder andere OGA, die vom Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen verwaltet werden. Die Anlage in verbundenen OGAW oder OGA bietet dem Anlageverwalter zusätzliche Vorteile, z. B. eine Erhöhung der vom Anlageverwalter verwalteten Vermögenswerte, die Fähigkeit, das Vermögen eines Fonds zu diversifizieren oder zu erhöhen und die daraus resultierenden Skaleneffekte.

Der Teilfonds kann außerdem im Einklang mit den in Abschnitt S Punkt X. aufgeführten Anlagebeschränkungen Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds ausgegeben wurden oder werden.

Der Teilfonds kann sämtliche Barmittel, die nicht für Einschusszahlungen oder für Zwecke der Sicherheitenverwaltung benötigt werden, in Staatsanleihen, Anleihen von Regierungsbehörden, Unternehmensanleihen, forderungsbesicherte Anleihen, Geldinstrumente, Barmittel und Schatzwechsel investieren.

Ganz allgemein und vorbehaltlich der in Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds auch in Geldmarktinstrumente, Bankeinlagen und andere zulässige liquide Vermögenswerte zum Zwecke des Finanzmanagements und im Falle ungünstiger Marktbedingungen investieren.

3. Gesamtrisiko im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten und erwartete Hebelfinanzierung

Aufgrund seines umfangreichen Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten gelten die im Prospekt enthaltenen Anlagebeschränkungen im Zusammenhang mit „Derivativen Finanzinstrumenten“ nicht für den Teilfonds. Der Teilfonds wendet zur Berechnung seines Gesamtrisikos in derivativen Finanzinstrumenten einen absoluten Value-at-Risk (VaR)-Ansatz an.

VaR-Berichte werden täglich auf der Grundlage folgender Kriterien erstellt und überwacht:

- Halteperiode von einem Monat
- Konfidenzniveau von 99 %
- ad-hoc-Durchführung von Stress Tests

Die erwartete Hebelfinanzierung des Teilfonds liegt zwischen 0 % und 750 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds, wobei ein höherer Hebel zuweilen jedoch möglich ist. Die Hebelfinanzierung wird anhand der summierten Nennwerte der durch den Teilfonds gehaltenen Derivate berechnet.

4. Risikofaktoren des Teilfonds

Potenzielle Anleger sollten vor einer Investition ihren Börsenmakler, Anlageberater, Rechtsanwalt, Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Finanzberater zu Rate ziehen. Die folgende Auflistung der Risikofaktoren ist nicht als erschöpfend zu betrachten, und es kann weitere Risikofaktoren geben, die ein potenzieller Investor vor seiner Investition in Anteile am Teilfonds in Betracht ziehen sollte.

Risikostreuung wird durch ein ausgewogenes Wertpapierportfolio erreicht. Gleichwohl werden die Investitionen des Teilfonds Marktschwankungen und anderen Risiken ausgesetzt sein, die normalerweise mit jeder Investition verbunden sind; es kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele des Teilfonds erreicht werden.

Die im vorstehenden Abschnitt G „Steuern“ beschriebenen Steuern und steuerlichen Grundlagen sowie etwaige Steuererleichterungen unterliegen wertmäßigen Änderungen und können unter bestimmten Umständen von den persönlichen Umständen des Anlegers abhängen.

Insbesondere werden potenzielle Investoren auf die nachstehenden Risiken hingewiesen, die speziell auf die Anlagepolitik des Teilfonds zutreffen.

Marktbezogene Risiken

Allgemeines wirtschaftliches Umfeld

Der Erfolg einer Anlage wird durch die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen beeinflusst, die Auswirkungen auf die Höhe und die Volatilität von Zinssätzen und auf die Liquidität der Märkte für Aktien und zinsempfindliche Wertpapiere haben können. Bestimmte Marktbedingungen einschließlich unerwarteter Volatilität oder Illiquidität in dem Markt, in dem der Teilfonds direkt oder indirekt Positionen hält, könnten die Fähigkeit des Teilfonds, seine Ziele zu erreichen, beeinträchtigen und/oder zu Verlusten führen.

Marktrisiken

Der Erfolg eines wesentlichen Teils der Investments des Teilfonds hängt weitgehend von der richtigen Einschätzung der künftigen Kursentwicklung von Aktien, Renten und Finanzinstrumenten ab. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Anlageverwalter diese Kursentwicklungen exakt vorhersagen kann.

Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren

Wenngleich es sich bei verzinslichen Wertpapieren um Anlagen handelt, die feste Erträge versprechen, weisen die Kurse solcher Wertpapiere im Allgemeinen eine inverse Korrelation zu Zinsänderungen auf und unterliegen daher dem Risiko von Marktpreisschwankungen. Der Wert festverzinslicher Wertpapiere kann darüber hinaus von Veränderungen des Kreditratings, der Liquidität oder der finanziellen Situation des Emittenten beeinflusst werden. Bestimmte Wertpapiere, die der Fonds kauft, können solchen Risiken im Hinblick auf den Emittenten und größeren Marktschwankungen unterliegen als bestimmte festverzinsliche Wertpapiere mit einer geringeren Rendite und höherer Bonität.

Risiken bei Währungsansaktionen

Im Allgemeinen können Wechselkurse extrem schwanken und sind schwierig vorherzusagen. Wechselkurse können u.a. durch folgende Faktoren beeinflusst werden: Veränderung von Angebot und Nachfrage für eine bestimmte Wahrung; Handels-, Steuer- und Geldpolitik von Regierungen (einschlielich Devisenkontrollprogrammen, Beschrankungen an lokalen Borsen oder Markten und Grenzen fur auslandische Investitionen in einem Land oder fur Investitionen von Ansassigen eines Landes in anderen Landern); politische Ereignisse, Veranderungen der Zahlungs- und Handelsbilanzen; inlandische und auslandische Inflationsraten; inlandische und auslandische Zinssatze; internationale Handelsbeschrankungen sowie Wahrungsabwertungen und -aufwertungen. Daruber hinaus intervenieren Regierungen gegebenenfalls direkt oder durch Gesetzesmanahmen an den Devisenmarkten, um die Kurse unmittelbar zu beeinflussen. Abweichungen des Ausmaes der Marktvolatilitat von den Erwartungen des Anlageverwalters konnen zu erheblichen Verlusten fur einen Teilfonds fuhren, insbesondere wenn Transaktionen nach nicht direktionalen Strategien getatigt wurden.

Risiken beim Handel mit Derivaten

Volatilitat

Da im Handel mit derivativen Finanzinstrumenten normalerweise nur geringe Einschusszahlungen erforderlich sind, ist eine hohe Hebelwirkung im Handel mit Derivaten typisch. Infolgedessen kann eine relativ geringfugige Kursveranderung des einem Terminkontrakt zugrunde liegenden Vermogenswertes zu erheblichen Vermogensverlusten des Teilfonds fuhren.

Besondere Risiken von borsengehandelten Derivatgeschaften Aussetzungen des Handels

Jede Wertpapierborse oder jeder Markt, an dem Rohstoffkontrakte gehandelt werden, haben in der Regel das Recht, den Handel in allen jeweils dort notierten Wertpapieren oder Rohstoffen auszusetzen oder zu beschranken. Eine solche Aussetzung wurde es fur den Teilfonds unmoglich machen, Positionen aufzulosen, und den Fonds entsprechend Verlusten und Verzogerungen in seiner Fahigkeit, Rucknahmen zu tatigen, aussetzen.

Besondere Risiken von Geschaften mit OTC-Derivaten Mangelnde Regulierung; Kontrahentenausfall

Im Allgemeinen sind OTC-Markte weniger staatlich reguliert, und die Transaktionen an diesen Markten (an denen normalerweise Wahrungen, Termin-, Kassa- und Optionskontrakte, Total Return Swaps und bestimmte Optionen auf Wahrungen gehandelt werden) werden weniger eingehend uberwacht als Transaktionen, die an organisierten Markten durchgefuhrt werden. Daruber hinaus stehen viele der Schutzmanahmen, die Akteuren an organisierten Borsen gewahrt werden, wie beispielsweise die Performance-Garantie eines Clearinghauses, im Zusammenhang mit OTC-Geschaften moglicherweise nicht zur Verfugung. Dementsprechend unterliegt ein Teilfonds, der OTC-Geschafte abschliet, dem Risiko, dass ein direkter Kontrahent seinen geschaftsmaigen Verpflichtungen nicht nachkommt und dem Teilfonds daraus Verluste entstehen. Der Teilfonds wird nur Transaktionen mit Kontrahenten eingehen, von deren Kreditwurdigkeit er uberzeugt ist, und er kann das im Zusammenhang mit derartigen Transaktionen eingegangene Risiko durch den Erhalt von Sicherheiten von bestimmten Kontrahenten reduzieren. Unabhangig von den Manahmen kann der Fonds versuchen, das Kreditrisiko bei Kontrahenten zu vermindern, es kann aber nicht garantiert werden, dass es zu keinem Leistungsausfall von Kontrahenten kommt und dem Teilfonds daraus Verluste entstehen.

Liquiditat; Performance-Erfordernis

Von Zeit zu Zeit konnen die Gegenparteien, mit denen der Fonds Transaktionen eingeht, das Stellen von Geld- und Briefkursen (Market-Making) oder die Kursfeststellung bei bestimmten Instrumenten einstellen. Unter solchen Umstanden kann es dem Fonds unmoglich sein, zugunsten des Teilfonds die gewunschten Transaktionen mit Wahrungen, Credit Default Swaps oder Total Return Swaps zu tatigen oder Gegengeschafte im Hinblick auf offene Positionen durchzufuhren, was seine Performance negativ beeinflussen kann. Im Gegensatz zu borsengehandelten Instrumenten bieten Termin-, Kassa- und Optionskontrakte auf Wahrungen dem Anlageverwalter nicht die Moglichkeit, die Verpflichtungen des Teilfonds durch Gegengeschafte auszugleichen. Aus diesem Grund kann vom Teilfonds beim Abschluss von Termin-, Kassa- oder Optionskontrakten verlangt werden, dass er seine vertragsgemaen Verpflichtungen erfullt, und er muss auch dazu in der Lage sein.

5. Wahrungsabsicherung

Anteile des Teilfonds sind in anderen Wahrungen (die „Klassenwahrung“) als der Referenzwahrung des Teilfonds erhaltlich.

In Bezug auf abgesicherte Anteilsklassen sichert der Anlageverwalter deren Anteile gegenuber der Referenzwahrung des Teilfonds ab. Der Anlageverwalter wird ausschlielich zulasten solcher Anteilsklassen Devisentermingeschafte abschlieen, um den Wert der Klassenwahrung im Verhaltnis zur Referenzwahrung des Teilfonds zu erhalten.

Soweit durchgefuhrt, werden sich die Effekte dieser Absicherung im Nettoinventarwert und daher in der Performance der Klassen widerspiegeln. Folglich konnen Wahrungsabsicherungen in Extremfallen den Nettoinventarwert einer Klasse im

Verhältnis zum Nettoinventarwert einer Klasse beeinträchtigen, die auf eine andere Währung lautet. Ebenso werden auch alle Kosten, die durch solche Absicherungsgeschäfte entstehen, von der Klasse getragen, in deren Namen sie angefallen sind.

Es ist zu beachten, dass diese Absicherungsgeschäfte unabhängig davon eingegangen werden können, ob die Währung der Klasse im Verhältnis zur jeweiligen Referenzwährung des Teilfonds an Wert zu- oder abnimmt, sodass solche Absicherungen die Anleger der betreffenden Anteilsklasse zwar im Wesentlichen vor einem Wertrückgang der Referenzwährung des Teilfonds im Verhältnis zur Währung der Klasse schützen können, sie jedoch auch von einer Partizipation am Wertanstieg der Referenzwährung des Teilfonds ausschließen können.

6. Anlagen in börsennotierten Fonds (Exchange Traded Funds – ETF) und Organismen für gemeinsame Anlagen

Der Teilfonds kann im Einklang mit den in Abschnitt S dieses Prospekts enthaltenen Anlagebeschränkungen einen Teil seines Vermögens in Aktien oder Anteile von ETF, OGAW oder OGA, einschließlich Wertpapiere, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds ausgegeben wurden oder werden, investieren. Solche Anlagen unterliegen Marktschwankungen und den allen Anlagen inhärenten Risiken; daher kann nicht gewährleistet werden, dass sie ihr Anlageziel erreichen.

In Bezug auf die Anlagen des Teilfonds in ETF, OGAW und anderen OGA kann es zu einer Verdoppelung bestimmter sonstiger Gebühren und Aufwendungen wie Management- und Beratungsgebühren, Depotbankgebühren, Verwaltungsgebühren, Honorare der Wirtschaftsprüfer und Gebühren für Rechtsberatung sowie bestimmte andere Verwaltungsaufwendungen kommen. Bei Anlagen in OGAW oder anderen OGA, die keine mit Columbia Threadneedle Management Limited verbundenen Fonds sind, können sich zusätzlich die Zeichnungs- und Rücknahmegebühren verdoppeln. Die Besonderheiten von verbundenen Fonds sind im Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“ unter Punkt VI dargelegt.

7. Rechtliche und regulatorische Risiken

Die Investitionen des Teilfonds können durch Änderungen lokaler Gesetze, Steuern und Devisenkontrollen ungünstig beeinflusst werden. Der Wert der Vermögenswerte kann auch durch gerichtliche Schritte seitens Dritter, Regierungen oder globaler Behörden oder durch Änderungen in der Gesetzgebung oder Maßnahmen von Aufsichtsbehörden beeinträchtigt werden.

Der Wert der Anteile sowie die Höhe der Ausschüttungen können sowohl fallen als auch steigen. Ferner wird der auf die Basiswährung lautende Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse entsprechend den Kursänderungen zwischen der Basiswährung und den Währungen der zugrunde liegenden Wertpapiere des Teilfonds schwanken, wobei die Schwankungsbreite je nach Umfang der Absicherung des Währungsrisikos, die von Anteilsklasse zu Anteilsklasse unterschiedlich sein kann, begrenzt ist.

8. Profil eines typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an Privatanleger und institutionelle Anleger (Pensionsfonds und Versicherungsgesellschaften), die ein Portfolio anstreben, welches auf Rendite ausgerichtet ist und das Anlageklassenrisiko diversifiziert, das Managerrisiko verringert und das Währungsrisiko beseitigt. Er strebt ein effizientes, mehrere Anlageklassen umfassendes Portfolio mit ausgewogenem Risikobudget an, das eine Lösung für die Konzentration des Anlageklassenrisikos in den meisten traditionellen „ausgewogenen“ Portfolios bietet.

Die Anleger profitieren von einem Fonds, der aus Rendite bringenden Vermögenswerten besteht und die zunehmenden Gelegenheiten im Universum der alternativen Anlagen nutzt, in dem geringe Korrelationen mit den Aktienmärkten zu hohen, um das Portfoliorisiko bereinigten Renditen beitragen. Der Schwerpunkt liegt auf einem diversifizierten Exposure gegenüber den Risiko- und Renditemerkmalen der zugrunde liegenden Anlageklassen. Daher steuert der Teilfonds das Anlageklassenrisiko auf höchst effiziente Weise, wobei vorrangig passive Vehikel verwendet werden, sofern verfügbar. Durch den Einsatz passiver Instrumente Dritter wird das Managerrisiko verringert und durch die Absicherung internationaler Engagements das Währungsrisiko eliminiert. Aktive Renditen werden durch Implementierung einer GTAA-Overlay-Strategie erzielt.

9. Anteilsklassen

Um den besonderen Bedürfnissen der Anleger gerecht zu werden, kann der Verwaltungsrat beschließen, innerhalb des Teilfonds verschiedene Anteilsklassen oder Unterklassen von Anteilen aufzulegen, deren Vermögen gemäß der spezifischen Anlagepolitik des Teilfonds und entsprechend den nachstehend aufgeführten Eigenschaften gemeinschaftlich investiert wird.

Eine vollständige Liste der verfügbaren Anteilsklassen erhalten Sie über www.columbiathreadneedle.com sowie, kostenlos und auf Anfrage, am eingetragenen Sitz des Fonds oder bei Columbia Threadneedle Management Limited.

Verfügbare Währungen: GBP, EUR, USD, CAD, AUD, CHF, SEK, NOK, DKK, KRW, SGD, JPY				
Arten: Ausschüttend (Abgesichert), Ausschüttend (Ungesichert), Thesaurierend (Abgesichert), Thesaurierend (Ungesichert)				
Anteilsklasse	Anlegerbeschränkung	Mindestbetrag bei Erstanlage (in Euro oder Gegenwert in anderer Währung)	Ausgabeaufschlag des anwendbaren NIW (max.)	Anlageverwaltungsgebühr des anwendbaren NIW (max.)
Anteile Klasse A	keine Beschränkung	EUR 2.500 (einschließlich Ausgabeaufschlag)	max. 5 %	max. 2 %
Anteile Klasse B	keine Beschränkung	EUR 2.500 (einschließlich Ausgabeaufschlag)	max. 1 %	max. 2,5 %
Anteile Klasse F	keine Beschränkung	EUR 1.000.000	entfällt	0,20 %
Anteile Klasse I	nur institutionelle Anleger*	EUR 1.000.000 (einschließlich Ausgabeaufschlag)	max. 5 %	max. 1 %
Anteile Klasse L**	Kunden von Columbia Threadneedle Management Limited*	EUR 1.000.000	entfällt	entfällt
Anteile Klasse P	nur professionelle Kunden*	EUR 1.000.000	entfällt	max. 1 %
Anteile Klasse R	nur bestimmte Finanzintermediäre*	EUR 1.000	entfällt	max. 2 %
Anteile Klasse X	Kunden von Columbia Threadneedle Management Limited*	EUR 1.000.000	entfällt	entfällt

* Wie in Abschnitt E „Struktur – Anteilsklassen – Spezifische Merkmale“ genauer beschrieben.

** Zahlungen von Zeichnungsgeldern für Anteile der Klasse L sollten innerhalb eines luxemburgischen Geschäftstags nach dem relevanten Bewertungsdatum eingehen.

Anteile der Klasse F werden für neue Zeichnungen oder Umtausch in die Klasse (aber nicht für Rücknahmen oder Umtausch aus der Klasse) geschlossen, wenn das verwaltete Vermögen der Klasse eine Höhe erreicht oder ein bestimmter Zeitraum abgelaufen ist oder sonstige Vorgaben zutreffen, die gegebenenfalls vom Anlageverwalter festgelegt werden. Jeder Anteil der Klasse F kann ohne Benachrichtigung der Anteilsinhaber für neue Zeichnungen oder den Umtausch geschlossen werden. Anleger sollten sich den aktuellen Status der Anteile der Klasse F vom Anlageverwalter bestätigen lassen.

Ausführlichere Informationen über die vom Fonds ausgegebenen Anteilsklassen können Anleger dem Abschnitt E „Struktur – Anteilsklassen“ entnehmen.

10. Anlageverwalter

Zur Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds wurde Columbia Threadneedle Management Limited zum Anlageverwalter mit Ermessensbefugnis bestellt.

11. Zeichnungsantrag

Anträge zur Zeichnung von Anteilen müssen dem Fonds in schriftlicher Form am Bewertungstag, an dem die Zeichnung stattfinden soll, zugehen.

Antragsformulare sind beim Anlageverwalter und bei State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, erhältlich und liefern weitere Angaben über die Zeichnungs- und Abrechnungsverfahren. Die Bestätigung über den Anteilsbestand werden erfolgreichen Antragstellern innerhalb von 21 Tagen nach Zuteilung zugestellt. Anteilszertifikate werden nicht ausgestellt.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen und vorbehaltlich der luxemburgischen Rechtsbestimmungen beschließen, Anteile gegen Sacheinlagen auszugeben.

Angaben zur Einreichungsfrist für Zeichnungsanträge sowie weitere Informationen finden Sie in Abschnitt K „Zeichnung von Anteilen“.

12. Rücknahme von Anteilen

Ein Anteilsinhaber, der seine Anteile zurückgeben will, muss dem Fonds in der Regel an dem Bewertungstag, an dem die Rücknahme stattfinden soll, einen schriftlichen Rücknahmeantrag zukommen lassen.

Angaben zur Einreichungsfrist für Rücknahmeanträge sowie weitere Informationen finden Sie in Abschnitt L „Rücknahme von Anteilen“.

13. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

Im Falle unterschiedlicher Klassen oder Unterklassen werden der Nettoinventarwert sowie der Zeichnungs- und der Rücknahmepreis für jede Klasse oder Unterklasse in der Währung der jeweiligen Klasse oder Unterklasse berechnet. Die konsolidierten Abschlüsse und Finanzberichte des Teilfonds werden in EUR ausgedrückt.

14. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts

An jedem Bewertungstag.

15. Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis sind am eingetragenen Gesellschaftssitz des Fonds erhältlich.

Darüber hinaus werden der Nettoinventarwert per Anteil, der Ausgabe- und der Rücknahmepreis derzeit in der Referenzwährung des Teilfonds veröffentlicht in oder auf:

- www.columbiathreadneedle.com
- *Bloomberg*
- *Reuters*
- *Morningstar*
- *Fundinfo* www.fundinfo.com *

* Solange der Teilfonds in der Schweiz registriert ist.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, weitere Veröffentlichungen in Finanzzeitungen vorzunehmen (falls dies in den jeweiligen Gebieten erforderlich ist, in denen der Fonds eingetragen ist), oder er kann nach eigenem Ermessen jederzeit beschließen, den Nettoinventarwert per Anteil nicht mehr in den oben genannten Medien zu veröffentlichen.

16. Ausschüttungen

Am Datum des Prospekts hat der Verwaltungsrat nicht die Absicht, den Status als Meldefonds in Großbritannien für den Teilfonds beizubehalten.

Bezüglich der ausschüttenden Anteilklassen kann der Verwaltungsrat Ausschüttungen auf jährlicher Basis oder häufiger festlegen, sofern genügend Beträge für die Ausschüttung zur Verfügung stehen.

In Bezug auf thesaurierende Anteile wird der den jeweiligen Anteilen zurechenbare Investmenteinertrag nicht an den Anteilsinhaber gezahlt oder in die Zeichnung zusätzlicher Anteile reinvestiert, sondern in der Anteilsklasse einbehalten und erhöht so den Nettoinventarwert der Anteile der entsprechenden Klasse.

II. CT (Lux) Sustainable Opportunities European Equity

CT (Lux) Sustainable Opportunities European Equity wird als in den Anwendungsbereich von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung fallend angesehen, da er das Ziel nachhaltiger Anlagen verfolgt. Weitere Informationen zu den Kriterien für nachhaltige Anlagen des Portfolios befinden sich in „Anhang II – SFDR-Level 2-Offenlegungsanhänge“.

1. Name des Teilfonds

CT (Lux) Sustainable Opportunities European Equity

2. Anlageziele und -politik

Das Anlageziel des Teilfonds ist die langfristige Kapitalwertsteigerung durch nachhaltige Anlagen. Der Teilfonds investiert in europäische Unternehmen, die an einer der Börsen europäischer Staaten oder einem geregelten Markt notiert sind.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Nach Ansicht des Anlageverwalters stellt der MSCI Europe NR Index angesichts der Anlagepolitik des Teilfonds und des vom Anlageverwalter verfolgten Ansatzes eine angemessene Vergleichsbenchmark für die Überprüfung der Fondsperformance dar. Der Teilfonds ist nicht durch die Zusammensetzung dieser Benchmark eingeschränkt und verfügt über erhebliche Freiheiten, in ein Portfolio zu investieren, das sich wesentlich von der Zusammensetzung der Benchmark unterscheidet.

Der Teilfonds legt mindestens 75 % seiner Gesamtvermögenswerte in Wertpapiere von Unternehmen an, die gemäß den Gesetzen eines Landes in Europa gegründet wurden und deren eingetragener Sitz sich in Europa befindet. Der Teilfonds legt mehr als 50 % in Wertpapiere im Sinne von § 2 Abs. 8 des InvStG an.

Die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, müssen hohe Nachhaltigkeitsstandards erfüllen, basierend auf einer detaillierten Beurteilung durch den Anlageverwalter unter Verwendung interner und externer Daten. Im Rahmen seines Anlageprozesses will der Anlageverwalter (1) Anlagen meiden, die mit den Zielen, positive Beiträge zur Gesellschaft und/oder Umwelt zu leisten, in Konflikt stehen; (2) in Unternehmen investieren, die nachhaltige Lösungen bieten oder positive Beiträge zur Gesellschaft und/oder Umwelt leisten; und (3) Unternehmen durch aktives Anleger-Engagement verbessern, was zugleich zu geringerem Risiko, verbesserter Performance, bewährten Praktiken und insgesamt langfristigem Wert für die Anleger führt. Weitere Informationen zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und nachhaltigen Anlagezielen des Teilfonds finden Sie im Abschnitt „U. Allgemeines – Nachhaltigkeitsangaben“ und in „Anhang II – SFDR-Level 2-Offenlegungsanhänge“.

Der Anlageverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf die Nachhaltigkeitsfaktoren für diesen Teilfonds durch eine Kombination aus sektoralen und thematischen Ausschlüssen, Investitions-Research und Überwachung sowie die Zusammenarbeit mit den Unternehmen, in die investiert wird, wie in „Anhang II – SFDR-Level 2-Offenlegungsanhänge“ dargelegt.

Reserven können auf einer kurzfristigen Basis zusätzlich zum ordnungsgemäßen Management des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren gehalten werden. Des Weiteren kann es aufgrund der Marktbedingungen ratsam sein, Liquidität bis zur Anlage bzw. Wiederanlage in festverzinslichen Wertpapieren zu halten. Unter normalen Marktbedingungen werden die Investitionen in liquide Mittel und Schuldinstrumente aller Art 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Neben Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren kann der Teilfonds auch in Optionsscheine auf Aktien und aktienähnliche Wertpapiere investieren, die als übertragbare Wertpapiere in Frage kommen.

Der Teilfonds ist befugt, mit Devisentermingeschäften jeglicher Währungen zu handeln, und kann unter angemessenen Umständen solche Kontrakte abschließen, jedoch nur zur Sicherung der Vermögenswerte des Teilfonds und vorbehaltlich der in Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“ enthaltenen Bestimmungen.

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“ kann der Teilfonds Finanzterminkontrakte (einschließlich Aktienindex-, Zins- und Devisenterminkontrakten) abschließen, Verkaufs- und Kaufoptionen Dritter erwerben sowie gedeckte Kaufoptionen auf Aktien, Währungen oder Finanzterminkontrakte ausgeben, sofern derartige Geschäfte nach Meinung des Anlageverwalters den Wert des Vermögens des Teilfonds vor ungünstigen Entwicklungen an den Aktienmärkten und vor Zins- oder Wechselkurschwankungen schützen. Solche Investitionen werden lediglich für Sicherungszwecke genutzt – d. h. wenn der Teilfonds Vermögenswerte in seinem Portfolio hält, die eingeschätzt werden, ähnlich empfindlich auf Aktienkurs-, Zinssatz- und Devisenkursbewegungen zu reagieren wie die bei den Futures- oder Optionsverträgen zu liefernden Werte – oder mit dem Ziel eines effizienten Portfoliomanagements. Der Teilfonds darf solch einen Kontrakt nicht eingehen, wenn im Anschluss daran sofort mehr als 25 % seines Gesamtvermögens gesichert werden müsste.

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“ kann der Teilfonds die Wertpapiere seines Portfolios verleihen und Rückkaufvereinbarungen mit erstklassigen Finanzinstituten treffen.

Der erwartete Anteil des Nettovermögens im Teilfonds, das Gegenstand einer Wertpapierleihe sein könnte, beträgt 0 %, höchstens jedoch 5 %.

Der erwartete Anteil des Nettovermögens im Teilfonds, das Gegenstand von Pensionsgeschäften sein könnte, beträgt 0 %, höchstens jedoch 20 %.

Die Performance des Teilfonds wird in der Referenzwährung des Teilfonds gemessen, d. h. in EUR. Der Teilfonds gibt in verschiedenen Klassen Anteile aus, und zwar in abgesicherten Klassen (im Folgenden als die „abgesicherten Anteilsklassen“ bezeichnet) sowie in nicht abgesicherten Klassen (im Folgenden als „nicht abgesicherte Anteilsklassen“ bezeichnet).

Die ungesicherte Anteilsklasse stellt eine Direktanlage in den Teilfonds dar und das Währungsrisiko wird nur auf der Ebene der Vermögenswerte des Teilfonds abgesichert.

Abgesicherte Anteilsklassen werden auf Ebene der Anteilsklasse und vor der Anlage in den Teilfonds gegen EUR abgesichert, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen der abgesicherten Anteilsklasse auf die Wertentwicklung des Teilfonds zu minimieren. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine genaue Absicherung des Wertes der abgesicherten Anteilsklassen eventuell aufgrund von Marktbewegungen der Wertpapierwerte des Teilfonds, Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen sowie der benötigten Zeit für die Vorlage von Informationen und die Durchführung ggf. erforderlicher Anpassungen der betreffenden Sicherungspositionen nicht erreicht werden kann. Daraus resultiert, dass unter normalen Marktbedingungen die Sicherungsabdeckung zwischen 95 % und 105 % des Wertes jeder abgesicherten Anteilsklasse schwankt.

Vorbehaltlich der in Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds auch in Geldmarktinstrumente, Bankeinlagen und andere zulässige liquide Vermögenswerte zum Zwecke des Finanzmanagements und im Falle ungünstiger Marktbedingungen investieren.

3. Risikofaktoren des Teilfonds

Potenzielle Anleger sollten vor einer Investition ihren Börsenmakler, Anlageberater, Rechtsanwalt, Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Finanzberater zurate ziehen. Die folgenden Risikofaktoren sind nicht als vollständig zu betrachten, und es kann weitere Risikofaktoren geben, die ein potenzieller Investor vor seiner Investition in Anteile am Teilfonds in Betracht ziehen sollte.

Risikostreuung wird dadurch erreicht, dass der Teilfonds ein ausgeglichenes Portfolio an Wertpapieren hält. Gleichwohl werden die Investitionen des Teilfonds Marktschwankungen und anderen Risiken ausgesetzt sein, die normalerweise mit jeder Investition verbunden sind; es kann keine Garantie dafür geben, dass die Anlageziele des Teilfonds erreicht werden. Der Wert der Anteile sowie die Höhe der Ausschüttungen können sowohl fallen als auch steigen.

Die im vorstehenden Abschnitt G „Steuern“ beschriebenen Steuern und steuerlichen Grundlagen sowie etwaige Steuererleichterungen unterliegen wertmäßigen Änderungen und können unter bestimmten Umständen von den persönlichen Umständen des Anlegers abhängen.

Der Teilfonds kann in Optionsscheine investieren, welche oft mit einer hohen Hebelwirkung verbunden sind, sodass eine relativ geringe Preisbewegung des Wertpapiers, auf das sich der Optionsschein bezieht, eine unverhältnismäßig große Preisbewegung des Optionsscheins bewirken kann, die sowohl positiv als auch negativ sein kann. Da der Großteil der Vermögenswerte und Erträge des Teilfonds in anderen Währungen als Euro geführt werden kann, unterliegt der Teilfonds Währungsschwankungen. Die Schwankungen des Euro-Wechselkurses gegenüber anderen Währungen können sich auf den Nettoinventarwert der Anteile des Teilfonds auswirken.

Die Investitionen des Teilfonds können durch Änderungen lokaler Gesetze, Steuern und Devisenkontrollen ungünstig beeinflusst werden. Der Wert solcher Wertpapiere kann auch durch Rechtsstreitigkeiten, ausgelöst durch Dritte, Regierungen oder globale Behörden, oder durch Änderungen in der Gesetzgebung oder Maßnahmen von Aufsichtsbehörden beeinträchtigt werden.

4. Währungsabsicherung

Anteile des Teilfonds sind in anderen Währungen (die „Klassenwährung“) als der Referenzwährung des Teilfonds erhältlich.

In Bezug auf abgesicherte Anteilsklassen sichert der Anlageverwalter deren Anteile gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds ab. Der Anlageverwalter wird ausschließlich zulasten solcher Anteilsklassen Devisentermingeschäfte abschließen, um den Wert der Klassenwährung im Verhältnis zur Referenzwährung des Teilfonds zu erhalten.

Soweit durchgeführt, werden sich die Effekte dieser Absicherung im Nettoinventarwert und daher in der Performance der Klassen widerspiegeln. Folglich können Währungsabsicherungen in Extremfällen den Nettoinventarwert einer Klasse im Verhältnis zum Nettoinventarwert einer Klasse beeinträchtigen, die auf eine andere Währung lautet. Ebenso werden auch alle Kosten, die durch solche Absicherungsgeschäfte entstehen, von der Klasse getragen, in deren Namen sie angefallen sind.

Es ist zu beachten, dass diese Absicherungsgeschäfte unabhängig davon eingegangen werden können, ob die Währung der Klasse im Verhältnis zur jeweiligen Referenzwährung des Teilfonds an Wert zu- oder abnimmt, sodass solche Absicherungen die Anleger der betreffenden Anteilsklasse zwar im Wesentlichen vor einem Wertrückgang der Referenzwährung des Teilfonds im Verhältnis zur Währung der Klasse schützen können, sie jedoch auch von einer Partizipation am Wertanstieg der Referenzwährung des Teilfonds ausschließen können.

Im Falle der ungesicherten Anteilsklassen kann ein möglicherweise erheblicher Anteil des nicht auf EUR lautenden Risikos und der Ertrags des Anlegers auf das ungesicherte Engagement in EUR zurückzuführen sein.

Wenn die nicht auf EUR lautenden Vermögenswerte des Teilfonds in EUR abgesichert sind, kann dies bedeuten, dass der Teilfonds gegen nachteilige Wertentwicklungen des EUR gegenüber den Währungen der Basiswerte abgesichert ist, aber auch, dass der Teilfonds günstige Wertentwicklungen der Referenzwährung des Teilfonds (EUR) gegenüber den Währungen der Basiswerte nicht ausnutzen kann.

5. Rechtliche und regulatorische Risiken

Die Investitionen des Teilfonds können durch Änderungen lokaler Gesetze, Steuern und Devisenkontrollen ungünstig beeinflusst werden und auch durch Rechtsstreitigkeiten, ausgelöst durch Dritte, Regierungen oder globale Behörden, oder durch Änderungen in der Gesetzgebung oder Maßnahmen von Aufsichtsbehörden beeinträchtigt werden.

Der Wert der Anteile sowie die Höhe der Ausschüttungen können sowohl fallen als auch steigen. Ferner wird der auf die Basiswährung lautende Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse entsprechend den Kursänderungen zwischen der Basiswährung und den Währungen der zugrunde liegenden Wertpapiere des Teilfonds schwanken, wobei die Schwankungsbreite je nach Umfang der Absicherung des Währungsrisikos, die von Anteilsklasse zu Anteilsklasse unterschiedlich sein kann, begrenzt ist.

6. Profil eines typischen Anlegers

Dieser Teilfonds richtet sich an Anleger, die zur Erzielung langfristiger Kapitalzuwächse in Aktien börsennotierter europäischer Unternehmen investieren. Die Anleger müssen daher bereit sein, eine langfristige Investition mit einer hohen Volatilität sowie einem niedrigen bis mittleren Markt- und Währungsrisiko zu akzeptieren.

7. Anteilsklassen

Um den besonderen Bedürfnissen der Anleger gerecht zu werden, kann der Verwaltungsrat beschließen, innerhalb des Teilfonds verschiedene Anteilsklassen oder Unterklassen von Anteilen aufzulegen, deren Vermögen gemäß der spezifischen Anlagepolitik des Teilfonds und entsprechend den nachstehend aufgeführten Eigenschaften gemeinschaftlich investiert wird.

Eine vollständige Liste der verfügbaren Anteilsklassen erhalten Sie über www.columbiathreadneedle.com sowie kostenlos und auf Anfrage, am eingetragenen Sitz des Fonds oder bei Columbia Threadneedle Management Limited.

Verfügbare Währungen: GBP, EUR, USD, CAD, AUD, CHF, SEK, NOK, DKK, KRW, SGD, JPY				
Arten: ausschüttend (abgesichert), ausschüttend (ungesichert), thesaurierend (abgesichert), thesaurierend (ungesichert)				
Anteilsklasse	Anlegerbeschränkung	Mindestbetrag bei Erstanlage (in Euro oder Gegenwert in anderer Währung)	Ausgabeaufschlag des anwendbaren NIW (max.)	Anlageverwaltungsgebühr des anwendbaren NIW (max.)
Anteile Klasse A	keine Beschränkung	EUR 2.500 (einschließlich Ausgabeaufschlag)	max. 5 %	max. 2 %
Anteile Klasse AD	keine Beschränkung	EUR 3.000 (einschließlich Ausgabeaufschlag)	max. 5 %	max. 2 %
Anteile Klasse B	keine Beschränkung	EUR 2.500 (einschließlich Ausgabeaufschlag)	max. 1 %	max. 2,5 %
Anteile Klasse F	keine Beschränkung	EUR 1.000.000	entfällt	0,20 %
Anteile Klasse I	nur institutionelle Anleger*	EUR 1.000.000 (einschließlich Ausgabeaufschlag)	max. 5 %	max. 0,75 %
Anteile Klasse ID	nur institutionelle Anleger*	EUR 1.000.000 (einschließlich Ausgabeaufschlag)	max. 5 %	max. 0,40 %
Anteile Klasse P	nur professionelle Kunden*	EUR 1.000.000	entfällt	max. 1 %
Anteile Klasse R	nur bestimmte Finanzintermediäre*	EUR 1.000	entfällt	max. 2 %
Anteile Klasse X	Kunden von Columbia Threadneedle Management Limited*	EUR 1.000.000	entfällt	entfällt

* Wie in Abschnitt E „Struktur – Anteilsklassen – Spezifische Merkmale“ genauer beschrieben.

Anteile der Klassen AD, F und ID werden für neue Zeichnungen oder Umtausch in die Klasse (aber nicht für Rücknahmen oder Umtausch aus der Klasse) geschlossen, wenn das verwaltete Vermögen der Klasse eine Höhe erreicht oder ein bestimmter Zeitraum abgelaufen ist oder sonstige Vorgaben zutreffen, die gegebenenfalls vom Anlageverwalter festgelegt werden. Jeder Anteil der Klassen AD, F und ID kann ohne Benachrichtigung der Anteilsinhaber für neue Zeichnungen oder Umtausch geschlossen werden. Anleger sollten sich den aktuellen Status der Anteile der Klassen AD, F und ID vom Anlageverwalter bestätigen lassen.

Ausführlichere Informationen über die vom Fonds ausgegebenen Anteilsklassen können Anleger dem Abschnitt E „Struktur – Anteilsklassen“ entnehmen.

8. Anlageverwalter

Zur Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds wurde Columbia Threadneedle Management Limited zum Anlageverwalter mit Ermessensbefugnis bestellt.

9. Zeichnungsantrag

Anträge zur Zeichnung von Anteilen müssen dem Fonds in schriftlicher Form am Bewertungstag, an dem die Zeichnung stattfinden soll, zugehen.

Antragsformulare sind beim Anlageverwalter und bei State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, erhältlich und liefern weitere Angaben über die Zeichnungs- und Abrechnungsverfahren. Die Bestätigung über den Anteilsbestand wird erfolgreichen Antragstellern innerhalb von 21 Tagen nach Zuteilung zugestellt. Anteilszertifikate werden nicht ausgestellt.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen und vorbehaltlich der luxemburgischen Rechtsbestimmungen beschließen, Anteile gegen Sacheinlagen auszugeben.

Angaben zur Einreichungsfrist für Zeichnungsanträge sowie weitere Informationen finden Sie in Abschnitt K „Zeichnung von Anteilen“.

10. Rücknahme von Anteilen

Ein Anteilsinhaber, der seine Anteile zurückgeben will, muss dem Fonds in der Regel an dem Bewertungstag, an dem die Rücknahme stattfinden soll, einen schriftlichen Rücknahmeantrag zukommen lassen.

Angaben zur Einreichungsfrist für Rücknahmeanträge sowie weitere Informationen finden Sie in Abschnitt L „Rücknahme von Anteilen“.

11. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

Im Falle unterschiedlicher Klassen oder Unterklassen werden der Nettoinventarwert sowie der Zeichnungs- und der Rücknahmepreis für jede Klasse oder Unterklasse in der Währung der jeweiligen Klasse oder Unterklasse berechnet. Die konsolidierten Abschlüsse und Finanzberichte des Teilfonds werden in EUR ausgedrückt.

12. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts

An jedem Bewertungstag.

13. Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis sind am eingetragenen Gesellschaftssitz des Fonds erhältlich.

Darüber hinaus werden der Nettoinventarwert per Anteil, der Ausgabe- und der Rücknahmepreis derzeit in der Referenzwährung des Teilfonds veröffentlicht in oder auf:

- www.columbiathreadneedle.com
- *Bloomberg*
- *Reuters*
- *Morningstar*
- *Fundinfo* www.fundinfo.com *

* Sofern und solange der Teilfonds in der Schweiz registriert ist.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, weitere Veröffentlichungen in Finanzzeitungen vorzunehmen (falls dies in den jeweiligen Gebieten erforderlich ist, in denen der Fonds eingetragen ist), oder er kann nach eigenem Ermessen jederzeit beschließen, den Nettoinventarwert per Anteil nicht mehr in den oben genannten Medien zu veröffentlichen.

14. Ausschüttungen

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts ist der Verwaltungsrat bestrebt, nur in Bezug auf bestimmte Anteilklassen den Status als Meldefonds in Großbritannien beizubehalten. Die Namen dieser Anteilklassen sind unter folgendem Link erhältlich:

<https://www.gov.uk/offshore-funds-distributing-and-reporting-funds>

Bezüglich der ausschüttenden Anteilklassen kann der Verwaltungsrat Ausschüttungen auf jährlicher Basis oder häufiger festlegen, sofern genügend Beträge für die Ausschüttung zur Verfügung stehen.

In Bezug auf thesaurierende Anteile wird der den jeweiligen Anteilen zurechenbare Investmentreinertrag nicht an den Anteilinhaber gezahlt oder in die Zeichnung zusätzlicher Anteile reinvestiert, sondern in der Anteilklasse einbehalten und erhöht so den Nettoinventarwert der Anteile der entsprechenden Klasse.

III. CT (Lux) European Growth & Income

1. Name des Teilfonds

CT (Lux) European Growth & Income

2. Anlageziele und -politik

Anlageziel des Teilfonds ist es, langfristig einen Kapitalzuwachs und hohe Erträge durch die Anlage in Unternehmen zu erzielen, die an einer der Börsen europäischer Staaten oder an einem geregelten Markt notiert sind.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Nach Ansicht des Anlageverwalters stellt der FTSE All World Developed Europe NR Index angesichts der Anlagepolitik des Teilfonds und des vom Anlageverwalter verfolgten Ansatzes eine angemessene Vergleichsbenchmark für die Überprüfung der Fondsperformance dar. Der Teilfonds ist nicht durch die Zusammensetzung dieser Benchmark eingeschränkt und verfügt über erhebliche Freiheiten, in ein Portfolio zu investieren, das sich wesentlich von der Zusammensetzung der Benchmark unterscheidet.

Der Teilfonds investiert mindestens 75 % seiner Gesamtvermögenswerte in Wertpapiere von Unternehmen, welche nach den Gesetzen eines europäischen Landes gegründet wurden und deren Sitz sich in einem europäischen Land befindet. Der Teilfonds legt mehr als 50 % in Wertpapiere im Sinne von § 2 Abs. 8 des InvStG an.

Reserven können kurzfristig ergänzend zum ordnungsgemäßen Management des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren gehalten werden. Des Weiteren kann es aufgrund der Marktbedingungen ratsam sein, Liquidität bis zur Anlage bzw. Wiederanlage in festverzinslichen Wertpapieren zu halten. Unter normalen Marktbedingungen werden die Investitionen in liquide Mittel und Schuldinstrumente aller Art 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Neben Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren kann der Teilfonds auch in Optionsscheine auf Aktien und aktienähnliche Wertpapiere investieren, die als übertragbare Wertpapiere infrage kommen.

Der Teilfonds ist ferner befugt, mit Devisentermingeschäften zu handeln, und kann unter angemessenen Umständen solche Kontrakte zur Sicherung der Vermögenswerte des Teilfonds und vorbehaltlich der in Abschnitt R „Anlagebeschränkungen“ enthaltenen Bestimmungen abschließen.

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“ kann der Teilfonds Finanzterminkontrakte (einschließlich Aktienindex-, Zins- und Devisenterminkontrakten) abschließen, Verkaufs- und Kaufoptionen Dritter erwerben sowie gedeckte Kaufoptionen auf Aktien, Währungen oder Finanzterminkontrakte ausgeben, sofern derartige Geschäfte nach Meinung des Anlageverwalters den Wert des Vermögens des Teilfonds vor ungünstigen Entwicklungen an den Aktienmärkten und vor Zins- oder Wechselkursschwankungen schützen. Solche Investitionen werden lediglich für Sicherungszwecke genutzt – d. h. wenn der Teilfonds Vermögenswerte in seinem Portfolio hält, die Einschätzungen zufolge ähnlich empfindlich auf Aktienkurs-, Zinssatz- und Devisenkursbewegungen reagieren wie die bei den Futures- oder Optionsverträgen zu liefernden Werte – oder mit dem Ziel eines effizienten Portfoliomanagements. Der Teilfonds darf solch einen Kontrakt nicht eingehen, wenn im Anschluss daran sofort mehr als 25 % seines Gesamtvermögens gesichert werden müsste.

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“ kann der Teilfonds die Wertpapiere seines Portfolios verleihen und Rückkaufvereinbarungen mit erstklassigen Finanzinstituten treffen.

Der erwartete Anteil des Nettovermögens im Teilfonds, das Gegenstand einer Wertpapierleihe sein könnte, beträgt 0 %, höchstens jedoch 5 %.

Der erwartete Anteil des Nettovermögens im Teilfonds, das Gegenstand von Pensionsgeschäften sein könnte, beträgt 0 %, höchstens jedoch 20 %.

Die Performance des Teilfonds wird in der Referenzwährung des Teilfonds gemessen, d. h. in EUR. Der Teilfonds gibt in verschiedenen Klassen Anteile aus, und zwar in abgesicherten Klassen (im Folgenden als die „abgesicherten Anteilsklassen“ bezeichnet) sowie in nicht abgesicherten Klassen (im Folgenden als „nicht abgesicherte Anteilsklassen“ bezeichnet).

Die ungesicherte Anteilsklasse stellt eine Direktanlage in den Teilfonds dar und das Währungsrisiko wird nur auf der Ebene der Vermögenswerte des Teilfonds abgesichert.

Abgesicherte Anteilsklassen werden auf Ebene der Anteilsklasse und vor der Anlage in den Teilfonds gegen EUR abgesichert, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen der abgesicherten Anteilsklasse auf die Wertentwicklung des Teilfonds zu minimieren. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine genaue Absicherung des Wertes der abgesicherten Anteilsklassen eventuell aufgrund von Marktbewegungen der Wertpapierwerte des Teilfonds, Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen sowie der benötigten Zeit für die Vorlage von Informationen und die Durchführung ggf. erforderlicher Anpassungen der betreffenden Sicherungspositionen nicht erreicht werden kann. Daraus resultiert, dass unter normalen Marktbedingungen die Sicherungsabdeckung zwischen 95 % und 105 % des Wertes jeder abgesicherten Anteilsklasse schwankt.

Vorbehaltlich der in Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds auch in Geldmarktinstrumente, Bankeinlagen und andere zulässige liquide Vermögenswerte zum Zwecke des Finanzmanagements und im Falle ungünstiger Marktbedingungen investieren.

3. Risikofaktoren des Teilfonds

Potenzielle Anleger sollten vor einer Investition ihren Börsenmakler, Anlageberater, Rechtsanwalt, Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Finanzberater zurate ziehen. Die angeführten Risikofaktoren sind nicht als erschöpfend anzusehen, und es können weitere Risikofaktoren vorliegen, die ein potenzieller Investor vor seiner Investition in Anteile des Teilfonds in Betracht ziehen sollte.

Eine Risikostreuung wird dadurch erreicht, dass der Teilfonds ein ausgewogenes Wertpapierportfolio hält. Gleichwohl werden die Investitionen des Teilfonds Marktschwankungen und anderen Risiken ausgesetzt sein, die normalerweise mit jeder Investition verbunden sind, und es kann keine Garantie dafür geben, dass die Anlageziele des Teilfonds erreicht werden. Der Wert der Anteile sowie die Höhe der Ausschüttungen können sowohl fallen als auch steigen.

Die im vorstehenden Abschnitt G „Steuern“ beschriebenen Steuern und steuerlichen Grundlagen sowie etwaige Steuererleichterungen unterliegen wertmäßigen Änderungen und können unter bestimmten Umständen von den persönlichen Umständen des Anlegers abhängen.

Der Teilfonds kann in Optionsscheine investieren, die oft eine starke Hebelwirkung haben, sodass eine relativ geringe Schwankung im Preis des Wertpapiers, auf das sich der Optionsschein bezieht, eine unverhältnismäßig hohe Schwankung im Preis des Optionsscheins nach sich ziehen kann, die sowohl positiv als auch negativ sein kann.

Da der Großteil der Vermögenswerte und Erträge des Teilfonds in anderen Währungen als Euro geführt werden kann, unterliegt der Teilfonds Währungsschwankungen. Die Schwankungen des Euro-Wechselkurses gegenüber anderen Währungen können sich auf den Nettoinventarwert der Anteile des Teilfonds auswirken.

Die Investitionen des Teilfonds können durch Änderungen lokaler Gesetze, Steuern und Devisenkontrollen ungünstig beeinflusst werden. Der Wert solcher Wertpapiere kann auch durch Rechtsstreitigkeiten, ausgelöst durch Dritte, Regierungen oder globale Behörden, oder durch Änderungen in der Gesetzgebung oder Maßnahmen von Aufsichtsbehörden beeinträchtigt werden.

4. Währungsabsicherung

Anteile des Teilfonds sind in anderen Währungen (die „Klassenwährung“) als der Referenzwährung des Teilfonds erhältlich.

In Bezug auf abgesicherte Anteilsklassen sichert der Anlageverwalter deren Anteile gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds ab. Der Anlageverwalter wird ausschließlich zulasten solcher Anteilsklassen Devisentermingeschäfte abschließen, um den Wert der Klassenwährung im Verhältnis zur Referenzwährung des Teilfonds zu erhalten.

Soweit durchgeführt, werden sich die Effekte dieser Absicherung im Nettoinventarwert und daher in der Performance der Klassen widerspiegeln. Folglich können Währungsabsicherungen in Extremfällen den Nettoinventarwert einer Klasse im Verhältnis zum Nettoinventarwert einer Klasse beeinträchtigen, die auf eine andere Währung lautet. Ebenso werden auch alle Kosten, die durch solche Absicherungsgeschäfte entstehen, von der Klasse getragen, in deren Namen sie angefallen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Absicherungsgeschäfte unabhängig davon eingegangen werden können, ob die Klassenwährung im Verhältnis zur jeweiligen Referenzwährung des Teilfonds an Wert zunimmt oder abnimmt, sodass solche Absicherungen die Anleger in der betreffenden Anteilsklasse vor einem Wertrückgang der Referenzwährung des Teilfonds im Verhältnis zur Klassenwährung wesentlich schützen können, sie jedoch auch von einer Teilnahme am Wertanstieg der Referenzwährung des Teilfonds ausschließen können.

Im Falle der ungesicherten Anteilsklassen kann ein möglicherweise erheblicher Anteil des nicht auf EUR lautenden Risikos und der Ertrags des Anlegers auf das ungesicherte Engagement in EUR zurückzuführen sein.

Wenn die nicht auf EUR lautenden Vermögenswerte des Teilfonds in EUR abgesichert sind, kann dies bedeuten, dass der Teilfonds gegen nachteilige Wertentwicklungen des EUR gegenüber den Währungen der Basiswerte abgesichert ist, aber auch, dass der Teilfonds günstige Wertentwicklungen der Referenzwährung des Teilfonds (EUR) gegenüber den Währungen der Basiswerte nicht ausnutzen kann.

5. Rechtliche und regulatorische Risiken

Die Investitionen des Teilfonds können durch Änderungen lokaler Gesetze, Steuern und Devisenkontrollen ungünstig beeinflusst werden und auch durch Rechtsstreitigkeiten, ausgelöst durch Dritte, Regierungen oder globale Behörden, oder durch Änderungen in der Gesetzgebung oder Maßnahmen von Aufsichtsbehörden beeinträchtigt werden.

Der Wert der Anteile sowie die Höhe der Ausschüttungen können sowohl fallen als auch steigen. Ferner wird der auf die Basiswährung lautende Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse entsprechend den Kursänderungen zwischen der Basiswährung und den Währungen der zugrunde liegenden Wertpapiere des Teilfonds schwanken, wobei die Schwankungsbreite je nach Umfang der Absicherung des Währungsrisikos, die von Anteilsklasse zu Anteilsklasse unterschiedlich sein kann, begrenzt ist.

6. Profil eines typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die einen langfristigen Kapitalzuwachs und ein gutes Ertragsniveau anstreben, indem sie in Aktien börsennotierter europäischer Unternehmen investieren. Die Anleger müssen daher bereit sein, einen langfristigen Anlageansatz zu akzeptieren, der eine gewisse Volatilität gegenüber den Benchmark-Renditen, jedoch ein geringeres Risiko wesentlicher Kapitalverluste beinhaltet.

7. Anteilsklassen

Um den besonderen Bedürfnissen der Anleger gerecht zu werden, kann der Verwaltungsrat beschließen, innerhalb des Teilfonds verschiedene Anteilsklassen oder Unterklassen von Anteilen aufzulegen, deren Vermögen gemäß der spezifischen Anlagepolitik des Teilfonds und entsprechend den nachstehend aufgeführten Eigenschaften gemeinschaftlich investiert wird.

Eine vollständige Liste der verfügbaren Anteilsklassen erhalten Sie über www.columbiathreadneedle.com sowie, kostenlos und auf Anfrage, am eingetragenen Sitz des Fonds oder bei Columbia Threadneedle Management Limited.

Verfügbare Währungen: GBP, EUR, USD, CAD, AUD, CHF, SEK, NOK, DKK, KRW, SGD, JPY				
Arten: ausschüttend (abgesichert), ausschüttend (ungesichert), thesaurierend (abgesichert), thesaurierend (ungesichert)				
Anteilsklasse	Anlegerbeschränkung	Mindestbetrag bei Erstanlage (in Euro oder Gegenwert in anderer Währung)	Ausgabeaufschlag des anwendbaren NIW (max.)	Anlageverwaltungsgebühr des anwendbaren NIW (max.)
Anteile Klasse A	keine Beschränkung	EUR 2.500 (einschließlich Ausgabeaufschlag)	max. 5 %	max. 2 %
Anteile Klasse AD	keine Beschränkung	EUR 3.000 (einschließlich Ausgabeaufschlag)	max. 5 %	max. 2 %
Anteile Klasse B	keine Beschränkung	EUR 2.500 (einschließlich Ausgabeaufschlag)	max. 1 %	max. 2,5 %
Anteile Klasse F	keine Beschränkung	EUR 1.000.000	entfällt	0,20%
Anteile Klasse I	nur institutionelle Anleger*	EUR 1.000.000 (einschließlich Ausgabeaufschlag)	max. 5 %	max. 0,75 %
Anteile Klasse ID	nur institutionelle Anleger*	EUR 1.000.000 (einschließlich Ausgabeaufschlag)	max. 5 %	max. 0,40 %
Anteile Klasse P	nur professionelle Kunden*	EUR 1.000.000	entfällt	max. 1 %
Anteile Klasse R	nur bestimmte Finanzintermediäre*	EUR 1.000	entfällt	max. 2 %
Anteile Klasse X	Kunden von Columbia Threadneedle Management Limited*	EUR 1.000.000	entfällt	entfällt

* Wie in Abschnitt E „Struktur – Anteilsklassen – Spezifische Merkmale“ genauer beschrieben.

Anteile der Klassen AD, F und ID werden für neue Zeichnungen oder Umtausch in die Klasse (aber nicht für Rücknahmen oder Umtausch aus der Klasse) geschlossen, wenn das verwaltete Vermögen der Klasse eine Höhe erreicht oder ein bestimmter Zeitraum abgelaufen ist oder sonstige Vorgaben zutreffen, die gegebenenfalls vom Anlageverwalter festgelegt werden. Jeder Anteil der Klassen AD, F und ID kann ohne Benachrichtigung der Anteilsinhaber für neue Zeichnungen oder Umtausch geschlossen werden. Anleger sollten sich den aktuellen Status der Anteile der Klassen AD, F und ID vom Anlageverwalter bestätigen lassen.

Ausführlichere Informationen über die vom Fonds ausgegebenen Anteilsklassen können Anleger dem Abschnitt E „Struktur – Anteilsklassen“ entnehmen.

8. Anlageverwalter

Zur Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds wurde Columbia Threadneedle Management Limited zum Anlageverwalter mit Ermessensbefugnis bestellt.

9. Zeichnungsantrag

Anträge zur Zeichnung von Anteilen müssen dem Fonds in schriftlicher Form am Bewertungstag, an dem die Zeichnung stattfinden soll, zugehen.

Antragsformulare sind beim Anlageverwalter und bei State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, erhältlich und liefern weitere Angaben über die Zeichnungs- und Abrechnungsverfahren. Die Bestätigung über den Anteilsbestand wird erfolgreichen Antragstellern innerhalb von 21 Tagen nach Zuteilung zugestellt. Anteilssertifikate werden nicht ausgestellt.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen und vorbehaltlich der luxemburgischen Rechtsbestimmungen beschließen, Anteile gegen Sacheinlagen auszugeben.

Angaben zur Einreichungsfrist für Zeichnungsanträge sowie weitere Informationen finden Sie in Abschnitt K „Zeichnung von Anteilen“.

10. Rücknahme von Anteilen

Ein Anteilsinhaber, der seine Anteile zurückgeben will, muss dem Fonds in der Regel an dem Bewertungstag, an dem die Rücknahme stattfinden soll, einen schriftlichen Rücknahmeantrag zukommen lassen.

Angaben zur Einreichungsfrist für Rücknahmeanträge sowie weitere Informationen finden Sie in Abschnitt L „Rücknahme von Anteilen“.

11. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

Im Falle unterschiedlicher Klassen oder Unterklassen werden der Nettoinventarwert sowie der Zeichnungs- und der Rücknahmepreis für jede Klasse oder Unterklasse in der Währung der jeweiligen Klasse oder Unterklasse berechnet. Die konsolidierten Abschlüsse und Finanzberichte des Teilfonds werden in EUR ausgedrückt.

12. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts

An jedem Bewertungstag.

13. Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis sind am eingetragenen Gesellschaftssitz des Fonds erhältlich.

Darüber hinaus werden der Nettoinventarwert per Anteil, der Ausgabe- und der Rücknahmepreis derzeit in der Referenzwährung des Teilfonds veröffentlicht in oder auf:

- www.columbiathreadneedle.com
- Bloomberg
- Reuters
- Morningstar
- Fundinfo www.fundinfo.com *

* Sofern und solange der Teilfonds in der Schweiz registriert ist.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, weitere Veröffentlichungen in Finanzzeitungen vorzunehmen (falls dies in den jeweiligen Gebieten erforderlich ist, in denen der Fonds eingetragen ist), oder er kann nach eigenem Ermessen jederzeit beschließen, den Nettoinventarwert per Anteil nicht mehr in den oben genannten Medien zu veröffentlichen.

14. Ausschüttungen

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts ist der Verwaltungsrat bestrebt, nur in Bezug auf bestimmte Anteilklassen den Status als Meldefonds in Großbritannien beizubehalten. Die Namen dieser Anteilklassen sind unter folgendem Link erhältlich:

<https://www.gov.uk/offshore-funds-distributing-and-reporting-funds>

Bezüglich der ausschüttenden Anteilklassen kann der Verwaltungsrat Ausschüttungen auf jährlicher Basis oder häufiger festlegen, sofern genügend Beträge für die Ausschüttung zur Verfügung stehen.

In Bezug auf thesaurierende Anteile wird der den jeweiligen Anteilen zurechenbare Investmenteinertrag nicht an den Anteilsinhaber gezahlt oder in die Zeichnung zusätzlicher Anteile reinvestiert, sondern in der Anteilsklasse einbehalten und erhöht so den Nettoinventarwert der Anteile der entsprechenden Klasse.

IV. CT (Lux) European Smaller Cap

1. Name des Teilfonds

CT (Lux) European Smaller Cap

2. Anlageziele und -politik

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, den Investoren die Beteiligung an einem Teilfonds zu ermöglichen, der aus Wertpapieren von Unternehmen mit Sitz in Europa besteht, die an den Börsen der verschiedenen europäischen Staaten notiert sind. Die Anlagepolitik ist darauf ausgerichtet, langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in kleine und mittlere Unternehmen zu erreichen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Nach Ansicht des Anlageverwalters stellt der MSCI Europe Small Cap Index angesichts der Anlagepolitik des Teilfonds und des vom Anlageverwalter verfolgten Ansatzes eine angemessene Vergleichsbenchmark für die Überprüfung der Fondsperformance dar. Der Teilfonds ist nicht durch die Zusammensetzung dieser Benchmark eingeschränkt und verfügt über erhebliche Freiheiten, in ein Portfolio zu investieren, das sich wesentlich von der Zusammensetzung der Benchmark unterscheidet.

Der Teilfonds investiert mindestens 75 % seiner Gesamtvermögenswerte in Aktien von Unternehmen, welche nach den Gesetzen eines europäischen Landes gegründet wurden und deren Sitz sich in einem europäischen Land befindet. Darüber hinaus investiert der Teilfonds den Großteil (d. h. mehr als 50 %) seiner Gesamtvermögenswerte in europäische Aktien von Unternehmen mit einer maximalen Kapitalisierung, die der höchsten Kapitalisierung im Index entspricht oder diese unterschreitet. Der Teilfonds legt mehr als 50 % in Wertpapiere im Sinne von § 2 Abs. 8 des InvStG an.

Vorbehaltlich der in Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds auch in festverzinsliche Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankeinlagen und andere zulässige liquide Vermögenswerte zum Zwecke des Finanzmanagements und im Falle ungünstiger Marktbedingungen investieren. Unter normalen Marktbedingungen werden die Investitionen in solche liquide Mittel und Schuldinstrumente aller Art 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten, wobei es vorübergehend im Zusammenhang mit Zeichnungen und Rücknahmen Ausnahmen hiervon geben kann.

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“ kann der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte mit erstklassigen Finanzinstituten tätigen.

Der erwartete Anteil des Nettovermögens im Teilfonds, das Gegenstand einer Wertpapierleihe sein könnte, beträgt 0 %, höchstens jedoch 5 %.

Der erwartete Anteil des Nettovermögens im Teilfonds, das Gegenstand von Pensionsgeschäften sein könnte, beträgt 0 %, höchstens jedoch 20 %.

Die Performance des Teilfonds wird in der Referenzwährung des Teilfonds gemessen, d. h. in EUR. Der Teilfonds gibt in verschiedenen Klassen Anteile aus, und zwar in abgesicherten Klassen (im Folgenden als die „abgesicherten Anteilsklassen“ bezeichnet) sowie in nicht abgesicherten Klassen (im Folgenden als „nicht abgesicherte Anteilsklassen“ bezeichnet).

Die ungesicherte Anteilsklasse stellt eine Direktanlage in den Teilfonds dar und das Währungsrisiko wird nur auf der Ebene der Vermögenswerte des Teilfonds abgesichert.

Abgesicherte Anteilsklassen werden auf Ebene der Anteilsklasse und vor der Anlage in den Teilfonds gegen EUR abgesichert, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen der abgesicherten Anteilsklasse auf die Wertentwicklung des Teilfonds zu minimieren. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine genaue Absicherung des Wertes der abgesicherten Anteilsklassen eventuell aufgrund von Marktbewegungen der Wertpapierwerte des Teilfonds, Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen sowie der benötigten Zeit für die Vorlage von Informationen und die Durchführung ggf. erforderlicher Anpassungen der betreffenden Sicherungspositionen nicht erreicht werden kann. Daraus resultiert, dass unter normalen Marktbedingungen die Sicherungsabdeckung zwischen 95 % und 105 % des Wertes jeder abgesicherten Anteilsklasse schwankt.

3. Risikofaktoren des Teilfonds

Potenzielle Anleger sollten vor einer Investition ihren Börsenmakler, Anlageberater, Rechtsanwalt, Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Finanzberater zu Rate ziehen. Die folgenden Risikofaktoren sind nicht als vollständig zu betrachten, und es kann weitere Risikofaktoren geben, die ein potenzieller Investor vor seiner Investition in Anteile des Teilfonds in Betracht ziehen sollte.

Risikostreuung wird dadurch erreicht, dass der Teilfonds ein ausgeglichenes Portfolio an Wertpapieren hält. Gleichwohl werden die Investitionen des Teilfonds Marktschwankungen und anderen Risiken ausgesetzt sein, die normalerweise mit jeder Investition verbunden sind. Es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass die Anlageziele des Teilfonds erreicht werden. Der Wert der Anteile sowie die Höhe der Ausschüttungen können sowohl fallen als auch steigen.

Die im vorstehenden Abschnitt G „Steuern“ beschriebenen Steuern und steuerlichen Grundlagen sowie etwaige Steuererleichterungen unterliegen wertmäßigen Änderungen und können unter bestimmten Umständen von den persönlichen Umständen des Anlegers abhängen.

Der Teilfonds kann in Optionsscheine investieren, die oft eine starke Hebelwirkung haben, sodass eine relativ geringe Schwankung im Preis des Wertpapiers, auf das sich der Optionsschein bezieht, eine unverhältnismäßig hohe Schwankung im Preis des Optionsscheins nach sich ziehen kann, die sowohl positiv als auch negativ sein kann.

Da ein Teil der Vermögenswerte und Erträge des Teilfonds in anderen Währungen als dem Euro gehalten werden kann, unterliegt der Teilfonds Währungsschwankungen. Die Schwankungen des Euro-Wechselkurses gegenüber anderen Währungen können sich auf den Nettoinventarwert der Anteile des Teilfonds auswirken.

Die Investitionen des Teilfonds können von Änderungen der örtlichen Gesetze, Steuern und Devisenkontrollen ungünstig beeinflusst werden. Auch Prozesse, die von Dritten, Regierungen oder internationalen Behörden geführt werden, sowie gesetzliche Änderungen oder die Maßnahmen von Aufsichtsbehörden können sich auf den Wert der Investitionen auswirken.

Der Teilfonds kann im Vergleich zu seiner Benchmark auch eine Wachstumsorientierung aufweisen, wie unter „Risikofaktoren – Konzentration auf einen wachstumsorientierten Anlagestil“ beschrieben. Dies kann sich jedoch im Laufe der Zeit ändern.

4. Währungsabsicherung

Anteile des Teilfonds sind in anderen Währungen (die „Klassenwährung“) als der Referenzwährung des Teilfonds erhältlich.

In Bezug auf abgesicherte Anteilsklassen sichert der Anlageverwalter deren Anteile gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds ab. Der Anlageverwalter wird ausschließlich zulasten solcher Anteilsklassen Devisentermingeschäfte abschließen, um den Wert der Klassenwährung im Verhältnis zur Referenzwährung des Teilfonds zu erhalten.

Soweit durchgeführt, werden sich die Effekte dieser Absicherung im Nettoinventarwert und daher in der Performance der Klassen widerspiegeln. Folglich können Währungsabsicherungen in Extremfällen den Nettoinventarwert einer Klasse im Verhältnis zum Nettoinventarwert einer Klasse beeinträchtigen, die auf eine andere Währung lautet. Ebenso werden auch alle Kosten, die durch solche Absicherungsgeschäfte entstehen, von der Klasse getragen, in deren Namen sie angefallen sind.

Es ist zu beachten, dass diese Absicherungsgeschäfte unabhängig davon eingegangen werden können, ob die Währung der Klasse im Verhältnis zur jeweiligen Referenzwährung des Teilfonds an Wert zu- oder abnimmt, sodass solche Absicherungen die Anleger der betreffenden Anteilsklasse zwar im Wesentlichen vor einem Wertrückgang der Referenzwährung des Teilfonds im Verhältnis zur Währung der Klasse schützen können, sie jedoch auch von einer Partizipation am Wertanstieg der Referenzwährung des Teilfonds ausschließen können.

Im Falle der ungesicherten Anteilsklassen kann ein möglicherweise erheblicher Anteil des nicht auf EUR lautenden Risikos und der Ertrags des Anlegers auf das ungesicherte Engagement in EUR zurückzuführen sein.

Wenn die nicht auf EUR lautenden Vermögenswerte des Teilfonds in EUR abgesichert sind, kann dies bedeuten, dass der Teilfonds gegen nachteilige Wertentwicklungen des EUR gegenüber den Währungen der Basiswerte abgesichert ist, aber auch, dass der Teilfonds günstige Wertentwicklungen der Referenzwährung des Teilfonds (EUR) gegenüber den Währungen der Basiswerte nicht ausnutzen kann.

5. Rechtliche und regulatorische Risiken

Die Investitionen des Teilfonds können durch Änderungen lokaler Gesetze, Steuern und Devisenkontrollen ungünstig beeinflusst werden und auch durch Rechtsstreitigkeiten, ausgelöst durch Dritte, Regierungen oder globale Behörden, oder durch Änderungen in der Gesetzgebung oder Maßnahmen von Aufsichtsbehörden beeinträchtigt werden.

Der Wert der Anteile sowie die Höhe der Ausschüttungen können sowohl fallen als auch steigen. Ferner wird der auf die Basiswährung lautende Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse entsprechend den Kursänderungen zwischen der Basiswährung und den Währungen der zugrunde liegenden Wertpapiere des Teilfonds schwanken, wobei die Schwankungsbreite je nach Umfang der Absicherung des Währungsrisikos, die von Anteilsklasse zu Anteilsklasse unterschiedlich sein kann, begrenzt ist.

6. Profil eines typischen Anlegers

Dieser Teilfonds richtet sich an Anleger, die zur Erzielung langfristiger Kapitalzuwächse in Wertpapiere kleiner und mittlerer europäischer Unternehmen, die an den europäischen Börsen notiert sind, investieren. Die Anleger müssen daher bereit sein, eine langfristige Investition mit einer mittleren bis hohen Volatilität zu akzeptieren.

7. Anteilsklassen

Um den besonderen Bedürfnissen der Anleger gerecht zu werden, kann der Verwaltungsrat beschließen, innerhalb des Teilfonds verschiedene Anteilsklassen oder Unterklassen von Anteilen aufzulegen, deren Vermögen gemäß der spezifischen Anlagepolitik des Teilfonds und entsprechend den nachstehend aufgeführten Eigenschaften gemeinschaftlich investiert wird.

Eine vollständige Liste der verfügbaren Anteilklassen erhalten Sie über www.columbiathreadneedle.com sowie, kostenlos und auf Anfrage, am eingetragenen Sitz des Fonds oder bei Columbia Threadneedle Management Limited.

Verfügbare Währungen: GBP, EUR, USD, CAD, AUD, CHF, SEK, NOK, DKK, KRW, SGD, JPY				
Arten: ausschüttend (abgesichert), ausschüttend (ungesichert), thesaurierend (abgesichert), thesaurierend (ungesichert)				
Anteilkategorie	Anlegerbeschränkung	Mindestbetrag bei Erstanlage (in Euro oder Gegenwert in anderer Währung)	Ausgabeaufschlag des anwendbaren NIW (max.)	Anlageverwaltungsgebühr des anwendbaren NIW (max.)
Anteile Klasse A	keine Beschränkung	EUR 2.500 (einschließlich Ausgabeaufschlag)	max. 5 %	max. 2 %
Anteile Klasse B	keine Beschränkung	EUR 2.500 (einschließlich Ausgabeaufschlag)	max. 1 %	max. 2,5 %
Anteile Klasse I	nur institutionelle Anleger*	EUR 1.000.000 (einschließlich Ausgabeaufschlag)	max. 5 %	max. 1 %
Anteile Klasse P	nur professionelle Kunden*	EUR 1.000.000	entfällt	max. 1 %
Anteile Klasse R	nur bestimmte Finanzintermediäre*	EUR 1.000	entfällt	max. 2 %
Anteile Klasse X	Kunden von Columbia Threadneedle Management Limited*	EUR 1.000.000	entfällt	entfällt

* Wie in Abschnitt E „Struktur – Anteilklassen – Spezifische Merkmale“ genauer beschrieben.

Ausführlichere Informationen über die vom Fonds ausgegebenen Anteilklassen können Anleger dem Abschnitt E „Struktur – Anteilklassen“ entnehmen.

8. Anlageverwalter

Zur Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds wurde Columbia Threadneedle Management Limited zum Anlageverwalter mit Ermessensbefugnis bestellt.

9. Zeichnungsantrag

Anträge zur Zeichnung von Anteilen müssen dem Fonds in schriftlicher Form am Bewertungstag, an dem die Zeichnung stattfinden soll, zugehen.

Antragsformulare sind beim Anlageverwalter und bei State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, erhältlich und liefern weitere Angaben über die Zeichnungs- und Abrechnungsverfahren. Die Bestätigung über den Anteilsbestand wird erfolgreichen Antragstellern innerhalb von 21 Tagen nach Zuteilung zugestellt. Anteilszertifikate werden nicht ausgestellt.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen und vorbehaltlich der luxemburgischen Rechtsbestimmungen beschließen, Anteile gegen Sacheinlagen auszugeben.

Angaben zur Einreichungsfrist für Zeichnungsanträge sowie weitere Informationen finden Sie in Abschnitt K „Zeichnung von Anteilen“.

10. Rücknahme von Anteilen

Ein Anteilsinhaber, der seine Anteile zurückgeben will, muss dem Fonds in der Regel an dem Bewertungstag, an dem die Rücknahme stattfinden soll, einen schriftlichen Rücknahmeantrag zukommen lassen.

Angaben zur Einreichungsfrist für Rücknahmeanträge sowie weitere Informationen finden Sie in Abschnitt L „Rücknahme von Anteilen“.

11. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

Im Falle unterschiedlicher Klassen oder Unterklassen werden der Nettoinventarwert sowie der Zeichnungs- und der Rücknahmepreis für jede Klasse oder Unterklasse in der Währung der jeweiligen Klasse oder Unterklasse berechnet. Die konsolidierten Abschlüsse und Finanzberichte des Teilfonds werden in EUR ausgedrückt.

12. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts

An jedem Bewertungstag.

13. Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis sind am eingetragenen Gesellschaftssitz des Fonds erhältlich.

Darüber hinaus werden der Nettoinventarwert per Anteil, der Ausgabe- und der Rücknahmepreis derzeit in der Referenzwährung des Teilfonds veröffentlicht in oder auf:

- www.columbiathreadneedle.com
- *Bloomberg*
- *Reuters*
- *Morningstar*
- *Fundinfo* www.fundinfo.com *

* Sofern und solange der Teilfonds in der Schweiz registriert ist.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, weitere Veröffentlichungen in Finanzzeitungen vorzunehmen (falls dies in den jeweiligen Gebieten erforderlich ist, in denen der Fonds eingetragen ist), oder er kann nach eigenem Ermessen jederzeit beschließen, den Nettoinventarwert per Anteil nicht mehr in den oben genannten Medien zu veröffentlichen.

14. Ausschüttungen

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts ist der Verwaltungsrat bestrebt, nur in Bezug auf bestimmte Anteilsklassen den Status als Meldefonds in Großbritannien beizubehalten. Die Namen dieser Anteilsklassen sind unter folgendem Link erhältlich:

<https://www.gov.uk/offshore-funds-distributing-and-reporting-funds>

Bezüglich der ausschüttenden Anteilsklassen kann der Verwaltungsrat Ausschüttungen auf jährlicher Basis oder häufiger festlegen, sofern genügend Beträge für die Ausschüttung zur Verfügung stehen.

In Bezug auf thesaurierende Anteile wird der den jeweiligen Anteilen zurechenbare Investmentreinertrag nicht an den Anteilsinhaber gezahlt oder in die Zeichnung zusätzlicher Anteile reinvestiert, sondern in der Anteilsklasse einbehalten und erhöht so den Nettoinventarwert der Anteile der entsprechenden Klasse.

V. CT (Lux) Global Convertible Bond

1. Name des Teilfonds

CT (Lux) Convertible Bond

2. Anlageziele und -politik

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung hoher Erträge durch Investment seiner Vermögenswerte in ein ausgeglichenes Portfolio von wandelbaren Wertpapieren.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Nach Ansicht des Anlageverwalters stellt der Thomson Reuters Global Focus Customised TR Index angesichts der Anlagepolitik des Teilfonds und des vom Anlageverwalter verfolgten Ansatzes eine angemessene Vergleichsbenchmark für die Überprüfung der Fondsperformance dar. Der Teilfonds ist nicht durch die Zusammensetzung dieser Benchmark eingeschränkt und verfügt über erhebliche Freiheiten, in ein Portfolio zu investieren, das sich wesentlich von der Zusammensetzung der Benchmark unterscheidet.

Der Teilfonds wird seine Vermögenswerte in ein ausgewogenes Portfolio aus wandelbaren Schuldtiteln und synthetischen Wandelanleihen investieren, die die attraktivsten Risiko-Rendite-Merkmale in Bezug auf Teilnahme am Wachstum und Schutz vor Wertrückgängen aufweisen.

Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens in Wandelanleihen, die von Unternehmen aus Europa, den USA, Japan und Asien gegeben wurden.

Die Performance des Teilfonds wird in der Referenzwährung des Teilfonds gemessen, d. h. in EUR. Der Teilfonds gibt in verschiedenen Klassen Anteile aus, und zwar entweder in abgesicherten Klassen (im Folgenden als die „abgesicherten Anteilsklassen“ bezeichnet) oder in nicht abgesicherten Klassen (im Folgenden als „nicht abgesicherte Anteilsklassen“ bezeichnet).

Die ungesicherte Anteilsklasse stellt eine Direktanlage in den Teilfonds dar und das Währungsrisiko wird nur auf der Ebene der Vermögenswerte des Teilfonds abgesichert.

Abgesicherte Anteilsklassen werden auf Ebene der Anteilsklasse und vor der Anlage in den Teilfonds gegen EUR abgesichert, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen der abgesicherten Anteilsklasse auf die Wertentwicklung des Teilfonds zu minimieren. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine genaue Absicherung des Wertes der abgesicherten Anteilsklassen eventuell aufgrund von Marktbewegungen der Wertpapierwerte des Teilfonds, Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen sowie der benötigten Zeit für die Vorlage von Informationen und die Durchführung ggf. erforderlicher Anpassungen der betreffenden Sicherungspositionen nicht erreicht werden kann. Daraus resultiert, dass unter normalen Marktbedingungen die Sicherungsabdeckung zwischen 95 % und 105 % des Wertes jeder abgesicherten Anteilsklasse schwankt.

Der Teilfonds ist nicht befugt, Aktien zu kaufen. Der Teilfonds kann allerdings bei Fälligkeit der wandelbaren Schuldtitel diese in Aktienwerte umwandeln. Diese Aktienpositionen innerhalb des Portfolios sind nur vorübergehend erlaubt und dürfen nicht mehr als 10 % des Gesamtvermögens des Teilfonds ausmachen.

Der Anlageverwalter konzentriert sich auf Investitionen in Wandelschuldverschreibungen mit dem Rating „Investment Grade“, einschließlich nicht offiziell bewerteter Wertpapiere, denen der Anlageverwalter einen impliziten „Investment Grade“-Status verleiht. Dieser Status wird auf der Basis offiziell bewerteter Inhaberschuldverschreibungen desselben Basiswerts, oder auf der Basis der Qualität der Bilanz bzw. der Kreditspreads verliehen, anhand derer der Markt den Emittenten bewertet. Maximal 49 % des Gesamtvermögens des Teilfonds dürfen in Wandelschuldverschreibungen investiert werden, die nicht das Rating „Investment Grade“ aufweisen. Die Umsetzung der vorstehenden Richtlinie ist weitgehend davon abhängig, ob der Wandelschuldverschreibungs-Markt in ausreichendem Maß attraktive „ausgewogene“ Anlagemöglichkeiten in Wandelschuldverschreibungen mit dem Rating „Investment Grade“ bietet, um ein gut diversifiziertes Portfolio zu unterhalten (d. h. ob der Wandelschuldverschreibungs-Markt ausreichend Wandelschuldverschreibungen mit dem Rating „Investment Grade“ bietet, die nicht zu weit über ihrem Anleihe-Rücknahmewert gehandelt werden und/oder die nicht mit zu hohen Wandelprämien/zu geringer Aktiensensitivität gehandelt werden).

Vorbehaltlich der in Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds auch in festverzinsliche Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankeinlagen und andere zulässige liquide Vermögenswerte zum Zwecke des Finanzmanagements und im Falle ungünstiger Marktbedingungen investieren.

Zur Absicherung und vorbehaltlich der in Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“ enthaltenen Bestimmungen kann der Teilfonds mit erstklassigen Finanzinstituten, die sich auf diesen Handel spezialisiert haben, Privatabmachungen über Zinsswaps schließen.

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“ ist der Teilfonds ferner zum Handel mit Devisenterminkontrakten jeglicher Währungen befugt und kann unter angemessenen Umständen solche Kontrakte abschließen, jedoch nur zur Sicherung derjenigen Vermögenswerte im Portfolio des Teilfonds, die eingeschätzt werden, ähnlich empfindlich auf Zinssatz- und Devisenkursbewegungen zu reagieren, wie die bei dem fraglichen Terminkontrakt zu liefernden Werte.

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“ kann der Teilfonds Finanzterminkontrakte (einschließlich Aktienindex-, Zins- und Devisenterminkontrakten) abschließen, Verkaufs- und Kaufoptionen Dritter erwerben sowie gedeckte Kaufoptionen auf Aktien, Währungen oder Finanzterminkontrakte ausgeben, sofern derartige Geschäfte nach Meinung des Anlageverwalters den Wert des Vermögens des Teilfonds vor ungünstigen Entwicklungen an den Aktienmärkten und vor Zins- oder Wechselkursschwankungen schützen.

Solche Investitionen werden lediglich für Sicherungszwecke genutzt – d. h. wenn der Teilfonds Vermögenswerte in seinem Portfolio hält, die eingeschätzt werden, ähnlich empfindlich auf Aktienkurs-, Zinssatz- und Devisenkursbewegungen zu reagieren wie die bei den Futures- oder Optionsverträgen zu liefernden Werte – oder mit dem Ziel eines effizienten Portfoliomanagements. Nicht abgesicherte Anteilsklassen dürfen einen solchen Kontrakt nicht eingehen, wenn im Anschluss daran sofort mehr als 25 % seines Nettovermögens abgesichert wäre. Zur Klarstellung gilt die Grenze von 25 % nicht für Sicherungsgeschäfte, die wie zuvor erwähnt vom Anlageverwalter im Hinblick auf die abgesicherten Klassen eingegangen werden.

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“ kann der Teilfonds Rückkaufvereinbarungen mit erstklassigen Finanzinstituten treffen.

Der erwartete Anteil des Nettovermögens im Teilfonds, das Gegenstand von Pensionsgeschäften sein könnte, beträgt 0 %, höchstens jedoch 20 %.

3. Risikofaktoren des Teilfonds

Potenzielle Anleger sollten vor einer Investition ihren Börsenmakler, Anlageberater, Rechtsanwalt, Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Finanzberater zurate ziehen. Die folgenden Risikofaktoren sind nicht als vollständig zu betrachten, und es kann weitere Risikofaktoren geben, die ein potenzieller Investor vor seiner Investition in Anteile des Teilfonds in Betracht ziehen sollte.

Risikostreuung wird dadurch erreicht, dass der Teilfonds ein ausgeglichenes Portfolio an Wertpapieren hält. Gleichwohl werden die Investitionen des Teilfonds Marktschwankungen und anderen Risiken ausgesetzt sein, die normalerweise mit jeder Investition verbunden sind; es kann keine Garantie dafür geben, dass die Anlageziele des Teilfonds erreicht werden. Der Wert der Anteile sowie die Höhe der Ausschüttungen können sowohl fallen als auch steigen.

Insbesondere werden potenzielle Investoren auf die nachstehenden Risiken hingewiesen, die speziell auf die Anlagepolitik des Teilfonds zutreffen.

Zinsänderungsrisiko. Das Zinssatzrisiko besteht darin, dass sich der Wert einer Investition des Fonds verringert, wenn die Zinssätze steigen. Normalerweise verhält sich der Wert einer Investition des Fonds entgegengesetzt zu den Veränderungen der Zinssätze, sodass sich der Wert des Portfolios eines Fonds zu Zeiten steigender Zinssätze verringert. Anleihenmanager nutzen als Maßstab für das Zinssatzrisiko eines bestimmten Wertpapiers oder Portfolios oft Duration (in Jahren) anstatt Laufzeit, da auf diese Weise alle Kapital- und Zins-Cashflows und die letzte Zahlung am Fälligkeitsdatum mit eingerechnet werden. Beispielsweise entspricht die Duration einer 10-jährigen Nullkupon-Anleihe ihrer Laufzeit von zehn Jahren, während die Duration einer 10-jährigen Anleihe mit einem Kupon von 7,5 % weniger als sieben Jahre beträgt. Letztere trägt ein geringeres Risiko, da die Kuponzahlungen jährlich anfallen.

Laufzeitenrisiko. Allgemein unterliegen längerfristige Wertpapiere größeren Wertschwankungen aufgrund von Zinsschwankungen, als dies bei kurzfristigeren Wertpapieren der Fall ist.

Kreditrisiko. Als Kreditrisiko wird das Risiko bezeichnet, dass ein Emittent einer Anleihe seinen Zahlungen von Kapital und Zinsen nicht nachkommt.

Bonitätsbewertung. Die Bonitätsbewertungen von Schuldpapieren stellen die Einschätzung ihrer Kreditqualität durch die Rating-Agenturen dar und sind keine Qualitätsgarantie. Rating-Agenturen beurteilen die Sicherheit von Kapital- und Zinszahlungen, nicht aber die Risiken von Schwankungen des Marktwerts. Daher reflektieren Bonitätsbewertungen unter Umständen die tatsächlich mit einer Anlage verbundenen Risiken nicht in vollem Umfang. Darüber hinaus ist das spätere Auftreten von Ereignissen in der von einer Rating-Agentur vergebenen Bonitätsbewertung nicht notwendigerweise berücksichtigt, weshalb die aktuelle Finanzlage eines Emittenten zu einem gegebenen Zeitpunkt besser oder schlechter sein kann als die Bonitätsbewertung annehmen ließe. Im Falle einer Herabstufung der Bonitätsbewertung eines zum Teilfonds gehörenden Schuldtitels kann dieser nach dem Ermessen des Anlageverwalters entweder weiterhin im Teilfonds verbleiben oder umgehend abgestoßen werden. Ein Verlust kann dem Teilfonds in beiden Fällen entstehen.

Nicht-erstklassige Schuldtitel: Nicht-erstklassige Wandelschuldverschreibungen dürfen im Teilfonds gehalten werden. Das Kreditrisiko ist bei Anlagen in Schuldpapieren, die eine nicht-erstklassige Bonitätsbewertung besitzen oder von vergleichbarer Qualität sind, ausgeprägter. Das Ausfallrisiko ist möglicherweise höher und der Markt für diese Wertpapiere kann weniger aktiv sein, was einen Verkauf dieser Papiere zu angemessenen Preisen sowie deren Bewertung erschweren kann.

Wandelbare Wertpapiere. Zu den wandelbaren Wertpapieren gehören Anleihen, Schuldverschreibungen und Unternehmensanleihen, die in Aktienwerte umgetauscht werden können. Vor ihrer Wandlung haben wandelbare Wertpapiere dieselben allgemeinen Merkmale wie nicht-wandelbare Schuldtitel, die einen konstanten Einkommensrückfluss mit normalerweise höheren Erträgen als bei Aktienwerten derselben oder ähnlicher Emittenten bieten. Der Kurs von Wandelanleihen ändert sich normalerweise bei Änderungen des Kurses der zugrunde liegenden Aktien. Wie bei Schuldtiteln verringert sich normalerweise der Marktwert des umtauschbaren Wertpapiers, wenn die Zinssätze steigen und erhöht sich,

wenn die Zinssätze fallen. Während wandelbare Wertpapiere allgemein weniger Zinsen oder Dividenden bieten als nicht wandelbare Schuldtitel ähnlicher Qualität, erlauben sie dem Investor, von den Zuwächsen des Marktwertes der Aktien, auf denen sie basieren, zu profitieren.

Die im vorstehenden Abschnitt G „Steuern“ beschriebenen Steuern und steuerlichen Grundlagen sowie etwaige Steuererleichterungen unterliegen wertmäßigen Änderungen und können unter bestimmten Umständen von den persönlichen Umständen des Anlegers abhängen.

Da ein Teil der Vermögenswerte und Erträge des Teilfonds nicht in Euro sondern in anderen Währungen geführt werden kann, unterliegt der Teilfonds Währungsschwankungen. Die Schwankungen des Euro-Wechselkurses gegenüber anderen Währungen können den Vermögenswert der Anteile des Teilfonds beeinträchtigen, es sei denn, die abgesicherten Anteilsklassen versuchen, dieses Risiko zu minimieren.

Die Investitionen des Teilfonds können von Änderungen der örtlichen Gesetze, Steuern und Devisenkontrollen ungünstig beeinflusst werden. Auch Prozesse, die von Dritten, Regierungen oder internationalen Behörden geführt werden, sowie gesetzliche Änderungen oder die Maßnahmen von Aufsichtsbehörden können sich auf den Wert der Investitionen auswirken.

Eurokrise. Infolge der Vertrauenskrise an den Märkten, die insbesondere für gewisse Euroländer einen Anstieg der Anleihe-Spreads (Kosten für die Fremdmittelbeschaffung an den Schuldmärkten) sowie der CDS-Spreads (Kosten für den Erwerb von Instrumenten zur Kreditabsicherung) nach sich zog, waren manche Länder der Europäischen Union („EU“) gezwungen, auf Rettungsmaßnahmen von Banken und Kreditlinien von überstaatlichen Institutionen wie dem IWF sowie der kürzlich geschaffenen Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität („EFSF“) zurückzugreifen. Auch das Eingreifen der Europäischen Zentralbank, die Anleihenkäufe in der Eurozone tätigte, zielte darauf ab, eine Stabilisierung der Märkte sowie eine Reduktion der Kreditkosten herbeizuführen. Ungeachtet der bereits von den Staats- und Regierungschefs der Euroländer beschlossenen und der möglicherweise in Zukunft umgesetzten Maßnahmen besteht die Möglichkeit, dass ein Land anstatt des Euro wieder eine nationale Währung einführt und in der Folge aus der EU ausscheidet bzw. dass der Euro als europäische Einheitswährung nicht mehr in der derzeitigen Form erhalten bleibt oder seinen rechtlichen Status, den die Währung derzeit besitzt, in einem oder mehreren Ländern verliert. Die Folgen solcher potenzieller Ereignisse auf den Teilfonds bzw. eine oder mehrere Anteilsklassen können nicht vorhergesagt werden.

4. Währungsabsicherung

Anteile des Teilfonds sind in anderen Währungen (die „Klassenwährung“) als der Referenzwährung des Teilfonds erhältlich.

In Bezug auf abgesicherte Anteilsklassen sichert der Anlageverwalter deren Anteile gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds ab. Der Anlageverwalter wird ausschließlich zu Lasten solcher Anteilsklassen Devisentermingeschäfte abschließen, um den Wert der Klassenwährung im Verhältnis zur Referenzwährung des Teilfonds zu erhalten.

Soweit durchgeführt, werden sich die Effekte dieser Absicherung im Nettoinventarwert und daher in der Performance der Klassen widerspiegeln. Folglich können Währungsabsicherungen in Extremfällen den Nettoinventarwert einer Klasse im Verhältnis zum Nettoinventarwert einer Klasse beeinträchtigen, die auf eine andere Währung lautet. Ebenso werden auch alle Kosten, die durch solche Absicherungsgeschäfte entstehen, von der Klasse getragen, in deren Namen sie angefallen sind.

Es ist zu beachten, dass diese Absicherungsgeschäfte unabhängig davon eingegangen werden können, ob die Währung der Klasse im Verhältnis zur jeweiligen Referenzwährung des Teilfonds an Wert zu- oder abnimmt, sodass solche Absicherungen die Anleger der betreffenden Anteilsklasse zwar im Wesentlichen vor einem Wertrückgang der Referenzwährung des Teilfonds im Verhältnis zur Währung der Klasse schützen können, sie jedoch auch von einer Partizipation am Wertanstieg der Referenzwährung des Teilfonds ausschließen können.

Im Falle der ungesicherten Anteilsklassen kann ein möglicherweise erheblicher Anteil des nicht auf EUR lautenden Risikos und der Ertrags des Anlegers auf das ungesicherte Engagement in EUR zurückzuführen sein.

Wenn die nicht auf EUR lautenden Vermögenswerte des Teilfonds in EUR abgesichert sind, kann dies bedeuten, dass der Teilfonds gegen nachteilige Wertentwicklungen des EUR gegenüber den Währungen der Basiswerte abgesichert ist, aber auch, dass der Teilfonds günstige Wertentwicklungen der Referenzwährung des Teilfonds (EUR) gegenüber den Währungen der Basiswerte nicht ausnutzen kann.

5. Rechtliche und regulatorische Risiken

Die Investitionen des Teilfonds können durch Änderungen lokaler Gesetze, Steuern und Devisenkontrollen ungünstig beeinflusst werden und auch durch Rechtsstreitigkeiten, ausgelöst durch Dritte, Regierungen oder globale Behörden, oder durch Änderungen in der Gesetzgebung oder Maßnahmen von Aufsichtsbehörden beeinträchtigt werden.

Der Wert der Anteile sowie die Höhe der Ausschüttungen können sowohl fallen als auch steigen. Ferner wird der auf die Basiswährung lautende Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse entsprechend den Kursänderungen zwischen der Basiswährung und den Währungen der zugrunde liegenden Wertpapiere des Teilfonds schwanken, wobei die Schwankungsbreite je nach Umfang der Absicherung des Währungsrisikos, die von Anteilsklasse zu Anteilsklasse unterschiedlich sein kann, begrenzt ist.

6. Profil eines typischen Anlegers

Dieser Teilfonds richtet sich an Anleger, die zur Erzielung langfristiger Erträge und Kapitalzuwächse in wandelbare Schuldtitel aus der ganzen Welt investieren. Die Anleger müssen daher bereit sein, eine langfristige Investition mit einer niedrigen bis mittleren Volatilität sowie einem niedrigen bis mittleren Kredit-, Zins- und Währungsrisiko zu akzeptieren.

7. Anteilsklassen

Um den besonderen Bedürfnissen der Anleger gerecht zu werden, kann der Verwaltungsrat beschließen, innerhalb des Teilfonds verschiedene Anteilsklassen oder Unterklassen von Anteilen aufzulegen, deren Vermögen gemäß der spezifischen Anlagepolitik des Teilfonds und entsprechend den nachstehend aufgeführten Eigenschaften gemeinschaftlich investiert wird.

Eine vollständige Liste der verfügbaren Anteilsklassen erhalten Sie über www.columbiathreadneedle.com sowie, kostenlos und auf Anfrage, am eingetragenen Sitz des Fonds oder bei Columbia Threadneedle Management Limited.

Verfügbare Währungen: GBP, EUR, USD, CAD, AUD, CHF, SEK, NOK, DKK, KRW, SGD, JPY				
Arten: ausschüttend (abgesichert), ausschüttend (ungesichert), thesaurierend (abgesichert), thesaurierend (ungesichert)				
Anteilsklasse	Anlegerbeschränkung	Mindestbetrag bei Erstanlage (in Euro oder Gegenwert in anderer Währung)	Ausgabeaufschlag des anwendbaren NIW (max.)	Anlageverwaltungsgebühr des anwendbaren NIW (max.)
Anteile Klasse A	keine Beschränkung	EUR 2.500 (einschließlich Ausgabeaufschlag)	max. 5 %	max. 2 %
Hongkong – Anteile Klasse A¹	keine Beschränkung	EUR 2.500 (einschließlich Ausgabeaufschlag)	max. 5 %	max. 2 %
Anteile Klasse B	keine Beschränkung	EUR 2.500 (einschließlich Ausgabeaufschlag)	max. 1 %	max. 2,5 %
Anteile Klasse I	nur institutionelle Anleger*	EUR 1.000.000 (einschließlich Ausgabeaufschlag)	max. 5 %	max. 0,65 %
Anteile Klasse P	nur professionelle Kunden*	EUR 1.000.000	entfällt	max. 1 %
Anteile Klasse R	nur bestimmte Finanzintermediäre*	EUR 1.000	entfällt	max. 2 %
Anteile Klasse X	Kunden von Columbia Threadneedle Limited*	EUR 1.000.000	entfällt	entfällt

* Wie in Abschnitt E „Struktur – Anteilsklassen – Spezifische Merkmale“ genauer beschrieben.

Jeder der abgesicherten Anteilsklassen wird eine monatliche Absicherungsgebühr von 1.000 EUR belastet.

Ausführlichere Informationen über die vom Fonds ausgegebenen Anteilsklassen können Anleger dem Abschnitt E „Struktur – Anteilsklassen“ entnehmen.

8. Anlageverwalter

Columbia Threadneedle Management Limited wurde zum Anlageverwalter ernannt, um die Vermögenswerte des Teilfonds mit Ermessensbefugnis zu verwalten, und hat die Verwaltungsfunktionen für den Teilfonds an Columbia Threadneedle Management Netherlands B.V. delegiert.

9. Zeichnungsantrag

Anträge zur Zeichnung von Anteilen müssen dem Fonds in schriftlicher Form spätestens bis 06:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an dem Bewertungstag,² an dem die Zeichnung stattfinden soll, zugehen. Anträge, die nach 06:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden so behandelt, als ob sie für den nächsten Bewertungstag eingegangen wären.

Antragsformulare sind beim Anlageverwalter und bei State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, erhältlich und liefern weitere Angaben über die Zeichnungs- und Abrechnungsverfahren. Die Bestätigung über den Anteilsbestand wird erfolgreichen Antragstellern innerhalb von 21 Tagen nach Zuteilung zugestellt. Anteilszertifikate werden nicht ausgestellt.

¹ Verfügbar nur in USD, ausschüttend, nicht abgesichert

² In Bezug auf die Hongkong-Anteilsklassen ist ein „Bewertungstag“ bis zu einem allen Inhabern der Hongkong-Anteilsklassen in einer Mitteilung zur Kenntnis zu gebenden Zeitpunkt jeder Tag (mit Ausnahme von Karfreitag und dem 24. Dezember (Heiligabend)), der ein Bankgeschäftstag in Luxemburg ist. Danach wird der Begriff „Bewertungstag“ in Bezug auf diese Anteilsklassen in Übereinstimmung mit Abschnitt N „Nettoinventarwert“ definiert.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen und vorbehaltlich der luxemburgischen Rechtsbestimmungen beschließen, Anteile gegen Sacheinlagen auszugeben.

10. Rücknahme von Anteilen

Ein Anteilsinhaber, der seine Anteile zurückgeben will, muss dem Fonds in der Regel bis spätestens 06:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an dem Bewertungstag³, an dem die Rücknahme stattfinden soll, einen schriftlichen Rücknahmeantrag zukommen lassen. Anteile, für die der Rücknahmeantrag nach 06:00 (Ortszeit Luxemburg) eingeht, werden zu ihrem am nächsten Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert zurückgenommen.

11. Umtausch von Anteilen

Ein Anteilsinhaber, der einen Teil oder alle der von ihm gehaltenen Anteile einer Klasse des Teilfonds gegen Anteile derselben Klasse eines anderen Teilfonds (der „neue Teilfonds“), die zu der Zeit angeboten werden, umtauschen möchte, muss dem Fonds einen schriftlichen Umtauschantrag vor der für den neuen Teilfonds geltenden Annahmeschlusszeit an dem Bewertungstag zukommen lassen, an dem der Umtausch geschehen soll. In einem solchen Fall werden die Anteile an dem Bewertungstag umgetauscht, an dem der Umtauschantrag eingeht. Umtauschanträge, die nach der für den neuen Teilfonds geltenden Annahmeschlusszeit eingeht, werden am nächsten Bewertungstag abgewickelt.

Anteilsinhaber, die einen Teil oder alle der von ihnen gehaltenen Anteile einer Klasse eines anderen Teilfonds gegen Anteile derselben Klasse des Teilfonds umtauschen möchten, müssen dem Fonds einen schriftlichen Umtauschantrag bis spätestens 06:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an dem Bewertungstag zukommen lassen, an dem der Umtausch geschehen soll. In einem solchen Fall werden die Anteile an dem Bewertungstag umgetauscht, an dem der Umtauschantrag eingeht. Umtauschanträge, die nach 06:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingeht, werden am nächsten Bewertungstag abgewickelt.

12. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

Im Falle unterschiedlicher Klassen oder Unterklassen werden der Nettoinventarwert sowie der Zeichnungs- und der Rücknahmepreis für jede Klasse oder Unterklasse in der Währung der jeweiligen Klasse oder Unterklasse berechnet. Die konsolidierten Abschlüsse und Finanzberichte des Teilfonds werden in EUR ausgedrückt.

13. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts

An jedem Bewertungstag.

14. Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis sind am eingetragenen Gesellschaftssitz des Fonds erhältlich.

Darüber hinaus werden der Nettoinventarwert per Anteil, der Ausgabe- und der Rücknahmepreis derzeit in der Referenzwährung des Teilfonds veröffentlicht in oder auf:

- www.columbiathreadneedle.com
- *Bloomberg*
- *Reuters*
- *Morningstar*
- *Fundinfo* www.fundinfo.com *

* Sofern und solange der Teilfonds in der Schweiz registriert ist.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, weitere Veröffentlichungen in Finanzzeitungen vorzunehmen (falls dies in den jeweiligen Gebieten erforderlich ist, in denen der Fonds eingetragen ist), oder er kann nach eigenem Ermessen jederzeit beschließen, den Nettoinventarwert per Anteil nicht mehr in den oben genannten Medien zu veröffentlichen.

15. Ausschüttungen

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts ist der Verwaltungsrat bestrebt, nur in Bezug auf bestimmte Anteilsklassen den Status als Meldefonds in Großbritannien beizubehalten. Die Namen dieser Anteilsklassen sind unter folgendem Link erhältlich:

<https://www.gov.uk/offshore-funds-distributing-and-reporting-funds>

Bezüglich der ausschüttenden Anteilsklassen kann der Verwaltungsrat Ausschüttungen auf jährlicher Basis oder häufiger festlegen, sofern genügend Beträge für die Ausschüttung zur Verfügung stehen.

In Bezug auf thesaurierende Anteile wird der den jeweiligen Anteilen zurechenbare Investmentreinertrag nicht an den Anteilsinhaber gezahlt oder in die Zeichnung zusätzlicher Anteile reinvestiert, sondern in der Anteilsklasse einbehalten und erhöht so den Nettoinventarwert der Anteile der entsprechenden Klasse.

VI. CT (Lux) Responsible Global Emerging Markets Equity

Der CT (Lux) Responsible Global Emerging Markets Equity bewirbt ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR, wie in „Anhang II – SFDR-Level 2-Offenlegungsanhänge“ beschrieben.

1. Name des Teilfonds

CT (Lux) Responsible Global Emerging Markets Equity

2. Anlageziele und -politik

Der Teilfonds soll Investoren die Beteiligung an einem aktiv gemanagten Portfolio ermöglichen, das vorwiegend in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren investiert ist, die von Unternehmen in Schwellenländern weltweit emittiert werden. Der Teilfonds kann, wie nachstehend beschrieben, in Unternehmen investieren, die an anerkannten Börsen in Schwellenländern weltweit notiert sind oder gehandelt werden und die nach Ansicht des Anlageverwalters das Potenzial zur Erzielung langfristiger Renditen besitzen und zur nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung der Schwellenländer beitragen oder davon profitieren. Die mit den verschiedenen Anteilsklassen erzielten Zeichnungserlöse werden gemeinsam in einem zugrunde liegenden Investmentportfolio angelegt. Jede Anteilsklasse hat einen verhältnismäßigen Anspruch auf die Aktiva (und Passiva) des Teilfonds (kalkuliert nach den jeweiligen Nettoinventarwerten jeder Klasse).

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Nach Ansicht des Anlageverwalters stellt der MSCI Emerging Markets NR Index angesichts der Anlagepolitik des Teilfonds und des vom Anlageverwalter verfolgten Ansatzes eine angemessene Vergleichsbenchmark für die Überprüfung der Fondsp performance dar. Der Teilfonds ist nicht durch die Zusammensetzung dieser Benchmark eingeschränkt und verfügt über erhebliche Freiheiten, in ein Portfolio zu investieren, das sich wesentlich von der Zusammensetzung der Benchmark unterscheidet.

Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens in Aktien und aktiengebundene Wertpapiere (außer Wandelanleihen und Anleihen mit Optionsscheinen) von Unternehmen, welche gemäß den Gesetzen eines aufstrebenden Landes gegründet wurden und deren Sitz sich in einem solchen Land befindet oder deren Geschäftsaktivitäten überwiegend in einem aufstrebenden Markt erfolgen, wenn sie in einem anderen Land eingetragen sind. Der Teilfonds legt mehr als 50 % in Wertpapiere im Sinne von § 2 Abs. 8 des InvStG an.

Der Teilfonds kann von Zeit zu Zeit auch Anlagen in Staatspapieren jener Länder vornehmen und daneben noch Mittel in regelmäßig negozierten Geldmarkttiteln erstklassiger Emittenten, in bar oder in Einlagen, einbehalten. Unter normalen Marktbedingungen werden die Investitionen in liquide Mittel und Schuldinstrumente aller Art 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten. Vorbehaltlich der in Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds auch in Geldmarktinstrumente, Bankeinlagen und andere zulässige liquide Vermögenswerte zum Zwecke des Finanzmanagements und im Falle ungünstiger Marktbedingungen investieren.

Gewisse aufstrebende Märkte lassen Anlagen auf ihrem Binnenkapitalmarkt nur zu, wenn der ausländische Investor bei der zuständigen Aufsichtsbehörde des fraglichen Landes registriert ist. Der Teilfonds kann diese Registrierung beantragen und/oder ein Engagement auf solchen Märkten nach Maßgabe der in Abschnitt S angeführten Anlagebeschränkungen durch Investitionen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen aufbauen, die in jenen Ländern oder in international emittierten Wertpapieren oder Schuldverschreibungen von Unternehmen investieren, die in den betroffenen Ländern ansässig oder geschäftlich tätig sind. Ferner können auch Freiverkehrswerte für Anlagen herangezogen werden, sofern sie unmittelbar vor der Börsenzulassung stehen oder ihre Börsenzulassung noch im Gang ist, aber innerhalb von einem Jahr erteilt werden soll.

Der Teilfonds wird nur in Unternehmen investieren, die bestimmten Standards bei Unternehmensführung und Nachhaltigkeit genügen:

Gute Unternehmensführung: Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, müssen die Standards guter Unternehmensführung einhalten. Zu diesen Standards gehören: ausgewogene Besetzung und Unabhängigkeit der Organe, Transparenz und Offenlegung sowie Schutz von Aktionärsrechten.

Klare Verpflichtung zur Nachhaltigkeit: Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, müssen eine klare Verpflichtung zu nachhaltigen Praktiken in den Bereichen Umwelt und Soziales nachweisen. Der Anlageverwalter wird auch beurteilen, ob die vorgeschlagenen Unternehmen durch Geschäftspraktiken wie Umweltverschmutzung, Verletzung von Menschenrechten und Beschäftigungsstandards, Korruption und Verletzung der Rechte von Minderheitsaktionären ernsthaften oder anhaltenden Anlass zur Sorge geben.

Weitere Informationen zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und zu den vom Portfolio geförderten Umwelt- und/oder sozialen Eigenschaften finden Sie im Abschnitt „U. Allgemeines – Nachhaltigkeitsangaben“ und in „Anhang II – SFDR-Level 2-Offenlegungsanhänge“.

Der Anlageverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf die Nachhaltigkeitsfaktoren für diesen Teilfonds durch eine Kombination aus sektoralen und thematischen Ausschlüssen, Investitions-Research und Überwachung sowie die Zusammenarbeit mit den Unternehmen, in die investiert wird, wie in „Anhang II – SFDR-Level 2-Offenlegungsanhänge“ dargelegt.

Der Teilfonds wird für seine Anlagen in erster Linie die Aktienwerte jener Unternehmen auswählen, die nach Ansicht des Anlageverwalters unterbewertet sind und Aussichten auf einen Ertragszuwachs haben, der angesichts ihres Managements und ihrer finanziellen Ressourcen realisiert werden kann.

Die Investmentpolitik des Teilfonds beinhaltet Kapitalanlagen in Ländern mit Lokalbörsen, die im Sinne der Anlagebeschränkungen von Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“ Absatz I (1) unter Umständen noch nicht als anerkannt gelten. Laut der Einschränkung in Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“ Absatz I (2) dürfen solche Anlagen in Verbindung mit anderen nicht notierten Investments deshalb nicht mehr als 10 Prozent des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

Der Teilfonds kann nach Maßgabe der Anlagebeschränkungen Aktienderivate zur Absicherung benutzen und sie für ein effizientes Management des Teilfonds einsetzen.

Der Teilfonds ist ferner befugt, mit Devisentermingeschäften zu handeln, und kann unter angemessenen Umständen solche Kontrakte zur Sicherung der Vermögenswerte des Teilfonds und vorbehaltlich der in Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“ enthaltenen Bestimmungen abschließen.

Die Performance des Teilfonds wird in der Referenzwährung des Teilfonds gemessen, d.h. in USD. Der Teilfonds gibt Anteile in verschiedenen Klassen entweder als abgesicherte Anteilklassen (im Folgenden als „abgesicherte Anteilklassen“ bezeichnet) oder als nicht abgesicherte Anteilklassen (im Folgenden „nicht abgesicherte Anteilklassen“) aus.

Die ungesicherte Anteilklasse stellt eine Direktanlage in den Teilfonds dar und das Währungsrisiko wird nur auf der Ebene der Vermögenswerte des Teilfonds abgesichert.

Abgesicherte Anteilklassen werden auf Ebene der Anteilklasse und vor der Anlage in den Teilfonds gegen den US-Dollar abgesichert, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen der abgesicherten Anteilklasse auf die Wertentwicklung des Teilfonds zu minimieren. Es sollte jedoch darauf hingewiesen werden, dass eine präzise Absicherung des Werts der abgesicherten Anteilklassen aufgrund von Marktveränderungen beim Wert der Wertpapiere, Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen des Teilfonds und der für die Erstellung von Informationen und die Durchführung der erforderlichen Anpassungen an den entsprechenden Absicherungspositionen erforderlichen Zeit nicht möglich ist. Daraus resultiert, dass unter normalen Marktbedingungen die Sicherungsabdeckung zwischen 95 % und 105 % des Wertes der einzelnen abgesicherten Anteilklassen schwankt.

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“ kann der Teilfonds Finanzterminkontrakte (einschließlich Devisenterminkontrakten) abschließen, Verkaufs- und Kaufoptionen Dritter erwerben, sowie gedeckte Kaufoptionen für Devisen oder Finanzterminkontrakte ausgeben, sofern derartige Geschäfte nach Meinung des Anlageverwalters den Wert des Vermögens des Teilfonds vor Gegenbewegungen bei Zinssätzen oder Devisenkursen schützen. Solche Investitionen werden lediglich für Sicherungszwecke genutzt – d. h. wenn der Teilfonds Vermögenswerte in seinem Portfolio hält, die nach billigem Dafürhalten eine ähnliche Sensitivität gegenüber Zinssatz- und Devisenkursbewegungen haben wie die bei den Future- oder Optionsverträgen zu liefernden Werte – oder mit dem Ziel eines effizienten Portfoliomanagements. Der Teilfonds darf einen solchen Kontrakt nicht eingehen, wenn im Anschluss daran sofort mehr als 25 % seines Gesamt Nettovermögens zur Sicherung in Anspruch genommen werden würde.

Risikostreuung wird durch ein ausgewogenes Wertpapierportfolio erreicht. Gleichwohl werden die Anlagen des Teilfonds Marktschwankungen und anderen Risiken ausgesetzt sein, die normalerweise mit jeder Investition verbunden sind; es kann keine Garantie dafür geben, dass die Anlageziele des Teilfonds erreicht werden. Der Wert der Anteile sowie die Höhe der Ausschüttungen können sowohl fallen als auch steigen.

Ferner wird der auf USD lautende Nettoinventarwert jeder Anteilklasse entsprechend den Kursänderungen zwischen dem USD und den Währungen der zugrunde liegenden Wertpapiere des Teilfonds schwanken.

Trotz der vorstehenden Hinweise werden Investoren darauf aufmerksam gemacht, dass es nicht zur normalen Anlagepolitik des Anlageverwalters gehört, die Vermögenswerte des Teilfonds abzusichern.

Potenzielle Anleger werden davor gewarnt, dass die Anlage im Teilfonds mit einem hohen Risiko verbunden ist. Die Aktienmärkte und die Wirtschaft aufstrebender Märkte unterliegen allgemein großen Schwankungen. Ferner können die Anlagen des Teilfonds auf gewissen Märkten der Schwellenländer durch politische Entwicklungen und/oder Änderung der lokalen Gesetzgebung, Steuern, Devisenkontrollen und Währungskurse beeinträchtigt werden.

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“ kann der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte mit erstklassigen Finanzinstituten tätigen.

Der erwartete Anteil des Nettovermögens im Teilfonds, das Gegenstand einer Wertpapierleihe sein könnte, beträgt 0 %, höchstens jedoch 5 %.

Das Portfolio kann bis zu 30 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien über die China-Hong Kong Stock Connect Programme investieren.

Anleger werden auf den Abschnitt Q „Risikofaktoren“ aufmerksam gemacht.

3. Risikofaktoren des Teilfonds

Potenzielle Investoren sollten sich der Risiken bewusst sein, die mit der Anlagepolitik des Teilfonds verbunden sind, und mit ihren professionellen Beratern, wie Rechtsanwälte, Steuer- oder Investmentberater, Rücksprache nehmen, um festzustellen, ob eine Anlage in den Teilfonds für sie geeignet ist. Schwellenländer weisen ständig das Risiko fundamentaler, politischer oder wirtschaftlicher Veränderungen auf, die den Wert der Anlagen des Teilfonds beeinträchtigen können. Die angeführten Risikofaktoren sollen nicht für umfassend gehalten werden, und es kann weitere Risikofaktoren geben, die ein potenzieller Investor vor seiner Investition in Anteile des Teilfonds in Betracht ziehen sollte.

Der Teilfonds darf über die China-Hongkong Stock Connect-Programme in China A-Aktien investieren, die aufsichtsrechtlichen Veränderungen ausgesetzt sind und Quotenbeschränkungen sowie operativen Beschränkungen unterliegen, die zu einem erhöhten Kontrahentenrisiko führen können. Eine detaillierte Beschreibung des China-Hong Kong Stock Connect-Programms sowie der damit verbundenen Risiken ist in Abschnitt Q „Risikofaktoren“ zu finden.

Zinsänderungsrisiko. Das Zinssatzrisiko besteht darin, dass sich der Wert einer Investition des Fonds verringert, wenn die Zinssätze steigen. Normalerweise verhält sich der Wert einer Investition des Fonds entgegengesetzt zu den Veränderungen der Zinssätze, sodass sich der Wert des Portfolios eines Fonds zu Zeiten steigender Zinssätze verringert. Anleihenmanager nutzen als Maßstab für das Zinssatzrisiko eines bestimmten Wertpapiers oder Portfolios oft Duration (in Jahren) anstatt Laufzeit, da auf diese Weise alle Kapital- und Zins-Cashflows und die letzte Zahlung am Fälligkeitsdatum mit eingerechnet werden. Beispielsweise entspricht die Duration einer 10-jährigen Nullkupon-Anleihe ihrer Laufzeit von zehn Jahren, während die Duration einer 10-jährigen Anleihe mit einem Kupon von 7,5 % weniger als sieben Jahre beträgt. Letztere trägt ein geringeres Risiko, da die Kuponzahlungen jährlich anfallen.

Kreditrisiko. Als Kreditrisiko wird das Risiko bezeichnet, dass ein Emittent einer Anleihe seinen Zahlungen von Kapital und Zinsen nicht nachkommt.

Bonitätsbewertung. Die Bonitätsbewertungen von Schuldpapieren stellen die Einschätzung ihrer Kreditqualität durch die Rating-Agenturen dar und sind keine Qualitätsgarantie. Rating-Agenturen beurteilen die Sicherheit von Kapital- und Zinszahlungen, nicht aber die Risiken von Schwankungen des Marktwerts. Daher reflektieren Bonitätsbewertungen unter Umständen die tatsächlich mit einer Anlage verbundenen Risiken nicht in vollem Umfang. Darüber hinaus ist das spätere Auftreten von Ereignissen in der von einer Rating-Agentur vergebenen Bonitätsbewertung nicht notwendigerweise berücksichtigt, weshalb die aktuelle Finanzlage eines Emittenten zu einem gegebenen Zeitpunkt besser oder schlechter sein kann als die Bonitätsbewertung annehmen ließe. Im Falle einer Herabstufung der Bonitätsbewertung eines zum Teilfonds gehörenden Schuldtitels kann dieser nach dem Ermessen des Anlageverwalters entweder weiterhin im Teilfonds verbleiben oder umgehend abgestoßen werden. Ein Verlust kann dem Teilfonds in beiden Fällen entstehen.

Nicht-erstklassige Schuldtitel: Nicht-erstklassige Wandelschuldverschreibungen dürfen im Teilfonds gehalten werden. Das Kreditrisiko ist bei Anlagen in Schuldpapieren, die eine nicht erstklassige Bonitätsbewertung besitzen oder von vergleichbarer Qualität sind, ausgeprägter. Das Ausfallsrisiko ist möglicherweise höher und der Markt für diese Wertpapiere kann weniger aktiv sein, was einen Verkauf dieser Papiere zu angemessenen Preisen sowie deren Bewertung erschweren kann.

Durch die Anzahl und Streuung der Anlagen des Teilfonds dürfte das Risiko, dem der Teilfonds im Zusammenhang mit einem bestimmten Investment ausgesetzt ist, verringert werden. Eine Anlage in den Teilfonds sollte jedoch als langfristig betrachtet werden und eignet sich nur für anspruchsvolle Anleger, die die damit verbundenen Risiken kennen. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Wert der Anteile und ihr Ertrag sowohl steigen als auch fallen können und dass sie den ursprünglich angelegten Betrag möglicherweise nicht zurückerhalten.

Die Wertpapieranlage in Schwellenländern ist mit besonderen Überlegungen und Risiken verbunden, die bei Anlagen in Wertpapieren entwickelter Emissionsländer normalerweise nicht auftreten. Hierzu zählen z. B. Währungsschwankungen, Anlagerisiko in Ländern mit kleineren Kapitalmärkten, begrenzte Liquidität, höhere Kursschwankungen, Beschränkung von ausländischen Anlagen und ein höheres staatliches Kreditrisiko.

An bestimmten Märkten können Anlagen durch den Teilfonds möglicherweise erst dann erfolgen, wenn der Anlageverwalter oder der Fonds bei der zuständigen Aufsichtsbehörde registriert worden ist. Dies kann jedoch nicht garantiert werden. Bis zur Registrierung sind Anlagen auf die internationalen Emissionen von Unternehmen mit Sitz in diesen Schwellenländern, die an einer anerkannten Börse notiert sind, oder auf Organismen für gemeinsame Anlagen beschränkt, die an diesen Märkten Anlagen vornehmen.

Der Teilfonds investiert in Instrumente, die auf USD und andere Währungen lauten. Im letzteren Fall kann der USD-Wert durch Wechselkursschwankungen steigen oder fallen. Das Devisenrisiko wird normalerweise nicht abgesichert. Die Rückführung von Kapital kann durch wechselnde Devisenkontrollbestimmungen oder politische Verhältnisse erschwert werden. Vorschriften in Bezug auf Wertpapieranlagen auf bestimmten aufstrebenden Märkten durch ausländische Anleger sind erst seit kurzem in Kraft, sodass ihre Anwendung noch nicht unter allen Umständen klar ist. Eine Änderung dieser Vorschriften kann sich auf die Performance des Teilfonds negativ auswirken. Unter bestimmten Umständen und je nach Verfügbarkeit von Wertpapieren kann der Teilfonds auf Handelsverfahren angewiesen sein, die ihn möglicherweise einem höheren Erfüllungsrisiko aussetzen.

Die Liquidität der Anteile und der Nettoinventarwert des Teilfonds können generell durch Änderungen der Regierungspolitik (einschließlich Wechselkursen und Kontrollen), Zinsen und Steuern, durch soziale und religiöse Instabilität sowie durch politische, wirtschaftliche oder sonstige Entwicklungen beeinträchtigt werden, die sich in bestimmten Schwellenländern vollziehen oder diese beeinflussen.

Die Regulierungs- und Offenlegungsstandards sind in aufstrebenden Märkten generell nicht so streng wie in entwickelten Ländern, sodass die öffentlich erhältlichen Informationen über Unternehmen in aufstrebenden Märkten u. U. nicht so umfangreich sind wie über Unternehmen mit Sitz in entwickelten Ländern.

Die Rechnungslegungsstandards und -erfordernisse in aufstrebenden Märkten unterscheiden sich wesentlich von denen, die für Unternehmen in entwickelten Ländern gelten.

Abschnitt G „Steuern“ ist eine Zusammenfassung der zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts in bestimmten relevanten Ländern geltenden Steuergesetze und -praktiken. Die Zusammenfassung kann geändert werden und ist nicht erschöpfend. So können sich z. B. die Steuerhöhe und die Steuerbemessungsgrundlage in diesen Ländern ändern.

Durch das Volumen ausländischer Anlagen an den Aktienmärkten bestimmter aufstrebender Märkte kann sich die Eintragung von Anteilsübertragungen erheblich verzögern. Ferner bereiten die Abrechnungs- und Registrierungsvorgänge den Maklern und Verwahrstellen vor Ort gelegentlich Schwierigkeiten, welche durch das steigende Handelsvolumen und die dadurch erzeugte Menge an Unterlagen bedingt sind.

Der CT (Lux) Responsible Global Emerging Markets Equity kann Anlagen in internationalen Emissionen von Gesellschaften tätigen, die häufig mit einem Aufschlag über dem Marktwert des zugrunde liegenden Wertpapiers gehandelt werden. Schwankungen des Marktpreises des zugrunde liegenden Wertpapiers können den Preis des internationalen Wertpapiers stark beeinflussen.

Die Höhe und die Bemessungsgrundlagen der Besteuerung sowie Steuervergünstigungen unterliegen Änderungen und ihr Wert hängt in bestimmten Fällen von den individuellen Umständen des Anlegers ab.

4. Währungsabsicherung

Anteile am Teilfonds sind in anderen Währungen (die „Klassenwährung“) als der Referenzwährung des Teilfonds erhältlich.

Bei solchen abgesicherten Anteilsklassen wird der Anlageverwalter die Anteile dieser Klassen im Verhältnis zur Referenzwährung des Teilfonds absichern. Der Anlageverwalter wird Devisentermingeschäfte ausschließlich für solche Anteilsklassen durchführen, um den Wert der Klassenwährung im Verhältnis zur Referenzwährung des Teilfonds zu erhalten.

Soweit durchgeführt, werden sich die Effekte dieser Absicherung im Nettoinventarwert und daher in der Performance der Klassen widerspiegeln. Folglich können Währungsabsicherungen in Extremfällen den Nettoinventarwert einer Klasse im Verhältnis zum Nettoinventarwert einer Klasse, die auf eine andere Währung lautet, beeinträchtigen. Gleichermaßen werden die Aufwendungen für derartige Absicherungsgeschäfte von der Klasse getragen, für die sie entstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Absicherungsgeschäfte unabhängig davon eingegangen werden können, ob die Klassenwährung im Verhältnis zur jeweiligen Referenzwährung des Teilfonds an Wert zunimmt oder abnimmt, sodass solche Absicherungen die Anleger in der betreffenden Anteilsklasse vor einem Wertrückgang der Referenzwährung des Teilfonds im Verhältnis zur Klassenwährung wesentlich schützen können, sie jedoch auch von einer Teilnahme am Wertanstieg der Referenzwährung des Teilfonds ausschließen können.

Im Falle der ungesicherten Anteilsklassen kann ein möglicherweise erheblicher Anteil des nicht auf USD lautenden Risikos und des Ertrags des Anlegers auf das ungesicherte Engagement in USD zurückzuführen sein.

Wenn die nicht auf US-Dollar lautenden Vermögenswerte des Teilfonds gegen den USD abgesichert werden, kann damit den Teilfonds vor nachteiligen Wertänderungen des US-Dollars gegenüber den Währungen der zugrunde liegenden Vermögenswerte geschützt, zugleich aber auch verhindert werden, dass der Teilfonds von vorteilhaften Veränderungen des US-Dollars als Referenzwährung des Teilfonds gegenüber den Währungen der zugrunde liegenden Vermögenswerte profitiert.

5. Rechtliche und regulatorische Risiken

Die Investitionen des Teilfonds können durch Änderungen lokaler Gesetze, Steuern und Devisenkontrollen ungünstig beeinflusst werden und auch durch Rechtsstreitigkeiten, ausgelöst durch Dritte, Regierungen oder globale Behörden, oder durch Änderungen in der Gesetzgebung oder Maßnahmen von Aufsichtsbehörden beeinträchtigt werden.

Der Wert der Anteile sowie die Höhe der Ausschüttungen können sowohl fallen als auch steigen. Ferner wird der auf die Basiswährung lautende Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse entsprechend den Kursänderungen zwischen der Basiswährung und den Währungen der zugrunde liegenden Wertpapiere des Teilfonds schwanken, wobei die Schwankungsbreite je nach Umfang der Absicherung des Währungsrisikos, die von Anteilsklasse zu Anteilsklasse unterschiedlich sein kann, begrenzt ist.

6. Profil eines typischen Anlegers

Potenzielle Anleger werden davor gewarnt, dass die Anlage in den Teilfonds mit einem hohen Risiko verbunden ist. Die Aktienmärkte und die Wirtschaft aufstrebender Märkte unterliegen allgemein großen Schwankungen.

Dieser Teilfonds richtet sich an Anleger, die zur Erzielung langfristiger Kapitalzuwächse vorwiegend in Aktienwerte und einige Schuldtitel börsennotierter Gesellschaften in aufstrebenden Märkten investieren. Die Anleger müssen daher bereit sein, eine langfristige Investition mit einer hohen Volatilität sowie einem hohen Markt- und Währungsrisiko zu akzeptieren.

Durch die Anzahl und Streuung der Anlagen des Teilfonds dürfte das Risiko, dem der Teilfonds im Zusammenhang mit einem bestimmten Investment ausgesetzt ist, verringert werden. Eine Anlage in den Teilfonds sollte jedoch als langfristig betrachtet werden und eignet sich nur für anspruchsvolle Anleger, die die damit verbundenen Risiken kennen. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Wert der Anteile und ihr Ertrag sowohl steigen als auch fallen können und dass sie den ursprünglich angelegten Betrag möglicherweise nicht zurückerhalten.

7. Anteilsklassen

Um den besonderen Bedürfnissen der Anleger gerecht zu werden, kann der Verwaltungsrat beschließen, innerhalb des Teilfonds verschiedene Anteilsklassen oder Unterklassen von Anteilen aufzulegen, deren Vermögen gemäß der spezifischen Anlagepolitik des Teilfonds und entsprechend den nachstehend aufgeführten Eigenschaften gemeinschaftlich investiert wird.

Eine vollständige Liste der verfügbaren Anteilsklassen erhalten Sie über www.columbiathreadneedle.com sowie, kostenlos und auf Anfrage, am eingetragenen Sitz des Fonds oder bei Columbia Threadneedle Management Limited.

Verfügbare Währungen: GBP, EUR, USD, CAD, AUD, CHF, SEK, NOK, DKK, KRW, SGD, JPY				
Arten: ausschüttend (abgesichert), ausschüttend (ungesichert), thesaurierend (abgesichert), thesaurierend (ungesichert)				
Anteilsklasse	Anleger-beschränkung	Mindestbetrag bei Erstanlage (in Euro oder Gegenwert in anderer Währung)	Ausgabe-aufschlag des anwendbaren NIW (max.)	Anlageverwaltungs-gebühr des anwendbaren NIW (max.)
Anteile Klasse A	keine Beschränkung	EUR 2.500 (einschließlich Ausgabeaufschlag)	max. 5 %	max. 2 %
Anteile Klasse B	keine Beschränkung	EUR 2.500 (einschließlich Ausgabeaufschlag)	max. 1 %	max. 2,5 %
Anteile Klasse F	keine Beschränkung	EUR 1.000.000	entfällt	0,40 %
Anteile Klasse I	nur institutionelle Anleger*	EUR 1.000.000 (einschließlich Ausgabe-aufschlag)	max. 5 %	max. 1 %
Anteile Klasse P	nur professionelle Kunden*	EUR 1.000.000	entfällt	max. 1 %
Anteile Klasse R	nur bestimmte Finanzintermediäre*	EUR 1.000	entfällt	max. 2 %
Anteile Klasse X	Kunden von Columbia Threadneedle Management Limited*	EUR 1.000.000	entfällt	entfällt
Anteile Klasse XP	Kunden von Columbia Threadneedle Management Limited*	USD 1.000.000	max. 5 %	max. 1 %
Anteile Klasse XR	Kunden von Columbia Threadneedle Management Limited*	USD 1.000	max. 5 %	max. 2 %
Anteile Klasse XA	Kunden von Columbia Threadneedle Management Limited*	USD 1.000	max. 5 %	max. 2 %

* Wie in Abschnitt E „Struktur – Anteilsklassen – Spezifische Merkmale“ genauer beschrieben.

Anteile der Klasse F werden für neue Zeichnungen oder Umtausch in die Klasse (aber nicht für Rücknahmen oder Umtausch aus der Klasse) geschlossen, wenn das verwaltete Vermögen der Klasse eine Höhe erreicht oder ein bestimmter Zeitraum abgelaufen ist oder sonstige Vorgaben zutreffen, die gegebenenfalls vom Anlageverwalter festgelegt werden. Jeder Anteil der Klasse F kann ohne Benachrichtigung der Anteilsinhaber für neue Zeichnungen oder den Umtausch geschlossen werden. Anleger sollten sich den aktuellen Status der Anteile der Klasse F vom Anlageverwalter bestätigen lassen.

Ausführlichere Informationen über die vom Fonds ausgegebenen Anteilsklassen können Anleger dem Abschnitt E „Struktur – Anteilsklassen“ entnehmen.

8. Anlageverwalter

Columbia Threadneedle Management Limited wurde zum Anlageverwalter bestellt, um die Vermögenswerte des Teilfonds nach eigenem Ermessen zu verwalten, und hat die Verwaltungsaufgaben für den Teilfonds an [Columbia Threadneedle \(EM\) Investments Limited](#) delegiert, die wiederum die Verwaltungsaufgaben für den Teilfonds an Threadneedle Asset Management Limited delegiert hat. Threadneedle Asset Management Limited ist in erster Linie für die tägliche Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds verantwortlich, kann jedoch nach eigenem Ermessen seine Verwaltungsaufgaben für den Teilfonds ganz oder teilweise an Columbia Management Investment Advisers, LLC delegieren. Anlageverwalter

9. Zeichnungsantrag

Anträge zur Zeichnung von Anteilen müssen dem Fonds in schriftlicher Form am Bewertungstag, an dem die Zeichnung stattfinden soll, zugehen.

Antragsformulare sind beim Anlageverwalter und bei State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, erhältlich und liefern weitere Angaben über die Zeichnungs- und Abrechnungsverfahren. Die Bestätigung über den Anteilsbestand wird erfolgreichen Antragstellern innerhalb von 21 Tagen nach Zuteilung zugestellt. Anteilszertifikate werden nicht ausgestellt.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen und vorbehaltlich der luxemburgischen Rechtsbestimmungen beschließen, Anteile gegen Sacheinlagen auszugeben.

Angaben zur Einreichungsfrist für Zeichnungsanträge sowie weitere Informationen finden Sie in Abschnitt K „Zeichnung von Anteilen“.

10. Rücknahme von Anteilen

Ein Anteilsinhaber, der seine Anteile zurückgeben will, muss dem Fonds in der Regel an dem Bewertungstag, an dem die Rücknahme stattfinden soll, einen schriftlichen Rücknahmeantrag zukommen lassen.

Angaben zur Einreichungsfrist für Rücknahmeanträge sowie weitere Informationen finden Sie in Abschnitt L „Rücknahme von Anteilen“.

11. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der USD.

Im Falle unterschiedlicher Klassen oder Unterklassen werden der Nettoinventarwert sowie der Zeichnungs- und der Rücknahmepreis für jede Klasse oder Unterklasse in der Währung der jeweiligen Klasse oder Unterklasse berechnet. Die konsolidierten Abschlüsse und Finanzberichte des Teilfonds werden in USD ausgedrückt.

12. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts

An jedem Bewertungstag.

13. Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis sind am eingetragenen Gesellschaftssitz des Fonds erhältlich.

Darüber hinaus werden der Nettoinventarwert per Anteil, der Ausgabe- und der Rücknahmepreis derzeit in der Referenzwährung des Teilfonds veröffentlicht in oder auf:

- www.columbiathreadneedle.com
- *Bloomberg*
- *Reuters*
- *Morningstar*
- *Fundinfo* www.fundinfo.com *

* Sofern und solange der Teilfonds in der Schweiz registriert ist.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, weitere Veröffentlichungen in Finanzzeitungen vorzunehmen (falls dies in den jeweiligen Gebieten erforderlich ist, in denen der Fonds eingetragen ist), oder er kann nach eigenem Ermessen jederzeit beschließen, den Nettoinventarwert per Anteil nicht mehr in den oben genannten Medien zu veröffentlichen.

14. Ausschüttungen

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts ist der Verwaltungsrat bestrebt, nur in Bezug auf bestimmte Anteilklassen den Status als Meldefonds in Großbritannien beizubehalten. Die Namen dieser Anteilklassen sind unter folgendem Link erhältlich:

<https://www.gov.uk/offshore-funds-distributing-and-reporting-funds>

Bezüglich der ausschüttenden Anteilklassen kann der Verwaltungsrat Ausschüttungen auf jährlicher Basis oder häufiger festlegen, sofern genügend Beträge für die Ausschüttung zur Verfügung stehen.

In Bezug auf thesaurierende Anteile wird der den jeweiligen Anteilen zurechenbare Investmenteinertrag nicht an den Anteilsinhaber gezahlt oder in die Zeichnung zusätzlicher Anteile reinvestiert, sondern in der Anteilsklasse einbehalten und erhöht so den Nettoinventarwert der Anteile der entsprechenden Klasse.

VII. CT (Lux) Global Smaller Cap Equity

1. Name des Teilfonds

CT (Lux) Global Smaller Cap Equity

2. Anlageziele und -politik

Der Teilfonds soll Anlegern die Beteiligung an einem Portfolio ermöglichen, das aus börsennotierten Wertpapieren von Unternehmen weltweit besteht. Die Anlagepolitik ist darauf ausgerichtet, langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in kleine und mittlere Unternehmen zu erreichen. Der Teilfonds legt mehr als 50 % in Wertpapiere im Sinne von § 2 Abs. 8 des InvStG an.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Nach Ansicht des Anlageverwalters stellt der MSCI World Small Cap NR Index angesichts der Anlagepolitik des Teilfonds und des vom Anlageverwalter verfolgten Ansatzes eine angemessene Vergleichsbenchmark für die Überprüfung der Fondsp performance dar. Der Teilfonds ist nicht durch die Zusammensetzung dieser Benchmark eingeschränkt und verfügt über erhebliche Freiheiten, in ein Portfolio zu investieren, das sich wesentlich von der Zusammensetzung der Benchmark unterscheidet.

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Aktien und aktiengebundene Wertpapiere (ohne Wandelanleihen und Anleihen mit Optionsscheinen), die von kleinen und mittelgroßen Unternehmen ausgegeben wurden. Kleine und mittelgroße Unternehmen sind im Allgemeinen Unternehmen mit einer maximalen Börsenkapitalisierung von 10 Milliarden USD oder dessen Gegenwert zum Zeitpunkt des Kaufs. Der Teilfonds kann eine Beteiligung an Unternehmen, die eine höhere Kapitalisierung aufweisen, oder weiter in sie investieren, wenn die Kapitalisierung des entsprechenden Unternehmens den Wert von 10 Milliarden USD oder dessen Gegenwert erst nach dem Kauf durch den Teilfonds erreicht oder überschreitet. Der Teilfonds kann zudem Exchange Traded Funds und festverzinsliche Wertpapiere halten, sollte dies zu dem jeweiligen Zeitpunkt als angemessen erachtet werden. Vorbehaltlich der in Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds auch in Geldmarktinstrumente, Bankeinlagen und andere zulässige liquide Vermögenswerte zum Zwecke des Finanzmanagements und im Falle ungünstiger Marktbedingungen investieren. Unter normalen Marktbedingungen werden die Investitionen in solche liquiden Mittel und Schuldinstrumente aller Art 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und zu Absicherungszwecken kann der Teilfonds außerdem in Finanzderivaten anlegen, die den Anlagezielen des Teilfonds entsprechen; hierfür gelten die Bestimmungen aus Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“. Zu diesen Finanzderivate können u.a. Swaps (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Total Return Swaps aus Aktienkörben und Aktienindizes) und Futureskontrakte zählen (einschließlich Futures auf Aktienindizes, Zinssätze und Währungen und Optionsverträge hierauf).

Der erwartete Anteil des Nettovermögens im Teilfonds, das Gegenstand von Total Return Swaps sein könnte, beträgt 0 %, höchstens jedoch 20 %.

Die Performance des Teilfonds wird in der Referenzwährung des Teilfonds gemessen, d.h. in USD. Der Teilfonds gibt Anteile in verschiedenen Klassen entweder als abgesicherte Anteilsklassen (im Folgenden als „abgesicherte Anteilsklassen“ bezeichnet) oder als nicht abgesicherte Anteilsklassen (im Folgenden „nicht abgesicherte Anteilsklassen“) aus.

Die ungesicherte Anteilsklasse stellt eine Direktanlage in den Teilfonds dar und das Währungsrisiko wird nur auf der Ebene der Vermögenswerte des Teilfonds abgesichert.

Abgesicherte Anteilsklassen werden auf Ebene der Anteilsklasse und vor der Anlage in den Teilfonds gegen den US-Dollar abgesichert, um die Auswirkungen von Wechselkurschwankungen der abgesicherten Anteilsklasse auf die Wertentwicklung des Teilfonds zu minimieren. Es sollte jedoch darauf hingewiesen werden, dass eine präzise Absicherung des Werts der abgesicherten Anteilsklassen aufgrund von Marktveränderungen beim Wert der Wertpapiere, Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen des Teilfonds und der für die Erstellung von Informationen und die Durchführung der erforderlichen Anpassungen an den entsprechenden Absicherungspositionen erforderlichen Zeit nicht möglich ist. Daraus resultiert, dass unter normalen Marktbedingungen die Sicherungsabdeckung zwischen 95 % und 105 % des Wertes der einzelnen abgesicherten Anteilsklassen schwankt.

3. Risikofaktoren des Teilfonds

Potenzielle Anleger sollten vor einer Investition ihren Börsenmakler, Anlageberater, Rechtsanwalt, Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Finanzberater zurate ziehen. Die folgenden Risikofaktoren sind nicht als vollständig zu betrachten, und es kann weitere Risikofaktoren geben, die ein potenzieller Investor vor seiner Investition in Anteile am Teilfonds in Betracht ziehen sollte.

Die Risikostreuung des Teilfonds wird durch ein ausgewogenes Wertpapierportfolio erreicht. Gleichwohl werden die Investitionen des Teilfonds Marktschwankungen und anderen Risiken ausgesetzt sein, die normalerweise mit jeder Investition verbunden sind, und es kann daher keine Garantie dafür geben, dass die Anlageziele des Teilfonds erreicht werden. Der Wert der Anteile sowie die Höhe der Ausschüttungen können sowohl fallen als auch steigen.

Die im vorstehenden Abschnitt G „Steuern“ beschriebenen Steuern und steuerlichen Grundlagen sowie etwaige Steuererleichterungen unterliegen wertmäßigen Änderungen und können unter bestimmten Umständen von den persönlichen Umständen des Anlegers abhängen.

Der Teilfonds kann in Optionsscheine investieren, die oftmals eine hohe Fremdkapitalaufnahme beinhalten, sodass bereits eine relativ kleine Veränderung des Wertpapierpreises, auf den sich der Optionsschein bezieht, zu einer unverhältnismäßig starken günstigen oder ungünstigen Veränderung des Preises für den Optionsschein führen kann.

Da der Großteil der Vermögenswerte und Erträge des Teilfonds voraussichtlich in anderen Währungen als dem USD ausgedrückt ist, wird der Teilfonds Währungsschwankungen unterliegen. Die Schwankungen des USD-Wechselkurses gegenüber anderen Währungen können sich auf den Nettoinventarwert der Anteile des Teilfonds auswirken.

Die Investitionen des Teilfonds können von Änderungen in den örtlichen Gesetzen, Steuern und Devisenkontrollen ungünstig beeinflusst werden. Auch Prozesse, die von Dritten, Regierungen oder internationalen Behörden geführt werden, sowie gesetzliche Änderungen oder die Maßnahmen von Aufsichtsbehörden können sich auf den Wert der Investitionen auswirken.

Der Teilfonds kann im Einklang mit den im Prospekt enthaltenen Anlagebeschränkungen einen Teil seines Vermögens in Aktien oder Anteile von Exchange Traded Funds investieren. Solche Anlagen unterliegen Marktschwankungen und den allen Anlagen inhärenten Risiken; daher kann nicht gewährleistet werden, dass sie ihr Anlageziel erreichen.

Im Hinblick auf die Anlagen des Teilfonds in Exchange Traded Funds besteht für bestimmte sonstige Gebühren und Aufwendungen wie Verwaltungs- und Beratungsgebühren, Depotbankgebühren, Administrationsgebühren, Gebühren für Wirtschaftsprüfung und Rechtsberatung und bestimmte andere Verwaltungsaufwendungen möglicherweise eine Doppelbelastung. Bei Anlagen in Exchange Traded Funds, die nicht mit dem Anlageverwalter in Verbindung stehen, können sich zusätzlich die Zeichnungs- und Rücknahmegebühren verdoppeln.

Regulierungslücken und Leistungsausfall von Kontrahenten bei OTC-Derivaten

OTC-Märkte (auf denen einige der in der Anlagepolitik aufgeführten Instrumente gehandelt werden können) unterliegen einer schwächeren staatlichen Regulierung und Aufsicht als Geschäfte, die über organisierte Börsen abgeschlossen werden. Außerdem stehen in Verbindung mit OTC-Geschäften möglicherweise einige Schutzmechanismen, in deren Genuss die Teilnehmer von organisierten Börsen kommen, wie z. B. Erfüllungsgarantien der Clearingsysteme dieser Börsen, nicht zur Verfügung. Dementsprechend unterliegt ein Teilfonds, der OTC-Geschäfte abschließt, dem Risiko, dass ein direkter Kontrahent seinen geschäftsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt und dem Teilfonds daraus Verluste entstehen. Der Teilfonds wird nur Transaktionen mit Kontrahenten eingehen, von deren Kreditwürdigkeit er überzeugt ist, und er kann das im Zusammenhang mit derartigen Transaktionen eingegangene Risiko durch den Erhalt von Sicherheiten von bestimmten Kontrahenten reduzieren. Unabhängig von den Maßnahmen kann der Fonds versuchen, das Kreditrisiko bei Kontrahenten zu vermindern, es kann aber nicht garantiert werden, dass es zu keinem Leistungsausfall von Kontrahenten kommt und dem Teilfonds daraus Verluste entstehen.

4. Währungsabsicherung

Anteile am Teilfonds sind in anderen Währungen (die „Klassenwährung“) als der Referenzwährung des Teilfonds erhältlich.

Bei solchen abgesicherten Anteilsklassen wird der Anlageverwalter die Anteile dieser Klassen im Verhältnis zur Referenzwährung des Teilfonds absichern. Der Anlageverwalter wird Devisentermingeschäfte ausschließlich für solche Anteilsklassen durchführen, um den Wert der Klassenwährung im Verhältnis zur Referenzwährung des Teilfonds zu erhalten.

Soweit durchgeführt, werden sich die Effekte dieser Absicherung im Nettoinventarwert und daher in der Performance der Klassen widerspiegeln. Folglich können Währungsabsicherungen in Extremfällen den Nettoinventarwert einer Klasse im Verhältnis zum Nettoinventarwert einer Klasse, die auf eine andere Währung lautet, beeinträchtigen. Gleichermaßen werden die Aufwendungen für derartige Absicherungsgeschäfte von der Klasse getragen, für die sie entstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Absicherungsgeschäfte unabhängig davon eingegangen werden können, ob die Klassenwährung im Verhältnis zur jeweiligen Referenzwährung des Teilfonds an Wert zunimmt oder abnimmt, sodass solche Absicherungen die Anleger in der betreffenden Anteilsklasse vor einem Wertrückgang der Referenzwährung des Teilfonds im Verhältnis zur Klassenwährung wesentlich schützen können, sie jedoch auch von einer Teilnahme am Wertanstieg der Referenzwährung des Teilfonds ausschließen können.

Im Falle der ungesicherten Anteilsklassen kann ein möglicherweise erheblicher Anteil des nicht auf USD lautenden Risikos und des Ertrags des Anlegers auf das ungesicherte Engagement in USD zurückzuführen sein.

Wenn die nicht auf US-Dollar lautenden Vermögenswerte des Teilfonds gegen den USD abgesichert werden, kann damit den Teilfonds vor nachteiligen Wertänderungen des US-Dollars gegenüber den Währungen der zugrunde liegenden Vermögenswerte geschützt, zugleich aber auch verhindert werden, dass der Teilfonds von vorteilhaften Veränderungen des US-Dollars als Referenzwährung des Teilfonds gegenüber den Währungen der zugrunde liegenden Vermögenswerte profitiert.

5. Rechtliche und regulatorische Risiken

Die Investitionen des Teilfonds können durch Änderungen lokaler Gesetze, Steuern und Devisenkontrollen ungünstig beeinflusst werden und auch durch Rechtsstreitigkeiten, ausgelöst durch Dritte, Regierungen oder globale Behörden, oder durch Änderungen in der Gesetzgebung oder Maßnahmen von Aufsichtsbehörden beeinträchtigt werden.

Der Wert der Anteile sowie die Höhe der Ausschüttungen können sowohl fallen als auch steigen. Ferner wird der auf die Basiswährung lautende Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse entsprechend den Kursänderungen zwischen der Basiswährung und den Währungen der zugrunde liegenden Wertpapiere des Teilfonds schwanken, wobei die Schwankungsbreite je nach Umfang der Absicherung des Währungsrisikos, die von Anteilsklasse zu Anteilsklasse unterschiedlich sein kann, begrenzt ist.

6. Profil eines typischen Anlegers

Dieser Teilfonds richtet sich an Anleger, die zur Erzielung langfristiger Kapitalzuwächse in Wertpapiere kleiner und mittlerer Unternehmen investieren. Die Anleger müssen daher bereit sein, eine langfristige Investition mit einer mittleren bis hohen Volatilität zu akzeptieren.

7. Anteilsklassen

Um den besonderen Bedürfnissen der Anleger gerecht zu werden, kann der Verwaltungsrat beschließen, innerhalb des Teilfonds verschiedene Anteilsklassen oder Unterklassen von Anteilen aufzulegen, deren Vermögen gemäß der spezifischen Anlagepolitik des Teilfonds und entsprechend den nachstehend aufgeführten Eigenschaften gemeinschaftlich investiert wird.

Eine vollständige Liste der verfügbaren Anteilsklassen erhalten Sie über www.columbiathreadneedle.com sowie, kostenlos und auf Anfrage, am eingetragenen Sitz des Fonds oder bei Columbia Threadneedle Management Limited.

Verfügbare Währungen: GBP, EUR, USD, CAD, AUD, CHF, SEK, NOK, DKK, KRW, SGD, JPY				
Arten: ausschüttend (abgesichert), ausschüttend (ungesichert), thesaurierend (abgesichert), thesaurierend (ungesichert)				
Anteilsklasse	Anlegerbeschränkung	Mindestbetrag bei Erstanlage (in Euro oder Gegenwert in anderer Währung)	Ausgabeaufschlag des anwendbaren NIW (max.)	Anlageverwaltungsgebühr des anwendbaren NIW (max.)
Anteile Klasse A	keine Beschränkung	EUR 2.500 (einschließlich Ausgabeaufschlag)	max. 5 %	max. 2 %
Anteile Klasse B	keine Beschränkung	EUR 2.500 (einschließlich Ausgabeaufschlag)	max. 1 %	max. 2,5 %
Anteile Klasse I	nur institutionelle Anleger*	EUR 1.000.000 (einschließlich Ausgabeaufschlag)	max. 5 %	max. 1 %
Anteile Klasse P	nur professionelle Kunden*	EUR 1.000.000	entfällt	max. 1 %
Anteile Klasse R	nur bestimmte Finanzintermediäre*	EUR 1.000	entfällt	max. 2 %
Anteile Klasse X	Kunden von Columbia Threadneedle Management Limited*	EUR 1.000.000	entfällt	entfällt

* Wie in Abschnitt E „Struktur – Anteilsklassen – Spezifische Merkmale“ genauer beschrieben.

Ausführlichere Informationen über die vom Fonds ausgegebenen Anteilsklassen können Anleger dem Abschnitt E „Struktur – Anteilsklassen“ entnehmen.

8. Anlageverwalter

Zur Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds wurde Columbia Threadneedle Management Limited zum Anlageverwalter mit Ermessensbefugnis bestellt.

9. Zeichnungsantrag

Anträge zur Zeichnung von Anteilen müssen dem Fonds in schriftlicher Form am Bewertungstag, an dem die Zeichnung stattfinden soll, zugehen.

Antragsformulare sind beim Anlageverwalter und bei State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, erhältlich und liefern weitere Angaben über die Zeichnungs- und Abrechnungsverfahren. Die Bestätigung über den Anteilsbestand wird erfolgreichen Antragstellern innerhalb von 21 Tagen nach Zuteilung zugestellt. Anteilszertifikate werden nicht ausgestellt.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen und vorbehaltlich der luxemburgischen Rechtsbestimmungen beschließen, Anteile gegen Sacheinlagen auszugeben.

Angaben zur Einreichungsfrist für Zeichnungsanträge sowie weitere Informationen finden Sie in Abschnitt K „Zeichnung von Anteilen“.

10. Rücknahme von Anteilen

Ein Anteilsinhaber, der seine Anteile zurückgeben will, muss dem Fonds in der Regel an dem Bewertungstag, an dem die Rücknahme stattfinden soll, einen schriftlichen Rücknahmeantrag zukommen lassen.

Angaben zur Einreichungsfrist für Rücknahmeanträge sowie weitere Informationen finden Sie in Abschnitt L „Rücknahme von Anteilen“.

11. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der USD.

Im Falle unterschiedlicher Klassen oder Unterklassen werden der Nettoinventarwert sowie der Zeichnungs- und der Rücknahmepreis für jede Klasse oder Unterklasse in der Währung der jeweiligen Klasse oder Unterklasse berechnet. Die konsolidierten Abschlüsse und Finanzberichte des Teilfonds werden in USD ausgedrückt.

12. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts

An jedem Bewertungstag.

13. Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis sind am eingetragenen Gesellschaftssitz des Fonds erhältlich.

Darüber hinaus werden der Nettoinventarwert per Anteil, der Ausgabe- und der Rücknahmepreis derzeit in der Referenzwährung des Teilfonds veröffentlicht in oder auf:

- www.columbiathreadneedle.com
- *Bloomberg*
- *Reuters*
- *Morningstar*
- *Fundinfo* www.fundinfo.com *

* Sofern und solange der Teilfonds in der Schweiz registriert ist.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, weitere Veröffentlichungen in Finanzzeitungen vorzunehmen (falls dies in den jeweiligen Gebieten erforderlich ist, in denen der Fonds eingetragen ist), oder er kann nach eigenem Ermessen jederzeit beschließen, den Nettoinventarwert per Anteil nicht mehr in den oben genannten Medien zu veröffentlichen.

14. Ausschüttungen

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts ist der Verwaltungsrat bestrebt, nur in Bezug auf bestimmte Anteilklassen den Status als Meldefonds in Großbritannien beizubehalten. Die Namen dieser Anteilklassen sind unter folgendem Link erhältlich:

<https://www.gov.uk/offshore-funds-distributing-and-reporting-funds>

Bezüglich der ausschüttenden Anteilklassen kann der Verwaltungsrat Ausschüttungen auf jährlicher Basis oder häufiger festlegen, sofern genügend Beträge für die Ausschüttung zur Verfügung stehen.

In Bezug auf thesaurierende Anteile wird der den jeweiligen Anteilen zurechenbare Investmentreinertrag nicht an den Anteilsinhaber gezahlt oder in die Zeichnung zusätzlicher Anteile reinvestiert, sondern in der Anteilsklasse einbehalten und erhöht so den Nettoinventarwert der Anteile der entsprechenden Klasse.

VIII. CT (Lux) Global Total Return Bond

1. Name des Teilfonds

CT (Lux) Global Total Return Bond

2. Anlageziele und -politik

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, eine Rendite durch eine Kombination aus Erträgen und Kapitalzuwachs zu erzielen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Nach Ansicht des Anlageverwalters stellt der Bloomberg Barclays Global Aggregate TR EUR Hedged Index angesichts der Anlagepolitik des Teilfonds und des vom Anlageverwalter verfolgten Ansatzes eine angemessene Vergleichsbenchmark für die Überprüfung der Fondsperformance dar. Der Teilfonds ist nicht durch die Zusammensetzung dieser Benchmark eingeschränkt und verfügt über erhebliche Freiheiten, in ein Portfolio zu investieren, das sich wesentlich von der Zusammensetzung der Benchmark unterscheidet. Die Renditen sollten über einen Zeitraum von drei Jahren verglichen werden. In den letzten drei Jahren lag die Volatilität der Anteilsklasse bei 1,85 gegenüber 2,38 für die Vergleichsgröße.

Der Teilfonds versucht, dieses Ziel zu erreichen, indem er mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens in Unternehmensanleihen investiert. Darüber hinaus investiert der Teilfonds in Anleihen, die von anderen Körperschaften begeben wurden, darunter staatliche und supranationale Emittenten. Anlagen in bedingte Wandelanleihen dürfen 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Das Engagement in China über das Hong Kong-Shanghai-Bond Connect-Programm überschreitet normalerweise nicht 5 % des Nettovermögens des Teilfonds.

Der Teilfonds darf auch in andere übertragbare Wertpapiere, Organismen für gemeinsame Anlagen, Geldmarktinstrumente, Einlagen, Bargeld und bargeldähnliche Instrumente, derivative Finanzinstrumente und Termingeschäfte investieren, wie weiter unten beschrieben.

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“ darf der Teilfonds mit derivativen Finanzinstrumenten (insbesondere Finanzterminkontrakte, Devisentermingeschäfte in jeglicher Währung, Zins- und Inflations-Swaps, Total Return Swaps aus Aktienkörben und Aktienindizes, Single-Name- und Index-Credit-Default-Swaps, Zins-Futures, börsengehandelte Futures und Devisenterminkontrakte), Verkaufs- und Kaufoptionen Dritter sowie gedeckten Kaufoptionen auf Währungen oder Finanzterminkontrakte handeln, wenn nach Ansicht des Anlageverwalters solche Kontrakte den Wert der Vermögenswerte des Teilfonds oder die Basiswährung einer Anteilsklasse vor entgegengesetzten Bewegungen bei den Zinssätzen oder Wechselkursen schützen. Solche Anlagen können zu Anlagezwecken verwendet werden, z. B. zur Nachbildung physischer Anlagepositionen oder zur risikokontrollierten Generierung zusätzlicher Rendite, um Anlagerisiken abzusichern oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements. Über diese derivativen Finanzinstrumente können synthetische Long-Positionen sowie synthetische Short-Positionen eingegangen werden.

Der erwartete Anteil des Nettovermögens im Teilfonds, das Gegenstand von Total Return Swaps sein könnte, beträgt 0 %, höchstens jedoch 20 %.

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“ kann der Teilfonds die Wertpapiere seines Portfolios verleihen und Rückkaufvereinbarungen mit erstklassigen Finanzinstituten treffen.

Der erwartete Anteil des Nettovermögens im Teilfonds, das Gegenstand einer Wertpapierleihe sein könnte, beträgt 0 %, höchstens jedoch 5 %.

Der erwartete Anteil des Nettovermögens im Teilfonds, das Gegenstand von Pensionsgeschäften sein könnte, beträgt 0 %, höchstens jedoch 20 %.

Die Performance des Teilfonds wird in der Referenzwährung des Teilfonds gemessen, d. h. in EUR. Der Teilfonds gibt in verschiedenen Klassen Anteile aus, und zwar in abgesicherten Klassen (im Folgenden als die „abgesicherten Anteilsklassen“ bezeichnet) sowie in nicht abgesicherten Klassen (im Folgenden als „nicht abgesicherte Anteilsklassen“ bezeichnet).

Die ungesicherte Anteilsklasse stellt eine Direktanlage in den Teilfonds dar und das Währungsrisiko wird nur auf der Ebene der Vermögenswerte des Teilfonds abgesichert.

Abgesicherte Anteilsklassen werden auf Ebene der Anteilsklasse und vor der Anlage in den Teilfonds gegen EUR abgesichert, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen der abgesicherten Anteilsklasse auf die Wertentwicklung des Teilfonds zu minimieren. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine genaue Absicherung des Wertes der abgesicherten Anteilsklassen eventuell aufgrund von Marktbewegungen der Wertpapierwerte des Teilfonds, Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen sowie der benötigten Zeit für die Vorlage von Informationen und die Durchführung ggf. erforderlicher Anpassungen der betreffenden Sicherungspositionen nicht erreicht werden kann. Daraus resultiert, dass unter normalen Marktbedingungen die Sicherungsabdeckung zwischen 95 % und 105 % des Wertes jeder abgesicherten Anteilsklasse schwankt.

Vorbehaltlich der in Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds auch in Geldmarktinstrumente, Bankeinlagen und andere zulässige liquide Vermögenswerte zum Zwecke des Finanzmanagements und im Falle ungünstiger Marktbedingungen investieren.

3. Gesamtrisiko im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten und erwartete Hebelfinanzierung

Aufgrund seines Einsatzes derivativer Finanzinstrumente gelten die im Prospekt genannten Anlagebeschränkungen für „derivatives Finanzinstrumente“ nicht für den Teilfonds. Der Teilfonds wendet zur Berechnung seines Gesamtengagements in derivativen Finanzinstrumenten den absoluten Value-at-Risk (VaR)-Ansatz an.

VaR-Berichte werden täglich auf der Grundlage folgender Kriterien erstellt und überwacht:

- Halteperiode von einem Monat,
- Konfidenzniveau von 99 %,
- ad-hoc-Durchführung von Stress Tests.

Die erwartete Hebelfinanzierung des Teilfonds liegt zwischen 0 % und 750 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds, wobei ein höherer Hebel zuweilen jedoch möglich ist. Die Hebelfinanzierung wird anhand der summierten Nennwerte der durch den Teilfonds gehaltenen Derivate berechnet.

4. Risikofaktoren des Teilfonds

Potenzielle Anleger sollten sich der Risiken gewahr sein, die mit der Anlagepolitik des Teilfonds verbunden sind, und mit ihren professionellen Beratern wie Rechtsanwälten, Steuerberatern oder Anlageberatern Rücksprache halten, um festzustellen, ob eine Anlage in den Teilfonds für sie geeignet ist. Die folgenden Risikofaktoren sind nicht als vollständig zu betrachten und es kann weitere Risikofaktoren geben, die ein potenzieller Anleger vor seiner Anlage in Anteilen des Teilfonds in Betracht ziehen sollte.

Der Teilfonds strebt ungeachtet der Marktbedingungen über einen Dreijahreszeitraum eine positive Rendite an. Eine solche positive Rendite kann jedoch weder über diesen noch über einen anderen Zeitraum zugesichert werden. Das Kapital unterliegt Risiken, und wenn es zu einem Verkauf von Anteilen im Teilfonds kommt, erhält ein Anleger mitunter weniger als die ursprüngliche Anlage zurück.

Der Teilfonds darf in bedingte Wandelanleihen investieren, die bei Eintritt bestimmter Auslöserereignisse (die in den Vertragsbedingungen der emittierenden Gesellschaft angegeben sind) nachteilig beeinflusst werden können. Eine detaillierte Beschreibung von wandelbaren Wertpapieren und der damit verbundenen Risiken finden Sie in Abschnitt Q „Risikofaktoren“.

Der Teilfonds kann Derivate zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements verwenden. Der Einsatz von Derivaten kann zu einer hohen Volatilität des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder zu einer anderweitigen Veränderung seines bestehenden Risikoprofils führen. Wenn Derivate genutzt werden, besteht die Möglichkeit, dass der Anteilspreis des Teilfonds volatil ist, als er es andernfalls gewesen wäre.

Eine Risikostreuung wird dadurch erreicht, dass der Teilfonds ein ausgeglichenes Portfolio an Wertpapieren hält. Gleichwohl werden die Anlagen des Teilfonds Marktschwankungen und anderen Risiken ausgesetzt sein, die normalerweise mit jeder Investition verbunden sind. Es kann daher keine Garantie dafür geben, dass die Anlageziele des Teilfonds erreicht werden.

Die im vorstehenden Abschnitt G „Steuern“ beschriebenen Steuern und steuerlichen Grundlagen sowie etwaige Steuererleichterungen unterliegen wertmäßigen Änderungen und können unter bestimmten Umständen von den persönlichen Umständen des Anlegers abhängen.

Die Anlagen des Teilfonds können durch Änderungen der örtlichen Gesetze, Steuern und Devisenkontrollen negativ beeinflusst werden. Auch Prozesse, die von Dritten, Regierungen oder internationalen Behörden geführt werden, sowie gesetzliche Änderungen oder die Maßnahmen von Aufsichtsbehörden können sich auf den Wert der Investitionen auswirken.

Der Wert der Anteile sowie die Höhe der Ausschüttungen, sofern vorhanden, können sowohl fallen als auch steigen. Ferner wird der auf die Basiswährung lautende Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse entsprechend den Kursänderungen zwischen der Basiswährung und den Währungen der zugrunde liegenden Wertpapiere des Teilfonds schwanken, wobei die Schwankungsbreite je nach Umfang der Absicherung des Währungsrisikos, die von Anteilsklasse zu Anteilsklasse unterschiedlich sein kann, begrenzt ist.

Der Teilfonds kann in China über Bond Connect investieren, was mit Risiken verbunden ist. Eine ausführliche Beschreibung des Bond Connect-Programms sowie der damit verbundenen Risiken ist in Abschnitt Q „Risikofaktoren“ enthalten.

5. Währungsabsicherung

Anteile des Teilfonds sind in anderen Währungen (die „Klassenwährung“) als der Referenzwährung des Teilfonds erhältlich.

In Bezug auf abgesicherte Anteilsklassen sichert der Anlageverwalter deren Anteile gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds ab. Der Anlageverwalter wird ausschließlich zulasten solcher Anteilsklassen Devisentermingeschäfte abschließen, um den Wert der Klassenwährung im Verhältnis zur Referenzwährung des Teilfonds zu erhalten.

Soweit durchgeführt, werden sich die Effekte dieser Absicherung im Nettoinventarwert und daher in der Performance der Klassen widerspiegeln. Folglich können Währungsabsicherungen in Extremfällen den Nettoinventarwert einer Klasse im Verhältnis zum Nettoinventarwert einer Klasse beeinträchtigen, die auf eine andere Währung lautet. Ebenso werden auch alle Kosten, die durch solche Absicherungsgeschäfte entstehen, von der Klasse getragen, in deren Namen sie angefallen sind.

Es ist zu beachten, dass diese Absicherungsgeschäfte unabhängig davon eingegangen werden können, ob die Währung der Klasse im Verhältnis zur jeweiligen Referenzwährung des Teilfonds an Wert zu- oder abnimmt, sodass solche Absicherungen die Anleger der betreffenden Anteilsklasse zwar im Wesentlichen vor einem Wertrückgang der Referenzwährung des Teilfonds im Verhältnis zur Währung der Klasse schützen können, sie jedoch auch von einer Partizipation am Wertanstieg der Referenzwährung des Teilfonds ausschließen können.

Im Falle der ungesicherten Anteilsklassen kann ein möglicherweise erheblicher Anteil des nicht auf EUR lautenden Risikos und der Ertrags des Anlegers auf das ungesicherte Engagement in EUR zurückzuführen sein.

Wenn die nicht auf EUR lautenden Vermögenswerte des Teilfonds in EUR abgesichert sind, kann dies bedeuten, dass der Teilfonds gegen nachteilige Wertentwicklungen des EUR gegenüber den Währungen der Basiswerte abgesichert ist, aber auch, dass der Teilfonds günstige Wertentwicklungen der Referenzwährung des Teilfonds (EUR) gegenüber den Währungen der Basiswerte nicht ausnutzen kann.

6. Rechtliche und regulatorische Risiken

Die Investitionen des Teilfonds können durch Änderungen lokaler Gesetze, Steuern und Devisenkontrollen ungünstig beeinflusst werden und auch durch Rechtsstreitigkeiten, ausgelöst durch Dritte, Regierungen oder globale Behörden, oder durch Änderungen in der Gesetzgebung oder Maßnahmen von Aufsichtsbehörden beeinträchtigt werden.

Der Wert der Anteile sowie die Höhe der Ausschüttungen können sowohl fallen als auch steigen. Ferner wird der auf die Basiswährung lautende Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse entsprechend den Kursänderungen zwischen der Basiswährung und den Währungen der zugrunde liegenden Wertpapiere des Teilfonds schwanken, wobei die Schwankungsbreite je nach Umfang der Absicherung des Währungsrisikos, die von Anteilsklasse zu Anteilsklasse unterschiedlich sein kann, begrenzt ist.

7. Profil eines typischen Anlegers

Dieser Teilfonds ist für Anleger vorgesehen, die mit dem Ziel der Erwirtschaftung von Gesamtrenditen investieren und sich nicht festlegen möchten, ob dies durch langfristige Erträge oder Kapitalwachstum durch die Anlage in Anleihen, die von Unternehmen, aber auch von anderen Körperschaften wie staatliche und supranationale Emittenten erreicht werden soll. Anleger müssen daher bereit sein, eine langfristige Investition mit einer niedrigen bis mittleren Volatilität sowie mit Kredit-, Zins- und Währungsrisiken zu akzeptieren.

8. Anteilsklassen

Um den besonderen Bedürfnissen der Anleger gerecht zu werden, kann der Verwaltungsrat beschließen, innerhalb des Teilfonds verschiedene Anteilsklassen oder Unterklassen von Anteilen aufzulegen, deren Vermögen gemäß der spezifischen Anlagepolitik des Teilfonds und entsprechend den nachstehend aufgeführten Eigenschaften gemeinschaftlich investiert wird.

Eine vollständige Liste der verfügbaren Anteilsklassen erhalten Sie über www.columbiathreadneedle.com sowie, kostenlos und auf Anfrage, am eingetragenen Sitz des Fonds oder bei Columbia Threadneedle Management Limited.

Verfügbare Währungen: GBP, EUR, USD, CAD, AUD, CHF, SEK, NOK, DKK, KRW, SGD, JPY				
Arten: ausschüttend (abgesichert), ausschüttend (ungesichert), thesaurierend (abgesichert), thesaurierend (ungesichert)				
Anteilsklasse	Anlegerbeschränkung	Mindestbetrag bei Erstanlage (in Euro oder Gegenwert in anderer Währung)	Ausgabeaufschlag des anwendbaren NIW (max.)	Anlageverwaltungsgebühr des anwendbaren NIW (max.)
Anteile Klasse A	keine Beschränkung	EUR 2.500 (einschließlich Ausgabeaufschlag)	max. 5 %	max. 2 %
Anteile Klasse B	keine Beschränkung	EUR 2.500 (einschließlich Ausgabeaufschlag)	max. 1 %	max. 2,5 %
Anteile Klasse F	keine Beschränkung	€1.000.000	entfällt	0,20 %
Anteile Klasse I	nur institutionelle Anleger*	EUR 1.000.000 (einschließlich Ausgabeaufschlag)	max. 5 %	0,40 %
Anteile Klasse P	nur professionelle Kunden*	EUR 1.000.000	entfällt	max. 1 %
Anteile Klasse R	nur bestimmte Finanzintermediäre*	EUR 1.000	entfällt	max. 2 %
Anteile Klasse X	Kunden von Columbia Threadneedle Management Limited*	EUR 1.000.000	entfällt	entfällt

* Wie in Abschnitt E „Struktur – Anteilsklassen – Spezifische Merkmale“ genauer beschrieben.

Anteile der Klasse F werden für neue Zeichnungen oder Umtausch in die Klasse (aber nicht für Rücknahmen oder Umtausch aus der Klasse) geschlossen, wenn das verwaltete Vermögen der Klasse eine Höhe erreicht oder ein bestimmter Zeitraum abgelaufen ist oder sonstige Vorgaben zutreffen, die gegebenenfalls vom Anlageverwalter festgelegt werden. Jeder Anteil der Klasse F kann ohne Benachrichtigung der Anteilsinhaber für neue Zeichnungen oder den Umtausch geschlossen werden. Anleger sollten sich den aktuellen Status der Anteile der Klasse F vom Anlageverwalter bestätigen lassen.

Ausführlichere Informationen über die vom Fonds ausgegebenen Anteilsklassen können Anleger dem Abschnitt E „Struktur – Anteilsklassen“ entnehmen.

9. Anlageverwalter

Zur Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds wurde Columbia Threadneedle Management Limited zum Anlageverwalter mit Ermessensbefugnis bestellt.

10. Zeichnungsantrag

Anträge zur Zeichnung von Anteilen müssen dem Fonds in schriftlicher Form am Bewertungstag, an dem die Zeichnung stattfinden soll, zugehen.

Antragsformulare sind beim Anlageverwalter und bei State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, erhältlich und liefern weitere Angaben über die Zeichnungs- und Abrechnungsverfahren. Die Bestätigung über den Anteilsbestand wird erfolgreichen Antragstellern innerhalb von 21 Tagen nach Zuteilung zugestellt. Anteilszertifikate werden nicht ausgestellt.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen und vorbehaltlich der luxemburgischen Rechtsbestimmungen beschließen, Anteile gegen Sacheinlagen auszugeben.

Angaben zur Einreichungsfrist für Zeichnungsanträge sowie weitere Informationen finden Sie in Abschnitt K „Zeichnung von Anteilen“.

11. Rücknahme von Anteilen

Ein Anteilsinhaber, der seine Anteile zurückgeben will, muss dem Fonds in der Regel an dem Bewertungstag, an dem die Rücknahme stattfinden soll, einen schriftlichen Rücknahmeantrag zukommen lassen.

Angaben zur Einreichungsfrist für Rücknahmeanträge sowie weitere Informationen finden Sie in Abschnitt L „Rücknahme von Anteilen“.

12. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

Im Falle unterschiedlicher Klassen oder Unterklassen werden der Nettoinventarwert sowie der Zeichnungs- und der Rücknahmepreis für jede Klasse oder Unterklasse in der Währung der jeweiligen Klasse oder Unterklasse berechnet. Die konsolidierten Abschlüsse und Finanzberichte des Teilfonds werden in EUR ausgedrückt.

13. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts

An jedem Bewertungstag.

14. Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis sind am eingetragenen Gesellschaftssitz des Fonds erhältlich.

Darüber hinaus werden der Nettoinventarwert per Anteil, der Ausgabe- und der Rücknahmepreis derzeit in der Referenzwährung des Teilfonds veröffentlicht in oder auf:

- www.columbiathreadneedle.com
- *Bloomberg*
- *Reuters*
- *Morningstar*
- *Fundinfo* www.fundinfo.com *

* Solange der Teilfonds in der Schweiz registriert ist.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, weitere Veröffentlichungen in Finanzzeitungen vorzunehmen (falls dies in den jeweiligen Gebieten erforderlich ist, in denen der Fonds eingetragen ist), oder er kann nach eigenem Ermessen jederzeit beschließen, den Nettoinventarwert per Anteil nicht mehr in den oben genannten Medien zu veröffentlichen.

15. Ausschüttungen

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts ist der Verwaltungsrat bestrebt, nur in Bezug auf bestimmte Anteilsklassen den Status als Meldefonds in Großbritannien beizubehalten. Die Namen dieser Anteilsklassen sind unter folgendem Link erhältlich:

<https://www.gov.uk/offshore-funds-distributing-and-reporting-funds>

Bezüglich der ausschüttenden Anteilsklassen kann der Verwaltungsrat Ausschüttungen auf halbjährlicher Basis oder häufiger festlegen, sofern genügend Beträge für die Ausschüttung zur Verfügung stehen.

In Bezug auf thesaurierende Anteile wird der den jeweiligen Anteilen zurechenbare Investmenteinertrag nicht an den Anteilinhaber gezahlt oder in die Zeichnung zusätzlicher Anteile reinvestiert, sondern in der Anteilsklasse einbehalten und erhöht so den Nettoinventarwert der Anteile der entsprechenden Klasse.

IX. CT (Lux) Responsible Global Equity

Der CT (Lux) Responsible Global Equity bewirbt ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR, wie in „Anhang II – SFDR-Level 2-Offenlegungsanhänge“ beschrieben.

1. Name des Teilfonds

CT (Lux) Responsible Global Equity

2. Anlageziele und -politik

Das Anlageziel des Teilfonds ist der langfristige Kapitalzuwachs durch die Anlage in Unternehmen in allen Teilen der Welt. Angestrebt wird die Maximierung des Ertrags aus der Anlage in nach ethischen Gesichtspunkten geprüfetes und diversifiziertes Anlageuniversum. Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (ausgenommen Wandelanleihen und Anleihen mit Optionsscheinen) von Unternehmen auf allen Märkten, die die Ethik- und Nachhaltigkeitskriterien erfüllen. Der Teilfonds legt mehr als 50 % in Wertpapiere im Sinne von § 2 Abs. 8 des InvStG an.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Nach Ansicht des Anlageverwalters stellt der MSCI World NR Index angesichts der Anlagepolitik des Teilfonds und des vom Anlageverwalter verfolgten Ansatzes eine angemessene Vergleichsbenchmark für die Überprüfung der Fondsperformance dar. Der Teilfonds ist nicht durch die Zusammensetzung dieser Benchmark eingeschränkt und verfügt über erhebliche Freiheiten, in ein Portfolio zu investieren, das sich wesentlich von der Zusammensetzung der Benchmark unterscheidet.

Vor der Aufnahme in das Anlageuniversum werden die vom Fondsmanager vorgeschlagenen Aktien durch das Team des Anlageverwalters für verantwortungsbewusste Anlagen im Hinblick auf Ethik- und Nachhaltigkeitskriterien geprüft, wobei Datenanbieter und eigene Untersuchungen eingesetzt werden. Ein externer Beirat berät das Team zu ethischen, gesellschaftlichen und ökologischen Kriterien und überprüft die Auswahlentscheidungen.

Die ethischen Kriterien sehen den Ausschluss von Anbietern von Tabak, Alkohol, Waffen, Glücksspiel, Nukleartechnologie und Pornografie vor. Außerdem verlangt der Fonds von zulässigen Unternehmen, dass sie branchenübliche Standards im Hinblick auf gesellschaftliche und ökologische Auswirkungen erfüllen. In Abhängigkeit des Sektors gehören dazu Systeme für das Management von Beschäftigungsstandards, Menschenrechten, Zulieferketten, ökologischen Auswirkungen, Wasserverbrauch und Biodiversität.

Weitere Informationen zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen finden Sie im Abschnitt „U. Allgemeines – Nachhaltigkeitsangaben“ und in „Anhang II – SFDR-Level 2-Offenlegungsanhänge“.

Der Anlageverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf die Nachhaltigkeitsfaktoren für diesen Teilfonds durch eine Kombination aus sektoralen und thematischen Ausschlüssen, Investitions-Research und Überwachung sowie die Zusammenarbeit mit den Unternehmen, in die investiert wird, wie in „Anhang II – SFDR-Level 2-Offenlegungsanhänge“ dargelegt.

Der Teilfonds kann ergänzend kurzfristige festverzinsliche Wertpapiere halten, sollte dies zu dem jeweiligen Zeitpunkt als angemessen erachtet werden. Vorbehaltlich der in Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds auch in Geldmarktinstrumente, Bankeinlagen und andere zulässige liquide Vermögenswerte zum Zwecke des Finanzmanagements und im Falle ungünstiger Marktbedingungen investieren. Unter normalen Marktbedingungen werden die Investitionen in solche liquiden Mittel und Schuldinstrumente aller Art 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Zusätzlich zu Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren kann der Teilfonds auch in auf übertragbare Wertpapiere bezogene Optionsscheine bis zu einem Gesamtengagement von 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds investieren.

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“ ist der Teilfonds befugt, mit Devisentermingeschäften jeglicher Währungen zu handeln, und kann unter angemessenen Umständen solche Kontrakte zur Sicherung der Vermögenswerte des Teilfonds des Portfolios abschließen.

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“ kann der Teilfonds Finanztermingeschäfte (einschließlich Aktienindex-, Zins- und Devisenterminkontrakten) abschließen, Verkaufs- und Kaufoptionen Dritter erwerben sowie gedeckte Kaufoptionen auf Aktien, Währungen oder Finanzterminkontrakte ausgeben, sofern derartige Geschäfte nach Meinung des Anlageverwalters den Wert des Vermögens des Teilfonds vor ungünstigen Entwicklungen an den Aktienmärkten und vor Zins- oder Wechselkursschwankungen schützen. Solche Investitionen werden lediglich für Sicherungszwecke genutzt – d. h. wenn der Teilfonds Vermögenswerte in seinem Portfolio hält, die so eingeschätzt werden, dass sie ähnlich empfindlich auf Aktienkurs-, Zinssatz- und Devisenkursbewegungen reagieren wie die bei den Futures- oder Optionsverträgen zu liefernden Werte – oder mit dem Ziel eines effizienten Portfoliomanagements. Der Teilfonds darf einen solchen Kontrakt nicht eingehen, wenn im Anschluss daran sofort mehr als 25 % seines Gesamtvermögens abgesichert wären.

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“ kann der Teilfonds Rückkaufvereinbarungen mit erstklassigen Finanzinstituten treffen.

Der erwartete Anteil des Nettovermögens im Teilfonds, das Gegenstand von Pensionsgeschäften sein könnte, beträgt 0 %, höchstens jedoch 20 %.

Die Performance des Teilfonds wird in der Referenzwährung des Teilfonds gemessen, d.h. in EUR. Der Teilfonds gibt Anteile in verschiedenen Klassen entweder als abgesicherte Anteilsklassen (im Folgenden als „abgesicherte Anteilsklassen“ bezeichnet) oder als nicht abgesicherte Anteilsklassen (im Folgenden „nicht abgesicherte Anteilsklassen“) aus.

Die ungesicherte Anteilsklasse stellt eine Direktanlage in den Teilfonds dar und das Währungsrisiko wird nur auf der Ebene der Vermögenswerte des Teilfonds abgesichert.

Abgesicherte Anteilsklassen werden auf Ebene der Anteilsklasse und vor der Anlage in den Teilfonds gegen den Euro abgesichert, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen der abgesicherten Anteilsklasse auf die Wertentwicklung des Teilfonds zu minimieren. Es sollte jedoch darauf hingewiesen werden, dass eine präzise Absicherung des Werts der abgesicherten Anteilsklassen aufgrund von Marktveränderungen beim Wert der Wertpapiere, Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen des Teilfonds und der für die Erstellung von Informationen und die Durchführung der erforderlichen Anpassungen an den entsprechenden Absicherungspositionen erforderlichen Zeit nicht möglich ist. Daraus resultiert, dass unter normalen Marktbedingungen die Sicherungsabdeckung zwischen 95 % und 105 % des Wertes der einzelnen abgesicherten Anteilsklassen schwankt.

3. Risikofaktoren des Teilfonds

Potenzielle Anleger sollten vor einer Investition ihren Börsenmakler, Anlageberater, Rechtsanwalt, Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Finanzberater zurate ziehen. Es kann weitere Risikofaktoren geben, die ein potenzieller Anleger beachten sollte, bevor er in Anteile des Teilfonds investiert.

Eine Risikostreuung erzielt der Teilfonds durch ein ausgewogenes Portfolio von Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren. Die Anlagen des Teilfonds unterliegen jedoch Marktschwankungen und anderen Risiken, die üblicherweise mit einer Anlage verbunden sind, und es kann daher keine Garantie dafür geben, dass die Anlageziele des Teilfonds tatsächlich erreicht werden. Der Wert der Anteile sowie die Höhe der Ausschüttungen können sowohl fallen als auch steigen.

Die im vorstehenden Abschnitt G „Steuern“ beschriebenen Steuern und steuerlichen Grundlagen sowie etwaige Steuererleichterungen unterliegen wertmäßigen Änderungen und können unter bestimmten Umständen von den persönlichen Umständen des Anlegers abhängen.

Der Teilfonds kann in Optionsscheine investieren, die oftmals eine hohe Fremdkapitalaufnahme beinhalten, sodass bereits eine relativ kleine Veränderung des Wertpapierpreises, auf den sich der Optionsschein bezieht, zu einer unverhältnismäßig starken günstigen oder ungünstigen Veränderung des Preises für den Optionsschein führen kann.

Anlagen in den Teilfonds können möglicherweise negativ durch Änderungen in lokalen Gesetzgebungen, Steuern und Devisenkontrollen beeinflusst werden. Der Wert dieser Aktien kann unter Umständen von legalen Aktionen durch Dritte, Regierungen oder globale Autoritäten sowie durch Änderungen in den Gesetzgebungen oder den Aktionen von Regulierungsbehörden beeinflusst werden.

4. Währungsabsicherung

Anteile am Teilfonds sind in anderen Währungen (die „Klassenwährung“) als der Referenzwährung des Teilfonds erhältlich.

Bei solchen abgesicherten Anteilsklassen wird der Anlageverwalter die Anteile dieser Klassen im Verhältnis zur Referenzwährung des Teilfonds absichern. Der Anlageverwalter wird Devisentermingeschäfte ausschließlich für solche Anteilsklassen durchführen, um den Wert der Klassenwährung im Verhältnis zur Referenzwährung des Teilfonds zu erhalten.

Soweit durchgeführt, werden sich die Effekte dieser Absicherung im Nettoinventarwert und daher in der Performance der Klassen widerspiegeln. Folglich können Währungsabsicherungen in Extremfällen den Nettoinventarwert einer Klasse im Verhältnis zum Nettoinventarwert einer Klasse, die auf eine andere Währung lautet, beeinträchtigen. Gleichermaßen werden die Aufwendungen für derartige Absicherungsgeschäfte von der Klasse getragen, für die sie entstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Absicherungsgeschäfte unabhängig davon eingegangen werden können, ob die Klassenwährung im Verhältnis zur jeweiligen Referenzwährung des Teilfonds an Wert zunimmt oder abnimmt, sodass solche Absicherungen die Anleger in der betreffenden Anteilsklasse vor einem Wertrückgang der Referenzwährung des Teilfonds im Verhältnis zur Klassenwährung wesentlich schützen können, sie jedoch auch von einer Teilnahme am Wertanstieg der Referenzwährung des Teilfonds ausschließen können.

Im Falle der ungesicherten Anteilsklassen kann ein möglicherweise erheblicher Anteil des nicht auf EUR lautenden Risikos und der Ertrags des Anlegers auf das ungesicherte Engagement in EUR zurückzuführen sein.

Wenn die nicht auf Euro lautenden Vermögenswerte des Teilfonds gegen den Euro abgesichert werden, kann damit der Teilfonds vor nachteiligen Wertänderungen des Euro gegenüber den Währungen der zugrunde liegenden Vermögenswerte geschützt, zugleich aber auch verhindert werden, dass der Teilfonds von vorteilhaften Veränderungen des Euro als Referenzwährung des Teilfonds gegenüber den Währungen der zugrunde liegenden Vermögenswerte profitiert.

5. Rechtliche und regulatorische Risiken

Die Investitionen des Teilfonds können durch Änderungen lokaler Gesetze, Steuern und Devisenkontrollen ungünstig beeinflusst werden und auch durch Rechtsstreitigkeiten, ausgelöst durch Dritte, Regierungen oder globale Behörden, oder durch Änderungen in der Gesetzgebung oder Maßnahmen von Aufsichtsbehörden beeinträchtigt werden.

Der Wert der Anteile sowie die Höhe der Ausschüttungen können sowohl fallen als auch steigen. Ferner wird der auf die Basiswährung lautende Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse entsprechend den Kursänderungen zwischen der Basiswährung und den Währungen der zugrunde liegenden Wertpapiere des Teilfonds schwanken, wobei die Schwankungsbreite je nach Umfang der Absicherung des Währungsrisikos, die von Anteilsklasse zu Anteilsklasse unterschiedlich sein kann, begrenzt ist.

6. Profil eines typischen Anlegers

Dieser Teilfonds richtet sich an Anleger, die nicht nur Wert auf langfristige Kapitalzuwächse legen, sondern auch auf eine Anlage, bei der sozialen Aspekten Rechnung getragen wird. Diese Anlage erfolgt in Aktien weltweiter Unternehmen. Die Anleger müssen daher bereit sein, eine langfristige Investition mit einer niedrigen bis mittleren Volatilität sowie einem niedrigen bis mittleren Markt- und Währungsrisiko zu akzeptieren.

7. Anteilsklassen

Um den besonderen Bedürfnissen der Anleger gerecht zu werden, kann der Verwaltungsrat beschließen, innerhalb des Teilfonds verschiedene Anteilsklassen oder Unterklassen von Anteilen aufzulegen, deren Vermögen gemäß der spezifischen Anlagepolitik des Teilfonds und entsprechend den nachstehend aufgeführten Eigenschaften gemeinschaftlich investiert wird.

Eine vollständige Liste der verfügbaren Anteilsklassen erhalten Sie über www.columbiathreadneedle.com sowie, kostenlos und auf Anfrage, am eingetragenen Sitz des Fonds oder bei Columbia Threadneedle Management Limited.

Verfügbare Währungen: GBP, EUR, USD, CAD, AUD, CHF, SEK, NOK, DKK, KRW, SGD, JPY				
Arten: ausschüttend (abgesichert), ausschüttend (ungesichert), thesaurierend (abgesichert), thesaurierend (ungesichert)				
Anteilsklasse	Anlegerbeschränkung	Mindestbetrag bei Erstanlage (in Euro oder Gegenwert in anderer Währung)	Ausgabeaufschlag des anwendbaren NIW (max.)	Anlageverwaltungsgebühr des anwendbaren NIW (max.)
Anteile Klasse A	keine Beschränkung	EUR 2.500 (einschließlich Ausgabeaufschlag)	max. 5 %	max. 2 %
Anteile Klasse B	keine Beschränkung	EUR 2.500 (einschließlich Ausgabeaufschlag)	max. 1 %	max. 2,5 %
Anteile Klasse I	nur institutionelle Anleger*	EUR 1.000.000 (einschließlich Ausgabeaufschlag)	max. 5 %	max. 0,75%
Anteile Klasse P	nur professionelle Kunden*	EUR 1.000.000	entfällt	max. 1 %
Anteile Klasse R	nur bestimmte Finanzintermediäre*	EUR 1.000	entfällt	max. 2 %
Anteile Klasse X	Kunden von Columbia Threadneedle Management Limited*	EUR 1.000.000	entfällt	entfällt
Anteile Klasse XP	Kunden von Columbia Threadneedle Management Limited*	USD 1.000.000	max. 5 %	max. 1 %
Anteile Klasse XR	Kunden von Columbia Threadneedle Management Limited*	USD 1.000	max. 5 %	max. 2 %
Anteile Klasse XA	Kunden von Columbia Threadneedle Management Limited*	USD 1.000	max. 5 %	max. 2 %

* Wie in Abschnitt E „Struktur – Anteilsklassen – Spezifische Merkmale“ genauer beschrieben.

Ausführlichere Informationen über die vom Fonds ausgegebenen Anteilsklassen können Anleger dem Abschnitt E „Struktur – Anteilsklassen“ entnehmen.

8. Anlageverwalter

Zur Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds wurde Columbia Threadneedle Management Limited zum Anlageverwalter mit Ermessensbefugnis bestellt.

9. Zeichnungsantrag

Anträge zur Zeichnung von Anteilen müssen dem Fonds in schriftlicher Form am Bewertungstag, an dem die Zeichnung stattfinden soll, zugehen.

Antragsformulare sind beim Anlageverwalter und bei State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, erhältlich und liefern weitere Angaben über die Zeichnungs- und Abrechnungsverfahren. Die Bestätigung der Beteiligung wird erfolgreichen Zeichnern innerhalb von 21 Tagen nach Zuteilung zugestellt. Anteilszertifikate werden nicht ausgestellt.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen und vorbehaltlich der luxemburgischen Rechtsbestimmungen beschließen, Anteile gegen Sacheinlagen auszugeben.

Angaben zur Einreichungsfrist für Zeichnungsanträge sowie weitere Informationen finden Sie in Abschnitt K „Zeichnung von Anteilen“.

10. Rücknahme von Anteilen

Ein Anteilsinhaber, der seine Anteile zurückgeben will, muss dem Fonds in der Regel an dem Bewertungstag, an dem die Rücknahme stattfinden soll, einen schriftlichen Rücknahmeantrag zukommen lassen.

Angaben zur Einreichungsfrist für Rücknahmeanträge sowie weitere Informationen finden Sie in Abschnitt L „Rücknahme von Anteilen“.

11. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

Im Falle unterschiedlicher Klassen oder Unterklassen werden der Nettoinventarwert sowie der Zeichnungs- und der Rücknahmepreis für jede Klasse oder Unterklasse in der Währung der jeweiligen Klasse oder Unterklasse berechnet. Die konsolidierten Abschlüsse und Finanzberichte des Teilfonds werden in EUR ausgedrückt.

12. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts

An jedem Bewertungstag.

13. Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis sind am eingetragenen Gesellschaftssitz des Fonds erhältlich.

Darüber hinaus werden der Nettoinventarwert per Anteil, der Ausgabe- und der Rücknahmepreis derzeit in der Referenzwährung des Teilfonds veröffentlicht in oder auf:

- www.columbiathreadneedle.com
- *Bloomberg*
- *Reuters*
- *Morningstar*
- *Fundinfo* www.fundinfo.com *

* Sofern und solange der Teilfonds in der Schweiz registriert ist.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, weitere Veröffentlichungen in Finanzzeitungen vorzunehmen (falls dies in den jeweiligen Gebieten erforderlich ist, in denen der Fonds eingetragen ist), oder er kann nach eigenem Ermessen jederzeit beschließen, den Nettoinventarwert per Anteil nicht mehr in den oben genannten Medien zu veröffentlichen.

14. Ausschüttungen

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts ist der Verwaltungsrat bestrebt, nur in Bezug auf bestimmte Anteilklassen den Status als Meldefonds in Großbritannien beizubehalten. Die Namen dieser Anteilklassen sind unter folgendem Link erhältlich:

<https://www.gov.uk/offshore-funds-distributing-and-reporting-funds>

Bezüglich der ausschüttenden Anteilklassen kann der Verwaltungsrat Ausschüttungen auf jährlicher Basis oder häufiger festlegen, sofern genügend Beträge für die Ausschüttung zur Verfügung stehen.

In Bezug auf thesaurierende Anteile wird der den jeweiligen Anteilen zurechenbare Investmenteinertrag nicht an den Anteilsinhaber gezahlt oder in die Zeichnung zusätzlicher Anteile reinvestiert, sondern in der Anteilsklasse einbehalten und erhöht so den Nettoinventarwert der Anteile der entsprechenden Klasse.

X. CT (Lux) US Smaller Companies

1. Name des Teilfonds

CT (Lux) US Smaller Companies

2. Anlageziele und -politik

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, den Investoren die Beteiligung an einem Teilfonds zu ermöglichen, der aus Wertpapieren von an den US-Börsen oder am NASDAQ notierten US-Gesellschaften besteht. Die Anlagepolitik ist darauf ausgerichtet, langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in kleine und mittlere Unternehmen zu erreichen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Nach Ansicht des Anlageverwalters stellt der Russell 2000 Index angesichts der Anlagepolitik des Teilfonds und des vom Anlageverwalter verfolgten Ansatzes eine angemessene Vergleichsbenchmark für die Überprüfung der Fondsperformance dar. Der Teilfonds ist nicht durch die Zusammensetzung dieser Benchmark eingeschränkt und verfügt über erhebliche Freiheiten, in ein Portfolio zu investieren, das sich wesentlich von der Zusammensetzung der Benchmark unterscheidet.

Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens in Aktien und aktiengebundene Wertpapiere (außer Wandelanleihen und Anleihen mit Optionsscheinen) von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten gegründet wurden und deren Sitz sich in den Vereinigten Staaten befindet oder deren Geschäftsaktivitäten überwiegend in den Vereinigten Staaten erfolgen, falls sie in einem anderen Land notiert sind. Der Teilfonds legt mehr als 50 % in Wertpapiere im Sinne von § 2 Abs. 8 des InvStG an. Der Teilfonds investiert in Unternehmen, deren Marktkapitalisierung zum Zeitpunkt des Kaufes nicht über 10 Mrd. USD bzw. einem entsprechenden Wert liegt. Der Teilfonds kann Anlagen in Unternehmen mit einer höheren Kapitalisierung beibehalten und tätigen wenn die Kapitalisierung des betreffenden Unternehmens 10 Milliarden USD oder den entsprechenden Wert nach Erwerb durch den Teilfonds erreicht oder überschritten hat.

Der Teilfonds kann ergänzend festverzinsliche Wertpapiere halten, sollte dies zu dem jeweiligen Zeitpunkt als angemessen erachtet werden. Vorbehaltlich der in Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds auch in Geldmarktinstrumente, Bankeinlagen und andere zulässige liquide Vermögenswerte zum Zwecke des Finanzmanagements und im Falle ungünstiger Marktbedingungen investieren. Unter normalen Marktbedingungen werden die Investitionen in solche liquiden Mittel und Schuldinstrumente aller Art 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Die Performance des Teilfonds wird in der Referenzwährung des Teilfonds gemessen, d.h. in USD. Der Teilfonds gibt Anteile in verschiedenen Klassen entweder als abgesicherte Anteilsklassen (im Folgenden als „abgesicherte Anteilsklassen“ bezeichnet) oder als nicht abgesicherte Anteilsklassen (im Folgenden „nicht abgesicherte Anteilsklassen“) aus.

Die ungesicherte Anteilsklasse stellt eine Direktanlage in den Teilfonds dar und das Währungsrisiko wird nur auf der Ebene der Vermögenswerte des Teilfonds abgesichert.

Abgesicherte Anteilsklassen werden auf Ebene der Anteilsklasse und vor der Anlage in den Teilfonds gegen den US-Dollar abgesichert, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen der abgesicherten Anteilsklasse auf die Wertentwicklung des Teilfonds zu minimieren. Es sollte jedoch darauf hingewiesen werden, dass eine präzise Absicherung des Werts der abgesicherten Anteilsklassen aufgrund von Marktveränderungen beim Wert der Wertpapiere, Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen des Teilfonds und der für die Erstellung von Informationen und die Durchführung der erforderlichen Anpassungen an den entsprechenden Absicherungspositionen erforderlichen Zeit nicht möglich ist. Daraus resultiert, dass unter normalen Marktbedingungen die Sicherungsabdeckung zwischen 95 % und 105 % des Wertes der einzelnen abgesicherten Anteilsklassen schwankt.

3. Risikofaktoren des Teilfonds

Potenzielle Anleger sollten vor einer Investition ihren Börsenmakler, Anlageberater, Rechtsanwalt, Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Finanzberater zurate ziehen. Die hier genannten Risikofaktoren sind nicht als vollständig zu betrachten, und es gibt möglicherweise noch andere Risikofaktoren, die ein potenzieller Anleger vor einer Investition in den Teilfonds in Betracht ziehen sollte.

Die Risikostreuung des Teilfonds wird über eine entsprechende Streuung der Wertpapiere des Portfolios erreicht. Trotzdem werden die Investitionen des Teilfonds Marktschwankungen und sonstigen, mit Investitionen verbundenen Risiken ausgesetzt sein und es kann daher keine Zusicherung abgegeben werden, dass die Anlageziele des Teilfonds erreicht werden. Der Wert der Anteile sowie die Höhe der Ausschüttungen können sowohl fallen als auch steigen.

Die im vorstehenden Abschnitt G „Steuern“ beschriebenen Steuern und steuerlichen Grundlagen sowie etwaige Steuererleichterungen unterliegen wertmäßigen Änderungen und können unter bestimmten Umständen von den persönlichen Umständen des Anlegers abhängen.

Der Teilfonds kann in Aktienoptionsscheine investieren, die oft eine starke Hebelwirkung haben, sodass eine relativ geringe Schwankung im Preis des Wertpapiers, auf das sich der Optionsschein bezieht, eine unverhältnismäßig hohe Schwankung im Preis des Optionsscheins nach sich ziehen kann, die sowohl positiv als auch negativ sein kann.

Da der Großteil der Vermögenswerte und Erträge des Teilfonds voraussichtlich in anderen Währungen als dem USD ausgedrückt ist, wird der Teilfonds Währungsschwankungen unterliegen. Die Schwankungen des USD-Wechselkurses gegenüber anderen Währungen können sich auf den Nettoinventarwert der Anteile des Teilfonds auswirken.

Die Investitionen des Teilfonds können von Änderungen in den örtlichen Gesetzen, Steuern und Devisenkontrollen ungünstig beeinflusst werden. Auch Prozesse, die von Dritten, Regierungen oder internationalen Behörden geführt werden, sowie gesetzliche Änderungen oder die Maßnahmen von Aufsichtsbehörden können sich auf den Wert der Investitionen auswirken.

4. Währungsabsicherung

Anteile am Teilfonds sind in anderen Währungen (die „Klassenwährung“) als der Referenzwährung des Teilfonds erhältlich.

Bei solchen abgesicherten Anteilsklassen wird der Anlageverwalter die Anteile dieser Klassen im Verhältnis zur Referenzwährung des Teilfonds absichern. Der Anlageverwalter wird Devisentermingeschäfte ausschließlich für solche Anteilsklassen durchführen, um den Wert der Klassenwährung im Verhältnis zur Referenzwährung des Teilfonds zu erhalten.

Soweit durchgeführt, werden sich die Effekte dieser Absicherung im Nettoinventarwert und daher in der Performance der Klassen widerspiegeln. Folglich können Währungsabsicherungen in Extremfällen den Nettoinventarwert einer Klasse im Verhältnis zum Nettoinventarwert einer Klasse, die auf eine andere Währung lautet, beeinträchtigen. Gleichmaßen werden die Aufwendungen für derartige Absicherungsgeschäfte von der Klasse getragen, für die sie entstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Absicherungsgeschäfte unabhängig davon eingegangen werden können, ob die Klassenwährung im Verhältnis zur jeweiligen Referenzwährung des Teilfonds an Wert zunimmt oder abnimmt, sodass solche Absicherungen die Anleger in der betreffenden Anteilsklasse vor einem Wertrückgang der Referenzwährung des Teilfonds im Verhältnis zur Klassenwährung wesentlich schützen können, sie jedoch auch von einer Teilnahme am Wertanstieg der Referenzwährung des Teilfonds ausschließen können.

Im Falle der ungesicherten Anteilsklassen kann ein möglicherweise erheblicher Anteil des nicht auf USD lautenden Risikos und des Ertrags des Anlegers auf das ungesicherte Engagement in USD zurückzuführen sein.

Wenn die nicht auf US-Dollar lautenden Vermögenswerte des Teilfonds gegen den USD abgesichert werden, kann damit der Teilfonds vor nachteiligen Wertänderungen des US-Dollars gegenüber den Währungen der zugrunde liegenden Vermögenswerte geschützt, zugleich aber auch verhindert werden, dass der Teilfonds von vorteilhaften Veränderungen des US-Dollars als Referenzwährung des Teilfonds gegenüber den Währungen der zugrunde liegenden Vermögenswerte profitiert.

5. Rechtliche und regulatorische Risiken

Die Investitionen des Teilfonds können durch Änderungen lokaler Gesetze, Steuern und Devisenkontrollen ungünstig beeinflusst werden und auch durch Rechtsstreitigkeiten, ausgelöst durch Dritte, Regierungen oder globale Behörden, oder durch Änderungen in der Gesetzgebung oder Maßnahmen von Aufsichtsbehörden beeinträchtigt werden.

Der Wert der Anteile sowie die Höhe der Ausschüttungen können sowohl fallen als auch steigen. Ferner wird der auf die Basiswährung lautende Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse entsprechend den Kursänderungen zwischen der Basiswährung und den Währungen der zugrunde liegenden Wertpapiere des Teilfonds schwanken, wobei die Schwankungsbreite je nach Umfang der Absicherung des Währungsrisikos, die von Anteilsklasse zu Anteilsklasse unterschiedlich sein kann, begrenzt ist.

6. Profil eines typischen Anlegers

Dieser Teilfonds richtet sich an Anleger, die zur Erzielung langfristiger Kapitalzuwächse in Wertpapiere kleiner und mittlerer Gesellschaften, die in den Vereinigten Staaten notiert sind, investieren. Die Anleger müssen daher bereit sein, eine langfristige Investition mit einer mittleren bis hohen Volatilität zu akzeptieren.

7. Anteilsklassen

Um den besonderen Bedürfnissen der Anleger gerecht zu werden, kann der Verwaltungsrat beschließen, innerhalb des Teilfonds verschiedene Anteilsklassen oder Unterklassen von Anteilen aufzulegen, deren Vermögen gemäß der spezifischen Anlagepolitik des Teilfonds und entsprechend den nachstehend aufgeführten Eigenschaften gemeinschaftlich investiert wird.

Eine vollständige Liste der verfügbaren Anteilsklassen erhalten Sie über www.columbiathreadneedle.com sowie kostenlos und auf Anfrage, am eingetragenen Sitz des Fonds oder bei Columbia Threadneedle Management Limited.

Verfügbare Währungen: GBP, EUR, USD, CAD, AUD, CHF, SEK, NOK, DKK, KRW, SGD, JPY				
Arten: ausschüttend (abgesichert), ausschüttend (ungesichert), thesaurierend (abgesichert), thesaurierend (ungesichert)				
Anteilsklasse	Anlegerbeschränkung	Mindestbetrag bei Erstanlage (in Euro oder Gegenwert in anderer Währung)	Ausgabeaufschlag des anwendbaren NIW (max.)	Anlageverwaltungsgebühr des anwendbaren NIW (max.)
Anteile Klasse A	keine Beschränkung	EUR 2.500 (einschließlich Ausgabeaufschlag)	max. 5 %	max. 2 %
Anteile Klasse B	keine Beschränkung	EUR 2.500 (einschließlich Ausgabeaufschlag)	max. 1 %	max. 2,5 %
Anteile Klasse C	spezifische Vertriebsstellen	EUR 2.500 (einschließlich Ausgabeaufschlag)	max. 5 %	max. 1,5 %
Anteile Klasse I	nur institutionelle Anleger*	EUR 1.000.000 (einschließlich Ausgabeaufschlag)	max. 5 %	max. 1 %
Anteile Klasse P	nur professionelle Kunden*	EUR 1.000.000	entfällt	max. 1 %
Anteile Klasse R	nur bestimmte Finanzintermediäre*	EUR 1.000	entfällt	max. 2 %
Anteile Klasse X	Kunden von Columbia Threadneedle Management Limited*	EUR 1.000.000	entfällt	entfällt

* Wie in Abschnitt E „Struktur – Anteilsklassen – Spezifische Merkmale“ genauer beschrieben.

Anteile der Klasse C sind nur über spezifische Vertriebsstellen erhältlich. Anträge für Anteile der Klasse C sind an die Verwaltungsstelle zu richten: State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg.

Ausführlichere Informationen über die vom Fonds ausgegebenen Anteilsklassen können Anleger dem Abschnitt E „Struktur – Anteilsklassen“ entnehmen.

8. Anlageverwalter

Columbia Threadneedle Management Limited wurde zur Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds zum Anlageverwalter mit Ermessensbefugnis bestellt und hat die Verwaltungsaufgaben für den Teilfonds an Columbia Management Investment Advisers, LLC übertragen.

9. Zeichnungsantrag

Die Anteile werden für gewöhnlich an jedem Handelstag des Teilfonds ausgegeben. Ein „Handelstag des Teilfonds“ ist zum Zwecke dieses Teilfonds jeder volle Bankgeschäftstag in Luxemburg und London, an dem die United States Stock Exchanges und NASDAQ für den üblichen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Anträge zur Zeichnung von Anteilen müssen dem Fonds in schriftlicher Form bis spätestens 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an dem Handelstag des Teilfonds, an dem die Zeichnung stattfinden soll, zugehen. Anträge, die nach 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden so behandelt, als wären sie für den nächsten Handelstag des Teilfonds eingegangen.

Antragsformulare sind beim Anlageverwalter und bei State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, erhältlich und liefern weitere Angaben über die Zeichnungs- und Abrechnungsverfahren. Die Bestätigung über den Anteilsbestand wird erfolgreichen Antragstellern innerhalb von 21 Tagen nach Zuteilung zugestellt. Anteilszertifikate werden nicht ausgestellt.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen und vorbehaltlich der luxemburgischen Rechtsbestimmungen beschließen, Anteile gegen Sacheinlagen auszugeben.

10. Rücknahme von Anteilen

Die Anteile können für gewöhnlich an jedem Handelstag des Teilfonds zurückgegeben werden. Ein Anteilsinhaber, der seine Anteile zurückgeben will, muss dem Fonds in der Regel bis spätestens 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an dem Handelstag des Teilfonds, an dem die Rücknahme stattfinden soll, einen schriftlichen Rücknahmeantrag zukommen lassen. Anteile, für die die Rücknahmeanträge nach 12:00 Uhr mittags (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden zu ihrem Nettoinventarwert zurückgenommen, der am folgenden Handelstag des Teilfonds berechnet wird.

11. Referenzwahrung

Die Referenzwahrung des Teilfonds ist der USD.

Im Falle unterschiedlicher Klassen oder Unterklassen werden der Nettoinventarwert sowie der Zeichnungs- und der Rucknahmepreis fur jede Klasse oder Unterklasse in der Wahrung der jeweiligen Klasse oder Unterklasse berechnet. Die konsolidierten Abschlusse und Finanzberichte des Teilfonds werden in USD ausgedruckt.

12. Haufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts

An jedem Handelstag des Teilfonds.

13. Veroffentlichung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rucknahmepreis sind am eingetragenen Gesellschaftssitz des Fonds erhaltlich.

Daruber hinaus werden der Nettoinventarwert per Anteil, der Ausgabe- und der Rucknahmepreis derzeit in der Referenzwahrung des Teilfonds veroffentlicht in oder auf:

- www.columbiathreadneedle.com
- *Bloomberg*
- *Reuters*
- *Morningstar*
- *Fundinfo* www.fundinfo.com *

* Sofern und solange der Teilfonds in der Schweiz registriert ist.

Der Verwaltungsrat kann beschlieen, weitere Veroffentlichungen in Finanzzeitungen vorzunehmen (falls dies in den jeweiligen Gebieten erforderlich ist, in denen der Fonds eingetragen ist), oder er kann nach eigenem Ermessen jederzeit beschlieen, den Nettoinventarwert per Anteil nicht mehr in den oben genannten Medien zu veroffentlichen.

14. Ausschuttungen

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts ist der Verwaltungsrat bestrebt, nur in Bezug auf bestimmte Anteilsklassen den Status als Meldefonds in Grobritannien beizubehalten. Die Namen dieser Anteilsklassen sind unter folgendem Link erhaltlich:

<https://www.gov.uk/offshore-funds-distributing-and-reporting-funds>

Bezuglich der ausschuttenden Anteilsklassen kann der Verwaltungsrat Ausschuttungen auf jahrlicher Basis oder haufiger festlegen, sofern genugend Betrage fur die Ausschuttung zur Verfugung stehen.

In Bezug auf thesaurierende Anteile wird der den jeweiligen Anteilen zurechenbare Investmentreinertrag nicht an den Anteilsinhaber gezahlt oder in die Zeichnung zusatzlicher Anteile reinvestiert, sondern in der Anteilsklasse einbehalten und erhoht so den Nettoinventarwert der Anteile der entsprechenden Klasse.

XI. CT (Lux) Global Absolute Return Bond

1. Name des Teilfonds

CT (Lux) Global Absolute Return Bond

2. Anlageziele und -politik

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, eine Rendite durch eine Kombination aus Erträgen und Kapitalzuwachs zu erzielen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Nach Ansicht des Anlageverwalters stellt die ESTR (Euro Short-Term Rate) (oder die entsprechende währungsspezifische Vergleichsbenchmark) angesichts der Anlagepolitik des Teilfonds und des vom Anlageverwalter verfolgten Ansatzes eine angemessene Vergleichsbenchmark für die Überprüfung der Fondsp performance dar. Die entsprechenden währungsspezifischen Vergleichsbenchmarks sind folgende: für GBP SONIA (Sterling Overnight Index Average); für USD SOFR (Secured Overnight Financing Rate); für JPY TONA (Tokyo Overnight Average Rate).

Der Teilfonds ist nicht durch die Zusammensetzung dieser Benchmarks eingeschränkt und verfügt über erhebliche Freiheiten, in ein Portfolio zu investieren, das sich wesentlich von der Zusammensetzung der Benchmarks unterscheidet.

Der Teilfonds strebt das Erzielen einer absoluten Rendite unabhängig von der Entwicklung der Anleihemärkte an.

Der Teilfonds versucht, dieses Ziel zu erreichen, indem er mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens in Unternehmensanleihen investiert. Darüber hinaus investiert der Teilfonds in Anleihen, die von anderen Körperschaften begeben wurden, darunter staatliche und supranationale Emittenten. Anlagen in bedingte Wandelanleihen dürfen 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Das Engagement in China über das Hong Kong-Shanghai-Bond Connect-Programm überschreitet normalerweise nicht 5 % des Nettovermögens des Teilfonds.

Der Teilfonds darf auch in andere übertragbare Wertpapiere, Organismen für gemeinsame Anlagen, Geldmarktinstrumente, Einlagen, Bargeld und bargeldähnliche Instrumente, derivative Finanzinstrumente und Termingeschäfte investieren, wie weiter unten beschrieben.

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“ darf der Teilfonds mit derivativen Finanzinstrumenten (insbesondere Finanzterminkontrakte, Devisentermingeschäfte in jeglicher Währung, Zins- und Inflations-Swaps, Total Return Swaps auf Aktienkörbe und Aktienindizes, Single-Name- und Index-Credit-Default-Swaps, Zins-Futures, börsengehandelte Futures und Devisenterminkontrakte), Verkaufs- und Kaufoptionen Dritter sowie gedeckten Kaufoptionen auf Währungen oder Finanzterminkontrakte handeln, wenn nach Ansicht des Anlageverwalters solche Kontrakte den Wert der Vermögenswerte des Teilfonds oder die Basiswährung einer Anteilsklasse vor entgegengesetzten Bewegungen bei den Zinssätzen oder Wechselkursen schützen. Solche Anlagen können zu Anlagezwecken verwendet werden, z. B. zur Nachbildung physischer Anlagepositionen oder zur risikokontrollierten Generierung zusätzlicher Rendite, um Anlagerisiken abzusichern oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements. Über diese derivativen Finanzinstrumente können synthetische Long-Positionen sowie synthetische Short-Positionen eingegangen werden.

Der erwartete Anteil des Nettovermögens im Teilfonds, das Gegenstand von Total Return Swaps sein könnte, beträgt 0 %, höchstens jedoch 20 %.

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“ kann der Teilfonds die Wertpapiere seines Portfolios verleihen und Rückkaufvereinbarungen mit erstklassigen Finanzinstituten treffen.

Der erwartete Anteil des Nettovermögens im Teilfonds, das Gegenstand einer Wertpapierleihe sein könnte, beträgt 0 %, höchstens jedoch 5 %.

Der erwartete Anteil des Nettovermögens im Teilfonds, das Gegenstand von Pensionsgeschäften sein könnte, beträgt 0 %, höchstens jedoch 20 %.

Die Performance des Teilfonds wird in der Referenzwährung des Teilfonds gemessen, d. h. in EUR. Der Teilfonds gibt in verschiedenen Klassen Anteile aus, und zwar in abgesicherten Klassen (im Folgenden als die „abgesicherten Anteilsklassen“ bezeichnet) sowie in nicht abgesicherten Klassen (im Folgenden als „nicht abgesicherte Anteilsklassen“ bezeichnet).

Die ungesicherte Anteilsklasse stellt eine Direktanlage in den Teilfonds dar und das Währungsrisiko wird nur auf der Ebene der Vermögenswerte des Teilfonds abgesichert.

Abgesicherte Anteilsklassen werden auf Ebene der Anteilsklasse und vor der Anlage in den Teilfonds gegen EUR abgesichert, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen der abgesicherten Anteilsklasse auf die Wertentwicklung des Teilfonds zu minimieren. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine genaue Absicherung des Wertes der abgesicherten Anteilsklassen eventuell aufgrund von Marktbewegungen der Wertpapierwerte des Teilfonds, Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen sowie der benötigten Zeit für die Vorlage von Informationen und die Durchführung ggf. erforderlicher Anpassungen der betreffenden Sicherungspositionen nicht erreicht werden kann. Daraus resultiert, dass unter normalen Marktbedingungen die Sicherungsabdeckung zwischen 95 % und 105 % des Wertes jeder abgesicherten Anteilsklasse schwankt.

Vorbehaltlich der in Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds auch in Geldmarktinstrumente, Bankeinlagen und andere zulässige liquide Vermögenswerte zum Zwecke des Finanzmanagements und im Falle ungünstiger Marktbedingungen investieren.

3. Gesamtrisiko im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten und erwartete Hebelfinanzierung

Aufgrund seines Einsatzes derivativer Finanzinstrumente gelten die im Prospekt genannten Anlagebeschränkungen für „derivative Finanzinstrumente“ nicht für den Teilfonds. Der Teilfonds wendet zur Berechnung seines Gesamtengagements in derivativen Finanzinstrumenten den absoluten Value-at-Risk (VaR)-Ansatz an.

VaR-Berichte werden täglich auf der Grundlage folgender Kriterien erstellt und überwacht:

- Halteperiode von einem Monat,
- Konfidenzniveau von 99 %,
- ad-hoc-Durchführung von Stress Tests.

Die erwartete Hebelfinanzierung des Teilfonds liegt zwischen 0 % und 750 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds, wobei ein höherer Hebel zuweilen jedoch möglich ist. Die Hebelfinanzierung wird anhand der summierten Nennwerte der durch den Teilfonds gehaltenen Derivate berechnet.

4. Risikofaktoren des Teilfonds

Potenzielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die mit der Anlagepolitik des Teilfonds verbunden sind, und mit ihren professionellen Beratern wie Rechtsanwälten, Steuerberatern oder Anlageberatern Rücksprache halten, um festzustellen, ob eine Anlage in den Teilfonds für sie geeignet ist. Die angeführten Risikofaktoren sind nicht als erschöpfend anzusehen, und es können weitere Risikofaktoren vorliegen, die ein potenzieller Investor vor seiner Investition in Anteile des Teilfonds in Betracht ziehen sollte.

Der Teilfonds strebt ungeachtet der Marktbedingungen über einen Zwölfmonatszeitraum eine positive Rendite an. Eine solche positive Rendite kann jedoch weder über diesen noch über einen anderen Zeitraum zugesichert werden. Das Kapital unterliegt Risiken, und wenn es zu einem Verkauf von Anteilen am Teilfonds kommt, erhält ein Anleger mitunter weniger als die ursprüngliche Anlage zurück.

Der Teilfonds darf in bedingte Wandelanleihen investieren, die bei Eintritt bestimmter Auslöserereignisse (die in den Vertragsbedingungen der emittierenden Gesellschaft angegeben sind) nachteilig beeinflusst werden können. Eine detaillierte Beschreibung von wandelbaren Wertpapieren und der damit verbundenen Risiken finden Sie in Abschnitt Q „Risikofaktoren“.

Der Teilfonds kann Derivate zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements verwenden. Der Einsatz von Derivaten kann zu einer hohen Volatilität des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder zu einer anderweitigen Veränderung seines bestehenden Risikoprofils führen. Wenn Derivate genutzt werden, besteht die Möglichkeit, dass der Anteilspreis des Teilfonds volatil ist, als er es andernfalls gewesen wäre.

Risikodiversifizierung wird dadurch erreicht, dass der Teilfonds ein ausgewogenes Wertpapierportfolio hält. Gleichwohl werden die Anlagen des Teilfonds Marktschwankungen und anderen Risiken ausgesetzt sein, die normalerweise mit jeder Investition verbunden sind, und es kann daher keine Garantie dafür geben, dass die Anlageziele des Teilfonds erreicht werden.

Die im vorstehenden Abschnitt G „Steuern“ beschriebenen Steuern und steuerlichen Grundlagen sowie etwaige Steuererleichterungen unterliegen wertmäßigen Änderungen und können unter bestimmten Umständen von den persönlichen Umständen des Anlegers abhängen.

Die Anlagen des Teilfonds können von Änderungen der örtlichen Gesetze, Steuern und Devisenkontrollen negativ beeinflusst werden. Auch Prozesse, die von Dritten, Regierungen oder internationalen Behörden geführt werden, sowie gesetzliche Änderungen oder die Maßnahmen von Aufsichtsbehörden können sich auf den Wert der Investitionen auswirken.

Der Wert der Anteile sowie die Höhe der Ausschüttungen, sofern vorhanden, können sowohl fallen als auch steigen. Ferner wird der auf die Basiswährung lautende Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse entsprechend den Kursänderungen zwischen der Basiswährung und den Währungen der zugrunde liegenden Wertpapiere des Teilfonds schwanken, wobei die Schwankungsbreite je nach Umfang der Absicherung des Währungsrisikos, die von Anteilsklasse zu Anteilsklasse unterschiedlich sein kann, begrenzt ist.

Der Teilfonds kann in China über Bond Connect investieren, was mit Risiken verbunden ist. Eine ausführliche Beschreibung des Bond Connect-Programms sowie der damit verbundenen Risiken ist in Abschnitt Q „Risikofaktoren“ enthalten.

5. Währungsabsicherung

Anteile des Teilfonds sind in anderen Währungen (die „Klassenwährung“) als der Referenzwährung des Teilfonds erhältlich.

In Bezug auf abgesicherte Anteilsklassen sichert der Anlageverwalter deren Anteile gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds ab. Der Anlageverwalter wird ausschließlich zulasten solcher Anteilsklassen Devisentermingeschäfte abschließen, um den Wert der Klassenwährung im Verhältnis zur Referenzwährung des Teilfonds zu erhalten.

Soweit durchgeführt, werden sich die Effekte dieser Absicherung im Nettoinventarwert und daher in der Performance der Klassen widerspiegeln. Folglich können Währungsabsicherungen in Extremfällen den Nettoinventarwert einer Klasse im Verhältnis zum Nettoinventarwert einer Klasse beeinträchtigen, die auf eine andere Währung lautet. Ebenso werden auch alle Kosten, die durch solche Absicherungsgeschäfte entstehen, von der Klasse getragen, in deren Namen sie angefallen sind.

Es ist zu beachten, dass diese Absicherungsgeschäfte unabhängig davon eingegangen werden können, ob die Währung der Klasse im Verhältnis zur jeweiligen Referenzwährung des Teilfonds an Wert zu- oder abnimmt, sodass solche Absicherungen die Anleger der betreffenden Anteilsklasse zwar im Wesentlichen vor einem Wertrückgang der Referenzwährung des Teilfonds im Verhältnis zur Währung der Klasse schützen können, sie jedoch auch von einer Partizipation am Wertanstieg der Referenzwährung des Teilfonds ausschließen können.

Im Falle der ungesicherten Anteilsklassen kann ein möglicherweise erheblicher Anteil des nicht auf EUR lautenden Risikos und der Ertrags des Anlegers auf das ungesicherte Engagement in EUR zurückzuführen sein.

Wenn die nicht auf EUR lautenden Vermögenswerte des Teilfonds in EUR abgesichert sind, kann dies bedeuten, dass der Teilfonds gegen nachteilige Wertentwicklungen des EUR gegenüber den Währungen der Basiswerte abgesichert ist, aber auch, dass der Teilfonds günstige Wertentwicklungen der Referenzwährung des Teilfonds (EUR) gegenüber den Währungen der Basiswerte nicht ausnutzen kann.

6. Rechtliche und regulatorische Risiken

Die Investitionen des Teilfonds können durch Änderungen lokaler Gesetze, Steuern und Devisenkontrollen ungünstig beeinflusst werden und auch durch Rechtsstreitigkeiten, ausgelöst durch Dritte, Regierungen oder globale Behörden, oder durch Änderungen in der Gesetzgebung oder Maßnahmen von Aufsichtsbehörden beeinträchtigt werden.

Der Wert der Anteile sowie die Höhe der Ausschüttungen können sowohl fallen als auch steigen. Ferner wird der auf die Basiswährung lautende Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse entsprechend den Kursänderungen zwischen der Basiswährung und den Währungen der zugrunde liegenden Wertpapiere des Teilfonds schwanken, wobei die Schwankungsbreite je nach Umfang der Absicherung des Währungsrisikos, die von Anteilsklasse zu Anteilsklasse unterschiedlich sein kann, begrenzt ist.

7. Profil eines typischen Anlegers

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, mithilfe einer diversifizierten Allokation in festverzinslichen Wertpapieren, die mit einem mittelfristigen Kapitalerhalt in Einklang stehen, eine absolute Rendite zu bieten. Für Anleger sollte es gleichgültig sein, ob die Rendite durch Erträge oder durch Kapitalzuwachs erzielt wird. Die Anleger im Teilfonds sollten bereit sein, eine langfristige Investition mit einer niedrigen bis mittleren Volatilität sowie einem niedrigen bis mittleren Kredit-, Zins- und Währungsrisiko zu akzeptieren, die in der Lage ist, die Renditen ungeachtet von Auf- oder Abwärtsbewegungen der Anleihenmärkte zu liefern.

8. Anteilsklassen

Um den besonderen Bedürfnissen der Anleger gerecht zu werden, kann der Verwaltungsrat beschließen, innerhalb des Teilfonds verschiedene Anteilsklassen oder Unterklassen von Anteilen aufzulegen, deren Vermögen gemäß der spezifischen Anlagepolitik des Teilfonds und entsprechend den nachstehend aufgeführten Eigenschaften gemeinschaftlich investiert wird.

Eine vollständige Liste der verfügbaren Anteilsklassen erhalten Sie über www.columbiathreadneedle.com sowie, kostenlos und auf Anfrage, am eingetragenen Sitz des Fonds oder bei Columbia Threadneedle Management Limited.

Verfügbare Währungen: GBP, EUR, USD, CAD, AUD, CHF, SEK, NOK, DKK, KRW, SGD, JPY				
Arten: ausschüttend (abgesichert), ausschüttend (ungesichert), thesaurierend (abgesichert), thesaurierend (ungesichert)				
Anteilsklasse	Anlegerbeschränkung	Mindestbetrag bei Erstanlage (in Euro oder Gegenwert in anderer Währung)	Ausgabeaufschlag des anwendbaren NIW (max.)	Anlageverwaltungsgebühr des anwendbaren NIW (max.)
Anteile Klasse A	keine Beschränkung	EUR 2.500 (einschließlich Ausgabeaufschlag)	max. 5 %	max. 2 %
Anteile Klasse B	keine Beschränkung	EUR 2.500 (einschließlich Ausgabeaufschlag)	max. 1 %	max. 2,5 %
Anteile Klasse F	keine Beschränkung	EUR 500.000.000	entfällt	0,20 %
Anteile Klasse I	nur institutionelle Anleger*	EUR 1.000.000 (einschließlich Ausgabeaufschlag)	max. 5 %	0,40 %
Anteile Klasse P	nur professionelle Kunden*	EUR 1.000.000	entfällt	max. 1 %

Verfügbare Währungen: GBP, EUR, USD, CAD, AUD, CHF, SEK, NOK, DKK, KRW, SGD, JPY				
Arten: ausschüttend (abgesichert), ausschüttend (ungesichert), thesaurierend (abgesichert), thesaurierend (ungesichert)				
Anteile Klasse R	nur bestimmte Finanzintermediäre*	EUR 1.000	entfällt	max. 2 %
Anteile Klasse X	Kunden von Columbia Threadneedle Management Limited*	EUR 1.000.000	entfällt	entfällt

* Wie in Abschnitt E „Struktur – Anteilklassen – Spezifische Merkmale“ genauer beschrieben.

Anteile der Klasse F werden für neue Zeichnungen oder Umtausch in die Klasse (aber nicht für Rücknahmen oder Umtausch aus der Klasse) geschlossen, wenn das verwaltete Vermögen der Klasse eine Höhe erreicht oder ein bestimmter Zeitraum abgelaufen ist oder sonstige Vorgaben zutreffen, die gegebenenfalls vom Anlageverwalter festgelegt werden. Jeder Anteil der Klasse F kann ohne Benachrichtigung der Anteilsinhaber für neue Zeichnungen oder den Umtausch geschlossen werden. Anleger sollten sich den aktuellen Status der Anteile der Klasse F vom Anlageverwalter bestätigen lassen.

Ausführlichere Informationen über die vom Fonds ausgegebenen Anteilklassen können Anleger dem Abschnitt E „Struktur – Anteilklassen“ entnehmen.

9. Anlageverwalter

Zur Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds wurde Columbia Threadneedle Management Limited zum Anlageverwalter mit Ermessensbefugnis bestellt.

10. Zeichnungsantrag

Anträge zur Zeichnung von Anteilen müssen dem Fonds in schriftlicher Form am Bewertungstag, an dem die Zeichnung stattfinden soll, zugehen.

Antragsformulare sind beim Anlageverwalter und bei State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, erhältlich und liefern weitere Angaben über die Zeichnungs- und Abrechnungsverfahren. Die Bestätigung über den Anteilsbestand wird erfolgreichen Antragstellern innerhalb von 21 Tagen nach Zuteilung zugestellt. Anteilszertifikate werden nicht ausgestellt.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen und vorbehaltlich der luxemburgischen Rechtsbestimmungen beschließen, Anteile gegen Sacheinlagen auszugeben.

Angaben zur Einreichungsfrist für Zeichnungsanträge sowie weitere Informationen finden Sie in Abschnitt K „Zeichnung von Anteilen“.

11. Rücknahme von Anteilen

Ein Anteilsinhaber, der seine Anteile zurückgeben will, muss dem Fonds in der Regel an dem Bewertungstag, an dem die Rücknahme stattfinden soll, einen schriftlichen Rücknahmeantrag zukommen lassen.

Angaben zur Einreichungsfrist für Rücknahmeanträge sowie weitere Informationen finden Sie in Abschnitt L „Rücknahme von Anteilen“.

12. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

Im Falle unterschiedlicher Klassen oder Unterklassen werden der Nettoinventarwert sowie der Zeichnungs- und der Rücknahmepreis für jede Klasse oder Unterklasse in der Währung der jeweiligen Klasse oder Unterklasse berechnet. Die konsolidierten Abschlüsse und Finanzberichte des Teilfonds werden in EUR ausgedrückt.

13. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts

An jedem Bewertungstag.

14. Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis sind am eingetragenen Gesellschaftssitz des Fonds erhältlich.

Darüber hinaus werden der Nettoinventarwert per Anteil, der Ausgabe- und der Rücknahmepreis derzeit in der Referenzwährung des Teilfonds veröffentlicht in oder auf:

- www.columbiathreadneedle.com
- *Bloomberg*
- *Reuters*
- *Morningstar*
- *Fundinfo* www.fundinfo.com *

* Sofern und solange der Teilfonds in der Schweiz registriert ist.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, weitere Veröffentlichungen in Finanzzeitungen vorzunehmen (falls dies in den jeweiligen Gebieten erforderlich ist, in denen der Fonds eingetragen ist), oder er kann nach eigenem Ermessen jederzeit beschließen, den Nettoinventarwert per Anteil nicht mehr in den oben genannten Medien zu veröffentlichen.

15. Ausschüttungen

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts ist der Verwaltungsrat bestrebt, nur in Bezug auf bestimmte Anteilklassen den Status als Meldefonds in Großbritannien beizubehalten. Die Namen dieser Anteilklassen sind unter folgendem Link erhältlich:

<https://www.gov.uk/offshore-funds-distributing-and-reporting-funds>

Bezüglich der ausschüttenden Anteilklassen kann der Verwaltungsrat Ausschüttungen auf halbjährlicher Basis oder häufiger festlegen, sofern genügend Beträge für die Ausschüttung zur Verfügung stehen, mit Ausnahme der ausschüttenden GBP-Anteilklassen, für die der Verwaltungsrat Ausschüttungen auf monatlicher Basis festlegen kann.

In Bezug auf thesaurierende Anteile wird der den jeweiligen Anteilen zurechenbare Investmenteinertrag nicht an den Anteilinhaber gezahlt oder in die Zeichnung zusätzlicher Anteile reinvestiert, sondern in der Anteilsklasse einbehalten, wodurch er den Nettoinventarwert der Anteile der entsprechenden Klasse erhöht.

XII. CT (Lux) Responsible Euro Corporate Bond

Der CT (Lux) Responsible Euro Corporate Bond Equity bewirbt ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR, wie in „Anhang II – SFDR-Level 2-Offenlegungsanhänge“ beschrieben.

1. Name des Teilfonds

CT (Lux) Responsible Euro Corporate Bond

2. Anlageziele und -politik

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, langfristig eine überdurchschnittliche, in Euro gemessene Rendite zu erwirtschaften, und zwar durch Anlagen vornehmlich in festverzinslichen Investment Grade-Anleihen sowie zinsvariablen und anderen Anleihen, einschließlich Asset Backed Securities und bedingten Wandelanleihen, die von Unternehmen begeben werden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Nach Ansicht des Anlageverwalters stellt der BBI Euro Aggregate Corporate TR Index angesichts der Anlagepolitik des Teilfonds und des vom Anlageverwalter verfolgten Ansatzes eine angemessene Vergleichsbenchmark für die Überprüfung der Fondsperformance dar. Der Teilfonds ist nicht durch die Zusammensetzung dieser Benchmark eingeschränkt und verfügt über erhebliche Freiheiten, in ein Portfolio zu investieren, das sich wesentlich von der Zusammensetzung der Benchmark unterscheidet.

Investment Grade-Wertpapiere sind Wertpapiere, die von Moody's, Standard & Poor's oder einer anderen anerkannten Ratingagentur mit Baa3/BBB- oder höher bewertet wurden.

Der Teilfonds kann auch bis zu 15 % seines Nettovermögens in festverzinsliche Investment Grade-Anleihen, variabel verzinsliche Anleihen und andere Anleihen anlegen. Anlagen in Asset Backed Securities dürfen 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Anlagen in bedingte Wandelanleihen dürfen 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“ ist der Teilfonds berechtigt, mit Finanzderivaten (wie u. a. Finanzterminkontrakten, festverzinslichen Optionen, Zins- und Inflationsswaps, Single-Name- und Index-Credit-Default-Swaps, Fixed Income Futures und Devisenterminkontrakten in jeglicher Währung) zu handeln. Diese Anlagen können zu Investitions- und zu Absicherungszwecken getätigt werden.

Der Teilfonds wird:

- in Unternehmen investieren, die nachweisliche verantwortungsvolle Geschäftspraktiken pflegen und jene unterstützen, deren Aktivitäten einen positiven Beitrag für die Gesellschaft und die Umwelt leisten,
- Investitionen in Unternehmen vermeiden, deren Tätigkeiten der Gesellschaft oder der Umwelt schaden und –
- Den eigenen Einfluss als Investor nutzen, um Unternehmen zu ermutigen, durch ein entsprechendes Engagement ihren Umgang mit Umwelt- und sozialen Fragen sowie Fragen der Unternehmensführung („ESG“) zu verbessern.

Der Anlageverwalter hat strikte ethische Kriterien und ESG-Kriterien entwickelt, um feststellen zu können, welche Unternehmen für Anlagen in den Teilfonds infrage kommen. Diese Kriterien stehen auch im Einklang mit den anderen Fonds, die zur Palette der verantwortungsvoll geführten Fonds des Anlageverwalters gehören. Die Kriterien und Indikatoren werden regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass sie unter anderem die Antworten auf entscheidende Fragen, neu auftretende Probleme und Änderungen der Vorschriften widerspiegeln. Die Kriterien sind in zwei Abschnitte unterteilt: produktbasierte (ethische) und verhaltensbasierte (ESG-) Kriterien. Das Team des Anlageverwalters für verantwortungsbewusste Anlagen unterzieht jedes Unternehmen, das für eine Aufnahme in den Teilfonds in Betracht gezogen wird, einer gründlichen Prüfung. Unternehmen, deren Führung und Betriebsabläufe keinen ausreichend hohen Ansprüchen genügen, werden ausgeschlossen. Der Fokus wird je nach Relevanz für die verschiedenen Sektoren variieren und schließt bestimmte absolute Ausnahmen ein, aber ansonsten handelt es sich oft um ein qualitatives Urteil.

Weitere Informationen zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und zu den vom Portfolio geförderten Umwelt- und/oder sozialen Eigenschaften finden Sie im Abschnitt „U. Allgemeines – Nachhaltigkeitsangaben“ und in „Anhang II – SFDR-Level 2-Offenlegungsanhänge“.

Der Anlageverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf die Nachhaltigkeitsfaktoren für diesen Teilfonds durch eine Kombination aus sektoralen und thematischen Ausschlüssen, Investitions-Research und Überwachung sowie die Zusammenarbeit mit den Unternehmen, in die investiert wird, wie in „Anhang II – SFDR-Level 2-Offenlegungsanhänge“ dargelegt.

Vorbehaltlich der in Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds auch in Geldmarktinstrumente, Bankeinlagen und andere zulässige liquide Vermögenswerte zum Zwecke des Finanzmanagements und im Falle ungünstiger Marktbedingungen investieren.

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“, kann der Teilfonds die Wertpapiere seines Portfolios verleihen und Rückkaufvereinbarungen mit erstklassigen Finanzinstituten treffen.

Der erwartete Anteil des Nettovermögens im Teilfonds, das Gegenstand einer Wertpapierleihe sein könnte, beträgt 0 %, höchstens jedoch 5 %.

Der erwartete Anteil von Pensionsgeschäften am Nettovermögen des Teilfonds beträgt 0 %, höchstens jedoch 20 %.

Die Performance des Teilfonds wird in der Referenzwährung des Teilfonds gemessen, d.h. in EUR. Der Teilfonds gibt Anteile in verschiedenen Klassen entweder als abgesicherte Anteilsklassen (im Folgenden als „abgesicherte Anteilsklassen“ bezeichnet) oder als nicht abgesicherte Anteilsklassen (im Folgenden „nicht abgesicherte Anteilsklassen“) aus.

Die ungesicherte Anteilsklasse stellt eine Direktanlage in den Teilfonds dar und das Währungsrisiko wird nur auf der Ebene der Vermögenswerte des Teilfonds abgesichert.

Abgesicherte Anteilsklassen werden auf Ebene der Anteilsklasse und vor der Anlage in den Teilfonds gegen den Euro abgesichert, um die Auswirkungen von Wechselkurschwankungen der abgesicherten Anteilsklasse auf die Wertentwicklung des Teilfonds zu minimieren. Es sollte jedoch darauf hingewiesen werden, dass eine präzise Absicherung des Werts der abgesicherten Anteilsklassen aufgrund von Marktveränderungen beim Wert der Wertpapiere, Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen des Teilfonds und der für die Erstellung von Informationen und die Durchführung der erforderlichen Anpassungen an den entsprechenden Absicherungspositionen erforderlichen Zeit nicht möglich ist. Daraus resultiert, dass unter normalen Marktbedingungen die Sicherungsabdeckung zwischen 95 % und 105 % des Wertes der einzelnen abgesicherten Anteilsklassen schwankt.

3. Risikofaktoren des Teilfonds

Vor der Anlageentscheidung sollten potenzielle Anleger Ihren Börsenmakler, Bankberater, Rechtsanwalt, Buchhalter oder unabhängigen Finanzberater zurate ziehen. Diese Auflistung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es kann weitere Risikofaktoren geben, die ein potenzieller Anleger beachten sollte, bevor er in Anteile des Teilfonds investiert.

Eine Risikostreuung erzielt der Teilfonds durch ein ausgewogenes Wertpapierportfolio. Die Anlagen des Teilfonds unterliegen jedoch Marktschwankungen und anderen Risiken, die üblicherweise mit einer Anlage verbunden sind, und es kann daher keine Garantie dafür geben, dass das Anlageziel des Teilfonds tatsächlich erreicht wird. Der Wert der Anteile sowie die Höhe der Ausschüttungen können sowohl fallen als auch steigen.

Insbesondere werden potenzielle Investoren auf die nachstehenden Risiken hingewiesen, die speziell auf die Anlagepolitik des Teilfonds zutreffen.

Zinsänderungsrisiko. Das Zinsänderungsrisiko bezeichnet das Risiko, dass der Wert der Anlagen eines Fonds bei steigenden Zinssätzen fällt. In der Regel schwankt der Wert der Anlagen eines Fonds gegenläufig zu den Veränderungen der Zinssätze, d.h. in Zeiten steigender Zinsen fällt der Wert des Portfolios eines Fonds. Die Duration ist eine in Jahren ausgedrückte Kennzahl für das Zinsänderungsrisiko eines bestimmten Wertpapiers oder Portfolios. Sie wird von Anleihemanagern häufig anstatt der Laufzeit herangezogen, da zusätzlich zur Endfälligkeit auch alle Tilgungs- und Zinszahlungen berücksichtigt werden. So entspricht die Duration einer 10-jährigen Anleihe ohne Kuponzahlung ihrer Laufzeit; die Duration einer 10-jährigen Anleihe mit einer Kuponzahlung von 7,5 Prozent liegt jedoch unter sieben Jahren. Letztere trägt ein geringeres Risiko, da die Kuponzahlungen jährlich anfallen.

Fälligkeitsrisiko. Allgemein unterliegen Wertpapiere mit längerer Laufzeit größeren Wertschwankungen aufgrund von Zinsveränderungen, als dies bei Wertpapieren mit kürzerer Laufzeit der Fall ist.

Kreditrisiko. Die Einnahme von Erträgen aus Anleihen und des bei Fälligkeit der Schuldpapiere erhaltenen Rücknahmebetrags unterliegt dem Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten. Das Kreditrisiko entspricht dem Risiko, dass der Emittent einer Anleihe seinen Tilgungs- und Zinszahlungen nicht nachkommen kann.

Bonitätsbewertungen. Bonitätsbewertungen von Anleihen spiegeln die Beurteilung der Kreditqualität durch Ratingagenturen wider und stellen keine Qualitätsgarantie dar. Ratingagenturen bewerten die Sicherheit der Tilgungs- und Zinszahlungen und nicht die potentiellen Schwankungen des Marktwerts. Somit spiegeln Bonitätsbewertungen möglicherweise die realen Risiken einer Anlage nicht vollständig wider. Außerdem berücksichtigt die Ratingagentur die Auswirkungen nachfolgender Ereignisse nicht unbedingt, sodass die finanzielle Lage eines Emittenten zu einem bestimmten Zeitpunkt besser oder schlechter als durch das Rating dargestellt sein kann. Eine Neueinstufung durch eine oder mehrere Rating-Agenturen oder nachteilige Publicity oder Einschätzung durch die Investoren, die auf einer fundamentalen Analyse beruhen können oder auch nicht, können den Marktwert und die Liquidität der Anleihen negativ beeinflussen, besonders an einem engen Markt. Sollte die Bonitätsbewertung einer Anleihe im Teilfonds herabgestuft werden, kann dieser nach Ermessen des Anlageverwalters entweder im Teilfonds verbleiben oder unverzüglich verkauft werden. In beiden Fällen sind die Verluste vom Teilfonds zu tragen.

Anleihen unter Investment Grade-Qualität. Der Teilfonds kann Anleihen unter Investment Grade-Qualität halten. Anlagen in Anleihen unter Investment Grade-Qualität oder vergleichbarer Qualität bergen ein erhöhtes Risiko. Das Ausfallrisiko ist möglicherweise höher und der Markt für diese Wertpapiere kann weniger aktiv sein, was einen Verkauf dieser Papiere zu angemessenen Preisen sowie deren Bewertung erschweren kann.

Der Teilfonds darf in bedingte Wandelanleihen investieren, die bei Eintritt bestimmter Auslöserereignisse (die in den Vertragsbedingungen der emittierenden Gesellschaft angegeben sind) nachteilig beeinflusst werden können. Eine detaillierte Beschreibung von wandelbaren Wertpapieren und der damit verbundenen Risiken finden Sie in Abschnitt Q „Risikofaktoren“.

Da ein Teil der Vermögenswerte und Erträge des Teilfonds nicht in Euro sondern in anderen Währungen geführt werden kann, unterliegt der Teilfonds Währungsschwankungen. Die Schwankungen des Euro-Wechselkurses gegenüber anderen Währungen können den Vermögenswert der Anteile des Teilfonds beeinträchtigen, es sei denn, die abgesicherten Anteilsklassen versuchen, dieses Risiko zu minimieren.

Der Teilfonds kann Derivate zu Investitions- und zu Absicherungszwecken nutzen. Der Einsatz von Derivaten kann dazu führen, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds eine hohe Volatilität aufweist oder dass sich das Risikoprofil anderweitig verändert. Bei der Verwendung von Derivaten besteht die Möglichkeit, dass der Anteilspreis des Teilfonds volatil ist, als dies sonst der Fall wäre.

Die Anlagen des Teilfonds können negativen Einflüssen durch Änderungen der lokalen Gesetzgebung, Steuern und Devisenkontrollen unterliegen. Der Wert derartiger Aktien kann auch durch rechtliche Schritte von Dritten, Regierungen oder globalen Behörden sowie von Änderungen der Rechtslage oder den Handlungen von Aufsichtsbehörden beeinträchtigt werden.

4. Währungsabsicherung

Anteile am Teilfonds sind in anderen Währungen (die „Klassenwährung“) als der Referenzwährung des Teilfonds erhältlich.

Bei solchen abgesicherten Anteilsklassen wird der Anlageverwalter die Anteile dieser Klassen im Verhältnis zur Referenzwährung des Teilfonds absichern. Der Anlageverwalter wird Devisentermingeschäfte ausschließlich für solche Anteilsklassen durchführen, um den Wert der Klassenwährung im Verhältnis zur Referenzwährung des Teilfonds zu erhalten.

Soweit durchgeführt, werden sich die Effekte dieser Absicherung im Nettoinventarwert und daher in der Performance der Klassen widerspiegeln. Folglich können Währungsabsicherungen in Extremfällen den Nettoinventarwert einer Klasse im Verhältnis zum Nettoinventarwert einer Klasse, die auf eine andere Währung lautet, beeinträchtigen. Gleichermaßen werden die Aufwendungen für derartige Absicherungsgeschäfte von der Klasse getragen, für die sie entstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Absicherungsgeschäfte unabhängig davon eingegangen werden können, ob die Klassenwährung im Verhältnis zur jeweiligen Referenzwährung des Teilfonds an Wert zunimmt oder abnimmt, sodass solche Absicherungen die Anleger in der betreffenden Anteilsklasse vor einem Wertrückgang der Referenzwährung des Teilfonds im Verhältnis zur Klassenwährung wesentlich schützen können, sie jedoch auch von einer Teilnahme am Wertanstieg der Referenzwährung des Teilfonds ausschließen können.

Im Falle der ungesicherten Anteilsklassen kann ein möglicherweise erheblicher Anteil des nicht auf EUR lautenden Risikos und der Ertrags des Anlegers auf das ungesicherte Engagement in EUR zurückzuführen sein.

Wenn die nicht auf Euro lautenden Vermögenswerte des Teilfonds gegen den Euro abgesichert werden, kann damit der Teilfonds vor nachteiligen Wertänderungen des Euro gegenüber den Währungen der zugrunde liegenden Vermögenswerte geschützt, zugleich aber auch verhindert werden, dass der Teilfonds von vorteilhaften Veränderungen des Euro als Referenzwährung des Teilfonds gegenüber den Währungen der zugrunde liegenden Vermögenswerte profitiert.

5. Rechtliche und regulatorische Risiken

Die Investitionen des Teilfonds können durch Änderungen lokaler Gesetze, Steuern und Devisenkontrollen ungünstig beeinflusst werden und auch durch Rechtsstreitigkeiten, ausgelöst durch Dritte, Regierungen oder globale Behörden, oder durch Änderungen in der Gesetzgebung oder Maßnahmen von Aufsichtsbehörden beeinträchtigt werden.

Der Wert der Anteile sowie die Höhe der Ausschüttungen können sowohl fallen als auch steigen. Ferner wird der auf die Basiswährung lautende Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse entsprechend den Kursänderungen zwischen der Basiswährung und den Währungen der zugrunde liegenden Wertpapiere des Teilfonds schwanken, wobei die Schwankungsbreite je nach Umfang der Absicherung des Währungsrisikos, die von Anteilsklasse zu Anteilsklasse unterschiedlich sein kann, begrenzt ist.

6. Profil eines typischen Anlegers

Dieser Teilfonds richtet sich an Anleger, die nicht nur Wert auf langfristiges Einkommen und Kapitalzuwächse legen, sondern auch auf eine Anlage, bei der sozialen Aspekten Rechnung getragen wird. Diese Anlage erfolgt in festverzinslichen Investment Grade-Anleihen, die von Unternehmen in aller Welt ausgegeben werden. Die Anleger müssen daher bereit sein, eine langfristige Investition mit einer niedrigen bis mittleren Volatilität sowie einem niedrigen bis mittleren Markt- und Währungsrisiko zu akzeptieren.

7. Anteilsklassen

Um den besonderen Bedürfnissen der Anleger gerecht zu werden, kann der Verwaltungsrat beschließen, innerhalb des Teilfonds verschiedene Anteilsklassen oder Unterklassen von Anteilen aufzulegen, deren Vermögen gemäß der spezifischen Anlagepolitik des Teilfonds und entsprechend den nachstehend aufgeführten Eigenschaften gemeinschaftlich investiert wird.

Eine vollständige Liste der verfügbaren Anteilklassen erhalten Sie über www.columbiathreadneedle.com sowie kostenlos und auf Anfrage, am eingetragenen Sitz des Fonds oder bei Columbia Threadneedle Management Limited.

Verfügbare Währungen: GBP, EUR, USD, CAD, AUD, CHF, SEK, NOK, DKK, KRW, SGD, JPY				
Arten: ausschüttend (abgesichert), ausschüttend (ungesichert), thesaurierend (abgesichert), thesaurierend (ungesichert)				
Anteilsklasse	Anlegerbeschränkung	Mindestbetrag bei Erstanlage (in Euro oder dem Gegenwert in anderer Währung)	Ausgabeaufschlag des anwendbaren NIW (max.)	Anlageverwaltungsgebühr des anwendbaren NIW (max.)
Anteile der Klasse A	keine Beschränkung	EUR 2.500 (einschließlich Ausgabeaufschlag)	max. 5 %	max. 2 %
Anteile der Klasse B	keine Beschränkung	EUR 2.500 (einschließlich Ausgabeaufschlag)	max. 1 %	max. 2,5 %
Anteile Klasse F	keine Beschränkung	EUR 1.000.000	entfällt	max. 0,5 %
Anteile Klasse I	nur institutionelle Anleger*	EUR 1.000.000 (einschließlich Ausgabeaufschlag)	max. 5 %	max. 1 %
Anteile Klasse P	nur professionelle Kunden*	EUR 1.000.000	entfällt	max. 1 %
Anteile Klasse R	nur bestimmte Finanzintermediäre*	EUR 5.000.000	entfällt	max. 2 %
Anteile Klasse X	Kunden von Columbia Threadneedle Management Limited*	EUR 1.000.000	entfällt	entfällt

* Wie in Abschnitt E „Struktur – Anteilklassen – Spezifische Merkmale“ näher beschrieben.

Anteile der Klasse F sind für eingehende Neuzeichnungen oder Umtauschufträge (aber nicht für abgehende Rücknahmen oder Umtauschufträge) geschlossen, wenn die Klasse eine bestimmte Höhe des verwalteten Vermögens erreicht, oder nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums oder vorbehaltlich anderer Beschränkungen, die der Anlageverwalter von Zeit zu Zeit festlegt. Jeder Anteil der Klasse F kann ohne Benachrichtigung der Anteilinhaber für Neuzeichnungen oder den Umtausch geschlossen werden. Anleger sollten sich beim Anlageverwalter über den aktuellen Status der Klasse F-Anteile informieren.

Ausführlichere Informationen über die vom Fonds ausgegebenen Anteilklassen können Anleger dem Abschnitt E „Struktur – Anteilklassen“ entnehmen.

8. Anlageverwalter

Zur Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds wurde Columbia Threadneedle Management Limited zum Anlageverwalter mit Ermessensbefugnis bestellt.

9. Zeichnungsantrag

Anträge zur Zeichnung von Anteilen müssen dem Fonds in schriftlicher Form am Bewertungstag, an dem die Zeichnung stattfinden soll, zugehen.

Antragsformulare sind beim Anlageverwalter und bei State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, erhältlich und liefern weitere Details über Zeichnungs- und Abrechnungsverfahren. Die Bestätigung der Beteiligung wird erfolgreichen Zeichnern innerhalb von 21 Tagen nach Zuteilung zugestellt. Anteilszertifikate werden nicht ausgestellt.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen und vorbehaltlich der luxemburgischen Rechtsbestimmungen beschließen, Anteile gegen Sacheinlagen auszugeben.

Angaben zur Einreichungsfrist für Zeichnungsanträge sowie weitere Informationen finden Sie in Abschnitt K „Zeichnung von Anteilen“.

10. Rücknahme von Anteilen

Ein Anteilinhaber, der seine Anteile zurückgeben will, muss dem Fonds in der Regel am Bewertungstag, an dem die Rücknahme stattfinden soll, einen schriftlichen Rücknahmeantrag zukommen lassen.

Angaben zur Einreichungsfrist für Rücknahmeanträge sowie weitere Informationen finden Sie in Abschnitt L „Rücknahme von Anteilen“.

11. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

Im Falle unterschiedlicher Klassen oder Unterklassen werden der Nettoinventarwert sowie der Zeichnungs- und der Rücknahmepreis für jede Klasse oder Unterklasse in der Währung der jeweiligen Klasse oder Unterklasse berechnet. Die konsolidierten Abschlüsse und Finanzberichte des Teilfonds werden in EUR ausgedrückt.

12. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts

An jedem Bewertungstag.

13. Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis sind am eingetragenen Gesellschaftssitz des Fonds erhältlich.

Darüber hinaus werden der Nettoinventarwert je Anteil, der Ausgabe- und der Rücknahmepreis derzeit in der Referenzwährung des Teilfonds veröffentlicht in oder auf:

- www.columbiathreadneedle.com
- *Bloomberg*
- *Reuters*
- *Morningstar*
- *Fundinfo* www.fundinfo.com*

* Sofern und solange der Teilfonds in der Schweiz registriert ist.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, weitere Veröffentlichungen in Finanzzeitungen vorzunehmen (falls dies in den jeweiligen Gebieten erforderlich ist, in denen der Fonds eingetragen ist), oder er kann nach eigenem Ermessen jederzeit beschließen, den Nettoinventarwert je Anteil nicht mehr in den oben genannten Medien zu veröffentlichen.

14. Ausschüttungen

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts ist der Verwaltungsrat bestrebt, nur in Bezug auf bestimmte Anteilklassen den Status als Meldefonds in Großbritannien beizubehalten. Die Namen dieser Anteilklassen sind unter folgendem Link erhältlich:

<https://www.gov.uk/offshore-funds-distributing-and-reporting-funds>

Bezüglich der ausschüttenden Anteilklassen kann der Verwaltungsrat halbjährliche oder häufigere Ausschüttungen festlegen, sofern genügend Beträge für die Ausschüttung zur Verfügung stehen.

In Bezug auf thesaurierende Anteilklassen wird der den jeweiligen Anteilen zurechenbare Investmentreinertrag nicht an den Anteilshaber gezahlt oder in die Zeichnung zusätzlicher Anteile reinvestiert, sondern in der Anteilsklasse einbehalten und erhöht so den Nettoinventarwert der Anteile der entsprechenden Klasse.

XIII. CT (Lux) Euro Bond

1. Name des Teilfonds

CT (Lux) Euro Bond

2. Anlageziele und -politik

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, eine angemessene Rendite des investierten Kapitals sicherzustellen und dabei das Risiko durch eine angemessene Diversifizierung der Anlagen zu reduzieren.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Nach Ansicht des Anlageverwalters stellt der BBI Euro Aggregate Treasury TR Index angesichts der Anlagepolitik des Teilfonds und des vom Anlageverwalter verfolgten Ansatzes eine angemessene Vergleichsbenchmark für die Überprüfung der Fondsperformance dar. Der Teilfonds ist nicht durch die Zusammensetzung dieser Benchmark eingeschränkt und verfügt über erhebliche Freiheiten, in ein Portfolio zu investieren, das sich wesentlich von der Zusammensetzung der Benchmark unterscheidet.

Die Vermögenswerte des Teilfonds werden vorwiegend, direkt oder indirekt (durch den Einsatz von Finanzderivaten), in Schuldtitel mit festen und variablen Erträgen investiert, die an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats notiert sind oder in einem anderen geregelten Markt eines OECD-Mitgliedstaats gehandelt werden, wobei versucht wird, das Wechselkursrisiko zu verringern. Ohne die spezielle Anlagepolitik des Teilfonds zu ändern und falls die Marktbedingungen und Anlagemöglichkeiten es zulassen, kann der Teilfonds vorübergehend in Wertpapiere investieren, die an einer Börse eines Nicht-OECD-Mitgliedstaates notiert sind oder in einem anderen geregelten Markt eines Nicht-OECD-Mitgliedstaates gehandelt werden.

Unter Berücksichtigung des Prinzips der Streuung des Anlagerisikos wird der Teilfonds direkt oder indirekt (durch den Einsatz von Finanzderivaten) in Anleihen und Geldmarktinstrumente mit Investment Grade (zum Zeitpunkt des Kaufs und gemäß der Definition anerkannter Ratingagenturen, z. B. Moody's oder Standard & Poor's) investieren.

Der Teilfonds kann zur Erreichung seines Anlageziels in Finanzderivate investieren. Solche Instrumente können auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Diese Instrumente umfassen unter anderem Futures, Termingeschäfte, Optionen, Swaptions sowie Zins- und Inflationsswaps.

Die Anlage des Teilfonds lautet vorwiegend auf Euro.

Vorbehaltlich der in Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“ enthaltenen Bestimmungen kann der Teilfonds mit seinen Portfoliowertpapieren Leihgeschäfte eingehen und Pensionsgeschäfte mit erstklassigen Finanzinstituten abschließen.

Der erwartete Anteil des Nettovermögens im Teilfonds, das Gegenstand einer Wertpapierleihe sein könnte, beträgt 0 %, höchstens jedoch 5 %.

Der erwartete Anteil des Nettovermögens im Teilfonds, das Gegenstand von Pensionsgeschäften sein könnte, beträgt 0 %, höchstens jedoch 20 %.

Die Performance des Teilfonds wird in der Referenzwährung des Teilfonds gemessen, d. h. in EUR. Der Teilfonds gibt Anteile in verschiedenen Klassen entweder als abgesicherte Anteilsklassen (im Folgenden als „abgesicherte Anteilsklassen“ bezeichnet) oder als nicht abgesicherte Anteilsklassen (im Folgenden „nicht abgesicherte Anteilsklassen“) aus.

Die ungesicherte Anteilsklasse stellt eine Direktanlage in den Teilfonds dar und das Währungsrisiko wird nur auf der Ebene der Vermögenswerte des Teilfonds abgesichert.

Abgesicherte Anteilsklassen werden auf Ebene der Anteilsklasse und vor der Anlage in den Teilfonds gegen den Euro abgesichert, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen der abgesicherten Anteilsklasse auf die Wertentwicklung des Teilfonds zu minimieren. Es sollte jedoch darauf hingewiesen werden, dass eine präzise Absicherung des Werts der abgesicherten Anteilsklassen aufgrund von Marktveränderungen beim Wert der Wertpapiere, Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen des Teilfonds und der für die Erstellung von Informationen und die Durchführung der erforderlichen Anpassungen an den entsprechenden Absicherungspositionen erforderlichen Zeit nicht möglich ist. Daraus resultiert, dass unter normalen Marktbedingungen die Sicherungsabdeckung zwischen 95 % und 105 % des Wertes der einzelnen abgesicherten Anteilsklassen schwankt.

Vorbehaltlich der in Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds auch in Geldmarktinstrumente, Bankeinlagen und andere zulässige liquide Vermögenswerte zum Zwecke des Finanzmanagements und im Falle ungünstiger Marktbedingungen investieren.

3. Risikofaktoren des Teilfonds

Potenzielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die mit der Anlagepolitik des Teilfonds verbunden sind. Es wird ihnen empfohlen, sich an fachkundige Berater, z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater oder Vermögensberater zu wenden, um festzustellen, ob eine Anlage in den Teilfonds für sie geeignet ist. Diese Auflistung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es kann weitere Risikofaktoren geben, die ein potenzieller Anleger beachten sollte, bevor er in Anteile des Teilfonds investiert.

Der Teilfonds darf Derivate zu Absicherungszwecken sowie zur Erreichung seines Anlageziels einsetzen. Der Einsatz von Derivaten kann dazu führen, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds eine hohe Volatilität aufweist oder dass sich das Risikoprofil anderweitig verändert. Bei der Verwendung von Derivaten besteht die Möglichkeit, dass der Anteilspreis des Teilfonds volatiler ist, als dies sonst der Fall wäre.

Eine Risikostreuung erzielt der Teilfonds durch ein ausgewogenes Wertpapierportfolio. Die Anlagen des Teilfonds unterliegen jedoch Marktschwankungen und anderen Risiken, die üblicherweise mit einer Anlage verbunden sind, und es kann daher keine Garantie dafür geben, dass die Anlageziele des Teilfonds tatsächlich erreicht werden.

Die Höhe und die Bemessungsgrundlagen der Besteuerung gemäß Abschnitt F „Besteuerung“ sowie Steuervergünstigungen unterliegen Änderungen und ihr Wert hängt in bestimmten Fällen von den individuellen Umständen des Anlegers ab.

Die Anlagen des Teilfonds können negativen Einflüssen durch Änderungen der lokalen Gesetzgebung, Steuern und Devisenkontrollen unterliegen. Der Wert derartiger Aktien kann auch durch rechtliche Schritte von Dritten, Regierungen oder globalen Behörden sowie von Änderungen der Rechtslage oder den Handlungen von Aufsichtsbehörden beeinträchtigt werden.

Der Wert der Anteile kann sowohl fallen als auch steigen. Ferner wird der auf die Basiswährung lautende Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse entsprechend den Kursänderungen zwischen der Basiswährung und den Währungen der zugrunde liegenden Wertpapiere des Teilfonds schwanken, wobei die Schwankungsbreite je nach Umfang der Absicherung des Währungsrisikos, die von Anteilsklasse zu Anteilsklasse unterschiedlich sein kann, begrenzt ist.

Insbesondere werden potenzielle Anleger auf die nachstehenden Risiken hingewiesen, die speziell auf die Anlagepolitik des Teilfonds zutreffen.

Kreditrisiko. Das Kreditrisiko entspricht dem Risiko, dass der Emittent einer Anleihe seinen Tilgungs- und Zinszahlungen nicht nachkommen kann.

Zinsänderungsrisiko. Das Zinsänderungsrisiko bezeichnet das Risiko, dass der Wert der Anlagen eines Fonds bei steigenden Zinssätzen fällt. In der Regel schwankt der Wert der Anlagen eines Fonds gegenläufig zu den Veränderungen der Zinssätze, d. h. in Zeiten steigender Zinsen fällt der Wert des Portfolios eines Fonds. Die Duration ist eine in Jahren ausgedrückte Kennzahl für das Zinsänderungsrisiko eines bestimmten Wertpapiers oder Portfolios. Sie wird von Anleihemanagern häufig anstatt der Laufzeit herangezogen, da zusätzlich zur Endfälligkeit auch alle Tilgungs- und Zinszahlungen berücksichtigt werden. So entspricht die Duration einer 10-jährigen Anleihe ohne Kuponzahlung ihrer Laufzeit; die Duration einer 10-jährigen Anleihe mit einer Kuponzahlung von 7,5 Prozent liegt jedoch unter sieben Jahren. Letztere trägt ein geringeres Risiko, da die Kuponzahlungen jährlich anfallen.

Fälligkeitsrisiko. Allgemein unterliegen Wertpapiere mit längerer Laufzeit größeren Wertschwankungen aufgrund von Zinsveränderungen, als dies bei Wertpapieren mit kürzerer Laufzeit der Fall ist.

Bonitätsbewertungen. Bonitätsbewertungen von Anleihen spiegeln die Beurteilung der Kreditqualität durch Ratingagenturen wider und stellen keine Qualitätsgarantie dar. Ratingagenturen bewerten die Sicherheit der Tilgungs- und Zinszahlungen und nicht die potenziellen Schwankungen des Marktwerts. Somit spiegeln Bonitätsbewertungen möglicherweise die realen Risiken einer Anlage nicht vollständig wider. Außerdem berücksichtigt die Ratingagentur die Auswirkungen nachfolgender Ereignisse nicht unbedingt, sodass die finanzielle Lage eines Emittenten zu einem bestimmten Zeitpunkt besser oder schlechter als durch das Rating dargestellt sein kann. Eine Neueinstufung durch eine oder mehrere Rating-Agenturen oder nachteilige Publicity oder Einschätzung durch die Investoren, die auf einer fundamentalen Analyse beruhen können oder auch nicht, können den Marktwert und die Liquidität der Anleihen negativ beeinflussen, besonders an einem engen Markt. Sollte die Bonitätsbewertung einer Anleihe im Teilfonds herabgestuft werden, kann dieser nach Ermessen des Anlageverwalters entweder im Teilfonds verbleiben oder unverzüglich verkauft werden. In beiden Fällen sind die Verluste vom Teilfonds zu tragen.

4. Währungsabsicherung

Anteile des Teilfonds sind in anderen Währungen (die „Klassenwährung“) als der Referenzwährung des Teilfonds erhältlich.

Bei solchen abgesicherten Anteilsklassen wird der Anlageverwalter die Anteile dieser Klassen im Verhältnis zu der Referenzwährung des Teilfonds absichern. Der Anlageverwalter wird Devisentermingeschäfte ausschließlich zulasten solcher Anteilsklassen durchführen, um den Wert der Klassenwährung im Verhältnis zur Referenzwährung des Teilfonds zu erhalten.

Soweit durchgeführt, werden sich die Effekte dieser Absicherung im Nettoinventarwert und daher in der Performance der Klassen widerspiegeln. Folglich können Währungsabsicherungen in Extremfällen den Nettoinventarwert einer Klasse im Verhältnis zum Nettoinventarwert einer Klasse, die auf eine andere Währung lautet, beeinträchtigen. Gleichermaßen werden die Aufwendungen für derartige Absicherungsgeschäfte von der Klasse getragen, für die sie entstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Absicherungsgeschäfte unabhängig davon eingegangen werden können, ob die Klassenwährung im Verhältnis zur jeweiligen Referenzwährung des Teilfonds an Wert zunimmt oder abnimmt, sodass solche Absicherungen die Anleger in der betreffenden Anteilsklasse vor einem Wertrückgang der Referenzwährung des Teilfonds im Verhältnis zur Klassenwährung wesentlich schützen können, sie jedoch auch von einer Teilnahme am Wertanstieg der Referenzwährung des Teilfonds ausschließen können.

Im Falle der ungesicherten Anteilsklassen kann ein möglicherweise erheblicher Anteil des nicht auf EUR lautenden Risikos und der Ertrags des Anlegers auf das ungesicherte Engagement in EUR zurückzuführen sein.

Wenn die nicht auf EUR lautenden Vermögenswerte des Teilfonds gegen den EUR abgesichert werden, kann damit der Teilfonds vor nachteiligen Wertänderungen des EUR gegenüber den Währungen der zugrunde liegenden Vermögenswerte geschützt, zugleich aber auch verhindert werden, dass der Teilfonds von vorteilhaften Veränderungen des EUR als Referenzwährung des Teilfonds gegenüber den Währungen der zugrunde liegenden Vermögenswerte profitiert.

5. Globales Engagement in Finanzderivaten und erwartete Hebelwirkung

Aufgrund des umfangreichen Einsatzes von Finanzderivaten gelten die im Prospekt dargelegten Anlagebeschränkungen für „Finanzderivate“ für den Teilfonds nicht. Der Teilfonds verwendet zur Überwachung und Messung seines globalen Engagements in Finanzderivaten den relativen VaR. Der Vergleichsindex ist der Bloomberg Barclays Euro Aggregate Treasury Index.

Die erwartete Hebelwirkung des Teilfonds liegt bei maximal 200 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds, wobei ein wesentlich höherer Hebel zuweilen jedoch möglich ist. Der Hebeleffekt wird als Summe der Nominalwerte der im Teilfonds gehaltenen Derivate berechnet.

6. Rechtliche und regulatorische Risiken

Die Investitionen des Teilfonds können durch Änderungen lokaler Gesetze, Steuern und Devisenkontrollen ungünstig beeinflusst werden und auch durch Rechtsstreitigkeiten, ausgelöst durch Dritte, Regierungen oder globale Behörden, oder durch Änderungen in der Gesetzgebung oder Maßnahmen von Aufsichtsbehörden beeinträchtigt werden.

Der Wert der Anteile sowie die Höhe der Ausschüttungen können sowohl fallen als auch steigen. Ferner wird der auf die Basiswährung lautende Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse entsprechend den Kursänderungen zwischen der Basiswährung und den Währungen der zugrunde liegenden Wertpapiere des Teilfonds schwanken, wobei die Schwankungsbreite je nach Umfang der Absicherung des Währungsrisikos, die von Anteilsklasse zu Anteilsklasse unterschiedlich sein kann, begrenzt ist.

7. Profil eines typischen Anlegers

Dieser Teilfonds richtet sich an Anleger, die Wert auf langfristiges Einkommen und möglichen Kapitalzuwachs legen und dafür in erster Linie in auf EUR lautende Schuldtitel investieren. Die Anleger müssen daher bereit sein, eine langfristige Investition mit einer niedrigen bis mittleren Volatilität sowie einem niedrigen bis mittleren Kredit-, Zins- und Währungsrisiko zu akzeptieren.

8. Anteilsklassen

Um den besonderen Bedürfnissen der Anleger gerecht zu werden, kann der Verwaltungsrat beschließen, innerhalb des Teilfonds verschiedene Anteilsklassen oder Unterklassen von Anteilen aufzulegen, deren Vermögen gemäß der spezifischen Anlagepolitik des Teilfonds und entsprechend den nachstehend aufgeführten Eigenschaften gemeinschaftlich investiert wird.

Eine vollständige Liste der verfügbaren Anteilsklassen erhalten Sie über www.columbiathreadneedle.com sowie kostenlos und auf Anfrage, am eingetragenen Sitz des Fonds oder bei Columbia Threadneedle Management Limited.

Verfügbare Währungen: GBP, EUR, USD, CAD, AUD, CHF, SEK, NOK, DKK, KRW, SGD, JPY				
Arten: ausschüttend (abgesichert), ausschüttend (ungesichert), thesaurierend (abgesichert), thesaurierend (ungesichert)				
Anteilsklasse	Anlegerbeschränkung	Mindestbetrag bei Erstanlage (in Euro oder dem Gegenwert in anderer Währung)	Ausgabeaufschlag des anwendbaren NIW (max.)	Anlageverwaltungsgebühr des anwendbaren NIW (max.)
Anteile Klasse A	keine Beschränkung	EUR 2.500 (einschließlich Ausgabeaufschlag)	max. 5 %	max. 1,5 %
Anteile Klasse AD	keine Beschränkung	EUR 3.000 (einschließlich Ausgabeaufschlag)	max. 5 %	max. 2 %
Anteile Klasse B	keine Beschränkung	EUR 2.500 (einschließlich Ausgabeaufschlag)	max. 1 %	max. 2,5 %
Anteile Klasse I	nur institutionelle Anleger*	EUR 1.000.000 (einschließlich Ausgabeaufschlag)	max. 5 %	max. 0,7 %
Anteile Klasse ID	nur institutionelle Anleger*	EUR 1.000.000 (einschließlich Ausgabeaufschlag)	max. 5 %	max. 0,4 %
Anteile Klasse P	nur professionelle Kunden*	EUR 1.000.000	entfällt	max. 1 %
Anteile Klasse R	nur bestimmte Finanzintermediäre*	EUR 1.000	entfällt	max. 2 %
Anteile Klasse X	Kunden von Columbia Threadneedle Management Limited*	EUR 1.000.000	entfällt	entfällt

* Wie in Abschnitt E „Struktur – Anteilsklassen – Spezifische Merkmale“ genauer beschrieben

Ausführlichere Informationen über die vom Fonds ausgegebenen Anteilklassen können Anleger dem Abschnitt E „Struktur – Anteilklassen“ entnehmen.

9. Anlageverwalter

Zur Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds wurde Columbia Threadneedle Management Limited zum Anlageverwalter mit Ermessensbefugnis bestellt.

10. Zeichnungsantrag

Anträge zur Zeichnung von Anteilen müssen dem Fonds in schriftlicher Form am Bewertungstag, an dem die Zeichnung stattfinden soll, zugehen.

Antragsformulare sind beim Anlageverwalter und bei State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, erhältlich und liefern weitere Details über Zeichnungs- und Abrechnungsverfahren. Die Bestätigung der Beteiligung wird erfolgreichen Zeichnern innerhalb von 21 Tagen nach Zuteilung zugestellt. Anteilszertifikate werden nicht ausgestellt.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen und vorbehaltlich der luxemburgischen Rechtsbestimmungen beschließen, Anteile gegen Sacheinlagen auszugeben.

Angaben zur Einreichungsfrist für Zeichnungsanträge sowie weitere Informationen finden Sie in Abschnitt K „Zeichnung von Anteilen“.

11. Rücknahme von Anteilen

Ein Anteilsinhaber, der seine Anteile zurückgeben will, muss dem Fonds in der Regel am Bewertungstag, an dem die Rücknahme stattfinden soll, einen schriftlichen Rücknahmeantrag zukommen lassen.

Angaben zur Einreichungsfrist für Rücknahmeanträge sowie weitere Informationen finden Sie in Abschnitt L „Rücknahme von Anteilen“.

12. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

Im Falle unterschiedlicher Klassen oder Unterklassen werden der Nettoinventarwert sowie der Zeichnungs- und der Rücknahmepreis für jede Klasse oder Unterklasse in der Währung der jeweiligen Klasse oder Unterklasse berechnet. Die konsolidierten Abschlüsse und Finanzberichte des Teilfonds werden in EUR ausgedrückt.

13. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts

An jedem Bewertungstag.

14. Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis sind am eingetragenen Gesellschaftssitz des Fonds erhältlich.

Darüber hinaus werden der Nettoinventarwert je Anteil, der Ausgabe- und der Rücknahmepreis derzeit in der Referenzwährung des Teilfonds veröffentlicht in oder auf:

- www.columbiathreadneedle.COM
- *Bloomberg*
- *Reuters*
- *Morningstar*
- *Fundinfo* www.fundinfo.com*

* Sofern und solange der Teilfonds in der Schweiz registriert ist.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, weitere Veröffentlichungen in Finanzzeitungen vorzunehmen (falls dies in den jeweiligen Gebieten erforderlich ist, in denen der Fonds eingetragen ist), oder er kann nach eigenem Ermessen jederzeit beschließen, den Nettoinventarwert je Anteil nicht mehr in den oben genannten Medien zu veröffentlichen.

15. Ausschüttungen

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts ist der Verwaltungsrat nicht bestrebt, in Bezug auf den Teilfonds den Status als Meldefonds in Großbritannien beizubehalten.

Bezüglich der ausschüttenden Anteilklassen kann der Verwaltungsrat Ausschüttungen auf jährlicher Basis oder häufiger festlegen, sofern genügend Beträge für die Ausschüttung zur Verfügung stehen.

In Bezug auf thesaurierende Anteilklassen wird der den jeweiligen Anteilen zurechenbare Investmentreinertrag nicht an den Anteilshaber gezahlt oder in die Zeichnung zusätzlicher Anteile reinvestiert, sondern in der Anteilsklasse einbehalten und erhöht so den Nettoinventarwert der Anteile der entsprechenden Klasse.

XIV. CT (Lux) SDG Engagement Global Equity

Der CT (Lux) SDG Engagement Global Equity bewirbt ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR, wie in „Anhang II – SFDR-Level 2-Offenlegungsanhänge“ beschrieben.

1. Name des Teilfonds

CT (Lux) SDG Engagement Global Equity

2. Anlageziele und -politik

Der Teilfonds strebt die Erwirtschaftung eines langfristigen Kapitalwachstums und die Unterstützung nachhaltiger Entwicklung an.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Nach Ansicht des Anlageverwalters stellt der MSCI ACWI SMID Cap NR Index¹ angesichts der Anlagepolitik des Teilfonds und des vom Anlageverwalter verfolgten Ansatzes eine angemessene Vergleichsbenchmark für die Überprüfung der Fondsperformance dar. Der Teilfonds ist nicht durch die Zusammensetzung dieser Benchmark eingeschränkt und verfügt über erhebliche Freiheiten, in ein Portfolio zu investieren, das sich wesentlich von der Zusammensetzung der Benchmark unterscheidet.

Der Teilfonds investiert vornehmlich in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (ausgenommen Wandelanleihen und Optionsanleihen) von Unternehmen mit mittlerer Marktkapitalisierung², die sich überall auf der Welt befinden und jeder beliebigen Branche bzw. jedem beliebigen Sektor angehören können. Der Teilfonds legt mehr als 50 % in Wertpapiere im Sinne von § 2 Abs. 8 des InvStG an.

Der Anlageverwalter identifiziert Unternehmen anhand einer Methodik, die sich auf den Rahmen der siebzehn Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung („SDGs“, Sustainable Development Goals) bezieht. Die SDGs befassen sich mit einer Reihe globaler Probleme, darunter Armut, Ungleichheit, Klima, Umweltzerstörung, Wohlstand sowie Frieden und Gerechtigkeit. Weitere Informationen zu den SDGs finden Sie auf der Webseite <https://sustainabledevelopment.un.org/>, die von Zeit zu Zeit aktualisiert werden kann. Der Anlageverwalter will Anlagen vermeiden, die keinen positiven Beitrag zur Gesellschaft oder Umwelt leisten.

Mithilfe seiner SDG-Methodik identifiziert der Anlageverwalter Gesellschaften, bei denen ein an den SDGs ausgerichtetes, aktives Anlegerengagement die angestrebten Engagement-Meilensteine erreichen kann. Von diesen Unternehmen wählt der Anlageverwalter auf Basis eines fundamentaldatenbasierten Ansatzes Positionen für den Teilfonds aus. Anhand von Kriterien wie starken Bilanzen, etablierten Management- und Governance-Verfahren, einer dominanten Position in der Branche und einer stabilen Finanzlage identifiziert der Anlageverwalter attraktiv bewertete, hochwertige Unternehmen, die für Anlagen infrage kommen.

Weitere Informationen zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen finden Sie im Abschnitt „U. Allgemeines – Nachhaltigkeitsangaben“ und in „Anhang II – SFDR-Level 2-Offenlegungsanhänge“.

Der Anlageverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf die Nachhaltigkeitsfaktoren für diesen Teilfonds durch eine Kombination aus sektoralen und thematischen Ausschlüssen, Investitions-Research und Überwachung sowie die Zusammenarbeit mit den Unternehmen, in die investiert wird, wie in „Anhang II – SFDR-Level 2-Offenlegungsanhänge“ dargelegt.

Vorbehaltlich der in Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds auch in Geldmarktinstrumente, Bankeinlagen und andere zulässige liquide Vermögenswerte zum Zwecke des Finanzmanagements und im Falle ungünstiger Marktbedingungen investieren. Unter normalen Marktbedingungen werden die Investitionen in solche liquiden Mittel und Schuldinstrumente aller Art 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Neben Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren kann der Teilfonds bis zu 5 % seines Nettovermögens auch in Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere investieren.

Der Teilfonds ist befugt, mit Devisentermingeschäften jeglicher Währungen zu handeln, und kann unter angemessenen Umständen solche Kontrakte abschließen, jedoch nur zur Sicherung der Vermögenswerte des Teilfonds und vorbehaltlich der in Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“ enthaltenen Bestimmungen.

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“ kann der Teilfonds Finanzterminkontrakte (einschließlich Aktienindex-, Zins- und Devisenterminkontrakten) abschließen, Verkaufs- und Kaufoptionen Dritter erwerben sowie gedeckte Kaufoptionen auf Aktien, Währungen oder Finanzterminkontrakte ausgeben, sofern derartige Geschäfte nach Meinung des Anlageverwalters den Wert des Vermögens des Teilfonds vor ungünstigen Entwicklungen an den Aktienmärkten und vor Zins- oder Wechselkursschwankungen schützen. Solche Investitionen werden lediglich für Sicherungszwecke

¹ Ab dem 29. Dezember 2023 wird die Vergleichsbenchmark auf den MSCI ACWI Mid Cap Index umgestellt.

² Unternehmen weltweit, die nach ihrer Marktkapitalisierung kleiner sind als der größte Bestandteil des MSCI ACWI Mid Cap Index und die nach ihrer Marktkapitalisierung größer sind als der kleinste Bestandteil des MSCI ACWI Mid Cap Index.

genutzt – d. h. wenn der Teilfonds Vermögenswerte hält, die so eingeschätzt werden, dass sie ähnlich empfindlich auf Aktienkurs-, Zinssatz- und Devisenkursbewegungen reagieren wie die bei den Futures- oder Optionsverträgen zu liefernden Werte – oder mit dem Ziel eines effizienten Portfoliomanagements. Der Teilfonds darf einen solchen Kontrakt nicht eingehen, wenn im Anschluss daran sofort mehr als 25 % seines Gesamtvermögens abgesichert wären. Diese Grenze von 25 % gilt jedoch nicht für Sicherungsgeschäfte, die vom Anlageverwalter in Bezug auf die Teilfonds-abgesicherten Anteilsklassen eingegangen werden, wie nachfolgend erläutert.

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“ kann der Teilfonds seine Wertpapiere verleihen und Rückkaufvereinbarungen mit erstklassigen Finanzinstituten treffen.

Der erwartete Anteil des Nettovermögens im Teilfonds, das Gegenstand einer Wertpapierleihe sein könnte, beträgt 0 %, höchstens jedoch 5 %.

Der erwartete Anteil des Nettovermögens im Teilfonds, das Gegenstand von Pensionsgeschäften sein könnte, beträgt 0 %, höchstens jedoch 20 %.

Das Portfolio darf in beschränktem Umfang über die China-Hongkong-Stock-Connect-Programme in chinesische A-Aktien investieren.

Die Performance des Teilfonds wird in der Referenzwährung des Teilfonds gemessen, d. h. in US-Dollar.

Der Teilfonds gibt Anteile in verschiedenen Klassen entweder als abgesicherte Anteilsklassen (im Folgenden als „Teilfonds-abgesicherte Anteilsklassen“) oder als nicht abgesicherte Anteilsklassen (im Folgenden „nicht abgesicherte Anteilsklassen“) aus, wie nachfolgend unter „Währungsabsicherung“ beschrieben.

3. Risikofaktoren des Teilfonds

Potenzielle Anleger sollten vor einer Investition ihren Börsenmakler, Anlageberater, Rechtsanwalt, Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Finanzberater zurate ziehen. Die folgende Auflistung der Risikofaktoren ist nicht als erschöpfend zu betrachten, und es kann weitere Risikofaktoren geben, die ein potenzieller Investor vor seiner Investition in Anteile des Teilfonds in Betracht ziehen sollte.

Risikostreuung wird durch ein diversifiziertes Portfolio des Teilfonds erreicht, bestehend aus Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen aus aller Welt, die an anerkannten Börsen in einem Industrie- und/oder Schwellenland weltweit gehandelt werden. Gleichwohl wird der Teilfonds Marktschwankungen und anderen Risiken ausgesetzt sein, die normalerweise mit jeder Investition verbunden sind, und es kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele des Teilfonds erreicht werden. Der Wert der Anteile sowie die Höhe der Ausschüttungen können sowohl fallen als auch steigen.

Der Teilfonds ist Schwankungen des Marktes ausgesetzt, der Phasen steigender und fallender Werte aufweist. Aktienwerte sind oft volatil als Schuldtitel. Der Wert der vom Teilfonds erworbenen Aktienwerte kann sinken, wenn sich die Finanzlage der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, verschlechtert oder wenn die allgemeinen Markt- und Wirtschaftsbedingungen rückläufig sind. Wenn der Wert der Anlagen des Teilfonds fällt, verlieren Sie möglicherweise Geld. Ungünstige Marktereignisse können zudem zu verstärkten Rückgaben von Anteilhabern führen, wodurch der Teilfonds einen Verlust erleiden oder Schwierigkeiten beim Verkauf von Anlagen zur Erfüllung dieser Rückgaben haben kann.

Der Teilfonds investiert in Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung. In der Regel gilt: je kleiner die Marktkapitalisierung eines Unternehmens, desto weniger Aktien werden täglich gehandelt, desto weniger liquide sind seine Aktien und desto volatil ist ihr Kurs. Unternehmen mit kleinerer Marktkapitalisierung haben in der Regel auch nicht belegte Erfolgsbilanzen, eine begrenzte Produkt- oder Dienstleistungsbasis und einen begrenzten Zugang zu Kapital. Diese Faktoren erhöhen zudem die Risiken, und die Wahrscheinlichkeit, dass diese Unternehmen scheitern, ist größer als bei Unternehmen mit größerer Marktkapitalisierung.

Der Teilfonds kann in internationale Emissionen von Unternehmen investieren, die oftmals zu einem Aufschlag auf den Marktpreis des zugrunde liegenden Wertpapiers gehandelt werden. Schwankungen des Marktpreises des zugrunde liegenden Wertpapiers können den Preis des internationalen Wertpapiers stark beeinflussen.

Der Teilfonds investiert in Unternehmen, die in einem Schwellenland ansässig sind, nach den Gesetzen eines Schwellenlandes gegründet wurden und/oder dort ihren eingetragenen Sitz haben oder die einen Großteil ihrer Wirtschaftsaktivität in Schwellenländern ausüben, auch wenn sie in einem anderen Land notiert sind. Anlagen in Schwellenländern können mit höheren Risiken verbunden sein als Anlagen in höher entwickelten ausländischen Märkten, was dazu führen kann, dass Wertpapiere aus Schwellenländern volatil und potenziell weniger liquide sind als Wertpapiere, die in höher entwickelten Märkten begeben werden. Die Regulierungs- und Offenlegungsstandards sind in Schwellenländern nicht so streng wie in Industrieländern, sodass die öffentlich erhältlichen Informationen über Unternehmen in Schwellenländern u. U. nicht so umfangreich sind wie über Unternehmen mit Sitz in Industrieländern. Die Rechnungslegungsstandards und -anforderungen in Schwellenmärkten unterscheiden sich wesentlich von denen, die für Unternehmen in Industrieländern gelten.

Der Teilfonds investiert sowohl in auf US-Dollar als auch auf andere Währungen lautende Instrumente. Im letzteren Fall kann der USD-Wert durch Wechselkursschwankungen steigen oder fallen. Änderungen der Vorschriften zu Devisenkontrollen oder politische Umstände können die Rückführung von Kapital behindern. Vorschriften in Bezug auf Wertpapieranlagen auf bestimmten Schwellenmärkten durch ausländische Anleger sind erst seit kurzem in Kraft, sodass ihre Anwendung noch nicht unter allen Umständen klar ist. Alle Änderungen solcher Vorschriften können sich negativ auf die Performance des Teilfonds auswirken. Der Teilfonds kann unter bestimmten Umständen und wenn es die Aktienverfügbarkeit erfordert, Handelsverfahren

anwenden, die den Teilfonds größeren Risiken bei der Abwicklung aussetzen können. Durch das Volumen ausländischer Anlagen an den Aktienmärkten bestimmter Schwellenmärkte kann sich die Eintragung von Anteilsübertragungen erheblich verzögern. Ferner bereiten die Abrechnungs- und Registrierungsvorgänge den Maklern und Verwahrstellen vor Ort gelegentlich Schwierigkeiten, welche durch das steigende Handelsvolumen und die dadurch erzeugte Menge an Unterlagen bedingt sind.

Die Investitionen des Teilfonds können durch Änderungen lokaler Gesetze, Steuern und Devisenkontrollen ungünstig beeinflusst werden. Der Wert solcher Wertpapiere kann auch durch Rechtsstreitigkeiten, ausgelöst durch Dritte, Regierungen oder globale Behörden, oder durch Änderungen in der Gesetzgebung oder Maßnahmen von Aufsichtsbehörden beeinträchtigt werden.

Die Höhe und die Bemessungsgrundlagen der Besteuerung gemäß Abschnitt G „Steuern“ sowie Steuervergünstigungen unterliegen Änderungen und ihr Wert hängt in bestimmten Fällen von den individuellen Umständen des Anlegers ab.

Der Teilfonds darf über die China-Hongkong-Stock-Connect-Programme in chinesische A-Aktien investieren, die aufsichtsrechtlichen Veränderungen ausgesetzt sind und Quotenbeschränkungen sowie operativen Beschränkungen unterliegen, die zu einem erhöhten Kontrahentenrisiko führen können. Eine detaillierte Beschreibung der China-Hongkong-Stock-Connect-Programme sowie der damit verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt Q „Risikofaktoren“.

4. Währungsabsicherung

Der Teilfonds gibt Anteile in verschiedenen Klassen entweder als Teilfonds-abgesicherte Anteilsklassen oder als nicht abgesicherte Anteilsklassen aus, wie oben angegeben. Anteile des Teilfonds sind in anderen Währungen (die „Klassenwährung“) als der Referenzwährung des Teilfonds, dem US-Dollar, erhältlich.

Teilfonds-abgesicherte Anteilsklassen

Der Anlageverwalter kann das Währungsengagement zwischen der Klassenwährung einer bestimmten Anteilsklasse und den Währungen der Basiswertpapiere des Teilfonds absichern, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen auf die Performance des Teilfonds zu minimieren. In Teilfonds-abgesicherten Anteilsklassen tätigt der Anlageverwalter Geschäfte, um das Währungsengagement in der Klassenwährung für einige oder alle Positionen des Teilfonds, die auf anderen Währungen als die Klassenwährung lauten, abzusichern. Hierzu kann der Anlageverwalter Devisenterminkontrakte und Währungsswaps verwenden.

Eine genaue Absicherung des Wertes der Teilfonds-abgesicherten Anteilsklassen kann eventuell aufgrund von Marktbewegungen der Wertpapierwerte des Teilfonds, Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen sowie der benötigten Zeit für die Vorlage von Informationen und die Durchführung ggf. erforderlicher Anpassungen der betreffenden Sicherungspositionen nicht erreicht werden. Daraus resultiert, dass unter normalen Marktbedingungen die Sicherungsabdeckung zwischen 95 % und 105 % des Wertes der einzelnen Teilfonds-abgesicherten Anteilsklassen schwankt.

Absicherung wirkt sich auch auf den Nettoinventarwert und die Performance der Teilfonds-abgesicherten Anteilsklassen aus. Unter extremen Umständen kann sich die Währungsabsicherung auf den Nettoinventarwert einer Teilfonds-abgesicherten Anteilsklasse anders auswirken als auf eine andere Teilfonds-abgesicherte Anteilsklasse mit einer anderen Klassenwährung. Durch Sicherungsgeschäfte entstandene Kosten werden den Teilfonds-abgesicherten Anteilsklassen zugeordnet, die die Kosten verursacht haben. Darüber hinaus kann Absicherung die Anleger zwar vor den negativen Auswirkungen von Währungsschwankungen schützen, aber auch verhindern, dass die Anleger von einem Wertzuwachs der Währungen der Basiswertpapiere des Teilfonds profitieren.

Nicht abgesicherte Anteilsklassen

Nicht abgesicherte Anteilsklassen stellen eine direkte Anlage in den Teilfonds dar. Infolgedessen kann ein potenziell wesentlicher Teil des Risikos und der Rendite eines Anlegers aus nicht auf US-Dollar lautenden Anlagen dem nicht abgesicherten Engagement im US-Dollar zugerechnet werden.

5. Rechtliche und regulatorische Risiken

Die Investitionen des Teilfonds können durch Änderungen lokaler Gesetze, Steuern und Devisenkontrollen ungünstig beeinflusst werden und auch durch Rechtsstreitigkeiten, ausgelöst durch Dritte, Regierungen oder globale Behörden, oder durch Änderungen in der Gesetzgebung oder Maßnahmen von Aufsichtsbehörden beeinträchtigt werden.

Der Wert der Anteile sowie die Höhe der Ausschüttungen können sowohl fallen als auch steigen. Ferner wird der auf die Basiswährung lautende Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse entsprechend den Kursänderungen zwischen der Basiswährung und den Währungen der zugrunde liegenden Wertpapiere des Teilfonds schwanken, wobei die Schwankungsbreite je nach Umfang der Absicherung des Währungsrisikos, die von Anteilsklasse zu Anteilsklasse unterschiedlich sein kann, begrenzt ist.

6. Profil eines typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die mit ihrer Anlage ein langfristiges Kapitalwachstum und die Unterstützung nachhaltiger Entwicklung anstreben. Die Anleger müssen daher bereit sein, eine langfristige Investition mit mittlerer bis hoher Volatilität sowie mittlerem bis hohem Markt- und Währungsrisiko zu akzeptieren.

7. Anteilklassen

Um den besonderen Bedürfnissen der Anleger gerecht zu werden, kann der Verwaltungsrat beschließen, innerhalb des Teilfonds verschiedene Anteilklassen oder Unterklassen von Anteilen aufzulegen, deren Vermögen gemäß der spezifischen Anlagepolitik des Teilfonds und entsprechend den nachstehend aufgeführten Eigenschaften gemeinschaftlich investiert wird.

Eine vollständige Liste der verfügbaren Anteilklassen erhalten Sie über www.columbiathreadneedle.com sowie kostenlos und auf Anfrage, am eingetragenen Sitz des Fonds oder bei Columbia Threadneedle Management Limited.

Verfügbare Währungen: GBP; EUR; USD; CAD; AUD; CHF; SEK; NOK; DKK; KRW; SGD; JPY; HKD				
Arten: ausschüttend (Teilfonds-abgesichert), ausschüttend (ungesichert), thesaurierend (Teilfonds-abgesichert), thesaurierend (ungesichert)				
Anteilkategorie	Anlegerbeschränkung	Mindestbetrag bei Erstanlage (in US-Dollar oder Gegenwert in anderer Währung)	Ausgabeaufschlag des anwendbaren NIW (max.)	Anlageverwaltungsgebühr des anwendbaren NIW (max.)
Anteile Klasse A	keine Beschränkung	USD 2.500 (einschließlich Ausgabeaufschlag)	max. 5 %	max. 2 %
Anteile Klasse I	nur institutionelle Anleger*	USD 1.000.000 (einschließlich Ausgabeaufschlag)	max. 5 %	max. 1 %
Anteile Klasse P	nur professionelle Kunden*	USD 1.000.000	entfällt	max. 1 %
Anteile Klasse R	nur bestimmte Finanzintermediäre*	USD 1.000	entfällt	max. 2 %
Anteile Klasse X	Kunden von Columbia Threadneedle Management Limited*	USD 1.000.000	entfällt	entfällt
Anteile Klasse XP	Kunden von Columbia Threadneedle Management Limited*	USD 1.000.000	max. 5 %	max. 1 %
Anteile Klasse XR	Kunden von Columbia Threadneedle Management Limited*	USD 1.000	max. 5 %	max. 2 %
Anteile Klasse XA	Kunden von Columbia Threadneedle Management Limited*	USD 1.000	max. 5 %	max. 2 %

* Wie in Abschnitt E „Struktur – Anteilklassen – Spezifische Merkmale“ genauer beschrieben.

Ausführlichere Informationen über die vom Fonds ausgegebenen Anteilklassen können Anleger dem Abschnitt E „Struktur – Anteilklassen“ entnehmen.

8. Anlageverwalter

Zur Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds wurde Columbia Threadneedle Management Limited zum Anlageverwalter mit Ermessensbefugnis bestellt.

9. Zeichnungsantrag

Anträge zur Zeichnung von Anteilen müssen dem Fonds in schriftlicher Form am Bewertungstag, an dem die Zeichnung stattfinden soll, zugehen.

Antragsformulare sind beim Anlageverwalter und bei State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, erhältlich und liefern weitere Angaben über Zeichnungs- und Abrechnungsverfahren. Die Bestätigung der Beteiligung wird erfolgreichen Zeichnern innerhalb von 21 Tagen nach Zuteilung zugestellt. Anteilszertifikate werden nicht ausgestellt.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen und vorbehaltlich der luxemburgischen Rechtsbestimmungen beschließen, Anteile gegen Sacheinlagen auszugeben.

Angaben zur Einreichungsfrist für Zeichnungsanträge sowie weitere Informationen finden Sie in Abschnitt K „Zeichnung von Anteilen“.

10. Rücknahme von Anteilen

Ein Anteilsinhaber, der seine Anteile zurückgeben will, muss dem Fonds in der Regel am Bewertungstag, an dem die Rücknahme stattfinden soll, einen schriftlichen Rücknahmeantrag zukommen lassen.

Angaben zur Einreichungsfrist für Rücknahmeanträge sowie weitere Informationen finden Sie in Abschnitt L „Rücknahme von Anteilen“.

11. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

Im Falle unterschiedlicher Klassen oder Unterklassen werden der Nettoinventarwert sowie der Zeichnungs- und der Rücknahmepreis für jede Klasse oder Unterklasse in der Währung der jeweiligen Klasse oder Unterklasse berechnet. Die konsolidierten Abschlüsse und Finanzberichte für den Teilfonds werden in US-Dollar ausgedrückt.

12. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts

An jedem Bewertungstag.

13. Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis sind am eingetragenen Gesellschaftssitz des Fonds erhältlich.

Darüber hinaus werden der Nettoinventarwert je Anteil, der Ausgabe- und der Rücknahmepreis derzeit in der Referenzwährung des Teilfonds veröffentlicht in oder auf:

- www.columbiathreadneedle.com
- *Bloomberg*
- *Reuters*
- *Morningstar*
- *Fundinfo* www.fundinfo.com *

* Sofern und solange der Teilfonds in der Schweiz registriert ist

Der Verwaltungsrat kann beschließen, weitere Veröffentlichungen in Finanzzeitungen vorzunehmen (falls dies in den jeweiligen Gebieten erforderlich ist, in denen der Fonds eingetragen ist), oder er kann nach eigenem Ermessen jederzeit beschließen, den Nettoinventarwert je Anteil nicht mehr in den oben genannten Medien zu veröffentlichen.

14. Ausschüttungen

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts ist der Verwaltungsrat bestrebt, nur in Bezug auf bestimmte Anteilsklassen den Status als Meldefonds in Großbritannien beizubehalten. Die Namen dieser Anteilsklassen sind unter folgendem Link erhältlich:

<https://www.gov.uk/offshore-funds-distributing-and-reporting-funds>

Bezüglich der ausschüttenden Anteilsklassen kann der Verwaltungsrat Ausschüttungen auf jährlicher Basis oder häufiger festlegen, sofern genügend Beträge für die Ausschüttung zur Verfügung stehen.

In Bezug auf thesaurierende Anteilsklassen wird der den jeweiligen Anteilen zurechenbare Investmentreinertrag nicht an den Anteilsinhaber gezahlt oder in die Zeichnung zusätzlicher Anteile reinvestiert, sondern in der Anteilsklasse einbehalten und erhöht so den Nettoinventarwert der Anteile der entsprechenden Klasse.

XV. CT (Lux) Sustainable Multi-Asset Income

Der CT (Lux) Sustainable Multi-Asset Income wird als in den Anwendungsbereich von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung fallend angesehen, da er das Ziel nachhaltiger Anlagen verfolgt. Weitere Informationen zu den Kriterien für nachhaltige Anlagen des Portfolios befinden sich in „Anhang II – SFDR-Level 2-Offenlegungshänge“.

1. Name des Teilfonds

CT (Lux) Sustainable Multi-Asset Income

2. Anlageziele und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds ist langfristiger Kapitalzuwachs und Ertrag durch nachhaltige Anlagen bei zugleich langfristigem Werterhalt.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Nach Ansicht des Anlageverwalters stellt der 1-Monats-Euribor angesichts der Anlagepolitik des Teilfonds und des vom Anlageverwalter verfolgten Ansatzes eine angemessene Vergleichsbenchmark für die Überprüfung der Fondsp performance dar. Der Teilfonds ist nicht durch die Zusammensetzung dieser Benchmark eingeschränkt und verfügt über erhebliche Freiheiten, in ein Portfolio zu investieren, das sich wesentlich von der Zusammensetzung der Benchmark unterscheidet.

Der Teilfonds investiert in eine diversifizierte Mischung aus nachhaltigen Anlagen in traditionellen und alternativen Anlagekategorien. Der Teilfonds wird einen Großteil seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen, Schuldtitel (sowohl mit Investment Grade als auch unter Investment Grade) sowie bedingte Wandelanleihen investieren. Der Teilfonds kann in Derivate investieren, um seine Performance zu verbessern, indem er ein Engagement in einer Reihe alternativer Ertragsquellen eingeht und das Risiko kontrolliert. Diese Derivate können an anerkannten Börsen oder im Freiverkehr („OTC“) gehandelt werden und können unter anderem Optionen, Futures, Swaps (einschließlich u. a. Total Return Swaps auf Strategien, Aktienkörbe, Aktienindizes, Immobilienindizes oder Rohstoffindizes), Differenzkontrakte und Terminkontrakte umfassen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Schuldtitel unterhalb von Investment Grade investieren.

Der Teilfonds wird nicht in Wertpapiere investieren, die zum Zeitpunkt ihres Kaufs durch den Teilfonds im Kurs gefallen oder notleidend sind. Falls es zu einer Abstufung eines Schuldtitels kommt, der durch den Teilfonds gehalten wird, wird der Anlageverwalter alle vertretbaren Bemühungen unternehmen, um dieses Engagement unter 5 % des Nettovermögens des Teilfonds zu halten und diese im Kurs gefallenen oder notleidenden Wertpapiere baldmöglichst zu veräußern, falls dies im besten Interesse der Anteilsinhaber/innen ist.

Anlagen in bedingte Wandelanleihen werden 5 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds legt mindestens 26 % in Wertpapiere im Sinne von § 2 Abs. 8 des InvStG an.

Die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, müssen hohe Nachhaltigkeitsstandards erfüllen, basierend auf einer detaillierten Beurteilung durch den Anlageverwalter unter Verwendung interner und externer Daten. Im Rahmen seines Anlageprozesses will der Anlageverwalter (1) Anlagen meiden, die mit den Zielen, positive Beiträge zur Gesellschaft und/oder Umwelt zu leisten, in Konflikt stehen; (2) in Unternehmen investieren, die nachhaltige Lösungen bieten oder positive Beiträge zur Gesellschaft und/oder Umwelt leisten; und (3) Unternehmen durch aktives Anleger-Engagement verbessern, was zugleich zu geringerem Risiko, verbesserter Performance, bewährten Praktiken und insgesamt langfristigem Wert für die Anleger führt.

Weitere Informationen zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und zu den vom Portfolio geförderten nachhaltigen Anlagezielen finden Sie im Abschnitt „U. Allgemeines – Nachhaltigkeitsangaben“ und in „Anhang II – SFDR-Level 2-Offenlegungshänge“.

Der Anlageverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf die Nachhaltigkeitsfaktoren für diesen Teilfonds durch eine Kombination aus sektoralen und thematischen Ausschlüssen, Investitions-Research und Überwachung sowie die Zusammenarbeit mit den Unternehmen, in die investiert wird, wie in „Anhang II – SFDR-Level 2-Offenlegungshänge“ dargelegt.

Der erwartete Anteil des Nettovermögens im Teilfonds, das Gegenstand von Total Return Swaps sein könnte, beträgt 0 %, höchstens jedoch 50 %.

Stets vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen in Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“, kann ein Engagement in jeder der einzelnen vorstehenden Anlagekategorien entweder direkt durch den Kauf oder Verkauf der betreffenden Wertpapiere und derivativen Finanzinstrumente oder indirekt durch Anlagen in börsennotierte Zertifikatsinstrumente, die von Investmentbanken emittiert werden, in von REITs emittierte Wertpapiere sowie in Anteile von börsennotierten Fonds (ETFs), OGAW oder anderen OGA erzielt werden.

Vorbehaltlich der in Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“ enthaltenen Bestimmungen kann der Teilfonds mit seinen Portfoliowertpapieren Leihgeschäfte eingehen und Pensionsgeschäfte mit erstklassigen Finanzinstituten abschließen.

Der erwartete Anteil des Nettovermögens im Teilfonds, das Gegenstand einer Wertpapierleihe sein könnte, beträgt 0 %, höchstens jedoch 5 %.

Der erwartete Anteil des Nettovermögens im Teilfonds, das Gegenstand von Pensionsgeschäften sein könnte, beträgt 0 %, höchstens jedoch 20 %.

Vorbehaltlich der in Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“ enthaltenen Bestimmungen darf der Teilfonds zu Anlagezwecken mit Terminkontrakten handeln und diese Kontrakte auch regelmäßig eingehen, um sich gegen das Währungsrisiko auf Ebene der Anteilklassen abzusichern.

Die Performance des Teilfonds wird in der Referenzwährung des Teilfonds, d. h. in Euro, gemessen. Der Teilfonds gibt Anteile in unterschiedlichen Klassen aus: entweder als abgesicherte Anteilklassen (nachstehend als „abgesicherte Anteilklassen“ bezeichnet) und als nicht abgesicherte Anteilklassen (nachstehend als „nicht abgesicherte Anteilklassen“ bezeichnet).

Nicht abgesicherte Anteilsklasse stellen eine direkte Anlage in den Teilfonds dar und das Währungsrisiko wird nur auf Ebene der Vermögenswerte des Teilfonds abgesichert.

Abgesicherte Anteilklassen werden auf Ebene der Anteilsklasse und vor der Anlage in den Teilfonds gegen EUR abgesichert, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen der abgesicherten Anteilsklasse auf die Wertentwicklung des Teilfonds zu minimieren. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine genaue Absicherung des Wertes der abgesicherten Anteilklassen eventuell aufgrund von Marktbewegungen der Wertpapierwerte des Teilfonds, Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen sowie der benötigten Zeit für die Vorlage von Informationen und die Durchführung ggf. erforderlicher Anpassungen der betreffenden Sicherungspositionen nicht erreicht werden kann. Daraus resultiert, dass unter normalen Marktbedingungen die Sicherungsabdeckung zwischen 95 % und 105 % des Wertes jeder abgesicherten Anteilsklasse schwankt.

Falls dies mit dem nachhaltigen Anlageprozess des Anlageverwalters konform geht, kann der Teilfonds vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen zu Absicherungs- und Anlagezwecken auch Zins- und Währungsoptionen, Futures, Swaps, Differenzkontrakte und Terminkontrakte halten. Der Teilfonds plant, eine Reihe von Strategien einzusetzen, die derivative Finanzinstrumente verwenden.

Vorbehaltlich der in Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds auch in Geldmarktinstrumente, Bankeinlagen und andere zulässige liquide Vermögenswerte zum Zwecke des Finanzmanagements und im Falle ungünstiger Marktbedingungen investieren.

Übersicht der Strategien

Beachten Sie bitte, dass die folgende Übersicht der Strategien, die der Teilfonds im Kontext seiner Anlagepolitik verwenden kann, nur Informationszwecken dient und nicht beansprucht, erschöpfend oder vollständig zu sein.

Vermögensallokation – Zuordnung von Risikokapital auf allgemeine Anlagekategorien (Aktien, Zinsen, Kredite, Rohstoffe, Währungen). Dies wird vorwiegend über eine direkte Allokation auf nachhaltige Strategien in Aktien und Schuldtitel ausgeführt, wohingegen ein Engagement in Rohstoffen immer durch ein derivatives Instrument erreicht werden wird, das in einem zulässigen Index geführt ist. Verwendete Instrumente sind normalerweise börsennotierte Futures und Optionen oder andere börsennotierte Derivate (ETD), aber auch Derivate im Freiverkehr (OTC), einschließlich Index-Swaps, Optionen und Credit Default Swaps.

Alternative Vermögensallokation – ein Anteil des Risikobudgets des Teilfonds kann auf alternative Risikofaktoren und Anlagekategorien angewendet werden.

Normalerweise wird dies über OGA bzw. OGAW oder unter Verwendung eines OTC-Swap in einem angepassten Index umgesetzt. Dieser Index wird zu Beginn des Handels in Form eines Index Definition Document festgelegt. Die Indexbestimmung wird zwischen den beiden Parteien des OTC-Geschäfts gemeinsam mit einer Berechnungsstelle vereinbart. Eine Indexbestimmung wird Indexregeln bezüglich jeglicher Umschichtung des Index umfassen, die für erforderlich gehalten wird, sowie jegliche fiktive Gebühren und Kosten. Der Index muss eine zulässige Basis für den Teilfonds sein.

Manche dieser Strategien beinhalten den Handel mit einer Kombination von derivativen Plain-Vanilla-Finanzinstrumenten. Diese Instrumente können sowohl OTC- als auch EDT-Kontrakte umfassen. Mitunter wird der Teilfonds stärker angepasste (außergewöhnliche) Derivatekontrakte verwenden, die ein ähnliches wirtschaftliches Engagement in diesen Derivate-Kombinationen bereitstellen. Ein Beispiel wäre, wenn ein Engagement in einer impliziten Volatilitätsrisikoprämie angestrebt wird. Hier kann eine dynamische Kombination von Plain-Vanilla-Kontrakten durch einen einzelnen außergewöhnlichen OTC-Kontrakt (Varianz-Swap oder Varianz-Option) ersetzt werden.

Der Verwalter ist jederzeit bestrebt, das derivative Finanzinstrument zu verwenden, das die größte Effizienz und Liquidität bietet. Diese Instrumente sind normalerweise börsengehandelte Kontrakte.

Alpha-Strategien – Der Teilfonds setzt eine Reihe von aktiven Strategien ein, die hauptsächlich auf dem Geschick des Fondsverwalters beruhen, anstatt auf einer im Markt wahrgenommenen Prämie. Diese Strategien werden unter Verwendung von ETD-Futures und Optionen ausgeführt und umfassen Volatilitätsoptionen/Volatilitätsfutures, wobei die verbreitetsten jene basierend auf dem VIX-Index sind.

OTC-Gegenparteien – Der Teilfonds hat ISDA/CSAs mit einer Reihe von Banken abgeschlossen, einschließlich JP Morgan, Société Générale, Credit Suisse und Deutsche Bank.

Alle OTC-Geschäfte werden mit Gegenparteien ausgeführt, die (i) durch den Gegenparteien-Auswahlprozess des Anlageverwalters zugelassen sind und (ii) mit denen der Teilfonds einen ISDA/CSA vereinbart hat. Alle Händler unterliegen daher der wechselseitigen Kreditbesicherung. Folglich wird das Verlustrisiko für den Anleger zwar nicht vollkommen beseitigt, aber erheblich reduziert.

Bei ETD-Tauschgeschäften ist die Gegenpartei die betreffende Börse selbst und folglich profitieren alle Positionen von dem standardmäßigen Margining-Prozess der Börse.

Keine Gegenpartei kann nach Belieben über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlagebestands des Teilfonds entscheiden.

Die Basis eines derivativen OTC-Finanzinstruments wird durch die Parteien des Kontraktes zu Beginn der Transaktion bestimmt. Normalerweise ist dies ein Index, der durch eine Drittpartei berechnet wird, z. B. Standard & Poor's, FTSE oder Stoxx.

Es kann jedoch ein angepasster Index sein, der dann auf die Definition des Index bezogen ausgeführt wird, die abermals zu Beginn des Handelsgeschäfts festgelegt wird. Eine Indexbestimmung wird Indexregeln bezüglich jeglicher Umschichtung des Index umfassen, die für erforderlich gehalten wird, sowie jegliche fiktive Gebühren und Kosten. Der Index muss eine zulässige Basis für den Teilfonds sein.

In Bezug auf eine Anlagenportfoliotransaktion ist keine Gegenparteien-Genehmigung erforderlich. Der Teilfonds wird nur Derivate-Geschäfte mit zulässigen Gegenparteien eingehen.

3. Gesamtrisiko im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten und erwartete Hebelfinanzierung

Aufgrund seines umfangreichen Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten gelten die im Prospekt enthaltenen Anlagebeschränkungen im Zusammenhang mit „Derivativen Finanzinstrumenten“ nicht für den Teilfonds. Der Teilfonds wendet zur Berechnung seines Gesamtrisikos in derivativen Finanzinstrumenten einen absoluten Value-at-Risk(VaR)-Ansatz an.

VaR-Berichte werden täglich auf der Grundlage folgender Kriterien erstellt und überwacht:

- Halteperiode von einem Monat
- Konfidenzniveau von 99 %
- Ad-hoc-Durchführung von Stress-Tests

Die erwartete Hebelfinanzierung des Teilfonds liegt zwischen 0 % und 400 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds, wobei ein höherer Hebel zuweilen jedoch möglich ist. Die Hebelfinanzierung wird anhand der summierten Nennwerte der durch den Teilfonds gehaltenen Derivate berechnet.

4. Risikofaktoren des Teilfonds

Potenzielle Anleger sollten vor einer Investition ihren Börsenmakler, Anlageberater, Rechtsanwalt, Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Finanzberater zu Rate ziehen. Die folgende Auflistung der Risikofaktoren ist nicht als erschöpfend zu betrachten, und es kann weitere Risikofaktoren geben, die ein potenzieller Anleger vor seiner Investition in Anteile am Teilfonds in Betracht ziehen sollte. Die Anlagen des Teilfonds unterliegen jedoch Marktschwankungen und anderen Risiken, die üblicherweise mit einer Anlage verbunden sind, und es kann daher keine Garantie dafür geben, dass die Anlageziele des Teilfonds tatsächlich erreicht werden.

Einkünfte aus den Schuldtiteln unterliegen dem Kreditrisiko des Emittenten.

Risiken beim Handel mit Derivaten

Der Teilfonds kann wie oben beschrieben in Derivate investieren. Anleger werden auf die höhere Volatilität von Derivaten und die damit möglicherweise einhergehende erhöhte Volatilität der Anteile des Teilfonds hingewiesen. Eine Risikostreuung erzielt der Teilfonds durch ein ausgewogenes Portfolio von Wertpapieren. Der Wert der Anteile sowie die Höhe der Ausschüttungen können sowohl fallen als auch steigen.

Da im Handel mit derivativen Finanzinstrumenten normalerweise nur geringe Einschusszahlungen erforderlich sind, ist eine hohe Hebelwirkung im Handel mit Derivaten typisch. Infolgedessen kann eine relativ geringfügige Kursveränderung des einem Terminkontrakt zugrunde liegenden Vermögenswertes zu erheblichen Vermögensverlusten des Teilfonds führen. Eine Anlage in Derivatgeschäfte kann zu Verlusten führen, die den in den Teilfonds investierten Betrag übersteigen.

Die im vorstehenden Abschnitt G „Steuern“ beschriebenen Steuern und steuerlichen Grundlagen sowie etwaige Steuererleichterungen unterliegen wertmäßigen Änderungen und können unter bestimmten Umständen von den persönlichen Umständen des Anlegers abhängen.

Der Teilfonds kann in Optionsscheine investieren, welche oft mit einer hohen Hebelwirkung verbunden sind, sodass eine relativ geringe Preisbewegung des Wertpapiers, auf das sich der Optionsschein bezieht, eine unverhältnismäßig große Preisbewegung des Derivats bewirken kann, die sowohl positiv als auch negativ sein kann.

Da ein Teil der Vermögenswerte und Erträge des Teilfonds in anderen Währungen als dem Euro gehalten werden kann, unterliegt der Teilfonds Währungsschwankungen. Die Schwankungen des Euro-Wechselkurses gegenüber anderen Währungen können sich auf den Nettoinventarwert der Anteile des Teilfonds auswirken.

Die Investitionen des Teilfonds können von Änderungen der örtlichen Gesetze, Steuern und Devisenkontrollen ungünstig beeinflusst werden. Auch Prozesse, die von Dritten, Regierungen oder internationalen Behörden geführt werden, sowie gesetzliche Änderungen oder die Maßnahmen von Aufsichtsbehörden können sich auf den Wert der Investitionen auswirken.

Der Teilfonds darf in bedingte Wandelanleihen investieren, die bei Eintritt bestimmter Auslöseereignisse (die in den Vertragsbedingungen der emittierenden Gesellschaft angegeben sind) nachteilig beeinflusst werden können. Eine detaillierte Beschreibung von wandelbaren Wertpapieren und der damit verbundenen Risiken finden Sie in Abschnitt Q „Risikofaktoren“.

Kreditratings. Kreditratings von Schuldtiteln geben die Ansichten der Ratingagenturen bezüglich der Kreditqualität wieder und sind keine Garantie für Qualität. Ratingagenturen bewerten die Sicherheit von Zins- und Tilgungszahlungen, aber nicht die Risiken von Fluktuationen des Marktwerts. Deshalb spiegeln Kreditratings die wahren Risiken einer Anlage womöglich nicht vollständig wider. Darüber hinaus berücksichtigt das von einer Ratingagentur zugewiesene Rating nicht notwendigerweise das Eintreten nachfolgender Ereignisse, deshalb kann die aktuelle Finanzlage des Emittenten jederzeit besser oder schlechter sein als das Rating angibt. Eine Neubewertung durch eine oder mehrere Ratingagenturen oder schlechte Presse oder eine sich verschlechternde Wahrnehmung durch die Anleger, die auf einer Fundamentalanalyse basieren kann, könnte den Marktwert und die Liquidität eines Schuldtitels senken, insbesondere in einem Markt, an dem wenig gehandelt wird. Wenn die Kreditratings eines Schuldtitels des Teilfonds herabgestuft werden, wird dieses Wertpapier im Ermessen des Anlageverwalters entweder weiterhin vom Teilfonds gehalten oder unverzüglich vom Teilfonds verkauft. In beiden Fällen kann es zu Verlusten für den Teilfonds kommen.

5. Währungsabsicherung

Anteile des Teilfonds sind in anderen Währungen (die „Klassenwährung“) als der Referenzwährung des Teilfonds erhältlich.

In Bezug auf abgesicherte Anteilsklassen sichert der Anlageverwalter deren Anteile gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds ab. Der Anlageverwalter wird ausschließlich zulasten solcher Anteilsklassen Devisentermingeschäfte abschließen, um den Wert der Klassenwährung im Verhältnis zur Referenzwährung des Teilfonds zu erhalten.

Soweit durchgeführt, werden sich die Effekte dieser Absicherung im Nettoinventarwert und daher in der Performance der Klassen widerspiegeln. Folglich können Währungsabsicherungen in Extremfällen den Nettoinventarwert einer Klasse im Verhältnis zum Nettoinventarwert einer Klasse beeinträchtigen, die auf eine andere Währung lautet. Ebenso werden auch alle Kosten, die durch solche Absicherungsgeschäfte entstehen, von der Klasse getragen, in deren Namen sie angefallen sind.

Es ist zu beachten, dass diese Absicherungsgeschäfte unabhängig davon eingegangen werden können, ob die Währung der Klasse im Verhältnis zur jeweiligen Referenzwährung des Teilfonds an Wert zu- oder abnimmt, sodass solche Absicherungen die Anleger der betreffenden Anteilsklasse zwar im Wesentlichen vor einem Wertrückgang der Referenzwährung des Teilfonds im Verhältnis zur Währung der Klasse schützen können, sie jedoch auch von einer Partizipation am Wertanstieg der Referenzwährung des Teilfonds ausschließen können.

Im Falle der ungesicherten Anteilsklassen kann ein möglicherweise erheblicher Anteil des nicht auf EUR lautenden Risikos und des Ertrags des Anlegers auf das ungesicherte Engagement in EUR zurückzuführen sein.

Wenn die nicht auf EUR lautenden Vermögenswerte des Teilfonds in EUR abgesichert sind, kann dies bedeuten, dass der Teilfonds gegen nachteilige Wertentwicklungen des EUR gegenüber den Währungen der Basiswerte abgesichert ist, aber auch, dass der Teilfonds günstige Wertentwicklungen der Referenzwährung des Teilfonds (EUR) gegenüber den Währungen der Basiswerte nicht ausnutzen kann.

6. Rechtliche und regulatorische Risiken

Die Investitionen des Teilfonds können durch Änderungen lokaler Gesetze, Steuern und Devisenkontrollen ungünstig beeinflusst werden und auch durch Rechtsstreitigkeiten, ausgelöst durch Dritte, Regierungen oder globale Behörden, oder durch Änderungen in der Gesetzgebung oder Maßnahmen von Aufsichtsbehörden beeinträchtigt werden.

Der Wert der Anteile sowie die Höhe der Ausschüttungen können sowohl fallen als auch steigen. Ferner wird der auf die Basiswährung lautende Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse entsprechend den Kursänderungen zwischen der Basiswährung und den Währungen der zugrunde liegenden Wertpapiere des Teilfonds schwanken, wobei die Schwankungsbreite je nach Umfang der Absicherung des Währungsrisikos, die von Anteilsklasse zu Anteilsklasse unterschiedlich sein kann, begrenzt ist.

7. Profil eines typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die mit ihrer Investition auf ein erhöhtes jährliches Einkommen oder einen gleichwertigen Kapitalgewinn sowie das Potenzial für langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in ein breit diversifiziertes globales Portfolio von Schuldtiteln, Aktien und Derivaten abzielen.

8. Anteilklassen

Um den besonderen Bedürfnissen der Anleger gerecht zu werden, kann der Verwaltungsrat beschließen, innerhalb des Teilfonds verschiedene Anteilklassen oder Unterklassen von Anteilen aufzulegen, deren Vermögen gemäß der spezifischen Anlagepolitik des Teilfonds und entsprechend den nachstehend aufgeführten Eigenschaften gemeinschaftlich investiert wird.

Eine vollständige Liste der verfügbaren Anteilklassen erhalten Sie über www.columbiathreadneedle.com sowie kostenlos und auf Anfrage am eingetragenen Sitz des Fonds oder bei Columbia Threadneedle Management Limited.

Verfügbare Währungen: GBP, EUR, USD, CAD, AUD, CHF, SEK, NOK, DKK, KRW, SGD, JPY				
Arten: ausschüttend (abgesichert), ausschüttend (ungesichert), thesaurierend (abgesichert), thesaurierend (ungesichert)				
Anteilkategorie	Anlegerbeschränkung	Mindestbetrag bei Erstanlage (in Euro oder Gegenwert in anderer Währung)	Ausgabeaufschlag des anwendbaren NIW (max.)	Anlageverwaltungsgebühr des anwendbaren NIW (max.)
Anteile Klasse A	keine Beschränkung	EUR 2.500 (einschließlich Ausgabeaufschlag)	max. 5 %	max. 2 %
Anteile Klasse B	keine Beschränkung	EUR 2.500 (einschließlich Ausgabeaufschlag)	max. 1 %	max. 2,5 %
Anteile Klasse F	keine Beschränkung	EUR 1.000.000	entfällt	0,40 %
Anteile Klasse I	nur institutionelle Anleger*	EUR 1.000.000 (einschließlich Ausgabeaufschlag)	max. 1 %	max. 0,6 %
Anteile Klasse L**	Kunden von Columbia Threadneedle Management Limited*	EUR 1.000.000	entfällt	entfällt
Anteile Klasse P	nur professionelle Kunden*	EUR 1.000.000	entfällt	max. 1 %
Anteile Klasse R	nur bestimmte Finanzintermediäre*	EUR 1.000	entfällt	max. 2 %
Anteile Klasse X	Kunden von Columbia Threadneedle Management Limited*	EUR 1.000.000	entfällt	entfällt

* Wie in Abschnitt E „Struktur – Anteilklassen – Spezifische Merkmale“ genauer beschrieben.

** Zahlungen von Zeichnungsgeldern für Anteile der Klasse L sollten innerhalb eines luxemburgischen Geschäftstags nach dem relevanten Bewertungsdatum eingehen.

Anteile der Klasse F werden für neue Zeichnungen oder einen Umtausch in die Klasse (aber nicht für Rücknahmen oder einen Umtausch aus der Klasse) geschlossen, wenn das verwaltete Vermögen der Klasse eine Höhe erreicht oder ein bestimmter Zeitraum abgelaufen ist oder sonstige Vorgaben zutreffen, die gegebenenfalls vom Anlageverwalter festgelegt werden. Jeder Anteil der Klasse F kann ohne Benachrichtigung der Anteilsinhaber für neue Zeichnungen oder den Umtausch geschlossen werden. Anleger sollten sich den aktuellen Status der Anteile der Klasse F vom Anlageverwalter bestätigen lassen.

Ausführlichere Informationen über die vom Fonds ausgegebenen Anteilklassen können Anleger dem Abschnitt E „Struktur – Anteilklassen“ entnehmen.

9. Anlageverwalter

Columbia Threadneedle Management Limited wurde zum Anlageverwalter ernannt und soll das Vermögen des Teilfonds nach eigenem Ermessen verwalten.

10. Zeichnungsantrag

Anträge zur Zeichnung von Anteilen müssen dem Fonds in schriftlicher Form am Bewertungstag, an dem die Zeichnung stattfinden soll, zugehen.

Antragsformulare sind beim Anlageverwalter und bei State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, sowie am Sitz der Vertriebsstelle in Ländern, in denen der Fonds für den öffentlichen Vertrieb zugelassen ist, erhältlich und liefern weitere Angaben über die Zeichnungs- und Abrechnungsverfahren. Die über den Anteilsbestand wird erfolgreichen Antragstellern innerhalb von 21 Tagen nach Zuteilung zugestellt. Anteilszertifikate werden nicht ausgestellt.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen und vorbehaltlich der luxemburgischen Rechtsbestimmungen beschließen, Anteile gegen Sacheinlagen auszugeben.

Angaben zur Einreichungsfrist für Zeichnungsanträge sowie weitere Informationen finden Sie in Abschnitt K „Zeichnung von Anteilen“.

11. Rücknahme von Anteilen

Ein Anteilsinhaber, der seine Anteile zurückgeben will, muss dem Fonds in der Regel an dem Bewertungstag, an dem die Rücknahme stattfinden soll, einen schriftlichen Rücknahmeantrag zukommen lassen.

Angaben zur Einreichungsfrist für Rücknahmeanträge sowie weitere Informationen finden Sie in Abschnitt L „Rücknahme von Anteilen“.

12. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

Im Falle unterschiedlicher Klassen oder Unterklassen werden der Nettoinventarwert sowie der Zeichnungs- und der Rücknahmepreis für jede Klasse oder Unterklasse in der Währung der jeweiligen Klasse oder Unterklasse berechnet. Die konsolidierten Abschlüsse und Finanzberichte des Teilfonds werden in EUR ausgedrückt.

13. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts

An jedem Bewertungstag.

14. Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis sind am eingetragenen Gesellschaftssitz des Fonds erhältlich.

Darüber hinaus werden der Nettoinventarwert per Anteil, der Ausgabe- und der Rücknahmepreis derzeit in der Referenzwährung des Teilfonds veröffentlicht in oder auf:

- www.columbiathreadneedle.com
- *Bloomberg*
- *Reuters*
- *Morningstar*
- *Fundinfo* www.fundinfo.com*

* Solange der Teilfonds in der Schweiz registriert ist.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, weitere Veröffentlichungen in Finanzzeitungen vorzunehmen (falls dies in den jeweiligen Gebieten erforderlich ist, in denen der Fonds eingetragen ist), oder er kann nach eigenem Ermessen jederzeit beschließen, den Nettoinventarwert per Anteil nicht mehr in den oben genannten Medien zu veröffentlichen.

15. Ausschüttungen

Am Datum des Prospekts hat der Verwaltungsrat nicht die Absicht, den Status als Meldefonds in Großbritannien für den Teilfonds beizubehalten.

Bezüglich der ausschüttenden Anteilsklassen kann der Verwaltungsrat Ausschüttungen auf jährlicher Basis oder häufiger festlegen, sofern genügend Beträge für die Ausschüttung zur Verfügung stehen.

In Bezug auf thesaurierende Anteile wird der den jeweiligen Anteilen zurechenbare Investmentreinertrag nicht an den Anteilsinhaber gezahlt oder in die Zeichnung zusätzlicher Anteile reinvestiert, sondern in der Anteilsklasse einbehalten und erhöht so den Nettoinventarwert der Anteile der entsprechenden Klasse.

XVI. CT (Lux) Sustainable Global Equity Enhanced Income

Der CT (Lux) Sustainable Global Equity Enhanced Income bewirbt ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR, wie in „Anhang II – SFDR-Level 2-Offenlegungsanhänge“ beschrieben.

1. Name des Teilfonds

CT (Lux) Sustainable Global Equity Enhanced Income

2. Anlageziele und Anlagepolitik

Der Teilfonds zielt darauf ab, langfristig (mindestens 5 Jahre) Erträge in Kombination mit Kapitalwachstum zu erwirtschaften.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und kombiniert eine Kernaktienkomponente mit einer aktiven Derivatestrategie zur Steigerung der Erträge. Nach Ansicht des Anlageverwalters stellt der MSCI All Country World NR Index (der „**Index**“) angesichts der Anlagepolitik des Teilfonds und des vom Anlageverwalter verfolgten Ansatzes eine angemessene Vergleichsbenchmark für die Überprüfung der Fondsp performance dar. Der Teilfonds ist nicht durch die Zusammensetzung dieser Benchmark eingeschränkt und verfügt über erhebliche Freiheiten, in ein Portfolio zu investieren, das sich wesentlich von der Zusammensetzung der Benchmark unterscheidet. Der Teilfonds investiert mehr als 50 % seines Nettovermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStG.

Der Teilfonds strebt einen langfristigen Kapitalzuwachs an, indem er in erster Linie in nachhaltige Anlagen investiert. Für diesen Teilfonds werden Aktien von Unternehmen als nachhaltig angesehen, die einen wesentlichen Teil (50 % oder mehr) ihres Nettoumsatzes mit Aktivitäten erzielen, die in direktem Zusammenhang mit einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („**SDGs**“) stehen, oder die sich auf einem glaubwürdigen kurz- bis mittelfristigen Weg dorthin befinden. Vorbehaltlich der Kriterien des Anlageverwalters für nachhaltige Anlagen investiert der Teilfonds in Aktien von Unternehmen weltweit, unabhängig von deren Größe, Branche oder Wirtschaftssektor.

Die Anwendung dieser Kriterien bedeutet, dass der Anlageverwalter: (1) Investitionen vermeidet, die dem Ziel zuwiderlaufen, einen positiven Beitrag für die Gesellschaft und/oder die Umwelt zu leisten; (2) in Unternehmen investiert, die nachhaltige Lösungen anbieten oder einen positiven Beitrag für die Gesellschaft und/oder die Umwelt leisten; und (3) Unternehmen verbessert, indem er diejenigen auswählt, die nach Ansicht des Anlageverwalters von einem aktiven Engagement der Anleger profitieren werden.

Weitere Informationen zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen finden Sie im Abschnitt „U. Allgemeines – Nachhaltigkeitsangaben“ und in „Anhang II – SFDR-Level 2-Offenlegungsanhänge“.

Darüber hinaus strebt der Teilfonds im Rahmen seiner Kernaktienkomponente eine Ertragsrendite an, die über rollierende Dreijahreszeiträume nach Abzug der Gebühren über der des Index liegt. Der Anlageverwalter strebt eine Steigerung dieser Erträge um 2 bis 4 % an, indem er eine aktive Derivatestrategie verfolgt und selektiv kurzfristige Kaufoptionen auf den Index oder andere Indizes, die der Anlageverwalter für geeignet hält, verkauft, um durch die Vereinnahmung von Optionsprämien zusätzliche Erträge für den Teilfonds zu erzielen.

Eine Index-Kaufoption ist ein derivatives Instrument, das dem Inhaber das Recht einräumt, den Wert des zugrunde liegenden Vermögenswerts (in diesem Fall der Index oder ein anderer geeigneter Index) vom Verkäufer der Option (in diesem Fall der Anlageverwalter im Namen des Teilfonds) zu einem vereinbarten Preis an oder bis zu einem vereinbarten Datum in der Zukunft zu erhalten.

Bei dieser Strategie erhält der Anlageverwalter im Namen des Teilfonds (als Verkäufer der Option) vom Käufer der Option eine Prämie dafür, dass er dem Käufer das Recht einräumt, einen vom Indexstand abhängigen Wert zu einem bestimmten Preis, dem Ausübungs- oder Basispreis, zu erhalten. Liegt der Indexstand unter dem Ausübungspreis, ist davon auszugehen, dass die Option nicht ausgeübt wird und der Anlageverwalter im Namen des Teilfonds die gesamte Prämie bei Fälligkeit der Option bzw. einen Teil der Prämie bei vorzeitiger Beendigung der Option erhält. Liegt der Indexstand über dem Ausübungspreis, ist davon auszugehen, dass die Option ausgeübt wird und der Anlageverwalter im Namen des Teilfonds verpflichtet ist, dem Optionsinhaber die Differenz zwischen dem Indexstand und dem Ausübungspreis zu zahlen. Die finanzielle Verbindlichkeit des Teilfonds aus der Option ist daher an den Marktwert des Index gebunden.

Unter normalen Marktbedingungen wird die Strategie der Index-Kaufoptionen von den folgenden Parametern bestimmt: (i) der Anlageverwalter verkauft im Namen des Teilfonds Kaufoptionen für bis zu 60 % des Nennwerts der vom Teilfonds gehaltenen Aktien, vorausgesetzt, dass diese verkauften Kaufoptionen einen Marktwert von weniger als 5 % des Nettovermögens des Teilfonds haben; (ii) die Kaufoptionen haben eine Laufzeit von bis zu neun Monaten; und (iii) der Ausübungspreis der Kaufoptionen liegt stets über dem aktuellen Marktpreis des Index zu Beginn der Transaktion.

Der Anlageverwalter kann außerdem Futures einsetzen, um das aggregierte Gesamtrisiko des Teilfonds in Übereinstimmung mit seinen Risikomanagementprozessen zu verwalten.

Neben Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren kann der Teilfonds auch bis zu einem maximalen Engagement von 5 % des Nettovermögens des Teilfonds in Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere investieren.

Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand einer Wertpapierleihe sein könnte, beträgt 0 %, höchstens jedoch 5 %.

Der Teilfonds kann bis zu 15 % seines Nettovermögens in Wertpapieren von Unternehmen anlegen, die in Schwellenländern ansässig sind, nach dem Recht eines Schwellenlandes gegründet wurden und/oder ihren Sitz in einem Schwellenland haben oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in Schwellenländern ausüben, auch wenn sie an einer Börse in einem anderen Land notiert sind. Innerhalb dieser Grenze kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens über die China-Hong Kong Stock Connect-Programme in chinesische A-Aktien investieren.

Die Wertentwicklung wird in der Referenzwährung des Teilfonds, d. h. in US-Dollar, gemessen.

Der Anlageverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf die Nachhaltigkeitsfaktoren für diesen Teilfonds durch eine Kombination aus sektoralen und thematischen Ausschlüssen, Investitions-Research und Überwachung sowie die Zusammenarbeit mit den Unternehmen, in die investiert wird, wie in „Anhang II – SFDR-Level 2-Offenlegungsanhänge“ dargelegt.

Der Teilfonds kann ergänzend kurzfristige festverzinsliche Wertpapiere halten, sollte dies zu dem jeweiligen Zeitpunkt als angemessen erachtet werden. Vorbehaltlich der in Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds auch in Geldmarktinstrumente, Bankeinlagen und andere zulässige liquide Vermögenswerte zum Zwecke des Finanzmanagements und im Falle ungünstiger Marktbedingungen investieren. Unter normalen Marktbedingungen werden die Investitionen in solche liquiden Mittel und Schuldinstrumente aller Art 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds darf mit Devisenterminkontrakten in beliebigen Währungen handeln und kann solche Kontrakte unter geeigneten Umständen nur zur Absicherung der Vermögenswerte des Teilfondsportfolios und vorbehaltlich der in Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“ enthaltenen Bestimmungen abschließen.

Vorbehaltlich der in Abschnitt S „Anlagebeschränkungen“ enthaltenen Bestimmungen kann der Teilfonds Pensionsgeschäfte mit erstklassigen Finanzinstituten abschließen.

Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Pensionsgeschäften sein könnte, beträgt 0 %, höchstens jedoch 20 %.

Die Wertentwicklung des Teilfonds wird in der Referenzwährung des Teilfonds, d. h. in US-Dollar, gemessen. Der Teilfonds gibt Anteile in verschiedenen Klassen aus, entweder als auf Teilfondsebene abgesicherte Anteilklassen (im Folgenden „Teilfonds-abgesicherte Anteilklassen“) oder als nicht abgesicherte Anteilklassen (im Folgenden „nicht abgesicherte Anteilklassen“), wie nachfolgend unter „Währungsabsicherung“ beschrieben.

3. Risikofaktoren des Teilfonds

Potenzielle Anleger sollten vor einer Investition ihren Börsenmakler, Anlageberater, Rechtsanwalt, Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Finanzberater zu Rate ziehen. Die folgende Auflistung der Risikofaktoren ist nicht als erschöpfend zu betrachten, und es kann weitere Risikofaktoren geben, die ein potenzieller Investor vor seiner Investition in Anteile am Teilfonds in Betracht ziehen sollte.

Eine Risikostreuung erzielt der Teilfonds durch ein ausgewogenes Portfolio aus Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen weltweit, die an einer anerkannten Börse in einem Industrie- und/oder Schwellenland notiert sein oder gehandelt werden können. Die Anlagen des Teilfonds unterliegen jedoch Marktschwankungen und anderen Risiken, die üblicherweise mit einer Anlage verbunden sind, und es kann daher keine Garantie dafür geben, dass die Anlageziele des Teilfonds tatsächlich erreicht werden. Der Wert der Anteile sowie die Höhe der Ausschüttungen können sowohl fallen als auch steigen.

Der Teilfonds investiert in Unternehmen, die in Schwellenländern ansässig sind, nach dem Recht eines Schwellenlandes gegründet wurden und/oder ihren Sitz in einem Schwellenland haben oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in Schwellenländern ausüben, auch wenn sie an einer Börse in einem anderen Land notiert sind. Anlagen in Schwellenländern können mit höheren Risiken verbunden sein als die, die im Allgemeinen mit Anlagen in stärker entwickelten ausländischen Märkten verbunden sind, was dazu führen kann, dass Wertpapiere aus Schwellenländern volatiler und potenziell weniger liquide sind als Wertpapiere, die in stärker entwickelten Märkten ausgegeben werden. Die Regulierungs- und Offenlegungsstandards sind in Schwellenländern nicht so streng wie in Industrieländern, sodass die öffentlich erhältlichen Informationen über Unternehmen in Schwellenländern u. U. nicht so umfangreich sind wie über Unternehmen mit Sitz in Industrieländern. Die Rechnungslegungsstandards und -anforderungen in Schwellenländern unterscheiden sich wesentlich von denen, die für Unternehmen in Industrieländern gelten.

Der Teilfonds kann, wie oben beschrieben, auch in Derivate investieren. Anleger werden auf die höhere Volatilität des Werts von Derivaten und die damit möglicherweise einhergehende erhöhte Volatilität der Anteile des Teilfonds hingewiesen. Derivate werden zur Erzielung von Erträgen im Teilfonds eingesetzt, können aber auch die Wertentwicklung oder den Kapitalwert verringern.

Da im Handel mit derivativen Finanzinstrumenten normalerweise nur geringe Einschusszahlungen erforderlich sind, ist eine hohe Hebelwirkung im Handel mit Derivaten typisch. Infolgedessen kann eine relativ geringfügige Kursveränderung des einem Derivatkontrakt zugrunde liegenden Vermögenswertes zu erheblichen Vermögensverlusten des Teilfonds führen. Eine Anlage in Derivatgeschäften kann zu Verlusten führen, die den in den Teilfonds investierten Betrag übersteigen.

Die im vorstehenden Abschnitt G „Steuern“ beschriebenen Steuern und steuerlichen Grundlagen sowie etwaige Steuererleichterungen unterliegen wertmäßigen Änderungen und können unter bestimmten Umständen von den persönlichen Verhältnissen des Anlegers abhängen.

Der Teilfonds kann in Optionsscheine investieren, welche oft mit einer hohen Hebelwirkung verbunden sind, so dass eine relativ geringe Preisbewegung des Wertpapiers, auf das sich der Optionsschein bezieht, eine unverhältnismäßig große Preisbewegung des Optionsscheins bewirken kann, die sowohl positiv als auch negativ sein kann.

Die Investitionen des Teilfonds können durch Änderungen lokaler Gesetze, Steuern und Devisenkontrollen ungünstig beeinflusst werden. Der Wert solcher Wertpapiere kann auch durch Rechtsstreitigkeiten, ausgelöst durch Dritte, Regierungen oder globale Behörden, oder durch Änderungen in der Gesetzgebung oder Maßnahmen von Aufsichtsbehörden beeinträchtigt werden.

Der Teilfonds kann über die China-Hongkong Stock Connect-Programme in chinesische A-Aktien investieren. Die Programme unterliegen aufsichtsrechtlichen Änderungen, Quotenbeschränkungen und operativen Einschränkungen, die zu einem erhöhten Kontrahentenrisiko führen können. Eine ausführliche Beschreibung der China-Hongkong Stock Connect-Programme sowie der damit verbundenen Risiken ist in Abschnitt Q „Risikofaktoren“ enthalten.

4. Währungsabsicherung

Wie vorstehend beschrieben, gibt der Teilfonds Anteile in verschiedenen Klassen aus, entweder als Teilfonds-abgesicherte Anteilklassen oder als nicht abgesicherte Anteilklassen. Anteile sind in anderen Währungen (die „Klassenwährung“) als der Referenzwährung des Teilfonds, dem US-Dollar, erhältlich.

Teilfonds-abgesicherte Anteilklassen

Der Anlageverwalter kann das Währungsengagement zwischen der Klassenwährung einer bestimmten Anteilsklasse und den Währungen der Basiswertpapiere des Teilfonds absichern, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen auf die Performance des Teilfonds zu minimieren. In Teilfonds-abgesicherten Anteilklassen tätigt der Anlageverwalter Geschäfte, um das Währungsengagement in der Klassenwährung für einige oder alle Positionen des Teilfonds, die auf andere Währungen als die Klassenwährung lauten, abzusichern. Hierzu kann der Anlageverwalter Devisenterminkontrakte und Währungsswaps verwenden.

Eine genaue Absicherung des Wertes der Teilfonds-abgesicherten Anteilklassen kann eventuell aufgrund von Marktbewegungen der Wertpapierwerte des Teilfonds, Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen sowie der benötigten Zeit für die Vorlage von Informationen und die Durchführung ggf. erforderlicher Anpassungen der betreffenden Sicherungspositionen nicht erreicht werden. Daraus resultiert, dass unter normalen Marktbedingungen die Sicherungsabdeckung zwischen 95 % und 105 % des Wertes der einzelnen Teilfonds-abgesicherten Anteilklassen schwankt.

Absicherung wirkt sich auch auf den Nettoinventarwert und die Performance der Teilfonds-abgesicherten Anteilklassen aus. Unter extremen Umständen kann sich die Währungsabsicherung auf den Nettoinventarwert einer Teilfonds-abgesicherten Anteilsklasse anders auswirken als auf den einer anderen Teilfonds-abgesicherten Anteilsklasse mit einer anderen Klassenwährung. Durch Sicherungsgeschäfte entstandene Kosten werden den Teilfonds-abgesicherten Anteilklassen zugeordnet, die die Kosten verursacht haben. Darüber hinaus kann Absicherung die Anleger zwar vor den negativen Auswirkungen von Währungsschwankungen schützen, aber auch verhindern, dass die Anleger von einem Wertzuwachs der Währungen der Basiswertpapiere des Teilfonds profitieren.

Nicht abgesicherte Anteilklassen

Nicht abgesicherte Anteilklassen stellen eine Direktanlage im Teilfonds dar. Infolgedessen kann ein potenziell wesentlicher Teil des Risikos und der Rendite eines Anlegers aus nicht auf US-Dollar lautenden Anlagen dem nicht abgesicherten Engagement im US-Dollar zugerechnet werden.

5. Gesamtrisiko im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten und erwartete Hebelfinanzierung

Aufgrund seines Einsatzes derivativer Finanzinstrumente gelten die im Prospekt genannten Anlagebeschränkungen für „derivative Finanzinstrumente“ nicht für den Teilfonds. Der Teilfonds verwendet den relativen VaR, um sein Gesamtrisiko im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten zu überwachen und zu messen. Die Benchmark ist der Index.

Die erwartete Hebelwirkung des Teilfonds liegt bei maximal 150 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds, wobei ein wesentlich höherer Hebel zuweilen jedoch möglich ist. Der erwartete Hebeleffekt wird als Summe der Nominalwerte der im Teilfonds gehaltenen Derivate berechnet.

6. Rechtliche und regulatorische Risiken

Die Investitionen des Teilfonds können durch Änderungen lokaler Gesetze, Steuern und Devisenkontrollen ungünstig beeinflusst werden und auch durch Rechtsstreitigkeiten, ausgelöst durch Dritte, Regierungen oder globale Behörden, oder durch Änderungen in der Gesetzgebung oder Maßnahmen von Aufsichtsbehörden beeinträchtigt werden.

Der Wert der Anteile sowie die Höhe der Ausschüttungen können sowohl fallen als auch steigen. Ferner wird der auf die Basiswährung lautende Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse entsprechend den Kursänderungen zwischen der Basiswährung und den Währungen der zugrunde liegenden Wertpapiere des Teilfonds schwanken, wobei die

Schwankungsbreite je nach Umfang der Absicherung des Währungsrisikos, die von Anteilsklasse zu Anteilsklasse unterschiedlich sein kann, begrenzt ist.

7. Profil eines typischen Anlegers

Dieser Teilfonds richtet sich an Anleger, die mit ihrer Investition nicht nur auf langfristiges Kapitalwachstum und Erträge, sondern auch auf sozial verantwortliche Anlagen in Aktien globaler Unternehmen sowie Derivate setzen. Die Anleger müssen daher bereit sein, eine langfristige Investition mit einer niedrigen bis mittleren Volatilität sowie einem niedrigen bis mittleren Markt- und Währungsrisiko zu akzeptieren.

8. Anteilsklassen

Um den besonderen Bedürfnissen der Anleger gerecht zu werden, kann der Verwaltungsrat beschließen, innerhalb des Teilfonds verschiedene Anteilsklassen oder Unterklassen von Anteilen aufzulegen, deren Vermögen gemäß der spezifischen Anlagepolitik des Teilfonds und entsprechend den nachstehend aufgeführten Eigenschaften gemeinschaftlich investiert wird.

Eine vollständige Liste der verfügbaren Anteilsklassen erhalten Sie über www.columbiathreadneedle.com sowie, kostenlos und auf Anfrage, am eingetragenen Sitz des Fonds oder bei Columbia Threadneedle Management Limited.

Verfügbare Währungen: GBP, EUR, USD, CAD, AUD, CHF, SEK, NOK, DKK, KRW, SGD, JPY, HKD				
Arten: ausschüttend (Teilfonds-abgesichert), ausschüttend (nicht abgesichert), thesaurierend (Teilfonds-abgesichert), thesaurierend (nicht abgesichert)				
Anteilsklasse	Anlegerbeschränkung	Mindestbetrag bei Erstanlage (in Euro oder Gegenwert in anderer Währung)	Ausgabeaufschlag des anwendbaren NIW (max.)	Anlageverwaltungsgebühr des anwendbaren NIW (max.)
Anteile Klasse A	keine Beschränkung	USD 2.500 (einschließlich Ausgabeaufschlag)	max. 5 %	max. 2 %
Anteile Klasse B	keine Beschränkung	USD 2.500 (einschließlich Ausgabeaufschlag)	max. 1 %	max. 2,5 %
Anteile Klasse I	nur institutionelle Anleger*	USD 1.000.000 (einschließlich Ausgabeaufschlag)	max. 5 %	max. 0,75 %
Anteile Klasse P	nur professionelle Kunden*	USD 1.000.000	entfällt	max. 1 %
Anteile Klasse R	nur bestimmte Finanzintermediäre*	USD 1.000	entfällt	max. 2 %
Anteile Klasse X	Kunden von Columbia Threadneedle Management Limited*	USD 1.000.000	entfällt	entfällt
Anteile Klasse XP	Kunden von Columbia Threadneedle Management Limited*	USD 1.000.000	max. 5 %	max. 1 %
Anteile Klasse XR	Kunden von Columbia Threadneedle Management Limited*	USD 1.000	max. 5 %	max. 2 %
Anteile Klasse XA	Kunden von Columbia Threadneedle Management Limited*	USD 1.000	max. 5 %	max. 2 %

* Wie in Abschnitt E „Struktur – Anteilsklassen – Spezifische Merkmale“ genauer beschrieben.

Ausführlichere Informationen über die vom Fonds ausgegebenen Anteilsklassen können Anleger dem Abschnitt E „Struktur – Anteilsklassen“ entnehmen.

9. Anlageverwalter

Columbia Threadneedle Management Limited wurde zum Anlageverwalter ernannt, um die Vermögenswerte des Teilfonds mit Ermessensbefugnis zu verwalten.

10. Zeichnungsantrag

Anträge zur Zeichnung von Anteilen müssen dem Fonds in schriftlicher Form am Bewertungstag, an dem die Zeichnung stattfinden soll, zugehen.

Antragsformulare sind beim Anlageverwalter und bei der State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, erhältlich und enthalten weitere Einzelheiten zu den Zeichnungs- und Abrechnungsverfahren. Eine Bestätigung über den Anteilsbestand wird erfolgreichen Antragstellern innerhalb von 21 Tagen nach Zuteilung zugestellt. Anteilszertifikate werden nicht ausgestellt.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen und vorbehaltlich der luxemburgischen Rechtsbestimmungen beschließen, Anteile gegen Sacheinlagen auszugeben.

Angaben zur Einreichungsfrist für Zeichnungsanträge sowie weitere Informationen finden Sie in Abschnitt K „Zeichnung von Anteilen“.

11. Rücknahme von Anteilen

Ein Anteilsinhaber, der seine Anteile zurückgeben will, muss dem Fonds in der Regel an dem Bewertungstag, an dem die Rücknahme stattfinden soll, einen schriftlichen Rücknahmeantrag zukommen lassen.

Angaben zur Einreichungsfrist für Rücknahmeanträge sowie weitere Informationen finden Sie in Abschnitt L „Rücknahme von Anteilen“.

12. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

Im Falle unterschiedlicher Klassen oder Unterklassen werden der Nettoinventarwert sowie der Zeichnungs- und der Rücknahmepreis für jede Klasse oder Unterklasse in der Währung der jeweiligen Klasse oder Unterklasse berechnet. Die konsolidierten Abschlüsse und Finanzberichte des Teilfonds werden in US-Dollar ausgedrückt.

13. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts

An jedem Bewertungstag.

14. Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis sind am eingetragenen Gesellschaftssitz des Fonds erhältlich.

Darüber hinaus werden der Nettoinventarwert per Anteil, der Ausgabe- und der Rücknahmepreis derzeit in der Referenzwährung des Teilfonds veröffentlicht in oder auf:

- www.columbiathreadneedle.com
- *Bloomberg*
- *Reuters*
- *Morningstar*
- *Fundinfo* www.fundinfo.com *

* Solange der Teilfonds in der Schweiz registriert ist.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, weitere Veröffentlichungen in Finanzzeitungen vorzunehmen (falls dies in den jeweiligen Gebieten erforderlich ist, in denen der Fonds eingetragen ist), oder er kann nach eigenem Ermessen jederzeit beschließen, den Nettoinventarwert per Anteil nicht mehr in den oben genannten Medien zu veröffentlichen.

15. Ausschüttungen

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts beabsichtigt der Verwaltungsrat, den Status eines britischen Meldefonds nur in Bezug auf (eine) bestimmte Anteilsklasse(n) beizubehalten. Der/die Name(n) der Anteilsklasse(n) ist/sind unter dem folgenden Link verfügbar:

<https://www.gov.uk/offshore-funds-distributing-and-reporting-funds>

Bezüglich der ausschüttenden Anteilsklassen kann der Verwaltungsrat Ausschüttungen auf jährlicher Basis oder häufiger festlegen, sofern genügend Beträge für die Ausschüttung zur Verfügung stehen.

In Bezug auf thesaurierende Anteile wird der den jeweiligen Anteilen zurechenbare Investmenteinertrag nicht an den Anteilsinhaber gezahlt oder in die Zeichnung zusätzlicher Anteile reinvestiert, sondern in der Anteilsklasse einbehalten und erhöht so den Nettoinventarwert der Anteile der entsprechenden Klasse.

ANHANG II – ANHÄNGE MIT OFFENLEGUNGEN GEMÄß LEVEL 2-STANDARDS
DER SFDR

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: CT (Lux) Sustainable Opportunities European Equity

Unternehmenskennung (LEI-Code): 21380012XH3WOKJOYQ92

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

- | | |
|--|--|
| <p><input checked="" type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 1 %</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <p><input checked="" type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: 1 %</p> | <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt</p> |
|--|--|



Was ist das nachhaltige Investitionsziel dieses Finanzprodukts?

Das Portfolio strebt ein langfristiges Kapitalwachstum durch Investitionen in Aktien von europäischen Unternehmen an. Der Anlageverwalter ist bestrebt, Investitionen zu vermeiden, die dem Ziel zuwiderlaufen, einen positiven Beitrag für die Gesellschaft und/oder die Umwelt zu leisten; in Unternehmen zu investieren, die nachhaltige Lösungen anbieten oder einen positiven Beitrag für die Gesellschaft und/oder die Umwelt leisten; und Unternehmen durch gezieltes Engagement bei wesentlichen ESG-Themen zu verbessern.

Das Portfolio strebt an, dass mindestens 90 % der Investitionen als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der verbleibende Teil des Portfolios besteht aus ergänzenden Vermögenswerten, die für die Finanzverwaltung, defensive oder Absicherungszwecke verwendet werden und die das Portfolio wie unten beschrieben halten kann.

Die Mindestallokation des Portfolios für nachhaltige Investitionen mit entweder einem ökologischen oder sozialen Ziel beträgt jeweils 1 %. Die tatsächliche Aufteilung zwischen ökologischen und sozialen Zielen hängt jedoch von den Investitionsmöglichkeiten ab, die der Anlageverwalter in Betracht zieht. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass das Portfolio sein Kapital denjenigen nachhaltigen Investitionen zuweisen kann, die unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit und der finanziellen Rendite das größte Potenzial bieten.

Der Anlageverwalter nutzt keinen Referenzwert für das auf ein Portfolio angewendete Ziel für nachhaltige Investitionen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Der Anlageverwalter verwendet die folgenden Indikatoren, um die Erreichung des nachhaltigen Ziels des Portfolios zu messen:

- Die Anzahl der Unternehmen, die gegen die Ausschlusskriterien des Portfolios und/oder globale Normen verstoßen
- Der Prozentsatz des Portfolios, der auf die wichtigsten Nachhaltigkeitsthemen ausgerichtet ist
- Die Konformität der Erträge der Unternehmen mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDG)
- Die Anzahl der umwelt- und sozialbezogenen Engagementziele, die das Portfolio erreicht

● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Die Anlagephilosophie des Portfolios, die im Abschnitt „Anlagestrategie“ weiter unten näher erläutert wird, stellt sicher, dass die vom Portfolio getätigten nachhaltigen Investitionen die nachhaltigen Investitionsziele nicht in erheblichem Maße beeinträchtigen.

Das Portfolio sondert Investitionen aus, die im Widerspruch zu den Zielen stehen, positive Beiträge für die Umwelt und/oder die Gesellschaft zu leisten. Diese Ausschlüsse werden im Abschnitt „Vermeiden“ des Anlageprozesses näher erläutert. Diese Kriterien sind produkt- und verhaltensbasiert und decken Bereiche ab wie Tabak, Waffen oder Verstöße gegen den United Nations Global Compact.

Durch das Investitions-Research des Anlageverwalters werden Nachhaltigkeitsrisiken während des gesamten Investitionszyklus berücksichtigt, was zur Begrenzung der Risiken eines erheblichen Schadens beiträgt. Darüber hinaus werden Unternehmen identifiziert, die nach Ansicht des Anlageverwalters von einem aktiven Engagement profitieren könnten, um wesentliche ESG-Themen anzugehen.

Der Anlageverwalter überwacht die Portfoliobestände vierteljährlich und jede vom Portfolio gehaltene Position, die sich nicht mehr qualifiziert, muss innerhalb der folgenden sechs Monate verkauft werden, wobei das beste Interesse der Anteilseigner zu berücksichtigen ist.

— **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Investitionen, die als nachhaltige Investitionen ausgewiesen werden, wurden mit Hilfe eines internen datengesteuerten Modells und einer Due-Diligence-Prüfung durch das Anlageteam daraufhin geprüft, um sicherzustellen, dass sie die Nachhaltigkeitsziele nicht in erheblichem Maße beeinträchtigen (DNSH).

Das Modell ermittelt die Beeinträchtigung anhand eines quantitativen Schwellenwerts für eine Auswahl der wichtigsten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen. Emittenten, die unter diese Schwelle fallen, werden als potenziell beeinträchtigend gekennzeichnet. Dies wird dann unter Berücksichtigung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung, der Tatsache, ob

ein Schaden eingetreten ist oder noch eintritt, und der Frage, ob Maßnahmen zur Begrenzung der Beeinträchtigung eingeleitet wurden, geprüft. Wenn keine Daten zur Verfügung stehen, versuchen die Anlageteams durch schreibetischgebundenes Research oder durch Gespräche mit den Emittenten sicherzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen entstanden sind.

Darüber hinaus müssen alle Beteiligungen einer Reihe von ökologischen und sozialen Ausschlüssen entsprechen, die eine Beeinträchtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren vermeiden sollen (siehe unten).

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigen Investitionen entsprechen den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte, einschließlich der in den acht grundlegenden Übereinkommen beschriebenen Grundsätze und Rechte, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und in der internationalen Menschenrechtscharta identifiziert werden.

Das Portfolio schließt Unternehmen aus, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact (UNGC) verstoßen, und berücksichtigt bei der Investitionsentscheidung auch das gute Verhalten. Darüber hinaus werden Emittenten im Rahmen der DNSH-Prüfungen auch auf explizite Verstöße gegen die zugrunde liegenden UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze untersucht.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Ja

Das Portfolio berücksichtigt proaktiv die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) von Investitionsentscheidungen, die sich negativ auf die Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken können, durch eine Kombination aus Ausschlüssen, Investitions-Research und Überwachung sowie durch die Zusammenarbeit mit den Unternehmen, in die investiert wird.

Als Teil der Portfoliokonstruktion und der Aktienausswahl hat das Portfolio Ausschlusskriterien festgelegt, die PAI-Indikatoren entsprechen, die vom Portfolio nicht gehalten werden können. Eine Auswahl von Ausschlüssen, die das Portfolio anwendet, bezieht sich auf die PAI, wie etwa das Engagement in fossilen Brennstoffen, Erzeugung von Strom aus nicht erneuerbaren Energieträgern, globale Normen und kontroverse Waffen. Darüber hinaus berücksichtigt das Portfolio PAI im Rahmen der Untersuchung von und der Zusammenarbeit mit Unternehmen, in die es investiert, in Bezug auf ökologische PAI-Indikatoren, die sich auf die Dekarbonisierung und die biologische Vielfalt beziehen, sowie soziale PAI-Indikatoren wie die Vielfalt der Geschlechter in den Vorständen und Diskriminierung.

Weitere Informationen darüber, wie das Portfolio die PAI seiner Investitionsentscheidungen zu Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, werden in den Jahresberichten des Fonds veröffentlicht, die am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich sind.

	Ausschlüsse	Verantwortung ⁶
Indikatoren für Investitionen in Unternehmensemittenten		
1.1. Treibhausgasemissionen		✓
1.2. CO2-Fußabdruck		✓

⁶ PAI werden als Teil der Priorisierung des Engagements berücksichtigt. Wenn bestimmte Praktiken, die Beeinträchtigungen hervorrufen, festgestellt werden und das Engagement nicht erfolgreich ist, kann dies im Laufe der Zeit und in bestimmten Fällen zu einer Veräußerung führen.

1.3. THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird		✓
1.4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich fossile Brennstoffe tätig sind	✓	✓
1.5. Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von Strom, der aus nicht erneuerbaren Energieträgern produziert wird	✓	✓
1.6. Intensität des Energieverbrauchs pro klimarelevantem Sektor		✓
1.7. Aktivitäten, die sich negativ auf die biologische Vielfalt in sensiblen Gebieten auswirken		✓
1.8. Emissionen in Wasser		✓
1.9. Verhältnis von gefährlichen und radioaktiven Abfällen		✓
1.10. Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen für multinationale Unternehmen	✓	✓
1.11. Fehlen von Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen		✓
1.12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle		✓
1.13. Geschlechterdiversität im Vorstand		✓
1.14. Exposition gegenüber kontroversen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	✓	
2.15. Abholzung der Wälder		✓
3.7. Vorfälle von Diskriminierung		✓

Nein



Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

In der Anlagestrategie ist die Philosophie „Vermeiden, Investieren, Verbessern“ verankert:

Vermeiden – Der Anlageverwalter verfügt über eine Reihe von Ausschlusskriterien, die Schwellenwerte festlegen, um Investitionen in Unternehmen mit sozial oder ökologisch schädlichen Produkten oder nicht nachhaltigen Geschäfts- oder Führungspraktiken zu vermeiden.

Investieren – Der Anlageverwalter investiert in Unternehmen, die Nachhaltigkeitslösungen anbieten und/oder in Unternehmen, die einen positiven Beitrag zur Gesellschaft und/oder zur Umwelt leisten. Der Großteil der Einnahmen eines Unternehmens im Portfolio wird zu den wichtigsten Herausforderungen und Chancen im Bereich der Nachhaltigkeit beitragen:

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Verbinden und schützen – Anerkennung, dass der technologische Fortschritt Möglichkeiten schafft, unsere Konnektivität zu beschleunigen, und dass Technologie in der Lage ist, das soziale Wohlergehen, die Effizienz der Lieferkette und nachhaltige Städte zu verbessern.
- Digitales Empowerment – dies ist die Chance, Daten für den guten Zweck zu nutzen; sie ermöglicht eine bessere Gesundheitsversorgung, stärkt kleinere Unternehmen und führt zu mehr Wettbewerb und Beschäftigungschancen.
- Energiewende – In allen Bereichen der Energienutzung, einschließlich der Stromerzeugung, ist ein Wandel erforderlich. Der Verkehr ist beispielsweise ein weiterer Schlüsselbereich.
- Gesundheit und Wohlbefinden – mit der zunehmenden Globalisierung und Urbanisierung steigt auch die Zahl der übertragbaren Krankheiten. Wir verzeichnen eine alternde Bevölkerung, zunehmende Fettleibigkeit und eine steigende Häufung nicht übertragbarer Krankheiten, sodass die Nachfrage nach medizinischer Versorgung steigt, das Angebot an medizinischer Versorgung aber weiterhin eingeschränkt ist, insbesondere in den Schwellenländern.
- Ressourceneffizienz – hier geht es im Wesentlichen darum, die endlichen Ressourcen des Planeten nachhaltiger zu nutzen und gleichzeitig die Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren, d. h. weniger mit mehr zu erreichen.
- Nachhaltige Städte – eine wachsende Weltbevölkerung setzt die Städte zunehmend unter Druck, sodass dieses Thema soziale Fragen wie die Bereitstellung einer zuverlässigen Gesundheitsversorgung und Bildung sowie ökologische Herausforderungen wie die globale Erwärmung abdeckt.
- Nachhaltiges Finanzwesen – durch die Einbeziehung der Nachhaltigkeit in ihre Geschäftsstrategien und Entscheidungsfindung können Finanzinstitute eine wichtige Rolle bei der Anpassung und Förderung von Innovationen zur Bewältigung globaler Nachhaltigkeitsherausforderungen spielen.
- Der Anlageverwalter berücksichtigt auch die Konformität von Unternehmen, in die investiert wird, mit den SDG.

Das Portfolio wendet einen Rahmen mit der Bezeichnung „A.I.M.“ (Additionality, Intentionality, Materiality – Zusätzlichkeit, Absichtlichkeit und Wesentlichkeit) an, der dazu beiträgt, sowohl qualitative als auch quantitative Bewertungen der Nachhaltigkeitsnachweise eines Unternehmens vorzunehmen.

Verbessern – Obwohl alle Investitionen des Portfolios nachhaltig sein werden, ist der Anlageverwalter der Ansicht, dass alle Investitionen dennoch verbessert werden können. Der Anlageverwalter engagiert sich bei Unternehmen, die sich mit wesentlichen ESG-Themen befassen, die für das Geschäft relevant sind, und ist der Ansicht, dass diese aktive Beteiligung Teil unserer Pflicht als Anleger ist, der im besten Interesse seiner Kunden und als Teilnehmer am globalen Finanzsystem handelt.

Darüber hinaus trägt der Anlageverwalter im Rahmen aktiver Eigentümerschaft als Anleger die Verantwortung dafür, dass ESG-Aspekte vor, während und nach Investitionsentscheidungen für das Portfolio berücksichtigt werden. Der Zweck des Engagements ist die Minderung des Risikos, die Stützung langfristiger Renditen und ein Beitrag zu einer nachhaltigeren Welt, indem durch unsere Unternehmen, in die investiert wird, zu besserem Management von Nachhaltigkeitsaspekten ermutigt wird. Das globale Engagementprogramm des Anlageverwalters ist um die folgenden Kernthemen strukturiert:

- Umweltverantwortung
- Klimawandel
- Menschenrechte
- Arbeitsstandards
- Gesundheitswesen
- Geschäftsethik
- Unternehmensführung

Wie oben erwähnt, hält der Anlageverwalter internationale Standards ein, wie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte, einschließlich der in den acht grundlegenden Übereinkommen beschriebenen Grundsätze und Rechte, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und in der internationalen Menschenrechtscharta identifiziert werden.

Zusätzlich zur Qualitätssicherung rund um Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung kann der Anlageverwalter das Engagement mit Unternehmen anstreben, um sie zur Anwendung der branchenführenden Praktiken bei ihrer Bewältigung verschiedener ESG-Risiken zu ermutigen.

Nach Ansicht des Anlageverwalters stellt der MSCI Europe NR Index angesichts der Anlagepolitik des Portfolios und des vom Anlageverwalter verfolgten Ansatzes eine angemessene Vergleichsbenchmark für die Überprüfung der Portfolio-Performance dar. Das Portfolio ist nicht durch die Zusammensetzung dieser Benchmark eingeschränkt und verfügt über erhebliche Freiheiten, in ein Portfolio zu investieren, das sich wesentlich von der Zusammensetzung der Benchmark unterscheidet.

Der Anlageverwalter wendet die oben beschriebenen nicht finanziellen Kriterien auf mindestens 90 % des Gesamtnettovermögens des Portfolios an.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?***

Die folgenden Elemente der Anlagestrategie sind für das Portfolio bindend.

- (1) Das Portfolio erfüllt die sowohl Produkt- als auch verhaltensbasierten Ausschlusskriterien, um Unternehmen mit Umwelt- oder sozialschädigenden Produkten oder nicht nachhaltigen Geschäftspraktiken oder Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu vermeiden.
- (2) Das Portfolio vermeidet Investitionen in Unternehmen, bei denen festgestellt wird, dass sie gegen globale Normen, einschließlich des UN Global Compact, verstoßen.
- (3) Das Portfolio investiert in Unternehmen, die einen positiven Beitrag für die Gesellschaft und/oder die Umwelt leisten und auf Nachhaltigkeitsthemen mit einem ökologischen oder sozialen Schwerpunkt ausgerichtet sind: Die Konformität wird durch die Zuordnung der Umsatzsegmente der Unternehmen zu den zugrunde liegenden Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) oder aufgrund der Auswirkungen des Unternehmens auf diese bewertet.

Die oben unter (1) und (2) genannten Beschränkungen werden unabhängig von der Schwere von Kontroversen angewendet, an denen Unternehmen, in die investiert wird, beteiligt sind oder waren. Weitere Informationen finden Sie in der Anlagepolitik auf www.columbiathreadnadel.lu. Wählen Sie das Portfolio aus und rufen Sie den Abschnitt „Dokumentation“ auf.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie lauten die Richtlinien zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung in den Unternehmen, in die investiert wird?**

Alle Unternehmen, in die investiert wird, werden vor der Investition einer Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und nach der Investition einer laufenden Überprüfung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung unterzogen. Der Anlageverwalter verwendet Daten Dritter, um die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens zu bewerten, und ergänzt diese mit seiner Fundamentalanalyse.

Vor der Investition: Der Anlageverwalter bewertet alle Unternehmen vor einer Investition. Er kann sich mit einem Unternehmen in Verbindung setzen, um Probleme besser zu verstehen oder Verbesserungen in Bezug auf bestimmte Probleme anzustoßen. Geht aus der Beurteilung jedoch hervor, dass das Unternehmen schlechte Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweist, investiert der Anlageverwalter nicht in dessen Wertpapiere.

Nach der Investition: Unternehmen, in die investiert wird, werden laufend überwacht, um sicherzustellen, dass es zu keinen wesentlichen Verschlechterungen bei den Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung gekommen ist. Der Anlageverwalter kann sich mit einem Unternehmen in Verbindung setzen, um erkannte Probleme im Rahmen seiner Prüfung besser zu verstehen. Wird festgestellt, dass ein Unternehmen nicht mehr über Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung verfügt, werden die Wertpapiere aus dem Portfolio entfernt.

Der Anlageverwalter wendet strenge Kriterien an, um die Eignung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung in den Unternehmen, in die investiert wird, zu bestimmen. Er verwendet eigene ESG-Scores, um die Leistung in den Bereichen Unternehmensführung, Unternehmensverhalten und Entwicklung des Humankapitals zu bewerten. In Unternehmen, die im untersten Segment der ESG-Scores liegen, wird nicht investiert, es sei denn, es gibt mildernde Faktoren. Der Anlageverwalter überwacht die Positionen auch anhand von Risikokennzeichen, die Mängel in der Unternehmensführung oder Risiken aufzeigen, die gegebenenfalls durch weiteres Research, Abstimmungen oder Engagement angegangen werden sollten.

● **Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?**

Das Portfolio investiert in europäische Unternehmen, die gemäß den jeweiligen Investitionszielen und der Anlagepolitik an einer der europäischen Börsen oder einem regulierten Markt notiert sind. Der Anteil von Direktinvestitionen variiert angesichts der aktiv verwalteten Natur des Portfolios, aber in der Regel ist eine große Mehrheit des Portfolios direkt in diese Anlageklassen investiert.

Mindestens 90 % der vom Portfolio getätigten Investitionen sind „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der SFDR. Diese Vermögenswerte unterliegen der Anlagepolitik des Portfolios und den verbindlichen Bestandteilen der Anlagestrategie, um das nachhaltige Investitionsziel zu erreichen. Der verbleibende Teil des Portfolios besteht aus ergänzenden Vermögenswerten, die für die Finanzverwaltung, defensive oder Absicherungszwecke verwendet werden und die das Portfolio wie unten beschrieben halten kann.

Eine Investition gilt als nachhaltig, wenn der Emittent mehr als 50 % seiner Nettoumsätze positiv auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDG) ausrichtet, oder wenn der Emittent einen Beitrag zu einem nachhaltigen Ziel leistet, indem er Nachhaltigkeit in den wirtschaftlichen Zweck seiner Geschäftstätigkeit einbettet (z. B. Erhöhung des Anteils der Umsätze, die auf Nachhaltigkeitsziele ausgerichtet sind, oder Erbringung von Unternehmensleistungen, die zu einem nachhaltigen Ergebnis beitragen).

Investitionen, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen nicht erfüllen, werden nicht in den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Portfolios einbezogen. Zur Berechnung des Gesamtanteils nachhaltiger Investitionen im Portfolio wird jede Investition, die die oben genannten Kriterien erfüllt, in die Berechnung der im Portfolio gehaltenen nachhaltigen Investitionen einbezogen (ohne Bereinigung z. B. um den Prozentsatz der Umsätze, die zu den SDG beitragen). Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der prozentuale Anteil des Umsatzes,



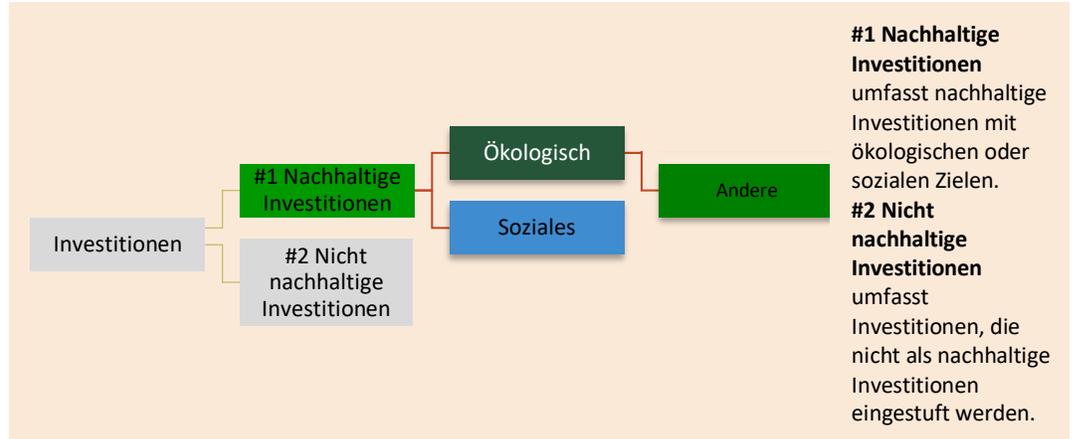
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

der nicht mit einem Beitrag zu SDGs verknüpft ist, ebenfalls den „Do No Significant Harm-Test“ bestehen muss, damit die gesamte Investition als nachhaltig eingestuft werden kann. Die Gesamtposition dieser Investitionen wird in die Berechnung einbezogen und addiert, um den Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen innerhalb des Portfolios zu ermitteln.

Alle Vermögenswerte, mit Ausnahme der unten beschriebenen ergänzenden Vermögenswerte, in die das Portfolio investiert, unterliegen der Anlagepolitik des Portfolios und den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie, um das nachhaltige Investitionsziel zu erreichen.



● **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

Derivate sind in dem Portfolio zulässig, um eine effiziente Verwaltung der Gesamtpositionen in Anlageklassen zu unterstützen, z. B. zur Minderung von Zinsschwankungen, Absicherung gegen Kursrückgänge in Aktienmärkten oder Verwaltung von Währungsrisiken. Derivate werden nicht zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziel des Portfolios eingesetzt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Überhaupt nicht.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁷?**

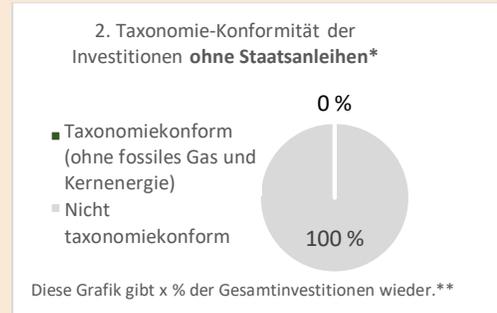
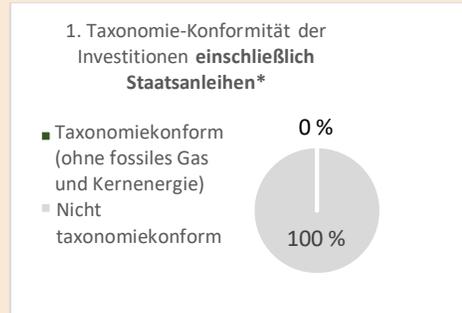
- Ja:
 - In fossiles Gas
 - In Kernenergie
- Nein

⁷ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und keine Ziele der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da die Investitionen nicht taxonomiekonform sind, hat der Ausschluss von Staatsanleihen keine Auswirkungen auf die Werte in der Grafik. Daher ist hier kein entsprechender Prozentsatz angegeben.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Überhaupt nicht.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Die Mindestallokation des Portfolios in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel beträgt 1 %. Die tatsächliche Aufteilung zwischen ökologischen und sozialen Zielen hängt von den Investitionsmöglichkeiten ab, die der Anlageverwalter in Betracht zieht. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass das Portfolio sein Kapital denjenigen nachhaltigen Investitionen zuweisen kann, die unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit und der finanziellen Rendite das größte Potenzial bieten. Das Portfolio strebt an, mindestens 90 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren, und der verbleibende Teil des Portfolios besteht aus ergänzenden Vermögenswerten, die für die Finanzverwaltung, defensive oder Absicherungszwecke verwendet werden und die das Portfolio wie unten beschrieben halten kann.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?**

Die Mindestallokation des Portfolios in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1 %. Die tatsächliche Aufteilung zwischen ökologischen und sozialen Zielen hängt von den Investitionsmöglichkeiten ab, die der Anlageverwalter in Betracht zieht. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass das Portfolio sein Kapital denjenigen nachhaltigen Investitionen zuweisen kann, die unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit und der finanziellen Rendite das größte Potenzial bieten. Das Portfolio strebt an, mindestens 90 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren, und der verbleibende Teil des Portfolios besteht aus ergänzenden Vermögenswerten, die für die Finanzverwaltung, defensive oder Absicherungszwecke verwendet werden und die das Portfolio wie unten beschrieben halten kann.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Diese Kategorie umfasst ergänzende liquide Mittel, Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds und erstattungsfähige Einlagen sowie Hedging-Vermögenswerte, die für Finanzverwaltungs-, defensive oder Hedging-Zwecke verwendet werden. Derivate sind in dem Portfolio zulässig, um eine effiziente Verwaltung der Gesamtpositionen in Anlageklassen zu unterstützen, z. B. zur Minderung von Zinsschwankungen, Absicherung gegen Kursrückgänge in Aktienmärkten oder Verwaltung von Währungsrisiken. Derivate werden nicht zur Erreichung der nachhaltigen Investitionsziel des Portfolios eingesetzt, bei der Beurteilung von Kontrahenten werden jedoch ESG-Kriterien berücksichtigt.

Währungsrisiken können durch nicht abgesicherte Aktienpositionen oder eine Währungsstrategie entstehen und sind auf entwickelte Märkte oder große Schwellenmärkte beschränkt. Für Währungen gelten keine ESG-Filter.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Der Anlageverwalter nutzt keinen Referenzwert für das auf ein Portfolio angewendete Ziel für nachhaltige Investitionen.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

- **Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?**
Nicht zutreffend.
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
Nicht zutreffend.
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Nicht zutreffend.
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

[Columbia Threadneedle Investments - Funds and Prices - CT \(Lux\) Sustainable Opportunities European Equity A Acc EUR- SF04-LU2032054814 - Luxembourg - EN - Intermediary](#)

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: CT (Lux) Responsible Global Emerging Markets Equity

Unternehmenskennung (LEI-Code): 213800BICB11V5TYV922

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

- | | |
|---|--|
| <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ %</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %</p> | <p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 67,5 % an nachhaltigen Investitionen</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt</p> |
|---|--|

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt beworben?

Die übergreifende Philosophie des Portfolios lautet:

- Vermeiden von Unternehmen mit umwelt- oder sozialschädlichen Produkten oder nicht nachhaltigen Geschäftspraktiken oder Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung
- Investieren in Unternehmen, die einen positiven Beitrag für die Gesellschaft und die Umwelt leisten
- Verbessern der Handhabung von ESG-Problemen, indem wir unseren Einfluss als Investor nutzen, um bewährte Verfahren durch Engagement und Abstimmungen zu fördern

Der Anlageverwalter hält sich mithilfe verschiedener Mittel an diese Philosophie, darunter:

- **Vermeiden:** Das Team für verantwortungsbewusste Anlagen prüft jedes Unternehmen, das für die Aufnahme in das Portfolio in Frage kommt, auf Ausschlusskriterien. Die Anwendung dieser produkt- und verhaltensbasierten Kriterien, die der Anlageverwalter regelmäßig überprüft, führt dazu, dass Unternehmen mit umwelt- oder sozialschädlichen Produkten oder nicht nachhaltigen Geschäftspraktiken oder Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Unternehmen, die gegen globale Normen, einschließlich des UN Global Compact, verstoßen, vermieden werden.
- **Anlagen:** Das Portfolio sucht nach Investitionsmöglichkeiten in den wichtigsten Nachhaltigkeitsthemen, die einen ökologischen oder sozialen Schwerpunkt haben und die folgenden Aspekte berücksichtigen:
 1. Gesundheit und Wohlbefinden – Unterstützung der Bereitstellung von Dienstleistungen zur Verbesserung des langfristigen persönlichen Wohlbefindens, z. B. in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Abwasserentsorgung
 2. Nahrungsmittel und Ernährung – Förderung nachhaltiger Produktions- und Konsummuster
 3. Technologische Innovation – Bereitstellung von technologischen und Konnektivitätslösungen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung
 4. Energiewende – Versorgung der Wirtschaft mit effizienter und erschwinglicher Energie aus konventionellen und alternativen Quellen
 5. Nachhaltige Infrastruktur – Unterstützung beim Aufbau einer resilienten Infrastruktur in den Bereichen Verkehr, Energie, Wasser, Kommunikation und anderen Sektoren
 6. Verantwortungsvolle Finanzierung – Bereitstellung von Finanzdienstleistungen zur Förderung der finanziellen Eingliederung, der Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), grüner Finanzen und nachhaltiger Finanzmärkte

Die Konformität der Umsätze der Unternehmen mit diesen sechs Themen wird vor der Investition bewertet, und der Anlageverwalter beurteilt die Konformität des jeweiligen Portfolios insgesamt mit jedem Thema. Darüber hinaus analysiert der Anlageverwalter, wie die Haupteinnahmequellen der einzelnen Unternehmen mit den Zielen der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) übereinstimmen, die der Anlageverwalter mit ökologischen und sozialen Ergebnissen verknüpfen kann.

Das Portfolio wird einen Mindestanteil (67,5 %) nachhaltiger Investitionen in Unternehmen halten, die Nachhaltigkeitslösungen anbieten oder anderweitig einen positiven Beitrag für die Gesellschaft oder die Umwelt leisten.

- **Verbessern:** Unser zielorientiertes Engagement ermutigt Unternehmen, ihr Management von wesentlichen Themen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) zu verbessern. Dies sollte dazu führen, dass die Unternehmen – auf längere Sicht – einen positiveren Beitrag für die Umwelt und die Gesellschaft leisten.

Das Portfolio hat keine Benchmark für die Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt, da der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass Nachhaltigkeitsindikatoren ein geeigneteres Maß für die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind. Es handelt sich um ein aktiv verwaltetes Portfolio, bei dem der MSCI Emerging Markets NR Index als Vergleichsbenchmark herangezogen wird, und das Portfolio verfügt über einen erheblichen Spielraum, um in ein Portfolio zu investieren, das sich wesentlich von der Zusammensetzung der Benchmark unterscheidet.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Anlageverwalter verwendet die folgenden Indikatoren, um das Erreichen der vom Portfolio beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu messen:

- Die Anzahl der Unternehmen, die gegen die Ausschlusskriterien des Portfolios und/oder globale Normen verstoßen.
- Der Prozentsatz des Portfolios, der auf die wichtigsten Nachhaltigkeitsthemen ausgerichtet ist
- Die Konformität der Erträge der Unternehmen mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDG)
- Die Anzahl der erreichten umwelt- und sozialbezogenen Engagementziele und/oder Meilensteine

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Aufgrund der Nachhaltigkeitsphilosophie des Portfolios investiert das Portfolio in einen Anteil nachhaltiger Investitionen.

Diese Investitionen können zu einem nachhaltigen Ziel beitragen, indem sie mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDG) und den wichtigsten Nachhaltigkeitsthemen konform sind, insbesondere:

1. Gesundheit und Wohlbefinden – Unterstützung der Bereitstellung von Dienstleistungen zur Verbesserung des langfristigen persönlichen Wohlbefindens, z. B. in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Abwasserentsorgung
2. Nahrungsmittel und Ernährung – Förderung nachhaltiger Produktions- und Konsummuster
3. Technologische Innovation – Bereitstellung von technologischen und Konnektivitätslösungen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung
4. Energiewende – Versorgung der Wirtschaft mit effizienter und erschwinglicher Energie aus konventionellen und alternativen Quellen
5. Nachhaltige Infrastruktur – Unterstützung beim Aufbau einer resilienten Infrastruktur in den Bereichen Verkehr, Energie, Wasser, Kommunikation und anderen Sektoren
6. Verantwortungsvolle Finanzierung – Bereitstellung von Finanzdienstleistungen zur Förderung der finanziellen Eingliederung, der Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), grüner Finanzen und nachhaltiger Finanzmärkte

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen?**

Die Anlagephilosophie des Portfolios, die im Abschnitt „Anlagestrategie“ weiter unten näher erläutert wird, stellt sicher, dass die vom Portfolio getätigten nachhaltigen Investitionen die nachhaltigen Investitionsziele nicht in erheblichem Maße beeinträchtigen.

Das Portfolio sondert Investitionen aus, die im Widerspruch zu den Zielen stehen, positive Beiträge für die Umwelt und/oder die Gesellschaft zu leisten. Diese Ausschlüsse werden im Abschnitt „Vermeiden“ unseres Anlageprozesses näher erläutert. Diese Kriterien sind produkt- und verhaltensbasiert und decken Bereiche ab wie Tabak, Waffen oder Verstöße gegen den United Nations Global Compact.

Durch das Investitions-Research des Portfolios werden Nachhaltigkeitsrisiken während des gesamten Investitionszyklus berücksichtigt, was zur Begrenzung der Risiken einer erheblichen Beeinträchtigung beiträgt. Darüber hinaus werden Unternehmen identifiziert, die nach Ansicht des Anlageverwalters von einem aktiven Engagement profitieren könnten, um wesentliche ESG-Themen anzugehen.

Der Anlageverwalter überwacht die Portfoliobestände vierteljährlich und jede vom Portfolio gehaltene Position, die sich nicht mehr qualifiziert, muss innerhalb der folgenden sechs Monate verkauft werden, wobei das beste Interesse der Anteilseigner zu berücksichtigen ist.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Investitionen, die als nachhaltige Investitionen ausgewiesen werden, wurden mit Hilfe eines internen datengesteuerten Modells und einer Due-Diligence-Prüfung durch das Anlageteam daraufhin geprüft, um sicherzustellen, dass sie die Nachhaltigkeitsziele nicht in erheblichem Maße beeinträchtigen (DNSH).

Das Modell ermittelt die Beeinträchtigung anhand eines quantitativen Schwellenwerts für eine Auswahl der wichtigsten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen. Emittenten, die unter diese Schwelle fallen, werden als potenziell beeinträchtigend gekennzeichnet. Dies wird dann unter Berücksichtigung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung, der Tatsache, ob ein Schaden eingetreten ist oder noch eintritt, und der Frage, ob Maßnahmen zur Begrenzung der Beeinträchtigung eingeleitet wurden, geprüft. Wenn keine Daten zur Verfügung stehen, versuchen die Anlageteams durch schreibetischgebundenes Research oder durch Gespräche mit den Emittenten sicherzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen entstanden sind.

Darüber hinaus müssen alle Beteiligungen einer Reihe von ökologischen und sozialen Ausschlüssen entsprechen, die eine Beeinträchtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren vermeiden sollen (siehe unten).

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Investitionen entsprechen den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte, einschließlich der in den acht grundlegenden Übereinkommen beschriebenen Grundsätze und Rechte, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und in der internationalen Menschenrechtscharta identifiziert werden.

Das Portfolio schließt Unternehmen aus, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact (UNGC) verstoßen, und berücksichtigt bei der Investitionsentscheidung auch das gute Verhalten. Darüber hinaus werden Emittenten im Rahmen der DNSH-Prüfungen auch auf explizite Verstöße gegen die zugrunde liegenden UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze untersucht.

Die EU-Taxonomie legt das Prinzip „keinen erheblichen Schaden verursachen“ fest, nach dem taxonomie-ausgerichtete Anlagen den Zielen der EU-Taxonomie nicht wesentlich schaden sollten, und damit gehen spezifische EU-Kriterien einher.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Weitere nachhaltige Anlagen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht wesentlich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Das Portfolio berücksichtigt proaktiv die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) von Investitionsentscheidungen, die sich negativ auf die Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken können, durch eine Kombination aus Ausschlüssen, Investitions-Research und Überwachung sowie durch die Zusammenarbeit mit den Unternehmen, in die investiert wird.

Als Teil der Portfoliokonstruktion und der Aktienauswahl hat das Portfolio Ausschlusskriterien festgelegt, die Nachhaltigkeitsindikatoren entsprechen, die vom Portfolio nicht gehalten werden können. Die vom Portfolio angewandten Ausnahmen beziehen sich auf die Exposition gegenüber fossilen Brennstoffen, die Erzeugung von Strom aus nicht erneuerbaren Energieträgern, die biologische Vielfalt, gefährliche und radioaktive Abfälle, globale Normen, kontroverse Waffen, die Abholzung von Wäldern und Fälle von Diskriminierung. Darüber hinaus berücksichtigt das Portfolio PAI im Rahmen der Untersuchung von und der Zusammenarbeit mit Unternehmen, in die es investiert, in Bezug auf ökologische Nachhaltigkeitsindikatoren, die sich auf die Dekarbonisierung und die biologische Vielfalt beziehen, sowie soziale Faktoren wie die Vielfalt der Geschlechter in den Vorständen und Diskriminierung.

Weitere Informationen darüber, wie das Portfolio die PAI seiner Investitionsentscheidungen zu Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, werden in den Jahresberichten des Fonds veröffentlicht, die am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich sind.

	Ausschlüsse	Verantwortung ⁸
Indikatoren für Investitionen in Unternehmensemittelen		
1.1. Treibhausgasemissionen		✓
1.2. CO ₂ -Fußabdruck		✓
1.3. THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird		✓

⁸ PAI werden als Teil der Priorisierung des Engagements berücksichtigt.

1.4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich fossile Brennstoffe tätig sind	✓	✓
1.5. Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von Strom, der aus nicht erneuerbaren Energieträgern produziert wird	✓	✓
1.6. Intensität des Energieverbrauchs pro klimarelevantem Sektor		✓
1.7. Aktivitäten, die sich negativ auf die biologische Vielfalt in sensiblen Gebieten auswirken	✓	✓
1.9. Verhältnis von gefährlichen und radioaktiven Abfällen	✓	✓
1.10. Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen für multinationale Unternehmen	✓	✓
1.13. Geschlechterdiversität im Vorstand		✓
1.14. Exposition gegenüber kontroversen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	✓	
2.15. Abholzung der Wälder	✓	✓
3.7. Vorfälle von Diskriminierung	✓	✓

Nein



Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Das Portfolio ist ein aktiv verwaltetes Aktienportfolio. Informationen zu Nicht-ESG-/ nachhaltigen Strategien finden Sie in den Anlagezielen und der Anlagepolitik in Anhang I.

Um sicherzustellen, dass die durch das Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erreicht werden, wird durch die Anlagestrategie die Philosophie „Vermeiden, Investieren, Verbessern“ in der Anlagepolitik verankert:

- **Vermeiden –**

- Der Anlageverwalter verfügt über eine Reihe von Ausschlusskriterien, die Standards festlegen, um Investitionen in Unternehmen mit sozial oder ökologisch schädlichen Produkten oder nicht nachhaltigen Geschäftspraktiken oder Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu vermeiden.
- Zur Aufnahme in das investierbare Universum werden die Aktien dem Team für verantwortungsbewusste Anlagen vom Anlageteam vorgelegt, das die Unternehmen anhand von produkt- und verhaltensbasierten Kriterien mit Hilfe von Datenanbietern und primärem Research überprüft. Ein externer Beirat – der Responsible Investment Advisory Council – berät bei der Entwicklung dieser Kriterien und überprüft die Auswahlentscheidungen.
- Die produkt- und verhaltensbasierten Kriterien schließen u. a. Tabak, Alkohol, Waffen, Glücksspiel, Kernenergie, Pornografie und Verstöße gegen den Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) ein. Darüber hinaus wird von den Unternehmen erwartet, dass sie hohe Standards bei der Handhabung von ESG-Risiken erfüllen.
- Diese produkt- und verhaltensbasierten Kriterien gelten, sofern nicht anders angegeben, für alle Vermögenswerte des Portfolios mit Ausnahme der ergänzenden Vermögenswerte.

- **Investieren –**

- Der Anlageverwalter investiert in Unternehmen, die Nachhaltigkeitslösungen anbieten und/oder in Unternehmen, die einen positiven Beitrag zur Gesellschaft und/oder zur Umwelt leisten. Im Rahmen dieses Elements achtet der Anlageverwalter auf die wichtigsten Nachhaltigkeitsthemen, insbesondere Gesundheit und Wohlbefinden, Lebensmittel und Ernährung, technologische Innovation, Energiewende, nachhaltige Infrastruktur und verantwortungsvolle Finanzen.

- **Verbessern –**

- Der Anlageverwalter setzt sich mit den Unternehmen, in die das Portfolio investiert, in Bezug auf wichtige ESG-Themen mit höchster geschäftlicher Relevanz auseinander.
- Im Rahmen aktiver Eigentümerschaft trägt der Anlageverwalter die Verantwortung dafür, dass ESG-Aspekte vor, während und nach Investitionsentscheidungen für das Portfolio berücksichtigt werden. Der Zweck des Engagements ist die Minderung des Risikos, die Stützung langfristiger Renditen und ein Beitrag zu einer nachhaltigeren Welt, indem durch unsere

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Unternehmen, in die investiert wird, zu besserem Management von Nachhaltigkeitsaspekten ermutigt wird. Das globale Engagementprogramm des Anlageverwalters ist um die folgenden Kernthemen strukturiert:

- Umweltverantwortung
 - Klimawandel
 - Menschenrechte
 - Arbeitsstandards
 - Gesundheitswesen
 - Geschäftsethik
 - Unternehmensführung
- Ein unabhängiger Responsible Investment Advisory Council (RIAC) arbeitet mit dem Team für verantwortungsbewusstes Investment und dem Investmentteam zusammen, um Input zu wichtigen ESG-Trends und Prioritäten im Rahmen des aktiven Engagements zu liefern.

Darüber hinaus stellt der MSCI Emerging Markets NR Index gemäß dem Anlageverwalter angesichts der Anlagepolitik des Portfolios und des vom Anlageverwalter verfolgten Ansatzes eine angemessene Vergleichsbenchmark für die Überprüfung der Portfolio-Performance dar. Das Portfolio ist nicht durch die Zusammensetzung dieser Benchmark eingeschränkt und verfügt über erhebliche Freiheiten, in ein Portfolio zu investieren, das sich wesentlich von der Zusammensetzung der Benchmark unterscheidet.

Der Anlageverwalter wendet die oben beschriebenen nicht finanziellen Kriterien auf mindestens 90 % des Gesamtnettovermögens des Portfolios an.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?***

Die folgenden Elemente der Anlagestrategie sind für das Portfolio bindend.

- (1) Das Portfolio erfüllt die sowohl Produkt- als auch verhaltensbasierten Ausschlusskriterien, um Unternehmen mit Umwelt- oder sozialschädigenden Produkten oder nicht nachhaltigen Geschäftspraktiken oder Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu vermeiden.
- (2) Das Portfolio vermeidet Investitionen in Unternehmen, bei denen festgestellt wird, dass sie gegen globale Normen, einschließlich des UN Global Compact, verstoßen.
- (3) Das Portfolio investiert in Unternehmen, die einen positiven Beitrag für die Gesellschaft und/oder die Umwelt leisten und auf Nachhaltigkeitsthemen mit einem ökologischen oder sozialen Schwerpunkt ausgerichtet sind: Die Konformität wird durch die Zuordnung der Umsatzsegmente der Unternehmen zu den zugrunde liegenden Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) oder aufgrund der Auswirkungen des Unternehmens auf diese bewertet.

Die oben unter (1) und (2) genannten Beschränkungen werden unabhängig von der Schwere von Kontroversen angewendet, an denen Unternehmen, in die investiert wird, beteiligt sind oder waren. Weitere Informationen finden Sie im Dokument zu verantwortungsbewussten Anlagestrategien auf www.columbiathreadneedle.lu. Wählen Sie das Portfolio aus und rufen Sie den Abschnitt „ESG-Informationen“ auf.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Für den Umfang der in Betracht gezogenen Investitionen gibt es keine verbindliche Mindestkürzungsquote.

● **Wie lauten die Richtlinien zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung in den Unternehmen, in die investiert wird?**

Alle Unternehmen, in die investiert wird, werden vor der Investition einer Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und nach der Investition einer laufenden Überprüfung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung unterzogen. Der Anlageverwalter verwendet Daten Dritter, um die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens zu bewerten, und ergänzt diese mit seiner Fundamentalanalyse.

Vor der Investition: Der Anlageverwalter bewertet alle Unternehmen vor einer Investition. Er kann sich mit einem Unternehmen in Verbindung setzen, um Probleme besser zu verstehen oder Verbesserungen in Bezug auf bestimmte Probleme anzustoßen. Geht aus der Beurteilung jedoch hervor, dass das Unternehmen schlechte Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweist, investiert der Anlageverwalter nicht in dessen Wertpapiere.

Nach der Investition: Unternehmen, in die investiert wird, werden laufend überwacht, um sicherzustellen, dass es zu keinen wesentlichen Verschlechterungen bei den Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung gekommen ist. Der Anlageverwalter kann sich mit einem Unternehmen in Verbindung setzen, um erkannte Probleme im Rahmen seiner Prüfung besser zu verstehen. Wird festgestellt, dass ein Unternehmen nicht mehr über Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung verfügt, werden die Wertpapiere aus dem Portfolio entfernt.

Der Anlageverwalter wendet strenge Kriterien an, um die Eignung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung in den Unternehmen, in die investiert wird, zu bestimmen. Er verwendet eigene ESG-Scores, um die Leistung in den Bereichen Unternehmensführung, Unternehmensverhalten und Entwicklung des Humankapitals zu bewerten. In Unternehmen, die im untersten Segment der ESG-Scores liegen, wird nicht investiert, es sei denn, es gibt mildernde Faktoren. Der Anlageverwalter überwacht die Positionen auch anhand von Risikokennzeichen, die Mängel in der Unternehmensführung oder Risiken aufzeigen, die gegebenenfalls durch weiteres Research, Abstimmungen oder Engagement angegangen werden sollten.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Das Portfolio investiert direkt und weltweit in eine Reihe von Aktien.

Alle Vermögenswerte, in die das Portfolio investiert, unterliegen den Nachhaltigkeitskriterien, die Vermögenswerte beinhalten können, von denen der Anlageverwalter glaubt, dass sie durch einen positiven Beitrag zu Umwelt und Gesellschaft im Rahmen der Elemente „Investieren“ und „Verbessern“ der Strategie etwas bewirken können.

Aufgrund der Nachhaltigkeitsphilosophie des Portfolios investiert das Portfolio in nachhaltige Investitionen. Das Portfolio wird einen Mindestanteil von 67,5 % an nachhaltigen Investitionen halten. Der erwartete Anteil nachhaltiger Investitionen liegt jedoch bei 75 %.

Der Mindestanteil der im Portfolio gehaltenen Investitionen, die zum Bewerben der ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt 90 %. Der erwartete Anteil an Investitionen, die auf die ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind, beträgt jedoch 100 %.

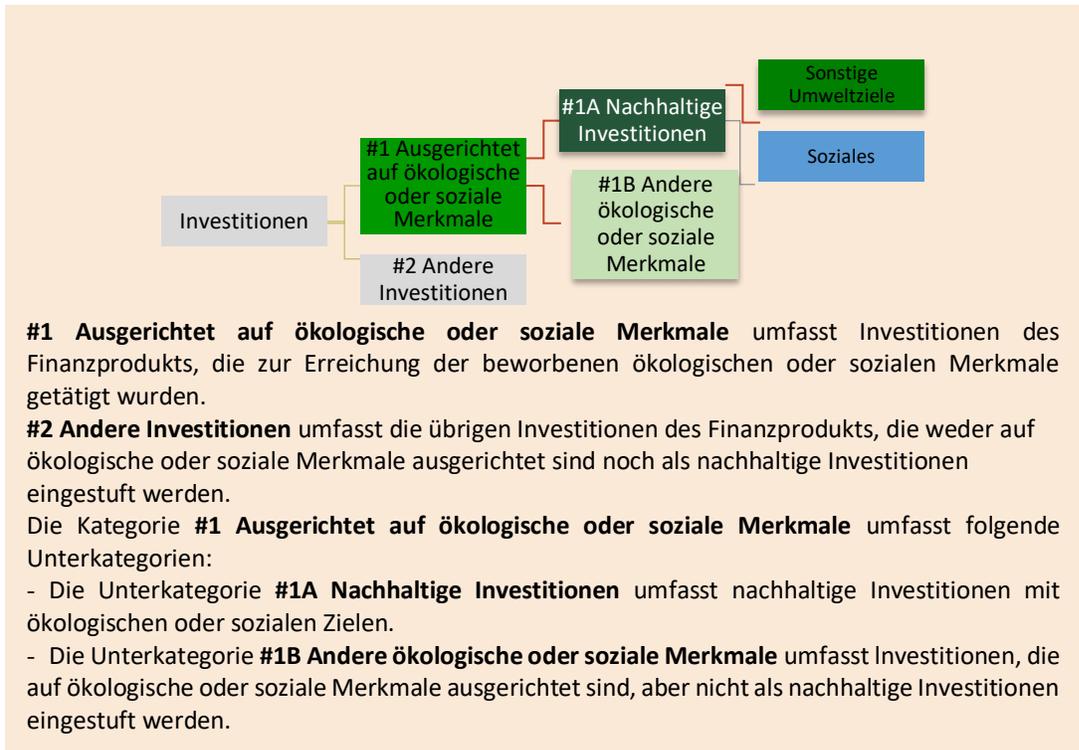
Eine Investition gilt als nachhaltig, wenn der Emittent mehr als 50 % seiner Nettoumsätze positiv auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDG) ausrichtet, oder wenn der Emittent einen Beitrag zu einem nachhaltigen Ziel leistet, indem er Nachhaltigkeit in den wirtschaftlichen Zweck seiner Geschäftstätigkeit einbettet (z. B. Erhöhung des Anteils der Umsätze, die auf Nachhaltigkeitsziele ausgerichtet sind, oder Erbringung von Unternehmensleistungen, die zu einem nachhaltigen Ergebnis beitragen).

Investitionen, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen nicht erfüllen, werden nicht in den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Portfolios einbezogen. Zur Berechnung des Gesamtanteils nachhaltiger Investitionen im Portfolio wird jede Investition, die die oben genannten Kriterien erfüllt, in die Berechnung der im Portfolio gehaltenen nachhaltigen Investitionen einbezogen (ohne Bereinigung z. B. um den Prozentsatz der Umsätze, die zu den SDG beitragen). Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der prozentuale Anteil des Umsatzes, der nicht mit einem Beitrag zu SDGs verknüpft ist, ebenfalls den „Do No Significant Harm-Test“ bestehen muss, damit die gesamte Investition als nachhaltig eingestuft werden kann. Die Gesamtposition dieser Investitionen wird in die Berechnung einbezogen und addiert, um den Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen innerhalb des Portfolios zu ermitteln.

Das Portfolio verpflichtet sich zu keinem Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen und nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht eingesetzt, um die vom Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, aber ESG-Kriterien werden bei der Bewertung von Kontrahenten berücksichtigt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Überhaupt nicht. Das Portfolio legt kein Mindestengagement für Investitionen mit einem Umweltziel fest, das nicht mit der EU-Taxonomie übereinstimmt.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁹?**

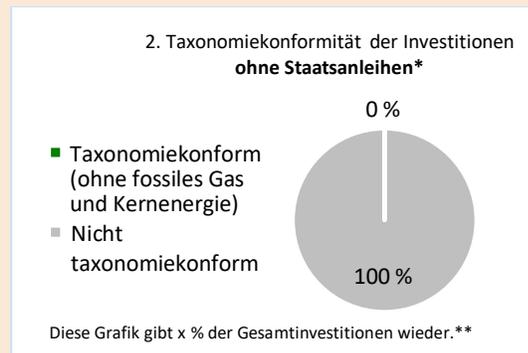
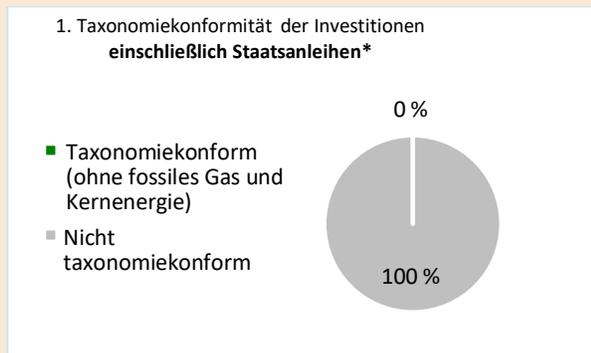
- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

⁹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und keine Ziele der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da die Investitionen nicht taxonomiekonform sind, hat der Ausschluss von Staatsanleihen keine Auswirkungen auf die Werte in der Grafik. Daher ist hier kein entsprechender Prozentsatz angegeben.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Überhaupt nicht.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Überhaupt nicht. Das Portfolio kann in ökologisch nachhaltige Investitionen investieren, hat aber keine Mindestverpflichtung festgelegt. Es wurde jedoch keine Mindestallokation für nachhaltige Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung festgelegt, um sicherzustellen, dass das Portfolio Kapital in die besten verfügbaren Investitionen investieren kann, um das nachhaltige Investitionsziel für einen Teil (mindestens 67,5 % für ökologisch und/oder sozial nachhaltige Investitionen) der Investitionen des Portfolios zu erreichen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Überhaupt nicht. Das Portfolio kann in sozial nachhaltige Investitionen investieren, hat aber keine Mindestverpflichtung festgelegt. Es wurde jedoch keine Mindestallokation für nachhaltige Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung festgelegt, um sicherzustellen, dass das Portfolio Kapital in die besten verfügbaren Investitionen investieren kann, um das nachhaltige Investitionsziel für einen Teil (mindestens 67,5 % für ökologisch und/oder sozial nachhaltige Investitionen) der Investitionen des Portfolios zu erreichen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Diese Kategorie umfasst ergänzende liquide Mittel, Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds und erstattungsfähige Einlagen sowie Hedging-Vermögenswerte, die für Finanzverwaltungs-, defensive oder Hedging-Zwecke verwendet werden. Derivate sind in dem Portfolio zulässig, um eine effiziente Verwaltung der Gesamtpositionen in

Anlageklassen zu unterstützen, z. B. zur Minderung von Zinsschwankungen, Absicherung gegen Kursrückgänge in Aktienmärkten oder Verwaltung von Währungsrisiken.

Derivate werden nicht eingesetzt, um die vom Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, aber ESG-Kriterien werden bei der Bewertung von Kontrahenten berücksichtigt.

Währungsrisiken können durch nicht abgesicherte Aktienpositionen oder eine Währungsstrategie entstehen und sind auf entwickelte Märkte oder große Schwellenmärkte beschränkt. Für Währungen gelten keine ESG-Filter.



Wurde ein bestimmter Index als Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Das Portfolio hat keine bestimmte Benchmark für das Erreichen der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale. Daher sollte die Benchmark von Anlegern nur zum Vergleich mit der finanziellen Performance des Portfolios herangezogen werden.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.columbiathreadneedle.lu/en/intm/fund-details/ct-lux-responsible-global-emerging-markets-equity-r-acc-chf_sf23_lu2060697674/

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: CT (Lux) Responsible Global Equity

Unternehmenskennung (LEI-Code): 213800QUBFOSM6S1V262

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 67,5 % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt beworben?

Die übergreifende Philosophie des Portfolios lautet:

- Vermeiden von Unternehmen mit umwelt- oder sozialschädlichen Produkten oder nicht nachhaltigen Geschäftspraktiken oder Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung
- Investieren in Unternehmen, die einen positiven Beitrag für die Gesellschaft und/oder die Umwelt leisten

- Verbessern der Handhabung von ESG-Problemen, indem wir unseren Einfluss als Investor nutzen, um bewährte Verfahren durch Engagement und Abstimmungen zu fördern

Der Anlageverwalter hält sich mithilfe verschiedener Mittel an diese Philosophie, darunter:

- **Vermeiden:** Das Team für verantwortungsbewusste Anlagen prüft jedes Unternehmen, das für die Aufnahme in das Portfolio in Frage kommt, auf Ausschlusskriterien. Die Anwendung dieser produkt- und verhaltensbasierten Kriterien, die der Anlageverwalter regelmäßig überprüft, führt dazu, dass Unternehmen mit umwelt- oder sozialschädlichen Produkten oder nicht nachhaltigen Geschäftspraktiken oder Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Unternehmen, die gegen globale Normen, einschließlich des UN Global Compact, verstoßen, vermieden werden.
- **Anlagen:** Das Portfolio sucht nach Investitionsmöglichkeiten in den wichtigsten Nachhaltigkeitsthemen, die einen ökologischen oder sozialen Schwerpunkt haben und die folgenden Aspekte berücksichtigen:
 1. Verbinden und schützen – Anerkennung, dass der technologische Fortschritt Möglichkeiten schafft, unsere Konnektivität zu beschleunigen, und dass Technologie in der Lage ist, das soziale Wohlergehen, die Effizienz der Lieferkette und nachhaltige Städte zu verbessern.
 2. Digitales Empowerment – dies ist die Chance, Daten für den guten Zweck zu nutzen; sie ermöglicht eine bessere Gesundheitsversorgung, stärkt kleinere Unternehmen und führt zu mehr Wettbewerb und Beschäftigungschancen.
 3. Energiewende – In allen Bereichen der Energienutzung, einschließlich der Stromerzeugung, ist ein Wandel erforderlich. Ein weiterer Schlüsselbereich ist der Verkehr.
 4. Gesundheit und Wohlbefinden – mit der zunehmenden Globalisierung und Urbanisierung steigt auch die Zahl der übertragbaren Krankheiten. Es gibt eine alternde Bevölkerung, zunehmende Fettleibigkeit und eine steigende Häufung nicht übertragbarer Krankheiten, sodass die Nachfrage nach medizinischer Versorgung steigt, das Angebot an medizinischer Versorgung aber weiterhin eingeschränkt ist, insbesondere in den Schwellenländern.
 5. Ressourceneffizienz – hier geht es im Wesentlichen darum, die endlichen Ressourcen des Planeten nachhaltiger zu nutzen und gleichzeitig die Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren, d. h. weniger mit mehr zu erreichen.
 6. Nachhaltige Städte – eine wachsende Weltbevölkerung setzt die Städte zunehmend unter Druck, sodass dieses Thema soziale Fragen wie die Bereitstellung einer zuverlässigen Gesundheitsversorgung und Bildung sowie ökologische Herausforderungen wie die globale Erwärmung abdeckt.
 7. Nachhaltiges Finanzwesen – Durch die Einbeziehung der Nachhaltigkeit in ihre Geschäftsstrategien und Entscheidungsfindung können Finanzinstitute eine wichtige Rolle bei der Anpassung und Förderung von Innovationen zur Bewältigung globaler Nachhaltigkeitsherausforderungen spielen.

Die Konformität der Unternehmen mit diesen sieben Themen wird vor der Investition bewertet, und der Anlageverwalter beurteilt die Konformität des jeweiligen Portfolios insgesamt mit jedem Thema. Darüber hinaus analysiert der Anlageverwalter, wie die Haupteinnahmequellen der einzelnen Unternehmen mit den Zielen der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) übereinstimmen, die der Anlageverwalter mit ökologischen und sozialen Ergebnissen verknüpfen kann.

Das Portfolio wird einen Mindestanteil (67,5 %) nachhaltiger Investitionen in Unternehmen halten, die Nachhaltigkeitslösungen anbieten oder anderweitig einen positiven Beitrag für die Gesellschaft oder die Umwelt leisten.

- **Verbessern:** Unser zielorientiertes Engagement ermutigt Unternehmen, ihr Management von wesentlichen Themen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) zu verbessern. Dies sollte dazu führen, dass die Unternehmen – auf längere Sicht – einen positiveren Beitrag für die Umwelt und die Gesellschaft leisten.

Das Portfolio hat keine Benchmark für die Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt, da der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass Nachhaltigkeitsindikatoren ein geeigneteres Maß für die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind. Es handelt sich um ein aktiv verwaltetes Portfolio, bei dem der MSCI World Index als Vergleichsbenchmark herangezogen wird, und das Portfolio verfügt über einen erheblichen Spielraum, um in ein Portfolio zu investieren, das sich wesentlich von der Zusammensetzung der Benchmark unterscheidet.

Der Anlageverwalter wendet die oben beschriebenen nicht finanziellen Kriterien auf mindestens 90 % des Gesamtnettovermögens des Portfolios an.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Der Anlageverwalter verwendet die folgenden Indikatoren, um das Erreichen der vom Portfolio beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu messen:

- Die Anzahl der Unternehmen, die gegen die Ausschlusskriterien des Portfolios und/oder globale Normen verstoßen.
- Der Prozentsatz des Portfolios, der auf die wichtigsten Nachhaltigkeitsthemen ausgerichtet ist
- Die Konformität der Erträge der Unternehmen mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDG)
- Die Anzahl der erreichten umwelt- und sozialbezogenen Engagementziele und/oder Meilensteine

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Aufgrund der Nachhaltigkeitsphilosophie des Portfolios wird das Portfolio einen Mindestanteil von 67,5 % in nachhaltige Investitionen investieren.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Diese Investitionen tragen zu einem nachhaltigen Ziel bei, indem sie einen Beitrag zu wichtigen Nachhaltigkeitsthemen mit ökologischem oder sozialem Schwerpunkt leisten, darunter: Energiewende, Gesundheit und Wohlbefinden sowie Ressourceneffizienz.

Der Anlageverwalter verwendet einen eigenen Rahmen, um zu bewerten, inwieweit die Unternehmen der Nachhaltigkeit Priorität einräumen:

- **Zusätzlichkeit:** Ist das Unternehmen in seiner Branche führend und hat einen echten Beitrag zur positiven Entwicklung der Branche geleistet? Hier konzentriert sich der Anlageverwalter auf das Engagement des Portfolios und belegen es durch unsere Einschätzung qualitativ hochwertiger Unternehmen mit großem Wettbewerbsvorsprung.
- **Absichtlichkeit:** Wie zentral ist Nachhaltigkeit für die Strategie und den allgemeinen Daseinszweck des Unternehmens? Hier nutzt der Anlageverwalter unsere umfassende Fähigkeit zur Einflussnahme, um die Transparenz und die Kommunikation des Unternehmens im Hinblick auf strategische Ziele zu beurteilen, die die Absichten des Managementteams und des Vorstands bezüglich der Priorisierung dieser Probleme/Chancen aufzeigt.
- **Wesentlichkeit:** Wie wesentlich sind Nachhaltigkeitschancen für das Unternehmen? Hier beurteilt der Anlageverwalter die Konformität des Umsatzes des Unternehmens hinsichtlich der sieben Nachhaltigkeitsthemen.

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen?***

Die Anlagephilosophie des Portfolios, die im Abschnitt „Anlagestrategie“ weiter unten näher erläutert wird, stellt sicher, dass die vom Portfolio getätigten nachhaltigen Investitionen die nachhaltigen Investitionsziele nicht in erheblichem Maße beeinträchtigen.

Das Portfolio sondert Investitionen aus, die im Widerspruch zu den Zielen stehen, positive Beiträge für die Umwelt und/oder die Gesellschaft zu leisten. Diese Ausschlüsse werden im Abschnitt „Vermeiden“ unseres Anlageprozesses näher erläutert. Diese Kriterien sind produkt- und verhaltensbasiert und decken Bereiche ab wie Tabak, Waffen oder Verstöße gegen den United Nations Global Compact.

Durch das Investitions-Research des Portfolios werden Nachhaltigkeitsrisiken während des gesamten Investitionszyklus berücksichtigt, was zur Begrenzung der Risiken einer erheblichen Beeinträchtigung beiträgt. Darüber hinaus werden Unternehmen identifiziert, die nach Ansicht des Anlageverwalters von einem aktiven Engagement profitieren könnten, um wesentliche ESG-Themen anzugehen.

Der Anlageverwalter überwacht die Portfoliobestände vierteljährlich und jede vom Portfolio gehaltene Position, die sich nicht mehr qualifiziert, muss innerhalb der folgenden sechs Monate verkauft werden, wobei das beste Interesse der Anteilseigner zu berücksichtigen ist.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Investitionen, die als nachhaltige Investitionen ausgewiesen werden, wurden mit Hilfe eines internen datengesteuerten Modells und einer Due-Diligence-Prüfung durch das Anlageteam daraufhin geprüft, um sicherzustellen, dass sie die Nachhaltigkeitsziele nicht in erheblichem Maße beeinträchtigen (DNSH).

Das Modell ermittelt die Beeinträchtigung anhand eines quantitativen Schwellenwerts für eine Auswahl der wichtigsten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen. Emittenten, die unter diese Schwelle fallen, werden als potenziell beeinträchtigend gekennzeichnet. Dies wird dann unter Berücksichtigung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung, der Tatsache, ob ein Schaden eingetreten ist oder noch eintritt, und der Frage, ob Maßnahmen zur Begrenzung der Beeinträchtigung eingeleitet wurden, geprüft. Wenn keine Daten zur Verfügung stehen, versuchen die Anlageteams durch schreibstischgebundenes Research oder durch Gespräche mit den Emittenten sicherzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen entstanden sind.

Darüber hinaus müssen alle Beteiligungen einer Reihe von ökologischen und sozialen Ausschlüssen entsprechen, die eine Beeinträchtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren vermeiden sollen (siehe unten).

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Investitionen entsprechen den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte, einschließlich der in den acht grundlegenden Übereinkommen beschriebenen Grundsätze und Rechte, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und in der internationalen Menschenrechtscharta identifiziert werden.

Das Portfolio schließt Unternehmen aus, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact (UNGC) verstoßen, und berücksichtigt bei der Investitionsentscheidung auch das gute Verhalten. Darüber hinaus werden Emittenten im Rahmen der DNSH-Prüfungen auch auf explizite Verstöße gegen die zugrunde liegenden UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze untersucht.

Die EU-Taxonomie legt das Prinzip „keinen erheblichen Schaden verursachen“ fest, nach dem taxonomie-ausgerichtete Anlagen den Zielen der EU-Taxonomie nicht wesentlich schaden sollten, und damit gehen spezifische EU-Kriterien einher.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Weitere nachhaltige Anlagen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht wesentlich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den wichtigsten nachteiligen

Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Ja,

Das Portfolio berücksichtigt proaktiv die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) von Investitionsentscheidungen, die sich negativ auf die Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken können, durch eine Kombination aus Ausschlüssen, Investitions-Research und Überwachung sowie durch die Zusammenarbeit mit den Unternehmen, in die investiert wird.

Als Teil der Portfoliokonstruktion und der Aktienauswahl hat das Portfolio Ausschlusskriterien festgelegt, die PAI-Indikatoren entsprechen, die vom Portfolio nicht gehalten werden können. Die vom Portfolio angewandten Ausnahmen beziehen sich auf die Exposition gegenüber fossilen Brennstoffen, die Erzeugung von Strom aus nicht erneuerbaren Energieträgern, die biologische Vielfalt, gefährliche und radioaktive Abfälle, globale Normen, kontroverse Waffen, die Abholzung von Wäldern und Fälle von Diskriminierung. Darüber hinaus berücksichtigt das Portfolio PAI im Rahmen der Untersuchung von und der Zusammenarbeit mit Unternehmen, in die es investiert, in Bezug auf ökologische Nachhaltigkeitsindikatoren, die sich auf die Dekarbonisierung und die biologische Vielfalt beziehen, sowie soziale PAI-Indikatoren wie Diskriminierung.

Weitere Informationen darüber, wie das Portfolio die PAI seiner Investitionsentscheidungen zu Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, werden in den Jahresberichten des Fonds veröffentlicht, die am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich sind.

	Ausschlüsse	Verantwortung ¹⁰
Indikatoren für Investitionen in Unternehmensemittenten		
1.1. Treibhausgasemissionen		✓
1.2. CO2-Fußabdruck		✓
1.3. THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird		✓
1.4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich fossile Brennstoffe tätig sind	✓	✓
1.5. Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von Strom, der aus nicht erneuerbaren Energieträgern produziert wird	✓	✓
1.6. Intensität des Energieverbrauchs pro klimarelevantem Sektor		✓

¹⁰ PAI werden als Teil der Priorisierung des Engagements berücksichtigt.

1.7. Aktivitäten, die sich negativ auf die biologische Vielfalt in sensiblen Gebieten auswirken	✓	✓
1.9. Verhältnis von gefährlichen und radioaktiven Abfällen	✓	✓
1.10. Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen für multinationale Unternehmen	✓	✓
1.13. Geschlechterdiversität im Vorstand		✓
1.14. Exposition gegenüber kontroversen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	✓	
2.15. Abholzung der Wälder	✓	✓
3.7. Vorfälle von Diskriminierung	✓	✓



Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Das Portfolio ist ein aktiv verwaltetes Aktienportfolio und für Informationen, die nicht die ESG-/Nachhaltigkeitsstrategie betreffen.

Um sicherzustellen, dass die durch das Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erreicht werden, wird durch die Anlagestrategie die Philosophie „Vermeiden, Investieren, Verbessern“ in der Anlagepolitik verankert:

- **Vermeiden –**
 - Der Anlageverwalter verfügt über eine Reihe von Ausschlusskriterien, die Standards festlegen, um Investitionen in Unternehmen mit sozial oder ökologisch schädlichen Produkten oder nicht nachhaltigen Geschäftspraktiken oder Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu vermeiden.
 - Zur Aufnahme in das investierbare Universum werden die Aktien dem Team für verantwortungsbewusste Anlagen vom Anlageteam vorgelegt, das die Unternehmen anhand von produkt- und verhaltensbasierten Kriterien mit Hilfe von Datenanbietern und primärem Research überprüft. Ein externer Beirat – der Responsible Investment Advisory Council – berät bei der Entwicklung dieser Kriterien und überprüft die Auswahlentscheidungen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Die produkt- und verhaltensbasierten Kriterien schließen u. a. Tabak, Alkohol, Waffen, Glücksspiel, Kernenergie, Pornografie und Verstöße gegen den Global Compact der Vereinten Nationen (UNG) ein. Darüber sollten die Unternehmen hohe Standards bei der Handhabung von ESG-Risiken erfüllen.
- Die produkt- und verhaltensbasierten Kriterien gelten, sofern nicht anders angegeben, für alle Vermögenswerte des Portfolios mit Ausnahme der ergänzenden Vermögenswerte.
- **Investieren –**
 - Der Anlageverwalter investiert in Unternehmen, die Nachhaltigkeitslösungen anbieten und/oder in Unternehmen, die einen positiven Beitrag zur Gesellschaft und/oder zur Umwelt leisten, sofern sie über eine gute Unternehmensführung verfügen.
 - Um zu beurteilen, ob die Nachhaltigkeitsziele erreicht werden, achtet der Anlageverwalter auf wichtige Nachhaltigkeitsthemen wie Energiewende, Gesundheit und Wohlbefinden sowie Ressourceneffizienz.

Die Konformität mit Nachhaltigkeitsthemen wird durch die Zuordnung von Umsätzen zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDG) bewertet, d. h. durch die Verknüpfung der zugrunde liegenden Segmentumsätze der Unternehmen mit bestimmten SDG-Zielen, sowie durch eine grundlegende Bewertung der Nachhaltigkeitsleistung der Unternehmen und des Managements von ESG-Risiken.

- **Verbessern –**
 - Der Anlageverwalter setzt sich mit den Unternehmen, in die das Portfolio investiert, in Bezug auf wichtige ESG-Themen mit höchster geschäftlicher Relevanz auseinander.
 - Im Rahmen aktiver Eigentümerschaft trägt der Anlageverwalter die Verantwortung dafür, dass ESG-Aspekte vor, während und nach Investitionsentscheidungen für das Portfolio berücksichtigt werden. Der Zweck des Engagements ist die Minderung des Risikos, die Stützung langfristiger Renditen und ein Beitrag zu einer nachhaltigeren Welt, indem durch unsere Unternehmen, in die investiert wird, zu besserem Management von Nachhaltigkeitsaspekten ermutigt wird. Das globale Engagementprogramm des Anlageverwalters ist um die folgenden Kernthemen strukturiert:
 - Umweltverantwortung
 - Klimawandel
 - Menschenrechte
 - Arbeitsstandards
 - Gesundheitswesen
 - Geschäftsethik
 - Unternehmensführung
 - Ein unabhängiger Responsible Investment Advisory Council (RIAC) arbeitet mit dem Team für verantwortungsbewusstes Investment und dem Investmentteam zusammen, um Input zu wichtigen ESG-Trends und Prioritäten im Rahmen des aktiven Engagements zu liefern.

Darüber hinaus stellt der MSCI World NR Index gemäß dem Anlageverwalter angesichts der Anlagepolitik des Portfolios und des vom Anlageverwalter verfolgten Ansatzes eine angemessene Vergleichsbenchmark für die Überprüfung der Portfolio-Performance dar. Das Portfolio ist nicht durch die Zusammensetzung dieser Benchmark eingeschränkt und verfügt über erhebliche Freiheiten, in ein Portfolio zu investieren, das sich wesentlich von der Zusammensetzung der Benchmark unterscheidet.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?***

Die folgenden Elemente der Anlagestrategie sind für das Portfolio bindend.

- (1) Das Portfolio erfüllt die sowohl Produkt- als auch verhaltensbasierten Ausschlusskriterien, um Unternehmen mit Umwelt- oder sozialschädigenden Produkten oder nicht nachhaltigen Geschäftspraktiken oder Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu vermeiden.
- (2) Das Portfolio vermeidet Investitionen in Unternehmen, bei denen festgestellt wird, dass sie gegen globale Normen, einschließlich des UN Global Compact, verstoßen.
- (3) Das Portfolio investiert in Unternehmen, die einen positiven Beitrag für die Gesellschaft und/oder die Umwelt leisten und auf Nachhaltigkeitsthemen mit einem ökologischen oder sozialen Schwerpunkt ausgerichtet sind: Die Konformität wird durch die Zuordnung der Umsatzsegmente der Unternehmen zu den zugrunde liegenden Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) oder aufgrund der Auswirkungen des Unternehmens auf diese bewertet.

Die oben unter (1) und (2) genannten Beschränkungen werden unabhängig von der Schwere von Kontroversen angewendet, an denen Unternehmen, in die investiert wird, beteiligt sind oder waren. Weitere Informationen finden Sie im Dokument zu verantwortungsbewussten Anlagestrategien auf www.columbiathreadnadel.lu. Wählen Sie das Portfolio aus und rufen Sie den Abschnitt „ESG-Informationen“ auf.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Für den Umfang der in Betracht gezogenen Investitionen gibt es keine verbindliche Mindestkürzungsquote.

● ***Wie lauten die Richtlinien zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung in den Unternehmen, in die investiert wird?***

Alle Unternehmen, in die investiert wird, werden vor der Investition einer Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und nach der Investition einer laufenden Überprüfung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung unterzogen. Der Anlageverwalter verwendet Daten Dritter, um die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens zu bewerten, und ergänzt diese mit seiner Fundamentalanalyse.

Vor der Investition: Der Anlageverwalter bewertet alle Unternehmen vor einer Investition. Er kann sich mit einem Unternehmen in Verbindung setzen, um Probleme besser zu verstehen oder Verbesserungen in Bezug auf bestimmte Probleme anzustoßen. Geht aus der Beurteilung jedoch hervor, dass das Unternehmen schlechte

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweist, investiert der Anlageverwalter nicht in dessen Wertpapiere.

Nach der Investition: Unternehmen, in die investiert wird, werden laufend überwacht, um sicherzustellen, dass es zu keinen wesentlichen Verschlechterungen bei den Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung gekommen ist. Der Anlageverwalter kann sich mit einem Unternehmen in Verbindung setzen, um erkannte Probleme im Rahmen seiner Prüfung besser zu verstehen. Wird festgestellt, dass ein Unternehmen nicht mehr über Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung verfügt, werden die Wertpapiere aus dem Portfolio entfernt.

Der Anlageverwalter wendet strenge Kriterien an, um die Eignung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung in den Unternehmen, in die investiert wird, zu bestimmen. Er verwendet eigene ESG-Scores, um die Leistung in den Bereichen Unternehmensführung, Unternehmensverhalten und Entwicklung des Humankapitals zu bewerten. In Unternehmen, die im untersten Segment der ESG-Scores liegen, wird nicht investiert, es sei denn, es gibt mildernde Faktoren. Der Anlageverwalter überwacht die Positionen auch anhand von Risikokennzeichen, die Mängel in der Unternehmensführung oder Risiken aufzeigen, die gegebenenfalls durch weiteres Research, Abstimmungen oder Engagement angegangen werden sollten.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Das Portfolio investiert direkt und weltweit in eine Reihe von Aktien.

Alle Investitionen, in die das Portfolio investiert, unterliegen den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie, einen positiven Beitrag für die Umwelt und/oder die Gesellschaft zu leisten, mit Ausnahme von ergänzenden Vermögenswerten.

Aufgrund der Nachhaltigkeitsphilosophie des Portfolios investiert das Portfolio in nachhaltige Investitionen. Das Portfolio wird einen Mindestanteil von 67,5 % an nachhaltigen Investitionen halten. Der erwartete Anteil nachhaltiger Investitionen liegt jedoch bei 75 %.

Der Mindestanteil der im Portfolio gehaltenen Investitionen, die zum Bewerben der ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt 90 %. Der erwartete Anteil an Investitionen, die auf die ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind, beträgt jedoch 100 %.

Eine Investition gilt als nachhaltig, wenn der Emittent mehr als 50 % seiner Nettoumsätze positiv auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDG) ausrichtet, oder wenn der Emittent einen Beitrag zu einem nachhaltigen Ziel leistet, indem er Nachhaltigkeit in den wirtschaftlichen Zweck seiner Geschäftstätigkeit einbettet (z. B. Erhöhung des Anteils der Umsätze, die auf Nachhaltigkeitsziele ausgerichtet sind, oder Erbringung von Unternehmensleistungen, die zu einem nachhaltigen Ergebnis beitragen).

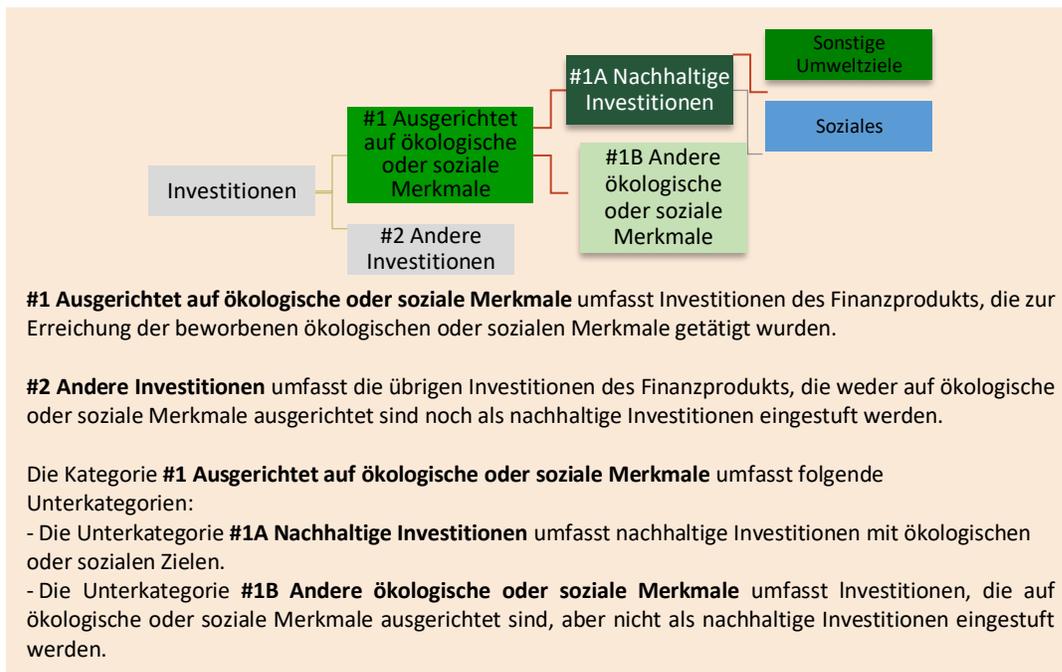
Investitionen, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen nicht erfüllen, werden nicht in den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Portfolios einbezogen. Zur Berechnung des Gesamtanteils nachhaltiger Investitionen im Portfolio wird jede Investition, die die oben genannten Kriterien erfüllt, in die Berechnung der im Portfolio gehaltenen nachhaltigen Investitionen einbezogen (ohne Bereinigung z. B. um den Prozentsatz der Umsätze, die zu den SDG beitragen). Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der prozentuale Anteil des Umsatzes, der nicht mit einem Beitrag zu SDGs verknüpft ist, ebenfalls den „Do No Significant Harm-Test“ bestehen muss, damit die gesamte Investition als nachhaltig eingestuft werden kann. Die Gesamtposition dieser Investitionen wird in die Berechnung einbezogen und addiert, um den Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen innerhalb des Portfolios zu ermitteln.

Das Portfolio verpflichtet sich zu keinem Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen und nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel.

Die
Vermögensallokation
gibt den jeweiligen
Anteil der Investitionen
in bestimmte
Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht eingesetzt, um die vom Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, aber ESG-Kriterien werden bei der Bewertung von Kontrahenten berücksichtigt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Überhaupt nicht. Derzeit bestehen keine Engagements in taxonomiekonforme Investitionen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹¹?**

- Ja:
 - In fossiles Gas
 - In Kernenergie
- Nein

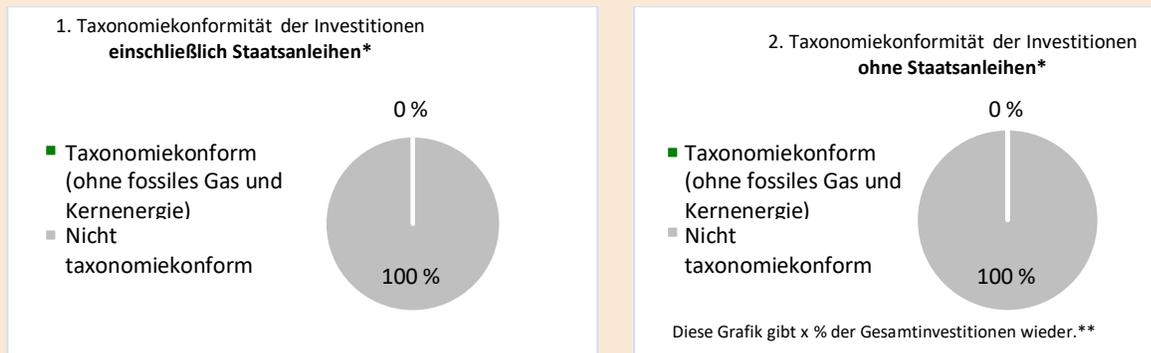
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

¹¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und keine Ziele der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da die Investitionen nicht taxonomiekonform sind, hat der Ausschluss von Staatsanleihen keine Auswirkungen auf die Werte in der Grafik. Daher ist hier kein entsprechender Prozentsatz angegeben.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Überhaupt nicht. Derzeit bestehen keine Engagements in taxonomiekonforme Investitionen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Überhaupt nicht. Das Portfolio kann in ökologisch nachhaltige Investitionen investieren, hat aber keine Mindestverpflichtung festgelegt. Es wurde jedoch keine Mindestallokation für nachhaltige Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung festgelegt, um sicherzustellen, dass das Portfolio Kapital in die besten verfügbaren Investitionen investieren kann, um das nachhaltige Investitionsziel für einen Teil (mindestens 67,5 % für ökologisch und/oder sozial nachhaltige Investitionen) der Investitionen des Portfolios zu erreichen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Überhaupt nicht. Das Portfolio kann in sozial nachhaltige Investitionen investieren, hat aber keine Mindestverpflichtung festgelegt. Es wurde jedoch für das Portfolio keine Mindestallokation für nachhaltige Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung festgelegt, um sicherzustellen, dass das Portfolio Kapital in die besten verfügbaren Investitionen investieren kann, um das nachhaltige Investitionsziel für einen Teil (mindestens 67,5 % für ökologisch und/oder sozial nachhaltige Investitionen) der Investitionen des Portfolios zu erreichen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Diese Kategorie umfasst ergänzende liquide Mittel, Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds und erstattungsfähige Einlagen sowie Hedging-Vermögenswerte, die für Finanzverwaltungs-, defensive oder Hedging-Zwecke verwendet werden. Derivate sind in dem Portfolio zulässig, um eine effiziente Verwaltung der Gesamtpositionen in Anlageklassen zu unterstützen, z. B. zur Minderung von Zinsschwankungen, Absicherung gegen Kursrückgänge in Aktienmärkten oder Verwaltung von Währungsrisiken.

Derivate werden nicht eingesetzt, um die vom Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, aber ESG-Kriterien werden bei der Bewertung von Kontrahenten berücksichtigt.

Währungsrisiken können durch nicht abgesicherte Aktienpositionen oder eine Währungsstrategie entstehen und sind auf entwickelte Märkte oder große Schwellenmärkte beschränkt. Für Währungen gelten keine ESG-Filter.



Wurde ein bestimmter Index als Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Das Portfolio hat keine bestimmte Benchmark für das Erreichen der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale. Der Anlageverwalter verwendet keinen Referenzwert in Bezug auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale. Daher sollte die Benchmark von Anlegern nur zum Vergleich mit der finanziellen Performance des Portfolios herangezogen werden.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***
Nicht zutreffend.
- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***
Nicht zutreffend.
- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***
Nicht zutreffend.
- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***
Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.columbiathreadneedle.lu/en/intm/fund-details/ct-lux-responsible-global-equity-a-acc-eur_SF18_LU1890813915/

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: CT (Lux) Responsible Euro Corporate Bond

Unternehmenskennung (LEI-Code): 2138007PU8621E722925

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen **Mindestanteil von 25 % an nachhaltigen Investitionen**

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt beworben?

Die übergreifende Philosophie des Portfolios lautet:

- Vermeiden von Unternehmen mit umwelt- oder sozialschädlichen Produkten oder nicht nachhaltigen Geschäftspraktiken oder Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung
- Investieren in Unternehmen, die einen positiven Beitrag für die Gesellschaft und/oder die Umwelt leisten
- Verbessern der Handhabung von ESG-Problemen, indem wir unseren Einfluss als Investor nutzen, um bewährte Verfahren durch Engagement zu fördern

Der Anlageverwalter hält sich mithilfe verschiedener Mittel an diese Philosophie, darunter:

- Vermeiden: Das Team für verantwortungsbewusste Anlagen prüft jedes Unternehmen, das für die Aufnahme in das Portfolio in Frage kommt, auf Ausschlusskriterien. Die Anwendung dieser produkt- und verhaltensbasierten Kriterien, die der Anlageverwalter regelmäßig überprüft, führt dazu, dass Unternehmen mit umwelt- oder sozialschädlichen Produkten oder nicht nachhaltigen Geschäftspraktiken oder Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Unternehmen, die gegen globale Normen, einschließlich des UN Global Compact, verstoßen, vermieden werden.
- Anlagen: Von den Unternehmen, in die investiert wird, wird erwartet, dass sie eine gute Unternehmensführung und verantwortungsbewusste Geschäftspraktiken nachweisen und hohe Standards bei ihrer Geschäftstätigkeit und dem Umgang mit ESG-Risiken erfüllen.

Der positive Beitrag der gehaltenen Unternehmen für die Gesellschaft und/oder die Umwelt wird durch die Zuordnung von Erträgen zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDG) bewertet, d. h. durch die Verknüpfung der zugrunde liegenden Segmenterträge der Unternehmen mit bestimmten SDG-Zielen.

Darüber hinaus investiert das Portfolio in „Anleihen mit Gütesiegel“, einschließlich Nachhaltigkeitsanleihen und grüne Anleihen mit festgelegter Verwendung der Erlöse, die sich mit wichtigen Problembereichen wie Klimawandel, Erschöpfung der natürlichen Ressourcen, Verlust der biologischen Vielfalt und/oder Umweltschutz befassen.

Das Portfolio wird einen Mindestanteil (25 %) nachhaltiger Investitionen in Wertpapiere halten, die Nachhaltigkeitslösungen anbieten oder anderweitig einen positiven Beitrag für die Gesellschaft oder die Umwelt leisten.

- Verbessern: Unser zielorientiertes Engagement ermutigt Unternehmen, ihr Management von wesentlichen Themen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) zu verbessern. Dies sollte dazu führen, dass die Unternehmen – auf längere Sicht – einen positiveren Beitrag für die Umwelt und die Gesellschaft leisten.

Das Portfolio hat keine Benchmark für die Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt, da der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass Nachhaltigkeitsindikatoren ein geeigneteres Maß für die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind. Es handelt sich um ein aktiv verwaltetes Portfolio, bei dem der BBI Euro Aggregate Corporate TR Index als Vergleichsbenchmark herangezogen wird, und das Portfolio verfügt über einen erheblichen Spielraum, um in ein Portfolio zu investieren, das sich wesentlich von der Zusammensetzung der Benchmark unterscheidet.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

- Die Anzahl der Unternehmen, die gegen die Ausschlusskriterien des Portfolios und/oder globale Normen verstoßen
- Die Konformität der Erträge der Unternehmen mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDG)
- Der Prozentsatz des Portfolios, der aus Anleihen mit Gütesiegel besteht, einschließlich Nachhaltigkeitsanleihen und grüne Anleihen
- Die Anzahl der erreichten umwelt- und sozialbezogenen Engagementziele und/oder Meilensteine

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Aufgrund der Nachhaltigkeitsphilosophie des Portfolios investiert das Portfolio in einen Anteil nachhaltiger Investitionen.

Diese nachhaltigen Investitionen tragen durch ihre starke ertragsbasierte Ausrichtung auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDG), von denen viele einen ökologischen und/oder sozialen Schwerpunkt haben, zu einem nachhaltigen Ziel bei.

Darüber hinaus tragen die Anleihen mit Gütesiegel – insbesondere die grüne Anleihen –, in die das Portfolio investiert, unter anderem zur Verwirklichung von Umweltzielen bei. Beispiele für Projekte, die durch grüne Anleihen unterstützt werden:

- Erneuerbare Energien, einschließlich Erzeugung, Übertragung, Geräte und Produkte
- Energieeffizienz, z. B. neue und sanierte Gebäude, Energiespeicherung, Fernwärme, intelligente Netze, Geräte und Produkte
- Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung, einschließlich Abwasserbehandlung, Treibhausgaskontrolle, Boden sanierung, Recycling von Abfällen zur Energiegewinnung, Mehrwertprodukte aus Abfällen und Produktion sowie damit verbundene Umweltüberwachungsanalysen
- Nachhaltige Bewirtschaftung lebender natürlicher Ressourcen, einschließlich nachhaltiger Landwirtschaft, Fischerei, Aquakultur, Forstwirtschaft und klimafreundlicher Betriebsmittel wie biologischer Pflanzenschutz oder Tropfbewässerung
- Erhaltung der terrestrischen und aquatischen Artenvielfalt, einschließlich des Schutzes der Küsten- und Meeresumwelt sowie der Wassereinzugsgebiete
- Saubere Verkehrsmittel, z. B. Elektro- und Hybridfahrzeuge, öffentliche Verkehrsmittel, Schienenfahrzeuge, nicht motorisierte Verkehrsmittel, multimodale Verkehrsmittel, Infrastruktur für Fahrzeuge mit sauberer Energie und Verringerung von Schadstoffemissionen
- Nachhaltige Wasserbewirtschaftung, einschließlich nachhaltiger Infrastrukturen für sauberes Wasser und/oder Trinkwasser, nachhaltiger städtischer Entwässerungssysteme und Flussbegradigungen sowie anderer Formen der Hochwasserbekämpfung
- Anpassung an den Klimawandel, einschließlich Informationsunterstützungssystemen wie Klimabeobachtungs- und Frühwarnsystemen
- Ökoeffiziente Produkte, Produktionstechnologien und -verfahren, z. B. die Entwicklung und Einführung umweltfreundlicherer, mit dem Umweltzeichen versehener oder zertifizierter Produkte, ressourceneffiziente Verpackung und Vertrieb

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen?

Die Anlagephilosophie des Portfolios, die im Abschnitt „Anlagestrategie“ weiter unten näher erläutert wird, stellt sicher, dass die vom Portfolio getätigten nachhaltigen Investitionen die nachhaltigen Investitionsziele nicht in erheblichem Maße beeinträchtigen.

Mit dem Element „Vermeiden“ werden insbesondere Investitionen ausgeschlossen, die dem Ziel, einen positiven Beitrag zur Umwelt und/oder Gesellschaft zu leisten, zuwiderlaufen, und mit dem Element „Verbessern“ werden Unternehmen ermittelt, die von einem aktiven Engagement profitieren könnten, um ihre Handhabung wesentlicher ökologischer und sozialer Fragen zu verbessern.

Das iterative Due-Diligence-Verfahren für das Portfolio umfasst die Überprüfung aller potenziellen Investitionen anhand der Vermeidungskriterien (siehe Anlagepolitik) durch Experten für verantwortliches Investieren. Diese Kriterien sind produkt- und verhaltensbasiert und decken Bereiche ab wie Tabak, Waffen oder Verstöße gegen globale Normen, einschließlich des United Nations Global Compact.

Der Anlageverwalter überwacht die das Universum der Portfoliobestände hinsichtlich der Ausschlusskriterien vierteljährlich und jede vom Portfolio gehaltene Position, die sich nicht mehr qualifiziert, muss innerhalb der folgenden sechs Monate verkauft werden, wobei das beste Interesse der Anteilseigner zu berücksichtigen ist.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter berücksichtigt in seinem Investitionsentscheidungsprozess für das Portfolio außerdem wesentliche negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Investitionen, die als nachhaltige Investitionen ausgewiesen werden, wurden mit Hilfe eines internen datengesteuerten Modells und einer Due-Diligence-Prüfung durch das Anlageteam daraufhin geprüft, um sicherzustellen, dass sie die Nachhaltigkeitsziele nicht in erheblichem Maße beeinträchtigen (DNSH).

Das Modell ermittelt die Beeinträchtigung anhand eines quantitativen Schwellenwerts für eine Auswahl der wichtigsten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen. Emittenten, die unter diese Schwelle fallen, werden als potenziell beeinträchtigend gekennzeichnet. Dies wird dann unter Berücksichtigung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung, der Tatsache, ob ein Schaden eingetreten ist oder noch eintritt, und der Frage, ob Maßnahmen zur Begrenzung der Beeinträchtigung eingeleitet wurden, geprüft. Wenn keine Daten zur Verfügung stehen, versuchen die Anlageteams durch schreibetischgebundenes Research oder durch Gespräche mit den Emittenten sicherzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen entstanden sind.

Darüber hinaus müssen alle Beteiligungen einer Reihe von ökologischen und sozialen Ausschlüssen entsprechen, die eine Beeinträchtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren vermeiden sollen (siehe unten).

--- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigen Investitionen entsprechen den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte, einschließlich der in den acht grundlegenden Übereinkommen beschriebenen Grundsätze und Rechte, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und in der internationalen Menschenrechtscharta identifiziert werden.

Das Portfolio schließt Unternehmen aus, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact (UNGC) verstoßen, und berücksichtigt bei der Investitionsentscheidung auch das gute Verhalten. Darüber hinaus werden Emittenten im Rahmen der DNSH-Prüfungen auch auf explizite Verstöße gegen die zugrunde liegenden UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze untersucht.

Die EU-Taxonomie legt das Prinzip „keinen erheblichen Schaden verursachen“ fest, nach dem taxonomie-ausgerichtete Anlagen den Zielen der EU-Taxonomie nicht wesentlich schaden sollten, und damit gehen spezifische EU-Kriterien einher.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Weitere nachhaltige Anlagen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht wesentlich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Ja, _____

Das Portfolio berücksichtigt proaktiv die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) von Investitionsentscheidungen, die sich negativ auf die Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken können, durch eine Kombination aus Ausschlüssen, Investitions-Research und Überwachung sowie durch die Zusammenarbeit mit den Unternehmen, in die investiert wird.

Als Teil der Portfoliokonstruktion und der Aktienausswahl hat das Portfolio Ausschlusskriterien festgelegt, die Nachhaltigkeitsindikatoren entsprechen, die vom Portfolio nicht gehalten werden können. Die vom Portfolio angewandten Ausnahmen beziehen sich auf die Exposition gegenüber fossilen Brennstoffen, die Erzeugung von Strom aus nicht erneuerbaren Energieträgern, die biologische Vielfalt, gefährliche und radioaktive Abfälle, globale Normen, kontroverse Waffen, die Abholzung von Wäldern und Fälle von Diskriminierung. Darüber hinaus berücksichtigt das Portfolio PAI im Rahmen der Untersuchung von und der Zusammenarbeit mit Unternehmen, in die es investiert, in Bezug auf ökologische Nachhaltigkeitsindikatoren, die sich auf die Dekarbonisierung und die biologische Vielfalt beziehen, sowie soziale Faktoren wie Diskriminierung.

Weitere Informationen darüber, wie das Portfolio die PAI seiner Investitionsentscheidungen zu Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, werden in den Jahresberichten des Fonds veröffentlicht, die am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich sind.

	Ausschlüsse	Verantwortung¹²
Indikatoren für Investitionen in Unternehmensemittelen		
1.1. Treibhausgasemissionen		✓
1.2. CO2-Fußabdruck		✓
1.3. THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird		✓
1.4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich fossile Brennstoffe tätig sind	✓	✓
1.5. Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von Strom, der aus nicht erneuerbaren Energieträgern produziert wird	✓	✓
1.6. Intensität des Energieverbrauchs pro klimarelevantem Sektor		✓
1.7. Aktivitäten, die sich negativ auf die biologische Vielfalt in sensiblen Gebieten auswirken	✓	✓
1.9. Verhältnis von gefährlichen und radioaktiven Abfällen	✓	✓

¹² PAI werden als Teil der Priorisierung des Engagements berücksichtigt.

1.10. Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen für multinationale Unternehmen	✓	✓
1.13. Geschlechterdiversität im Vorstand	✓	
1.14. Exposition gegenüber kontroversen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	✓	✓
2.15. Abholzung der Wälder	✓	✓
3.7. Vorfälle von Diskriminierung		✓



Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Das Portfolio ist ein aktiv verwaltetes Anleiheportfolio.

Um sicherzustellen, dass die durch das Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erreicht werden, wird durch die Anlagestrategie die Philosophie „Vermeiden, Investieren, Verbessern“ in der Anlagepolitik verankert:

Vermeiden

- Der Anlageverwalter verfügt über eine Reihe von Ausschlusskriterien, die Schwellenwerte festlegen, um Investitionen in Unternehmen mit sozial oder ökologisch schädlichen Produkten oder nicht nachhaltigen Geschäftspraktiken oder Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu vermeiden.
- Zur Aufnahme in das investierbare Universum werden die Unternehmen dem Team für verantwortungsvolle Anlagen vom Anlageteam vorgelegt, das die Unternehmen anhand von produkt- und verhaltensbasierten Kriterien mit Hilfe von Datenanbietern und primärem Research überprüft. Ein externer Beirat – der Responsible Investment Advisory Council – berät bei der Entwicklung dieser Kriterien und überprüft die Auswahlentscheidungen.
- Die produkt- und verhaltensbasierten Kriterien schließen u. a. Tabak, Alkohol, Waffen, Glücksspiel, Kernenergie, Pornografie und Verstöße gegen den Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) aus. Darüber hinaus wird von den Unternehmen erwartet, dass sie hohe Standards bei der Handhabung von ESG-Risiken erfüllen.
- Diese produkt- und verhaltensbasierten Kriterien gelten für alle Vermögenswerte des Portfolios mit Ausnahme der ergänzenden Vermögenswerte.
- Alle Handelskontrahenten für derivative Instrumente und Bareinlagen müssen von unserem Counterparty Credit Committee genehmigt werden. Bei diesem Genehmigungsverfahren kommt ein Ratingmodell zum Einsatz, das unsere Gesamtbeurteilung der einzelnen Handelsbanken bestimmt und ESG-Faktoren im

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Ratingverfahren berücksichtigt. ESG-Faktoren machen etwa 10 % der Beurteilung des Kontrahenten aus, und die Banken mit der niedrigsten Bewertung werden automatisch für eine weitere Bewertung durch den Ausschuss gekennzeichnet. Dieses Verfahren stellt sicher, dass Handelsbanken mit schwachen ESG-Bewertungen von unserer Liste der genehmigten Banken ausgeschlossen werden.

Investieren

- Der Anlageverwalter investiert in Unternehmen, die Nachhaltigkeitslösungen anbieten und/oder in Unternehmen, die einen positiven Beitrag zur Gesellschaft und/oder zur Umwelt leisten.
- Ein Teil des Portfolios wird ausschließlich in nachhaltige Investitionen investiert. Dies kann führende Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit oder Investitionen umfassen, die auf andere Weise wesentlich zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen beitragen, wird jedoch in erster Linie durch Investitionen in grüne, nachhaltige oder an Nachhaltigkeit gebundene Anleihen von Unternehmen (sogenannte „Anleihen mit Gütesiegel“) erreicht. Alle Anleihen mit Gütesiegel müssen individuell vom Team für verantwortungsvolle Anlagen des Anlageverwalters bewertet werden, das die Auswirkungen auf die Gesellschaft und/oder die Umwelt oder die Wesentlichkeit des/r Nachhaltigkeitsziels/e berücksichtigt, bevor sie für eine Investition zugelassen werden. Damit eine Anleihe mit Gütesiegel während des Referenzzeitraums für eine Investition infrage kommt, muss sie die folgenden Kriterien erfüllt haben:
 - Trägt wesentlich zu nachhaltigen Zielen bei
 - Verwendung der Erlöse: Der Anlageverwalter verlangt vom Emittenten, dass er die Art der Projekte und Investitionen, die mit den Anleiheerlösen getätigt werden, genau beschreibt. Der Anlageverwalter verlangt, dass die Erlöse für wichtige Umweltprojektkategorien verwendet werden, wie etwa:
 1. Erneuerbare Energien und Energieübertragung
 2. Alternative Kraftstoffe
 3. Energieeffizienz
 4. Sauberer Transport
 5. Erhaltung der Biodiversität
 6. Nachhaltige Abfallwirtschaft
 7. Wasserwirtschaft
 8. Grüne Gebäude
 9. Nachhaltige Landnutzung (Forstwirtschaft und Landwirtschaft)
 - Ob die Emission die Green Bond Principles (GBP), die Social Bond Principles (SBP), die Sustainability Bond Guidelines (SBG) und die Sustainability-Linked Bond Principles der ICMA ausreichend erfüllt.
 - Projektauswertung und -auswahl: Der Anlageverwalter verlangt vom Emittenten, dass er (im Prospekt oder in anderen Veröffentlichungen) Kriterien und ein Verfahren für die Auswahl von Projekten/Investitionen angibt.

- Verwaltung von Erlösen: Der Anlageverwalter verlangt von dem Emittenten, dass er ein Verfahren zur Trennung der Erlöse einführt und offenlegt.
- Berichterstattung: Der Anlageverwalter verlangt von den Emittenten, dass sie darüber berichten, wie die Erlöse verwendet wurden. Dies sollte zeitnah erfolgen (in der Regel innerhalb eines Jahres nach der Emission). Bei Bedarf sollten die Emittenten projektspezifische Details angeben. Zu den bewährten Verfahren in diesem Bereich gehört die Berichterstattung über die Auswirkungen der einzelnen Projekte.
- Der Anlageverwalter stellt auch sicher, dass kein erheblicher Schaden (einschließlich guter Unternehmensführung) vorliegt:
 - Durch die Bewertung von ESG-Ratings der Emittenten, ergänzt durch eine detaillierte Analyse von Emittenten mit einem schlechten Rating, sowie die Anzahl und Art von roten Flags und Kontroversen; und
 - Durch Ausschluss von Unternehmen mit: Einem schlechten ESG-Management insgesamt, das ein ernsthaftes Risiko für die Integrität des Portfolios darstellt, und schwerwiegenden Umwelt- oder Finanzmanagementproblemen, die unser Vertrauen in die Fähigkeit des Emittenten untergraben, seine Verpflichtungen im Hinblick auf grüne Anleihen zu erfüllen (z. B. größere Kontroversen im Zusammenhang mit dem Management von Umweltprojekten; größere Kontroversen bei der Vergabe von Umweltkrediten).

Verbessern

- Der Anlageverwalter setzt sich mit den Unternehmen, in die das Portfolio investiert, in Bezug auf wichtige ESG-Themen mit höchster geschäftlicher Relevanz auseinander.
- Im Rahmen aktiver Eigentümerschaft trägt der Anlageverwalter die Verantwortung dafür, dass ESG-Aspekte vor, während und nach Investitionsentscheidungen für das Portfolio berücksichtigt werden. Der Zweck des Engagements ist die Minderung des Risikos, die Stützung langfristiger Renditen und ein Beitrag zu einer nachhaltigeren Welt, indem durch unsere Unternehmen, in die investiert wird, zu besserem Management von Nachhaltigkeitsaspekten ermutigt wird. Das globale Engagementprogramm des Anlageverwalters ist um die folgenden Kernthemen strukturiert:
 - Umweltverantwortung
 - Klimawandel
 - Menschenrechte
 - Arbeitsstandards
 - Gesundheitswesen
 - Geschäftsethik
 - Unternehmensführung

Ein unabhängiger Responsible Investment Advisory Council (RIAC) arbeitet mit dem Team für verantwortungsbewusstes Investment und dem Investmentteam zusammen, um Input zu wichtigen ESG-Trends und Prioritäten im Rahmen des aktiven Engagements zu liefern.

Schlussendlich stellt der BBI Euro Aggregate Corporate TR Index gemäß dem Anlageverwalter angesichts der Anlagepolitik des Portfolios und des vom Anlageverwalter verfolgten Ansatzes eine angemessene Vergleichsbenchmark für die Überprüfung der Portfolio-Performance dar. Das Portfolio ist nicht durch die Zusammensetzung dieser Benchmark eingeschränkt und verfügt über erhebliche Freiheiten, in ein Portfolio zu investieren, das sich wesentlich von der Zusammensetzung der Benchmark unterscheidet.

Der Anlageverwalter wendet die oben beschriebenen nicht finanziellen Kriterien auf mindestens 90 % des Gesamtnettovermögens des Portfolios an.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?***

Die folgenden Elemente der Anlagestrategie sind für das Portfolio bindend.

- (1) Das Portfolio erfüllt die sowohl Produkt- als auch verhaltensbasierten Ausschlusskriterien, um Unternehmen mit Umwelt- oder sozialschädigenden Produkten oder nicht nachhaltigen Geschäftspraktiken oder Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu vermeiden.
- (2) Das Portfolio vermeidet Investitionen in Unternehmen, bei denen festgestellt wird, dass sie gegen globale Normen, einschließlich des UN Global Compact, verstoßen.
- (3) Das Portfolio sucht nach Investitionen, die Nachhaltigkeitslösungen anbieten und/oder einen positiven Beitrag für die Gesellschaft und/oder die Umwelt leisten. Dies kann durch die Abbildung von Umsatzsegmenten, die Verwendung der Erlöse oder durch die Auswirkungen auf das Unternehmen, die zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDG) beitragen, beurteilt werden.

Die oben unter (1) und (2) genannten Beschränkungen werden unabhängig von der Schwere von Kontroversen angewendet, an denen Unternehmen, in die investiert wird, beteiligt sind oder waren. Weitere Informationen finden Sie im Dokument zu verantwortungsbewussten Anlagestrategien auf www.columbiathreadneedle.lu. Wählen Sie das Portfolio aus und rufen Sie den Abschnitt „ESG-Informationen“ auf.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Für den Umfang der in Betracht gezogenen Investitionen gibt es keine verbindliche Mindestkürzungsquote.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie lauten die Richtlinien zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung in den Unternehmen, in die investiert wird?**

Alle Unternehmen, in die investiert wird, werden vor der Investition einer Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und nach der Investition einer laufenden Überprüfung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung unterzogen. Der Anlageverwalter verwendet Daten Dritter, um die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens zu bewerten, und ergänzt diese mit seiner Fundamentalanalyse.

Vor der Investition: Der Anlageverwalter bewertet alle Unternehmen vor einer Investition. Er kann sich mit einem Unternehmen in Verbindung setzen, um Probleme besser zu verstehen oder Verbesserungen in Bezug auf bestimmte Probleme anzustoßen. Geht aus der Beurteilung jedoch hervor, dass ein Unternehmen schlechte Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweist, investiert der Anlageverwalter nicht in dessen Wertpapiere.

Nach der Investition: Unternehmen, in die investiert wird, werden laufend überwacht, um sicherzustellen, dass es zu keinen wesentlichen Verschlechterungen bei den Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung gekommen ist. Der Anlageverwalter kann sich mit einem Unternehmen in Verbindung setzen, um erkannte Probleme im Rahmen seiner Prüfung besser zu verstehen. Wird festgestellt, dass ein Unternehmen nicht mehr über Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung verfügt, werden die Wertpapiere aus dem Portfolio entfernt.

Der Anlageverwalter wendet strenge Kriterien an, um die Eignung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung in den Unternehmen, in die investiert wird, zu bestimmen. Er verwendet eigene ESG-Scores, um die Leistung in den Bereichen Unternehmensführung, Unternehmensverhalten und Entwicklung des Humankapitals zu bewerten. In Unternehmen, die im untersten Segment der ESG-Scores liegen, wird nicht investiert, es sei denn, es gibt mildernde Faktoren. Der Anlageverwalter überwacht die Positionen auch anhand von Risikokennzeichen, die Mängel in der Unternehmensführung oder Risiken aufzeigen, die gegebenenfalls durch weiteres Research oder Engagement angegangen werden sollten.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Das Portfolio investiert in Anleihen. Alle Vermögenswerte, in die das Portfolio investiert, mit Ausnahme der nachfolgend genannten ergänzenden Vermögenswerte, unterliegen den Nachhaltigkeitskriterien, die Vermögenswerte beinhalten können, von denen der Anlageverwalter glaubt, dass sie durch einen positiven Beitrag zu Umwelt und Gesellschaft im Rahmen der Elemente „Investieren“ und „Verbessern“ der Strategie etwas bewirken können.

Aufgrund der Nachhaltigkeitsphilosophie des Portfolios investiert das Portfolio in nachhaltige Investitionen. Das Portfolio wird einen Mindestanteil von 25 % an nachhaltigen Investitionen halten.

Der Mindestanteil der im Portfolio gehaltenen Investitionen, die zum Bewerben der ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt 90 %. Der erwartete Anteil an Investitionen, die auf die ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind, beträgt jedoch 100 %.

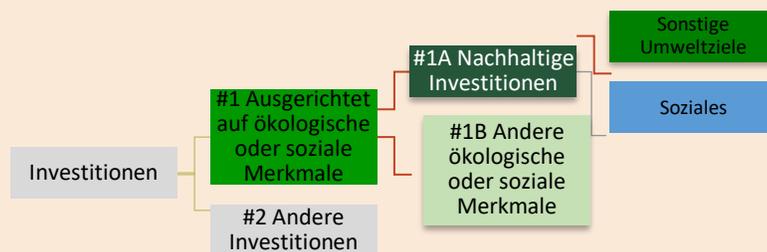
Eine Investition gilt als nachhaltig, wenn der Emittent mehr als 50 % seiner Nettoumsätze positiv auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDG) ausrichtet, oder wenn der Emittent einen Beitrag zu einem nachhaltigen Ziel leistet, indem er Nachhaltigkeit in den wirtschaftlichen Zweck seiner Geschäftstätigkeit einbettet (z. B. Erhöhung des Anteils der Umsätze, die auf Nachhaltigkeitsziele ausgerichtet sind, oder Erbringung von Unternehmensleistungen, die zu einem nachhaltigen Ergebnis beitragen).

Darüber hinaus kann es sich bei einer nachhaltigen Anlage um eine Erlösverwertungsanleihe handeln, die bestimmte Kriterien erfüllt. Der Anlageverwalter verlangt von einem Emittenten von Erlösverwertungsanleihen, dass er die Erlöse absichtlich zur Erzielung einer messbaren ökologischen und/oder sozialen Wirkung einsetzt.

Investitionen, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen nicht erfüllen, werden nicht in den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Portfolios einbezogen. Zur Berechnung des Gesamtanteils nachhaltiger Investitionen im Portfolio wird jede Investition, die die oben genannten Kriterien erfüllt, in die Berechnung der im Portfolio gehaltenen nachhaltigen Investitionen einbezogen (ohne Bereinigung z. B. um den Prozentsatz der Umsätze, die zu den SDG beitragen). Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der prozentuale Anteil des Umsatzes, der nicht mit einem Beitrag zu SDGs verknüpft ist, ebenfalls den „Do No Significant Harm-Test“ bestehen muss, damit die gesamte Investition als nachhaltig eingestuft werden kann. Die Gesamtposition dieser Investitionen wird in die Berechnung einbezogen und addiert, um den Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen innerhalb des Portfolios zu ermitteln.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate sind in dem Portfolio zulässig, um eine effiziente Verwaltung der Gesamtpositionen in Anlageklassen zu unterstützen, z. B. zur Minderung von Zinsschwankungen oder Verwaltung von Währungsrisiken. Derivate werden nicht eingesetzt, um die vom Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, aber ESG-Kriterien werden bei der Bewertung von Kontrahenten berücksichtigt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Überhaupt nicht. Derzeit bestehen keine Engagements in taxonomiekonforme Investitionen.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹³?**

Ja:

In fossiles Gas

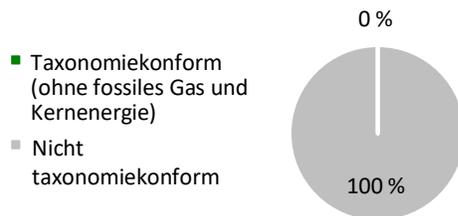
In Kernenergie

Nein

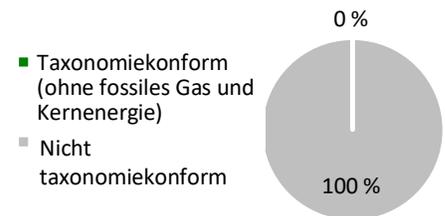
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt x % der Gesamtinvestitionen wieder.**

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da die Investitionen nicht taxonomiekonform sind, hat der Ausschluss von Staatsanleihen keine Auswirkungen auf die Werte in der Grafik. Daher ist hier kein entsprechender Prozentsatz angegeben.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Überhaupt nicht. Derzeit bestehen keine Engagements in taxonomiekonforme Investitionen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und keine Ziele der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es wurde keine Mindestallokation für nachhaltige Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung festgelegt, um sicherzustellen, dass das Portfolio Kapital in die besten verfügbaren Investitionen investieren kann, um das nachhaltige Investitionsziel für einen Teil (mindestens 25 % für ökologisch und/oder sozial nachhaltige Investitionen) der Investitionen des Portfolios zu erreichen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es wurde keine Mindestallokation für nachhaltige Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung festgelegt, um sicherzustellen, dass das Portfolio Kapital in die besten verfügbaren Investitionen investieren kann, um das nachhaltige Investitionsziel für einen Teil (mindestens 25 % für ökologisch und/oder sozial nachhaltige Investitionen) der Investitionen des Portfolios zu erreichen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Diese Kategorie umfasst ergänzende liquide Mittel, Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds und erstattungsfähige Einlagen sowie Hedging-Vermögenswerte, die für Finanzverwaltungs-, defensive oder Hedging-Zwecke verwendet werden. Derivate sind in dem Portfolio zulässig, um eine effiziente Verwaltung der Gesamtpositionen in Anlageklassen zu unterstützen, z. B. zur Minderung von Zinsschwankungen oder Verwaltung von Währungsrisiken. Derivate werden nicht eingesetzt, um die vom Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, aber ESG-Kriterien werden bei der Bewertung von Kontrahenten berücksichtigt.

Das Genehmigungsverfahren des Anlageverwalters für Kontrahenten beinhaltet Beiträge von den Kreditanalysten, die ESG-Scores für alle von ihnen analysierten Einrichtungen produzieren. Das Team für verantwortungsvolle Anlagen steht zusätzlich mit Handelskontrahenten und Clearingmitgliedern zu ESG-Themen in Kontakt, um deren ESG-Referenzen zu beurteilen und Verbesserungen in Problembereichen zu unterstützen. Diese Engagementtätigkeit ist hinsichtlich der Priorisierung bezüglich Unternehmen, in denen der Anlageverwalter die größte Exposition hat, und Unternehmen, bei denen der Anlageverwalter die größten ESG-Missstände sieht, sowie bezüglich der Fortschrittskontrolle gegenüber vordefinierten Meilensteinen strukturiert.



Wurde ein bestimmter Index als Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Anlageverwalter verwendet keinen Referenzwert in Bezug auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale. Daher sollte die Benchmark von Anlegern nur zum Vergleich mit der finanziellen Performance des Portfolios herangezogen werden.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Nicht zutreffend.
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.columbiathreadneedle.lu/en/intm/fund-details/ct-lux-responsible-euro-corporate-bond-i-inc-eur_sf54_lu1756724602/

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: CT (Lux) SDG Engagement
Global Equity

Unternehmenskennung (LEI-Code):
213800TVDYDJOO2JBG48

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird,

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 67,5 % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt beworben?

Das Portfolio fördert Unternehmen, die durch aktives Engagement definierte Meilensteine mit Ausrichtung auf mindestens eines der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“) erreichen werden. Die SDGs beziehen sich auf globale Probleme und Herausforderungen. Sie zielen ab auf Verbesserungen in Bereichen wie Bekämpfung von Armut und Hunger, Gesundheitsversorgung, Bildung, Gleichstellung der Geschlechter, sauberes Wasser, saubere Energie, Arbeitsbedingungen und Wirtschaftswachstum, Ungleichheiten innerhalb von und zwischen Staaten, nachhaltige Städte, verantwortungsvoller Konsum, Klimaschutz, Leben unter Wasser, Leben an Land, Frieden und Gerechtigkeit sowie globale Partnerschaften zur Erreichung der SDGs.

Die übergreifende Philosophie des Portfolios lautet:

- Vermeiden von Unternehmen mit umwelt- oder sozialschädlichen Produkten oder nicht nachhaltigen Geschäftspraktiken oder Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung
- Investieren in Unternehmen, die einen positiven Beitrag für die Gesellschaft und/oder die Umwelt leisten
- Verbesserter Umgang mit Problemen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG), indem wir unseren Einfluss als Investor nutzen, um bewährte Verfahren durch Engagement und Abstimmungen zu fördern

Der Anlageverwalter hält sich mithilfe verschiedener Mittel an diese Philosophie, darunter:

- **Vermeiden:** Der Anlageverwalter verfügt über eine Reihe von Ausschlusskriterien mit definierten Schwellenwerten, um Investitionen in Emittenten mit sozial oder ökologisch schädlichen Produkten oder nicht nachhaltigen Praktiken bei der Geschäfts- oder Unternehmensführung zu vermeiden.
- **Anlagen:** Bei der Suche nach Investitionsmöglichkeiten für das Portfolio konzentriert sich der Anlageverwalter auf Unternehmen, die Nachhaltigkeitslösungen anbieten und/oder Unternehmen, die einen positiven Beitrag zur Gesellschaft und/oder zur Umwelt leisten. Der Anlageverwalter identifiziert Unternehmen anhand einer Methodik mit Schwerpunkt auf den siebzehn SDGs.
- **Verbessern:** Der Anlageverwalter wirkt durch zielorientierten Dialog darauf hin, dass Unternehmen ihr Management von wesentlichen ESG-Themen verbessern. Dies sollte dazu führen, dass die Unternehmen – auf längere Sicht – einen positiveren Beitrag für die Umwelt und die Gesellschaft leisten.

Das Portfolio hat keine Benchmark für die Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt, da der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass Nachhaltigkeitsindikatoren ein geeigneteres Maß für die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind. Es handelt sich um ein aktiv verwaltetes Portfolio, bei dem der MSCI ACWI SMID Cap NR Index als Vergleichsbenchmark herangezogen wird, und das Portfolio verfügt über einen erheblichen Spielraum, um in ein Portfolio zu investieren, das sich wesentlich von der Zusammensetzung der Benchmark unterscheidet.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Der Anlageverwalter verwendet die folgenden Indikatoren, um das Erreichen der vom Portfolio beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu messen:

- Ausrichtung des Portfolios auf die SDGs.
- Die Anzahl der abgeschlossenen SDG-bezogenen Engagements.
- Die Anzahl der erreichten SDG-bezogenen Engagement-Meilensteine.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Aufgrund der Nachhaltigkeitsphilosophie des Portfolios wird das Portfolio einen Mindestanteil von 67,5 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen investieren.

Diese Investitionen tragen durch ihre Ausrichtung auf die SDGs zu einem nachhaltigen Ziel bei. Die SDGs beziehen sich auf zentrale Nachhaltigkeitsthemen wie Bekämpfung von Armut und Hunger, Gesundheitsversorgung, Bildung, Gleichstellung der Geschlechter, sauberes Wasser, saubere Energie, Arbeitsbedingungen und Wirtschaftswachstum, Ungleichheiten innerhalb von und zwischen Staaten, nachhaltige Städte, verantwortungsvoller Konsum, Klimaschutz, Leben unter Wasser, Leben an Land, Frieden und Gerechtigkeit sowie globale Partnerschaften zur Erreichung der SDGs.

Der Anlageverwalter verwendet einen eigenen Rahmen, um zu bewerten, inwieweit die Unternehmen der Nachhaltigkeit Priorität einräumen:

- **Zusätzlichkeit:** Ist das Unternehmen in seiner Branche führend und hat einen echten Beitrag zur positiven Entwicklung der Branche geleistet? Hier konzentriert sich der Anlageverwalter auf das Engagement des Portfolios und belegen es durch unsere Einschätzung qualitativ hochwertiger Unternehmen mit großem Wettbewerbsvorsprung.
- **Absichtlichkeit:** Wie zentral ist Nachhaltigkeit für die Strategie und den allgemeinen Daseinszweck des Unternehmens? Hier nutzt der Anlageverwalter seine umfassende Fähigkeit zur Einflussnahme, um die Transparenz und die Kommunikation des Unternehmens im Hinblick auf strategische Ziele zu beurteilen, die die Absichten des Managementteams und des Vorstands bezüglich der Priorisierung dieser Probleme/Chancen aufzeigt.
- **Wesentlichkeit:** Wie wesentlich sind Nachhaltigkeitschancen für das Unternehmen? Diesbezüglich müssen Unternehmen mindestens 50 % ihrer Netto-Umsätze aus Quellen erzielen, die positiv mit einem oder mehreren SDG-Zielen verknüpft sind, oder ein glaubwürdiges kurz- bis mittelfristiges Konzept vorlegen, wie diese Vorgabe zukünftig erreicht werden kann.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen?**

Die Anlagephilosophie des Portfolios, die im Abschnitt „Anlagestrategie“ weiter unten näher erläutert wird, stellt sicher, dass die vom Portfolio getätigten nachhaltigen Investitionen die nachhaltigen Investitionsziele nicht in erheblichem Maße beeinträchtigen.

Das Portfolio sondert Investitionen aus, die im Widerspruch zu den Zielen stehen, positive Beiträge für die Umwelt und/oder die Gesellschaft zu leisten. Diese Ausschlüsse werden im Abschnitt „Vermeiden“ des Anlageprozesses näher erläutert. Diese Kriterien sind produkt- und verhaltensbasiert und decken Bereiche ab wie Tabak, Waffen oder Verstöße gegen den United Nations Global Compact.

Durch das Investitions-Research des Anlageverwalters werden Nachhaltigkeitsrisiken während des gesamten Investitionszyklus berücksichtigt, was zur Begrenzung der Risiken eines erheblichen Schadens beiträgt. Darüber hinaus werden Unternehmen identifiziert, die nach Ansicht des Anlageverwalters von einem aktiven Engagement profitieren könnten, um wesentliche ESG-Themen anzugehen.

Der Anlageverwalter überwacht die Portfoliobestände vierteljährlich und jede vom Portfolio gehaltene Position, die sich nicht mehr qualifiziert, muss innerhalb der folgenden sechs Monate verkauft werden, wobei das beste Interesse der Anteilseigner zu berücksichtigen ist.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Investitionen, die als nachhaltige Investitionen ausgewiesen werden, wurden mit Hilfe eines internen datengesteuerten Modells und einer Due-Diligence-Prüfung durch das Anlageteam daraufhin geprüft, um sicherzustellen, dass sie die Nachhaltigkeitsziele nicht in erheblichem Maße beeinträchtigen (DNSH).

Das Modell ermittelt die Beeinträchtigung anhand eines quantitativen Schwellenwerts für eine Auswahl der wichtigsten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen. Emittenten, die unter diese Schwelle fallen, werden als potenziell beeinträchtigend gekennzeichnet. Dies wird dann unter Berücksichtigung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung, der Tatsache, ob ein Schaden eingetreten ist oder noch eintritt, und der Frage, ob Maßnahmen zur Begrenzung der Beeinträchtigung eingeleitet wurden, geprüft. Wenn keine quantitativen Daten zur Verfügung stehen, versuchen die Investmentteams durch schreibetischgebundenes Research oder durch Gespräche mit den Emittenten sicherzustellen, dass keine wesentlichen Schäden entstanden sind.

Darüber hinaus müssen alle Beteiligungen einer Reihe von ökologischen und sozialen Ausschlüssen entsprechen, die eine Beeinträchtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren vermeiden sollen (siehe unten).

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Investitionen entsprechen den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte, einschließlich der in den acht grundlegenden Übereinkommen beschriebenen Grundsätze und Rechte, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und in der internationalen Menschenrechtscharta identifiziert werden.

Das Portfolio schließt Unternehmen aus, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact (UNGC) verstoßen, und berücksichtigt bei der Investitionsentscheidung auch das gute Verhalten. Darüber hinaus werden Emittenten im Rahmen der DNSH-Prüfungen auch auf explizite Verstöße gegen die zugrunde liegenden UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze untersucht.

Die EU-Taxonomie legt das Prinzip „keinen erheblichen Schaden verursachen“ fest, nach dem taxonomie-ausgerichtete Anlagen den Zielen der EU-Taxonomie nicht wesentlich schaden sollten, und damit gehen spezifische EU-Kriterien einher.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Weitere nachhaltige Anlagen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht wesentlich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Ja,

Das Portfolio berücksichtigt proaktiv die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) von Investitionsentscheidungen, die sich negativ auf die Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken können, durch eine Kombination aus Ausschlüssen, Investitions-Research und Überwachung sowie durch die Zusammenarbeit mit den Unternehmen, in die investiert wird.

Als Teil der Portfoliokonstruktion und der Aktienausswahl hat das Portfolio Ausschlusskriterien festgelegt, die PAI-Indikatoren entsprechen, die vom Portfolio nicht gehalten werden können. Eine Auswahl von Ausschlüssen, die das Portfolio anwendet, bezieht sich auf die PAI, wie etwa das Engagement in fossilen Brennstoffen, Erzeugung von Strom aus nicht erneuerbaren Energieträgern, globale Normen und kontroverse Waffen. Darüber hinaus berücksichtigt das Portfolio PAI im Rahmen der Untersuchung von und der Zusammenarbeit mit Unternehmen, in die es investiert, in Bezug auf ökologische PAI-Indikatoren, die sich auf die Dekarbonisierung und die biologische Vielfalt beziehen, sowie soziale PAI-Indikatoren wie die Vielfalt der Geschlechter in den Vorständen und Diskriminierung.

Weitere Informationen darüber, wie das Portfolio die PAI seiner Investitionsentscheidungen zu Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, werden in den Jahresberichten des Fonds veröffentlicht, die am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich sind.

	Ausschlüsse	Verantwortung ¹⁴
Indikatoren für Investitionen in Unternehmensemittenten		
1.1. Treibhausgasemissionen		✓
1.2. CO2-Fußabdruck		✓

¹⁴ PAI werden als Teil der Priorisierung des Engagements berücksichtigt. Wenn bestimmte Praktiken, die zu Beeinträchtigungen führen können, festgestellt werden und das Engagement nicht erfolgreich ist, kann dies im Laufe der Zeit in bestimmten Fällen zu einer Veräußerung führen.

1.3. THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird		✓
1.4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich fossile Brennstoffe tätig sind	✓	✓
1.5. Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von Strom, der aus nicht erneuerbaren Energieträgern produziert wird	✓	✓
1.6. Intensität des Energieverbrauchs pro klimarelevantem Sektor		✓
1.7. Aktivitäten, die sich negativ auf die biologische Vielfalt in sensiblen Gebieten auswirken		✓
1.8. Emissionen in Wasser		✓
1.9. Verhältnis von gefährlichen und radioaktiven Abfällen		✓
1.10. Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen für multinationale Unternehmen	✓	✓
1.11. Fehlen von Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen		✓
1.12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle		✓
1.13. Geschlechterdiversität im Vorstand		✓

1.14. Exposition gegenüber kontroversen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	✓	
2.15. Abholzung der Wälder		✓
3.7. Vorfälle von Diskriminierung		✓



Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Der Anlageverwalter identifiziert Unternehmen anhand einer Methodik, die sich auf den Framework der SDG bezieht. Die SDG befassen sich mit einer Reihe globaler Probleme, darunter Armut, Ungleichheit, Klima, Umweltzerstörung, Wohlstand sowie Frieden und Gerechtigkeit. Mithilfe seiner SDG-Methodik identifiziert der Anlageverwalter Unternehmen, bei denen durch ein an den SDG ausgerichtetes, gezieltes Anlegerengagement die angestrebten Engagement-Meilensteine erreichen werden sollen.

Um sicherzustellen, dass die durch das Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erreicht werden, wird durch die Anlagestrategie die Philosophie „Vermeiden, Investieren, Verbessern“ in der Anlagepolitik verankert:

Vermeiden: Der Anlageverwalter wendet eine Reihe von Ausschlusskriterien an, die Schwellenwerte festlegen, um Investitionen in sozial oder ökologisch schädliche Produkte oder nicht nachhaltige Geschäftspraktiken zu vermeiden.

Anlagen: Der Anlageverwalter wählt hochwertige Unternehmen aus, die Gelegenheiten für Verbesserungen durch aktives Engagement bieten, eine führende Rolle bei der Handhabung von ESG-Risiken oder eine Rolle bei Innovation und Herstellung von Produkten innehaben, die zum Erreichen der SDG beitragen. Der Anlageverwalter vermeidet Investitionen in Unternehmen, welche diese Auswahlkriterien nicht erfüllen, und insbesondere Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters der Umwelt oder Gesellschaft erheblich schaden.

Verbessern: Der Anlageverwalter strebt gezielte Verbesserungen an, indem er den Fokus darauf richtet, wie Unternehmen mit ESG-Risiken, Gelegenheiten und Auswirkungen umgehen. Das Engagement strukturiert sich um die SDG und ihre zugrunde liegenden Ziele und das Identifizieren von Engagement-Zielen ist Bestandteil der Due Diligence für jede potenzielle Investition. Das Engagement wird anschließend über das gesamte Jahr überwacht und ist Bestandteil der laufenden Prüfungs- und Berichtsprozesse des Portfolios. Der Anlageverwalter überwacht und misst mit den Engagementzielen abgestimmte Auswirkungen um die SDG mit dem Ziel, Verbesserungen umzusetzen, und beurteilt dabei regelmäßig den von jedem Unternehmen gemachten Fortschritt.

Der Anlageverwalter wendet die oben beschriebenen nicht finanziellen Kriterien auf mindestens 90 % des Gesamtnettovermögens des Portfolios an.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?**

Die folgenden Elemente der Anlagestrategie sind für das Portfolio bindend.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- (1) Das Portfolio erfüllt die sowohl Produkt- als auch verhaltensbasierten Ausschlusskriterien, um Unternehmen mit Umwelt- oder sozialschädigenden Produkten oder nicht nachhaltigen Geschäftspraktiken oder Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu vermeiden.
- (2) Das Portfolio vermeidet Investitionen in Unternehmen, bei denen festgestellt wird, dass sie gegen globale Normen, einschließlich des UN Global Compact, verstoßen.
- (3) Das Portfolio investiert in Unternehmen, die einen positiven Beitrag für die Gesellschaft und/oder die Umwelt leisten und durch ihren unternehmerischen Einfluss die Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) fördern können.
- (4) Das Portfolio investiert in Unternehmen, bei denen die Möglichkeit besteht, sich aktiv in ESG-Themen zu engagieren, die direkt mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDG) verbunden sind.

Die oben unter (1) und (2) genannten Beschränkungen werden unabhängig von der Schwere von Kontroversen angewendet, an denen Unternehmen, in die investiert wird, beteiligt sind oder waren. Weitere Informationen finden Sie in der Anlagepolitik auf www.columbiathreadneedle.lu. Wählen Sie das Portfolio aus und rufen Sie den Abschnitt „Dokumentation“ auf.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Für den Umfang der in Betracht gezogenen Investitionen gibt es keine verbindliche Mindestkürzungsquote.

● **Wie lauten die Richtlinien zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung in den Unternehmen, in die investiert wird?**

Alle Unternehmen, in die investiert wird, werden vor der Investition einer Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und nach der Investition einer laufenden Überprüfung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung unterzogen. Der Anlageverwalter verwendet Daten Dritter, um die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens zu bewerten, und ergänzt diese mit seiner Fundamentalanalyse.

Vor der Investition: Der Anlageverwalter bewertet alle Unternehmen vor einer Investition. Er kann sich mit einem Unternehmen in Verbindung setzen, um Probleme besser zu verstehen oder Verbesserungen in Bezug auf bestimmte Probleme anzustoßen. Geht aus der Beurteilung jedoch hervor, dass das Unternehmen schlechte Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweist, investiert der Anlageverwalter nicht in dessen Wertpapiere.

Nach der Investition: Unternehmen, in die investiert wird, werden laufend überwacht, um sicherzustellen, dass es zu keinen wesentlichen Verschlechterungen bei den Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung gekommen ist. Der Anlageverwalter kann sich mit einem Unternehmen in Verbindung setzen, um erkannte Probleme im Rahmen seiner Prüfung besser zu verstehen. Wird festgestellt, dass ein Unternehmen nicht mehr über Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung verfügt, werden die Wertpapiere aus dem Portfolio entfernt.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Der Anlageverwalter wendet strenge Kriterien an, um die Eignung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung in den Unternehmen, in die investiert wird, zu bestimmen. Er verwendet eigene ESG-Scores, um die Leistung in den Bereichen Unternehmensführung, Unternehmensverhalten und Entwicklung des Humankapitals zu bewerten. In Unternehmen, die im untersten Segment der ESG-Scores liegen, wird nicht investiert, es sei denn, es gibt mildernde Faktoren. Der Anlageverwalter überwacht die Positionen auch anhand von Risikokennzeichen, die Mängel in der Unternehmensführung oder Risiken aufzeigen, die gegebenenfalls durch weiteres Research, Abstimmungen oder Engagement angegangen werden sollten.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Das Portfolio investiert vornehmlich in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (ausgenommen Wandelanleihen und Optionsanleihen) von Unternehmen weltweit mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung, die ihren Sitz überall auf der Welt haben und jeder beliebigen Branche bzw. jedem beliebigen Sektor angehören können.

Alle Vermögenswerte, in die das Portfolio investiert, unterliegen den Nachhaltigkeitskriterien, die Vermögenswerte beinhalten können, von denen der Anlageverwalter glaubt, dass sie durch einen positiven Beitrag zu Umwelt und Gesellschaft im Rahmen der Elemente „Investieren“ und „Verbessern“ der Strategie etwas bewirken können.

Aufgrund der Nachhaltigkeitsphilosophie des Portfolios investiert das Portfolio in nachhaltige Investitionen. Das Portfolio wird einen Mindestanteil von 67,5 % an nachhaltigen Investitionen halten. Der erwartete Anteil nachhaltiger Investitionen liegt jedoch bei 75 %.

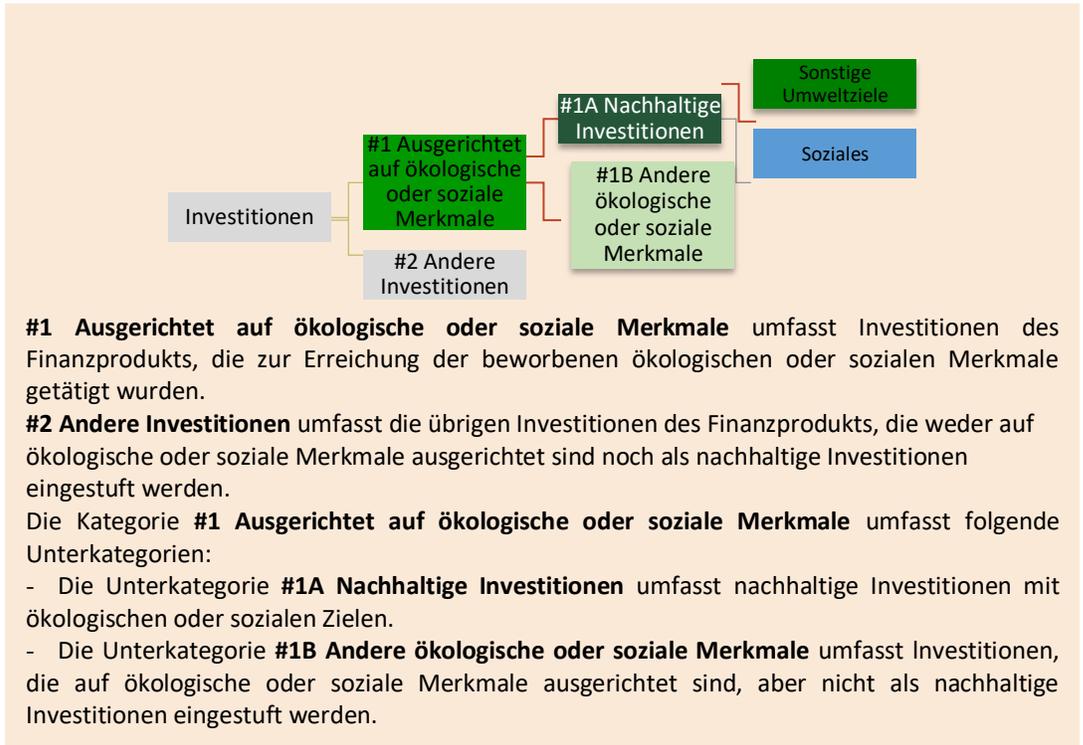
Der Mindestanteil der im Portfolio gehaltenen Investitionen, die zum Bewerben der ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt 90 %. Der erwartete Anteil an Investitionen, die auf die ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind, beträgt jedoch 100 %.

Eine Investition gilt als nachhaltig, wenn der Emittent mindestens 50 % seiner Nettoumsätze positiv auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) ausrichtet oder glaubwürdig darlegt, dass er diese Vorgabe kurz- bis mittelfristig erreichen wird, oder wenn der Emittent einen Beitrag zu einem nachhaltigen Ziel leistet, indem er Nachhaltigkeit in den wirtschaftlichen Zweck seiner Geschäftstätigkeit einbettet (z. B. Erhöhung des Anteils der Umsätze, die auf Nachhaltigkeitsziele ausgerichtet sind, oder Erbringung von Unternehmensleistungen, die zu einem nachhaltigen Ergebnis beitragen).

Investitionen, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen nicht erfüllen, werden nicht in den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Portfolios einbezogen. Zur Berechnung des Gesamtanteils nachhaltiger Investitionen im Portfolio wird jede Investition, die die oben genannten Kriterien erfüllt, in die Berechnung der im Portfolio gehaltenen nachhaltigen Investitionen einbezogen (ohne Bereinigung z. B. um den Prozentsatz der Umsätze, die zu den SDG beitragen). Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der prozentuale Anteil des Umsatzes, der nicht mit einem Beitrag zu SDGs verknüpft ist, ebenfalls den „Do No Significant Harm-Test“ bestehen muss, damit die gesamte Investition als nachhaltig eingestuft werden kann. Die Gesamtposition dieser Investitionen wird in die Berechnung einbezogen und addiert, um den Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen innerhalb des Portfolios zu ermitteln.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate sind in dem Portfolio zulässig, um eine effiziente Verwaltung der Gesamtpositionen in Anlageklassen zu unterstützen, z. B. zur Minderung von Zinsschwankungen, Absicherung gegen Kursrückgänge in Aktienmärkten oder Verwaltung von Währungsrisiken. Derivate werden nicht eingesetzt, um die vom Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, aber ESG-Kriterien werden bei der Bewertung von Kontrahenten berücksichtigt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Überhaupt nicht. Derzeit bestehen keine Engagements in taxonomiekonforme Investitionen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹⁵?**

- Ja:
 - In fossiles Gas
 - In Kernenergie
- Nein

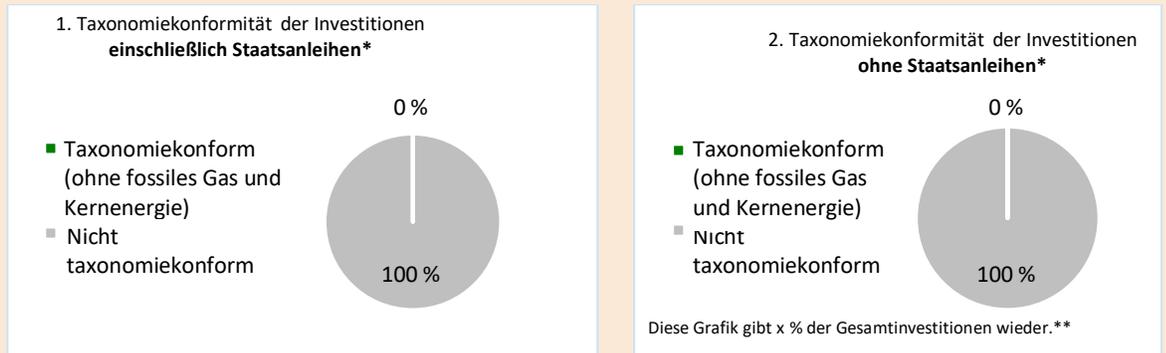
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

¹⁵ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und keine Ziele der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
** Da die Investitionen nicht taxonomiekonform sind, hat der Ausschluss von Staatsanleihen keine Auswirkungen auf die Werte in der Grafik. Daher ist hier kein entsprechender Prozentsatz angegeben.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Überhaupt nicht. Derzeit bestehen keine Engagements in taxonomiekonforme Investitionen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die Mindestallokation des Portfolios in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel beträgt 1 %. Die tatsächliche Aufteilung hängt von den Investitionsmöglichkeiten ab, die der Anlageverwalter in Betracht zieht. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass das Portfolio sein Kapital denjenigen nachhaltigen Investitionen zuweisen kann, die unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit und der finanziellen Rendite das größte Potenzial bieten, wobei jederzeit mindestens 67,5 % auf ökologisch und/oder sozial nachhaltige Investitionen entfallen müssen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die Mindestallokation des Portfolios in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1 %. Die tatsächliche Aufteilung hängt von den Investitionsmöglichkeiten ab, die der Anlageverwalter in Betracht zieht. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass das Portfolio sein Kapital denjenigen nachhaltigen Investitionen zuweisen kann, die unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit und der finanziellen Rendite das größte Potenzial bieten, wobei jederzeit mindestens 67,5 % auf ökologisch und/oder sozial nachhaltige Investitionen entfallen müssen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Diese Kategorie umfasst ergänzende liquide Mittel, Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds und erstattungsfähige Einlagen sowie Hedging-Vermögenswerte, die für Finanzverwaltungs-, defensive oder Hedging-Zwecke verwendet werden. Derivate sind in dem Portfolio zulässig, um zusätzliche Erträge zu generieren und eine effiziente Verwaltung der Gesamtpositionen in Anlageklassen zu unterstützen, z. B. zur Minderung von Zinsschwankungen, Absicherung gegen Kursrückgänge in Aktienmärkten oder Verwaltung von Währungsrisiken.

Derivate werden nicht eingesetzt, um die vom Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, aber ESG-Kriterien werden bei der Bewertung von Kontrahenten berücksichtigt.

Währungsrisiken können durch nicht abgesicherte Aktienpositionen oder eine Währungsstrategie entstehen und sind auf entwickelte Märkte oder große Schwellenmärkte beschränkt. Für Währungen gelten keine ESG-Filter.



Wurde ein bestimmter Index als Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Anlageverwalter verwendet keinen Referenzwert in Bezug auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale. Daher sollte die Benchmark von Anlegern nur zum Vergleich mit der finanziellen Performance des Portfolios herangezogen werden.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

[Columbia Threadneedle Investments - Funds and Prices - CT \(Lux\) SDG Engagement Global Equity R Acc GBP- SF55-LU1987908693 - Luxembourg - EN - Intermediary](#)

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: CT (Lux) Sustainable Multi-Asset Income

Unternehmenskennung (LEI-Code): 213800VPOORXSZ9R2T24

Nachhaltiges Investitionsziel

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 1 % <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind<input checked="" type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind | <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen. <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind<input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel |
| <input checked="" type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: 1 % | <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt |



Was ist das nachhaltige Investitionsziel dieses Finanzprodukts?

Das Investitionsziel des Portfolios ist langfristiger Kapitalzuwachs und Ertrag durch nachhaltige Investitionen bei zugleich langfristigem Werterhalt.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, Investitionen zu vermeiden, die dem Ziel zuwiderlaufen, einen positiven Beitrag für die Gesellschaft und/oder die Umwelt zu leisten; in Unternehmen zu investieren, die nachhaltige Lösungen anbieten oder einen positiven Beitrag für die Gesellschaft und/oder die Umwelt leisten; und Unternehmen zu verbessern, indem er diejenigen auswählt, die nach Ansicht des Anlageverwalters von einem Engagement der Anleger profitieren werden.

Das Portfolio strebt an, dass mindestens 90 % der Investitionen als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der verbleibende Teil des Portfolios besteht aus ergänzenden Vermögenswerten, die für die Finanzverwaltung, defensive oder Absicherungszwecke verwendet werden und die das Portfolio wie unten beschrieben halten kann.

Die Mindestallokation des Portfolios für nachhaltige Investitionen mit entweder einem ökologischen oder sozialen Ziel beträgt jeweils 1 %. Die tatsächliche Aufteilung zwischen ökologischen und sozialen Zielen hängt jedoch von den Investitionsmöglichkeiten ab, die der Anlageverwalter in Betracht zieht. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass das Portfolio sein Kapital denjenigen nachhaltigen Investitionen zuweisen kann, die unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit und der finanziellen Rendite das größte Potenzial bieten.

Der Anlageverwalter nutzt keinen Referenzwert für das auf ein Portfolio angewendete Ziel für nachhaltige Investitionen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Der Anlageverwalter verwendet die folgenden Indikatoren, um die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Portfolios zu messen:

- Die Anzahl der Unternehmen, die gegen die Ausschlusskriterien des Portfolios und/oder globale Normen verstoßen.
- Die Ausrichtung der Umsätze der Unternehmen mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung (UN Sustainable Development Goals, SDG)
- Der Prozentsatz des Portfolios, der aus Anleihen mit Gütesiegel besteht, einschließlich Nachhaltigkeitsanleihen und grüne Anleihen
- Die Anzahl der umwelt- und sozialbezogenen Engagementziele, die das Portfolio erreicht

● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Die Anlagephilosophie des Portfolios, die im Abschnitt „Anlagestrategie“ weiter unten näher erläutert wird, stellt sicher, dass die vom Portfolio getätigten nachhaltigen Investitionen die nachhaltigen Investitionsziele nicht in erheblichem Maße beeinträchtigen.

Das Portfolio sondert Investitionen aus, die im Widerspruch zu den Zielen stehen, positive Beiträge für die Umwelt und/oder die Gesellschaft zu leisten. Diese Ausschlüsse werden im Abschnitt „Vermeiden“ des Anlageprozesses näher erläutert. Diese Kriterien sind produkt- und verhaltensbasiert und decken Bereiche ab wie Tabak, Waffen oder Verstöße gegen den United Nations Global Compact.

Durch das Investitions-Research des Anlageverwalters werden Nachhaltigkeitsrisiken bei allen Aspekten des Investitionszyklus berücksichtigt, was auf kontinuierlicher Basis zur Begrenzung der Risiken eines erheblichen Schadens beiträgt. Darüber hinaus werden Unternehmen identifiziert, die nach Ansicht des Anlageverwalters von einem aktiven Engagement profitieren könnten, um wesentliche ESG-Themen anzugehen.

Der Anlageverwalter überwacht die Portfoliobestände vierteljährlich und jede vom Portfolio gehaltene Position, die sich nicht mehr qualifiziert, muss innerhalb von sechs Monaten verkauft werden, wobei das beste Interesse der Anteilseigner zu berücksichtigen ist.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Investitionen, die als nachhaltige Investitionen ausgewiesen werden, wurden mit Hilfe eines internen datengesteuerten Modells und einer Due-Diligence-Prüfung durch das Anlageteam daraufhin geprüft, um sicherzustellen, dass sie die Nachhaltigkeitsziele nicht in erheblichem Maße beeinträchtigen (DNSH).

Das Modell ermittelt die Beeinträchtigung anhand eines quantitativen Schwellenwerts für eine Auswahl der wichtigsten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen. Emittenten, die unter diese Schwelle fallen, werden als potenziell beeinträchtigend gekennzeichnet. Dies wird dann unter Berücksichtigung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung, der Tatsache, ob ein Schaden eingetreten ist oder noch eintritt, und der Frage, ob Maßnahmen zur Begrenzung der Beeinträchtigung eingeleitet wurden, geprüft. Wenn keine Daten zur Verfügung stehen, versuchen die Anlageteams durch schreibstischgebundenes Research oder durch Gespräche mit den Emittenten sicherzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen entstanden sind.

Darüber hinaus müssen alle Beteiligungen einer Reihe von ökologischen und sozialen Ausschlüssen entsprechen, die eine Beeinträchtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren vermeiden sollen (siehe unten).

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigen Investitionen entsprechen den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte, einschließlich der in den acht grundlegenden Übereinkommen beschriebenen Grundsätze und Rechte, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und in der internationalen Menschenrechtscharta identifiziert werden.

Das Portfolio schließt Unternehmen aus, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact (UNGC) verstoßen, und berücksichtigt bei der Investitionsentscheidung auch das gute Verhalten. Darüber hinaus werden Emittenten im Rahmen der DNSH-Prüfungen auch auf explizite Verstöße gegen die zugrunde liegenden UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze untersucht.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

✘ Ja

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Das Portfolio berücksichtigt proaktiv die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) von Investitionsentscheidungen, die sich negativ auf die Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken können, durch eine Kombination aus Ausschlüssen, Investitions-Research und Überwachung sowie durch die Zusammenarbeit mit den Unternehmen, in die investiert wird.

Als Teil der Portfoliokonstruktion und der Aktienausswahl hat das Portfolio Ausschlusskriterien festgelegt, die PAI-Indikatoren entsprechen, die vom Portfolio nicht gehalten werden können. Eine Auswahl von Ausschlüssen, die das Portfolio anwendet, bezieht sich auf die PAI, wie etwa das Engagement in fossilen Brennstoffen, Erzeugung von Strom aus nicht erneuerbaren Energieträgern, globale Normen und kontroverse Waffen. Darüber hinaus berücksichtigt das Portfolio PAI im Rahmen der Untersuchung von und der Zusammenarbeit mit Unternehmen, in die es investiert, in Bezug auf ökologische PAI-Indikatoren, die sich auf die Dekarbonisierung und die biologische Vielfalt beziehen, sowie soziale PAI-Indikatoren wie die Vielfalt der Geschlechter in den Vorständen und Diskriminierung.

Weitere Informationen darüber, wie das Portfolio die PAI seiner Investitionsentscheidungen zu Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, werden in den Jahresberichten des Fonds veröffentlicht, die am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich sind.

	Ausschlüsse	Verantwortung ¹⁶
Indikatoren für Investitionen in Unternehmensemittelen		
1.1. Treibhausgasemissionen		✓
1.2. CO2-Fußabdruck		✓
1.3. THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird		✓
1.4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich fossile Brennstoffe tätig sind	✓	✓
1.5. Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von Strom, der aus nicht erneuerbaren Energieträgern produziert wird	✓	✓
1.6. Intensität des Energieverbrauchs pro klimarelevantem Sektor		✓
1.7. Aktivitäten, die sich negativ auf die biologische Vielfalt in sensiblen Gebieten auswirken		✓
1.8. Emissionen in Wasser		✓

¹⁶ PAI werden als Teil der Priorisierung des Engagements berücksichtigt. Wenn bestimmte Praktiken, die Beeinträchtigungen hervorrufen, festgestellt werden und das Engagement nicht erfolgreich ist, kann dies im Laufe der Zeit und in bestimmten Fällen zu einer Veräußerung führen.

1.9. Verhältnis von gefährlichen und radioaktiven Abfällen		✓
1.10. Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen für multinationale Unternehmen	✓	✓
1.11. Fehlen von Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen		✓
1.12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle		✓
1.13. Geschlechterdiversität im Vorstand		✓
1.14. Exposition gegenüber kontroversen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	✓	
2.15. Abholzung der Wälder		✓
3.7. Vorfälle von Diskriminierung		✓
Indikatoren, die für Investitionen in staatliche und supranationale Emittenten gelten		
1.15. THG-Intensität		
3.19. Durchschnittliche Wert für Meinungsfreiheit	✓	
3.21. Durchschnittlicher Wert für Korruption	✓	
3.24. Durchschnittliche Wert für Rechtsstaatlichkeit		

Nein



Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

In der Anlagestrategie ist die Philosophie „Vermeiden, Investieren, Verbessern“ verankert:

Vermeiden – Der Anlageverwalter verfügt über eine Reihe von Ausschlusskriterien, die Schwellenwerte festlegen, um Investitionen in Emittenten mit sozial oder ökologisch schädlichen Produkten oder nicht nachhaltigen Geschäftspraktiken oder Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu vermeiden.

Investieren – Der Anlageverwalter investiert in Emittenten, die Nachhaltigkeitslösungen anbieten und/oder in Unternehmen, die einen positiven Beitrag zur Gesellschaft und/oder zur Umwelt leisten. Dazu gehören Emittenten mit Ausrichtung auf SDG und Nachhaltigkeitsanleihen und grüne Anleihen.

Verbessern – Obwohl alle Investitionen des Portfolios nachhaltig sein werden, ist der Anlageverwalter der Ansicht, dass alle Investitionen dennoch verbessert werden können. Der Anlageverwalter engagiert sich bei Unternehmen, die sich mit wesentlichen ESG-Themen befassen, die für das Geschäft relevant sind, um Risiken zu reduzieren, und ist der Ansicht, dass diese aktive Beteiligung Teil unserer Pflicht als Anleger ist, der im besten Interesse seiner Kunden und als Teilnehmer am globalen Finanzsystem handelt.

Darüber hinaus trägt der Anlageverwalter im Rahmen aktiver Eigentümerschaft als Anleger die Verantwortung dafür, dass ESG-Aspekte vor, während und nach Investitionsentscheidungen für das Portfolio berücksichtigt werden. Der Zweck des Engagements ist die Minderung des Risikos, die Stützung langfristiger Renditen und ein Beitrag zu einer nachhaltigeren Welt, indem durch unsere Unternehmen, in die investiert wird, zu besserem Management von Nachhaltigkeitsaspekten ermutigt wird. Das globale Engagementprogramm des Anlageverwalters ist um die folgenden Kernthemen strukturiert:

- Umweltverantwortung
- Klimawandel
- Menschenrechte
- Arbeitsstandards
- Gesundheitswesen
- Geschäftsethik
- Unternehmensführung

Wie oben erwähnt, hält der Anlageverwalter internationale Standards ein, wie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte, einschließlich der in den acht grundlegenden Übereinkommen beschriebenen Grundsätze und Rechte, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und in der internationalen Menschenrechtscharta identifiziert werden.

Zusätzlich zur Qualitätssicherung rund um Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung kann der Anlageverwalter das Engagement mit Unternehmen anstreben, um sie zur Anwendung der branchenführenden Praktiken bei ihrer Bewältigung verschiedener ESG-Risiken zu ermutigen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Alternativen, wie z. B. nachhaltige Infrastrukturen und Immobilien, müssen ebenfalls den Ausschlusskriterien und den Verpflichtungen für nachhaltige Investitionen des Portfolios entsprechen.

Der Anlageverwalter wendet die oben beschriebenen nicht finanziellen Kriterien auf mindestens 90 % des Gesamtnettvermögens des Portfolios an.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?***

Die folgenden Elemente der Anlagestrategie sind für das Portfolio bindend.

- (1) Das Portfolio erfüllt die sowohl Produkt- als auch verhaltensbasierten Ausschlusskriterien, um Unternehmen mit Umwelt- oder sozialschädigenden Produkten oder nicht nachhaltigen Geschäftspraktiken oder Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu vermeiden.
- (2) Das Portfolio vermeidet Investitionen in Unternehmen, bei denen festgestellt wird, dass sie gegen globale Normen, einschließlich des UN Global Compact, verstoßen.
- (3) Das Portfolio sucht nach Investitionen, die Nachhaltigkeitslösungen anbieten und/oder einen positiven Beitrag für die Gesellschaft und/oder die Umwelt leisten. Dies kann durch die Abbildung von Umsatzsegmenten, die Verwendung der Erlöse oder durch die Auswirkungen auf das Unternehmen, die zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDG) beitragen, beurteilt werden.

Die oben unter (1) und (2) genannten Beschränkungen werden unabhängig von der Schwere von Kontroversen angewendet, an denen Unternehmen, in die investiert wird, beteiligt sind oder waren. Weitere Informationen finden Sie in der Anlagepolitik auf www.columbiathreadnadel.lu. Wählen Sie das Portfolio aus und rufen Sie den Abschnitt „Dokumentation“ auf.

● ***Wie lauten die Richtlinien zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung in den Unternehmen, in die investiert wird?***

Alle Unternehmen, in die investiert wird, werden vor der Investition einer Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und nach der Investition einer laufenden Überprüfung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung unterzogen. Der Anlageverwalter verwendet Daten Dritter, um die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens zu bewerten, und ergänzt diese mit seiner Fundamentalanalyse.

Vor der Investition: Der Anlageverwalter bewertet alle Unternehmen vor einer Investition. Er kann sich mit einem Unternehmen in Verbindung setzen, um Probleme besser zu verstehen oder Verbesserungen in Bezug auf bestimmte Probleme anzustoßen. Geht aus der Beurteilung jedoch hervor, dass das Unternehmen schlechte Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweist, investiert der Anlageverwalter nicht in dessen Wertpapiere.

Nach der Investition: Unternehmen, in die investiert wird, werden laufend überwacht, um sicherzustellen, dass es zu keinen wesentlichen Verschlechterungen bei den Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung gekommen ist. Der Anlageverwalter kann sich mit einem Unternehmen in Verbindung setzen, um erkannte Probleme im Rahmen seiner Prüfung besser zu verstehen. Wird festgestellt, dass ein

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Unternehmen nicht mehr über Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung verfügt, werden die Wertpapiere aus dem Portfolio entfernt.

Der Anlageverwalter wendet strenge Kriterien an, um die Eignung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung in den Unternehmen, in die investiert wird, zu bestimmen. Er verwendet eigene ESG-Scores, um die Leistung in den Bereichen Unternehmensführung, Unternehmensverhalten und Entwicklung des Humankapitals zu bewerten. In Unternehmen, die im untersten Segment der ESG-Scores liegen, wird nicht investiert, es sei denn, es gibt mildernde Faktoren. Der Anlageverwalter überwacht die Positionen auch anhand von Risikokennzeichen, die Mängel in der Unternehmensführung oder Risiken aufzeigen, die gegebenenfalls durch weiteres Research, Abstimmungen oder Engagement angegangen werden sollten.



Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Das Portfolio investiert in eine Auswahl an globalen Anlageklassen, um ein direktes oder indirektes Engagement in Aktien, Anleihen und Alternativen gemäß seinen jeweiligen Investitionszielen und seiner Anlagepolitik zu erreichen. Der Anteil von Direktinvestitionen variiert angesichts der aktiv verwalteten Natur des Portfolios, aber in der Regel ist eine große Mehrheit des Portfolios direkt in diese Anlageklassen investiert.

Mindestens 90 % der vom Portfolio gehaltenen Vermögenswerte sind „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der SFDR. Diese Vermögenswerte unterliegen der Anlagepolitik des Portfolios und den verbindlichen Bestandteilen der Anlagestrategie, um das nachhaltige Investitionsziel zu erreichen. Der verbleibende Teil des Portfolios besteht aus ergänzenden Vermögenswerten, die für die Finanzverwaltung, defensive oder Absicherungszwecke verwendet werden und die das Portfolio wie unten beschrieben halten kann.

Eine Investition gilt als nachhaltig, wenn der Emittent mehr als 50 % seiner Nettoumsätze positiv auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDG) ausrichtet, oder wenn der Emittent einen Beitrag zu einem nachhaltigen Ziel leistet, indem er Nachhaltigkeit in den wirtschaftlichen Zweck seiner Geschäftstätigkeit einbettet (z. B. Erhöhung des Anteils der Umsätze, die auf Nachhaltigkeitsziele ausgerichtet sind, oder Erbringung von Unternehmensleistungen, die zu einem nachhaltigen Ergebnis beitragen).

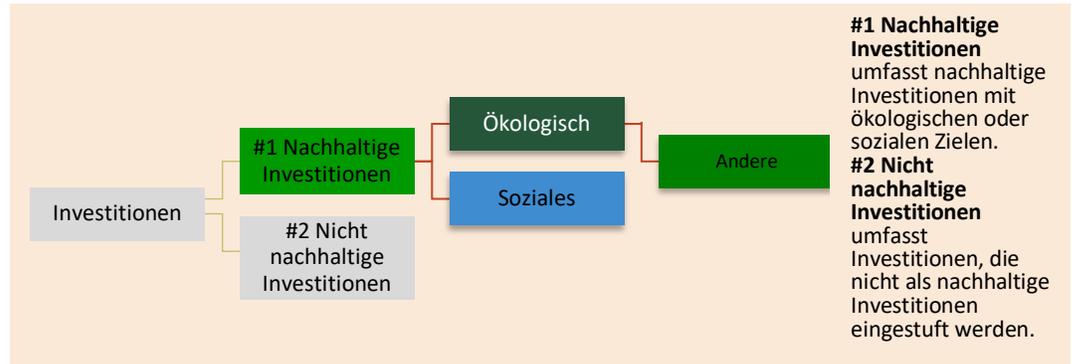
Darüber hinaus kann es sich bei einer nachhaltigen Anlage um eine Erlösverwertungsanleihe handeln, die bestimmte Kriterien erfüllt. Der Anlageverwalter verlangt von einem Emittenten von Erlösverwertungsanleihen, dass er die Erlöse absichtlich zur Erzielung einer messbaren ökologischen und/oder sozialen Wirkung einsetzt.

Investitionen, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen nicht erfüllen, werden nicht in den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Portfolios einbezogen. Zur Berechnung des Gesamtanteils nachhaltiger Investitionen im Portfolio wird jede Investition, die die oben genannten Kriterien erfüllt, in die Berechnung der im Portfolio gehaltenen nachhaltigen Investitionen einbezogen (ohne Bereinigung z. B. um den Prozentsatz der Umsätze, die zu den SDG beitragen). Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der prozentuale Anteil des Umsatzes, der nicht mit einem Beitrag zu SDGs verknüpft ist, ebenfalls den „Do No Significant Harm-Test“ bestehen muss, damit die gesamte Investition als nachhaltig eingestuft werden kann.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die Gesamtposition dieser Investitionen wird in die Berechnung einbezogen und addiert, um den Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen innerhalb des Portfolios zu ermitteln.

Alle Investitionen, mit Ausnahme der nachfolgend genannten ergänzenden Vermögenswerte, in die das Portfolio investiert, unterliegen den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels und werden als nachhaltige Investitionen eingestuft. Es wurde keine Mindestquote für nachhaltige Investitionen mit ökologischem oder sozialem Ziel festgelegt.



● **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

Derivate sind in dem Portfolio zulässig, um eine effiziente Verwaltung der Gesamtpositionen in Anlageklassen zu unterstützen, z. B. zur Minderung von Zinsschwankungen, Absicherung gegen Kursrückgänge in Aktienmärkten oder Verwaltung von Währungsrisiken. Derivate werden nicht verwendet, um nachhaltige Investitionsziele des Portfolios zu erreichen, stattdessen werden ESG-Kriterien auf die Kontrahenten angewendet, mit denen das Portfolio Geschäfte tätigt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Überhaupt nicht. Das Portfolio strebt an, mindestens 90 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹⁷?**

- Ja:
 - In fossiles Gas
 - In Kernenergie
- Nein

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

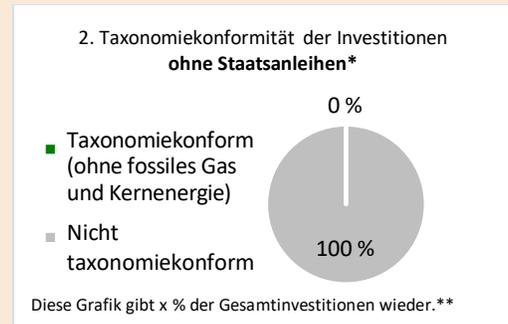
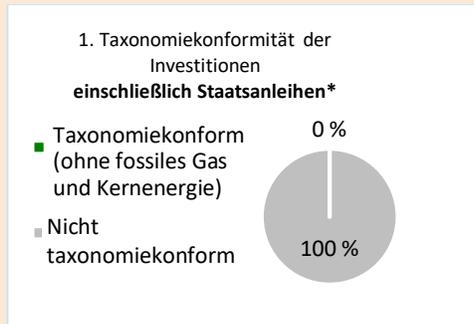
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

¹⁷ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und keine Ziele der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da die Investitionen nicht taxonomiekonform sind, hat der Ausschluss von Staatsanleihen keine Auswirkungen auf die Werte in der Grafik. Daher ist hier kein entsprechender Prozentsatz angegeben.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Überhaupt nicht.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die Mindestallokation des Portfolios in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel beträgt 1 %. Die tatsächliche Aufteilung zwischen ökologischen und sozialen Zielen hängt von den Investitionsmöglichkeiten ab, die der Anlageverwalter in Betracht zieht. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass das Portfolio sein Kapital denjenigen nachhaltigen Investitionen zuweisen kann, die unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit und der finanziellen Rendite das größte Potenzial bieten. Das Portfolio strebt an, mindestens 90 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren, und der verbleibende Teil des Portfolios besteht aus ergänzenden Vermögenswerten, die für die Finanzverwaltung, defensive oder Absicherungszwecke verwendet werden und die das Portfolio wie unten beschrieben halten kann.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Die Mindestallokation des Portfolios in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1 %. Die tatsächliche Aufteilung zwischen ökologischen und sozialen Zielen hängt von den Investitionsmöglichkeiten ab, die der Anlageverwalter in Betracht zieht. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass das Portfolio sein Kapital denjenigen nachhaltigen Investitionen zuweisen kann, die unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit und der finanziellen Rendite das größte Potenzial bieten. Das Portfolio strebt an, mindestens 90 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren, und der verbleibende Teil des Portfolios besteht aus ergänzenden Vermögenswerten, die für die Finanzverwaltung, defensive oder Absicherungszwecke verwendet werden und die das Portfolio wie unten beschrieben halten kann.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Diese Kategorie umfasst ergänzende liquide Mittel, Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds und erstattungsfähige Einlagen sowie Hedging-Vermögenswerte, die für Finanzverwaltungs-, defensive oder Hedging-Zwecke verwendet werden. Derivate sind in dem Portfolio zulässig, um eine effiziente Verwaltung der Gesamtpositionen in Anlageklassen zu unterstützen, z. B. zur Minderung von Zinsschwankungen, Absicherung gegen Kursrückgänge in Aktienmärkten oder Verwaltung von Währungsrisiken. Derivate werden nicht zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Portfolios eingesetzt, bei der Beurteilung von Kontrahenten werden jedoch ESG-Kriterien berücksichtigt.

Das Genehmigungsverfahren des Anlageverwalters für Kontrahenten beinhaltet Beiträge von den Kreditanalysten, die explizite ESG-Scores für alle von ihnen analysierten Einrichtungen produzieren. Das Team für verantwortungsvolle Anlagen steht zusätzlich mit Handelskontrahenten und Clearingmitgliedern zu ESG-Themen in Kontakt, um deren ESG-Referenzen zu beurteilen und Verbesserungen in Problembereichen zu unterstützen. Diese Engagementtätigkeit ist hinsichtlich der Priorisierung bezüglich Unternehmen, in denen die Anlageverwalter die größte Exposition haben, und Unternehmen, bei denen die Anlageverwalter die größten ESG-Misstände sehen sowie bezüglich der Fortschrittskontrolle gegenüber vordefinierten Meilensteinen strukturiert.

Aus den im Portfolio gehaltenen Wertpapieren können sich Währungsrisiken ergeben, wenn sie nicht abgesichert sind. Zusätzliche Währungsengagements können hinzugefügt werden, müssen aber mit den ESG-Kriterien für Staatsanleihen übereinstimmen, mit Ausnahme der Reservewährungen (Euro, US-Dollar, britisches Pfund, japanischer Yen). Diese Ausnahme ist unter normalen Marktbedingungen auf 30 % des Portfolios begrenzt, kann jedoch unter außergewöhnlichen Marktbedingungen vorübergehend überschritten werden. Währungsrisiken können über Währungsderivate (Termingeschäfte, Futures und Optionen), Barmittel oder öffentliche Schuldtitel eingegangen werden.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Der Anlageverwalter nutzt keinen Referenzwert für das auf ein Portfolio angewendete Ziel für nachhaltige Investitionen.

- ***Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?***
Nicht zutreffend.
- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***
Nicht zutreffend.
- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***
Nicht zutreffend.
- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***
Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

[Columbia Threadneedle Investments - Funds and Prices - CT \(Lux\) Sustainable Multi-Asset Income I Inc EUR- SF57-LU2051395163 - Luxembourg - EN - Intermediary](#)

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: CT (Lux) Sustainable Global Equity Enhanced Income

Unternehmenskennung (LEI-Code): 213800OAOI7355A6IW44

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

<p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ %</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 90 % an nachhaltigen Investitionen</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt</p>
---	--



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt beworben?

Die übergreifende Philosophie des Portfolios lautet:

- Vermeiden von Unternehmen mit umwelt- oder sozialschädlichen Produkten oder nicht nachhaltigen Geschäftspraktiken oder Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung
- Investieren in Unternehmen, die einen positiven Beitrag für die Gesellschaft und/oder die Umwelt leisten

- Verbessern der Handhabung von ESG-Problemen, indem wir unseren Einfluss als Investor nutzen, um bewährte Verfahren durch Engagement und Abstimmungen zu fördern.

Der Anlageverwalter hält sich mithilfe verschiedener Mittel an diese Philosophie, darunter:

- **Vermeiden:** Der Anlageverwalter verfügt über eine Reihe von Ausschlusskriterien mit definierten Schwellenwerten, um Investitionen in Emittenten mit sozial oder ökologisch schädlichen Produkten oder nicht nachhaltigen Praktiken bei der Geschäfts- oder Unternehmensführung zu vermeiden.
- **Anlagen:** Bei der Suche nach Investitionsmöglichkeiten für das Portfolio kommen Unternehmen in Betracht, die Nachhaltigkeitslösungen und/oder einen sozialen Beitrag und/oder einen ökologischen Beitrag leisten. Das Portfolio investiert in Unternehmen, die durch ihre Produkte und Dienstleistungen in Verbindung mit den folgenden Nachhaltigkeitsthemen stehen:
 1. Verbinden und schützen – Anerkennung, dass der technologische Fortschritt Möglichkeiten schafft, unsere Konnektivität zu beschleunigen, und dass Technologie in der Lage ist, das soziale Wohlergehen, die Effizienz der Lieferkette und nachhaltige Städte zu verbessern.
 2. Digitales Empowerment – dies ist die Chance, Daten für den guten Zweck zu nutzen; sie ermöglicht eine bessere Gesundheitsversorgung, stärkt kleinere Unternehmen und führt zu mehr Wettbewerb und Beschäftigungschancen.
 3. Energiewende – In allen Bereichen der Energienutzung, einschließlich der Stromerzeugung, ist ein Wandel erforderlich. Ein weiterer Schlüsselbereich ist der Verkehr.
 4. Gesundheit und Wohlbefinden – mit der zunehmenden Globalisierung und Urbanisierung steigt auch die Zahl der übertragbaren Krankheiten. Es gibt eine alternde Bevölkerung, zunehmende Fettleibigkeit und eine steigende Häufung nicht übertragbarer Krankheiten, sodass die Nachfrage nach medizinischer Versorgung steigt, das Angebot an medizinischer Versorgung aber weiterhin eingeschränkt ist, insbesondere in den Schwellenländern.
 5. Ressourceneffizienz – hier geht es im Wesentlichen darum, die endlichen Ressourcen des Planeten nachhaltiger zu nutzen und gleichzeitig die Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren, d. h. weniger mit mehr zu erreichen.
 6. Nachhaltige Städte – eine wachsende Weltbevölkerung setzt die Städte zunehmend unter Druck, sodass dieses Thema soziale Fragen wie die Bereitstellung einer zuverlässigen Gesundheitsversorgung und Bildung sowie ökologische Herausforderungen wie die globale Erwärmung abdeckt.
 7. Nachhaltiges Finanzwesen – Durch die Einbeziehung der Nachhaltigkeit in ihre Geschäftsstrategien und Entscheidungsfindung können Finanzinstitute eine wichtige Rolle bei der Anpassung und Förderung von Innovationen zur Bewältigung globaler Nachhaltigkeitsherausforderungen spielen.

Die Konformität der Unternehmen mit diesen sieben Themen wird vor der Investition bewertet, und der Anlageverwalter beurteilt die Konformität des jeweiligen Portfolios insgesamt mit jedem Thema. Darüber hinaus analysiert der Anlageverwalter, wie die Haupteinnahmequellen der einzelnen Unternehmen mit den Zielen der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) übereinstimmen, die der Anlageverwalter mit ökologischen und sozialen Ergebnissen verknüpfen kann.

Das Portfolio wird einen Mindestanteil (90 %) nachhaltiger Investitionen in Unternehmen halten, die Nachhaltigkeitslösungen anbieten oder anderweitig einen positiven Beitrag für die Gesellschaft oder die Umwelt leisten.

- **Verbessern:** Unser zielorientiertes Engagement ermutigt Unternehmen, ihr Management von wesentlichen Themen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) zu verbessern. Dies sollte dazu führen, dass die Unternehmen – auf längere Sicht – einen positiveren Beitrag für die Umwelt und die Gesellschaft leisten.

Das Portfolio hat keine Benchmark für die Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt, da der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass Nachhaltigkeitsindikatoren ein geeigneteres Maß für die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind. Es handelt sich um ein aktiv verwaltetes Portfolio, bei dem der MSCI All Country World NR Index als Vergleichsbenchmark herangezogen wird, und das Portfolio verfügt über einen erheblichen Spielraum, um in ein Portfolio zu investieren, das sich wesentlich von der Zusammensetzung der Benchmark unterscheidet.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Der Anlageverwalter verwendet die folgenden Indikatoren, um das Erreichen der vom Portfolio beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu messen:

- Die Anzahl der Unternehmen, die gegen die Ausschlusskriterien des Portfolios und/oder globale Normen verstoßen.
- Die Konformität der Erträge der Unternehmen mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs).
- Der Prozentsatz des Portfolios, der auf die wichtigsten Nachhaltigkeitsthemen ausgerichtet ist.
- Die Anzahl der erreichten umwelt- und sozialbezogenen Engagementziele und/oder Meilensteine.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Aufgrund der Nachhaltigkeitsphilosophie des Portfolios wird das Portfolio einen Mindestanteil von 90 % in nachhaltige Investitionen investieren.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Diese Investitionen tragen zu einem nachhaltigen Ziel bei, indem sie einen Beitrag zu wichtigen Nachhaltigkeitsthemen mit ökologischem oder sozialem Schwerpunkt leisten, darunter: Energiewende, Gesundheit und Wohlbefinden sowie Ressourceneffizienz.

Der Anlageverwalter verwendet einen eigenen Rahmen, um zu bewerten, inwieweit die Unternehmen der Nachhaltigkeit Priorität einräumen:

- **Zusätzlichkeit:** Ist das Unternehmen in seiner Branche führend und hat einen echten Beitrag zur positiven Entwicklung der Branche geleistet? Hier konzentriert sich der Anlageverwalter auf das Engagement des Portfolios und belegen es durch unsere Einschätzung qualitativ hochwertiger Unternehmen mit großem Wettbewerbsvorsprung.
- **Absichtlichkeit:** Wie zentral ist Nachhaltigkeit für die Strategie und den allgemeinen Daseinszweck des Unternehmens? Hier nutzt der Anlageverwalter seine umfassende Fähigkeit zur Einflussnahme, um die Transparenz und die Kommunikation des Unternehmens im Hinblick auf strategische Ziele zu beurteilen, die die Absichten des Managementteams und des Vorstands bezüglich der Priorisierung dieser Probleme/Chancen aufzeigt.
- **Wesentlichkeit:** Wie wesentlich sind Nachhaltigkeitschancen für das Unternehmen? Diesbezüglich müssen Unternehmen mindestens 50 % ihrer Netto-Umsätze aus Quellen erzielen, die positiv mit einem oder mehreren SDG-Zielen verknüpft sind, oder ein glaubwürdiges kurz- bis mittelfristiges Konzept vorlegen, wie diese Vorgabe zukünftig erreicht werden kann.

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen?***

Die Anlagephilosophie des Portfolios, die im Abschnitt „Anlagestrategie“ weiter unten näher erläutert wird, stellt sicher, dass die vom Portfolio getätigten nachhaltigen Investitionen die nachhaltigen Investitionsziele nicht in erheblichem Maße beeinträchtigen.

Das Portfolio sondert Investitionen aus, die im Widerspruch zu den Zielen stehen, positive Beiträge für die Umwelt und/oder die Gesellschaft zu leisten. Diese Ausschlüsse werden im Abschnitt „Vermeiden“ unseres Anlageprozesses näher erläutert. Diese Kriterien sind produkt- und verhaltensbasiert und decken Bereiche ab wie Tabak, Waffen oder Verstöße gegen den United Nations Global Compact.

Durch das Investitions-Research des Portfolios werden Nachhaltigkeitsrisiken während des gesamten Investitionszyklus berücksichtigt, was zur Begrenzung der Risiken einer erheblichen Beeinträchtigung beiträgt. Darüber hinaus werden Unternehmen identifiziert, die nach Ansicht des Anlageverwalters von einem aktiven Engagement profitieren könnten, um wesentliche ESG-Themen anzugehen.

Der Anlageverwalter überwacht die Portfoliobestände vierteljährlich und jede vom Portfolio gehaltene Position, die sich nicht mehr qualifiziert, muss innerhalb der folgenden sechs Monate verkauft werden, wobei das beste Interesse der Anteilseigner zu berücksichtigen ist.

— — — *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Investitionen, die als nachhaltige Investitionen ausgewiesen werden, wurden mit Hilfe eines internen datengesteuerten Modells und einer Due-Diligence-Prüfung durch das Anlageteam daraufhin geprüft, um sicherzustellen, dass sie die Nachhaltigkeitsziele nicht in erheblichem Maße beeinträchtigen (DNSH).

Das Modell ermittelt die Beeinträchtigung anhand eines quantitativen Schwellenwerts für eine Auswahl der wichtigsten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen. Emittenten, die unter diese Schwelle fallen, werden als potenziell beeinträchtigend gekennzeichnet. Dies wird dann unter Berücksichtigung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung, der Tatsache, ob ein Schaden eingetreten ist oder noch eintritt, und der Frage, ob Maßnahmen zur Begrenzung der Beeinträchtigung eingeleitet wurden, geprüft. Wenn keine Daten zur Verfügung stehen, versuchen die Anlageteams durch schreibstischgebundenes Research oder durch Gespräche mit den Emittenten sicherzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen entstanden sind.

Darüber hinaus müssen alle Beteiligungen einer Reihe von ökologischen und sozialen Ausschlüssen entsprechen, die eine Beeinträchtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren vermeiden sollen (siehe unten).

— — — *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigen Investitionen entsprechen den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte, einschließlich der in den acht grundlegenden Übereinkommen beschriebenen Grundsätze und Rechte, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und in der internationalen Menschenrechtscharta identifiziert werden.

Das Portfolio schließt Unternehmen aus, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact (UNGC) verstoßen, und berücksichtigt bei der Investitionsentscheidung auch das gute Verhalten. Darüber hinaus werden Emittenten im Rahmen der DNSH-Prüfungen auch auf explizite Verstöße gegen die zugrunde liegenden UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze untersucht.

Die EU-Taxonomie legt das Prinzip „keinen erheblichen Schaden verursachen“ fest, nach dem taxonomie-orientierte Anlagen den Zielen der EU-Taxonomie nicht wesentlich schaden sollten, und damit gehen spezifische EU-Kriterien einher.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Weitere nachhaltige Anlagen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht wesentlich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen**

Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Ja,

Das Portfolio berücksichtigt proaktiv die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) von Investitionsentscheidungen, die sich negativ auf die Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken können, durch eine Kombination aus Ausschlüssen, Investitions-Research und Überwachung sowie durch die Zusammenarbeit mit den Unternehmen, in die investiert wird.

Als Teil der Portfoliokonstruktion und der Aktiauswahl hat das Portfolio Ausschlusskriterien festgelegt, die PAI-Indikatoren entsprechen, die vom Portfolio nicht gehalten werden können. Die vom Portfolio angewandten Ausnahmen beziehen sich auf die Exposition gegenüber fossilen Brennstoffen, die Erzeugung von Strom aus nicht erneuerbaren Energieträgern, die biologische Vielfalt, gefährliche und radioaktive Abfälle, globale Normen, kontroverse Waffen, die Abholzung von Wäldern und Fälle von Diskriminierung. Darüber hinaus berücksichtigt das Portfolio PAI im Rahmen der Untersuchung von und der Zusammenarbeit mit Unternehmen, in die es investiert, in Bezug auf ökologische Nachhaltigkeitsindikatoren, die sich auf die Dekarbonisierung und die biologische Vielfalt beziehen, sowie soziale PAI-Indikatoren wie Diskriminierung.

Weitere Informationen darüber, wie das Portfolio die PAI seiner Investitionsentscheidungen zu Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, werden in den Jahresberichten des Fonds veröffentlicht, die am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich sind.

	Ausschlüsse	Verantwortung ¹⁸
Indikatoren für Investitionen in Unternehmensemittenten		
1.1. Treibhausgasemissionen		✓
1.2. CO2-Fußabdruck		✓
1.3. THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird		✓
1.4. Engagement in Unternehmen, die im	✓	✓

¹⁸ PAI werden als Teil der Priorisierung des Engagements berücksichtigt.

Bereich fossile Brennstoffe tätig sind		
1.5. Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von Strom, der aus nicht erneuerbaren Energieträgern produziert wird	✓	✓
1.6. Intensität des Energieverbrauchs pro klimarelevantem Sektor		✓
1.7. Aktivitäten, die sich negativ auf die biologische Vielfalt in sensiblen Gebieten auswirken	✓	✓
1.9. Verhältnis von gefährlichen und radioaktiven Abfällen	✓	✓
1.10. Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen für multinationale Unternehmen	✓	✓
1.13. Geschlechterdiversität im Vorstand		✓
1.14. Exposition gegenüber kontroversen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	✓	
2.15. Abholzung der Wälder	✓	✓
3.7. Vorfälle von Diskriminierung	✓	✓



Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Bei dem Portfolio handelt es sich um ein aktiv verwaltetes Aktienportfolio in Kombination mit einer aktiven Derivatstrategie.

Um sicherzustellen, dass die durch das Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erreicht werden, wird durch die Anlagestrategie die Philosophie „Vermeiden, Investieren, Verbessern“ in der Anlagepolitik verankert:

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Vermeiden –**
 - Der Anlageverwalter verfügt über eine Reihe von Ausschlusskriterien mit definierten Schwellenwerten, um Investitionen in Emittenten mit sozial oder ökologisch schädlichen Produkten oder nicht nachhaltigen Praktiken bei der Geschäfts- oder Unternehmensführung zu vermeiden.

- **Investieren –**
 - Der Anlageverwalter investiert in Emittenten, die Nachhaltigkeitslösungen anbieten und/oder in Unternehmen, die einen positiven Beitrag zur Gesellschaft und/oder zur Umwelt leisten.
 - Die Konformität mit Nachhaltigkeitsthemen wird durch die Zuordnung von Umsätzen zu den SDGs bewertet, d. h. durch die Verknüpfung der zugrunde liegenden Segmentumsätze der Unternehmen mit bestimmten SDG-Zielen, sowie durch eine grundlegende Bewertung der Nachhaltigkeitsleistung der Unternehmen und des Managements von ESG-Risiken.

- **Verbessern –**
 - Der Anlageverwalter setzt sich mit den Unternehmen, in die das Portfolio investiert, in Bezug auf wichtige ESG-Themen mit höchster geschäftlicher Relevanz auseinander.
 - Im Rahmen aktiver Eigentümerschaft trägt der Anlageverwalter die Verantwortung dafür, dass ESG-Aspekte vor, während und nach Investitionsentscheidungen für das Portfolio berücksichtigt werden. Der Zweck des Engagements ist die Minderung des Risikos, die Stützung langfristiger Renditen und ein Beitrag zu einer nachhaltigeren Welt, indem durch unsere Unternehmen, in die investiert wird, zu besserem Management von Nachhaltigkeitsaspekten ermutigt wird. Das globale Engagementprogramm des Anlageverwalters ist um die folgenden Kernthemen strukturiert:
 - Umweltverantwortung
 - Klimawandel
 - Menschenrechte
 - Arbeitsstandards
 - Gesundheitswesen
 - Geschäftsethik
 - Unternehmensführung

Wie oben erwähnt, hält der Anlageverwalter internationale Standards ein, wie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte, einschließlich der in den acht grundlegenden Übereinkommen beschriebenen Grundsätze und Rechte, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und in der internationalen Menschenrechtscharta identifiziert werden.

Zusätzlich zur Qualitätssicherung rund um Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung kann der Anlageverwalter das Engagement mit Unternehmen anstreben, um sie zur Anwendung der branchenführenden Praktiken bei ihrer Bewältigung verschiedener ESG-Risiken zu ermutigen.

Der Anlageverwalter wendet die oben beschriebenen nicht finanziellen Kriterien auf mindestens 90 % des Gesamt Nettovermögens des Portfolios an.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?***

Die folgenden Elemente der Anlagestrategie sind für das Portfolio bindend.

- (1) Das Portfolio erfüllt die sowohl Produkt- als auch verhaltensbasierten Ausschlusskriterien, um Unternehmen mit Umwelt- oder sozialschädigenden Produkten oder nicht nachhaltigen Geschäftspraktiken oder Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu vermeiden.
- (2) Das Portfolio vermeidet Investitionen in Unternehmen, bei denen festgestellt wird, dass sie gegen globale Normen, einschließlich des UN Global Compact, verstoßen.
- (3) Das Portfolio investiert in Unternehmen, die einen positiven Beitrag für die Gesellschaft und/oder die Umwelt leisten und auf Nachhaltigkeitsthemen mit einem ökologischen oder sozialen Schwerpunkt ausgerichtet sind: Die Konformität wird durch die Zuordnung der Umsatzsegmente der Unternehmen zu den zugrunde liegenden Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) oder aufgrund der Auswirkungen des Unternehmens auf diese bewertet.

Die oben unter (1) und (2) genannten Beschränkungen werden unabhängig von der Schwere von Kontroversen angewendet, an denen Unternehmen, in die investiert wird, beteiligt sind oder waren. Weitere Informationen finden Sie in der Anlagepolitik auf www.columbiathreadneedle.lu. Wählen Sie das Portfolio aus und rufen Sie den Abschnitt „Dokumentation“ auf.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Für den Umfang der in Betracht gezogenen Investitionen gibt es keine verbindliche Mindestkürzungsquote.

● ***Wie lauten die Richtlinien zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung in den Unternehmen, in die investiert wird?***

Alle Unternehmen, in die investiert wird, werden vor der Investition einer Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und nach der Investition einer laufenden Überprüfung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung unterzogen. Der Anlageverwalter verwendet Daten Dritter, um die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens zu bewerten, und ergänzt diese mit seiner Fundamentalanalyse.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Vor der Investition: Der Anlageverwalter bewertet alle Unternehmen vor einer Investition. Er kann sich mit einem Unternehmen in Verbindung setzen, um Probleme besser zu verstehen oder Verbesserungen in Bezug auf bestimmte Probleme anzustoßen. Geht aus der Beurteilung jedoch hervor, dass das Unternehmen schlechte Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweist, investiert der Anlageverwalter nicht in dessen Wertpapiere.

Nach der Investition: Unternehmen, in die investiert wird, werden laufend überwacht, um sicherzustellen, dass es zu keinen wesentlichen Verschlechterungen bei den Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung gekommen ist. Der Anlageverwalter kann sich mit einem Unternehmen in Verbindung setzen, um erkannte Probleme im Rahmen seiner Prüfung besser zu verstehen. Wird festgestellt, dass ein Unternehmen nicht mehr über Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung verfügt, werden die Wertpapiere aus dem Portfolio entfernt.

Der Anlageverwalter wendet strenge Kriterien an, um die Eignung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung in den Unternehmen, in die investiert wird, zu bestimmen. Er verwendet eigene ESG-Scores, um die Leistung in den Bereichen Unternehmensführung, Unternehmensverhalten und Entwicklung des Humankapitals zu bewerten. In Unternehmen, die im untersten Segment der ESG-Scores liegen, wird nicht investiert, es sei denn, es gibt mildernde Faktoren. Der Anlageverwalter überwacht die Positionen auch anhand von Risikokennzeichen, die Mängel in der Unternehmensführung oder Risiken aufzeigen, die gegebenenfalls durch weiteres Research, Abstimmungen oder Engagement angegangen werden sollten.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Zur Ertragssteigerung arbeitet das Portfolio mit einer aktiv verwalteten Aktien-Kernkomponente und einem Derivate-Overlay. Für die Aktien-Kernkomponente, die den Großteil der Positionen ausmacht, investiert das Portfolio gemäß den bindenden Elementen der Anlagestrategie direkt in weltweite Aktien, die einen positiven ökologischen und/oder sozialen Beitrag leisten. Die bindenden Elemente der Strategie für verantwortungsbewusstes Investieren gelten nicht für die zur Ertragssteigerung eingesetzte Derivatkomponente.

Aufgrund der Nachhaltigkeitsphilosophie des Portfolios investiert das Portfolio über die Kernaktien-Allokation in nachhaltige Investitionen. Das Portfolio wird einen Mindestanteil von 90 % seines Nettovermögens in nachhaltigen Investitionen halten. Dies entspricht dem Gesamtanteil der Investitionen des Portfolios, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben.

Eine Investition gilt als nachhaltig, wenn der Emittent einen erheblichen Teil seiner Nettoumsätze (mindestens 50 %) positiv auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) ausrichtet oder glaubwürdig darlegt, dass er diese Vorgabe kurz- bis mittelfristig erreichen wird.

Investitionen, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen nicht erfüllen, werden nicht in den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Portfolios einbezogen. Zur Berechnung des Gesamtanteils nachhaltiger Investitionen im Portfolio wird jede Investition, die die oben genannten Kriterien erfüllt, in die Berechnung der im Portfolio gehaltenen nachhaltigen Investitionen einbezogen (ohne Bereinigung z. B. um den Prozentsatz der Umsätze, die zu den SDG beitragen). Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der prozentuale Anteil des Umsatzes, der nicht mit einem Beitrag zu SDGs verknüpft ist, ebenfalls den „Do No Significant Harm-Test“ bestehen muss, damit die gesamte Investition als nachhaltig eingestuft werden kann. Die Gesamtposition dieser Investitionen wird in die Berechnung einbezogen und addiert, um den Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen innerhalb des Portfolios zu ermitteln.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die Mindestallokation des Portfolios für nachhaltige Investitionen mit entweder einem ökologischen oder sozialen Ziel beträgt jeweils 1 %. Die tatsächliche Aufteilung zwischen ökologischen und sozialen Zielen hängt jedoch von den Investitionsmöglichkeiten ab, die der Anlageverwalter in Betracht zieht. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass das Portfolio sein Kapital denjenigen nachhaltigen Investitionen zuweisen kann, die unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit und der finanziellen Rendite das größte Potenzial bieten.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht eingesetzt, um die vom Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, aber ESG-Kriterien werden bei der Bewertung von Kontrahenten berücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass das Portfolio Derivate einsetzt, um zusätzliche Erträge zu generieren.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Überhaupt nicht. Derzeit bestehen keine Engagements in taxonomiekonforme Investitionen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹⁹?**

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

¹⁹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und keine Ziele der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

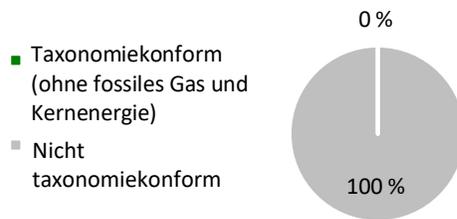
Ermöglichende

Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

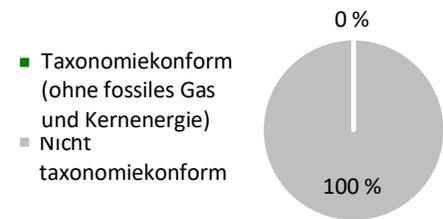
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt x % der Gesamtinvestitionen wieder.**

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da die Investitionen nicht taxonomiekonform sind, hat der Ausschluss von Staatsanleihen keine Auswirkungen auf die Werte in der Grafik. Daher ist hier kein entsprechender Prozentsatz angegeben.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Überhaupt nicht. Derzeit bestehen keine Engagements in taxonomiekonforme Investitionen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die Mindestallokation des Portfolios in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel beträgt 1 %. Die tatsächliche Aufteilung hängt von den Investitionsmöglichkeiten ab, die der Anlageverwalter in Betracht zieht. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass das Portfolio sein Kapital denjenigen nachhaltigen Investitionen zuweisen kann, die unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit und der finanziellen Rendite das größte Potenzial bieten.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die Mindestallokation des Portfolios in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1 %. Die tatsächliche Aufteilung hängt von den Investitionsmöglichkeiten ab, die der Anlageverwalter in Betracht zieht. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass das Portfolio sein Kapital denjenigen nachhaltigen Investitionen zuweisen kann, die unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit und der finanziellen Rendite das größte Potenzial bieten.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Diese Kategorie umfasst ergänzende liquide Mittel, Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds und erstattungsfähige Einlagen sowie Hedging-Vermögenswerte, die für Finanzverwaltungs-, defensive oder Hedging-Zwecke verwendet werden.

Das Portfolio setzt zur Generierung zusätzlicher Erträge Derivate ein. Derivate werden nicht eingesetzt, um die vom Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, aber ESG-Kriterien werden bei der Bewertung von Kontrahenten berücksichtigt.

Währungsrisiken können durch nicht abgesicherte Aktienpositionen oder eine Währungsstrategie entstehen und sind auf entwickelte Märkte oder große Schwellenmärkte beschränkt. Für Währungen gelten keine ESG-Filter.



Wurde ein bestimmter Index als Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Das Portfolio hat keine bestimmte Benchmark für das Erreichen der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale. Der Anlageverwalter verwendet keinen Referenzwert in Bezug auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale. Daher sollte die Benchmark von Anlegern nur zum Vergleich mit der finanziellen Performance des Portfolios herangezogen werden.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.columbiathreadneedle.lu/en/intm/fund-details/ct-lux-sustainable-global-equity-enhanced-income>